

Regierungsbl...
für
Mecklenburg...

Mecklenburg-Sch...
(Germany)

PROPERTY OF

*The
University of
Michigan
Libraries*

1817

ARTES SCIENTIA VERITAS

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1899.

N^o. 1—64.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

350.013
M. J. J.
A. J.
1899

Uebersicht

der im Regierungs-Blatte vom Jahre 1899 enthaltenen
Verordnungen und Bekanntmachungen,

nach der Zeitfolge geordnet.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N ^o des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
22. Dezember.	Verordnung, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe	1	1
1899.			
10. Januar.	Verordnung zur Ergänzung und Aenderung der Verordnung vom 4. März 1878, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium	1	2
10. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Karl Wulff-Stiftung“	2	5
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Wilhelm von Lafertzsche Stiftung“	3	9
13. Januar.	Verordnung, betreffend den Erwerb akademischer Grade an reichsausländischen Universitäten	2	3
13. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften	2	4
17. Januar.	Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 3. Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium	2	4

1*

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
24. Januar.	Edikt, betreffend Ausschreibung einer Bienensteuer-Abgabe für das Jahr 1899	3	7
25. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der aus- geschriebenen Bienensteuer-Abgabe	3	8
1. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Feststellung des Verhältnisses des gestrichenen zu dem gehäuften Landes- (Kostocker) Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren	4	12
3. Februar.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage	4	11
3. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnitts- preise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungs- periode zu reguliren ist	4	13
11. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Uebertritt des Gutes Rehow aus dem Standesamtsbezirk Gorschendorf zum Standesamtsbezirk Nemplin	5	17
14. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Elisabeth- Haus und Dr. G. A. Kuetemeyersche Stiftung zur Erziehung armer Waisenkinder“ errichtete Stiftung .	5	18
14. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften vom 20. Juni 1896 zur Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen	5	18
17. Februar.	Verordnung zur Herausgabe der Sakung der Chaussee- wärter-Pensionskasse	6	19
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Schreibweise des Lehn- gutes Molkow Amts Stavenhagen	5	18
22. Februar.	Bekanntmachung, betreffend Beachtung der vorgeschrie- benen Vorsichtsmaßregeln beim Maschinenbetriebe . .	7	31

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
23. Februar.	Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1899/1900	7	29
25. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der bisherigen Kommission zur Revision und Visitation der Landes-Rezeptur-Verwaltung	8	36
27. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen u. s. w. und der Verordnung vom 2. Februar 1866 zur Abänderung dieser Verordnung	8	33
3. März.	Verordnung, betreffend den portopflichtigen Geschäftsverkehr zwischen den Behörden und Dienststellen unter einander und mit Privatpersonen	8	35
6. März.	Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Erlaubniß zur Anlegung auswärtiger Orden und Ehrenzeichen seitens Mecklenburg-Schwerinscher Staatsangehöriger	9	38
7. März.	Verordnung zur Abänderung der Anlage A der Satzung (Statut) der Landes-Irrenanstalten	9	37
9. März.	Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft	9	39
17. März.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Louis und Emma Weil'sche Stiftung“	12	55
18. März.	Verordnung, betreffend den Geschäftsverkehr der Großherzoglichen Behörden	10	41
18. März.	Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des gestrichenen zu dem gehäuften Landes- (Rostocker) Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren	11	46
20. März.	Bekanntmachung, betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien . .	11	47

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
21. März.	Verordnung, betreffend die Anbringung von Hausnummern in den Domonialdörfern	11	45
21. März.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Religionsunterricht in den evangelisch-lutherischen Schulen durch Lehrerinnen	11	49
4. April.	Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht	12	51
5. April.	Bekanntmachung, betreffend Beilegung des Namens „Mecklenburgischer Landesverein vom rothen Kreuz“ an den seitherigen „Mecklenburgischen Landesverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“	12	55
7. April.	Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen	27	361
7. April.	Verordnung zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienstlohnens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission	27	377
	Berichtigung dieser Verordnung	28	397
8. April.	Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Benutzung der Gleisverbindungen zwischen dem Centralbahnhofe zu Rostock nach dem Strande und von da über den Strand und die Grubenstraße nach dem Friedrich Franz-Bahnhofe	27	379
9. April.	Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	13	57
	Berichtigung von Druckfehlern in dieser Verordnung	28	397
9. April.	Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung	14	173
9. April.	Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung	15	191

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
9. April.	Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinsfachen	16	209
9. April.	Verordnung, betreffend die Zwangserziehung Minder- jähriger	17	221
9. April.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die An- gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	18	227
9. April.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung . .	19	257
9. April.	Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung .	20	263
9. April.	Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung . .	21	279
9. April.	Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs .	22	283
9. April.	Verordnung, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinter- legungsordnung)	23	291
9. April.	Verordnung, betreffend den Ersatz von Wildschaden . .	24	311
9. April.	Gesindeordnung	25	323
9. April.	Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Zwangs- vollstreckung im Verwaltungswege	26	349
11. April.	Bekanntmachung, betreffend das zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn getroffene Uebereinkommen wegen der Luftballonfahrten der beiderseitigen Luft- schiffer-Offiziere und ihrer Begleitmannschaften über die Landesgrenzen hinaus	27	380
20. April.	Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter, an der Maul- und Klauen- seuche kranker Thiere	27	381
25. April.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters . .	28	383

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
1. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker . . .	29	399
2. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Zusatzbestimmungen zu den Satzungen der Mecklenburgischen Hagel- und der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	29	401
3. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die von Wickebe'sche Familienstiftung de 1891	29	402
17. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des landwirthschaftlichen Anbaues, sowie der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung	30	403
17. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Rauffahrtschiffen	30	405
	Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Bekanntmachung	31	413
24. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Ermittlung der für die Aufnahme des Oberkirchenraths, der Superintendenturen, der Land- und Amtsgerichte, der Ersten Staatsanwälte und der Amtsanwälte in das Porto-Aversionsabkommen zu entrichtenden Aversionssumme . . .	31	407
31. Mai.	Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen Gerichten und den österreichischen Patentbehörden	32	415
2. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1899/1900 zu Grunde zu legenden Getreidepreise	32	416
6. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Erbmüller Kommerzienrath Carl Vollbrügge'sche Stiftung“ in Grabow . .	32	417
6. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Erbmüller Carl Vollbrügge'sche Stiftung zum Besten bedürftiger Kinder“ in Grabow	32	417

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
9. Juni.	Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht	33	419
9. Juni.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 16. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen	33	420
10. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Deutschen Wehrordnung	33	421
22. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehnguts Büttelkow Amts Butow	35	465
22. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehnguts Bohnstorf Amts Neukalen	35	466
26. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die neue Satzung der Rathswittwenkasse	31	443
26. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der Bestrafung Militärpflichtiger in die Stammböcher	35	466
28. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Gemeindegewaltverhältnisse	35	466
28. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Festnahme von Personen, die nach den Niederlanden geflüchtet sind, behufs Sicherung ihrer Auslieferung	36	473
30. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kurymann-Niekrenysche Stiftung zu Rostock	36	476
4. Juli.	Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters	37	477
21. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Führung der Vormundschaft	38	497
27. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsverkehr des Gerichts in Kiautschou und der Marinegerichte im Auslande mit den einheimischen Gerichten	39	505

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
1. August.	Bekanntmachung, betreffend die Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation	39	506
4. August.	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit	39	506
7. August.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domanal-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900	39	507
15. August.	Verordnung, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	41	513
18. August.	Bekanntmachung, betreffend Angabe der Gründe in den Unabkömmlichkeitsbescheinigungen	40	509
22. August.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Ostseestrandes längs der Feldmark Fischkaten	40	510
28. August.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Gymnasial-Stipendien-Stiftung“ in Schwerin	42	533
28. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Kahlenberg Amts Mecklenburg	42	534
6. September.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	42	534
18. September.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über die Einrichtung und den Betrieb der Korbhaarspinnereien u. s. w.	42	535
20. September.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Alt-Schwerin c. p. Amts Plau	43	541
20. September.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Jürgenshof Amts Plau	43	542

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
22. September.	Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der sogenannten buchungsfreien Grundstücke in das Grundbuch	42	537
25. September.	Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Kassen- geschäfte des Domonial-Kapitalfonds auf die Groß- herzogliche Renterei in Schwerin	43	542
28. September.	Bekanntmachung, betreffend Ausgabe neuer Gefindebienst- bücher am 1. Januar 1900	43	542
4. Oktober.	Gerichtsvollzieherordnung	48	675
4. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Geschäfts- anweisung für die Gerichtsvollzieher	48	690
6. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Orts- obrigkeiten zur Bildung von Beobachtungsgebieten für Maul- und Klauenseuche	43	543
10. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die im Bundesrath verein- barten Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militär-Anwärtern	44	545
11. Oktober.	Revidirte Verordnung zur Ausführung des Personenstand- gesetzes	47	581
11. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Dienstvorschriften für die Standesbeamten	47	588
	Berichtigung dieser Bekanntmachung	60	974
12. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu den §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invaliden- fonds	45	565
16. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Einleitung eines Straf- verfahrens gegen Deutsche wegen einer in England begangenen strafbaren Handlung	45	569

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	M des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
17. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend Abhaltung einer außerterminlichen Pferdenufterung	45	568
17. Oktober.	Verordnung, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 4 der Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer	46	571
25. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Bereiche der Versicherungsanstalt Mecklenburg	46	572
28. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung	49	793
4. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die J. M. Moriz'sche Stiftung für Arme zu Nöbel	49	793
8. November.	Bekanntmachung, betreffend die Wahlordnung für die für den Ausschuß bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder	49	779
11. November.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe	50	802
13. November.	Bekanntmachung, betreffend allgemeine Anwendung der durch die Verordnung vom 18. März d. J. wegen des Geschäftsverkehrs der Großherzoglichen Behörden gegebenen Vorschriften	50	795
13. November.	Bekanntmachung, betreffend die Geltung der von der Königlich Preussischen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen im hiesigen Großherzogthum	50	819
14. November.	Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und der Standgefäße in den Apotheken	51	821

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
16. November.	Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten des Art. I der Verordnung vom 9. Dezember 1898, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung	50	796
16. November.	Bekanntmachung, betreffend den von dem Reichsversicherungsamte für die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg . . .	50	796
18. November.	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Seeschiffe	51	822
28. November.	Verordnung, betreffend die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand	52	839
2. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Stiftung einer Kriegervereins-Medaille	53	841
8. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Dienstweisung für die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen	54	843
15. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die bei den Gerichten von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen	55	877
18. Dezember.	Verordnung zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte	56	899
18. Dezember.	Verordnung, betreffend die Gebührenordnung für Notare	57	909
18. Dezember.	Einführungs-Verordnung zur Gerichtskostenordnung . .	58	917
	Druckfehler-Berichtigung zu dieser Verordnung . . .	63	1035
19. Dezember.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Hofstaatsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen . .	59	967
19. Dezember.	Bestimmungen, betreffend die Zuständigkeit städtischer Vormundschafts- und Nachlassbehörden für Landesherrliche Subaltern- und Unterbeamte	59	969
	Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Verordnung .	63	1036

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N ^o des Reg.-Bl.	Seite.
1899.			
19. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld bei inländischen öffentlichen Sparkassen	60	973
20. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Aufsicht über bauerliche Fideikomnisse	59	970
21. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend den Rechtshülfeverkehr mit Oesterreich	63	1032
22. Dezember.	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Dienstkautionen	60	971
22. Dezember.	Verordnung, betreffend die Stempelsteuer	61	975
22. Dezember.	Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftsteuer	62	1005
22. Dezember.	Verordnung, betreffend die Erhebung einer Fideikommißsteuer	62	1029
22. Dezember.	Verordnung, betreffend die Verzinsung hinterlegten Geldes	63	1031
22. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Führung des Rezepturbuches in den Apotheken	63	1032
22. Dezember.	Verordnung zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898	64	1037
23. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Vorschriften im § 64, Abs. 2 und 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899	63	1033
23. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Formulare zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in Wildschadenssachen	63	1034

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1899.

A.

- Akademische Grade, Erwerb derselben an reichsausländischen Universitäten, No. 2, S. 3.
- Allodifikation des Lehnguts Büttelkow Amts Bukow No. 35, S. 465; des Lehnguts Bohnstorf Amts Neukalen No. 35, S. 466; des Lehnguts Kahlenberg Amts Medlenburg No. 42, S. 534; des Lehnguts Alt-Schwerin c. p. Amts Plau No. 43, S. 541; des Lehnguts Jürgenshof Amts Plau No. 43, S. 542.
- Apotheken, Führung des Rezepturbuches No. 63, S. 1032.
- Arbeiterschut, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien No. 11, S. 47.
- Arzneimittel, Zusatz-Berordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. w. No. 51, S. 822.
- Auslieferung von nach den Niederlanden geflüchteten Personen, vorläufige Festnahme derselben No. 36, S. 473.

B.

- Baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, Aenderung der Verordnung vom 3. Januar 1876 No. 2, S. 4.
- Bienenseuchen-Abgabe, Ausschreibung derselben für das Jahr 1899 No. 3, S. 7; Erhebung dieser Abgabe No. 3, S. 8.
- Bienen, Zusatz zu den Vorschriften vom 20. Juni 1896 zur Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen No. 5, S. 18.
- Bürgerliches Gesetzbuch, Verordnung zur Ausführung desselben No. 13, S. 37; Berichtigung von Druckfehlern No. 28, S. 397.

C.

Chausseewärter-Pensionkasse, Satzung derselben No. 6, S. 19.
Civilprozeßordnung, Verordnung zur Ausführung derselben No. 20, S. 263.

D.

Dienstkautionen, Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung derselben No. 60, S. 971.
Domanial-Kapitalfonds, Uebergang der Kassengeschäfte desselben auf die Großherzogliche
Renterei in Schwerin No. 43, S. 542.

E.

Eisenbahnen, polizeiliche Vorschriften für die Benutzung der Gleisverbindungen zwischen
dem Centralbahnhofe zu Rostock nach dem Strande und von da über den Strand
und die Grubenstraße nach dem Friedrich Franz-Bahnhofe No. 27, S. 379.
Eisenbahnverwaltung, Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung
angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen No. 27, S. 381.
Erbchaftsteuer No. 62, S. 1005.

F.

Feuerlöschwesen im Domanium, Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 4. März
1878, No. 1, S. 2.
Fideikommiss, bauerliche, Aufsicht über dieselben No. 59, S. 970.
Fideikommißsteuer No. 62, S. 1029.
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ange-
legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit No. 18, S. 227.

G.

Geschäftsverkehr der Großherzoglichen Behörden, Vereinfachung desselben No. 10, S. 41.
Allgemeine Anwendung der in der Verordnung vom 18. März 1899 enthaltenen
Vorschriften No. 50, S. 795.
——, zwischen den diesseitigen Gerichten und den österreichischen Patentbehörden No. 32, S. 415.
——, zwischen den einheimischen Gerichten und dem Gericht in Kiautschou, sowie den
Marinegerichten im Auslande No. 39, S. 505.
Gerichtskostenordnung, Einführungsordnung No. 58, S. 917. Druckfehler-Berichtigung
No. 63, S. 1035.
Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherordnung No. 48, S. 675.
——, Geschäftsanweisung No. 48, S. 690.
Gesindeordnung, No. 25, S. 323.
——, Ausgabe neuer Gesindedienstbücher No. 43, S. 542.
Gesundheitspolizei, Einrichtung und Betrieb der Korbhaarspinnereien, Haar- und Bürsten-
zurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien No. 42, S. 535.
Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbächter u. s. w. zu
reguliren ist. No. 4, S. 13.

- Getreidepreise, welche der Berechnung der Landeskontribution zu Grunde zu legen sind No. 32, S. 416.
- Großherzogliches Haus, besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses in Abweichung von den bezüglichlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der damit zusammenhängenden Reichs- und Landesgesetze No. 64, S. 1037.
- Grundbuchordnung, Verordnung zur Ausführung derselben No. 14, S. 173; Anordnungen zur Ausführung derselben No. 15, S. 191.
- Grundbuchwesen, Eintragung der sog. buchungsfreien Grundstücke in das Grundbuch No. 42, S. 537.
- Güterrechtsregister, siehe Vereinsregister.

§.

- Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg, Zusatzbestimmungen zu den Satzungen derselben No. 29, S. 401.
- Handelsgesetzbuch, Verordnung zur Ausführung desselben No. 22, S. 283.
- Handelsregister, Einrichtung und Führung desselben No. 37, S. 477.
- Hausnummern, Anbringung von Hausnummern in den Domaniäldörfern No. 11, S. 45.
- Hinterlegungsordnung No. 23, S. 291.
- Hinterlegungswesen, Dienstweisung für die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen No. 54, S. 843.
- , Verzinsung hinterlegten Geldes No. 63, S. 1031.
- Hofstaatsgerichte, Zuständigkeit in Vormundschafts- und Nachlasssachen No. 59, S. 967

J.

- Invalidenversicherungsgesetz, Ausführung der Vorschriften in § 64, Abs. 2 und 6 No. 63, S. 1033.
- Irrenanstalten, Abänderung der Anlage A der Satzung der Landes-Irrenanstalten No. 9, S. 37.
- Juristische Personen, Verleihung der Rechte derselben an die „Karl Wulf-Stiftung“ No. 2, S. 5; an die Wilhelm von Laffertsche Stiftung No. 3, S. 9; an das „Elisabeth-Haus und die Dr. G. A. Kuetemeyersche Stiftung zur Erziehung armer Waisenknaben“ No. 5, S. 18; an die „Louis und Emma Weilsche Stiftung“ No. 12, S. 55; die von Wickedesche Familienstiftung de 1891 No. 29, S. 402; an die „Erbmüller Kommerzienrath Carl Vollbrüggesche Stiftung“ in Grabow No. 32, S. 417; an die „Erbmüller Carl Vollbrüggesche Stiftung“ in Grabow No. 32, S. 417; an die Kutzmann-Niekrenzsche Stiftung zu Rostock No. 36, S. 476; an die „Gymnasial-Stipendium-Stiftung“ in Schwerin No. 42, S. 533; an die „M. J. Morissche Stiftung für Arme zu Röbel“ No. 49, S. 793.
- Justizbeamte, Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand No. 52, S. 839.

K.

- Konkursordnung, Verordnung zur Ausführung derselben No. 21, S. 279.
- Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1899/1900 No. 7, S. 29.
- Krieger-Vereins-Medaille, Stiftung derselben No. 53, S. 841.

L.

- Landesverein, Mecklenburgischer, zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Beilegung des Namens „Mecklenburgischer Landesverein vom rothen Kreuz“ an denselben No. 12, S. 55.
- Landesvermessung, Vervollständigung der Landestriangulation No. 39, S. 506.
- Luftschiffer, Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen der Luftballonfahrten der beiderseitigen Luftschiffer-Offiziere zc. über die Landesgrenzen hinaus No. 27, S. 380.

M.

- Maschinenbetrieb, Beachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln No. 7, S. 31.
- Maß und Gewicht, Verhältniß des gestrichenen zu dem gehäuften Landes- (Kostocker) Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren No. 4, S. 12 und No. 11, S. 46.
- Militär-Anwärter, Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militär-Anwärtern No. 44, S. 545.
- Molzkow, Schreibweise des Lehnguts Molzkow Amts Stavenhagen No. 5, S. 18.

N.

- Notare, Gebührenordnung No. 57, S. 917.

O.

- Orden und Ehrenzeichen, Landesherrliche Erlaubniß zur Anlegung auswärtiger Orden und Ehrenzeichen durch Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörige No. 9, S. 38.
- Ostseestrand, Schutz desselben längs der Feldmark Fischkatzen No. 40, S. 510.

P.

- Personenstandsgesetz, revidirte Verordnung zur Ausführung desselben No. 47, S. 581.
- , Dienstvorschriften für die Standesbeamten No. 47, S. 588. Berichtigung in No. 60, S. 974.
- Pferdemusterung, Abhaltung einer außerterminlichen Pferdemusterung No. 45, S. 568.
- Pferdezucht, Zusatzverordnung zur Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht No. 12, S. 51.
- Postporto, Aversionirung für den Oberkirchenrath, die Superintendenturen, die Land- und Amtsgerichte und die Staatsanwaltschaft No. 31, S. 407.
- Postsendungen, portopflichtiger Geschäftsverkehr zwischen den Behörden und Dienststellen unter einander und mit Privatpersonen No. 8, S. 35.
- Prüfungen, juristische, Abänderung der Verordnungen vom 21. April 1879 und vom 2. Februar 1866 No. 8, S. 33; Nachweis des Hörens einer Vorlesung über Mecklenburgisches Staatsrecht No. 49, S. 793.
- , in der Gesundheitspflege auf Rauffahrteischiffen No. 30, S. 405. Berichtigung eines Druckfehlers No. 31, S. 413.
- , Prüfungs-Ordnung für das Lehramt an höheren Schulen No. 41, S. 513. Geltung der von der Großherzogl. Prüfungs-Kommission für das Lehramt an höheren

Schulen ausgestellten Zeugnisse in Preußen, sowie der von der Königlich Preussischen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ausgestellten Prüfungszeugnisse in Mecklenburg No. 50, S. 819.

Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, Auslegung derselben No. 29, S. 399.

H.

Rathswittwenkasse, neue Satzung No. 34, S. 443.

Reichs-Invalidenfonds, Ausführungsvorschriften zu den §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds No. 45, S. 565.

Rechtsanwälte, Gebührenordnung, Ausführungs-Verordnung No. 56, S. 899.

Rechtshülfeverkehr mit Oesterreich No. 63, S. 1032.

Religions-Unterricht, Ertheilung desselben in den evangelisch-lutherischen Schulen durch Lehrerinnen No. 11, S. 49.

S.

Schiffahrt auf der Elbe, Aenderung der Vorschriften über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ähnden Stoffen No. 1, S. 1.

Schiffsregister für Binnenschiffe, Einrichtung und Führung No. 50, S. 802.

— für Seeschiffe, Einrichtung und Führung No. 51, S. 822.

Schulländereien, Verlängerung der Frist für die Neueinschätzungen derselben im Gebiete der Ritter- und Landschaft No. 9, S. 39.

Schulwesen, Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienstinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission No. 27, S. 377. Berichtigung hierzu No. 28, S. 397.

—, Erhebung der Beiträge zur Domanal-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 No. 39, S. 507.

Sonntagsheiligung, Ergänzung der Verordnung vom 8. August 1855 No. 4, S. 11.

—, Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit No. 39, S. 506.

Sparkassen, inländische, Anlegung von Münzelgeld bei denselben No. 60, S. 973.

Sprengstoffe, Abänderung der Verordnung vom 16. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen No. 33, S. 420.

Stammrollen, Eintragung der Bestrafung Militärpflichtiger in dieselben No. 35, S. 466.

Standesämter, Uebertritt des Gutes Negow aus dem Standesamtsbezirk Gorschendorf zum Standesamtsbezirk Remplin No. 5, S. 17.

Statistik, Erhebung über Anbau und Bodenbenutzung in der Landwirtschaft No. 30, S. 403.

Stempelsteuer No. 61, S. 975.

Strafprozeß, Einleitung eines Strafverfahrens gegen Deutsche wegen einer in England begangenen strafbaren Handlung No. 45, S. 569.

Strafprozeßordnung, Inkrafttreten des Art. I der Verordnung vom 9. Dezember 1898, betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung No. 50, S. 796.

Steuerverwaltung, Bezeichnung der bisherigen Kommission zur Revision und Visitation der Landes-Rezeptur-Verwaltung No. 8, S. 36.

II.

Unfall-Versicherung, Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg No. 50, S. 796.

B.

Vereinsregister und Güterrechtsregister, Einrichtung und Führung derselben No. 28, S. 383.
 Vereinsfachen, Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinsfachen No. 16, S. 209.
 Versicherungsanstalt Mecklenburg, Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten No. 46, S. 572. Wahlordnung No. 49, S. 779.

Viehseuchen, Beseitigung der Kadaver der an Maul- und Klauenseuche gefallenem oder wegen derselben getödteten Thiere No. 27, S. 381.

——, Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen No. 42, S. 534.

——, Befugniß der Ortsobrigkeiten zur Bildung von Beobachtungsgebieten für die Maul- und Klauenseuche No. 43, S. 543.

Vormundschafswesen, Gemeindewaisenträthe No. 35, S. 466.

——, Uebergangsbestimmungen für die Führung der Vormundschaft No. 38, S. 497.

Vormundschafts- und Nachlassfachen, Zuständigkeit der Hofstaatsgerichte No. 59, S. 967.

——, landesherrlicher Subaltern- und Unterbeamte. Zuständigkeit städtischer Behörden No. 59, S. 969. Berichtigung eines Druckfehlers No. 63, S. 1036.

B.

Wegerecht, Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897 No. 33, S. 419.

Wehrordnung, Aenderungen der Deutschen Wehrordnung No. 33, S. 421.

Wehrpflicht, Eintragung der Bestrafung Militärpflichtiger in die Stammrolle No. 35, S. 466.

——, Angabe der Gründe in den Unabkömmlichheitsbescheinigungen No. 40, S. 509.

——, Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften No. 2, S. 4.

Wildschaden, Verordnung, betreffend den Ersatz von Wildschaden No. 24, S. 311.

Wildschadensfachen, Formulare zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in denselben No. 63, S. 1034.

Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, Abänderung der §§ 3 und 4 der Satzung No. 46, S. 571.

B.

Zwangserziehung Minderjähriger No. 17, S. 221.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung No. 19, S. 257.

Zwangsvollstreckung, Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege No. 26, S. 349.

Zustellungen von Amtswegen bei den Gerichten No. 55, S. 877.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. Januar 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N^o 1.) Verordnung, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe. (N^o 2.) Verordnung zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 4. März 1878, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium.
-

I. Abtheilung.

(N^o 1.) Verordnung vom 22. Dezember 1898, betreffend die Abänderung des Artikel I der Verordnung vom 12. Oktober 1897, betreffend die anderweitige Abänderung des § 20, Absatz 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe und Aufhebung der Abänderungs-Verordnung vom 16. April 1896.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

Der letzte Satz des Artikel I der Verordnung vom 12. Oktober 1897, welcher lautet:

:

„Ausgeschlossen von der Beförderung in schmiedeeisernen Gefäßen
ist reine Schwefelsäure jedweder Konzentration.“
fällt fort.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. Dezember 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(N. 2.) Verordnung vom 10. Januar 1899 zur Ergänzung und Aenderung der
Verordnung vom 4. März 1878, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir finden Uns veranlaßt, mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 10,
Absatz 1 der Verordnung vom 30. April 1897, betreffend das Feuerlöschwesen
in der Ritterschaft, dem § 19, Absatz 1 der Verordnung vom 4. März 1878,
betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium, nachstehende Fassung zu geben:

Wenn schon zu erwarten ist, daß die Gemeinden, auch abge-
sehen von besonderer Verpflichtung, stets bereit sein werden, bei
Feuersbrünsten in der Nachbarschaft sowohl mit ihren Löschgeräthen
als mit ihren Mannschaften unaufgefordert Hülfe zu leisten, so
wird doch in Betreff der innerhalb und außerhalb des Domaniums
zu gewährenden gegenseitigen Hülfe allgemein bestimmt, daß jede
Gemeinde bei Feuersbrünsten bis zur Entfernung von 6 km nach
den bestehenden Wegeverbindungen unaufgefordert Hülfe zu leisten hat.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 10. Januar 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. Januar 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 3.) Verordnung, betreffend den Erwerb akademischer Grade an reichs- ausländischen Universitäten. (N^o 4.) Verordnung zur Aenderung der Ver- ordnung vom 3. Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Karl Wulff- Stiftung“.

I. Abtheilung.

(N^o 3.) Verordnung vom 13. Januar 1899, betreffend den Erwerb akademischer Grade an reichsausländischen Universitäten.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir wollen hierdurch bestimmen, daß Mecklenburg-Schwerinsche Staats- angehörige, welche künftig außerhalb des Deutschen Reichs einen akademischen

Grad erwerben, zur Führung des entsprechenden Titels der Landesherrlichen Genehmigung bedürfen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 13. Januar 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Arnberg. A. von Pressentin.

(N. 4.) Verordnung vom 17. Januar 1899 zur Aenderung der Verordnung vom 3. Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domainium.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir finden uns veranlaßt, die im § 10, Absatz 1, der Verordnung vom 3. Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domainium, gesetzte Frist zur Herstellung feuerfesterer Bedachung an gewissen nicht feuerfester gedeckten Gebäuden um 24 Jahre, also bis zum 31. Dezember 1900 einschließlich, zu verlängern.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 17. Januar 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Arnberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 13. Januar 1899, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1898, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften — Reichs-Gesetzblatt S. 1305 — ist zu Empfangsbescheinigungen

über derartige Unterstützungen ein neues Muster — A — eingeführt, welches von dem bisherigen in einigen Beziehungen abweicht.

Die Distriktsobrigkeiten und Gemeindebehörden, welchen die Entgegennahme und Prüfung der angemeldeten Unterstützungsansprüche obliegt, werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 5. Oktober 1894 — Regierungs-Blatt No. 27 — auf diese Aenderung aufmerksam gemacht und gleichzeitig aufgefordert, vom 1. April 1899 ab nur der Anlage A entsprechende Muster zu Empfangsbescheinigungen zu verwenden.

Schwerin, den 13. Januar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 10. Januar 1899, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Karl Wulff-Stiftung“.

Der „Karl Wulff-Stiftung“ bei der Großherzoglichen Blindenanstalt zu Neukloster sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 10. Januar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. Januar 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 5.) Edikt, betreffend die Ausschreibung einer Bienenstocken-Abgabe für das Jahr 1899.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der ausgeschriebenen Bienenstocken-Abgabe. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Wilhelm von Laffertsche Stiftung.
-

I. Abtheilung.

(N. 5.) Edikt vom 24. Januar 1899, betreffend Ausschreibung einer Bienenstocken-Abgabe für das Jahr 1899.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz verordnen Wir hierdurch im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuss der Ritter- und Landschaft, daß zur Bestreitung der auf den §§ 10, 13, Abs. 1, 14 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Regierungs-Blatt 1896, No. 22, 1897, No. 24) beruhenden Ausgaben für dieses Jahr von jedem abgabepflichtigen, also von jedem am 15. Februar d. Js. vorhandenen Bienenstock eine Abgabe von

30 (dreißig) Pfennigen

zu entrichten und zu erheben ist.

Zugleich bestimmen Wir, daß die Verzeichnisse, welche die Ortsobrigkeiten nach § 13, Absatz 4 der Verordnung anzufertigen haben, für jede Ortschaft (auch für jedes Nebengut, jede Dorfschaft, jede Bauerschaft u. s. w.) gesondert aufzustellen sind, daß die Einsendung der erhobenen Abgaben an den Landkasten unter Anschluß der richtig gestellten Verzeichnisse oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu erfolgen hat, und daß, wenn in einer Ortschaft keine abgabepflichtigen Bienenstöcke vorhanden sind, dem Landkasten hierüber rechtzeitig eine Ausfallbescheinigung zuzufertigen ist.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 24. Januar 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. Januar 1899, betreffend die Erhebung der aus-
geschriebenen Bienenseuchen-Abgabe.

Das vorstehende Landesherrliche Edikt vom 24. d. Mts., betreffend die Ausschreibung einer Bienenseuchen-Abgabe für das Jahr 1899, giebt dem unterzeichneten Ministerium Anlaß, den die Erhebung der Abgabe betreffenden § 13, Absatz 4 und 5 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Regierungs-Blatt 1896, No. 22, 1897, No. 24), hiermit zum Abdruck zu bringen.

Schwerin, den 25. Januar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

§ 13, Absatz 4 und 5 der Verordnung vom 19. Juni 1896.

Allemaal am 15. Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortspolizeibehörden für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Bienenstöcke Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Bienenstöcke ergibt, anzufertigen oder durch die Ortsvorsteher anfertigen zu

lassen. Diese Verzeichnisse sind, falls nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der einzige Besitzer abgabepflichtiger Bienenstöcke ist, 14 Tage lang zur Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortspolizeibehörden zu erheben und bis zum 31. März des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Bienenstöcke der einzelnen Ortschaften und mit dem Bemerken, ob und für wie viele Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist, an den Landkasten nach Rostock einzusenden, an welchen auch die in Gemäßheit späterer Entscheidung nachträglich erhobenen Abgaben mit entsprechender Erläuterung geschickt werden müssen.

(2) Bekanntmachung vom 12. Januar 1899, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Wilhelm von Laffertsche Stiftung.

Der Wilhelm von Laffertschen Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 12. Januar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Umsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Februar 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N^o 6.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Feststellung des Verhältnisses des gestrichenen zu dem gehäuften Landes- (Rostocker) Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Ranon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.
-

I. Abtheilung.

(N^o 6.) Verordnung vom 3. Februar 1899 zur Ergänzung der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, daß in den § 2 nach Nr. 12 der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, als Nr. 12ⁿ die nachstehende Bestimmung eingeschoben wird:

§ 2, Nr. 12^a.

Das Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, das Herumtragen, Anbieten und Vertheilen von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, wenn auch das Auffuchen, das Herumtragen, das Anbieten und das Vertheilen nicht gewerbsmäßig geschieht.

Die Kaiserliche Post und die Privatposten, sowie die Druckereien hinsichtlich des Austragens der Tageszeitungen an die Abonnenten am Orte der Druckerei werden durch die vorstehende Bestimmung in ihrem Betriebe nicht beschränkt.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 3. Februar 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Februar 1899, betreffend Feststellung des Verhältnisses des gestrichenen zu dem gehäuften Landes-(Kostocker)Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, durch die Großherzogliche Nüchungs-Inspektion das Verhältniß des gestrichenen zu dem gehäuften Landes-(Kostocker)Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste feststellen zu lassen. Hierbei hat sich ergeben, daß im Durchschnitt der mittelst des Normal-Landes-scheffels angestellten Versuche

100 gehäuften Scheffel Weizen	soviel als	135,35	gestrichene Scheffel Weizen;
100 gehäuften Scheffel Roggen	soviel als	131,9	gestrichene Scheffel Roggen;
100 gehäuften Scheffel Gerste	soviel als	135,7	gestrichene Scheffel Gerste sind.

Demnach beträgt bei Zugrundelegung der durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 19. April 1869 für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte festgestellten Verhältnißzahlen (siehe Anlage A unter C daselbst) der Rauminhalt:

1. des gehäuften Scheffels Weizen . .	0,520 250 85	Hektoliter,
2. " " " Roggen . .	0,508 689 72	Hektoliter,
3. " " " Gerste . .	0,524 104 56	Hektoliter.

Das Gewicht beträgt in Maßgabe der Verordnung, betreffend die Feststellung des Betrages von Abgaben und Leistungen, welche nach Getreidepreisen für Scheffelmaasse zu reguliren sind, vom 27. Januar 1873:

1. für den gehäuften Scheffel Weizen . .	39,825	Kilogramm,
2. " " " " Roggen . .	36,96	Kilogramm,
3. " " " " Gerste . .	32,64	Kilogramm.

Schwerin, den 1. Februar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 3. Februar 1898, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

Nach den dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 —, bezw. dem früheren Landescheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Verordnung vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf 41 $\frac{1}{2}$ Pfund stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1898/1899.

- 1) in Schwerin: für 56 Pfd. Roggen, entsprechend dem früheren Landescheffel, während der letzten 8 Tage vor Antoni 1899 3 M 71 $\frac{1}{2}$

	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1899	3	ℳ 71	3
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1899	3	= 94,8	:
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1899	3	= 94,8	:
	ferner:			
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1899	4	= 54,30	:
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antoni 1899	3	= 31,20	:
	für 41 $\frac{1}{2}$ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antoni 1899	2	= 61,45	:
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1899	3	= 89,20	:
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1899	3	= 88,60	:
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1899	3	= 97,60	:
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1899	3	= 97,60	:
	und für die Zeit vom 11. Dezember 1898 bis 8. Januar 1899 .	3	= 96,20	:
5) in Grabow:	für 82 $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen, (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1899	5	= 77,50	:
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1899	5	= 77,50	:

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1879/99.

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landes Scheffel):				
1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antoni 1899	4	ℳ 00,93	3	
für die letzten 14 Tage vor Antoni 1899	4	= 01,37	:	

2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antoni 1899	3 M 89,28 M
für die letzten 14 Tage vor Antoni 1899	3 = 89,94 =
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antoni 1899	3 = 99,45 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni 1899	3 = 99,20 =
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antoni 1899	4 = 07,85 =
für die letzten 14 Tage vor Antoni 1899	4 = 08,84 =

II. für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni 1899	5 M 83,54 M
für die letzten 14 Tage vor Antoni 1899	5 = 84,82 =

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Kanon der Domanal-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nußeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1879/1899 und die oben beregten Stichzeiten no mireu, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 3. Februar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Februar 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Rehow vom Standesamtsbezirk Gorschendorf zum Standesamtsbezirk Rempnin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Elisabeth-Haus und Dr. G. U. Kuetmeyersche Stiftung zur Erziehung armer Waisenkaben“ errichtete Stiftung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften vom 20. Juni 1896 zur Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Schreibweise des Lehnguts Wolchow Amts Stavenhagen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Februar 1899, betreffend Uebertritt des Gutes Rehow aus dem Standesamtsbezirk Gorschendorf zum Standesamtsbezirk Rempnin.

Mit dem 1. April d. Js. scheidet das Gut Rehow aus dem Bezirke des Standesamts Gorschendorf aus und tritt zum Standesamtsbezirk Rempnin über.

Schwerin, den 11. Februar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 14. Februar 1899, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Elisabeth-Haus und Dr. G. A. Kuetemeyer'sche Stiftung zur Erziehung armer Waisenknaaben“ errichtete Stiftung.

Der unter dem Namen „Elisabeth-Haus und Dr. G. A. Kuetemeyer'sche Stiftung zur Erziehung armer Waisenknaaben“ errichteten Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 14. Februar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 14. Februar 1899, betreffend die Vorschriften vom 20. Juni 1896 zur Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen.

Dem § 14 der Vorschriften vom 20. Juni 1896 zur Bekämpfung der Faulbrut unter den Bienen (Regierungs-Blatt 1896, No. 22) wird als Absatz 3 nachstehender Zusatz hinzugefügt:

Die Aufhebung der Schutzmaßregeln geschieht jedoch nur mit der Maßgabe, daß, wenn der Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht eine Nachbesichtigung des betreffenden Bienenstandes im folgenden Jahr für nothwendig erklärt, diese Besichtigung durch den Deputirten oder dessen Beauftragten (§ 6, Abs. 2 und 3 der Verordnung) stattzufinden hat.

Schwerin, den 14. Februar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(4) Bekanntmachung vom 21. Februar 1899, betreffend die Schreibweise des Lehngutes Molkow Amts Stavenhagen.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Schreibweise des Lehngutes Molkow v. A. Stavenhagen wird hierdurch bestimmt, daß fortan im amtlichen Verkehr allgemein die Schreibweise Molkow, nicht Molkow, anzuwenden ist.

Schwerin, den 21. Februar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. Februar 1899.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 7.) Verordnung zur Herausgabe der Satzung der Chauffeewärter-Pensionskasse.

I. Abtheilung.

(N^o 7.) Verordnung vom 17. Februar 1899 zur Herausgabe der Satzung der Chauffeewärter-Pensionskasse.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir bestimmen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, daß an die Stelle des Reglements der Pensions- und Unterstützungskasse für Chauffeewärter und deren Wittwen vom 27. April 1894 vom 1. Juli d. Js. ab die aus der Anlage ersichtliche Satzung treten soll.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 17. Februar 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Satzung der Chausseewärter-Pensionkasse.

§ 1.

Zweck der Pensionkasse.

Die Pensionkasse für die im Bereiche der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Kommission dauernd beschäftigten Chausseewärter hat den Zweck, nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen

- a) diesen Wärtern bei eintretender Invalidität eine Pension,
- b) ihren Wittwen und Waisen aber eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren.

§ 2.

Theilnahme.

Der Pensionkasse beizutreten berechtigt und verpflichtet sind:

1. alle Chausseewärter, welche bis zum 1. Juli 1899 von der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Kommission dauernd bestellt worden sind;
2. diejenigen Personen, welche in Zukunft von der genannten Behörde zu Wärtern ernannt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Chaussee-Verwaltungs-Kommission, welche das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen, insbesondere auch festzustellen hat, ob der aufzunehmende Chausseewärter verheirathet ist. Verheirathet ein Chausseewärter erst nach seiner Aufnahme, so hat er, um für seine Ehefrau den Anspruch auf Unterstützung zu begründen, die Heirathsurkunde vorzulegen.

§ 3.

Vertretung und Verwaltung der Pensionkasse.

Die Verwaltung der Kasse, welche eine Nebenkasse der Chaussee-Hauptkasse bildet, und die Handhabung dieser Satzung steht der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Kommission unter Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu.

Die Kommission vertritt die Kasse nach Außen selbstständig und verpflichtet sie durch ihre Unterschrift.

Die Kapitalien der Anstalt werden auf den Namen der Kommission für die Pensionkasse belegt.

Alljährlich ist über die Pensionkasse unter Vorlegung der abgeschlossenen Rechnung nebst Belägen dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§ 4.

Verhältniß der Chaussee-Verwaltungs-Kommission zu den Mitgliedern der Pensionkasse.

Den Mitgliedern der Anstalt steht keine Theilnahme an der Verwaltung derselben zu. Sie sind in ihrer Gesamtheit den Bestimmungen der Chaussee-Verwaltungs-Kommission auf

Grund der gegenwärtigen Satzung unterworfen und nicht berechtigt, irgend eine Verfügung über das Vermögen oder die Kassenbestände der Anstalt in Anspruch zu nehmen.

§ 5.

Verufung.

Glaubt ein Mitglied der Anstalt, daß in Bezug auf seine Person von der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltungs-Kommission getroffene Verfügungen Vorschriften der Satzung verletzen oder unrichtig anwenden, so steht demselben innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von der Zeit der Behändigung der betreffenden Verfügung an gerechnet, die Verufung auf die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern frei.

Die Verufungsschrift ist innerhalb der gedachten Frist an die Chaussee-Verwaltungs-Kommission einzureichen und von dieser mit berichtlicher Aeußerung an das Großherzogliche Ministerium des Innern weiter zu befördern.

Die Entscheidung erfolgt endgültig.

In gleicher Weise steht auch den Wittwen und den Vormündern der Waisen gegen sie betreffende Verfügungen der Kommission die Verufung an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu.

§ 6.

Von den Mitteln der Anstalt.

Die Mittel zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Pensionskasse werden gewonnen durch

- a) die Beiträge der Mitglieder derselben (§ 10),
- b) die Eintrittsgelder neuer Mitglieder (§ 9),
- c) die Ordnungs- und Disziplinarstrafgelder, welche von den Wärtern zu erlegen sein möchten,
- d) einen jährlichen Zuschuß aus Landesmitteln,
- e) die Zinsen der angesammelten Kapitalien.

§ 7.

Zuschuß aus Landesmitteln.

Zu mehrerer Sicherung nachhaltiger Erfüllung des Zwecks der Anstalt wird aus Landesmitteln derselben jährlich ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe von der Großherzoglichen Regierung im Einverständnisse mit den Landständen nach dem jeweiligen Bedürfnisse bemessen wird.

§ 8.

Maßstab für die Betheiligung an der Pensionskasse.

Die Betheiligung der Mitglieder an der Pensionskasse erfolgt allemal nach Verhältniß des jedesmaligen Dienstinkommens derselben.

Das Dienstinkommen besteht in dem baaren Gehalt bezw. Lohn unter Hinzurechnung des Werthes der Dienstwohnung nebst Gartenland bezw. des Wohnungszuschußgeldes, sowie des Werthes der etwa gelieferten Kleidungsstücke.

Sonstige Bezüge, als Ortszulagen, freie Feuerung, Tage- und Reisegelder u. s. w., kommen bei Berechnung des Dienst Einkommens, wonach die Betheiligung zu erfolgen hat, nicht in Betracht.

§ 9.

Eintrittsgeld.

Alle der Pensionskasse beitretenden Wärter sind verpflichtet, bei ihrer Aufnahme zwei vom Hundert ihres Jahresdiensteinkommens, womit sie sich an der Anstalt zu betheiligen haben, als Eintrittsgeld zur Anstaltskasse zu erlegen.

Von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Wärter befreiet, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fest angestellt sind.

§ 10.

Beiträge.

Die laufenden Beiträge bestehen in 3 vom Hundert des Jahresdiensteinkommens. Das Jahreseinkommen wird für die Zwecke dieser Satzung auf eine durch 50 theilbare Summe nach oben abgerundet.

Die Beiträge sind in monatlichen Beträgen gleichzeitig mit den Gehalts- bzw. Lohnzahlungen fällig. Ist Eintrittsgeld gezahlt worden, so beginnen sie mit dem zweiten Monat nach dem Eintritt des Wärters in die Anstalt. Die Beiträge hören auf mit dem Monat, in welchem die letzte Gehalts- bzw. Lohnzahlung erfolgt ist.

Die Monatsbeiträge werden stets aufwärts auf die nächste durch 10 theilbare Pfennigsumme abgerundet.

§ 11.

Gehaltsverbesserung.

Wenn ein der Anstalt bereits beigetretener Wärter sich später im Gehalt verbessert, so ist der einmonatliche Betrag solcher Gehaltsverbesserung in dem ersten Fälligkeitstermine desselben zur Pensionskasse einzuziehen, der regelmäßige laufende Beitrag (§ 10) für die Gehaltsverbesserung aber erst von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dieselbe dem Wärter selbst zu statten kommt.

§ 12.

Einzahlung der Eintrittsgelder, der Beiträge und des Gehaltsverbesserungs-Abzuges.

Die nach der gegenwärtigen Satzung von den Mitgliedern der Pensionskasse zu erlegenden Eintrittsgelder, Beiträge und Gehaltsverbesserungs-Abzüge werden bei den an dieselben zu leistenden Gehalts- bzw. Lohnzahlungen von der Kasse sofort in Abzug gebracht.

§ 13.

Bedingungen für den Eintritt des Genusses der Beamten-Pension.

Soweit nicht nachfolgend für besondere Fälle ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, können nur diejenigen Wärter zu dem Genusse einer Pension gelangen, welche, nachdem sie mindestens 5 Jahre hindurch im Dienste der Chaussee-Verwaltungs-Kommission gestanden haben, wegen ihrer während der Amtsdauer eingetretenen Unfähigkeit zur Fortführung des Dienstes aus dem Dienste entlassen werden.

Das Dienstalter wird berechnet von dem durch die Anstellungs-Verfügung bestimmten Zeitpunkte des Dienstantrittes. Es kann jedoch einem anzustellenden Wärter, wenn er bis dahin im Dienste einer Privat-Chauffeeverwaltung gestanden hat, durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern seine frühere Dienstzeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Eine Ausnahme von der Regel, daß nur zurückgelegte 5 Dienstjahre Anspruch auf Pensionsgenuß begründen, findet statt,

wenn ein Wärter durch einen bei Ausübung seines Dienstes und durch denselben erlittenen Unglücksfall dienstunfähig geworden ist und deshalb aus dem Dienst entlassen werden muß. Bei Berechnung der Pension wird in diesem Falle ein Dienstalter von 5 Jahren zu Grunde gelegt.

Wärtern, welche wegen eingetretener Invalidität schon vor Ablauf einer 5jährigen Dienstzeit aus dem Dienste ausscheiden müssen und wegen einer solchen kürzeren Dienstzeit einer Pension nicht theilhaftig werden können, kann im Falle ihrer besonderen Hilfsbedürftigkeit nach dem Ermessen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern eine einmalige Unterstützung gewährt werden, die aber den Betrag desjenigen, was sie während ihrer Dienstzeit an Eintrittsgeldern und Beiträgen zur Pensionskasse erlegt haben, nicht überschreiten darf.

§ 14.

Größe der Pension.

Die Größe der Pension, welche den Wärtern im Falle ihrer eintretenden Dienstunfähigkeit zu bewilligen ist, bestimmt sich

a) regelmäßig

nach der Länge der Zeit, während welcher sie im Dienste der Großherzoglichen Chauffee-Verwaltung gestanden haben,

und

nach dem Betrage des Dienst Einkommens, wovon sie zur Zeit der Pensionirung die Beiträge zur Pensionskasse zu leisten verpflichtet sind,

dergestalt, daß den Wärtern nach Ablauf einer 5jährigen Dienstzeit und bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 20 vom Hundert des Dienst Einkommens als Pension zu gewähren ist.

Vom vollendeten 10. Dienstjahre steigt die Pension für jedes weitere vollendete Dienstjahr nach den in der Anlage A angegebenen Abstufungen, bis sie mit dem zurückgelegten 35. Dienstjahre den Höchstbetrag von 72 vom Hundert des Gehalts erreicht.

Der Monatsbetrag wird aufwärts auf die nächste durch 10 theilbare Pfennigsumme abgerundet.

- b) Ausnahmsweise kann einem im pensionsfähigen Dienstalter stehenden Wärter, wenn derselbe durch einen bei Ausübung des Dienstes und durch denselben unverschuldet erlittenen Unglücksfall invalide wird, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit nach Bestimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern eine Pension bis zur Hälfte desjenigen Gehaltes, wovon er zuletzt die Beiträge zur Pensionskasse entrichtete, als jährliche Pension gewährt werden, falls ihm nicht bei Anwendung der Bestimmungen unter a eine höhere Pension zusteht.

§ 15.

Anfangs- und Endtermin der Pensionszahlung.

Die Pensionszahlung beginnt allemal mit dem Zeitpunkt, wo die Gehaltszahlung an den zu pensionirenden Wärter aufhört, und ist demselben in monatlichen Beträgen im Voraus bis zu dem Monat einschließlich zu gewähren, in welchem er mit dem Tode abgeht.

§ 16.

Unterstützung der Wittwen.

Wenn ein Wärter, welcher mindestens 5 Jahre im Dienste der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltung gestanden hat, während der Dienstzeit oder im Pensionsstande (vergleiche jedoch den letzten Absatz) mit Hinterlassung einer Wittve verstirbt, so ist dieser eine fortlaufende Unterstützung zu gewähren, die jährlich $13\frac{1}{3}$ vom Hundert desjenigen Dienst Einkommens beträgt, von welchem der laufende Beitrag zuletzt geleistet worden ist.

Diese Pensionsberechtigung erfährt nach Ausweis der Anlage A nach dem zurückgelegten 16. Dienstjahre des Mannes für jedes weitere Dienstjahr eine Steigerung, bis die Pension mit dem vollendeten 35. Dienstjahre den Höchstbetrag mit 30 vom Hundert des Dienst einkommens erreicht.

Die Abrundung erfolgt gemäß der Bestimmung in § 14.

Der Wittve eines vor Ablauf des 5. Dienstjahres verstorbenen Wärters steht kein Anspruch auf fortlaufende Unterstützung zu. Es ist derselben aber in der Regel eine einmalige Unterstützung zu gewähren, die jedoch den Betrag der von ihrem Ehemanne eingezahlten Pensionskassenbeiträge einschließlich des Eintrittsgeldes nicht überschreiten darf.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern kann in besonders dazu geeigneten Fällen auch der Wittve eines vor Ablauf 5jähriger Dienstzeit verstorbenen Wärters eine fortlaufende Unterstützung auf längere oder kürzere Zeit gewähren. Solche Unterstützung darf aber in keinem Falle den Betrag derjenigen Unterstützung überschreiten, welche dieser Wittve zu Theil werden müßte, wenn ihr verstorbener Ehemann 5 Jahre und nicht länger im Dienst gestanden hätte.

Verheirathet ein Wärter sich erst nach seiner Pensionirung, so hat die bei seinem Tode hinterbleibende Wittve keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 17.

Anfangs- und Endtermin der fortlaufenden Wittwen-Unterstützungen.

Die den Wittwen der Wärter zu gewährenden fortlaufenden Unterstützungen beginnen, je nachdem ihre Ehemänner im Dienste oder im Pensionsstande verstorben sind, von dem Zeitpunkte an, an welchem die Gehalts- oder die Pensionszahlung aufhört, sind in monatlichen Beträgen im Voraus zahlbar und enden, sofern nicht bei der Bewilligung derselben an Wittwen des vor Ablauf des 5. Dienstjahres verstorbenen Wärters ein anderer Endtermin bestimmt worden ist, mit dem Monat, in welchem die empfangsberechtigte Wittve mit Tode abgeht oder zu einer neuen Ehe schreitet.

Die von der Wittve über den Empfang auszustellende Quittung muß hinter der Unterschrift der Ausstellerin das von der Ortsobrigkeit, dem Ortsprediger oder einem sonstigen öffentlichen Beamten zu ertheilende Zeugniß enthalten, daß dieselbe in unverrücktem Wittwenstande lebt.

§ 18.

Besondere Bedingung, von welcher bei einer Verheirathung eines Beamten nach dem 50. Lebensjahre der Anspruch auf Wittwen-Unterstützung abhängig bleibt.

Wärter, welche nach vollendetem 50. Lebensjahre eine Ehe schließen, erlangen für die aus solchen Ehen hinterbleibenden Wittwen einen Anspruch auf die in dieser Satzung bestimmten Unterstützungsgelder nur dann, wenn sie während dieser Ehe noch 5 Jahre gebient haben.

§ 19.

Waisengeld.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Wärters, welcher mindestens 5 Jahre im Dienste der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltung gestanden hat und während der Dienstzeit oder im Pensionsstande verstorbt, erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Falls eine zum Bezuge der Wittwenunterstützung berechnigte Wittwe nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind $\frac{2}{3}$ derjenigen Unterstützung, welche der etwaigen Wittwe zu zahlen gewesen wäre. Alle empfangsberechnigten Kinder zusammen erhalten jedoch nie mehr als den Gesamtbetrag der Wittwenunterstützung.
2. Ist eine zum Bezuge der Wittwenunterstützung berechnigte Wittwe vorhanden, so erhält jedes Kind außerdem einen Betrag, der einem Fünftel der Wittwenunterstützung gleichkommt, alle Kinder zusammen erhalten jedoch auch in diesem Falle nie mehr als den Gesamtbetrag der Wittwenunterstützung.

Die Zahlung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Gehalts, der Pension oder zutreffendensfalls (vergl. oben unter 1) der Wittwenunterstützung aufhört, und endet für jeden Berechnigten mit Ablauf des Monats, in welchem er stirbt oder das 15. Lebensjahr vollendet.

Die Zahlung erfolgt an den Vormund, welcher sich auszuweisen und die Geburtscheine der Waisen beizubringen hat.

Im Uebbrigen finden auf die Zahlung von Waisengeld die Vorschriften der §§ 16—18 entsprechende Anwendung.

§ 20.

Verhältniß der Wärter, die nicht wegen Invalidität, sondern aus anderen Gründen aus dem Dienste scheiden.

1. Wärter, welche ohne ihr Verschulden und ohne eingetretene Invalidität entlassen werden, erhalten die eingezahlten Pensionskassenbeiträge, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückerstattet.

2. Wärter, welche, wenngleich noch dienstfähig, freiwillig aus dem Dienste der Großherzoglichen Chaussee-Verwaltung scheiden, oder welche durch ihr Verschulden ihre Entlassung aus dem Dienste herbeigeführt haben, verlieren dadurch, ohne alle Rücksicht auf die Zieldauer ihrer Theilnahme an der Pensionskasse, für sich sowohl als für ihre demnächstige Wittwe und für ihre Waisen jeden Anspruch auf Pension und Unterstützung und erhalten von den gezahlten Eintrittsgeldern und Beiträgen nichts zurück.

§ 21.

Verhältniß der zur Reserve oder Landwehr eingezogenen Wärter.

Wärtern, welche zeitweilig zum Reserve- oder Landwehrdienste oder zu anderen militärischen Zwecken eingezogen werden, ohne aus dem Dienste zu scheiden, bleiben ihre Ansprüche an die Pensionskasse vorbehalten. Die Beiträge zur Pensionskasse sind während des Reserve- oder Landwehrdienstes nach Verhältniß des Gehaltes zu entrichten, welches den beurlaubten Wärtern oder ihren Angehörigen inzwischen von der Chaussée-Verwaltung gezahlt wird. Wenn aber solche Wärter während dieser ihrer Beurlaubung zum Dienste eines Chauffeurwärters unfähig werden, und deshalb gänzlich aus demselben entlassen werden müssen, oder mit Tode abgehen, so tritt, vorausgesetzt, daß bei bis dahin nicht gestörtem Verbleiben des Wärters im Dienste der Großherzoglichen Chaussée-Verwaltung ein Anspruch auf Pension oder Wittwen- und Waisen-Unterstützung begründet gewesen wäre, im ersteren Falle die Pensionirung des Wärters, im zweiten Falle die Unterstützung der etwa hinterbliebenen Wittve und Waisen ein.

Für die Größe der Pension bezw. Unterstützung ist das Dienst Einkommen maßgebend, welches der Wärter vor seiner Einberufung hatte.

Von der Pension bezw. Unterstützung wird jedoch derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Invaliden bezw. dessen Hinterbliebenen aus sonstigen öffentlichen Kassen fortlaufend gewährt wird, und bleibt für den Fall, daß dieser Betrag höher als die Pension bezw. Unterstützung ist, die Pensions- und Unterstützungskasse von jeder Zahlungsverpflichtung befreit.

§ 22.

Verhältniß, in welchem die Einnahmen zu den laufenden Ausgaben und zur Kapital-Ansammlung der Anstalt zu verwenden sind.

Der gesammte Ueberschuß der laufenden Einnahmen der Anstalt, nachdem davon die fälligen Pensionen und Unterstützungen, sowie die an ausscheidende Mitglieder zu leistenden Rückzahlungen und alle etwa noch sonst der Pensionskasse obliegenden Bezahlungen bestritten sind, wird zinsbar mündelsicher belegt. Zum Erwerb anderer Werthpapiere als Mecklenburgischer Hypotheken, Mecklenburgischer ritterchaftlicher Pfandbriefe oder Deutscher Staatspapiere ist die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einzuholen.

Auf den Inhaber lautende Papiere, welche für die Anstalt gewonnen werden, sind, wenn zulässig, auf den Namen der Kommission für die Anstalt umzuschreiben.

§ 23.

Zeitpunkt der Einführung dieser Satzung, Abänderungen derselben.

Die gegenwärtige Satzung, von welcher einem jeden Mitgliede der Anstalt ein Abdruck zuzustellen ist, tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Wenngleich Aenderungen derselben vorbehalten bleiben, so sollen doch dadurch für bereits aufgenommene Wärter weder die Beiträge rücksichtlich der Gehaltssumme, mit welcher sie schon aufgenommen sind, erhöht, noch die ihnen für sich und ihre Wittven und Waisen zugesicherten Pensionen und Unterstützungen gekürzt werden.

Anlage A.

Verzeichniß

der den Invaliden und Wittwen zukommenden Pensionen und
Unterstützungen.

Invaliden		Wittwen-
Vollendete Dienstjahre	Pensionen vom Hundert	Unterstützungen vom Hundert
5 bis 10	20	13 ¹ / ₃
11	23	13 ¹ / ₃
12	26	13 ¹ / ₃
13	29	13 ¹ / ₃
14	32	13 ¹ / ₃
15	35	13 ¹ / ₃
16	38	14
17	41	15
18	44	16
19	47	17
20	50	18
21	51 ² / ₃	19
22	53 ¹ / ₃	20
23	55	21
24	56 ² / ₃	22
25	58 ¹ / ₃	23
26	60	24
27	61 ² / ₃	25
28	63 ¹ / ₃	26
29	65	27
30	66 ² / ₃	27 ¹ / ₃
31	67 ² / ₃	28
32	68 ² / ₃	28 ¹ / ₃
33	69 ² / ₃	29
34	70 ² / ₃	29 ¹ / ₃
35	72	30

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is too light to transcribe accurately.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Februar 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 8.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1899/1900.
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beachtung der vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln beim Maschinenbetriebe.
-

I. Abtheilung.

(N. 8.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1899/1900 vom 23. Februar 1899.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

Fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes den Großherzoglichen Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen denjenigen Großherzoglichen Unterthanen und Landeseingewohnten, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Malchin die getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domanal- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie der nach Art. II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung

vom 15./17. Dezember 1887 dem Landesherrn aus Landesmitteln zugesicherten Jahressumme von 533000 Mk. pflichtschuldigst sich bereit erklärt und die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landessteuerkasse im Betrage eines vollen Edikts bewilligt haben, und zwar, soviel die Jahressumme von 533000 Mk. anlangt unter Vorbehalt der etwaigen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. Dezember 1887, so verordnen Wir hiermit für das Etatsjahr 1899/1900:

I. Die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:

- a) der ordentlichen Domanal-Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe;
- b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Mezzessarien mit 9 Mk., zusammen also 86 Mk. für die Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Piepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bezw. 38 Mk. 21 Pfg., 19 Mk. 10 Pfg. und 9 Mk. 55 Pfg. beizutragen haben;
- c) der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien.

II. Die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landlasten zu bringen und von diesem zu $\frac{1}{4}$ zu Johannis 1899, zu $\frac{2}{4}$ zu Weihnachten 1899 und zu $\frac{1}{4}$ zu Ostern 1900 an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, § 47, I und II bis § 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I und VIII, bezw. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Deklaration und Ergänzung des Art. VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanal-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution geschieht nach § 54 des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1897 zur einen Hälfte mit fünf Zehnteln im Oktober 1899, zur anderen Hälfte mit fünf Zehnteln im April 1900. Derjenige Theil der ordentlichen Kontribution, welcher in der Jahressumme von 533000 Mk. (möglichen Falls zum veränderten Betrage) besteht, wird

durch die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der Landessteuerklasse an die Großherzogliche Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Zwangsvollstreckung, rechtzeitig und vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 23. Februar 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 22. Februar 1899, betreffend Beachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beim Maschinenbetriebe.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit auf dem platten Lande sich mehrenden Fälle der Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln bei dem Betriebe von Maschinen, sowie der dadurch verursachten schweren Unglücksfälle werden die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oktober 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen, sowie der Verordnung zur Abänderung dieser Verordnung vom 12. April 1881 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schwerin, den 22. Februar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. März 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 9.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen zc., und der Verordnung vom 2. Februar 1886 zur Abänderung dieser Verordnung. (N^o 10.) Verordnung, betreffend den portopflichtigen Geschäftsverkehr zwischen den Behörden, Gerichten und Dienststellen unter einander und mit Privatpersonen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der bisherigen Kommission zur Revision und Visitation der Landes-Rezepturverwaltung.

I. Abtheilung.

(N^o 9.) Verordnung vom 27. Februar 1899 zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen zc., und der Verordnung vom 2. Februar 1886 zur Abänderung dieser Verordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

Verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger

Berathung mit den getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen zc., und der Verordnung vom 2. Februar 1886 (Regierungs-Blatt 1886, No. 6) zur Abänderung dieser Verordnung, was folgt:

Artikel I.

Der § 5 erhält nachstehende Fassung:

Die erste juristische Prüfung wird vor einer von Uns bei dem Landgerichte zu Rostock einzusetzenden Prüfungsbehörde abgelegt. In dieselbe werden berufen:

1. der Präsident oder einer der Direktoren des Landgerichts zu Rostock als Vorsitzender;
2. ein Mitglied des Landgerichts zu Güstrow;
3. ein Mitglied des Landgerichts zu Schwerin;
4. die ordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität zu Rostock.

Der Vorsitz geht, wenn der Vorsitzende verhindert ist, auf das in der Prüfungsbehörde nach dem Alter nächstfolgende richterliche Mitglied über.

An den einzelnen Prüfungen nehmen außer den richterlichen Mitgliedern je zwei Professoren theil. Die Reihenfolge, in welcher die Professoren zu den einzelnen Prüfungen herangezogen werden, bestimmt der Vorsitzende.

Artikel II.

An Stelle des § 11, Abs. 1 tritt die folgende Bestimmung:

Die Bearbeitung der Aufgabe, welche rechtzeitig eingereicht ist oder nach Erklärung des Vorsitzenden der Prüfungsbehörde als rechtzeitig eingereicht angesehen werden muß, wird von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde, vor welchen der Rechtskandidat die mündliche Prüfung ablegen soll, begutachtet.

Artikel III.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die um Ostern d. Js. vorzunehmenden mündlichen Prüfungen keine Anwendung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 27. Februar 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(N. 10.) Verordnung vom 3. März 1899, betreffend den portopflichtigen Geschäftsverkehr zwischen den Behörden, Gerichten und Dienststellen unter einander und mit Privatpersonen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen Nachstehendes:

1. Sämmtliche Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Obrigkeiten, Geistliche, Beamte, Gemeindevorstände, Standesämter, auch die Klosterämter, das Direktorium der Ritter- und Landschaft und der Engere Ausschuß, sowie alle sonstigen Dienststellen des Großherzogthums haben alle Postsendungen des Geschäftsverkehrs unter einander, insoweit dieselben nicht Portofreiheit genießen, frankirt abgehen zu lassen, und zwar sowohl in reinen Dienstangelegenheiten wie auch im dienstlichen Verkehr, welcher Privatangelegenheiten betrifft.
2. Sämmtliche zu 1 genannten Dienststellen haben die an Privatpersonen gerichteten portopflichtigen Postsendungen insoweit, als es sich um Dienstangelegenheiten handelt, frankirt, insoweit dieselben aber Angelegenheiten des Adressaten bezw. der von ihm vertretenen Personen betreffen, als portopflichtige Dienstsache abgehen zu lassen.

3. Sämmtliche Privatpersonen haben die von ihnen an die zu 1 genannten Dienststellen gerichteten Postsendungen zu frankiren.
4. Das Porto für die zu 1, 2 und 3 bezeichneten, frankirt abzulassenden Postsendungen fällt dem Absender zur Last.
5. Eine Wiedereinziehung von Porto, welches für die nach 1 und 2 frankirt abzulassenden Sendungen erwächst, findet nicht statt.

Diese Bestimmung findet auf die Notare und Gerichtsvollzieher keine Anwendung.

6. Die vorstehenden Bestimmungen kommen insoweit nicht zur Anwendung, als für das besondere Verfahren in einzelnen Angelegenheiten abweichende reichsgesetzliche Vorschriften bestehen.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1899 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 3. März 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. Februar 1899, betreffend die Bezeichnung der bisherigen Kommission zur Revision und Visitation der Landes-Rezeptur-Verwaltung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kommission zur Revision und Visitation der Landes-Rezeptur-Verwaltung die Bezeichnung „Landes-Steuer-Kommission“ beigelegt worden ist.

Schwerin, den 25. Februar 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage: von Prollius.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 13. März 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 11.) Verordnung zur Abänderung der Anlage A der Satzung (Statut) der Landes-Irrenanstalten.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Landesherrliche Erlaubniß zur Anlegung auswärtiger Orden und Ehrenzeichen Seitens Mecklenburg-Schwerinscher Staatsangehöriger. (2) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft gesetzten Frist.

I. Abtheilung.

(N. 11.) Verordnung vom 7. März 1899 zur Abänderung der Anlage A der Satzung (Statut) der Landes-Irrenanstalten.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir bestimmen hierdurch, daß in der Anlage A (Aufnahmebedingungen) des Statuts der Landes-Irrenanstalten vom 11. Mai 1896, Regierungs-Blatt No. 13, der § 3 folgenden Schlusssatz:

Geht der Antrag von der Obrigkeit aus, so ist in demselben auch zu bemerken, ob die Aufnahme des Kranken zu Lasten der öffentlichen Armenpflege geschieht, und wo in diesem Fall der Kranke seinen Unterstützungswohnsitz hat

und der § 6 als Absatz 4 folgenden Zusatz erhält:

Kranke, welche sich zu Lasten der öffentlichen Armenpflege in der Anstalt befinden, sind allemal im Sinne des Absatzes 2 Inländer, solange sie ihren Unterstützungswohnsitz im Großherzogthum haben, und Ausländer, solange sie ihn außerhalb desselben haben.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 7. März 1899.

Johann Albrecht.
von Amberg.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. März 1899, betreffend die Landesherrliche Erlaubniß zur Anlegung auswärtiger Orden und Ehrenzeichen seitens Mecklenburg-Schwerinscher Staatsangehöriger.

Höchster Bestimmung Seiner Hoheit des Herzog-Regenten gemäß wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die diesseitigen Staatsangehörigen, welchen auswärtige Orden und Ehrenzeichen verliehen werden, der Landesherrlichen Erlaubniß zur Anlegung derselben bedürfen.

Zur Erlangung solcher Landesherrlichen Erlaubniß ist unter Vorlegung der betreffenden Verleihungsurkunde die Vermittelung des Großherzoglichen Ordenskanzleramtes hierselbst nachzusehen, mit der Maßgabe jedoch,

1. daß es bezüglich der Landesherrlichen Civildiener bei der Vorschrift vom 12. Oktober 1887 (Reg.-Bl. S. 323) verbleibt, nach welcher der Antrag von ihnen an ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu richten ist,
2. daß die im Besitze der diesseitigen Staatsangehörigkeit befindlichen Angehörigen des Großherzoglichen Kontingentes — soweit denselben nicht die Erlaubniß konventionsmäßig von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ertheilt wird — sowie die Angehörigen der

Landesgendarmarie die Vermittelung des Großherzoglichen Militär-Departements im militärischen Dienstwege nachzusuchen haben.

Schwerin, den 6. März 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. Fehr. von Malsahn. von Amsberg.
A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 9. März 1899, betreffend Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3 Nr. 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist.

Das unterzeichnete Staatsministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3 Nr. 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 (Regierungs-Blatt 1897, No. 21) gesetzte, durch die Bekanntmachung vom 12. Mai v. J. (Regierungs-Blatt 1898, No. 15) bis zum 1. Juni d. J. verlängerte Frist auf Antrag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft bis zum 1. Juni 1900 weiter verlängert ist.

Schwerin, den 9. März 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. März 1899.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 12.) Verordnung, betreffend den Geschäftsverkehr der Großherzoglichen Behörden.

I. Abtheilung.

(N^o 12.) Verordnung vom 18. März 1899, betreffend den Geschäftsverkehr der Großherzoglichen Behörden.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir finden uns veranlaßt, zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und der Verminderung des Schreibwerkes bei den Großherzoglichen Behörden diejenigen Anordnungen zu treffen, welche Wir hierneben in

Anlage A

zur Nachachtung bekannt geben.

Die Bestimmungen des Publikandum vom 23. September 1837 wegen Aufhebung des Kuralstils (Offizielles Wochenblatt 1837, 36. Stück) und der

Verordnung vom 4. April 1853, die Organisation der Ministerien betreffend (Regierungs-Blatt 1853, No. 4), werden, soweit dieselben dieser Verordnung entgegenstehen, hierdurch aufgehoben, dagegen bleiben etwaige abweichende reichsgesetzliche Bestimmungen, einzelne besondere Vorschriften wegen des Geschäftsbetriebes der Obersten Landesbehörden und die Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften von dieser Verordnung unberührt.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 18. März 1899.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Anlage A.

Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Großherzoglichen Behörden.

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden. Um der Verkehrsform Rechnung zu tragen, werden die hergebrachten Höflichkeitsausdrücke (Kurialien) einseitig noch nicht ganz entbehrt werden können, doch sind sie auf ein möglichst knappes Maß zu beschränken. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr geneigtest, ganz ergebenst“, Kanzleibildungen, wie „Hochdieselben, deroseits, hochderoseits“, sind zu vermeiden. Anstatt der bisher vorgeschriebenen bezw. üblichen Aufschrift „an das hohe Ministerium“, „an das hohe Hofmarschallamt“ u. s. w. ist die Aufschrift „an das Großherzogliche Ministerium“, „an das Großherzogliche Hofmarschallamt“ u. s. w. zu gebrauchen; von Zusätzen, wie „hochverehrlich“, „hochlöblich“, „verehrlich“, „löblich“ (z. B. „an das verehrliche Großherzogliche Amt“ statt „an das Großherzogliche Amt“), ist abzusehen. Wird hiernach die Amtssprache von entbehrlichem Beiwerk befreit, so ist umsomehr darauf zu halten, daß sie es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen läßt und jede Schroffheit vermeidet.

Auch sind stets die in der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 angenommenen Einheiten, insbesondere die dort bestimmten Flächenmaße zu Grunde zu legen, wengleich es zulässig bleibt, in geeigneten Fällen daneben auch in Klammern die alten Maße anzugeben.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der Schreibenden

Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei Berichten eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn denselben Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse. Das bisher bei Berichten gebräuchliche sogen. Rubrum kommt in Wegfall. In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel und die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten. Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Die Anlagen sind, soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, mit der Geschäftsnummer des Schriftstückes, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I. II. III. oder A. B. C.) und mit Seitenzahlen zu versehen.

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in dreiviertel Breite des Bogens zu schreiben. Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken. Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben, unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichtes zu stellen.

5. Die vorstehenden Vorschriften sind entsprechend auch bei Berichten an den Landesherrn und bei Schreiben an fürstliche Personen zu beobachten, wiewohl hier die Adresse unten links fortzulassen ist und es statt dessen bei der üblichen Anrede in der Ueberschrift verbleibt.

Bei gebotener Ehrerbietung im Ausdruck sind doch veraltete Wendungen, wie „ersterbe“ am Schlusse und ähnliche zu vermeiden.

Ständische Gerechtsame auf den Gebrauch bestimmter Kurialien bleiben von Bestand; auch ist im Verkehr mit dem Auslande die dortige Gepflogenheit gebührend zu berücksichtigen.

6. Form der Erwidernngen.

Erwidernngen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind auf der ersten Seite oben links außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „zum Schreiben (Bericht) vom Nr.“

7. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen und dergl. unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstückes und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

8. Adresse für Einzelbeamte.

Werden Schriftstücke an Einzelbeamte gerichtet, welche eine Behörde vertreten (z. B. „an den Herrn Ersten Staatsanwalt beim Großherzoglichen Landgerichte zu X“), so ist in der Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche

Angelegenheiten des Empfängers handelt, oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern. Das Gleiche gilt in der Regel für die Innenadresse.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

9. Urschriftlicher sogen. Kurzer-Hand-Verkehr.

Zwischen gleichgeordneten und gegenüber nachgeordneten Behörden ist, soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, von der urschriftlichen Form, sogen. „K. H.“-Verkehr, „U.“- oder „U. R.“ (d. h. urschriftlich mit Bitte um Rückgabe)-Verkehr, Gebrauch zu machen, in welchem Fall die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 6), soweit sie entbehrlich sind, wegfallen.

10. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden.

11. Bureau-Einrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureau-Ordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges in den Bureaus hinzuwirken.

12. Kosten.

Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Mit dieser No. 10 wird ausgegeben: No. 9 des Reichs-Geizblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. März 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 13.) Verordnung, betreffend die Anbringung von Hausnummern in den Domanialdörfern.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des gestrichenen zu dem gehäuften Landes- (Rostocker) Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Religionsunterricht in den evangelisch-lutherischen Schulen durch Lehrerinnen.

I. Abtheilung.

(N^o 13.) Verordnung vom 21. März 1899, betreffend die Anbringung von Hausnummern in den Domanialdörfern.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir bestimmen für das Domanium, daß in den einzelnen Ortschaften die Gehöfte der Erbpächter und Hauswirthe, die Bäuereien und die Häuslereien an deutlich sichtbarer Stelle mit Nummerschilden versehen sein müssen.

Die Nummern müssen denjenigen in den Grundbriefen entsprechen.

Die Gehöfte der Erbpächter und Hauswirthes sind mit römischen Zahlen, z. B. I, II u. s. w., die Büdnerereien mit römischen Buchstaben und deutschen Zahlen, z. B. als B 1, B 2 u. s. w., die Häuslereien H 1, H 2 u. s. w. zu bezeichnen.

Befinden sich in einer Ortschaft sonstige bebaute Eigenthumsgrundstücke in größerer Anzahl, so kann das Amt anordnen, daß auch diese entsprechend als E 1, E 2 u. s. w. bezeichnet werden.

Zahlen und Buchstaben sind mit weißer Oelfarbe in rothem Grunde auf einem Blechschilder von angemessener Größe anzubringen. Die Aemter sind befugt, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Für Herstellung und Unterhaltung dieser Schilder und für die deutliche Aufschrift ist der Besitzer verantwortlich.

Mit Rücksicht auf möglichst gleichmäßige Durchführung dieser Verordnung haben die Aemter in ihren Bezirken die Stellen zu bestimmen, wo die Schilder anzubringen sind.

Für abweichende Verhältnisse, insbesondere in stadthulisch gebauten Ortschaften, können mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, Abtheilung für Domänen und Forsten, seitens der Aemter besondere Vorschriften für die Nummerirung erlassen werden.

Die §§ 39, 40 und 41, Absatz 2 der Verordnung vom 3. Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, finden auf das Vorstehende entsprechende Anwendung.

Gegeben durch die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, Abtheilung für Domänen und Forsten.

Schwerin, den 21. März 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. März 1899, betreffend das Verhältniß des gestrichenen zu dem gehäuften Landes- (Rostocker) Scheffel für Weizen, Roggen und Gerste, sowie Rauminhalt und Gewicht des letzteren.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. Februar 1899, betreffend die Feststellung des Verhältnisses des gestrichenen zu dem gehäuften Landes- (Rostocker)

Scheffel, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, weiter bekannt zu geben, daß nach genauerer Berechnung beträgt:

I. der Rauminhalt:

1. des gehäuften Scheffels Weizen:	0,52159965 hl
2. " " " Roggen:	0,50830435 hl
3. " " " Gerste:	0,52294845 hl

II. das Gewicht:

1. des gehäuften Scheffels Weizen:	39,928 kg
2. " " " Roggen:	36,932 kg
3. " " " Gerste:	32,568 kg

Schwerin, den 18. März 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Zm Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 20. März 1899, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Nach III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien — Reichs-Gesetzblatt S. 1061 — ist in denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, sowie anstatt des in § 138, Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuges — Bekanntmachung vom 6. April 1892, Regierungs-Blatt No. 12 — einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

Demgemäß wird für das hiesige Großherzogthum hierdurch bestimmt, daß diese Auszüge nachstehende Fassung haben sollen:

A u s z u g

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und der Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in
Ziegeleien.

Vom 18. Oktober 1898. (Reichs-Gesetzblatt S. 1061.)

I.

In Ziegeleien, einschl. der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

- zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschl. des eingesumpften Lehms,
- zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine, mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen),
- zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,
- zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schieblarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte, ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann (Ziffer I der Bekanntmachung).

II.

Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (§§ 107 und 108 der Gewerbeordnung). (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung).

III.

Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik oder dieser gleich zu achtenden gewerblichen Anlage beschäftigen will, muß hieron der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen (§ 138, Abs. 1 der Gewerbeordnung).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden (§ 138, Abs. 2 der Gewerbeordnung).

IV.

Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen täglich nicht länger als 11 Stunden und Sonnabends sowie an Vorabenden der Festtage nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden (§ 137, Abs. 2 der Gewerbeordnung).

V.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist und welche ohne ständige Anlage betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können Arbeiterinnen an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen 12 Stunden beschäftigt werden.

Alsdann ist ihnen aber Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen (Ziffer II, 2 der Bekanntmachung).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt (§ 137, Abs. 4 der Gewerbeordnung).

VI.

Die Arbeitsstunden der Arbeiterinnen dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Sonnabends, sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten (§ 137, Abs. 1 der Gewerbeordnung).

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können die Arbeitsstunden in die Zeit zwischen 4½ Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden (Ziffer II, 3 der Bekanntmachung).

In denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter V., Abs. 1 oder IV., Abs. 2 angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält (Ziffer III der Bekanntmachung).

Die Auszüge werden in Plakatformat gedruckt von der Verlagsfirma Fr. Kortkampff, Berlin-Charlottenburg, geliefert.

Schwerin, den 20. März 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 21. März 1899, betreffend die Ertheilung von Religionsunterricht in den evangelisch-lutherischen Schulen durch Lehrerinnen.

Die Lehrerinnen, welche an öffentlichen und Privatschulen unseres Landes angestellt sind und auch vielfach bereits Religionsunterricht ertheilen, sind bisher nicht ausdrücklich und förmlich verpflichtet worden, den Religionsunterricht gemäß den Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche zu

ertheilen, während den Lehrern die Berechtigung zur Ertheilung von Religionsunterricht an den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes nur nach Uebernahme solcher Verpflichtung zuerkannt wird. Am Einvernehmen mit dem Oberkirchenrath giebt das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß zwar von einer nachträglichen Verpflichtung der angestellten Lehrerinnen, welche bereits längere oder kürzere Zeit in der Religion unterrichtet haben, abgesehen werden soll, künftig jedoch Lehrerinnen, welche Religionsunterricht an den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes übernehmen wollen, sich zuvor ausdrücklich und förmlich zu verpflichten haben, diesen Unterricht gemäß den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche zu ertheilen.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß künftig diejenigen Lehramtsbewerberinnen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche die Prüfung im hiesigen Lande ablegen und die Berechtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts an den evangelisch-lutherischen Schulen des Landes erwerben wollen, im Anschlusse an die Prüfung durch den für den Prüfungsort zuständigen Superintendenten oder durch einen von diesem beauftragten Geistlichen der Landeskirche verpflichtet werden und ein entsprechender Vermerk dem ihnen zu ertheilenden Befähigungszeugnisse angefügt wird.

Dieserjenigen im hiesigen Lande geprüften bisher nicht im Schuldienste des Landes stehenden Lehrerinnen, welche noch nicht verpflichtet sind, sowie die nicht im hiesigen Lande geprüften Lehrerinnen werden bei ihrer Aufstellung an einer evangelisch-lutherischen Schule, wenn sie auch Religionsunterricht ertheilen wollen, an denjenigen Orten, an welchen eine Superintendentur ist, durch den Superintendenten, an den übrigen Orten durch den zuständigen Pastor entsprechend zu verpflichten sein.

Alle künftig anzustellenden Lehrerinnen, welche Religionsunterricht übernehmen wollen, haben ihr Prüfungszeugniß dem zuständigen Superintendenten bezw. Pastor vorzulegen, damit, falls die geschehene Verpflichtung auf das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche durch einen Vermerk zu dem Zeugnisse nicht nachgewiesen ist, solche Verpflichtung nachgeholt werde.

Schwerin, den 21. März 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.
von Umsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. April 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (№ 14.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beilegung des Namens „Mecklenburgischer Landesverein vom rothen Kreuz“ an den seitherigen „Mecklenburgischen Landesverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“.
(2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Louis und Emma Weil'sche Stiftung“.

I. Abtheilung.

(№ 14.) Zusatz-Verordnung vom 4. April 1899 zur Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 14, 15 und 16 der Verordnung treten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 14.

Die Eintragung einer Stammstute begründet den Anspruch auf Weiter-
eintragung ihrer ebenbürtigen, d. h. dem Zuchtziel des Gestütbuches ent-
sprechenden Nachzucht; jedoch findet die Eintragung der mittelbaren Nachkommen
(Enkel, Urenkel zc.) nur insoweit statt, als das Gestütbuch selbst den ununter-
brochenen Nachweis der Abstammung des einzutragenden Pferdes von der
Stammstute enthält.

Als ebenbürtig gelten diejenigen im hiesigen Lande zur Zucht aufgestellten
Hengste, welche in das nach Vorschrift des § 21 zu führende Hengst-Register
aufgenommen sind.

Die Ebenbürtigkeit auswärtiger Hengste hat die Kommission für die Landes-
pferdezucht im einzelnen Fall auf Grund der ihr gegebenen Nachweise zu
prüfen. Die warmblütigen Haupt- und Landbeschäler anderer Staaten sind
in der Regel als ebenbürtig anzusehen.

§ 15.

Wenn die Nachzucht einer eingetragenen Stammstute nach Ansicht der
Kommission für die Landespferdezucht im Uebrigen dem Zuchtziel des Gestüt-
buches entspricht, kann ihre Eintragung in das Gestütbuch ausnahmsweise auch
dann erfolgen, wenn sie der Paarung mit einem im hiesigen Lande zur Zucht
aufgestellten Hengste entstammt, der zwar homogen gezogen ist, für welchen
aber wegen nicht erfolgter Anführung die Aufnahme in das Hengst-Register
nicht erwirkt worden ist (§ 14, Absatz 2).

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des Absatz 1 mit dem Vermerk
„Vater nicht angeführt.“

§ 16.

Die geschehene Eintragung einer Stute ist zu löschen, wenn die Stute
ein Füllen von einem nicht homogen gezogenen (kaltblütigen) Hengste zur
Welt gebracht hat.

Die Löschung unterbleibt, wenn der Besitzer nachzuweisen vermag, daß
die Bedeckung der Stute ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Artikel II.

Dem Absatz 1 des § 39 der Verordnung treten die nachstehenden Be-
stimmungen hinzu:

In Bezug auf die Benutzung von Deckhengsten, welche im Eigenthum
von Vereinen oder Genossenschaften stehen, gelten die Zuchtstuten der Vereine

bezw. Genossenschaften, sowie die Zuchtstuten der einzelnen Vereins- und Genossenschafts-Mitglieder als fremde Stuten. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Benutzung von Deckhengsten, welche im Miteigenthum mehrerer Personen stehen, mit Ausnahme der Fälle eines durch Erbgang begründeten Miteigenthums, von den im Alleineigenthum eines der mehreren Hengsteigenthümer stehenden Zuchtstuten.

Artikel III.

Der § 42 der Verordnung lautet in Zukunft wie folgt:

Ein vierjähriger oder älterer Hengst, welcher abgeköhrt worden ist, kann der Kommission noch einmal zur Köhrung vorgeführt werden. Bleibt die Abköhrung auch in diesem Köhrungstermine von Bestand, so hat der Besitzer des Hengstes zu den verursachten Kosten einen Beitrag in der Höhe von 50 Mark zu zahlen.

In den Fällen der Abköhrung eines jüngeren Hengstes ist die Wiedervorführung in einem folgenden Jahre ohne die im Absatz 1 bezeichnete Beschränkung zulässig.

Artikel IV.

Der § 45 der Verordnung lautet in Zukunft wie folgt:

Die Anköhrung eines vierjährigen oder älteren Hengstes berechtigt an sich zur künftigen Verwendung des Hengstes ohne Zeitbeschränkung.

Es soll jedoch in angemessenen, von der Kommission für die Landespferdezucht nach Ermessen zu bestimmenden Zwischenräumen an ihrem Standorte eine Besichtigung sämtlicher im Lande vorhandener, bereits nach vollendetem vierten Lebensjahre angeköhrten Hengste durch einen der der Kommission für die Landespferdezucht beigeordneten Thierärzte vorgenommen und über das Ergebnis dieser Besichtigung dem Vorsitzenden der Kommission Bericht erstattet werden. Ergiebt die vorgenommene Besichtigung wegen eines inzwischen hervorgetretenen Erbfehlers oder aus anderen Gründen einen Zweifel an der andauernden Zuchtauglichkeit eines Hengstes, so hat der Vorsitzende der Kommission für die Landespferdezucht die Neuköhrung desselben bei der im laufenden Jahre stattfindenden ordentlichen Köhrung anzuordnen. Der bei der früheren Anköhrung ertheilte Zulassungsschein wird in diesem Falle mit dem Ablauf des Kalenderjahres unwirksam.

Bei der vorzunehmenden Neuköhrung eines Hengstes, bei welchem sich im späteren Lebensalter ein Erbfehler herausgestellt hat, kann die Abköhrung

unterbleiben, wenn die Kommission die Ueberzeugung gewinnt, daß der Fehler sich auf die Nachzucht des Hengstes nicht übertragen hat.

Artikel V.

Der § 48 der Verordnung lautet in Zukunft wie folgt:

Bis zum 15. Januar jedes Jahres können bei dem Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht Nachköhrungen für solche Hengste beantragt werden, deren Vorführung bei der ordentlichen Köhrung wegen thierärztlich bescheinigter Krankheit nicht thunlich gewesen ist, oder welche bei der ordentlichen Köhrung wegen zurückgebliebener Entwicklung zurückgewiesen oder erst später angekauft worden sind. Die Berücksichtigung später eingehender Anträge kann in der Regel (s. Absatz 2) nicht beansprucht werden.

Dem Antrage auf Nachköhrung eines später angekauften Hengstes ist auch nach dem 15. Januar Folge zu geben, wenn der Antragsteller bereit ist, zu den Kosten der Köhrung einen Beitrag in der Höhe von 50 Mark zu zahlen, bezw. einen Beitrag in der Höhe von 100 Mark, wenn gleichzeitig Köhrung am Standorte des Hengstes beantragt wird (s. § 47, Abs. 3).

Im Uebrigen hat über Zeit und Ort beantragter Nachköhrungen der Vorsitzende der Kommission für die Landespferdezucht im einzelnen Falle Bestimmung zu treffen. Dieselben sind in der Regel im Laufe des Monats Februar und an einer nahe gelegenen Eisenbahnstation vorzunehmen.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 4. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 5. April 1899, betreffend Beilegung des Namens „Mecklenburgischer Landesverein vom rothen Kreuz“ an den seitherigen „Mecklenburgischen Landesverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“.

Dem seither unter dem Namen „Mecklenburgischer Landesverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ bestehenden Verein ist der Name „Mecklenburgischer Landesverein vom rothen Kreuz“ beigelegt worden.

Schwerin, den 5. April 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 17. März 1899, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Louis und Emma Weil'sche Stiftung.

Der Louis und Emma Weil'schen Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 17. März 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N. 15.) Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs was folgt:

Erstes Buch. Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.

Rechtsnormen sind insbesondere auch die landesherrlich bestätigten Bestimmungen der Satzungen für juristische Personen, Familienscheidungskommissionen und

Stiftungen, der Allodialbriefe für allodifizierte Lehen sowie der Verträge, Grundbriefe, Statuten, Regulative zc. für Erbpachtverhältnisse und bäuerliche Rechtsverhältnisse.

§ 2.

Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 3.

Zu den staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen gehören außer den Sonntagen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag sowie die Bettage.

§ 4.

Für die nach einer Vorschrift des bürgerlichen Rechtes erforderliche öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind, soweit nicht für gewisse Beglaubigungen ein Anderes bestimmt ist, außer den Amtsgerichten und Notaren zuständig die Behörden, denen die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts obliegen, die Domanalämter, die Distriktsbehörden des Großherzoglichen Haushalts, die Klosterämter, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen, die Ansiedelungskommission sowie die Grundbuchbeamten. Das Gleiche gilt von den Buchführern in Ansehung der zu dem Geschäftskreise des Grundbuchamtes, bei welchem der Buchführer angestellt ist, gehörigen Verhandlungen, insbesondere der öffentlichen Beglaubigung der in § 29 der Grundbuchordnung bezeichneten Erklärungen und Urkunden.

§ 5.

Im Sinne der Landesgesetze sind unter Nußeigenthum das Erbbaurecht, das Lehnrecht (§ 153) und das Erbpachtrecht (§ 164, vgl. auch §§ 177, 179), unter Obereigenthum das Eigenthum an dem Grundstücke, welches mit einem dieser Rechte belastet ist, zu verstehen.

Grundbrief im Sinne dieser Verordnung ist die Urkunde über die Errichtung eines Erbpachtverhältnisses, eines bäuerlichen Rechtsverhältnisses oder einer auf dem platten Lande belegenen sogenannten Eigenthumsparzelle.

§ 6.

Zum Domanium im Sinne dieser Verordnung gehören auch die zum Großherzoglichen Haushalt gehörigen Bestandtheile der landesherrlichen Domänen sowie die inkamerirten Güter.

§ 7.

Als Landgut im Sinne dieser Verordnung ist jedes zum selbständigen Betriebe der Landwirthschaft eingerichtete Grundstück anzusehen.

Ritterschaftliche Landgüter im Sinne dieser Verordnung sind alle in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Landgüter, mit Ausschluß der inkamerirten Güter und mit Einschluß der Rostocker Distriktsgüter, der Klostersgüter, der Kammerei- und Oekonomiegüter, sowie die Wismarschen Landgüter Wisch und Zarnetow.

§ 8.

Allodifizierte Lehen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs allodifizierten Lehngüter;
2. die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs allodifizierten Lehngüter, wenn entweder
 - a) für das Gut in Ansehung der Erbfolge die Vorschriften über die Erbfolge in das Gut Amalienhof bisher maßgebend gewesen sind, oder
 - b) deren frühere Lehnseigenschaft festgestellt ist. Die Feststellung erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch das Großherzogliche Justizministerium.

§ 9.

Hypothekenbuch im Sinne dieser Verordnung ist ein nach Maßgabe der bisherigen Gesetze eingerichtetes Hypothekenbuch, mit Einschluß der Stadtbücher sowie der Grund- und Hypothekenbücher.

Hypothekenbehörde im Sinne dieser Verordnung ist jede nach den Vorschriften der §§ 50 bis 53 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, zur Führung der Grund- und Hypothekenbücher zuständige Behörde.

Zweiter Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§ 10.

Die Volljährigkeitserklärung steht dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.

§ 11.

Die Vorschriften des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Recht zur Führung des Adels entsprechende Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es in Ansehung dieses Rechts bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt der Adel nur unter Hinzutritt landesherrlicher Bestätigung erworben werden kann.

§ 12.

Die Vorschriften der §§ 13 bis 19 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Todeserklärung eines Verschollenen finden auch Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Kuratel über das Vermögen des Verschollenen auf Grund der bisherigen Gesetze besteht. Ist die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz des Vermögens des Verschollenen erfolgt, so ist als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen der Zeitpunkt anzunehmen, in welchem die Einweisung zulässig geworden ist.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

I. Vereine.

§ 13.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch landesherrliche, aus dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu erlassende Verordnung.

Das Gleiche gilt von der nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Aenderung der Vereinsfassung erforderlichen Genehmigung.

§ 14.

Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen.

§ 15.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in den Fällen der §§ 43, 44, 61 und 62 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

II. Stiftungen.

§ 16.

Die für eine rechtsfähige Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erfolgt durch landesherrliche, aus dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu erlassende Verordnung.

§ 17.

Die Aufsicht über die Stiftungen wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, in Ansehung der zu dem Geschäftskreise eines anderen Ministeriums oder des Oberkirchenraths gehörigen Stiftungen durch das zuständige Ministerium oder den Oberkirchenrath, im Uebrigen durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, ausgeübt (oberste Aufsichtsbehörde).

Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Ausübung der Aufsicht auf eine andere Behörde übertragen, sofern nicht bereits durch das Stiftungsgeschäft einer anderen Behörde die Ausübung der Aufsicht überwiesen ist. Ist die Behörde der obersten Aufsichtsbehörde nicht nachgeordnet oder keine landesherrliche Behörde, so ist ihre Zustimmung erforderlich. Die Amtsgerichte haben die Aufsicht zu übernehmen, wenn die Zustimmung des Justiz-Ministeriums vorliegt.

Ist die Ausübung der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde übertragen, so findet gegen die Verfügungen dieser Behörde die Beschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde statt. Ist die Ausübung der Aufsicht einem Amtsgericht

übertragen, so finden auf das Verfahren, mit Einschluß der Beschwerde, die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 18.

Soweit das Stiftungsgeschäft über die Bestellung des Vorstandes nichts bestimmt, kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand bestellen. Die Anwendung der Vorschrift des § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 19.

Die Bestellung zum Vorstande der Stiftung kann, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung, seitens der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 20.

Die im § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Maßnahmen stehen der obersten Aufsichtsbehörde zu. Die Behörde kann unter Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks eine Aenderung der Verfassung der Stiftung auch vornehmen, wenn die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegen. Die Vorschriften des § 87 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden in solchem Falle entsprechende Anwendung.

Die Verfügung tritt, wenn die Stiftung aufgehoben wird, mit der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt, in allen anderen Fällen mit der Bekanntmachung an den Vorstand in Wirksamkeit.

§ 21.

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen, soweit das Stiftungsgeschäft nicht ein Anderes bestimmt, an den Fiskus.

§ 22.

In Ansehung der Stiftungen in dem Gebiete der Städte Rostock und Wismar, die der Aufsicht des Magistrats unterstehen oder vom Stifter unterstellt werden oder deren Verwaltung von einer städtischen Behörde geführt

wird, verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen, nach denen, unbeschadet des landesherrlichen Aufsichtsrechts, die Einrichtungen der obersten Aufsichtsbehörde dem Magistrat zustehen und das Vermögen der Stiftung im Falle des § 21 an die Stadt fällt.

§ 23.

Die Vorschriften des § 17 Abs. 2, 3, des § 18 Satz 2 und des § 19 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 24.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden rechtsfähigen Anstalten finden die für Stiftungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 25.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stiftung oder Anstalt gilt auch dann als rechtsfähig, wenn ihre Rechtsfähigkeit von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium anerkannt wird.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 26.

Juristische Personen können Lehngüter nur mit lehnherrlicher Genehmigung erwerben.

§ 27.

Juristische Personen können Landgüter im Werthe von mehr als fünftausend Mark nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums erwerben.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn juristische Personen ein Grundstück der im Absatz 1 bezeichneten Art, an welchem ihnen eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht, im Wege der Zwangsversteigerung erwerben. Sie haben jedoch das Grundstück binnen drei Jahren weiter zu veräußern; die Frist kann auf Antrag von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verlängert werden. Nach Ablauf der Frist kann das Großherzogliche Ministerium des Innern die juristische Person zur Veräußerung des Grundstücks im Verwaltungswege anhalten.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für den Erwerb von Landgütern, welche auf einer städtischen Feldmark belegen sind, und für den Erwerb des Nuz eigenthums oder Obereigenthums an einem Landgut, an welchem dem Erwerber das Ober- oder Nuz eigenthum zusteht.

§ 28.

Juristische Personen sind von der Ausübung der mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere von der Ausübung der Landstandtschaft.

Erwerben juristische Personen ritterschaftliche Landgüter, so kann ihnen nach Befinden für die Ausübung der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ein Vertreter bestellt werden. Die Kosten dieser Vertretung können durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festgestellt und von der juristischen Person im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Erwerben juristische Personen Domanielhöfe, deren Besitzern nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Berrichtungen von Ortsvorstehern obliegen, so finden die Vorschriften des § 5 Nr. 1 Abs. 4 der revidirten Gemeindeordnung für die Domanielortschaften vom 29. Juni 1869 (Regierungs-Blatt 1869 Nr. 55) entsprechende Anwendung.

§ 29.

Die Vorschriften der §§ 26, 27 finden auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes Anwendung.

Die Vorschriften des § 27 finden auf den Fiskus keine Anwendung; das Gleiche gilt von dem Großherzoglichen Domanialkapitalfonds.

Die Vorschriften des § 27 finden auf Stadtgemeinden nur in Ansehung des Erwerbs ritterschaftlicher Landgüter Anwendung.

§ 30.

Die Vorschriften unter Nr. 5 in dem landesherrlichen Reskript an die Vorderstädte vom 20. August 1827 über den Erwerb von Grundstücken seitens der Stadtgemeinden außerhalb der städtischen Feldmarken, die Vorschrift des § 278 des Erbvertrages mit der Stadt Rostock vom 13. Mai 1788 über den Erwerb von Gütern des Rostocker Distrikts durch die Stadt sowie die Vorschrift des § 131 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, nach welcher die drei Landesklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow Landgüter nur mit landesherrlicher und ständischer Genehmigung erwerben können, bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt.

Sachen.

§ 31.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Zubehör eines Grundstücks finden auf Lehngüter, allodifizierte Lehngüter und Auerbengüter nach Maßgabe folgender Vorschriften Anwendung:

1. Zubehör sind auch die Sachen, welche im Falle der Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Besitzers zum Grundstücke gerechnet werden.

2. Zubehör sind nicht die Sachen, welche im Falle der Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Besitzers zu dem übrigen Vermögen gerechnet werden.

3. Auf Sachen, die zwar nach den Vorschriften der §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht aber nach den Vorschriften unter Nr. 2 Zubehör sein würden, finden in Ansehung eines Lehnguts, eines allodifizierten Lehnguts und eines Auerbenguts die Vorschriften der §§ 1120 bis 1122, 1127, 1129, 1130, 1192 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sachen, solange sie nicht zu Gunsten eines Gläubigers beschlagnahmt worden sind, von der Haftung für die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auch dadurch frei werden, daß eine Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Eigenthümers oder Nacheigenthümers eintritt.

Vierter Abschnitt.

Verjährung.

§ 32.

Auf die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchendiener wegen Stolgebühren und ähnlicher Dienstbezüge finden die Vorschriften über die Verjährung der im § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche Anwendung.

§ 33.

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die unwordenkliche Verjährung bleiben in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechts-

verhältnisse von Bestand. Gegenüber dem Inhalte des Grundbuchs oder Hypothekenbuchs ist eine Berufung auf unvordenkliche Verjährung unzulässig.

Fünfter Abschnitt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 34.

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten auch in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse außer Kraft.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35.

Zahlungen aus Kassen des Landesherrn, der Stände, der Städte, der drei Landesklöster, der Flecken und der Landgemeinden sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

§ 36.

Die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschafts oder des Nachlaßgerichts obliegen, die Domanalämter, die Disriktsbehörden des Großherzoglichen Haushalts, die Klosterämter, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen, die Grundbuchbeamten, die Ansiedlungskommission sowie die Enteignungsbehörden (§ 94 Abs. 3 Nr. 3) sind in den zu ihrem

Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages in Ansehung der im Großherzogthum belegenen Grundstücke zuständig.

§ 37.

Zur öffentlichen Versteigerung sind außer den Gerichtsvollziehern und den auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung öffentlich angestellten Versteigerern die Amtsgerichte, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen sowie die Notare befugt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich für die Behörden und Beamten durch den Amtsbezirk, für die öffentlich angestellten Versteigerer nach Maßgabe ihrer Anstellung.

Die Vorschriften über die im Verwaltungswege vorzunehmenden Versteigerungen bleiben unberührt.

§ 38.

Die Aufrechnung mit Forderungen aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse gegen Ansprüche der Beamten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt findet, auch soweit diese Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, statt.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Schenkung.

§ 39.

Zuständige Behörde in den Fällen des § 525 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die landesherrliche Behörde oder die Behörde einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, zu deren Wirkungskreis die Förderung der Interessen gehört, denen durch die Erfüllung der Auflage gedient wird.

Zweiter Titel.

Miethe.

§ 40.

Die Räumung von Miethswohnungen innerhalb der Städte und Flecken, mit Einschluß der zugehörigen Feldmark, hat, wenn das Miethverhältniß mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs endigt und der Miethzins nicht nach Monaten oder kürzeren Zeiträumen bemessen ist, spätestens bis Mittags zwölf Uhr am vierten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs zu geschehen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an seine Stelle.

Durch Ortsakung kann auch für andere Ortschaften eine Räumungsfrist eingeführt sowie für einzelne Städte und Flecken die im Abs. 1 bestimmte Frist anders festgesetzt werden.

Dritter Titel.

Dienstvertrag.

§ 41.

In Ansehung der bis zu dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Hostagelöhnern, Deputatisten und anderen in ähnlichen Dienstverhältnissen stehenden, zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft verpflichteten Personen eingegangenen Dienstverträge gelten, wenn nicht die Betheiligten ausdrücklich etwas Anderes verabredet haben, die nachstehenden Vertragsbestimmungen als stillschweigend vereinbart:

1. Jeder Theil kann das Dienstverhältniß am Dienstag nach Ostern und innerhalb einer Woche für den nächsten 24. Oktober kündigen. Fällt der 24. Oktober auf einen Sonntag, so endigt das Dienstverhältniß am 25. Oktober.
2. Der zur Dienstleistung Verpflichtete bleibt ungeachtet eines in der Person des Dienstberechtigten (Gutsherrn, Pächters, Erbpächters etc.) eintretenden Wechsels zur Stelle und im Dienste.

Diese Vorschrift findet auch auf die bereits abgeschlossenen Dienstverträge Anwendung.

Vierter Titel.**Spiel.**

§ 42.

Die nach § 763 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung einer Lotterie oder Auspielung steht dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu.

Fünfter Titel.**Schuldverschreibungen auf den Inhaber.**

§ 43.

Die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche staatliche Genehmigung steht, wenn es sich um Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe handelt, dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium, in allen anderen Fällen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu.

§ 44.

Auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen, welche von einer landesherrlichen oder ständischen Behörde ausgegeben sind, können zur Rückzahlung durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt werden.

§ 45.

Die von einer landesherrlichen oder ständischen Behörde, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt worden ist, auf Antrag des Inhabers von dem Aussteller durch einen der Urkunde hinzugefügten Vermerk auf den Namen des Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Berechtigten umzuschreiben, es sei denn, daß der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.

§ 46.

Solange die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, gilt als zur Verfügung über dieselbe berechtigt der Besitzer der Urkunde, auf dessen Namen die

Schuldverschreibung umgeschrieben ist oder der durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden seine Befugniß zur Verfügung über die Schuldverschreibung nachweisen kann.

Eine Ehefrau gilt ohne Zustimmung des Ehemannes als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt.

Auf die Abtretung der Forderung aus der Urkunde findet die Vorschrift des § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ist die Schuldverschreibung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändet, so kann der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgt ist, die Aufhebung der Umschreibung beantragen.

Der Aussteller wird durch die Leistung an den nach Abs. 1 bis 4 zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten gegen Rückgabe der Urkunde befreit. Behauptet der Berechtigte zur Rückgabe außer Stande zu sein, so findet der § 371 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung; eine Kraftloserklärung der Urkunde im Wege des Aufgebotsverfahrens findet nicht statt.

§ 47.

Auf Antrag des nach § 46 zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten ist die Umschreibung von dem Aussteller durch einen der Urkunde hinzugefügten Vermerk wieder aufzuheben.

§ 48.

Die Kosten der Umschreibung (§ 45) und ihrer Aufhebung (§ 47) hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschließen.

Die Umschreibung und ihre Aufhebung können in Vertretung des Ausstellers durch eine damit beauftragte Behörde erfolgen. Die Behörde ist von dem nach § 43 zuständigen Ministerium öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn in der Urkunde auf die Behörde hingewiesen ist.

Der die Umschreibung und ihre Aufhebung betreffende Vermerk soll unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Als ein die Umschreibung und ihre Aufhebung betreffender Vermerk im Sinne dieser Vorschriften gilt auch der Vermerk, durch den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Schuldverschreibung auf den Inhaber von dem Aussteller oder in dessen Vertretung von einer Behörde auf den Namen eines bestimmten Berechtigten eingeschrieben (außer Kurs gesetzt) oder durch Aufhebung der Einschreibung wieder auf den Inhaber gestellt (in Kurs gesetzt) ist.

Sechster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

§ 49.

Für den von einem landesherrlichen Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haftet der landesherrliche Fiskus nur insoweit, als eine solche Haftung durch Reichsgesetz oder für gewisse Rechtsverhältnisse durch Landesgesetz vorgeschrieben ist.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet auch auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anwendung, wenn von einem in ihren Diensten stehenden Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt ein Schaden zugefügt ist.

Soweit nach Landesgesetz eine Haftung des Fiskus oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes besteht, kann Ausländern die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Flurbücher und Flurbuchbehörden.

§ 50.

Das Flurbuch wird geführt:

1. für die Flurbuchbezirke im Gebiete des Domaniums durch die Domonialämter und die Distriktsbehörden der Haushaltsverwaltung;
2. für die Flurbuchbezirke der ritterschaftlichen Landgüter, soweit sie nicht unter Nr. 3 und 4 fallen, durch das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter;

3. für die Flurbuchbezirke der Städte, der Kammereigüter, der Wismarschen Hebungsgüter und Dörfer sowie der Rostocker Hospitalgüter und des Hafenorts Warnemünde durch die Magistrate oder die aus diesen verordneten Deputationen;

4. für die Flurbuchbezirke im Gebiete der drei Landesklöster und des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock durch die Klosterämter oder den Klosterprobst.

§ 51.

Die Berrichtungen der obersten Dienstbehörde für die das Flurbuch führenden Behörden (Flurbuchbehörden) werden ausgeübt:

für die Domanalämter und die Distriktsbehörden der Haushaltsverwaltung gemeinschaftlich von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium und dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium (Abtheilung für Domänen und Forsten) oder der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts;

für die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen gemeinschaftlich von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz;

für alle übrigen Flurbuchbehörden von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium.

§ 52.

Jede Ortschaft bildet mit ihrer Feldmark einen Flurbuchbezirk. Grundstücke, die zu keiner Feldmark gehören, bilden einen besonderen Flurbuchbezirk. Ortschaften, die zu einer Gemeinde vereinigt sind, können zu einem Flurbuchbezirk vereinigt werden.

Ritterschaftliche Landgüter bilden mit ihren im Hufenkataster eingetragenen Nebengütern (Pertinenzien) einen Flurbuchbezirk.

Wenn eine Ortschaft oder deren Feldmark mehreren der in § 50 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gebieten angehört, so bildet jeder Gebietstheil, soweit nicht durch die oberste Dienstbehörde ein Anderes bestimmt wird, einen besonderen Flurbuchbezirk.

Wird aus einer Ortschaft eine neue Ortschaft abgezweigt, ohne daß beide Ortschaften in einem Gemeindeverbande bleiben, so bildet die neue Ortschaft einen neuen Flurbuchbezirk.

§ 53.

Gegen die Entscheidungen der Flurbuchbehörden findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 51).

Auf die Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 73, 74, 75 und 77 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Die oberste Dienstbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb der Flurbuchbehörden betreffen. Sie bestimmt die zuständige Behörde, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welche von mehreren Flurbuchbehörden zuständig ist.

§ 54.

Für die Flurbuchbehörden der Städte Rostock und Wismar werden, unbeschadet des Oberaufsichtsrechts der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz, die Einrichtungen der obersten Dienstbehörde von dem Magistrat ausgeübt.

Gegen die von dem Magistrat über eine Beschwerde getroffene Entscheidung findet die weitere Beschwerde an die bezeichneten Ministerien statt; die Vorschriften des § 80 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 53 Abs. 3 Satz 2 steht dem Magistrat nur zu, wenn es sich lediglich um die Zuständigkeit von Flurbuchbehörden der betreffenden Stadt handelt.

§ 55.

Für die vorkommenden geometrischen Arbeiten hat die Flurbuchbehörde sich eines bei ihr angestellten geprüften Vermessungs- und Kulturingenieurs oder eines öffentlich bestellten Feldmessers zu bedienen.

§ 56.

Die Flurbuchbehörde kann die Besitzer der in das Flurbuch einzutragenden Grundstücke zur Beschaffung der für die Anlage und Führung des Buchs erforderlichen Nachweisungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Flurbuchbehörde kann jede öffentliche Behörde um Mittheilungen, die der Anlegung oder Führung des Flurbuchs dienlich sind, ersuchen. Die Amtsgerichte und die Ortsobrigkeiten haben dem Ersuchen der Flurbuchbehörde um Anstellung

von Ermittlungen, welche durch die Anlage oder Führung des Flurbuchs veranlaßt werden, zu entsprechen.

§ 57.

Die Einsicht des Flurbuchs und der ihm zu Grunde liegenden Karten und Urkunden ist Jedem gestattet, der ein rechtliches Interesse darlegt. Der Eigenthümer kann eine Abschrift der sein Grundstück betreffenden Angaben des Flurbuchs, sowie eine Abschrift der zugehörigen Urkunden und eine Abzeichnung der zugehörigen Karten fordern; die Abschrift und die Abzeichnung sind auf Verlangen zu beglaubigen. Die Kosten hat der Eigenthümer zu tragen und vorzuschießen.

§ 58.

Die Flurbuchbehörde hat dem Grundbuchamt, welches für die in das Flurbuch eingetragenen Grundstücke zuständig ist, eine beglaubigte Abschrift des Flurbuchs sowie der nachträglichen Aenderungen und Ergänzungen des Flurbuchs mitzutheilen. Nach Maßgabe dieser Mittheilungen hat das Grundbuchamt die auf den Angaben des Flurbuchs beruhenden Angaben des Grundbuchs zu berichtigen. Werden Flurbuch und Grundbuch von derselben Behörde geführt, so genügt es, wenn an Stelle der Mittheilung zu den Grundbuchakten auf das Flurbuch verwiesen wird. Auf Verlangen hat die Flurbuchbehörde dem Grundbuchamt auch die zugehörigen Karten und Akten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 59.

Das Grundbuchamt hat der Flurbuchbehörde von der Anlegung des Grundbuchblatts für jedes in das Flurbuch eingetragene Grundstück und der Nummer des Blattes Mittheilung zu machen. Die Vorschrift des § 58 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 60.

Der Landesrevisor hat eine beglaubigte Abschrift einer jeden in den ritterschaftlichen Hufenkataster erfolgten Eintragung der nach § 50 für das betreffende Gut zuständigen Flurbuchbehörde mitzutheilen.

§ 61.

In Ansehung aller in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Güter hat die Flurbuchbehörde dem Landesrevisor eine beglaubigte Abschrift des Flurbuchs und seiner Aenderungen mitzutheilen.

§ 62.

Die Kosten der ersten Einrichtung des Flurbuchs fallen zur Last:
für die Flurbuchbezirke, welche bezeichnet sind im § 50
unter Nr. 1, dem Landesherrn;
unter Nr. 2, dem betreffenden Gutsbesitzer;
unter Nr. 3, der betreffenden Stadt;
unter Nr. 4, dem betreffenden Kloster.

Dem nach der Vorschrift des Abs. 1 zur Tragung der Kosten Verpflichteten steht es frei, die entstandenen Kosten auf die einzelnen Grundbesitzer, deren Grundstücke bei der Einrichtung des Flurbuchs betheiligt sind, zu vertheilen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben wieder einzuziehen. Für städtische Flurbuchbezirke erfolgt diese Vertheilung durch Ortsjagung, für die Flurbuchbezirke im Gebiete der Ritterschaft und der Klöster durch einen von der Grundherrschaft mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern festzustellenden Vertheilungsplan.

Die Kosten, welche durch eine nachträgliche Aenderung des Flurbuchs entstehen, fallen den bei dieser Aenderung betheiligten Grundbesitzern zur Last.

Zweiter Abschnitt.

Grundbuchämter.

§ 63.

Grundbuchämter sind die Amtsgerichte, soweit sich nicht aus den §§ 64 und 65 ein Anderes ergibt.

§ 64.

Soweit für die ritterschaftlichen Landgüter besondere nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher geführt werden können, steht die Führung dieser Bücher dem Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter zu.

§ 65.

Die Führung der Grundbücher steht

1. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kammereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer sowie in Rostock

der Hospitalgüter und des Hafenorts Warnemünde den städtischen Grundbuchämtern,

2. für das Gebiet der drei Landesklöster den Klosteramtsgerichten insoweit zu, als diese Behörden nach den bisherigen Gesetzen für die Führung der Hypothekenbücher zuständig gewesen sein würden.

§ 66.

Jeder Flurbuchbezirk bildet einen Grundbuchbezirk.

Liegt ein Grundstück in mehreren Flurbuchbezirken, so gilt es im Sinne der Vorschrift des Abs. 1 als zu dem Flurbuchbezirk gehörig, in welchem der wirthschaftliche Mittelpunkt oder, wenn es an einem solchen fehlt, der größere Theil des Grundstücks liegt. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium kann eine andere Bestimmung treffen. Für die Flurbuchbezirke der Städte Rostock und Wismar steht diese Bestimmung dem Magistrat zu; die Vorschrift des § 54 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 67.

Ein Amtsgericht ist für alle zu seinem Bezirke gehörigen Grundbuchbezirke zuständig, soweit nicht Grundstücke oder Grundbuchbezirke dazu gehören, für die nach den §§. 64, 65 das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter, ein städtisches Grundbuchamt oder ein Klosteramtsgericht zuständig ist.

§ 68.

Ein städtisches Grundbuchamt ist für alle zu der betreffenden Stadt und deren Gebiet gehörigen städtischen Grundbuchbezirke zuständig.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums können aus einem städtischen Grundbuchamt mehrere Abtheilungen gebildet und unter diese die einzelnen Grundbuchbezirke vertheilt werden. Für die Grundbuchämter der Städte Rostock und Wismar ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 finden auf die Klosteramtsgerichte entsprechende Anwendung.

§ 69.

Die Klostervorsteher können auf die Ausübung der den Klosteramtsgerichten als Grundbuchämtern zustehenden Befugnisse durch eine dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugebende Erklärung zeitweilig verzichten. In diesem Falle wird das Amtsgericht, in dessen Bezirke das

Grundstück oder der Grundbuchbezirk liegt, auf die sich der Verzicht bezieht, von dem Zeitpunkt an zuständig, in welchem der Verzicht von dem Justiz-Ministerium bekannt gemacht wird.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Magistrat nach stadtverfassungsmäßiger Beschlußfassung auf die Ausübung der dem städtischen Grundbuchamte zustehenden Befugnisse in Ansehung einzelner Grundstücke zeitweilig verzichtet.

§ 70.

Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Oberlandesgericht bestimmt.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 71.

Eine Eintragung, die von einem Grundbuchamte vorgenommen worden ist, das nicht nach den Vorschriften der §§ 63 bis 65, 67 bis 70 zuständig ist, ist unwirksam.

Das Verfahren zum Zwecke der Berichtigung der unwirksamen Eintragung wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 72.

Jedem Grundbuchamte steht ein Grundbuchbeamter vor, der zum Richteramt befähigt sein muß.

Ist ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten besetzt, so wird das Großherzogliche Justiz-Ministerium die Geschäfte unter die einzelnen Grundbuchbeamten vertheilen und einem von ihnen die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Grundbuchbeamte erledigt die ihm obliegenden Geschäfte selbständig.

Für die städtischen Grundbuchämter erfolgt die in Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Anordnung durch den Magistrat.

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Grundbuchbeamter sie bewirkt hat, der nach der Geschäftsvertheilung von der Mitwirkung bei der Eintragung ausgeschlossen ist.

§ 73.

Bei jedem Grundbuchamte werden ein oder mehrere Buchführer sowie die erforderlichen Unterbeamten angestellt.

Die Buchführer müssen zur Protokollführung befugt sein. Ihnen liegen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Berrichtungen ob, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichtsschreiber zu erledigen hat.

§ 74.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums können die Geschäfte des Grundbuchbeamten zeitweilig auch von Personen versehen werden, die der Vorschrift des § 72 Abs. 1 nicht genügen.

§ 75.

Die Beurkundung einer Erklärung, welche nach gesetzlicher Vorschrift vor dem Grundbuchamt abzugeben ist, steht nur dem Grundbuchbeamten zu.

Die Beurkundung der sonstigen zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen (Grundbuchordnung § 29), insbesondere der Eintragungsbewilligung und der gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen, kann auch durch den Buchführer geschehen, sofern nicht für die Erklärung gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt von der Beurkundung der das Verfahren in Grundbuchsachen betreffenden Anträge und Erklärungen, insbesondere von der Beurkundung der Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde.

Der Grundbuchbeamte kann bei einer Beurkundung sich der Hülfe des Buchführers bedienen.

§ 76.

Die bei einem Grundbuchamt angestellten Beamten haben sich in Behinderungsfällen zu vertreten.

Ist ein Grundbuchamt nur mit Einem Grundbuchbeamten oder Buchführer besetzt, so werden diese Beamten in Behinderungsfällen nach Anordnung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums durch einen bei einem anderen Grundbuchamt angestellten Beamten vertreten. Ein landesherrlicher Justizbeamter ist verpflichtet, die Vertretung zu übernehmen. Auf städtische Grundbuchämter finden diese Vorschriften nur Anwendung, sofern nicht der Magistrat einen anderen, zum Richteramt befähigten Beamten derselben oder einer benachbarten Stadt mit der Vertretung des Grundbuchbeamten oder einen zur Protokollführung befugten Beamten mit der Vertretung des Buchführers beauftragt hat.

Die Kosten der Vertretung fallen der Stelle zur Last, in deren Dienste der zu vertretende Beamte steht.

§ 77.

Die Vorschriften der §§ 72 bis 76 finden auf die Amtsgerichte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Grundbuchbeamte die Amtsrichter, als Buchführer die Gerichtsschreiber sowie als Unterbeamte die Gerichtsdienner anzusehen sind und die allgemeinen Vorschriften über Geschäftsvertheilung und Vertretung bei den Amtsgerichten auch auf Grundbuchsachen Anwendung finden.

§ 78.

Auf die Ausschließung des Grundbuchbeamten und Buchführers von der Mitwirkung bei der Führung des Grundbuchs finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten oder Buchführers ist ausgeschlossen.

§ 79.

Die Vorschriften des öffentlichen Rechtes über die Ersatzpflicht des Grundbuchbeamten gegenüber dem Staate oder der Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht, wegen Verletzung der Amtspflicht bleiben unberührt.

Auf den nach Abs. 1 begründeten Anspruch finden die Vorschriften des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 80.

Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache und über die Sitzungspolizei entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem § 9 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergebenden Aenderungen.

§ 81.

Die Grundbuchämter sind zur Verfügung der Zwangsvollstreckung befugt. Zur Erzwingung ihrer Anordnungen können sie von den einem Gericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch machen.

§ 82.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen kann in den Gerichtsferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

§ 83.

In Ansehung der Dienstaufsicht über die Grundbuchämter verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften des öffentlichen Rechtes.

Die Aufsichtsbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb der Grundbuchämter betreffen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§ 84.

Die Domanalämter, die Distriktsbehörden des Großherzoglichen Haushalts, die Klosterämter, die Magistrate sowie die aus diesen verordneten Deputationen, die die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts ausübenden Behörden, die Ansiedelungskommission und die Enteignungsbehörden (§ 94 Abs. 3 Nr. 3) sind in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen für die Beurkundung der nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderlichen Erklärungen in Ansehung der im Großherzogthum belegenen Grundstücke zuständig. Auf die Auflassung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 85.

Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks bedürfen, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, zu ihrer Begründung und zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Als öffentliche Lasten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch anzusehen:

1. Steuererlegnisse aller Art, mit Einschluß der Beeden (Königsbeeden, Urbeeden, Stolbeeden zc.), alle auf dem öffentlichen Recht beruhenden Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, das Land, die Gemeinde sowie die Amtsanlagen;
2. Parochial- und Schulabgaben, Leistungen zum Bau und zur Ausbesserung geistlicher und Schulgebäude, sowie alle Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und sonstige geistliche Hebungs-berechtigte, mit alleiniger Ausnahme der Erlegnisse an Pacht oder Kanon aus Erbverpachtungen geistlicher Grundstücke;

3. die aus der Ablösung des lehnherrlichen Obereigenthums dem Landesherrn zustehenden Ablösungsrenten (Allodialitätsrekognitionen) und sonstigen Reallasten sowie das landesherrliche Vorkaufsrecht und landesherrliche Jagdrecht;
4. die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Feuer- und Hagelversicherungsanstalten sowie zu den städtischen Brandkassen in Rostock und Wismar.

Die im Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Rechte können in das Grundbuch eingetragen werden. Sind sie eingetragen, so finden auf ihre Aufhebung sowie auf die Aenderung ihres Inhalts die Vorschriften der §§ 875 bis 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 86.

Soweit durch ein Auseinandersehungsverfahren, welches auf Grund der im Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Vorschriften stattgefunden hat, eine Berichtigung des Grundbuchs erforderlich wird, ist das Grundbuchamt von der die Auseinandersehung leitenden Behörde um die Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen. Die Vorschriften der §§ 100 und 101 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Enteignung.

§ 87.

Auf die nach einer Vorschrift des Landesrechts im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benützung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten (Enteignung) finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 88.

Handelt es sich um die Entziehung, Beschädigung oder Benützung einer Sache oder um die Beschränkung des Eigenthums, so ist die Entschädigung dem Eigenthümer zu gewähren, soweit nicht in den §§ 89, 90 ein Anderes bestimmt ist.

§ 89.

Wird die Entschädigung für die Entziehung eines Grundstückstheils dadurch gewährt, daß mit dem Grundstück ein anderes Grundstück als

Bestandtheil verbunden wird, so werden die Berechtigten, deren Rechte an dem enteigneten Grundstückstheil erlöschen, dadurch entschädigt, daß ihre Rechte auf den neuen Bestandtheil übergehen, sofern sie an diesem ausgeübt werden können. Das Gleiche gilt von Zubehörstücken eines Grundstücks.

§ 90.

Wird die Entschädigung für die Enteignung eines Grundstücks in Geld gewährt, so finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Handelt es sich um ein Lehn, so ist die Entschädigung dem Lehnbesitzer (§ 157) und nur dann dem Lehnsherrn zu gewähren, wenn das Lehn zum Heimfall steht; von der dem Lehnsherrn gewährten Entschädigung erhält der Lehnbesitzer auf Grund des ihm zustehenden Nutzungsrechts jährlich vier vom Hundert. Wird durch die Enteignung dem Lehn eine Fläche entzogen, die für sich oder zusammen mit den bereits früher dem Gute durch Enteignung entzogenen Flächen die Größe von zehn bonitirten Scheffeln übersteigt, so wird für den dieses Maß übersteigenden Betrag der enteigneten Fläche das Lehn mit den bei einer Modifikation üblichen Leistungen an den Lehnsherrn belastet.

Handelt es sich um ein Erbpachtgrundstück, so bestimmt sich nach dem Grundbrief, ob die Entschädigung dem Erbpächter oder dem Obereigenthümer zu gewähren ist. Bestimmt der Grundbrief hierüber nichts, so ist, wenn auf dem Erbpachtgrundstück eine jährliche Grundabgabe (Kanon) lastet, die Entschädigung dem Obereigenthümer zu gewähren und die Abgabe um vier vom Hundert der Entschädigungssumme zu kürzen; dabei wird, wenn die Abgabe in einem seinem Geldwerthe nach veränderlichen Getreidekanon besteht, der zur Zeit der Enteignung maßgebende Geldbetrag der Abgabe grundlegend gemacht und für die künftige Geldberechnung der Abgabe die für diese maßgebende Getreidemenge nach demselben Verhältnisse herabgesetzt, in welchem die zur Zeit der Enteignung zu entrichtende Geldabgabe gekürzt worden ist. Wird eine jährliche Grundabgabe nicht geschuldet, so gebührt die Entschädigung dem Erbpächter; das Gleiche gilt, soweit die Entschädigungssumme den mit vier vom Hundert kapitalisirten Betrag der Abgabe übersteigt, sowie im Falle des Verzichts des Obereigenthümers auf die ihm zustehende Entschädigung.

« Besteht an dem Grundstück ein nicht unter den Abs. 2, 3 fallendes Nutzungsrecht, wozu auch ein auf einem Amts- oder Dienstverhältniß beruhendes Nutzungsrecht zu rechnen ist, eine Grunddienstbarkeit, ein Mieth- oder Pachtrecht, so ist für jedes dieser Rechte eine besondere Entschädigung zu gewähren. Bei ländlichen Grundstücken ist in der Regel die Entschädigung

für den Miether oder Pächter, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, in der Weise festzusetzen, daß der jährliche Mieth- oder Pachtzins um vier vom Hundert der Entschädigungssumme, die der Vermiether oder Verpächter erhält, gekürzt wird; die Vorschrift findet auf die Untermieth- und Unterpacht entsprechende Anwendung.

Die Entschädigung, welche der Eigenthümer oder Nuzzeigenthümer eines Grundstücks, in das eine gesonderte Erbfolge stattfindet, erlangt hat, gehört für den ersten Vererbungsfall zu der aus dem Grundstücke mit Zubehör gebildeten Nachlassmasse.

An einen Fideikommißbesitzer kann die Entschädigung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gezahlt werden.

§ 91.

Handelt es sich nur um die Entziehung oder Beschränkung eines anderen Rechts an einer Sache als des Eigenthums, so ist die Entschädigung dem Berechtigten zu gewähren.

§ 92.

Steht ein Recht, für das nach den Vorschriften der §§ 88 bis 91 Entschädigung zu gewähren ist, Mehreren gemeinschaftlich zu, so ist die Entschädigung in Einem Betrage festzustellen. Vermögen sich die Berechtigten über die Erhebung der Entschädigung nicht zu einigen, so ist die Entschädigung bei der für den Bezirk, in welchem sich die enteignete Sache befindet, zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen von dem Amtsgerichte zu bestellenden Verwahrer abzuliefern. Jeder Berechtigte kann sein Recht an der hinterlegten oder einem Verwahrer überlieferten Entschädigung gegen den das Recht bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen.

§ 93.

Steht an der enteigneten Sache oder an dem enteigneten Recht einem Dritten ein Recht zu, für welches nicht nach den Vorschriften des § 90 eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§ 94.

Ist in dem Falle des § 93 die Entschädigung dem Eigenthümer oder Nuzeigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so kann die Zahlung mit Wirkung gegen den Dritten erst erfolgen, wenn der Eigenthümer oder Nuzeigenthümer oder der Zahlungspflichtige dem Dritten von der erfolgten Feststellung der Entschädigung Anzeige gemacht hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Entschädigung fällig wird.

Der Dritte kann bis zum Ablaufe der Frist dem Zahlungspflichtigen gegenüber der Zahlung an den Eigenthümer oder Nuzeigenthümer widersprechen. Erhebt er Widerspruch, so kann der Eigenthümer oder Nuzeigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen. Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Zahlungspflichtige kann sich jedoch darauf nicht berufen, daß er ein aus dem Grundbuch ersichtliches Recht nicht gekannt habe.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so findet die Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Eine Haftung des Entschädigungsanspruchs tritt in diesem Falle aber auch dann nicht ein,

1. wenn das Recht an einem Erbpachtgrundstücke besteht und dem Erbpächter Entschädigung durch Abminderung der jährlichen Grundabgabe (Kanon) gewährt wird;
2. wenn ein unbebauter Grundstückstheil enteignet worden ist, der nicht mehr beträgt als fünf vom Hundert der Fläche des belasteten Grundstücks oder der Gesamtfläche der mitbelasteten Grundstücke;
3. wenn es sich um die Beschädigung oder Benutzung eines unbebauten Grundstückstheils oder um die Beschränkung des Eigenthums an einem solchen Grundstückstheil handelt und von der die Enteignung leitenden Behörde (Enteignungsbehörde) festgestellt wird, daß von der Enteignung nur eine unerhebliche Benachtheiligung des Grundstücks zu besorgen ist. Die Benachtheiligung gilt als eine unerhebliche, wenn sie entweder nur eine vorübergehende ist oder den Nutzungswerth des Grundstücks um nicht mehr als den zwanzigsten Theil vermindert.

§ 95.

Eine Vereinbarung zwischen dem Eigenthümer oder Nuzeigenthümer eines Grundstücks und dem Zahlungspflichtigen über die Entschädigung, sowie ein Verzicht auf die Entschädigung ist gegenüber dem Dritten, der nach den Vorschriften des § 94 der Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer oder Nuzeigenthümer würde widersprechen können, nur wirksam, wenn dem Dritten die Vereinbarung oder der Verzicht von dem Eigenthümer oder Nuzeigenthümer oder von dem Zahlungspflichtigen angezeigt worden ist und der Dritte nicht innerhalb eines Monats seit dem Empfange der Anzeige die Feststellung der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde beantragt hat. Die Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf den Dritten, dem nach § 90 eine Entschädigung zu gewähren ist, soweit diese abhängt von der dem Eigenthümer oder Nuzeigenthümer zu gewährenden Entschädigung.

§ 96.

Die Feststellung des Gegenstandes der Enteignung, sowie der Art und des Betrages der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der bisherigen Gesetze und der Vorschriften dieser Verordnung durch Beschluß der Enteignungsbehörde (Feststellungsbeschluß), welcher den Beteiligten zuzustellen ist. Einem Anwesenden kann der Beschluß zu Protokoll bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift des Beschlusses zu ertheilen.

Als Beteiligter ist außer demjenigen, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgt (Enteignungsberechtigter), der Eigenthümer und Nuzeigenthümer sowie jeder Berechtigte anzusehen, an den für die Enteignung eine besondere Entschädigung zu gewähren ist oder der eine Festsetzung der Entschädigung beantragt hat.

Auf die Zustellung finden die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

§ 97.

Die Enteignung wird auf Antrag des Enteignungsberechtigten von dem Vorsitzenden der Enteignungsbehörde ausgesprochen (Enteignungserklärung), wenn der Gegenstand der Enteignung sowie die Art und der Betrag der für die Enteignung zu gewährenden Entschädigung endgültig festgestellt und die Entschädigung entweder gewährt oder hinterlegt worden ist.

Die Enteignungserklärung ist den Betheiligten (§ 96 Abs. 2) sowie der Flurbuchbehörde nach Maßgabe des § 96 Abs. 3 zuzustellen.

§ 98.

Mit der Zustellung der Enteignungserklärung an den Berechtigten, dessen Recht von der Enteignung betroffen wird, tritt die Rechtswirkung der Enteignung ein. Dieselbe schließt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, die Einweisung in den Besitz ein.

Besteht die Enteignung in der Entziehung des Eigenthums oder eines Rechts an der Sache, so erlöschen mit der Enteignung alle privatrechtlichen Beschränkungen und Belastungen der Sache oder des Rechts, soweit sie nicht von dem Erwerber übernommen werden. Besteht die Enteignung in der Beschränkung des Eigenthums oder eines Rechts an der Sache, so wirkt die Beschränkung auch gegenüber allen anderen an der Sache bestehenden Rechten.

§ 99.

Wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Berechtigten, dessen Recht von der Enteignung betroffen wird, und dem Enteignungsberechtigten ein Feststellungsbeschluß entbehrlich, so ist eine Enteignungserklärung nur zu erlassen, wenn ein Betheiligter (§ 96 Abs. 2) darauf anträgt.

Wird eine Enteignungserklärung nicht erlassen, so tritt die Rechtswirkung der Enteignung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften ein. Die Vorschrift des § 98 Abs. 2 findet jedoch in Ansehung solcher Rechte Anwendung, für welche nach den Vorschriften des § 94 Abs. 3 der Entschädigungsanspruch nicht haftet.

Zu der Vereinbarung bedarf der Besitzer eines zum Heimfall stehenden Lehns der Zustimmung des Lehnsherrn, ein Fideikommißbesitzer der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, ein Erbpächter der Zustimmung des Obereigenthümers, ein kraft eines Amts- oder Dienstverhältnisses Nutzungsberechtigter der Zustimmung der Dienstbehörde. Sonstige Beschränkungen der Veräußerung oder Theilung des Grundstücks stehen der Vereinbarung nicht entgegen.

§ 100.

Soweit durch die Enteignung Rechte betroffen werden, die in das Grundbuch eingetragen sind, ersetzt die Enteignungserklärung für die Berichtigung des Grundbuchs die Eintragungsbewilligung des Berechtigten. Auf Antrag des Eigenthümers, des Nuzueigenthümers oder des Enteignungsberechtigten hat die zuständige Flurbuchbehörde unter Bezugnahme auf die Enteignungserklärung

das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs auf Kosten des Enteignungsberechtigten zu ersuchen. Handelt es sich um die Uebertragung des Eigenthums oder Nuzeigenthums an einen Erwerber, dessen Grundstücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Erwerbers nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

• Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief ertheilt oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, eine Hypothek bestellt, so ist zu einer Löschung nach Maßgabe des § 98 Abs. 2 Satz 1 die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu machen; ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Grundbuchamt ihn von dem Berechtigten einfordern.

Zur Sicherung der demnächstigen Berichtigung kann die Enteignungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs ersuchen.

Das Grundbuchamt hat der Enteignungsbehörde auf deren Ersuchen einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuchblatt des von der Enteignung betroffenen Grundstücks mitzutheilen, der alle in das Grundbuch eingetragenen Rechte und die Personen der Berechtigten, soweit sie aus dem Grundbuche ersichtlich sind, ergiebt.

Das in Abs. 1, 3 und 4 bezeichnete Ersuchen kann für die Behörde von deren Vorsitzenden erlassen werden.

§ 101.

Das Grundbuchamt kann von Amtswegen den Enteignungsberechtigten zur Erwirkung der durch die Enteignung erforderlich gewordenen Berichtigung des Grundbuchs auf dessen Kosten veranlassen und zur Stellung diesem Zwecke dienender Anträge anhalten.

§ 102.

Die aus der Verpflichtung zur Hergabe der erforderlichen Bodenfläche für die den Zwecken der Landesvermessung dienenden Marksteine sich ergebende Eigenthumsbeschränkung bedarf zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat auf Antrag des Großherzoglichen Ministeriums des Innern oder des Eigenthümers oder Nuzeigenthümers zu erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 103.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des § 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich; die Einigung muß in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 104.

Die zur Uebertragung des Eigenthums oder Nuzueigenthums an einem im Großherzogthum belegenen Grundstück erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) kann außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem Amtsgerichte, vor der für das Grundstück zuständigen Flurbuchbehörde, vor der Ansiedelungskommission sowie vor einer Behörde, der die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlassgerichts in Ansehung des Grundstücks oder eines bei der Auflassung Betheiligten obliegen, sowie vor einem Notar erklärt werden. Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

Diese Vorschrift findet nur auf Mecklenburgische Behörden und Notare Anwendung.

§ 105.

Der Erwerber eines ritterschaftlichen Landguts erlangt die Befugniß zur Ausübung der mit dem Besitze des Gutes verbundenen Landstandtschaft erst mit der Leistung des Homagial- oder Lehneides. Die sonstigen Vorschriften des Landesrechts über die Beschränkung des Gutsbesizers hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes und der sonstigen mit dem Besitze des Gutes

verbundenen öffentlichen Rechte, insbesondere der Ortsobrigkeit, Polizei und des Patronatsrechts, bleiben unberührt.

Die Vorschriften des § 8 der Grundbuchordnung finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Rechte keine Anwendung. Für ihre Aufhebung oder Aenderung ist, wenn das Gut mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten nicht erforderlich.

§ 106.

Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Beschränkungen der Verfügung über Grundstücke.

§ 107.

Die Theilung eines Grundstücks, die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück sollen erst erfolgen, nachdem durch die Flurbuchbehörde festgestellt worden ist, in welcher Weise das Flurbuch wegen dieser Aenderung der Grundstücke zu berichtigen ist.

§ 108.

Ein Grundstück soll nur getheilt werden, wenn es mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist oder wenn der von dem Grundstück abzuschreibende Theil von diesen Belastungen des Grundstücks befreit wird.

§ 109.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück soll nicht erfolgen, wenn die Grundstücke in Ansehung der Vererbung, Veräußerung oder Belastung verschiedenen Vorschriften unterliegen.

§ 110.

Mehrere Grundstücke sollen nur vereinigt werden, wenn sie überhaupt nicht oder nur mit denselben Rechten belastet sind.

Ein Grundstück soll zu einem anderen Grundstück nur zugeschrieben werden, wenn es überhaupt nicht oder mit denselben Rechten wie das Grundstück, dem es zugeschrieben werden soll, belastet ist.

Als ein die Vereinigung oder Zuschreibung nach Maßgabe des Abs. 1, 2 hinderndes Recht ist eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht anzusehen, wenn sich ihre jeweilige Ausübung auf einen Theil des belasteten Grundstücks beschränkt.

§ 111.

Von den Vorschriften der §§ 107 bis 110 kann durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium Entfreigung bewilligt werden.

§ 112.

Ein ritterschaftliches Landgut kann nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetze getheilt, mit einem anderen Grundstück vereinigt oder zu einem anderen Grundstück zugeschrieben werden. Das Gleiche gilt von der Zuschreibung eines anderen Grundstücks oder Grundstückstheils zu dem ritterschaftlichen Landgut. Die Vorschriften der Verordnung vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, bleiben unberührt.

§ 113.

Soweit nicht durch Ortsfassung ein Anderes bestimmt ist, kann ein innerhalb einer Stadt oder auf deren Feldmark belegenes Grundstück nur mit Genehmigung des Magistrats getheilt, mit einem anderen Grundstück vereinigt oder zu einem anderen Grundstück zugeschrieben werden. Das Gleiche gilt von der Zuschreibung eines anderen Grundstücks oder Grundstückstheils zu einem städtischen Grundstücke.

Dritter Titel.

Unschädlichkeitszeugniß.

§ 114.

Im Falle der Veräußerung eines Grundstückstheils wird dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit, wenn auf Antrag des Eigen-

thümers oder auf Ersuchen der für das Grundstück zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Feststellung kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

Für die im Abs. 1, 2 bezeichneten Feststellungen sind in Ansehung der zu den städtischen Grundbuchbezirken gehörigen Grundstücke die Grundbuchämter zuständig.

§ 115.

Die Feststellung kann erfolgen,

1. wenn für den veräußerten Theil ein gleichwerthiger dem Grundstück zugeschrieben wird;
2. wenn ein dem veräußerten Theil gleichwerthiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des Grundstücks an dem veräußerten Theil oder an dem Grundstück, dem dieser zugeschrieben wird, begründet wird;
3. wenn ein an dem Grundstück bestehendes Recht, welches dem veräußerten Theil gleichwerthig ist und den Belastungen, von denen dieser befreit wird, im Range vorgeht, gelöscht wird;
4. wenn der veräußerte Theil unbebaut ist, nicht mehr als fünf vom Hundert der Fläche des Grundstücks beträgt, und wenn die aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten auf die Mittheilung des Gerichts oder Grundbuchamts von der beabsichtigten lastenfreien Veräußerung des Grundstückstheils nicht innerhalb eines Monats unter Glaubhaftmachung der durch die Veräußerung bewirkten Benachtheiligung Widerspruch erhoben haben. Diese Vorschrift findet in Ansehung der Berechtigten, denen gegenüber von ihr bereits Gebrauch gemacht worden ist, insoweit keine Anwendung, als der Gesamtbetrag der jetzt und früher veräußerten Theile fünf vom Hundert der Fläche des Grundstücks übersteigt.

§ 116.

Der Beschluß, durch den die Feststellung (§ 114) erfolgt, soll dem Antragsteller, dem eingetragenen Eigenthümer sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, für die ein Recht an dem Grundstück eingetragen ist, zugestellt werden.

Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß tritt erst in Wirksamkeit, nachdem er gegenüber allen in Abs. 1 bezeichneten Personen rechtskräftig geworden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie auf die an einen Betheiligten zu bewirkenden Zustellungen die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

§ 117.

Die Abschreibung des veräußerten Grundstückstheils auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks soll nicht ohne die Eintragung der Rechtsänderung erfolgen, aus der sich die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten ergibt.

Das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt die Bewilligung des Berechtigten.

Wird der Grundstückstheil von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, so finden die Vorschriften des § 100 Abs. 2 Anwendung.

§ 118.

Die Vorschriften der §§ 114 bis 117 finden entsprechende Anwendung auf die Weggabe eines Grundstückstheils in Erbpacht.

§ 119.

Wird von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, festgestellt, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist, so bedarf es

1. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks für die Vertheilung der Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks nicht der Zustimmung des Berechtigten.

Unter der gleichen Voraussetzung bedarf es

2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes nicht der Zustimmung der Personen, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

Unter derselben Voraussetzung wird

3. in den Fällen des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Art. 52 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 87

dieser Verordnung der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit.

In dem Falle des Abs. 1 Nr. 1 finden die Vorschriften der §§ 116, 117, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 finden die Vorschriften der §§ 115 bis 117 entsprechende Anwendung.

Für die in Abs. 1 bezeichneten Feststellungen sind in Ansehung der zu den städtischen Grundbuchbezirken gehörigen Grundstücke die Grundbuchämter zuständig.

§ 120.

Die Vorschriften der §§ 4, 24 der Verordnung, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, vom 24. Mai 1898 bleiben unberührt. Ein von der Ansiedelungskommission ertheiltes Unschädlichkeitszeugniß steht einem Unschädlichkeitszeugniß im Sinne dieser Verordnung gleich.

Die Vorschriften der §§ 114 bis 119 finden keine Anwendung auf öffentliche Lasten (§ 85).

Vierter Titel.

Fund.

§ 121.

Auf die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Landesbehörden und Landesanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen finden, soweit nicht durch das Großherzogliche Staats-Ministerium ein Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung, welche von dem Bundesrath über die in Fundsachen zc. von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen beschlossen sind.

Sechster Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

§ 122.

An einem Grundstück, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des § 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grund-

stücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung muß in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgibt, genügend. Die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Eine nach Maßgabe des Abs. 1 begründete Dienstbarkeit erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Die Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des § 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 123.

Für die Aufnahme des nach § 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Familienfideikommiß.

§ 124.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses bedarf landesherrlicher Genehmigung

§ 125.

In den Städten Rostock und Wismar steht die Genehmigung der Errichtung eines Familienfideikommisses auch den Magistraten zu, sofern es sich nicht um die Errichtung eines Familienfideikommisses über ein Landgut handelt.

§ 126.

Auf das Errichtungsgeschäft finden die Vorschriften der §§ 81, 83 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 127.

Bei einem Familienfideikommiß über ein Grundstück bestimmt sich das Zubehör nach den Vorschriften der Fideikommißsagung.

Soweit die Fideikommißsagung keine Vorschriften enthält, bestimmt sich das Zubehör bei einem vor dem 1. Januar 1900 landesherrlich bestätigten Familienfideikommiß über ein Grundstück nach den bisherigen Gesetzen, insbesondere bei Familienfideikommissen über Lehngüter und allodifizierte Lehngüter nach den für diese Güter bisher maßgebend gewesenen Gesetzen. Bei einem nach dem 1. Januar 1900 landesherrlich bestätigten Familienfideikommiß über ein Grundstück erstreckt sich die Stiftung im Zweifel auch auf das zu dem Zeitpunkt, in welchem die Stiftung in Wirksamkeit tritt, vorhandene Zubehör.

§ 128.

Die Rechtsverhältnisse eines Fideikommisses werden durch die Vorschriften dieser Verordnung und, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt, durch die Vorschriften der Fideikommißsagung bestimmt.

In Ergänzung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf Familienfideikommissen auch ferner die bisherigen Gesetze Anwendung.

§ 129.

Die Fideikommißsagung kann von dem zur Nutzung des Fideikommisses Berechtigten (Fideikommißbesitzer) mit landesherrlicher Genehmigung oder, sofern nach § 125 die Zuständigkeit der Magistrate der Städte Rostock und Wismar begründet ist, mit Genehmigung der Letzteren abgeändert werden, soweit nicht durch die Fideikommißsagung eine Aenderung ausdrücklich untersagt ist.

Vor der Ertheilung der Genehmigung sollen die beiden nächsten volljährigen Anwärter gehört werden, sofern solche vorhanden sind und die Anhörung thunlich ist.

Enthält die Fideikommißsagung Vorschriften über das bei Abänderung oder Ergänzung der Sagung zu beobachtende Verfahren, so kommen diese Vorschriften zur Anwendung.

§ 130.

Ist in der Fideikommissfakung eine Aenderung einzelner Bestimmungen der Fakung ausdrücklich untersagt, so kann eine Aenderung nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen.

Die Aenderung bedarf der in § 129 Abs. 1 vorgeschriebenen Genehmigung und der Zustimmung sämtlicher zur Zeit lebenden Fideikommissanwärter oder ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Vertreter einer etwaigen Leibeszucht (Bürgerliches Gesetzbuch § 1912).

Die zustimmende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 131.

Zur Aufhebung eines Fideikommisses ist außer der landesherrlichen Genehmigung oder der Genehmigung der Magistrate der Städte Rostock und Wismar in den zu deren Zuständigkeit gehörigen Fällen die Zustimmung des Fideikommissbesizers und sämtlicher zur Zeit lebenden Fideikommissanwärter oder ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Vertreter einer etwaigen Leibeszucht (Bürgerliches Gesetzbuch § 1912) erforderlich.

Die zustimmende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 132.

Anwärter, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht gegen die in den §§ 129 bis 131 bezeichneten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 133.

In den Fällen der §§ 129 bis 131 können Anwärter auf Antrag des Berechtigten von der Oheraufsichtsbehörde oder von den Magistraten der Städte Rostock und Wismar, sofern deren Zuständigkeit begründet ist, zur Abgabe einer Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefördert werden unter Androhung des Nachtheils, daß sie beim Ausbleiben ihrer Erklärung als zustimmend würden angesehen werden.

§ 134.

Von den Bestimmungen der Fideikommissfakung kann durch den Landesherrn Entfreierung bewilligt werden.

§ 135.

Die Aufsicht über die Familienfideikomnisse über ritterschaftliche Landgüter und die außer dem Gute zu dem Fideikomnisse gehörenden Vermögensbestandtheile wird von der Großherzoglichen Fideikommißbehörde ausgeübt.

Die Aufsicht über sonstige Familienfideikomnisse wird von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium ausgeübt, soweit dieselbe nicht anderen Behörden übertragen ist oder die Zuständigkeit der Magistrate der Städte Rostock und Wismar begründet ist (§ 125).

Die Oberaufsicht über die Familienfideikomnisse steht in allen Fällen dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.

Die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1842, betreffend die Errichtung einer die Fideikomnisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde, bleiben unberührt.

§ 136.

Die Aufsichtsbehörde kann für die Ausübung der Rechte des Fideikommißbesizers einen Pfleger bestellen, wenn ungewiß ist, wer zur Nutzung des Fideikomnisses berechtigt ist, oder wenn der Berechtigte an der Ausübung seiner Rechte oder in Ansehung der Erfüllung der ihm als Fideikommißbesizer obliegenden Verpflichtungen verhindert oder säumig ist. Auf die Pfllegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die Aufsichtsbehörde.

§ 137.

Ein Fideikommißanwärter kann durch Vertrag mit dem Stifter oder dem Fideikommißbesizer auf sein Fideikommißfolgerecht verzichten.

Erstreckt sich die Wirkung des Verzichts nach der Fideikommißsagung auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, so kommen die Bestimmungen der Fideikommißsagung zur Anwendung. Enthält die Fideikommißsagung keine Bestimmungen, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf die Abkömmlinge des Verzichtenden nur, wenn der Verzichtsvertrag dies ausdrücklich bestimmt und der Vertrag landesherrlich genehmigt ist.

Der Verzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Vorschriften der §§ 2347, 2350 und 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Auch wenn der Verzicht nicht lediglich zu Gunsten bestimmter Fideikommißanwärter ausgesprochen ist, ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht

sich nur auf den Vorrang beziehen soll, der den Anwärtern, für die der Verzicht bindend ist, nach der Fideikommißfolgeordnung vor den übrigen Anwärtern zusteht.

§ 138.

Ein Fideikommißbesitzer kann durch Vertrag mit dem nächsten Fideikommißanwärter auf den Besitz und den Genuß eines Fideikommißes verzichten.

Der Verzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Soll die Wirkung des Verzichtes sich auf die Abkömmlinge des Verzichtenden erstrecken, so finden die Vorschriften des § 137 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 2347, 2350 und 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 137 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 139.

Soweit in der Fideikommißsagung nicht ein Anderes bestimmt ist, tritt die Fideikommißfolge mit dem Zeitpunkt ein, in welchem das Recht des bisherigen Fideikommißbesizers durch Tod, Verzicht oder aus anderen Gründen endigt.

§ 140.

Mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Fideikommißfolge gehen, soweit nicht die Fideikommißsagung ein Anderes bestimmt, die Nutzungen des Fideikommißes und die sonstigen zu dem Fideikommiß gehörigen Rechte auf den Fideikommißfolger über, unbeschadet des Rechts, das Fideikommiß auszuschlagen.

Auf die Annahme und Ausschlagung des Fideikommißes sowie auf die einstweilige Fürsorge für das Fideikommiß finden, soweit nicht in der Fideikommißsagung ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952 bis 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Nachlaßgerichts die Aufsichtsbehörde tritt. Bei Fideikommißen über ritterschaftliche Landgüter tritt in den Fällen der §§ 1945, 1953, 1955 und 1957 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Großherzogliche Justiz-Ministerium, in den Fällen der §§ 1960 bis 1962 die Aufsichtsbehörde an die Stelle des Nachlaßgerichts; die Aufsichtsbehörde ist thunlichst durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium von dem Eintritt der Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften der §§ 1960 bis 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu benachrichtigen.

Die Frist des § 1944 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Antrag erstreckt werden.

Wo die Zuständigkeit der Magistrate der Städte Rostock und Wismar begründet ist (§ 125), treten die Magistrate an die Stelle des Nachlaßgerichts.

Ist nach der Vorschrift des § 135 die Aufsicht anderen Behörden übertragen, so treten diese an die Stelle des Nachlaßgerichts.

§ 141.

Fideikommißfolger kann nur werden, wer zur Zeit des Eintritts der Fideikommißfolge lebt.

Wer zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor diesem Zeitpunkte geboren.

§ 142.

Ist bei Zwillingss- oder Mehrgeburten ungewiß, wer von den Geschwistern zur Fideikommißfolge berechtigt ist, so entscheidet das Loos.

§ 143.

Zur Fideikommißfolge sind nur die nach Eingehung der Ehe der Eltern empfangenen Kinder, welche nach den §§ 1591, 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ehelich sind, berufen. Die Aufsehung der Ehelichkeit durch einen Fideikommißanwärter bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

In Aufsehung der unter der Aufsicht einer städtischen Behörde stehenden Fideikommiße sind für die Ehelichkeit der zur Fideikommißfolge berufenen Personen und für die Aufsehung der Ehelichkeit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Fideikommißsagung ein Anderes bestimmt ist.

§ 144.

Die Vorschriften der §§ 142, 143 finden auf die sonstigen Berechtigten, denen nach der Fideikommißsagung Rechte in Aufsehung des Fideikommißes zustehen, entsprechende Anwendung.

§ 145.

An einem während der Dauer der elterlichen Gewalt der Mutter einem Kinde zustehenden Familienfideikommiß steht der Mutter die Nutznießung nicht zu, sofern nicht die Fideikommißsagung ein Anderes bestimmt.

§ 146.

Gehören zu einem Familienfideikommiß Grundstücke (Fideikommißgrundstücke), Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so soll die Zugehörigkeit unter Bezugnahme auf die Fideikommißsagung in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Eintragung hat auch auf Anordnung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums zu geschehen.

Mit der Eintragung gelten die aus der Fideikommißsagung sich ergebenden Beschränkungen und Belastungen des Fideikommißbesizers als in das Grundbuch eingetragen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 finden auf die Aenderung der Fideikommißsagung entsprechende Anwendung.

§ 147.

Die zu einem Familienfideikommiß gehörigen Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme des Eigenthums oder Nuzeigenthums, sowie die Rechte an solchen Rechten können auf den Namen des Fideikommisses in das Grundbuch eingetragen werden.

Die zu einem Familienfideikommiß gehörigen Inhaberpapiere können auf den Namen des Fideikommisses ungeschrieben werden. Der Aussteller ist zur Umschreibung verpflichtet; die Vorschriften der §§ 45 bis 48 finden entsprechende Anwendung.

§ 148.

Der Erwerber eines Fideikommißgrundstücks kann auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in das Grundbuch eingetragen werden. In Ansehung ritterschaftlicher Landgüter erfolgt die Eintragung auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums.

Erst mit der Eintragung in das Grundbuch erlangt der Fideikommißbesitzer die Befugniß zur Veräußerung und Belastung des Grundstücks, soweit ihm solche nach der Fideikommißsagung zusteht.

§ 149.

Eine Eintragung in das Grundbuch soll nicht erfolgen, wenn sie gegen eine aus dem Fideikommißverhältnisse sich ergebende Verfügungsbeschränkung verstößt.

§ 150.

Wird ein Fideikommißgrundstück mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Grundstück und aus den Gegenständen, auf die sich sein Recht erstreckt, lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen.

§ 151.

Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile eines Fideikommißgrundstücks sowie Zubehörstücke werden im Falle ihrer Veräußerung aus Anlaß einer nach Vorschrift der Fideikommißsatzung bewirkten Verpachtung des Grundstücks, falls die Sicherstellung des Erlöses aus solcher Veräußerung nach der Fideikommißsatzung oder nach Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist, auch ohne Entfernung von dem Grundstück (Bürgerliches Gesetzbuch § 1121) von der Haftung für die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei.

§ 152.

Ist ein Grundstück sammt Inventar Gegenstand des Fideikommisses, so finden die Vorschriften des § 1048 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die von dem Fideikommißbesitzer angeschafften Stücke mit der Einverleibung in das Inventar Gegenstand des Fideikommisses werden.

Hat der Fideikommißbesitzer ein Grundstück über die Dauer seiner Berechtigung hinaus vermietet oder verpachtet, so finden die Vorschriften des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Fideikommißfolger tritt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

Achter Abschnitt.

Lehnrecht.

§ 153.

In Ansehung des Lehnrechts an einem Grundstücke (Lehn) verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt, bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Begründung und dem Erwerbe dieses Rechts.

§ 154.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf das Lehn die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf die Ansprüche aus dem Lehn die für Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 155.

Für die Begründung des Lehns bedarf es nicht der Eintragung auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks.

§ 156.

Der Erwerber des Lehns ist auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums auf das für das Lehn bestimmte besondere Grundbuchblatt einzutragen.

§ 157.

Erst mit der Eintragung in das Grundbuch erlangt der Lehnbesitzer (Lehmann, Vasall) die Befugniß zur Veräußerung und Belastung des Lehns. Die Vorschriften des § 185 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 158.

Mit der Eintragung des Lehns in das Grundbuch gelten die aus dem Lehnbrief sich ergebenden Beschränkungen und Belastungen des Lehnbesitzers sowie die aus der Belehnung sich ergebenden Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten als in das Grundbuch eingetragen.

§ 159.

Beschränkungen des Lehnbesitzers in der Verfügung über das Lehn sind auch auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums in das Grundbuch einzutragen. Das Gleiche gilt von der Eintragung des Erbjungfernrechts.

§ 160.

Eine Eintragung in das Grundbuch soll nicht erfolgen, wenn sie gegen eine auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums in das Grundbuch eingetragene Verfügungsbeschränkung oder gegen ein auf Anweisung dieses Ministeriums eingetragenes Erbjungfernrecht verstößt.

§ 161.

Eine an dem Lehn durch Rechtsgeschäft begründete persönliche Dienstbarkeit, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld kann dem Erwerber gegenüber nicht deshalb angefochten werden, weil durch die Begründung des Rechts die Rechte des Lehnherrn, eines Agnaten oder einer Erbvinger verletzt worden sind, es sei denn, daß die Begründung des Rechts gegen eine in das Grundbuch besonders eingetragene oder dem Erwerber bekannte Verfügungsbeschränkung verstößt.

§ 162.

Ein Recht an einem Lehn erlischt nicht dadurch, daß der Obereigenthümer das Lehn oder der Lehnsbesitzer das Obereigenthum erwirbt.

§ 163.

Die aus der Ablösung des lehnherrlichen Obereigenthums dem Landesherrn zustehenden Rechte gehen allen übrigen Rechten an dem Grundstücke, mit Ausnahme der öffentlichen Lasten, im Range vor. Sie sind auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums in das Grundbuch einzutragen.

Neunter Abschnitt.

Erbpachtrecht und bäuerliches Nutzungsrecht.

§ 164.

Unter Erbpachtrecht im Sinne dieser Verordnung ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 177, 179, ein Erbpachtrecht im Sinne des Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, zu verstehen.

§ 165.

Für das Erbpachtrecht verbleibt es, soweit sich nicht aus dem Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, aus dem § 84 der Grundbuchordnung oder aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt, bei den bisherigen Gesetzen.

§ 166.

Die aus dem Grundbriege sich ergebenden Verfügungsbeschränkungen und Belastungen des jeweiligen Erbpächters gelten im Zweifel als gesetzliche

Beschränkungen des Erbpachtrechts, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Kaufgeldern, Erbstandsgeldern oder anderen von dem Erbpächter für den Erwerb des Rechts übernommenen Kapitalzahlungen bestehen. Dies gilt auch von solchen Belastungen, durch welche der Erbpächter zu einer Leistung an einen Anderen als den Obereigenthümer verpflichtet wird.

§ 167.

In Ansehung eines Erbpachtgrundstücks und seines Zubehörs kann durch den Grundbrief:

1. die Belastung mit Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder Reallasten untersagt oder beschränkt werden;
2. die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagt werden;
3. die Veräußerung beschränkt werden;
4. die Theilung des Grundstücks oder die getrennte Veräußerung bisher zusammen bewirthschafteter Grundstücke untersagt oder beschränkt werden;
5. die Vereinigung des Grundstücks mit einem anderen Grundstück, die Zuschreibung des Grundstücks zu einem anderen Grundstück oder eines anderen Grundstücks zu dem Grundstück untersagt oder beschränkt werden.

Enthält der Grundbrief eine der im Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen, so wirkt diese auch gegenüber Dritten. Auf einen dieser Bestimmungen entgegenstehenden Erwerb finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Von den nach Maßgabe des Abs. 1 getroffenen Bestimmungen kann auf Antrag des Nuz eigenthümers des Grundstücks mit Zustimmung des Obereigenthümers Befreiung bewilligt werden. Die Bewilligung steht zu in Ansehung der zum Domanium gehörigen Grundstücke dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, oder der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, in Ansehung aller übrigen Grundstücke, wenn der Grundbrief landesherrlich bestätigt ist, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, sonst der Grundherrschaft.

§ 168.

Durch den Grundbrief kann der Erbpächter in Ansehung thatsächlicher Verfügungen über das Grundstück oder das Zubehör beschränkt sowie in

Ansehung der Bewirthschaftung und Benutzung des Grundstücks oder des Zubehörs zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere von dem Ausschluß oder der Beschränkung des Mitbesitzes mehrerer Personen.

Die Vorschriften des § 167 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 169.

Die Erfüllung der dem öffentlichen Recht angehörigen, insbesondere der in den §§ 167 und 168 bezeichneten grundbrieflichen Bestimmungen kann, soweit nicht durch den Grundbrief ein Anderes bestimmt ist, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, wenn es sich um ein zum Domanium gehöriges Grundstück handelt, von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, oder der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und, wenn es sich um ein zu dem Gebiete der Städte gehöriges Grundstück handelt, durch die Ortsobrigkeit unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 170.

Zur Begründung des Erbpachtrechts ist die Ertheilung des Grundbriefs und, wenn das belastete Grundstück ein Grundbuchblatt erhalten hat, auch die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

§ 171.

Ein Grundbrief, der nicht von dem Landesherrn oder einer landesherrlichen Behörde ertheilt wird, bedarf der landesherrlichen, bei kirchlichen Grundstücken auch der oberbischöflichen Bestätigung.

Grundherrschaften können landesherrlich ermächtigt werden, Grundbriefe für Häuslereien in einer bestimmten Fassung zu ertheilen, ohne daß es der landesherrlichen Bestätigung des einzelnen Grundbriefs bedarf.

Auf die Begründung des Erbpachtrechts an Grundstücken auf den Feldmarken der Städte Rostock und Wismar sowie auf die Errichtung von Büdnereien oder Häuslereien in den Kammereigütern dieser Städte, den Rostocker Hospitalgütern oder den Wismarschen Hebungsgütern und Dörfern finden die Vorschriften des Abs. 1, 2 nur Anwendung, sofern das Grundstück sich bisher in bäuerlichem Besitz befunden hat oder ein landesherrlich bestätigter Grundbrief zu ändern ist.

§ 172.

Die Eintragung des Erbpachtrechts in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn die Personen, für welche ausweislich des Grundbuchs Rechte an dem mit dem Erbpachtrecht zu belastenden Grundstücke bestehen, der Begründung des Erbpachtrechts zugestimmt haben, oder wenn von der zuständigen Behörde bezeugt ist, daß die Begründung des Erbpachtrechts für die Rechte der bezeichneten Personen unschädlich ist. Die Zustimmung gilt im Zweifel als Erklärung des Einverständnisses damit, daß das Erbpachtrecht dem Rechte des Zustimmenden im Range vorgehen, und daß bei einer etwaigen Abschreibung der mit dem Erbpachtrecht belasteten Fläche von dem Stammgrundstück die Fläche von dem Rechte des Zustimmenden befreit sein soll.

Auf Antrag des Eigenthümers des mit dem Erbpachtrecht zu belastenden Grundstücks oder auf Ersuchen der in § 174 Abs. 1 bezeichneten Behörde hat das Grundbuchamt schon vor der Begründung des Erbpachtrechts festzustellen, ob der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 genügt ist.

§ 173.

Auf die Belastung eines Grundstückstheils mit einem Erbpachtrecht findet die Vorschrift des § 6 Satz 1 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

§ 174.

Die Verwaltungsbehörden, zu deren Dienstbereich das mit dem Erbpachtrecht belastete Grundstück gehört, sind befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung des Erbpachtrechts sowie der Aenderung seines Inhalts zu ersuchen; die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Grundbriefs oder des Nachtrags zu demselben ist anzuschließen. Dies gilt auch von der Eintragung des Erbpachtrechts auf dem für dieses Recht bestimmten besonderen Grundbuchblatt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung auf die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der Eintragung des Erbpachtrechts oder der Aenderung seines Inhalts.

§ 175.

Hat der Erwerber eines Erbpachtrechts nach Bestimmung des Grundbriefs seine Anerkennung durch den Obereigenthümer zu erwirken, so soll er in das Grundbuch erst eingetragen werden, nachdem seine Anerkennung durch den Obereigenthümer erfolgt ist.

Die Theilung eines Erbpachtgrundstücks, die Zuschreibung oder Abschreibung eines Theiles desselben sowie die Vereinigung des Erbpachtgrundstücks mit einem anderen Grundstück sollen erst erfolgen, nachdem der Grundbrief entsprechend berichtigt und durch die Flurbuchbehörde festgestellt worden ist, in welcher Weise das Flurbuch wegen dieser Rechtsänderung zu berichtigen sein wird.

Die in Abs. 2 bezeichnete Berichtigung des Grundbriefs wird, soweit sie nicht durch eine Vormerkung gesichert ist, erst mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch gegen Dritte wirksam.

§ 176.

Ein Recht an einem Erbpachtrecht erlischt nicht dadurch, daß der Obereigenthümer das Erbpachtrecht oder der Erbpächter das Obereigenthum erwirbt.

§ 177.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes vererbliches und übertragbares bäuerliches Nutzung recht finden, soweit sich nicht aus dem Grundbrief ein Anderes ergibt, die für das Erbpachtrecht (§ 164) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 178.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes bäuerliches Nutzungsrecht, welches nicht unter die Vorschrift des § 164 oder des § 177 fällt, bedarf, wenn das belastete Grundstück ein Grundbuchblatt erhalten hat, zu seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch.

Im Uebrigen verbleibt es für das Nutzungsrecht bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß nur das Recht als solches, nicht der jeweilige Berechtigte in das Grundbuch einzutragen ist.

§ 179.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einem im Gebiet einer Stadt oder eines Fleckens belegenen Grundstück bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, welches weder unter die Vorschriften der §§ 164, 177 fällt, noch als Erbbaurecht anzusehen ist, finden die Vorschriften des § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der §§ 7, 20, des § 22 Abs. 2 und des § 50 der Grundbuchordnung sowie des § 166, des § 167 Abs. 1, 2, des § 168 Abs. 1 und Abs. 2, soweit dieser auf den § 167 Abs. 2 Bezug nimmt, und der §§ 172 bis 176 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Zehnter Abschnitt. Rentengüter.

§ 180.

Auf Rentengüter, die keine Erbpachtgrundstücke sind, finden die Vorschriften der §§ 166 bis 169, 171, 172, 174, 175 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grundbriefs der Rentengutsvertrag tritt.

Elfter Abschnitt. Eigenthumsparzellen.

§ 181.

Die Vorschriften der §§ 167, 169 finden auf die Eigenthumsparzellen auf dem platten Lande entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des § 168 in Ansehung solcher Verfügungen, durch welche im öffentlichen Interesse der Eigenthümer hinsichtlich thatsächlicher Verfügungen über das Grundstück beschränkt wird.

Zwölfter Abschnitt. Uebergangsvorschriften.

§ 182.

Für die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf einem Nachbargrundstück oder auf dessen Grenze stehenden Bäume und Sträucher verbleibt es gegenüber Grundstücken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden sind, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes bei den bisherigen Gesetzen.

§ 183.

Auf das Eigenthum und die sonstigen Rechte an Grundstücken, welche zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, sowie auf das Verfahren in Grundbuch- und Hypothekensachen finden bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Gesetze Anwendung, soweit sich nicht aus dem Artikel 181 und dem Artikel 184 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus den §§ 184 bis 204 dieser Verordnung ein Anderes ergibt.

§ 184.

Die Vorschriften der §§ 87 bis 102, der §§ 114 bis 119 und der §§ 124 bis 181 finden auch vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

§ 185.

Auf den Schutz der Ausübung einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Grunddienstbarkeit finden, wenn die Grunddienstbarkeit in ein Hypothekenbuch eingetragen ist, die Vorschriften des § 1029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, anderenfalls die Vorschriften des Art. 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch wenn das Grundbuch für das belastete Grundstück noch nicht als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer in der Zeit von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu der Anlegung des Grundbuchs begründeten Grunddienstbarkeit.

§ 186.

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in ein Hypothekenbuch eingetragen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs der Eintragung.

§ 187.

Als Grunddienstbarkeit gilt auch das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des bisherigen Statutarrechts von dem Eigenthümer eines städtischen Grundstücks durch Zeitablauf erworbene Recht auf Erhaltung einer baulichen Anlage in einem bestimmten Zustande, insbesondere auf Nichtverdunkelung von Fensteröffnungen oder auf Duldung vorspringender Gebäudetheile.

§ 188.

Die Vorschriften der bisherigen Hypothekengesetze über die Verklündigung von Grundstücken zwecks deren Verlassung treten außer Kraft.

§ 189.

Solange für ein Grundstück das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, daß auf das

Grundstück die Vorschriften Anwendung finden sollen, die nach Anlegung des Grundbuchs für das Grundstück maßgebend sein würden. Die erforderlichen Ausführungsvorschriften sind, soweit durch landesherrliche Verordnung nicht ein Anderes bestimmt wird, von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu erlassen.

Durch landesherrliche Verordnung oder durch Anordnung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums kann bestimmt werden, daß auf gewisse Grundstücke bis zur Anlegung des Grundbuchs ein bestimmtes Hypothekengesetz Anwendung finden soll.

§ 190.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Rechte an Grundstücken oder an Rechten an Grundstücken, die von dem Zeitpunkt an, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen und weder in ein Hypothekenbuch eingetragen sind noch kraft Gesetzes als in ein Hypothekenbuch eingetragen gelten, erlöschen, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1900 in das Grundbuch oder in ein Hypothekenbuch eingetragen oder bei dem Grundbuchamt oder der Hypothekenbehörde von dem Berechtigten oder dem Eigenthümer zur Eintragung angemeldet worden sind. Die Anmeldung des Berechtigten soll von der Behörde dem Eigenthümer oder demjenigen, dessen Recht durch das angemeldete Recht belastet wird, mitgetheilt werden.

Auf Rechte, die durch den Besitz des belasteten Grundstücks oder Grundstückstheils ausgeübt werden, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Das Gleiche gilt von Rechten an Hypotheken, die durch den Besitz des Hypothekenscheins ausgeübt werden.

Die nicht in ein Hypothekenbuch eingetragenen Pfandrechte an einem einer Stadtkämmerei gehörigen und innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstück erlöschen mit dem 31. Dezember 1899.

§ 191.

Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an können Rechte an Grundstücken oder an Rechten an Grundstücken, für deren Begründung nach Anlegung des Grundbuchs die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, nur durch Eintragung in das Grundbuch oder in ein Hypothekenbuch begründet werden. Wird für das Grundstück ein Hypothekenbuch nicht geführt oder kann die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erfolgen, so steht es

der Eintragung in das Hypothekenbuch gleich, wenn eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung dem Grundbuchamt oder der Hypothekenbehörde überreicht wird; die Vorschrift des § 122 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 192.

Rechte, die nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Grundbuch nicht mehr eingetragen werden können, können auch in ein Hypothekenbuch nicht eingetragen werden. Dies gilt insbesondere von der Offenhaltung eines Folium.

In den Fällen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen eine Offenhaltung zu erfolgen hat, ist der betreffende Posten von Amtswegen in Höhe des offen zu haltenden Betrages auf den Namen des Eigenthümers einzutragen oder umzuschreiben.

§ 193.

Die in die Hypothekenbücher eingetragenen Kapitalpöste, welche auf eine andere Münzsorte als Reichswährung lauten, sind in Reichswährung umzurechnen.

Bei der Umrechnung werden gerechnet

1. ein Thaler Courant gleich drei Mark,
2. ein Thaler Neu Zweidrittel gleich drei Mark fünfzig Pfennigen,
3. fünf Thaler Mecklenburgisch Valeur gleich achtzehn Mark,
4. fünf Thaler Gold gleich sechzehn Mark zweiundsechzig Pfennigen,
5. sonstige Münzen gleich dem Betrage in Reichsmünzen, in dem die Zahlung nach Art. 14 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 zu erfolgen hat.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

Ist zwischen dem Gläubiger und dem Eigenthümer des Grundstücks vereinbart worden, daß die Umrechnung der in Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Pöste zu einem anderen als dem dort angegebenen Kurse erfolgen soll, so ist die Vereinbarung maßgebend.

Für die Umrechnung ist die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht erforderlich, wenn die Umrechnung zu keinem höheren als dem in Abs. 2 bezeichneten Kurse erfolgt.

§ 194.

Die Umrechnung erfolgt, wenn der Hypothekenschein vorgelegt wird und ein Betheiliger die Umrechnung beantragt oder eine den Posten betreffende Eintragung erfolgt.

Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, kann die Hypothekenbehörde den Eigenthümer auffordern, die Vorlegung der Hypothekenscheine über alle nicht auf Reichswährung lautenden, auf dem Grundstück eingetragenen Posten zum Zwecke ihrer Umrechnung zu veranlassen; die Vorschrift des § 896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet zu Gunsten des Eigenthümers entsprechende Anwendung. Soweit die Hypothekenscheine vorgelegt werden, wird die Umrechnung bewirkt. Ein Zwang zur Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten Aufforderung findet nicht statt.

Die Umrechnung erfolgt nach dem in § 193 Abs. 2 bezeichneten Verhältnisse, wenn nicht der Hypothekenbehörde nachgewiesen wird, daß die im § 193 Abs. 4 bezeichnete Vereinbarung getroffen ist. Ist die Vereinbarung bei der Umrechnung nicht berücksichtigt worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Umrechnung eingetragen werden; die Vorschriften des § 899 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 195.

Die Vorschriften der §§ 193 und 194 finden auf die Umrechnung des nicht auf Reichswährung lautenden Betrages anderer Rechte, die in die Hypothekenbücher eingetragen sind, entsprechende Anwendung.

§ 196.

Die Vorschriften der §§ 193 bis 195 finden auch nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Anwendung, wenn die Umrechnung bei Anlegung des Grundbuchs unterblieben ist.

§ 197.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in ein Hypothekenbuch eingetragene Hypothek gilt, soweit sich nicht aus dem § 198 ein Anderes ergibt, als Grundschuld.

§ 198.

Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in ein Hypothekenbuch zur Sicherung einer Dienstbarkeit oder Reallast eingetragenes Ultimat gilt als Hypothek für die Forderung auf Zahlung des Betrages des Postens im Falle der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek für eine nach ihrem Bestande oder Betrage nicht feststehende Forderung gilt als Sicherheitshypothek. Das Gleiche gilt von einer zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs bestehenden Hypothek der in Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 199.

In den Fällen des § 198 wird ein über den Posten ertheilter Hypothekenschein mit dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, kraftlos.

§ 200.

Ist vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach Maßgabe der bisherigen Gesetze eine Eintragungsbewilligung ertheilt, oder eine sonstige, zu der Eintragung erforderliche Erklärung abgegeben, welche der Vorschrift des § 29 der Grundbuchordnung nicht entspricht, so hat der Erklärende oder dessen Erbe dem Empfänger der Erklärung oder dessen Rechtsnachfolger auf Verlangen eine Urkunde über die Erklärung auszustellen, welche der Vorschrift des § 29 der Grundbuchordnung genügt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet insbesondere Anwendung, wenn ein Hypothekengläubiger über die Abtretung der Hypothek eine Urkunde ausgestellt hat, in welcher der Name des neuen Gläubigers offen gelassen ist (sog. Blankoabtretung).

Die Kosten hat der Empfänger der Erklärung oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen und vorzuschießen.

§ 201.

Das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen erhält die Bezeichnung: Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter.

Die Vorschriften des § 72 Abs. 1, 2 und 4 finden auch, soweit das Grundbuchamt nach den bisherigen Gesetzen zu verfahren hat, Anwendung.

§ 202.

Der Uebergang der Geschäfte der städtischen Hypothekenbehörden auf die neuen Grundbuchämter erfolgt zu dem Zeitpunkte, zu welchem für einen Bezirk, für den die Hypothekenbehörde bisher zuständig gewesen ist, das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Von diesem Zeitpunkt ab finden die Vorschriften des § 72 entsprechende Anwendung.

Bis zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte haben die bisherigen Hypothekenbehörden die Berrichtungen des Grundbuchamts in Ansehung der Anlegung des Grundbuchs sowie in Ansehung der Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses wahrzunehmen.

§ 203.

Auf die Beschwerden in Stadtbuch-, Grundbuch- und Hypothekensachen finden die Vorschriften der §§ 71 bis 78, des § 79 Abs. 1 und der §§ 80, 81 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängige Beschwerde ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§ 204.

Ein Antrag auf Eintragung oder Löschung einer Eintragung, der vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gestellt ist, wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt.

§ 205.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einer beweglichen Sache oder an einem Rechte bestehendes Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 1209 bis 1212, 1214 bis 1258, 1273 Abs. 2, 1275 bis 1279, 1281 bis 1291 und 1293 bis 1296 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 1261 bis 1270 in Ansehung eines in das Schiffsregister eingetragenen Pfandrechts.

Viertes Buch. Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Erster Titel.

Eingehung der Ehe.

§ 206.

Die Bewilligung der Befreiung von Ehehindernissen sowie von dem Aufgebote steht dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.

§ 207.

Ausländer bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Zweiter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

§ 208.

Die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel zum Zwecke der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ist unzulässig.

Dritter Titel.

Eheliches Güterrecht.

§ 209.

Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe kommt, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 210 bis 217 dieser Verordnung ein Anderes ergibt, das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung:

1. wenn der Mann seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, mit dem 1. Januar 1901, wenn aber der Mann vor diesem Zeitpunkte seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Großherzogthums verlegt, mit der Begründung des neuen Wohnsitzes;
2. wenn der Mann seinen Wohnsitz von auswärts in das Großherzogthum verlegt, mit dem Zeitpunkte der Begründung des Wohnsitzes im Großherzogthum.

§ 210.

Haben die Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag geregelt, so behält es bei dieser Regelung das Bewenden, unbeschadet der Vorschrift des § 211.

Von dem im § 209 bezeichneten Zeitpunkt ab finden hinsichtlich der Wirksamkeit des Vertrages gegenüber Dritten, hinsichtlich seiner Aenderung oder Aufhebung durch Vertrag sowie hinsichtlich seiner Eintragung in das Güterrechtsregister die Vorschriften der §§ 1432 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 211.

Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der Güterstand des gemeinenotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze mit dem im § 209 bezeichneten Zeitpunkte die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht mit der Maßgabe, daß das Vermögen, welches als Heirathsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, eingebrachtes Gut und das sonstige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut der Frau wird. Für die Wirksamkeit der Eigenschaft als Vorbehaltsgut bedarf es der Eintragung der hierunter fallenden Vermögensbestandtheile in das Güterrechtsregister nicht.

§ 212.

Für den Güterstand einer Ehe, für welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das in den Städten Parchim und Penzlin bestehende statutarische eheliche Güterrecht gilt, treten an die Stelle der bisherigen Gesetze mit dem 1. Januar 1901 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft. Zur Wirksamkeit dieses Güterstandes gegenüber Dritten bedarf es der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht.

Verlegt der Mann seinen Wohnsitz an einen Ort, an welchem das statutarische Güterrecht der Städte Parchim und Penzlin zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegolten hat, so kommt von der Begründung des neuen Wohnsitzes an das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in gleicher Weise zur Anwendung, als wenn für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft als vertragsmäßiges Güterrecht gegolten hätte.

§ 213.

Die bisherigen Gesetze bleiben in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft maßgebend, wenn diese zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits besteht oder wenn für die Ehe bis zu ihrer Auflösung durch den Tod eines Ehegatten der in § 212 Abs. 1 bezeichnete Güterstand gegolten hat. Auf die Ertheilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 214.

Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes nach Maßgabe der §§ 209, 211 und 212 vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschrift des § 211, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesamtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgute oder dem Gesamtgute entsprechenden Vermögensmasse gehört.

§ 215.

In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Guts, des Vorbehaltsguts und des Gesamtguts nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

§ 216.

Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 217.

Unberührt bleiben in Ansehung der Beamten der Militär-Verwaltung die Bestimmungen der Militärkonvention mit Preußen vom 9. Dezember 1872
2. Januar 1873
Art. 8 (Abl. 1873 Nr. 6).

Für Offiziere des aktiven Dienststandes des Heeres und der Marine sowie für Militärärzte wird durch ihre Versetzung in das Großherzogthum oder innerhalb des Großherzogthums eine Wandelung des ehelichen Güterrechts nach Maßgabe des § 209 nicht herbeigeführt.

Vierter Titel.

Scheidung der Ehe.

§ 218.

Die im § 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen sind dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

§ 219.

Soweit in Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§ 220.

Für die Aufnahme des nach § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Zweiter Titel.

Rechtliche Stellung und Legitimation der unehelichen Kinder.

§ 221.

Die im § 1706 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Erklärung ist dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugeben.

§ 222.

Für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen öffentlichen Urkunden sind außer den Amtsgerichten, Notaren und Standesbeamten nach Maßgabe des § 167 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlassgerichts obliegen, zuständig.

§ 223.

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung auf Grund des § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium einzureichen. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Landesherrn zu.

Dritter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§ 224.

Die Bewilligung der Befreiung von den in § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt aufgestellten Erfordernissen steht dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Anordnung und Führung der Vormundschaft.

§ 225.

Öffentliche Beamte, mit Einschluß der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener sowie der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft der Erlaubniß ihrer Dienstbehörde, wenn für die Führung der Vormundschaft eine Vergütung bezogen wird; die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Dienstbehörde kann die Uebernahme oder die Fortführung der Vormundschaft auch verbieten, wenn nach ihrer Ansicht durch die Führung der Vormundschaft der Dienst beeinträchtigt wird.

Insofern der Dienstvertrag ein Anderes bestimmt, behält es dabei das Bewenden.

§ 226.

Für die Aufnahme des im § 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses des Mündelvermögens sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 227.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. Pfandbriefe des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins;
2. sichere Schuldverschreibungen, welche von Mecklenburgischen Städten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen allmählichen Tilgung unterliegen;
3. Pfandbriefe einer Mecklenburg-Schweriner Hypothekbank, welche von dem Großherzoglichen Justiz Ministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

§ 228.

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, welche an einem im Großherzogthum belegenen Grundstück besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Beleihungsgrenze des Grundstücks zu stehen kommt. Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§ 229.

Die gesetzliche Beleihungsgrenze beträgt:

1. bei ritterschaftlichen Landgütern, wenn auf die katastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln höchstens entfallen:
 - a. 200 ha (= 92 257 □Ruthen),
zweiundsiebenzigtausend Mark für die Hufe oder 120 Mark für den Scheffel;
 - b. 220 ha (= 101 481 □Ruthen),
sechzigtausend Mark für die Hufe oder 100 Mark für den Scheffel;
 - c. 240 ha (= 110 707 □Ruthen),
fünfundvierzigtausend Mark für die Hufe oder 75 Mark für den Scheffel;
 - d. über 240 ha (= 110 707 □Ruthen),
dreißigtausend Mark für die Hufe oder 50 Mark für den Scheffel;
2. bei Hausgrundstücken in den Städten die Hälfte des Versicherungswerths, wenn aber der Verkaufswerth niedriger ist, die Hälfte des Verkaufswerths;
3. bei Erbpachtgrundstücken zwei Fünftel, bei allen übrigen Grundstücken, insbesondere bei Eigenthumsparzellen, städtischen Aekern, Wiesen, Gärten u. die Hälfte des Verkaufswerths.

In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Anlage von Mündelgeld bleiben die bisherigen Grundsätze maßgebend.

§ 230.

Das Großherzogliche Justiz-Ministerium kann die Grundsätze bestimmen, nach denen der Verkaufswerth und der Versicherungswerth des Grundstücks festzustellen sind.

§ 231.

Als verbrieftte Forderungen gegen das Großherzogthum (Bürgerliches Gesetzbuch § 1807 Abs. 1 Nr 2) sind auch die Forderungen aus Schuldverschreibungen, welche von der Schuldentilgungs-Kommission oder dem Landlasten ausgestellt worden sind, anzusehen.

§ 232.

Ob und inwieweit eine inländische öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, bestimmt das Großherzogliche Justiz-Ministerium nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern. Das Gleiche gilt von der Bestimmung einer zur Anlegung von Mündelgeld in den Fällen des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten inländischen Bank.

Die Anlegung bei den Hinterlegungsstellen findet nicht statt.

Zweiter Titel.

Gemeindewaisenrath.

§ 233.

Für den Bezirk jeder Gemeinde sowie jeder nicht im Gemeindeverbande stehenden Ortschaft ist ein Gemeindewaisenrath zu bilden.

Für den Bezirk jedes Amtsgerichts, in welchem ritterschaftliche Landgüter belegen sind, ist ein besonderer Gemeindewaisenrath zu bilden, der in Ansehung der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter, ihrer Ehegatten und ehelichen Kinder zuständig ist.

§ 234.

Der Gemeindewaisenrath besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und den erforderlichen Vertretern.

Für benachbarte Bezirke können dieselben Personen zu Mitgliedern oder Vertretern von Mitgliedern des Gemeindewaisenraths bestellt werden.

§ 235.

Die Bildung des Gemeindewaisenraths, die Festsetzung der Zahl seiner Mitglieder sowie deren Bestellung und Entlassung erfolgt durch die Ortsobrigkeit, in Ansehung des im § 233 Abs. 2 bezeichneten Gemeindewaisenraths durch eine aus dem dienstaufsichtsführenden Amtsrichter und zwei Mitgliedern der Ritterschaft, welche von dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft ernannt werden, gebildete Kommission.

§ 236.

Von der Bildung des Gemeindewaisenraths sowie von der Bestellung und Entlassung seiner Mitglieder ist durch die aufstellende Behörde (§ 235) dem zuständigen Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

§ 237.

Für die Städte und deren Gebiet können die Magistrate das Amt des Gemeindewaisenraths besonderen Behörden der städtischen Verwaltung übertragen oder mit bestehenden Behörden der städtischen Verwaltung verbinden sowie für örtlich abzugrenzende Theile des Stadtbezirks besondere Gemeindewaisenräthe bestellen.

§ 238.

Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths sollen vor Antritt ihres Amtes von der anstellenden Behörde oder auf deren Ersuchen von der Ortsobrigkeit oder dem Amtsgericht ihres Wohnortes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes verpflichtet werden.

Diese Vorschrift findet im Falle des § 237 keine Anwendung.

§ 239.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenraths ist ein Ehrenamt.

Das Vormundschaftsgericht kann einem Mitgliede des Gemeindewaisenraths den Ersatz seiner Aufwendungen bewilligen, soweit sie zur zweckentsprechenden Führung seines Amtes nothwendig waren. Der Ersatz ist aus der Kasse des Vormundschaftsgerichts zu leisten.

§ 240.

Zu Mitgliedern des Gemeindewaisenraths sollen nur volljährige männliche Personen bestellt werden, welche geschäftsfähig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 241.

Zu Mitgliedern sollen nicht bestellt werden:

1. die im § 34 unter Nr. 1, 5, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes, im § 7 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie in den Verordnungen vom 16. Februar 1891 und vom 3. April 1894 bezeichneten Personen;
2. wer das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt oder in den drei letzten Jahren empfangen hat;

4. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses;
5. wer nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Beforgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§ 242.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenraths endigt mit seiner Entmündigung.

§ 243.

Ein Mitglied ist seines Amtes zu entlassen:

1. wenn es sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat;
2. wenn es der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist;
3. wenn in seiner Person einer der in § 241 Nr 3 bis 5 bezeichneten Gründe vorliegt.

§ 244.

Ein Mitglied ist auf Antrag seines Amtes zu entlassen:

1. wenn in seiner Person einer der in § 241 Nr. 1, 2 bezeichneten Gründe vorliegt;
2. wenn es seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bezirkes des Gemeindewaisenraths verlegt;
3. wenn von ihm erhebliche Gründe für die Entlassung geltend gemacht werden;
4. nach zehnjähriger ununterbrochener Amtsführung.

§ 245.

Gegen die auf Grund der §§ 243, 244 von der anstellenden Behörde erlassene Verfügung findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat.

Die Vorschriften der §§ 20, 21, 23, 25, 30 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 246.

Das Großherzogliche Justiz-Ministerium sowie das Vormundschaftsgericht können den Gemeindewaisenräthen Weisungen für die Wahrnehmung ihrer Verrichtungen ertheilen.

§ 247.

Die Mitglieder der mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Thätigkeit tretenden Gemeindewaisenträthe sind bereits vor diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 233 bis 238, 240, 241 zu bestellen.

§ 248.

Zur Unterstützung des Gemeindewaisentraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenträthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisentraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Dritter Titel.

Familienrath.

§ 249.

Der Vorsitzende einer die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts ausübenden nicht gerichtlichen Behörde führt auch den Vorsitz in dem Familienrath.

Vierter Titel.

Pflegschaft.

§ 250.

Auf die Pflegschaft finden auch die landesgeschlichen für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt.

§ 251.

Liegen die Voraussetzungen für die zwangsweise Versezung in den Ruhestand in Ansehung eines öffentlichen Beamten vor, so kann der Beamte auch ohne seine Einwilligung für diese Angelegenheit einen Pfleger erhalten, wenn er die Angelegenheit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht zu besorgen vermag und nicht unter Vormundschaft steht. Die Vorschriften des § 1915, des § 1918 Abs. 3 und des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Geistliche und sonstige Kirchendiener sowie auf Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten entsprechende Anwendung.

Fünftes Buch. Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines Erbrecht.

Erster Titel.

Erbfolge.

§ 252.

Im Falle des § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind gesetzliche Erben an Stelle des Fiskus die Städte Rostock und Wismar, sofern der Erblasser der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden hat.

Zweiter Titel.

Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

§ 253.

Für die Aufnahme des Nachlassinventars sind außer dem Nachlassgericht und den Notaren die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Nachlassgerichts sowie diejenigen Gerichtsvollzieher zuständig, welche von dem Amtsgericht zu der Aufnahme des Inventars in dem einzelnen Falle ermächtigt worden sind.

In geeigneten Fällen, namentlich bei geringfügigkeit des Nachlasses, können auch die Ortsvorsteher von dem Nachlassgericht um die Aufnahme des Inventars ersucht werden.

Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Feststellung des Ertragswerths eines Nachlassgrundstücks.

§ 254.

Als Ertragswerth eines Landguts gilt in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 sowie der §§ 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Das Großherzogliche Staats-Ministerium bestimmt nach Gehör des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft die Grundsätze, nach denen der Reinertrag im Sinne des Abs. 1 festzustellen ist.

§ 255.

Die Feststellung des Ertragswerths erfolgt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, durch zwei Sachverständige und einen Obmann.

Die Sachverständigen werden von den Betheiligten, der Obmann wird von den Sachverständigen gewählt. Können sich die Betheiligten über die Wahl eines Sachverständigen nicht einigen, so ernennt das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, auf Antrag den Sachverständigen; das Gleiche gilt von der Wahl des Obmanns, wenn sich die Sachverständigen über diesen nicht einigen können.

Ist ein Sachverständiger oder Obmann für die Feststellung der bezeichneten Art nicht im Allgemeinen beeidigt, so ist er vor der Feststellung durch das Amtsgericht zu beeidigen. Die Betheiligten können auf die Beeidigung verzichten.

§ 256.

Die Feststellung soll unter Leitung des Amtsgerichts erfolgen, wenn ein Betheiligter dies beantragt oder wenn ein Betheiligter geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. Die Vorschriften des § 164 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

§ 257.

Ist das zu schätzende Landgut ein Anerbengut, in Ansehung dessen die Feststellung der von dem Anerben zu leistenden Abfindungen oder Altentheile durch Schiedsmänner zu erfolgen hat, so finden die für diese Feststellung maßgebenden Vorschriften auch auf die Feststellung des Ertragswerths des Landguts Anwendung, wenn dieselbe nach § 256 unter Leitung des Gerichts erfolgen muß.

Vierter Titel.

Letztwillige Erbfolge.

§ 258.

Auf die Aufnahme des nach § 2121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses finden die Vorschriften des § 123 entsprechende Anwendung.

§ 259.

Zuständige Behörde in den Fällen des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die landesherrliche Behörde oder die Behörde einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, zu deren Wirkungskreis die Förderung der Interessen gehört, denen durch die Erfüllung der Auflage gedient wird.

§ 260.

Auf die Aufnahme der nach den §§ 2215, 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisse finden die Vorschriften des § 220 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Gerichtsschreiber und der zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Nachlaßgerichts treten.

§ 261.

Zuständig für die besondere amtliche Verwahrung eines Testaments ist:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat;

3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder einer dieser gleichstehenden Ortschaft errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder Ortschaft gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Nach Bestimmung des Erblassers kann die amtliche Verwahrung eines Testaments in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auch durch ein anderes Amtsgericht, sowie in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch durch ein Hofstaatsgericht, einen Magistrat oder ein Klosteramtsgericht erfolgen.

Diese Vorschriften finden auf die Verwahrung eines Erbvertrags entsprechende Anwendung.

§ 262.

Den Gemeindevorstehern (§ 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) stehen für die Ortschaften, für welche ein Gemeindeverband nicht besteht, die Träger der Ortsobrigkeit und die Ortsvorsteher gleich.

Fünfter Titel.

Uebergangsvorschriften.

§ 263.

Wird eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Ehe, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben sind, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so finden die Vorschriften der bisherigen Gesetze nur Anwendung, sofern für die Ehe bis zu ihrer Auflösung die in den Städten Parchim und Penzlin bestehende Gütergemeinschaft gegolten hat.

§ 264.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einem Erblasser, der erst nach diesem Zeitpunkte stirbt, eine letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen worden, für welche in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts oder des Pflichttheilsrechts die für die Errichtung der Verfügung maßgebenden Gesetze ein Anderes bestimmen als das Bürgerliche Gesetzbuch, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser die letztwillige Verfügung auch bei Kenntniß der Sachlage, welche sich durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt, getroffen haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Rechtsnachfolge in Grundstücke.

Erster Titel.

Lehnrechtliche Erbfolge.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 265.

Ein Erbrecht an einem Lehn steht nur ehelich geborenen Kindern zu. Ehelich geboren im Sinne dieser Vorschrift sind nur die nach Eingehung der Ehe der Eltern empfangenen Kinder, welche nach den §§ 1591, 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ehelich sind. Die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Lehnsherrn oder einen Agnaten bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§ 266.

Erbberechtigigt in Ansehung des Lehns ist nur, wer zur Zeit des Erbfales lebt.

Wer zur Zeit des Erbfales noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfales geboren.

§ 267.

Bei dem Tode eines Lehnsbesizers bildet das Lehnvermögen (§ 273) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbtheilung einen abgesonderten Theil der Erbschaft.

§ 268.

Auf die Erbfolge in das Lehnvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie in Ansehung der Fürsorge des Nachlaßgerichts die Vorschriften des § 1942 Abs. 1, der §§ 1943 bis 1947, 1950, des § 1951 Abs. 2 Satz 1, der §§ 1952 bis 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 269.

Ist der Lehnerbe zugleich der berufene Allodialerbe, so bildet das Lehnvermögen in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft einen Theil der übrigen Erbschaft.

§ 270.

Wird der Lehnerbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß das Lehn dem Lehnsherrn heimgefallen ist.

Die Feststellung begründet die Vermuthung, daß das Lehn heimgefallen ist. Die Vorschriften des § 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 271.

Vor der in § 270 Abs. 1 vorgeschriebenen Feststellung kann ein durch den Heimfall des Lehns begründetes Recht gegen den Lehnsherrn nicht geltend gemacht werden.

§ 272.

Agnaten, mit Einschluß der Lehnfolgeberechtigten Schildvettern, können durch Vertrag mit dem Lehnbesitzer auf ihr Lehnfolgerecht verzichten. Auf den Verzicht finden die Vorschriften der §§ 2346 bis 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Verordnungen vom 7. Februar 1877 (Abl. 1877 Nr. 4) und vom 30. Januar 1889 (Abl. 1889 Nr. 5), betreffend die Allodifikation der Lehngüter, bleiben unberührt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den gegenüber dem Lehnsherrn erklärten Verzicht auf das Lehnfolgerecht mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Erklärung des Verzichtenden der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf.

II. Sonderung des Lehn- und Allodialvermögens.

§ 273.

Zu dem Lehnvermögen gehören:

1. das Lehngut mit seinen Bestandtheilen und dem in den §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zubehör, jedoch mit Ausnahme des zum Wirthschaftsbetriebe bestimmten Geräthes und Viehes.

Als Zubehör des Lehngutes gehören zum Lehnvermögen:

- a) das zu dem gewöhnlichen Bedarfe des Gutes und der Wirthschaft geschlagene Brenn- und Nutzholz, der zu diesem Zwecke bereite Torf und die zur fortlaufenden Erhaltung der Gebäude

aus dem Gute gewonnenen und zubereiteten Baumaterialien, soweit diese Gegenstände auf dem Gute vorhanden sind;

- b) das gesammte vorhandene auf dem Gute gewonnene Stroh und Heu;
- c) die vorhandenen nach gesetzlicher Vorschrift auf dem Gute zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften;
- d) die Fische in den Teichen und anderen geschlossenen Privatgewässern;
- e) die Hofwehren der Bauergehöfte;
- f) die vorhandenen Gutskarten und das Gut betreffenden Papiere.

Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Lehnsbesizers gelangt sind, gehören nicht zum Lehnvermögen.

Zu dem Lehnvermögen gehören ferner:

- 2. die Forderungen gegen den Versicherer aus Versicherungen gegen Feuer und Hagelschaden, welche über die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände abgeschlossen worden sind, sowie die ausgezahlten Entschädigungssummen;
- 3. bei einem in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Gute der Antheil des Gutes an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins;
- 4. ein wenn auch außerhalb des Gutes bestätigter Lehnstamm, soweit er nach dem Ableben des Lehnsbesizers dem Lehnerben zufällt.

§ 274.

Zu dem Allodialvermögen eines Lehnsbesizers gehören insbesondere die auf dem Grundbuchblatte des Lehngutes für den Lehnsbesizer eingetragenen oder auf ihn übergegangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach § 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlöschen.

§ 275.

Ist ein Gut theils Lehn, theils Allod, so gehören zum Lehnvermögen die lehnbaren, zum Allodialvermögen die allodialen Bestandtheile.

Der Lehn- oder Allodialerbe, welchem ein als Hauptgut in den Hufenkataster eingetragenes Gut zufällt, ist berechtigt und verpflichtet, von dem Allodial- oder Lehnerben, welchem ein in den Hufenkataster eingetragenes Nebengut zufällt, das Nebengut gegen Ersatz seines Werthes zu übernehmen. Besteht das Gut selbst aus lehnbaren und allodialen Bestandtheilen, so ist der Erbe, welchem der größere Bestandtheil zufällt, zur Uebernahme der übrigen Bestandtheile berechtigt und verpflichtet.

Machen die Betheiligten von den Vorschriften des Abs. 2 Gebrauch, so bestimmen sich ihre Rechte und Verpflichtungen nach den Vorschriften über den Kauf.

§ 276.

Nach dem Tode eines Lehnbesizers verbleibt der Besitz und die Nutznießung seines Lehnvermögens dem Allodialerben:

1. wenn der Erblasser in dem Zeitraume vom 1. März bis zum 30. Juni, mit Einschluß beider Tage, stirbt, bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres;
2. wenn der Erblasser in dem Zeitraume vom 1. Juli bis zum letzten Februar, mit Einschluß beider Tage, stirbt, bis zum nächstfolgenden 1. Juli.

§ 277.

Der Allodialerbe hat in dem Johannisterrn des Jahres, in welchem sein Besitz und seine Nutznießung aufhört, dem Lehnerben das Lehngut mit Zubehör und den sonstigen zum Lehnvermögen gehörenden Gegenständen (§ 273) in dem Zustande zu übergeben, welcher sich bei einer während seiner Besitzzeit ausgeübten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung ergibt.

§ 278.

Der Allodialerbe hat alle auf dem Gute ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, welche bis zu dem im § 277 bezeichneten Johannisterrn einschließlicly fällig werden, zu tragen und die bis zu diesem Termin einschließlicly für vorausgehende Zeitabschnitte aus dem Gute geschuldeten Zinsen und sonstigen Leistungen zu berichtigen.

Die bis zu dem in Abs. 1 bezeichneten Johannisterrn fällig werdenden Brandkassen- und Hagelversicherungsbeiträge hat ebenfalls der Allodialerbe zu entrichten, jedoch sind ihm die Hagelversicherungsbeiträge für das zur Zeit der Besitzübergabe laufende Jahr in vollem Umfange, die Brandkassenbeiträge aber, soweit sie für einen sich über den Johannisterrn hinaus erstreckenden Zeitraum bezahlt sind, nach dem Verhältnisse der Zeit der beiderseitigen Berechtigung im laufenden Beitragsjahre vom Lehnerben zu erstatten.

In Ansehung des Tagelohns, des Deputatisten- und Leutelohns für die mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Personen, für welche nur ein Abgangstermin im Kalenderjahre besteht, findet die Berechnung zwischen dem Lehnerben und dem Allodialerben nach der Landüblichkeit statt, daß jeder Theil die Hälfte trägt.

Die Pachtgelder und sonstigen Erträge, welche das Gut vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt, werden zwischen dem Lehnerben und dem Allodialerben nach dem Verhältnisse der Zeit ihrer Berechtigung getheilt.

§ 279.

Im Verhältnisse des Lehnerben zu dem Allodialerben fallen die nachstehenden Lasten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen dem Lehnerben zur Last (unmittelbare Lehnschulden):

1. die von dem Erblasser mit dem Lehn übernommenen Lasten und Verbindlichkeiten, insbesondere die angeerbten Schulden;
2. die von dem Erblasser seinen Mitlehnerben für ihre Erbtheile an dem Lehn zugestandenen Abfindungen;
3. das von dem Erblasser übernommene rückständige Kaufgeld für das Lehn;
4. die zu der Einlösung eines von einem Vorgänger antichretisch verpfändeten Lehns verwandten Beträge;
5. der Unterhalt der wegen geistiger oder körperlicher Mängel von der Lehnfolge ausgeschlossenen Personen;
6. der Unterhalt und die Aussteuer der Töchter sowie der Unterhalt der Wittwe des Erblassers;
7. die Ersatzverbindlichkeit gegenüber der Wittwe des Erblassers aus der von dem Erblasser geführten Verwaltung des eingebrachten Gutes, soweit es sich um Verwendungen von eingebrachtem Gut oder von Gesamtgut auf das Lehnvermögen handelt;
8. vertragsmäßige Lasten und Verbindlichkeiten, welche mit Zustimmung der Agnaten auf das Lehn gelegt sind, wenn der Lehnerbe gleichfalls zugestimmt hat oder von einem Agnaten, der zugestimmt hat, abstammt;
9. die zur Erhaltung des Lehns oder einzelner seiner Theile in Kriegs- fällen, Wasser- oder Feuerstoth oder in anderen durch höhere Gewalt herbeigeführten Unglücksfällen sowie die zu Gunsten des Lehnsherrn in Zeiten der Gefahr verwandten Beträge;
10. die auf dem Lehn ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sowie die Versicherungsbeiträge;
11. die Aufwendungen, welche der Erblasser gemacht hat
 - a) zur Tilgung von Lehnschulden, die nach den vorstehenden Vorschriften dem Lehnerben zur Last gefallen wären,

- b) zur Aufhebung der auf dem Lehn ruhenden Dienstbarkeiten, Reallasten, dinglichen Vorkaufsrechte, Witthumsgerechtigkeiten sowie zu Entschädigungen von Erbjungfern und Witthumsbesitzerinnen wegen Verwendungen auf das Lehn,
- c) zum Erwerbe von Grunddienstbarkeiten, dinglichen Vorkaufsrechten oder Reallasten,
- d) zum Zwecke einer bleibenden Erhöhung des Werthes des Lehns, soweit diese Verwendungen über das nach einer ordnungsmäßigen Wirthschaftsführung erforderliche Maß hinausgehen, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung angeordnet hat, daß diese Aufwendungen von dem Lehnerben zu übernehmen sind.

Die Vorschriften der Art. 27 und 28 der Landesreversalen vom 23. Februar 1621, betreffend die Erstattung der von einer Erbjungfer oder Witthumsbesitzerin ausgeführten Verwendungen, bleiben unberührt.

Die in Abs. 1 unter Nr. 11 d bezeichneten Verwendungen kommen nur nach ihrem gegenwärtigen Werth und nach Abzug des Betrages der etwa nach § 280 Nr. 5 dem Allodialerben zur Last fallenden Verschlechterungen des Lehns in Ansatz.

§ 280.

Im Verhältnisse des Lehnerben zu dem Allodialerben fallen die nachstehenden Lasten und Verbindlichkeiten dem Allodialerben zur Last (mittelbare Lehnschulden):

1. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers;
2. die nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Erben obliegende Verbindlichkeit;
3. die Verbindlichkeiten gegenüber Pächtern und Unterpächtern wegen der von ihnen geleisteten Vorschüsse;
4. der Tagelohn, Deputatisten- und Leutelohn;
5. die Ersatzverbindlichkeiten wegen der von dem Erblasser vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten nicht unerheblichen Verschlechterungen des Lehnvermögens;
6. alle übrigen Belastungen des Lehnvermögens und alle übrigen Verbindlichkeiten des Erblassers, soweit sie nicht nach § 279 von dem Lehnerben zu tragen sind.

§ 281.

Die Vorschriften der §§ 279, 280 finden nach dem Heimfalle des Lehns entsprechende Anwendung auf das Verhältniß des Lehnsherrn zu den Allodialerben des letzten Besitzers.

Die in § 280 Nr. 3 und 6 bezeichneten Verbindlichkeiten und Belastungen fallen dem Lehnsherrn nicht zur Last.

Die Vorschrift des Art. 31 der Landesreversalen vom 23. Februar 1621 bleibt unberührt.

III. Haftung für Lehnschulden.

§ 282.

Ist der Lehnerbe zugleich Allodialerbe, so kommen die Vorschriften der §§ 283 bis 286 zur Anwendung.

§ 283.

Das nach § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Aufgebot der Nachlassgläubiger erstreckt sich auch auf die Lehnschulden (§§ 279, 280).

Die Vorschriften der §§ 1971 bis 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 284.

Die Vorschriften der §§ 1975 bis 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beschränkung der Haftung des Erben finden auf seine Haftung für die Lehnschulden entsprechende Anwendung.

Eine nach § 1981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Nachlassverwaltung erstreckt sich auch auf das Lehnvermögen.

§ 285.

Die Vorschriften der §§ 1993 bis 2013 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Inventarerrichtung finden auf das Lehnvermögen entsprechende Anwendung.

In dem von dem Erben zu errichtenden Inventar sind auch die zu dem Lehnvermögen gehörenden Gegenstände aufzuführen und als solche zu bezeichnen.

§ 286.

Die Vorschriften der §§ 2014 bis 2017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch auf die Lehnschulden entsprechende Anwendung.

§ 287.

Der Lehnerbe, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist, haftet für die Lehnschulden nur mit dem Lehnvermögen.

Beruft sich der Lehnerbe auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 288.

Veräußert der Lehnerbe das Lehngut, so tritt in Ansehung seiner Haftung für die Lehnschulden an Stelle des Lehnvermögens der Kaufpreis, soweit dieser nicht durch Uebernahme einer Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Gute besteht, oder durch Uebernahme einer Grundschuld oder Rentenschuld an dem Gute gedeckt wird.

Für die in § 279 Nr. 10 bezeichneten Verbindlichkeiten haftet der Veräußerer nur insoweit, als sie zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Erwerber rückständig sind.

§ 289.

Für die Lehnschulden haften der Lehnerbe und der Allodialerbe als Gesamtschuldner, der Lehnerbe jedoch unbeschadet der Beschränkung seiner Haftung auf das Lehnvermögen, wenn er nicht zugleich Allodialerbe geworden ist.

Für die unmittelbaren Lehnschulden (§ 279) haftet der Lehnerbe vor dem Allodialerben. Für die mittelbaren Lehnschulden (§ 280) haftet der Allodialerbe vor dem Lehnerben. Die Vorschriften der §§ 771 bis 774 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 290.

Die Vorschriften der §§ 287 bis 289 finden auf die Haftung des Lehnherrn nach dem Heimfall des Lehns entsprechende Anwendung.

Für die im § 280 Nr. 3 und 6 bezeichneten Lehnschulden haftet der Lehnherr auch gegenüber dem Berechtigten nur insoweit, als diesem ein Recht an dem Lehn Gute zusteht.

IV. Mehrheit von Lehnerben.

§ 291.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Lehnerben, so wird das Lehnvermögen gemeinschaftliches Vermögen der Lehnerben.

§ 292.

Einer von mehreren Lehnerben kann nicht über seinen Antheil an dem Lehnvermögen und an den einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenständen verfügen.

Die Vorschriften der §§ 2038 bis 2041 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 293.

Jeder Lehnerbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften ein Anderes ergibt.

Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3 und der §§ 750, 751, 755 bis 758, 2043, 2045 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 294.

Die Auseinandersetzung erfolgt, unbeschadet der Vorschriften des § 297, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, durch Kavelung, d. h. durch das Loos unter Einsetzung des Lehnvermögens zu dem Ertragswerthe und Abfindung der ausgelooften Lehnerben mit ihren Antheilen an diesem Werthe in Geld. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Lehngut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Vorschriften der §§ 254 bis 256 finden Anwendung.

§ 295.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Lehngüter, so ist, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, aus jedem Gute mit den nach § 273 zu dem Gute gehörenden Gegenständen eine eigene Kavel zu bilden unter Ausgleichung der Werthunterschiede in Geld.

§ 296.

Ist ein Lehnerbe minderjährig, so erfolgt die Kavelung vor dem Nachlaßgericht.

§ 297.

Jeder Lehnerbe kann die Auseinandersetzung durch Umsezung des Lehnvermögens in Geld verlangen, wenn das Lehnvermögen über den nach § 294

der Kavelung zu Grunde zu legenden Ertragswerth hinaus verschuldet ist. Die Vorschriften der §§ 2046, 2047 und, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, des § 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 298.

Mehrere Lehnerben haften für die gemeinschaftlichen Lehnschulden als Gesamtschuldner.

Die Befriedigung einer Lehnschuld aus dem ungetheilten Lehnvermögen kann nur von sämtlichen Lehnerben verlangt werden.

§ 299.

Nach der Theilung des Lehnvermögens finden auf die beschränkte Haftung der Lehnerben für die Lehnschulden die Vorschriften des Abs. 2, 3 Anwendung.

Die Haftung des Lehnerben, welcher bei der Kavelung eine Gutskavel erhalten hat, beschränkt sich auf das ihm zugefallene Lehnvermögen. Die Haftung des Lehnerben, welcher bei der Kavelung eine Geldkavel erhalten hat, beschränkt sich auf den Werthbetrag der Geldkavel. Hat die Auseinandersetzung der Lehnerben durch Umsezung des Lehnvermögens in Geld stattgefunden, so beschränkt sich die Haftung eines jeden Lehnerben auf den Werthbetrag des auf ihn entfallenden Antheils.

Beruft sich ein Lehnerbe auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die Vorschriften der §§ 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 300.

Ist einer der mehreren Lehnerben zugleich Allodialerbe, so bestimmt sich seine Haftung nach den Vorschriften der §§ 2059 bis 2063 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Letztwillige Verfügungen des Lehnbesizers.

§ 301.

Ein Lehnbesizer kann, unbeschadet der Vorschrift des § 279 Nr. 11, in den Fällen der §§ 302, 303 über sein Lehnvermögen ohne lehnherrliche Bestätigung letztwillige Verfügungen treffen.

§ 302.

Ist das Gut in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommen, so kann der Lehnbesitzer über den Antheil des Gutes an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins zum Nachtheil seiner Lehnerben letztwillig verfügen.

§ 303.

Der Lehnbesitzer kann über die Art und Weise der Theilung des Lehnvermögens unter seinen zur Lehnfolge berechtigten Abkömmlingen durch letztwillige Verfügung Bestimmungen treffen, welche von den Vorschriften der §§ 294 und 295 abweichen, jedoch nur unter folgenden Beschränkungen:

1. Die Abfindungen der Abkömmlinge, welche eine Geldkavel erhalten, dürfen nicht auf weniger als die Hälfte des Betrages einer nach § 294 berechneten Geldkavel festgesetzt werden, es sei denn, daß der weitere Werthunterschied durch letztwillige Zuwendungen aus dem Allodialvermögen über den Pflichttheil hinaus ausgeglichen wird.
2. Die Zeit der Auseinandersetzung darf nicht länger hinausgeschoben werden, als bis der älteste zur Lehnfolge berechnete Abkömmling das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

VI. Ansprüche von der Lehnfolge ausgeschlossener Personen an das Lehn.

1. Pflichttheil.

§ 304.

Hat der Erblasser das Lehn durch Kauf erworben, ohne in Ansehung des Lehns zu den Lehnfolgeberechtigten zu gehören, so kann ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling, der von der Lehnfolge ausgeschlossen ist, von dem Lehnerben aus dem Lehnvermögen den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichttheil erhöht, wenn der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis dem Allodialvermögen zugerechnet wird.

Ist dem pflichttheilsberechtigten Allodialerben aus dem Allodialvermögen mehr als sein Pflichttheil hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.

Ist der Lehnerbe selbst pflichttheilsberechtigter, so kann er die Erfüllung des Anspruchs soweit verweigern, daß ihm der Werth dessen verbleibt, was

ihm als Pflichttheil gebühren würde, wenn der Allodialerbschaft der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis zugerechnet wird.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

2. Ausgleichungspflicht.

§ 305.

Der Lehnerbe ist nicht verpflichtet, bei der Auseinandersetzung mit dem Allodialerben den Werth des Lehns, auch wenn das Lehn von dem Erblasser durch Kauf erworben ist, zur Ausgleichung zu bringen.

3. Ansprüche der Töchter.

§ 306.

Die in dem § 308 bezeichneten Ansprüche auf Unterhalt und Aussteuer sowie das Erbjungfernrecht stehen nur den ehelich geborenen Töchtern eines Lehnsbesizers zu. Die Vorschriften des § 265 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 307.

Der in den §§ 1620 bis 1623 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer ist, wenn er einer ehelich geborenen Tochter im Sinne des § 265 zusteht, aus dem Lehnvermögen zu erfüllen, soweit das Allodialvermögen des Vaters bei Berücksichtigung seiner sonstigen aus diesem Vermögen zu erfüllenden Verbindlichkeiten ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts nicht ausreicht.

Die Verpflichtung des Vaters geht, auch soweit sie aus dem Lehnvermögen zu erfüllen ist, der nach § 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mutter treffenden Verpflichtung vor.

Die Größe der aus dem Lehnvermögen der Tochter zu gewährenden Aussteuer bestimmt sich nach § 314.

§ 308.

Der Tochter eines Lehnsbesizers steht nach dem Tode ihres Vaters gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt und im Falle ihrer Verheirathung ein Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer nach Maßgabe der §§ 309 bis 316 zu.

§. 309.

Der Anspruch auf Unterhalt entsteht mit dem Tode des Vaters der Berechtigten und erlischt mit ihrer Verheirathung. Der Anspruch steht ihr nur insoweit zu, als die Einkünfte ihres Vermögens zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht ausreichen.

Der Verpflichtete haftet vor den nach den §§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtigen Personen.

§ 310.

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung der Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden und der Zahl der unterhaltsberechtigten Töchter.

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Berechtigten auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§ 311.

Auf den Unterhaltsanspruch finden die Vorschriften des § 1612 Abs. 1, 3 und der §§ 1613 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 312.

Eine Berechtigte, welche durch ihr sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt ihr Unterhaltsanspruch, wenn sie sich einer der im § 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Vater ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Die Vorschriften der §§ 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 313.

Der Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer wird mit der Verheirathung der Berechtigten fällig. Der Anspruch steht ihr nur insoweit zu, als sie nicht ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat.

Der Verpflichtete haftet vor der nach dem § 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Gewährung einer Aussteuer verpflichteten Mutter der Berechtigten.

§ 314.

Die Größe der Aussteuer bestimmt sich nach der Lebensstellung der Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden und der Zahl der Töchter, welche eine Aussteuer aus dem Lehn bereits empfangen oder noch zu beanspruchen haben.

Die Vorschriften der §§ 1622, 1623 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 315.

Der Verpflichtete kann die Aussteuer verweigern, wenn die Berechtigte sich einer der im § 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Vater ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Die Vorschriften der §§ 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 316.

Die Töchter des Lehnbesizers können von dem Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns von dem Lehnsherrn die Begründung einer Reallast an dem Lehn Gute des Inhalts verlangen, daß ihnen Unterhalt und Aussteuer aus dem Gute nach den Vorschriften der §§ 308 bis 314 zu gewähren ist. Die Reallast ist im Range vor den Lasten zu begründen, die nach Eintritt der lehnrechtlichen Erbfolge oder des Heimfalls auf das Gut gelegt worden und keine Lehnschulden sind. Der Zustimmung des Lehnsherrn und der Agnaten bedarf es zur Begründung der Reallast durch den Lehnfolger nicht.

Bis zur Begründung der Reallast nach Maßgabe des Abs. 1 stehen den Töchtern auch nach der Veräußerung des Lehn Guts die in den §§ 308 bis 314 bezeichneten Ansprüche gegen den Veräußerer und dessen Erben zu.

Der Lehnbesitzer sowie der Lehnsherr können jederzeit die Reallast durch Zahlung einer Summe, die dem Werthe des Rechts entspricht, ablösen. Die Ablösungssumme bestimmt sich in Ansehung des Anspruchs auf Aussteuer durch den Werth der Aussteuer, in Ansehung des Anspruchs auf Unterhalt durch den zwölfundeinhalbfachen Betrag des Jahreswerthes des Rechts auf Unterhalt. Die Ablösungssumme soll bei der Bestellung der Reallast bestimmt und im Grundbuch angegeben werden.

§ 317.

In Ansehung des Erbjungfernrechts verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt, bei den bisherigen Gesetzen.

In den Fällen, in denen nach § 315 die Aussteuer verweigert werden kann, fällt das Erbjungfernrecht fort und steht der Erbjungfer nur ein Anspruch auf Unterhalt nach Maßgabe der §§ 308 bis 311, 316 mit den aus dem § 312 sich ergebenden Beschränkungen zu.

Die Erbjungfer hat einen Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer aus dem Lehnvermögen nach Maßgabe der §§ 313 bis 316.

4. Ansprüche der Wittwe.

§ 318.

Der Wittwe eines Lehnbesizers steht bis zu ihrer Wiederverheirathung gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt zu. Die Vorschriften der §§ 309 bis 312, 316 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Wittwe nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen kann, wenn sie durch ihr sittliches Verschulden bedürftig geworden ist oder wenn sie sich einer der im § 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Ehemann ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Der Anspruch ist in dem Falle des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die fräuliche Gerechtigkeit und die landübliche Besserung des Brautschazes werden aufgehoben.

5. Ansprüche des gebrechlichen Lehnfolgers.

§ 319.

Einem zur Lehnfolge Berufenen, welcher wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen das Lehn nicht erwerben kann, steht gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt zu.

§ 320.

Der Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte in den Besitz und in die Nutznießung des Lehns hätte gelangen müssen, wenn er nicht gebrechlich gewesen wäre.

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden.

Die Vorschriften des § 309 Abs. 2, § 310 Abs. 2 und der §§ 311, 316 finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Erbfolge in allodifizierte Lehen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 321.

Die Vorschriften der §§ 323 bis 348 finden auf die im § 8 unter Nr. 1 und Nr. 2 a bezeichneten Güter Anwendung, auf die im § 8 unter Nr. 2 b bezeichneten Güter jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Eigenthümer die Unterstellung des Gutes unter diese Vorschriften bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium beantragt hat.

§ 322.

Auf Fideikommißgrundstücke finden die Vorschriften der §§ 323 bis 348 nur insoweit Anwendung, als sich nicht aus der Fideikommißsatzung ein Anderes ergibt.

§ 323.

Bei dem Tode des Eigenthümers bildet das Gut mit den nach § 326 zu dem Gute gehörenden Gegenständen (Gutsvermögen) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbtheilung einen abgesonderten Theil der Erbschaft.

§ 324.

Auf die Erbfolge in das Gutsvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie in Ansehung der Fürsorge des Nachlaßgerichts die Vorschriften der §§ 1942 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ist der Gutserbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft, so findet die Vorschrift des § 269 entsprechende Anwendung.

§ 325.

Das Nachlaßgericht hat dem Gutserben auf Antrag einen Erbschein über sein Erbrecht an dem Gutsvermögen zu ertheilen. Die Vorschriften der §§ 2353 bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Ist der Gutserbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft, so sind auf Antrag der Erbschein über das Erbrecht an dem Gutsvermögen und der Erbschein über das Erbrecht an der übrigen Erbschaft in einer Urkunde zu ertheilen.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist die Verbindung der Erbscheine nur zulässig, wenn für alle Erben die Voraussetzung des Abs. 2 gegeben ist.

II. Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens.

§ 326.

Zu dem Gutsvermögen gehören das Gut mit seinen Bestandtheilen und seinem Zubehör nach Maßgabe des § 273 Nr. 1 sowie mit den in § 273 Nr. 2, 3 bezeichneten Gegenständen.

§ 327.

Zu dem übrigen Vermögen des Gutseigenthümers gehören insbesondere die in dem Grundbuch für den Eigenthümer eingetragenen oder auf ihn übergangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach § 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlöschen.

§ 328.

Nach dem Tode des Eigenthümers finden die Vorschriften der §§ 276 bis 278 entsprechende Anwendung.

§ 329.

Dem Gutsherrn fallen zur Last:

1. die Verbindlichkeiten des Erblassers, für welche eine Hypothek an dem Gute besteht, sowie die auf dem Gute lastenden Grundschulden und Rentenschulden;
2. der nach den §§ 334, 335 dem überlebenden Ehegatten eines früheren Eigenthümers zu gewährende Unterhalt;

3. die sonst noch auf dem Gute lastenden Verbindlichkeiten und Abgaben, soweit sich nicht aus den Vorschriften des § 278 ein Anderes ergibt.

Alle sonstigen Nachlassverbindlichkeiten hat der zu der übrigen Erbschaft berufene Erbe zu tragen.

III. Gesetzliche Erben.

§ 330.

Für die gesetzliche Erbfolge in das Gutvermögen kommen die Vorschriften der §§ 1923 bis 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den in den §§ 331 bis 333 enthaltenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 331.

Wenn unter den Erben der ersten Ordnung Söhne oder Abkömmlinge von Söhnen mit Töchtern oder Abkömmlingen von Töchtern zusammentreffen, so werden die den Töchtern und deren Abkömmlingen nach § 1924 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommenden Erbtheile zu Gunsten der Söhne und deren Abkömmlinge auf die Hälfte beschränkt.

Wenn sich jedoch unter den Abkömmlingen eines Sohnes keine zum Mannesstamme des Erblassers gehörende männliche Person befindet, so werden diese Abkömmlinge den Abkömmlingen einer Tochter gleich geachtet.

§ 332.

Wenn unter den Erben der ersten Ordnung ein oder mehrere zum Mannesstamm eines vorverstorbenen Sohnes gehörende männliche Abkömmlinge dieses Sohnes mit weiblichen Abkömmlingen oder mit Abkömmlingen weiblicher Abkömmlinge desselben Stammes zusammentreffen, so findet innerhalb dieses Stammes der gleiche Vorzug der zum Mannesstamme gehörigen männlichen Abkömmlinge wie nach § 331 statt.

§ 333.

Sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung nicht vorhanden, so sind zur Erbfolge in das Gutvermögen in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. der Vorfahr, durch dessen Abtretung der Erblasser das Gut erworben hat;

2. der überlebende Ehegatte und die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung nach den §§ 1925 und 1931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Halbgeschwister von einer Seite, von welcher das Gut nicht her stammt, und deren Abkömmlinge erben nur, wenn andere gesetzliche Erben der zweiten Ordnung nicht vorhanden sind.

Die Größe der Erbtheile der berufenen Geschwister wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, wie wenn das Gutsvermögen den berufenen Geschwistern und deren Abkömmlingen aus dem Nachlasse eines gemeinschaftlichen Vorfahren angefallen wäre.

Treffen die Frau oder die Mutter des Erblassers mit männlichen zum Mannesstamme des Erblassers gehörenden Erben zusammen, so werden ihre Erbtheile zu Gunsten der letzteren Erben auf die Hälfte beschränkt.

3. Der überlebende Ehegatte und die Großeltern des Erblassers nach den §§ 1926 und 1931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. die gesetzlichen Erben der dritten und folgenden Ordnungen nach den §§ 1926 bis 1929 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 334.

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht, wenn er mit gesetzlichen Erben der ersten Ordnung oder mit dem Vorfahr, durch dessen Abtretung der Erblasser das Gut erworben hat, zusammentrifft, ein Anspruch auf Unterhalt gegen den Erben zu, welcher das Gutsvermögen erhält.

§ 335.

Auf den Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten finden die Vorschriften der §§ 309, 311, 316 mit der Maßgabe Anwendung,

1. daß das Maß des Unterhalts den gesammten Lebensbedarf umfaßt und sich nach der Lebensstellung des Berechtigten sowie nach der Größe des Gutsvermögens unter Berücksichtigung der auf diesem lastenden Schulden bestimmt;
2. daß die Unterhaltspflicht nach dem Tode des Verpflichteten auf denjenigen seiner Erben übergeht, welcher das Gutsvermögen erhält;
3. daß der Berechtigte nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen kann, wenn er durch sein sittliches Verschulden unterhaltsbedürftig geworden ist, oder wenn er sich einer der im § 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Verfehlungen schuldig gemacht und

der Erblasser ihm aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat, in welchem Falle die Vorschriften der §§ 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden;

4. daß der Unterhaltsanspruch in dem Falle des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen ist, abgesehen von diesem Falle aber dem Berechtigten durch letztwillige Verfügung des Erblassers nicht entzogen werden kann.

IV. Haftung für die Gutsschulden.

§ 336.

Ist der Gutserbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden, so finden die Vorschriften der §§ 283 bis 286 dieser Verordnung und des § 1992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 337.

Der Gutserbe, welcher nicht zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden ist, haftet für die Gutsschulden (§ 329) nur mit dem Gutsovermögen. Die Vorschriften des § 287 Abs. 2 und des § 288 finden entsprechende Anwendung.

Mit dem Gutsovermögen haftet er auch aushülflich für die Nachlassverbindlichkeiten, welche dem zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben zur Last fallen.

Auf die Haftung des Gutserben und des zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben für die Gutsschulden und die übrigen Nachlassverbindlichkeiten finden die Vorschriften des § 289 entsprechende Anwendung.

V. Mehrheit von Gutserben.

§ 338.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Gutserben, so finden die Vorschriften der §§ 291 bis 293 dieser Verordnung und des § 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 339.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, nach den Vorschriften der §§ 340 bis 343.

§ 340.

Wenn nur ein nach den Vorschriften der §§ 331, 332 bevorzugter männlicher Gutserbe mit anderen Gutserben zusammentrifft, so kann er die Ueberlassung des Gutsvermögens zu dem Ertragswerthe gegen Abfindung der übrigen Gutserben mit ihren Antheilen an diesem Werthe in Geld verlangen. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Vorschriften der §§ 254 bis 256 finden Anwendung.

Das gleiche Recht haben

- a) der Vater sowie jeder andere nach den Vorschriften des § 333 Nr. 2 Abs. 2, 3 bevorzugte männliche Gutserbe, wenn sie allein mit der Frau oder Mutter des Erblassers oder mit nicht bevorzugten Geschwistern des Erblassers oder Abkömmlingen von Geschwistern zusammentreffen;
- b) die Frau sowie die Mutter, wenn sie allein mit weiblichen oder nach § 333 Nr. 2 Abs. 2, 3 nicht bevorzugten männlichen Gutserben zusammentreffen.

§ 341.

Wenn mehrere nach § 340 bevorzugte Gutserben mit einander — allein oder neben anderen gesetzlichen Gutserben — zusammentreffen, so kann jeder von ihnen die Auseinandersetzung durch eine unter ihnen mit Ausschluß der übrigen gesetzlichen Gutserben stattfindende Kavelung verlangen, d. h. durch das Loos unter Einsetzung des Gutsvermögens zu dem Ertragswerth und Abfindung der ausgeloosten sowie der übrigen Gutserben mit ihren Antheilen an diesem Werth in Geld.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Güter, für welche die Vorschriften der §§ 323 bis 348 maßgebend sind, so findet die Vorschrift des § 295 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 296, 297 finden entsprechende Anwendung.

§ 342.

Ist keiner von den mehreren Gutserben nach § 340 bevorzugt, so steht einem jeden Erben das Recht zu, die Auseinandersetzung nach Maßgabe der Vorschriften des § 341 zu verlangen.

§ 343.

Zuwendungen unter Lebenden sind bei der Auseinandersetzung über das Gutsvermögen nur dann zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

§ 344.

Auf die Haftung mehrerer Gutserben für die Gutsschulden finden die Vorschriften der §§ 298 bis 300 entsprechende Anwendung.

VI. Letztwillige Verfügungen des Gutseigentümers.

§ 345.

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag über das Gutsvermögen abweichend von den Vorschriften der §§ 326 bis 333 bestimmen.

§ 346.

Der Pflichttheil der Abkömmlinge und der Eltern des Erblassers aus dem Gutsvermögen bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1924, 1925, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der §§ 331, 332 und des § 333 Nr. 2, soweit nicht in den §§ 347, 348 ein Anderes bestimmt ist.

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht ein Pflichttheil aus dem Gutsvermögen nur zu, wenn er nach § 333 Nr. 2, 3 zur Erbschaft berufen ist. Sein Pflichttheil bestimmt sich nach den §§ 1931, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 347.

Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil aus dem Gutsvermögen anrechnen zu lassen, was er aus dem übrigen Vermögen des Erblassers durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag über den Pflichttheil hinaus erhält.

§ 348.

Hat der Erblasser über das Gutsvermögen durch Testament oder durch Erbvertrag zu Gunsten eines seiner Abkömmlinge verfügt, so ist für die Berechnung des Pflichttheils der übrigen Abkömmlinge der nach § 294 zu ermittelnde Werth des Gutsvermögens maßgebend.

Dritter Titel.

Bäuerliches Auerbenrecht.**I. Allgemeine Vorschriften.**

§ 349.

Auerbengüter sind die im Nuzeeigenthum oder ungetheilten Eigenthum einer Privatperson stehenden Landgüter, welche

1. im Domanium belegen und nach den für die Domonialverwaltung maßgebenden Grundsätzen auf mindestens 37 $\frac{1}{2}$ bis höchstens 350 Scheffel bonitirt sind;
2. außerhalb des Domanium belegen sind, wenn entweder
 - a. für das Grundstück bisher die Revidirte Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domainen, vom 24. Juni 1869 maßgebend gewesen ist, oder
 - b. das Grundstück durch gesetzliche Vorschrift oder grundbriefliche Bestimmung den Vorschriften der §§ 353 bis 388 unterstellt worden ist, oder
 - c. für das Grundstück bisher die Erbfolgeordnung für die Erbpachtthufen in den drei Landesklöstern (Additionalakten von 1855 und Anl. C der neuen Additionalakte zu den Erbpacht-Verträgen vom 30. Januar 1869) oder eine andere, auf den Grundsätzen der Sondernachfolge und des Vorzugs eines einzelnen Erben beruhende Erbfolgeordnung maßgebend gewesen ist.

§ 350.

Die Vorschriften der §§ 353 bis 388 finden Anwendung auf die in § 349 unter Nr. 1 sowie unter Nr. 2 a und b bezeichneten Auerbengüter.

§ 351.

Die Vorschriften der §§ 353 bis 359, 361, 379, 380, 386 bis 388 finden auf die in § 349 unter Nr. 2 c bezeichneten Auerbengüter entsprechende Anwendung.

In Ansehung der Vorschriften der §§ 356 bis 359 steht dem Grundbrief das bäuerliche Herkommen gleich.

Im Uebrigen verbleibt es, unbeschadet des Art. 64 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in Ansehung dieser Grundstücke bei den Bestimmungen des Grundbrieffs und des bäuerlichen Herkommens.

§ 352.

Die Vorschriften der §§ 353 bis 388 finden keine Anwendung:

1. soweit sich aus einer für das Grundstück maßgebenden Fideikommißfakung oder aus einer für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen grundbriefflichen Bestimmung ein Anderes ergibt;
2. auf Grundstücke, die im Nuzzeigenthum oder ungetheilten Eigenthum des jeweiligen Eigenthümers eines ritterschaftlichen Landgutes stehen.

§ 353.

Bei dem Tode des Besitzers bildet das Auerbengut mit den zu dem Grundstücke gehörenden Gegenständen (Gutsvermögen) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbtheilung einen abgeforderten Theil der Erbschaft.

§ 354.

Auf die Erbfolge in das Gutsvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie in Ansehung der Fürsorge des Nachlaßgerichts die Vorschriften der §§ 1942 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Ansehung des Verzichts auf das Erbrecht die Vorschriften der §§ 2346 bis 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 355.

Auf die Ertheilung eines Erbscheins über das Recht des Auerben an dem Gutsvermögen finden die Vorschriften des § 325 entsprechende Anwendung.

II. Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens.

§ 356.

Auf die Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens des Gutsbesizers finden, soweit nicht durch den Grundbrieff ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 357 bis 359 Anwendung.

§ 357.

Zu dem Gutsvermögen gehören:

1. das Landgut mit seinen Bestandtheilen und dem in den §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zubehör.

Als Zubehör des Grundstücks gehören zu dem Gutsvermögen:

- a) das gesammte vorhandene auf dem Grundstücke gewonnene Stroh und Heu;
- b) die vorhandenen nach gesetzlicher Vorschrift zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften;
- c) die vorhandenen das Grundstück betreffenden Papiere, insbesondere der Grundbrief.

Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Gutbesizers gelangt sind, gehören nicht zu dem Gutsvermögen.

2. die Forderungen gegen den Versicherer aus Versicherungen gegen Feuer- und Hagelschaden, welche über die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände abgeschlossen worden sind, sowie die ausgezahlten Entschädigungssummen;
3. der zum Zweck allmählicher Tilgung eines das Grundstück belastenden Kapitals an eine öffentliche Kreditanstalt, insbesondere an den Großherzoglichen Domaniel-Kapitalfonds entrichtete und dem Nuzeigenthümer gutgeschriebene Betrag.

§ 358.

Zu dem übrigen Vermögen des Besizers gehören insbesondere die auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks für den Besizer eingetragenen oder auf ihn übergegangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach § 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlöschen.

§ 359.

Dem Auerben fallen zur Last (Guttschulden):

1. die Verbindlichkeiten des Erblassers, für welche eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, sowie die auf dem Grundstücke lastenden Grundschulden und Rentenschulden;
2. die nach § 364 den Miterben zu gewährenden Abfindungen;
3. der nach den §§ 374 bis 376 den Geschwistern zu gewährende Unterhalt;

4. der nach dem § 377 dem überlebenden Ehegatten des Erblassers und dem Interimswirthe zu gewährende Mtentheil;
5. die sonst noch auf dem Grundstücke lastenden Verbindlichkeiten und Abgaben.

Alle übrigen Nachlassverbindlichkeiten hat der zu der übrigen Erbschaft berufene Erbe zu tragen.

III. Gesetzliche Erben.

§ 360.

Für die gesetzliche Erbfolge in das Gutsvermögen kommen die Vorschriften der §§ 1923 bis 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den in den §§ 361 bis 363 enthaltenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 361.

Das Gutsvermögen geht bei dem Vorhandensein mehrerer Erben nur auf einen der Erben (Anerben) über.

Unter mehreren gleichberechtigten Erben entscheidet das Loos. Das Gleiche gilt, wenn bei Zwillingss- oder Mehrgewburten ungewiß ist, wem von den Geschwistern das Anerbenrecht zusteht.

§ 362.

Unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung schließen die Söhne die Töchter, die älteren Söhne die jüngeren Söhne und die älteren Töchter die jüngeren Töchter aus.

In gleicher Weise gehen die Abkömmlinge eines älteren Sohnes den übrigen Söhnen und Töchtern und deren Abkömmlingen, die Abkömmlinge einer älteren Tochter den jüngeren Töchtern und deren Abkömmlingen vor. Ebenso entscheidet innerhalb der einzelnen Stämme der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt.

In der ersten Ordnung stehen an Kindesstatt angenommene Kinder den leiblichen Kindern, uneheliche Kinder den ehelichen Kindern sowie die Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind oder eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe erlitten haben, den übrigen Kindern nach. Das Gleiche gilt in Ansehung weiterer Abkömmlinge.

§ 363.

Sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung nicht vorhanden, so sind zur Erbfolge in das Gutsvermögen in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. der Vorfahr, durch dessen Abtretung der Erblasser das Gutsvermögen erworben hat;
2. die vollbürtigen Geschwister des Erblassers und seine Halbgeschwister von der Seite, von welcher das Gutsvermögen her stammt, sowie deren Abkömmlinge;
3. der überlebende Ehegatte des Erblassers;
4. der Vater des Erblassers;
5. die eheliche Mutter des Erblassers;
6. die übrigen gesetzlichen Erben der zweiten und der folgenden Ordnungen nach den §§ 1925 bis 1929 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Treffen in den unter 2 und 6 bezeichneten Abtheilungen mehrere gleichberechtigte Erben zusammen, so wird der Anerbe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 362 bestimmt.

IV. Ansprüche der von der Erbfolge ausgeschlossenen Personen.

§ 364.

Wird der Erblasser von mehreren Abkömmlingen beerbt, so hat der Anerbe den von der Erbfolge in das Gutsvermögen ausgeschlossenen Abkömmlingen eine Abfindung aus dem Gutsvermögen zu gewähren.

§ 365.

Die Art und das Maß der Abfindung wird durch den Grundbrief und, soweit dieser keine Bestimmung enthält, durch Ortsstatut bestimmt. Besteht die Abfindung in einer Kapitalzahlung, so ist sie vom Schlusse des Sterbemonats ab zu verzinsen.

Das Grundstück ist zum Zwecke der Feststellung der Abfindung mit dem Ertragswerthe in Aufsatz zu bringen. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Grundstück nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Vorschriften der §§ 254 bis 256 finden entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Ortsstatut ein Anderes bestimmt ist.

§ 366.

Die in § 365 bezeichneten Ortsatzungen werden erlassen:
 im Gebiete des Domanium durch die Großherzoglichen Aemter;
 im Gebiete der Ritterschaft durch die Gutsobrigkeiten;
 im Gebiete der Landesklöster durch die Klosterämter;
 im Gebiete der Städte durch die Magistrate.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums, für das Gebiet des Domanium nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten. Auf die von den Magistraten der Städte Rostock und Wismar erlassenen Satzung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf die Aenderung der Satzung Anwendung.

§ 367.

Solange für eine Ortschaft eine Satzung nicht erlassen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen der für die nächste Domänialorttschaft, die im Zweifelsfalle durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium zu bestimmen ist, geltenden Satzung.

§ 368.

Wird die Abfindung nicht in dem zweiten auf ihre Feststellung folgenden landesüblichen Zahlungstermine ausgezahlt, so ist sie als eine nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen fällige Grundschuld in das Grundbuch einzutragen. Die Abfindungen mehrerer Berechtigten haben den gleichen Rang.

§ 369.

Die Eintragung des Auerben in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Abfindungen eingetragen werden oder dem Grundbuchamt nachgewiesen wird, daß Ansprüche auf die Abfindung oder deren Eintragung nicht bestehen. Des Nachweises bedarf es nicht, soweit die nachzuweisenden Thatfachen bei dem Grundbuchamt offenkundig sind.

§ 370.

Hat einer der abzufindenden Abkömmlinge zu einer Zeit, zu welcher das Grundstück dem Erblasser bereits gehörte, etwas im Voraus empfangen, was er nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausgleichung zu bringen hat, so wird das Empfangene auf die Abfindung angerechnet.

§ 371.

Ist der Auerbe minderjährig und sind neben ihm nur minderjährige von dem Erblasser abstammende Geschwister als Erben vorhanden, so wird das Grundstück bis zu dem Johannisterrnine, der auf den Eintritt der Volljährigkeit des Auerben folgt, für gemeinschaftliche Rechnung der Erben bewirthschaftet.

Jeder Miterbe ist berechtigt und auf Verlangen des Auerben verpflichtet, gegen Auszahlung der für ihn festgestellten Abfindung aus der Gemeinschaft auszuschneiden, wenn er volljährig geworden ist oder wenn er sich verheirathet. Die Auszahlung erfolgt in dem zweiten auf die Feststellung folgenden landesüblichen Zahlungstermin; die Abfindung ist bis dahin von dem Zeitpunkte des Aufhörens der gemeinschaftlichen Wirthschaft ab zu verzinsen.

Vor seinem Ausschneiden aus der Gemeinschaft kann ein Miterbe die Feststellung seiner Abfindung nicht verlangen.

§ 372.

Vor dem im § 371 bezeichneten Johannisterrnine kann der Auerbe nicht einseitig über das Gutsvermögen und die einzelnen dazu gehörenden Gegenstände verfügen.

Vor seinem Ausschneiden aus der Gemeinschaft kann einer der übrigen Miterben nicht über seinen Anspruch auf Abfindung verfügen.

Die Vorschriften der §§ 717, 719 Abs. 2, 720, 2038 bis 2041 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 373.

Durch den Tod des Auerben vor dem im § 371 bezeichneten Johannisterrnine wird die Gemeinschaft beendet.

Stirbt einer der Miterben des Auerben, bevor er aus der Gemeinschaft ausgeschieden ist, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er keine Abkömmlinge, so wächst sein Antheil an der Gemeinschaft den übrigen Miterben an.

§ 374.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Abkömmlinge, so ist der Auerbe verpflichtet, seinen vollbürtigen Geschwistern und seinen von dem Erblasser abstammenden halbbürtigen Geschwistern auf Verlangen bis zur Vollendung ihres sechszehnten Lebensjahres gegen den Genuß der Zinsen ihres Vermögens standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

Diese Verpflichtung liegt dem Auerben ohne Zeitbeschränkung ob, wenn der Berechtigte in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig ist, sich selbst zu erhalten, es sei denn, daß er bereits abgefunden ist.

Der Auerbe haftet vor den nach den §§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtigen Personen.

§ 375.

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Berechtigten sowie nach der Größe des Gutsvermögens unter Berücksichtigung der auf dem Gutsvermögen lastenden Schulden und der Zahl der nach § 374 unterhaltsberechtigten Personen.

Der Unterhalt umfaßt den ganzen Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Die Kosten der Unterbringung des Berechtigten in einer öffentlichen Anstalt hat der Auerbe in dem Falle des § 374 Abs. 2 nicht zu tragen.

§ 376.

Auf den Anspruch finden die Vorschriften des § 1612 Abs. 1, 3 und der §§ 1613, 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Verpflichtete verlangen kann, den Unterhalt durch Aufnahme des Berechtigten in seinen Hausstand zu leisten.

Der Berechtigte kann die Begründung einer seinem Unterhaltsanspruch entsprechenden Reallast an dem Grundstücke verlangen. Die Vorschriften des § 316 finden entsprechende Anwendung. Die Ablösungssumme wird durch Schiedsmänner nach Maßgabe der für die Feststellung der Abfindungen (§§ 364 ff.) geltenden Vorschriften festgesetzt. Die Ablösungssumme bestimmt sich in dem Falle des § 374 Abs. 1 nach der Summe der Jahreswerthe des Rechts für die Zeit bis zur Vollendung des sechszehnten Lebensjahres.

§ 377.

Der überlebende Ehegatte des Erblassers, welcher nicht selbst zur Erbfolge in das Gutsvermögen berufen ist, erhält aus dem Gutsvermögen den durch Ortsfagung festgestellten Altentheil. Der Altentheil ist durch Begründung einer Reallast an dem Grundstücke im Range vor den in §§ 364 ff. bezeichneten Abfindungen zu sichern. Im Uebrigen finden auf den Altentheil die Vorschriften der §§ 365 bis 369 und des § 376 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Landgüter, auf welche die Vorschriften der §§ 353 bis 388 Anwendung finden, so kann der überlebende Ehegatte wählen, aus welchem Grundstücke der Altentheil zu gewähren ist.

V. Interimswirtschaft.

§ 378.

Die Einführung einer Interimswirtschaft ist zulässig, wenn der Anerbe ein Abkömmling des Erblassers ist. Auch kann dem Interimswirth ein Altentheil gewährt werden.

Der Vertrag mit dem Interimswirthe bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Der gerichtlichen Beurkundung steht die Beurkundung durch eine nicht gerichtliche Vormundschafts- oder Nachlassbehörde gleich. Im Falle des § 371 ist die Zustimmung aller Miterben erforderlich. In diesem Falle sowie in dem Falle, daß der Anerbe geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf der Vertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

VI. Haftung für die Gutschulden.

§ 379.

Ist der Anerbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden, so finden die Vorschriften der §§ 283 bis 286 dieser Verordnung und des § 1992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 380.

Der Anerbe, welcher nicht zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden ist, haftet für die Gutschulden (§ 359) nur mit dem Gutsvermögen. Die Vorschriften des § 287 Abs. 2 und des § 288 finden entsprechende Anwendung.

Mit dem Gutsvermögen haftet er auch aushülflich für die Nachlassverbindlichkeiten, welche dem zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben zur Last fallen.

Auf die Haftung des Gutserben und des zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben für die Gutschulden und die übrigen Nachlassverbindlichkeiten finden die Vorschriften des § 289 entsprechende Anwendung.

VII. Vorkaufsrecht.**§ 381.**

Verkauft der Anerbe das ihm nach den Vorschriften der §§ 360 bis 363 zugefallene Grundstück, so sind seine Miterben nach der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Reihenfolge zum Vorkaufe berechtigt.

Als vorkaufsberechtigte Miterben im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen anzusehen, welche bei sonst gleicher Erbberechtigung mit dem Anerben durch diesen in Folge des ihm zustehenden Vorzugsrechts oder nach Entscheidung durch das Loos ausgeschlossen worden sind.

Das Vorkaufsrecht geht einem an dem Grundstücke bestehenden grundherrlichen oder vertragsmäßigen Vorkaufsrechte vor.

§ 382.

Das Vorkaufsrecht findet keine Anwendung, wenn der Anerbe das Grundstück an einen seiner erbberechtigten Abkömmlinge oder an seinen sonstigen nächstberechtigten Erben abtritt.

§ 383.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn seit dem Anfall des Grundstücks an den Anerben zehn Jahre verstrichen sind; im Falle des § 371 beginnt die Frist mit dem Aufhören der gemeinschaftlichen Wirthschaft.

§ 384.

Auf das Vorkaufsrecht finden die Vorschriften des § 1096 Satz 2, der §§ 1098 bis 1102 und des § 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

VIII. Letztwillige Verfügungen des Besitzers.**§ 385.**

Das Recht des Erblassers, über sein Anerbengut von Todeswegen zu verfügen, bleibt unbeschränkt.

§ 386.

Der Pflichttheil der Abkömmlinge, der Eltern und des überlebenden Ehegatten des Erblassers, welche gesetzlich als Anerben zur Nachfolge in das Gutsvermögen berufen sind, aus dem Gutsvermögen bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1924, 1925, 1931, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Berücksichtigung des ihnen durch die §§ 360 bis 363 eingeräumten Vorzugs, soweit nicht in den §§ 387, 388 ein Anderes bestimmt ist.

Der Pflichttheil eines nicht zur Nachfolge in das Gutsvermögen berufenen Abkömmlings aus dem Gutsvermögen besteht in dem Werthe der ihm nach Ortsatzung zustehenden Abfindung, soweit nicht dieser Werth den Pflichttheil übersteigt, der ihm nach den §§ 1924, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen würde.

§ 387.

Die Eltern und der überlebende Ehegatte des Erblassers sind insoweit nicht pflichttheilsberechtiget, als ein Erbe, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge nach den §§ 360 bis 363 ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

§ 388.

Der Pflichttheilsberechtigete hat sich auf den Pflichttheil aus dem Gutsvermögen anrechnen zu lassen, was er aus dem übrigen Vermögen des Erblassers durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag über den Pflichttheil hinaus erhält.

Vierter Titel.

Audere Fälle der besonderen Rechtsnachfolge in Grundstücke.

§ 389.

Die Vorschriften der §§ 265 bis 320 finden entsprechende Anwendung in den Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift bei Lebzeiten des bisherigen Besitzers ein Lehngut auf den Lehnfolger übergeht oder dem Lehnsherrn heimfällt.

§ 390.

Ueberläßt der Besitzer eines Lehnzugs, eines unter die Vorschriften der §§ 323 bis 348 fallenden allodifizirten Lehnzugs oder eines unter die Vorschriften der §§ 353 bis 388 fallenden Anerbengutz das Grundstück noch bei

seinen Lebzeiten dem nächstberechtigten Erben, so finden, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, die Vorschriften der §§ 273 bis 275, 279, 280, 287 bis 289, 306 bis 316, 318 bis 320, 326, 327, 329, 334, 335, 337, 356 bis 359, 364 bis 370, 374 bis 377, 380 bis 384 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 375 bis 377 finden auch auf den dem bisherigen Besitzer des Anerbenguts oder dessen Ehegatten in dem in Abs. 1 bezeichneten Falle nach grundbrieflicher oder geschlicher Bestimmung zustehenden Anspruch auf Unterhalt oder Altentheil entsprechende Anwendung.

Sechstes Buch.

Inkrafttreten der Verordnung und Aufhebung bisheriger Gesetze.

§ 391.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

In Ansehung der Rechte und Rechtsverhältnisse, für welche nach den Uebergangsvorschriften im vierten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, treten die Vorschriften der Verordnung nach Maßgabe jener Uebergangsvorschriften in Kraft, soweit sich nicht aus der Verordnung ein Anderes ergibt.

Die Vorschriften des § 190 Abs. 3 sowie der §§ 200, 227, 231 und 247 treten sofort in Kraft.

§ 392.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden, unbeschadet der allgemeinen Vorschrift des Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere die nachstehend bezeichneten Landesgesetze aufgehoben, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind. Die Vorschrift des § 391 Abs. 2 findet Anwendung; insbesondere

treten die bisherigen Hypothekengesetze, unbeschadet der Vorschrift des § 183, für ein Grundstück erst mit dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, außer Kraft.

1. Kirchenggerichts- und Konsistorial-Ordnung vom 31. Januar 1570 Titel VIII „von den Gradibus der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, darin die Ehe verboten. Von allerhand Ehegelübden, Desertion, Ehescheidungen und dergleichen Fällen“ Abschnitt I bis VII, jedoch nur in Ansehung der bürgerlichen Ehe, sowie Titel IX „Von Verjährung und Proskription wider der Kirchen göttlicher milder Sachen, Schuld oder Güter“ (Parchimsche Ges. S. 2. Aufl. II S. 276 ff.).
2. Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572 Titel: „Von heimlichen Verlöbnißsen und in tertio gradu hinsürder nicht zu freien“ — jedoch nur in Ansehung der bürgerlichen Ehe —; „Von Erbschaften und wie einer für dem andern zu dem Erbe gelassen werde“, Abs. 1 bis 16, 18 bis 20; „Von Vormundschaften, Wittwen und Waisen“; „Von wucherlichen Kontrakten zc.“; „Von Schaden und Pfanden“; „Von Verschreibung der Häuser und anderer Güter“; „Von wüsten Häusern zc.“; „Von Gewerb und Santierung der Bauern mit den Bürgern in den Städten“; „Arbeiter und Tagelöhner“ (Parchimsche Ges. S. V S. 1 ff.).
3. Landesherrlicher Bescheid vom 19. Juni 1602, betreffend Wegfall der landüblichen Besserung des Brautschazes beim Konkurs des Vasallen (Parchimsche Ges. S. III S. 604).
4. Reversalen vom 23. Februar 1621 Art. 20, 25, 26, 33, 47 und 48 (Parchimsche Ges. S. III S. 9 ff.).
5. Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 Theil I Titel 33, Theil II Titel 39 und 41 (Parchimsche Ges. S. I S. 131 ff.).
6. Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tag- und Viktualordnung vom 14. November 1654 Titel III „Von dem Gesinde zc.“ und Titel IV „Von den Schäfern zc.“ (Parchimsche Ges. S. V S. 53 ff.).
7. Güstrowsche Kanzleiordnung vom 2. März 1669 Theil II Titel 40 und 42 (Parchimsche Ges. S. I S. 192 ff.).
8. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 1755 §§ 371 bis 373, 451. Auch fallen im § 471 die Worte: „oder an Stifter und Commünen“ fort (Parchimsche Ges. S. III S. 130 ff.).
9. Verordnung vom 19. Dezember 1755, betreffend das Verbot des außergerichtlichen Verkaufs von Kuratelgrundstücken (Parchimsche Ges. S. I S. 406).

10. Verordnung vom 18. Mai 1757, betreffend die Mißbräuche in Befürmerung und Anweisung der Dienst- und Gnadengehalte (Parchimsche Ges. S. I S. 15).
11. Interimsordnung für die Stadt- und Amtsgerichte vom 14. Juli 1770 Nr. 18 und 19 (Parchimsche Ges. S. I S. 249 ff.).
12. Verordnung vom 18. Februar 1771, betreffend Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe (Parchimsche Ges. S. II S. 535).
13. Verordnung vom 8. März 1774 zu besserer zweckmäßiger Einrichtung der curae absentium (Parchimsche Ges. S. I S. 40 ff.).
14. Verordnung vom 24. August 1776 wider die eigenmächtigen Trennungen uneins gewordenen Eheleute (Parchimsche Ges. S. II S. 536).
15. Verordnung vom 13. Oktober 1777, betreffend die cura absentium (Parchimsche Ges. S. I S. 43).
16. Verordnung vom 14. Dezember 1779, betreffend den obervormundschaftlichen Konsens zur Veräußerung eines unter fremder Landeshoheit belegenen Grundstücks (Parchimsche Ges. S. I S. 255).
17. Verordnung vom 10. August 1782, betreffend die Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe (Parchimsche Ges. S. II S. 518).
18. Verordnung vom 16. September 1785, betreffend das Verbot des Kreditgebens an Schüler, Nr. 1, 2 (Parchimsche Ges. S. II S. 718).
19. Verordnung vom 9. März 1795, betreffend Verbot des Kreditgebens an Schüler (Parchimsche Ges. S. II S. 719).
20. Verordnung vom 31. März 1800, betreffend die Unwirksamkeit eidlicher Bekräftigungen der Verbindlichkeiten Minderjähriger (Parchimsche Ges. S. I S. 28).
21. Verordnung vom 13. März 1801, betreffend Verbot des Kreditgebens an Schüler, Nr. 1 und 2 (Parchimsche Ges. S. II S. 719).
22. Landesherrliches Reskript vom 9. März 1802, betreffend Anweisung auf Dienst- und Gnadengehalte (Parchimsche Ges. S. I S. 29).
23. Landesherrliches Reskript vom 27. August 1803, betreffend Ungültigkeit unbestätigter Fideikommißstiftungen (Raabe, Ges. S. II S. 182).
24. Landesherrliches Reskript vom 25. April 1805, betreffend Aufhebung der Gütergemeinschaft während der Ehe (Raabe, Ges. S. II S. 2.).

25. Verordnung vom 1. Oktober 1807, betreffend die öffentliche Verpachtung der Kuratelgüter (Raabe, Gef. S. V S. 438).
26. Verordnung vom 28. Juni 1808, betreffend die Veräußerung kirchlicher Grundstücke (Raabe, Gef. S. IV S. 116).
27. Verordnung vom 2. Dezember 1808, betreffend Pachtremission wegen Kriegsschäden (Raabe, Gef. S. II S. 2).
28. Verordnung vom 30. Januar 1810 wegen der Gültigkeit cedirter Schuldforderungen gegen die Ansprache hypothekarischer Gläubiger (Raabe, Gef. S. II S. 4).
29. Landesherrliche Reskripte vom 22. November 1810 und 23. Februar 1811, betreffend Ungültigkeit unbestätigter Fideikommißstiftungen (Raabe, Gef. S. II S. 183).
30. Verordnung vom 25. Mai 1811 wegen der cura absentium (Raabe, Gef. S. II S. 145).
31. Landesherrliches Reskript vom 25. Mai 1813, betreffend die Zahl der Termine beim Verkaufe von Kuratelgütern (Raabe, Gef. S. VI S. 77).
32. Landesherrliches Reskript vom 20. April 1814, betreffend den außergerichtlichen Verkauf von Grundstücken Minderjähriger (Raabe, Gef. S. II S. 147).
33. Landesherrliche Reskripte vom 19. Juli und 8. September 1814, betreffend Bestellung auswärtiger Vormünder (Raabe, Gef. S. II S. 147).
34. Landesherrliches Reskript vom 12. Mai 1817 wegen der cura absentium (Raabe, Gef. S. II S. 148).
35. Verordnung vom 18. Juli 1818, betreffend die Zahlung freiwilliger Landesanlagen durch den Vormund (Raabe, Gef. S. II S. 149).
36. Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft (Raabe, Gef. S. II S. 7).
37. Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 zur Versorgung der Armen § 2 Sak 2 (Raabe, Gef. S. III S. 62).
38. Landesherrliches Reskript vom 5. März 1822, betreffend die cura absentium (Raabe, Gef. S. II S. 149).
39. Verordnung vom 3. März 1823, betreffend Anleihen auf Kuratelgüter (Raabe, Gef. S. II S. 150).
40. Notifikatorien der Lehnkammer vom 17. Januar 1824 und 21. Februar 1827 wegen nothwendiger Trennung der Cessionen mehrerer Pöste (Raabe, Gef. S. II S. 100 und 109).

41. Verordnung vom 10. Januar 1825 über die Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers (Raabe, Gef. S. II S. 10).
42. Patent-Verordnung vom 25. Januar 1834 wegen Verleihung und Erhebung von Kuratelgeldern (Raabe, Gef. S. II S. 154).
43. Verordnung vom 7. März 1834, betreffend Eintritt der mora bei bestimmter Erfüllungszeit (Raabe, Gef. S. II S. 13).
44. Verordnung vom 3. Januar 1837, in Betreff der erforderlichen Abtretungen zu Kunst- und Wasserstraßenbauten, §§ 8 und 9 (Raabe, Gef. S. II S. 163).
45. Landesherrliches Reskript vom 13. März 1837, betreffend die Zahl der Termine beim Verkauf von Kuratelgrundstücken (Raabe, Gef. S. V S. 311).
46. Deklarator-Verordnung vom 21. Juli 1837, betreffend die freiwilligen Anweisungen auf Dienst- und Gnadengehalte Großherzoglicher Diener (Raabe, Gef. S. V S. 1166).
47. Verordnung vom 6. Januar 1842, die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen betreffend, §§ 11, 12 (Raabe, Gef. S. II S. 169).
48. Verordnung vom 30. August 1843 zur Verhütung des übermäßigen Genusses von Branntwein, §§ 1 bis 3 (Raabe, Gef. S. III S. 992).
49. Verordnung vom 13. Dezember 1843, betreffend unverlangt zugesandte Lotterieloose zc. (Raabe, Gef. S. II S. 20).
50. Verordnung vom 29. März 1845, in Betreff der Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen zur Verbindung der Seestädte mit der Berlin-Hamburger Bahn, §§ 12, 13 (Raabe, Gef. S. II S. 175).
51. Verordnung vom 18. Februar 1846, betreffend die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnißen (Raabe, Gef. S. IV S. 91).
52. Verordnung vom 6. Januar 1847 wegen Umschreibung der Intabulata von $N^2/3$ in Kourant (Raabe, Gef. S. V S. 244).
53. Verordnung vom 1. Juni 1847, betreffend die bindende Kraft solcher Verträge, deren schriftliche Aufzeichnung von den Parteien beliebt worden (Raabe, Gef. S. V S. 222).
54. Verordnung vom 23. Juni 1847, betreffend die Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung (Raabe, Gef. S. IV S. 93).
55. Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter nebst Publikations-Verordnung und transitorischer Verordnung vom 18. Oktober 1848 (Raabe, Gef. S. V S. 251).

56. Verordnung vom 4. Dezember 1851 wegen Konvertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldkapitalien in Rourant (Raabe, Gef. S. V S. 244).
57. Revidirte Hypothekenordnung für die Erbpachtstellen in den Kloster-
gütern vom 8. Dezember 1852 (Raabe, Gef. S. V S. 299).
58. Publikandum vom 20. Dezember 1852, betreffend die Vorschrift in
der Verordnung vom 18. Februar 1771 wegen Auseinanderetzung
mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe (Raabe,
Gef. S. V S. 314).
59. Verordnung vom 2. Mai 1853, betreffend die Verlegung der auf
einen Sonntag fallenden Umzugszeiten (Raabe, Gef. S. V S. 322).
60. Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrund-
besitz in den Großherzoglichen Domänen, die Instruktion für die
Führung der Grund- und Hypothekenbücher und die transitorischen
Bestimmungen zur Gesetzgebung über die Grund- und Hypotheken-
bücher nebst Publikationsverordnung vom 2. Januar 1854 (Raabe,
Gef. S. V S. 269).
61. Verordnung vom 5. Februar 1855, betreffend die Todeserklärung
der zur See Verschollenen (Raabe, Gef. S. VI S. 78).
62. Verordnung vom 12. Mai 1855, betreffend die Einführung kurzer
Verjährungsfristen für mehrere Arten persönlicher Klagen (Raabe,
Gef. S. V S. 397).
63. Verordnung vom 26. Februar 1856, betreffend Schenkungen von
dem Lotteriegewinn an den Kollektor (Raabe, Gef. S. V S. 993).
64. Verordnung vom 30. Mai 1857, betreffend die Legitimation in
Erbfällen (Abl. 1857 Nr. 18).
65. Revidirte Stadtbuchordnung mit den auf sie bezüglichen Nebenver-
ordnungen und der Publikationsverordnung vom 21. Dezember 1857
(Abl. 1857 Nr. 39).
66. Verordnung vom 2. Februar 1858, betreffend die Erbschaftsantretung
und Ausschlagung durch den Kurator eines Geisteskranken (Abl. 1858
Nr. 6).
67. Verordnung vom 4. Dezember 1858, betreffend die fernere Gültigkeit
der Verordnung vom 4. Dezember 1851 wegen Konvertirung der in
den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Gold-
kapitalien in Rourant (Abl. 1858 Nr. 39).

68. Verordnung vom 21. März 1859 zur Ergänzung der revidirten Stadtbuchordnung, betreffend die Eintragung auf eigenen Namen (Abl. 1859 Nr. 17).
69. Verordnung vom 24. Januar 1860, betreffend die Verlassung der in Nuzueigenthum gegebenen Domonialgrundstücke in Konkurs- und Nachlaßfällen (Abl. 1860 Nr. 3).
70. Verordnung vom 3. Januar 1861 zur Ergänzung des § 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Januar 1854, betreffend die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Domänen (Abl. 1861 Nr. 2).
71. Verordnung vom 29. Januar 1862 zur Ergänzung der Verordnung vom 5. Februar 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen (Abl. 1862 Nr. 7).
72. Verordnung vom 6. Juni 1864, betreffend die Schulden der Lieutenants, Unteroffiziere und Soldaten (Abl. 1864 Nr. 26).
73. Verordnung vom 6. Februar 1868, betreffend die Kuratel wegen Verschwendung bei Hauskindern (Abl. 1868 Nr. 14).
74. Verordnung vom 13. März 1869 zur Abänderung und Erläuterung der revidirten Stadtbuchordnung (Abl. 1869 Nr. 24).
75. Verordnung vom 8. April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domänen (Abl. 1869 Nr. 30).
76. Revidirte Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domänen (Abl. 1869 Nr. 51).
77. Verordnung vom 28. Februar 1870, betreffend den Antheil der in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins (Abl. 1870 Nr. 17).
78. Verordnung vom 10. Oktober 1870, betreffend die Erlassung von Statuten über die Abfindungen und Altentheile bei der Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domänen (Abl. 1870 Nr. 107).
79. Verordnung vom 31. Januar 1871, betreffend die Bevormundung minderjähriger Ehefrauen (Abl. 1871 Nr. 12).
80. Verordnung vom 4. Mai 1872 zur Abänderung des § 12 sub 4 Abs. 2 der rev. Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domänen (Abl. 1872 Nr. 27).
81. Verordnung vom 24. Juni 1873, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 mit

- Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben (Abl. 1873 Nr. 21).
82. Verordnung vom 12. Oktober 1874 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Domänen (Abl. 1874 Nr. 23).
 83. Verordnung vom 10. Juli 1875 zur Ergänzung der rev. Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens vom 21. Dezember 1857 (Abl. 1875 Nr. 21).
 84. Verordnung vom 13. Oktober 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen § 9 (Abl. 1875 Nr. 27).
 85. Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb von Grundeigenthum (Abl. 1876 Nr. 14).
 86. Verordnung vom 22. Juli 1876, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen (Abl. 1876 Nr. 21).
 87. Verordnung vom 25. August 1876, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen (Abl. 1876 Nr. 23).
 88. Verordnung vom 3. Mai 1879 zur Ergänzung der Hypothekengesetzgebung (Abl. 1879 Nr. 15).
 89. Verordnung vom 4. Juni 1879, betreffend die Sicherstellung eines Nachlasses (Abl. 1879 Nr. 40).
 90. Verordnung vom 9. August 1879 zur Abänderung der Instruktion vom 2. Januar 1854 für die Führung der Grund- und Hypothekenbücher über den Privatgrundbesitz in den Domänen (Abl. 1879 Nr. 44).
 91. Verordnung vom 28. März 1881, betreffend die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten (Abl. 1881 Nr. 6).
 92. Verordnung vom 25. Mai 1881, betreffend Aufkündigungs- und Räumungszeit für Miethswohnungen in den Städten (Abl. 1881 Nr. 11).
 93. Verordnung vom 3. April 1882, betreffend Anwendung der Verordnung vom 8. April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domänen auf die Hypothekenbücher in den Domänen (Abl. 1882 Nr. 9).
 94. Verordnung vom 21. Mai 1883 zur Ergänzung der rev. Stadtbuchordnung (Abl. 1883 Nr. 18).

95. Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, § 16 Satz 4, §§ 19 bis 24 (Rbl. 1886 Nr. 25).
96. Verordnung vom 2. Februar 1887, betreffend die Beschränkung der Lehnsfolge auf ehelich geborene Kinder (Rbl. 1887 Nr. 5).
97. Verordnung vom 31. Januar 1889, betreffend den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht (Rbl. 1889 Nr. 7).
98. Verordnung vom 25. September 1889 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, § 9 (Rbl. 1889 Nr. 25).
99. Verordnung vom 3. September 1890 zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Juli 1876, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen (Rbl. 1890 Nr. 22).
100. Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen, §§ 18, 19 (Rbl. 1893 Nr. 16).
101. Verordnung vom 4. Mai 1895, betreffend die Aufhebung der §§ 14 und 15 der Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 (Rbl. 1895 Nr. 18).

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Preßentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N^o 16.) Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 und der das Grundbuchwesen betreffenden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 was folgt:

I. Flurbuch.

1. Einrichtung und Führung des Flurbuchs.

§ 1.

Für jeden Flurbuchbezirk wird von Amtswegen ein Flurbuch eingerichtet.

Besteht ein Flurbuchbezirk ausschließlich aus Grundstücken, die nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so braucht das Flurbuch erst eingerichtet zu werden, wenn ein Grundbuchblatt angelegt werden soll.

§ 2.

Das Flurbuch kann aus mehreren Bänden bestehen. Jeder Band erhält einen dauerhaften Einband mit Aufschrift und Titelblatt.

Aufschrift und Titelblatt sollen angeben: Flurbuchbehörde, Flurbuchbezirk und, wenn das Flurbuch aus mehreren Bänden besteht, auch die erste und letzte Nummer der im Bande verzeichneten Grundstücke sowie die Nummer ihrer Abtheilung, falls das Flurbuch mehrere Abtheilungen hat. Das Titelblatt soll außerdem die Zahl der Seiten des Bandes sowie Jahr und Tag seiner Eröffnung angeben und mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Aenderungen der Angaben des Titelblatts sind auf diesem nachzutragen. Die Seiten des Bandes sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

§ 3.

Das Flurbuch hat fünf Spalten: Nummer des Grundstücks; Bezeichnung des Grundstücks; Flächeninhalt; Bonität; Bemerkungen.

Die erste Spalte ist für die Nummer bestimmt, welche nach der Vorschrift des § 6 Abs. 1 das Grundstück erhalten hat.

Die zweite Spalte ist bestimmt für die ortsübliche Bezeichnung des Grundstücks nach Namen, Zweckbestimmung (Haus, Hofplatz, Kirche, Eisenbahn, Straße *z.*.), Kulturart (Garten, Acker, Wiese, Weide, Hölzung *z.*), rechtlicher Eigenschaft (ritterschaftliches Landgut, Erbpachthof, Erbpachthuse, Büdnerei, Häuslerei, Eigenthumsparzelle *z.*) oder Lage (Straße *z.*).

Die dritte Spalte ist für die Eintragung des Flächeninhalts bestimmt.

Die vierte Spalte ist für die Eintragung der Bonität bestimmt, die sich aus der nach gesetzlicher oder grundbrieftlicher Bestimmung erfolgten Veranschlagung des Werthes des Grundstücks nach Ertrag (Hufe, Scheffel, Fuder *z.*), Größe (volles, halbes *z.* Haus, ganzes, halbes Erbe *z.*) oder Grundsteuerbetrag ergibt.

Hat das Flurbuch mehrere Abtheilungen, so soll jede Seite am Kopfe oder in einer besonderen Spalte die Abtheilung angeben, zu der die auf der Seite eingetragenen Grundstücke gehören.

§ 4.

Soweit eine genauere Feststellung der Grundstücke sich empfiehlt, können im Flurbuch Spalten für andere als die im § 3 bezeichneten Eintragungen eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere von der Eintragung der Nummer des Grundbuchblatts des Grundstücks, seiner bisherigen Katasternummer und der Kartennummern seiner einzelnen Bestandtheile, von der Eintragung von Flächeninhalt und Bonität solcher Bestandtheile, die von verschiedener Kulturart (Garten, Acker, Wiese, Weide, Hölzung, Unbrauchbar *z.*) sind, sowie bei

ritterschaftlichen Landgütern von der Eintragung von Flächeninhalt und Hufenstand der zum Gute gehörigen, nach Lage und Grenzen nicht mehr nachweisbaren geistlichen Ländereien sowie der sogenannten Streitörter.

Der Name des jeweiligen Eigenthümers ist in das Flurbuch nicht einzutragen.

§ 5.

Bis zur Anlegung eines den Vorschriften der §§ 3, 4 entsprechenden Flurbuchs kann mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Flurbuchbehörde ein bisher geführtes Register (Kataster zc.) als Flurbuch fortgeführt werden.

§ 6.

In das Flurbuch sind alle selbständigen Grundstücke des Bezirks, mit Einschluß der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Die Nummerfolge soll thunlichst der örtlichen Lage der Grundstücke entsprechen.

Für jedes Grundstück ist ein genügender Raum frei zu lassen, um Aenderungen in den Angaben des Flurbuchs nachtragen zu können. Sind mehrere Grundstücke auf derselben Seite eingetragen, so sollen sie von einander durch Querlinien getrennt werden.

§ 7.

Die Grundstücke eines Bezirks können nach ihrer Lage oder nach ihrer gleichen thatsächlichen oder rechtlichen Beschaffenheit in besondere Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Flurbuchs eingetragen werden. In diesem Falle sind die Grundstücke in jeder Abtheilung oder Unterabtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 8.

Insbesondere gelten im Sinne des § 6

1. als selbständige Grundstücke:

- a) die Grundstücke, welche aus mehreren räumlich getrennten, aber zu einem einheitlichen Ganzen (Gut, Gehöft, Besitzstelle zc.) vereinigten Parzellen bestehen;
- b) die im Miteigenthum stehenden Grundstücke;
- c) die zu einem ritterschaftlichen Landgute gehörigen, im Eigenthum eines Anderen als des Gutsbesizers stehenden Grundstücke (geistliche Grundstücke, Eisenbahngrundstücke, Chauffeegrundstücke zc.);

2. als unselbständige Grundstücke:

- a) die Antheile an einem gemeinschaftlichen Grundstücke, welche mit einem anderen Grundstücke verbunden sind;
- b) die Grundstücke, an denen getheiltes Eigenthum besteht, wenn das Obereigenthum oder Nuzereigenthum mit einem anderen Grundstücke verbunden ist;
- c) die im ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Nebengüter (Pertinenzen).

§ 9.

Gehören zu einem Grundstücke Bestandtheile der im § 8 Nr. 2 bezeichneten Art oder solche Bestandtheile, an denen ein unter den § 178 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallendes bäuerliches Nuzungsrecht besteht, so sind die Bestandtheile mit ihrer besonderen Bezeichnung und, soweit ihr Flächeninhalt und ihre Bonität feststehen, auch mit Flächeninhalt und Bonität unter dem Grundstücke, zu dem sie gehören, aufzuführen.

Bestandtheile eines Landguts, an denen einem Andern als dem Gutsbesitzer ein Erbpachtrecht zusteht, erhalten fortlaufende Nummern; die Nummern sollen sich von den für die Bezeichnung der übrigen Grundstücke des Bezirks verwandten Nummern unterscheiden.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf ritterschaftliche Landgüter mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn ein Gut theils Allod, theils Lehn ist oder mit dem Gute das Erbpachtrecht an geistlichen Grundstücken verbunden ist, diese Bestandtheile nur aufzuführen sind, wenn sie nach Lage und Grenzen nachgewiesen werden können.

§ 10.

Grundstücke, die Bestandtheile eines in einem anderen Flurbuchbezirke belegenen Grundstücks bilden, sind wie selbständige Grundstücke in das Flurbuch einzutragen; in der Spalte „Bemerkungen“ ist das Grundstück, zu dem sie gehören, zu vermerken.

§ 11.

Die Namen von Ortschaften und Grundstücken sind im Flurbuch mit der aus dem zweiten Theile des Staatskalenders ersichtlichen Schreibweise einzutragen.

§ 12.

Das Flurbuch wird thunlichst im Anschluß an eine Karte (Flurkarte) eingerichtet, welche alle selbständigen Grundstücke eines Bezirks sowie die im § 10 bezeichneten und diejenigen Bestandtheile eines Grundstücks, die ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten können, nach Lage und Grenzen ersichtlich macht.

Auf der Karte muß jedes Grundstück mit der Nummer versehen sein, die es im Flurbuch oder in einer Flurbuchsabtheilung (§ 7) hat.

Die Karte kann aus mehreren Blättern bestehen.

Eine geometrische Vermessung der Grundstücke ist für die Einrichtung des Flurbuchs nicht erforderlich.

§ 13.

Nachträgliche Aenderungen der Angaben des Flurbuchs sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Der Vermerk soll den Tag, an dem er eingetragen ist, angeben und unterschrieben werden. Wird in Folge der Aenderung im Flurbuch etwas durchgestrichen oder übergeschrieben, so hat dies mit rother Tinte zu geschehen.

§ 14.

Sind die Eintragungen in das Flurbuch unrichtig, so hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen nach Feststellung des Sachverhalts die Berichtigung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn das Flurbuch die Größe des Grundstücks in Folge eines Vermessungsfehlers unrichtig angiebt, oder wenn ein im Flurbuch aufgeführtes Grundstück thatsächlich nicht mehr besteht, oder wenn ein Grundstück aus Versehen in das Flurbuch nicht eingetragen ist.

§ 15.

Die Aenderung des Flurbuchs, welche in Folge Theilung eines Grundstücks, Abschreibung eines Grundstückstheils, Zuschreibung eines Bestandtheils oder Vereinigung von Grundstücken erforderlich wird, hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen vorzunehmen, sobald ihr das Grundbuchamt mitgetheilt hat, daß die der Aenderung entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch erfolgt sind.

Vor erfolgter Eintragung in das Grundbuch hat die Flurbuchbehörde den zur Beantragung dieser Eintragung Berechtigten auf Antrag ein Zeugniß darüber auszustellen, wie das Flurbuch demnächst zu ändern sein wird.

§ 16.

Wird durch Theilung eines Grundstücks ein neues Grundstück gebildet, so sind, wenn das Grundstück nicht eine neue Nummer erhält, die Theilgrundstücke in der Regel so zu bezeichnen, daß der bisherigen Grundstücksnummer Buchstaben hinzugefügt werden. Wird ein mit Nummer und Buchstaben bezeichnetes Grundstück getheilt, so können die Theilgrundstücke durch Hinzufügung eines anderen Buchstaben bezeichnet werden. Bei weiteren Theilungen sollen die Grundstücke in der Regel neue Nummern erhalten.

§ 17.

Die Flurbücher und Flurkarten sollen sorgfältig aufbewahrt und aus den Geschäftsräumen der Flurbuchbehörde nur aus zwingenden Gründen entfernt werden.

2. Anlegung des Flurbuchs.

§ 18.

Sind amtliche Register und Karten vorhanden, welche die einzelnen Grundstücke und deren Verhältnisse zuverlässig nachweisen, so kann das Flurbuch auf Grund dieser Register und Karten angelegt werden, ohne daß es einer Verhandlung mit den Betheiligten bedarf.

Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen die zur Feststellung der Grundstücke und deren Verhältnisse erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Ist zu diesem Zwecke eine Verhandlung an Ort und Stelle erforderlich, so können die Betheiligten zu der Verhandlung unter dem Hinweise geladen werden, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr Einverständnis mit den Feststellungen der Flurbuchbehörde nach dem örtlichen Befunde angenommen werden würde. Auf Grund ihrer Ermittlungen hat die Flurbuchbehörde die Eintragungen in das Flurbuch zu entwerfen und die betheiligten Eigenthümer bei Mittheilung eines Auszugs aus dem Entwurf oder mit dem Bemerkten, daß dieser in den Geschäftsräumen der Flurbuchbehörde zur Einsicht ausliege, zur Erklärung über den Entwurf unter dem Hinweise zu laden, daß, wenn sie nicht innerhalb einer von der Flurbuchbehörde zu bestimmenden Frist Widerspruch erheben sollten, ihr Einverständnis mit dem Entwurf angenommen werden würde. Wird Widerspruch erhoben und dieser weder berücksichtigt noch im Wege gütlicher Verhandlung beseitigt, so hat die

Behörde von der Eintragung, soweit sie durch den Widerspruch berührt wird, einstweilen abzusehen und den Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ladungen können durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Feststellung des Flächeninhalts und der Bonität der Grundstücke ist für die Anlegung des Flurbuchs nicht erforderlich. Unterbleibt sie, so werden die betreffenden Spalten des Flurbuchs einstweilen nicht ausgefüllt.

§ 19.

Das Flurbuch für ritterschaftliche Landgüter wird auf Grund des Hufenkatasters angelegt.

Gehören zu dem Gute Grundstücke, die als selbständige Grundstücke (§ 8 Nr. 1c) in das Flurbuch einzutragen sind, so sind ihr Flächeninhalt und Hufenstand, soweit sie feststehen, von dem aus dem Hufenkataster sich ergebenden Flächeninhalt und Hufenstand des ganzen Gutes abzuführen. In der Spalte „Bemerkungen“ sind Flächeninhalt und Hufenstand des Gutes nach dem Hufenkataster mit dem Zusatz zu vermerken, daß darin Flächeninhalt und Hufenstand der bezeichneten Grundstücke mit enthalten sind.

Die Vorschriften des § 18 finden Anwendung.

§ 20.

Soll ein bisheriges Register als Flurbuch oder eine bisherige Karte als Flurkarte fortgeführt werden, so sind sie entsprechend den jetzigen Verhältnissen der Grundstücke zu ergänzen oder zu berichtigen. Insbesondere sind Grundstücke, die aus der Karte bisher nicht ersichtlich sind, auf der Karte oder einem Ergänzungsblatte nachzutragen. Auch ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, jedes selbständige Grundstück auf der Karte mit seiner Flurbuchnummer (§ 6 Abs. 1, § 7 Satz 2) zu versehen; als Flurbuchnummer ist thunlichst die bisherige Katasternummer des Grundstücks zu benutzen.

3. Statutarische Bestimmungen.

§ 21.

Die Bestimmungen der Ortsstatuten über das Verfahren bei Vermessung einer Feldmark und über die Berichtigung der Feldkarten und Register bleiben unberührt.

II. Besondere Grundbücher.

§ 22.

Für ritterschaftliche Landgüter sind besondere, nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher zu führen. Diese Vorschrift findet auf die zur Gutsfeldmark gehörigen, aber unter eigenen Nummern in das Flurbuch eingetragenen Grundstücke sowie auf die einem Anderen als dem Gutsbesitzer zustehenden Rechte an dem Gute oder dessen Bestandtheilen, für die ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen ist, keine Anwendung.

§ 23.

Für mehrere ritterschaftliche Landgüter kann ein gemeinschaftliches besonderes Grundbuch (§ 22 Satz 1) geführt werden, wenn bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für die Güter als angelegt anzusehen ist, für diese ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch geführt worden ist, oder das Großherzogliche Justiz-Ministerium die Führung des gemeinschaftlichen Grundbuchs genehmigt. Die Vorschrift des § 4 der Grundbuchordnung findet Anwendung.

III. Fortführung bisheriger Hypothekenbücher.

§ 24.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten

1. ein nach der revidirten Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18. Oktober 1848 eingerichtetes, mit Gutsbeschreibung und Auf-führung des zeitigen Eigenthümers versehenes Hypothekenbuch als Grundbuch für das betreffende Landgut;
2. ein nach der revidirten Stadtbuchordnung vom 21. Dezember 1857 oder der Stadtbuchordnung für die Stadt Wismar vom 23. Februar 1838 mit Rubriken eingerichtetes Stadtbuch oder die mehreren Stadtbücher dieser Art zusammen als Grundbuch des betreffenden städtischen Grundbuchbezirks;
3. die nach dem Gesetze über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Domänen vom 2. Januar 1854 eingerichteten Grund- und Hypothekenbücher zusammen als Grundbuch des betreffenden Grundbuchbezirks. Das Gleiche gilt

- a) von den Hypothekenbüchern, die nach der Hypothekenordnung vom 20. Februar 1837 oder nach der revidirten Hypothekenordnung vom 8. Dezember 1852 für die von den Landesklöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grundstücke eingerichtet sind;
- b) von den nach dem Rostocker Hypothekengesetz für die vererpachteten Landbesitzungen vom 8. Juni 1831 oder nach der Hypothekenordnung für Wismarsche Erbpachtgüter vom 6. Juli 1839 eingerichteten Hypothekenbüchern;
- c) von den Hypothekenbüchern für Erbpachtgrundstücke zc. im Gebiete der Ritter- und Landschaft, die auf Grund einer Hypothekenordnung eingerichtet sind, nach welcher die Zuschreibung des Erbpachtrechts im Hypothekenbuch zum Zwecke der Uebertragung des Rechts oder zum Zwecke der Eröffnung des Hypothekenbuchs für den jedesmaligen Besitzer erforderlich ist und dingliche Rechte an dem Grundstücke nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch begründet werden können.

Unterfallen die Grundstücke eines Bezirks verschiedenen der in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Gesetze, so gelten die für die Grundstücke geführten verschiedenen Hypothekenbücher zusammen als Grundbuch des Bezirks.

Werden nur für einzelne Grundstücke eines Bezirks Hypothekenbücher nach den in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Gesetzen geführt, so gelten diese Bücher zusammen mit dem für die übrigen Grundstücke eingerichteten Grundbuche als Grundbuch des Bezirks.

§ 25.

Wie lange die im § 24 bezeichneten Hypothekenbücher für alle oder einzelne Grundstücke eines Bezirks fortzuführen sind, hängt von dem Ermessen des Grundbuchamts ab. Das Grundbuchamt hat jedoch darauf hinzuwirken, daß allmählich alle Grundstücke des Bezirks in das neue Grundbuch übertragen werden. Insbesondere soll dies geschehen:

1. wenn alle auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gelöscht werden;

2. wenn ein neuer Eigenthümer oder Nuzeigenthümer eines Grundstücks eingetragen werden soll, das mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist;

3. wenn das bisherige Buch oder die für ein Grundstück bestimmten Blätter vollgeschrieben sind.

§ 26.

Auf Eintragungen, die in einem nach § 24 als Grundbuch fortgeführten Hypothekenbuche enthalten sind, finden die Vorschriften der §§ 27 bis 33 Anwendung.

§ 27.

Rechte gelten als in diejenige Abtheilung des Grundbuchs eingetragen, in die sie bei Anlegung eines neuen Grundbuchs gehören.

§ 28.

Die Eintragung eines Postens auf die Folien oder in diejenige Abtheilung eines Hypothekenbuchs, welche für die Eintragung der Hypotheken bestimmt ist, gilt, soweit sich nicht aus dem § 198 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Anderes ergibt, als Eintragung einer Grundschuld.

§ 29.

Die Eintragung eines Ultimats zur Sicherung einer Dienstbarkeit oder Reallast gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 198 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als Eintragung der Dienstbarkeit oder Reallast.

§ 30.

Die Offenhaltung eines Folium gilt als Eintragung einer Grundschuld auf den offengehaltenen Betrag zu Gunsten desjenigen, der zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Eigenthümer oder Nuzeigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist.

§ 31.

Ein Vermerk, durch den das Grundbuch gesperrt wird, gilt als Eintragung einer Verfügungsbeschränkung.

§ 32.

Ein Vermerk über das Bestehen eines Erbpachtrechts gilt als Eintragung des Inhalts des für das Recht maßgebenden Grundbriefs. Als ein solcher Vermerk gilt auch die Bezeichnung des Grundstücks als Erbpachthufe, Büdnerei, Häuslerei etc sowie der Hinweis auf den Grundbrief oder auf grundbriefliche Rechte des Obereigenthümers.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, mag der Vermerk in dem für das Erbpachtrecht oder in dem für das mit dem Erbpachtrecht belastete Grundstück bestimmten Buche enthalten sein.

§ 33.

Die Eintragung der Fideikommißeigenschaft eines Grundstücks oder Rechtes gilt als Eintragung ihrer Zugehörigkeit zu einem Familienfideikommiß unter Bezugnahme auf die maßgebende Fideikommißsagung.

IV. Vom Buchungszwang entfreite Grundstücke.

§ 34.

Die Grundstücke des Landesherrn, mögen sie zum Domanium im engeren Sinne oder zum Großherzoglichen Haushalt gehören, die Grundstücke des Reichs- und Landesfiskus, der Ritter- und Landschaft, der Städte, Flecken, Landgemeinden und bäuerlichen Gutsgemeinden, die geistlichen Grundstücke (Kirchen-, Pfarr- und Küstereigrundstücke, die Grundstücke der Kirchenökonomien), die Grundstücke der Hospitalien zum heiligen Geist und Sankt Georg in Rostock, der vereinigten geistlichen Hebungen in Wismar, der Klöster, der Schulen, der Landesuniversität sowie der mit ihr verbundenen Anstalten, die öffentlichen Wege, Plätze und Gewässer sowie solche Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag des Eigenthümers oder Nuzeigenthümers ein Grundbuchblatt.

V. Anlegung des Grundbuchs.

§ 35.

Das Grundbuch kann für einen Bezirk erst angelegt werden, nachdem das Grundbuchamt von der Flurbuchbehörde die Abschrift des Flurbuchs oder die Anzeige erhalten hat, daß die Anlegung des Flurbuchs unterbleibt.

Wird das Flurbuch vom Grundbuchamt geführt, so bedarf es der in Abs. 1 bezeichneten Mittheilung nicht.

§ 36.

Das Grundbuch ist für alle im Flurbuch eingetragenen selbständigen Grundstücke von Amtswegen anzulegen, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3

ein Anderes ergibt. Das Gleiche gilt für Rechte, die ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten können, wenn für sie bisher ein Hypothekenbuch geführt worden ist.

Für Grundstücke und Rechte, auf welche die Vorschriften des § 84 Anwendung finden, ist das Grundbuch von Amtswegen nur anzulegen, wenn für sie bisher ein Hypothekenbuch geführt worden ist und die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Grundbuch nach § 90 Abs. 2 der Grundbuchordnung nicht gegeben sind.

Ein im Miteigenthum stehendes Grundstück (§ 8 Nr. 1 b), dessen sämtliche Antheile mit anderen Grundstücken verbunden sind, sowie Grundstücke, die Bestandtheile eines in einem anderen Flurbuchbezirke belegenen Grundstücks bilden (§ 10), gelten für die Anlegung des Grundbuchs nicht als selbständige Grundstücke.

Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 2, § 84 der Grundbuchordnung bleiben unberührt.

§ 37.

Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt durch Feststellung des Inhalts des Grundbuchs (§§ 38 bis 43) und durch Eintragung des festgestellten Inhalts (§§ 44 bis 49).

Soll ein Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt werden, so beschränkt sich die Anlegung des Grundbuchs auf die Feststellung und Eintragung der bisher nicht eingetragenen Rechtsverhältnisse, welche zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach der Anlegung des Grundbuchs der Eintragung bedürfen.

§ 38.

Das Grundbuchamt hat die zur Feststellung des Inhalts des Grundbuchs erforderlichen Ermittlungen anzustellen, insbesondere die Eigenthümer und Nuz eigenthümer zur Erbringung der hierzu erforderlichen Nachweisungen sowie zur Stellung der geeignet erscheinenden Anträge anzuhalten.

Das Grundbuchamt kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§ 39.

Die Beschreibung des Grundstücks ist auf Grund der Angaben des Flurbuchs und der Eintragungen in ein bisheriges Hypothekenbuch festzustellen.

Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer oder Nuzzeigenthümer des Grundstücks zustehen, sind, wenn sie nicht in das bisherige Hypothekenbuch eingetragen sind, nur auf Antrag des Eigenthümers oder Nuzzeigenthümers zu vermerken.

§ 40.

Der Inhalt der für die Eintragung des Eigenthums oder Nuzzeigenthums bestimmten Abtheilung des Grundbuchs ist festgestellt, wenn der Besitztitel des gegenwärtigen Besitzers berichtigt ist. Als Besitzer im Sinne dieser Vorschrift gilt, wer bisher die mit dem Eigenthum oder Nuzzeigenthum verbundenen Lasten des Grundstücks getragen und sich in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer oder Nuzzeigenthümer des Grundstücks gezeigt hat.

§ 41.

Der Besitztitel ist berichtigt:

1. bei den Grundstücken, für die bisher eine Hypothekenordnung bestanden hat:
 - a) wenn der Besitzer in das bisherige Hypothekenbuch eingetragen ist. Der Eintragung steht in Ansehung der Eisenbahngrundstücke ein nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Juli 1876 (Abl. 1876 Nr. 21) bewirkter Vermerk in dem Hypothekenbuche des Grundstücks, aus dem das Eisenbahngrundstück abgezweigt ist, gleich. —;
 - b) wenn der Besitztitel nach Maßgabe des bisherigen Rechts als berichtigt gilt;
2. bei den Grundstücken, für die bisher eine Hypothekenordnung nicht bestanden hat:
 - a) wenn für das Grundstück nach § 34 nur auf Antrag ein Grundbuchblatt anzulegen ist und das Grundstück seit dreißig Jahren sich nicht mehr im Privatbesitz befunden hat;
 - b) wenn der Besitzer das Grundstück auf Grund einer im Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgten gerichtlichen Versteigerung oder auf Grund einer Enteignung erworben hat;
 - c) wenn der Besitzer oder ein Rechtsvorgänger desselben ein im Domanium belegenes Grundstück von dem Landesherrn oder ein im städtischen Gebiet (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 50 Nr. 3) belegenes Grundstück von der betreffenden Stadt erworben hat;

- d) wenn der Besitzer oder ein Rechtsvorgänger desselben das Grundstück von Jemandem erworben hat, dessen Besitztitel nach den Vorschriften unter 1 oder 2 a bis c als berichtigt anzusehen ist;
3. bei allen Grundstücken: wenn die Widersprüche gegen die Eintragung des Besitzers in das Grundbuch im Wege des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Besitzers ausgeschlossen worden sind. Das Aufgebot ist nur zulässig, wenn der Besitzer
- a) entweder zehnjährigen ununterbrochenen Besitz und einen Erwerbstitel oder
 - b) einen zwanzigjährigen ununterbrochenen Besitz ohne Erwerbstitel nachweist,
- und, wenn im Falle, daß über das Grundstück ein Hypothekenbuch geführt ist, eine Eintragung in das Buch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.
- Dem Besitzer wird der Besitz seiner Rechtsvorgänger zugerechnet, im Falle unter a jedoch nur insoweit, als er deren Erwerbstitel nachweist.

§ 42.

Der Inhalt der übrigen Abtheilungen ergibt sich sowohl in Ansehung der hierher gehörigen Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen, als in Ansehung ihres Ranges:

1. aus den in dem bisherigen Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen;
2. aus den Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen, welche nach den bisherigen Gesetzen von Gesetzeswegen als eingetragen gelten, nach Anlegung des Grundbuchs aber zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen;
3. aus den nach Vorschrift des § 190 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Grundbuchamt angemeldeten Rechten;
4. aus den nach Vorschrift des § 191 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Rechten;

5. aus den Rechten, welche nach § 190 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anmeldung bis zum 1. Juli 1900 nicht bedürfen, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind.

Rechte, die in ein Buch eingetragen sind, das auf Grund der transitorischen Bestimmungen des bisherigen Rechts einstweilen fortgeführt worden ist, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bei Anlegung eines Hypothekenbuchs nach Maßgabe des bisherigen Rechts in dies Buch hätten übertragen werden müssen.

Die vorstehend bezeichneten Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen sind zu berücksichtigen, auch wenn ihre Eintragung in das Grundbuch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zulässig ist. Öffentliche Lasten (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 85) sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Eintragung in das Grundbuch zulässig ist.

§ 43.

Die bei dem Grundbuchamt angemeldeten Rechte an dem Grundstücke sind für die Anlegung des Grundbuchs nur zu berücksichtigen, wenn sie von dem Besitzer des Grundstücks (§ 40 Satz 2) anerkannt worden sind. Hat sich der Besitzer über die Anmeldungen noch nicht erklärt, so ist er hierzu mit dem Hinweis aufzufordern, daß, wenn er nicht innerhalb einer von dem Grundbuchamt zu bestimmenden Frist Widerspruch erheben sollte, seine Anerkennung der Anmeldung angenommen werden würde.

Hat der Besitzer der Anmeldung widersprochen, so hat das Grundbuchamt durch Verhandlung mit den Beteiligten eine Einigung zu versuchen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann wegen der angemeldeten Rechte auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung des Besitzers ein Widerspruch eingetragen werden. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des angemeldeten Rechtes glaubhaft gemacht wird.

Ein Lehnbesitzer bedarf zur Anerkennung gewöhnlicher Gutslasten nicht der Zustimmung des Lehnsherrn oder der Agnaten.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf Rechte an Rechten an dem Grundstücke mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Besitzers derjenige, dessen Recht durch das angemeldete Recht belastet wird, tritt.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch entsprechende Anwendung, wenn das Eigenthum oder Nuzzeigenthum des Besitzers, dessen Besitztitel nach § 41 berichtigt ist, von einem Anderen durch eine gegenüber dem Grundbuchamt abgegebene Erklärung bestritten wird.

§ 44.

Der Inhalt des Grundbuchs ist nach seiner Feststellung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 45 bis 49 in das neu eingerichtete Grundbuch oder in das fortzuführende bisherige Buch einzutragen.

§ 45.

Die Form der Eintragung soll sich nach den für Eintragungen in das neue Grundbuch maßgebenden Vorschriften richten.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, ist bei der Anlegung des Grundbuchs die Bezugnahme auf eine in den Grundakten enthaltene Urkunde zulässig.

§ 46.

Eintragungen, die aus einem bisherigen Buche in das Grundbuch übertragen werden, sind als solche kenntlich zu machen unter Angabe ihrer Stelle in dem bisherigen Buche.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 28 bis 33 sind für die Uebertragung der Eintragungen zu berücksichtigen.

§ 48.

Hat sich der Inhalt des Grundbuchs zwischen seiner Feststellung und seiner Eintragung geändert, so ist die Aenderung zu berücksichtigen. Einzutragen ist nur der gegenwärtige Rechtszustand.

Aenderungen der Eintragungen in ein bisher geführtes Buch sind in dieses einzutragen, bevor die Uebertragung in das neue Grundbuch erfolgen kann.

§ 49.

Die in einem bisherigen Buche eingetragenen Geldbeträge, welche auf eine andere Währung als Reichswährung lauten, sind vor der Uebertragung in Reichswährung umzurechnen; der Betrag der bisherigen Währung ist dabei anzugeben. Die Vorschriften der §§ 193 bis 195 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umrechnung auch zu erfolgen hat, wenn der bisherige Hypothekenschein nicht vorgelegt wird.

§ 50.

Wird ein bisheriges Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt, so sollen das Titelblatt und die Ueberschriften der einzelnen Abtheilungen des Buchs mit der Bezeichnung versehen werden, die den Vorschriften für das neue Grundbuch entspricht. Dabei kann das Unzutreffende durchstrichen und die neue Bezeichnung zc. übergeschrieben werden. Die Berichtigung ist durch einen förmlichen Vermerk zu rechtfertigen.

Oeffentliche Lasten, die nach § 42 Abs. 3 Satz 2 bei der Feststellung des Inhalts des Grundbuchs nicht zu berücksichtigen sind, können von Amtswegen gelöscht werden.

§ 51.

Wird an Stelle eines bisherigen Hypothekenbuchs ein neues Grundbuch eingerichtet oder ein bisheriges Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt, so kann das Grundbuchamt die ihm bekannten Besitzer der bisherigen Hypothekenscheine zu deren Vorlegung anhalten und an Stelle der Hypothekenscheine neue Grundschuld- oder Hypothekenbriefe ausfertigen. Die Vorschriften der §§ 68, 69 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung. Das Grundbuchamt kann auch zur Vorlegung der Hypothekenscheine durch öffentliche Bekanntmachung auffordern.

Der neue Brief ist kosten- und stempelfrei zu ertheilen. Er soll die Angabe enthalten, daß er an Stelle eines bisherigen Hypothekenscheins ertheilt ist.

§ 52.

Der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 53.

Nach Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für alle Grundstücke und Rechte eines Bezirks, für die von Amtswegen das Grundbuch anzulegen ist, hat das Grundbuchamt bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium die in § 52 bezeichnete Bestimmung zu beantragen.

Begegnet die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für einzelne Grundstücke des Bezirks Schwierigkeiten, so kann der Antrag auf die Bestimmung des Zeitpunkts der Anlegung des Grundbuchs für die übrigen Grundstücke des Bezirks beschränkt werden.

§ 54.

Bevor nicht der bei Anlegung des Grundbuchs festgestellte Inhalt des Grundbuchs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 44 bis 49 in das Grundbuch eingetragen worden ist, sollen andere Eintragungen in das Grundbuch nicht bewirkt werden.

§ 55.

Wird nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts für Grundstücke oder Rechte beantragt, für welche die Vorschriften des § 34 maßgebend sind, so finden die Vorschriften der §§ 38 bis 45, § 48 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 56.

Auf das Verfahren zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs finden die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts entsprechende Anwendung.

§ 57.

Die Vorschriften der §§ 35 bis 56 finden auf die Anlegung der besonderen nicht für Bezirke eingerichteten Grundbücher für ritterschaftliche Landgüter entsprechende Anwendung.

VI. Allgemeine Vorschriften.

§ 58.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 164, 177 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 59.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N. 17.) Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899.

Zur Ausführung der Grundbuchordnung wird das Nachstehende angeordnet:

I. Äußere Einrichtung der Grundbücher.

1. Für jeden Grundbuchbezirk wird ein Grundbuch eingerichtet.

In dem Grundbuch erhalten die einzelnen Grundstücke die Stelle (Grundbuchblatt), welche ihrer Reihenfolge im Flurbuch entspricht.

2. Auf die besonderen Grundbücher finden, soweit sich nicht aus Nachstehendem ein Anderes ergibt, die Bestimmungen über Grundbuchblätter entsprechende Anwendung.

3. Die Grundbuchblätter erhalten fortlaufende Nummern.

4. Jedes Grundbuchblatt erhält einen dauerhaften Einband, der am Rücken mit der Nummer des Blattes zu versehen ist.

Die Grundbuchblätter von Grundstücken, die wegen ihres geringen Werthes oder Umfangs oder aus anderen Gründen voraussichtlich nur einen geringen Raum im Grundbuch einnehmen werden, können in einem Bande vereinigt werden.

5. Jeder Einband erhält eine Aufschrift und ein Titelblatt.

Die Aufschrift soll angeben: Grundbuchamt, Grundbuchbezirk, Nummer des Grundbuchblatts, Flurbuchnummer des Grundstücks und, wenn das Flurbuch mehrere Abtheilungen hat, auch die Abtheilung des Flurbuchs.

Das Titelblatt soll, mit Ausnahme der Bezeichnung des Grundbuchamts, dieselben Angaben, wie die Aufschrift, enthalten. Außerdem soll es die Zahl der Seiten des Bandes, Jahr und Tag seiner Eröffnung sowie die Aktennummer, zu der diese verfügt ist, angeben und mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Aenderungen der Angaben des Titelblatts sind auf diesem nachzutragen.

Im Falle der Schließung des Bandes für weitere Eintragungen sind Aufschrift und Titelblatt mit einem augenfälligen Schließungsvermerk zu versehen.

6. Der Umfang des einzelnen Bandes ist nach dem Raume zu bestimmen, den die Eintragungen auf das Grundbuchblatt oder auf die mehreren in dem Bande zu vereinigenden Grundbuchblätter voraussichtlich einnehmen werden. Am Schlusse des Bandes sind eine Anzahl Seiten als Ergänzungsseiten freizulassen.

7. Die Seiten sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

Sind in einem Bande mehrere Grundbuchblätter enthalten, so ist jede Seite am Kopfe auch mit der Nummer des Blattes, zu dem sie gehört, sowie mit der Nummer des auf dem Blatte eingetragenen Grundstücks zu versehen.

8. Ist das Grundbuchblatt oder eine Abtheilung desselben vollgeschrieben, so sind für weitere Eintragungen die Ergänzungsseiten oder ein Ergänzungsband zu benutzen. Es kann aber auch ein neues Grundbuchblatt mit der bisherigen Nummer eingerichtet und auf dieses der noch gültige Inhalt des Blattes unter Schließung des Blattes übertragen werden. Der Ergänzungsband ist äußerlich als solcher zu bezeichnen mit Angabe der Nummer des Grundbuchblatts, auf das er sich bezieht.

9. Für jeden Grundbuchbezirk ist ein Grundbuchregister zu führen mit 3 Spalten: Nummer des Blattes; Nummer des Grundstücks; Bemerkungen. In der ersten Spalte sind die Grundbuchblätter in ihrer Nummernfolge untereinander einzutragen; von den in einem Bande vereinigten Grundbuchblättern sind nur die erste und letzte Nummer einzutragen, z. B. „35 bis 52“. In der zweiten Spalte sind in gleicher Höhe mit den in der ersten Spalte eingetragenen Nummern der Grundbuchblätter die zu den Blättern gehörigen Grundstücke mit ihrer aus dem Grundbuch ersichtlichen Bezeichnung (vgl. unter 14) einzutragen.

Zu den besonderen Grundbüchern ist das Register für den Bezirk des Grundbuchamts zu führen mit den Spalten: Nummer des Bandes; Bezeichnung des Grundstücks; Bemerkungen.

10. Für die Grundbuchbezirke der Städte ist außerdem ein Eigenthümerregister zu führen mit drei Spalten: Familienname, Vorname und Stand des Eigenthümers sowie, wenn der Eigenthümer nicht im Grundbuchbezirk wohnt, auch Wohnsitz des Eigenthümers; Bezeichnung des Grundstücks nach der Nummer und der etwaigen Abtheilung des Flurbuchs sowie nach der Nummer des Grundbuchblatts; Bemerkungen.

In der ersten Spalte sind die Namen sämtlicher Eigenthümer, denen im Bezirke belegene Grundstücke gehören, in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Anfangsbuchstaben aufzuführen.

In der zweiten Spalte sind in gleicher Höhe mit dem Namen in der ersten Spalte die sämtlichen im Grundbuchbezirke belegenen Grundstücke des Eigenthümers aufzuführen.

Für nicht städtische Grundbuchbezirke ist ein Eigenthümerregister zu führen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

11. Spätere Aenderungen der in den Registern enthaltenen Angaben müssen in die Register sofort nachgetragen werden.

Im Eigenthümerregister ist der ein Grundstück betreffende Vermerk zu durchstreichen, wenn das Grundstück auf einen anderen Eigenthümer übergeht oder das Grundbuchblatt geschlossen wird, dagegen zu unterstreichen, wenn das Grundstück theilweise veräußert wird. Sind die Vermerke für sämtliche Grundstücke desselben Eigenthümers durchstrichen, so wird auch der Name des Eigenthümers durchstrichen.

12. Die Grundbücher und Register sollen in einem sicheren Raume aufbewahrt und aus den Geschäftsräumen des Grundbuchamts nicht entfernt werden.

II. Einrichtung der Grundbuchblätter.

13. Das Grundbuchblatt zerfällt in die Beschreibung und drei Abtheilungen.

Für die Beschreibung und die einzelne Abtheilung ist der Raum freizulassen, der von den dorthin gehörigen Eintragungen voraussichtlich beansprucht wird. Die Seiten sind am Kopfe mit der entsprechenden Ueberschrift (Beschreibung, Erste Abtheilung u. s. f.) zu versehen.

14. Die Beschreibung soll das Grundstück nach Abtheilung und Nummer des Flurbuchs sowie nach den sonstigen aus dem Flurbuch ersichtlichen Unterscheidungsmerkmalen (Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung § 3) bezeichnen.

Ein ritterschaftliches Allodialgut ist als solches, ein zu einem Familienfideikommiß gehöriges Grundstück ist als Fideikommißgut zu bezeichnen.

15. Bestandtheile des Grundstücks, die als solche im Flurbuch kenntlich gemacht sind, sind auch in der Beschreibung aufzuführen.

16. Flächeninhalt und Bonität des Grundstücks sind, soweit sie aus dem Flurbuch ersichtlich sind, nach dem Gesamtbetrage aufzuführen, der sich für das Grundstück bzw. für jeden besonders aufgeführten Bestandtheil ergibt.

Sind nach dem Flurbuch im Flächeninhalt und Hufenstand eines ritterschaftlichen Landguts selbständige Grundstücke enthalten, so ist dies zu bemerken. Der Flächeninhalt und Hufenstand von Erbpachtgrundstücken, die zu dem Gute gehören, können in einem Betrage angegeben werden. Das Gleiche gilt von geistlichen Grundstücken sowie von Gutsflächen, an denen ein bäuerliches Nutzungsrecht besteht.

Giebt das Flurbuch sowohl den steuerbaren als den bonitirten Hufenstand an, so sind beide Angaben in das Grundbuch zu übernehmen.

17. Zubehörstücke können in der Beschreibung aufgeführt werden.

18. Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehen, gehören in die Beschreibung, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Leistungen aus einem in die Abtheilung II einzutragenden Erbpacht- oder bäuerlichen Rechtsverhältniß handelt (vgl. unter 21).

19. Die Beschreibung ist für die Eintragung der Aenderungen bestimmt, die in dem Bestande des Grundstücks durch Theilung desselben, Abschreibung oder Zuschreibung eines Grundstückstheils sowie durch Vereinigung des Grundstücks mit einem anderen vor sich gehen.

20. Die erste Abtheilung ist für die Eintragung des Erwerbs und der Uebertragung des Eigenthums sowie des Verzichts auf das Eigenthum bestimmt.

21. In die zweite Abtheilung gehören:

die Beschränkungen der Verfügung des Eigenthümers, insbesondere die aus der Fideikommißeigenschaft des Grundstücks sich ergebenden Beschränkungen der Veräußerungs- und Belastungsbefugniß, die Anordnung der Zwangsversteigerung über das Grundstück, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigenthümers sowie ein sonstiges, von einem Gericht oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenes Veräußerungsverbot;

alle Belastungen des Grundstücks, die nicht in die dritte Abtheilung gehören, insbesondere das Erbbaurecht, alle Dienstbarkeiten, das Vorkaufsrecht, die Reallasten, das Erbpachtrecht und das bäuerliche Nutzungsrecht im Sinne der §§ 164, 177 bis 179 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die aus der Fideikommißeigenschaft des Grundstücks sich ergebenden Belastungen.

22. Die dritte Abtheilung ist für die Eintragung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden bestimmt.

In dieser Abtheilung erhält jeder Posten ein besonderes, in der Regel aus zwei nebeneinander liegenden Seiten bestehendes Folium.

Die einzelnen Folien sind am Kopfe mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Unter der Nummer ist der Kapitalbetrag des Folium nach seinem jedesmaligen Bestande in Zahlen anzugeben.

23. Zu den Folien ist ein Register nach dem Muster in Anlage B zu führen. Die Eintragungen in das Register sollen so geschehen, daß neben jeder Eintragung in den Spalten für „Bemerkungen“ und „Löschungen“ ein für mehrere Eintragungen ausreichender Raum bleibt. In der Spalte „Bemerkungen“ sind ein von der Reihenfolge des Folium abweichender Rang, ein Rangvorbehalt sowie eine Theilung des Folium zu vermerken.

24. Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundstück belastet ist, sind an der Stelle des Grundbuchblatts einzutragen, an der sich das belastete Recht befindet. Das Gleiche gilt von der Eintragung der Verfügungsbeschränkung in Ansehung eines anderen Rechts an dem Grundstück als des Eigenthums.

25. Eine Vormerkung sowie ein Widerspruch sind in die Abtheilung des Grundbuchblatts einzutragen, welche für die Eintragung bestimmt ist, auf die sich die Vormerkung oder der Widerspruch bezieht.

III. Gemeinschaftliches Grundbuchblatt.

26. Auf ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt finden die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

27. In der Aufschrift sowie auf dem Titelblatt ist das Grundbuchblatt als ein den Grundstücken gemeinschaftliches zu bezeichnen.

28. In der Beschreibung sind die das einzelne Grundstück betreffenden Angaben für sich aufzuführen. Die Angaben sind, soweit sie sich auf das eine oder andere Grundstück beziehen, durch einen Buchstaben (A, B, C u. s. f.) zu unterscheiden. Erfolgen später Eintragungen, die sich auf ein einzelnes Grundstück beschränken, so ist zu den das Grundstück betreffenden Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ auf die späteren Eintragungen hinzuweisen.

29. Bezieht sich eine Eintragung nicht auf alle Grundstücke, so soll sie die Grundstücke angeben, auf die sie sich bezieht.

30. In Abtheilung III sind die Folien in fortlaufender Reihenfolge zu benutzen, mag der Posten auf alle Grundstücke oder nur auf ein Grundstück

eingetragen werden. In letzterem Falle soll am Kopfe des Folium die Nummer des Grundstücks vermerkt werden, auf das sich die Eintragung beschränkt.

31. Im Folienregister ist neben der für alle Grundstücke bestimmten Spalte „Eintragungen“ eine solche Spalte für jedes einzelne Grundstück einzurichten zwecks Vermerks der lediglich das einzelne Grundstück belastenden Pöste.

32. Auf die Anlegung eines neuen Grundbuchblatts für die einzelnen Grundstücke nach ihrer Abschreibung vom gemeinschaftlichen Grundbuchblatt sowie auf die Anlegung des gemeinschaftlichen Grundbuchblatts finden die Vorschriften unter 33 bis 36 entsprechende Anwendung.

IV. Grundbuchblätter für getheilte und vereinigte Grundstücke.

33. Wird ein Grundstück getheilt, so kann das bisherige Grundbuchblatt für ein Theilgrundstück fortgeführt werden, für die übrigen Theilgrundstücke sind neue Grundbuchblätter anzulegen.

34. Wird ein Theil eines Grundstücks von diesem abgeschrieben, so ist für den Theil ein neues Grundbuchblatt anzulegen, wenn er weder einem anderen Grundstücke zugeschrieben noch auf Grund der Vorschriften des § 90 der Grundbuchordnung und des § 34 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung seine Ausscheidung aus dem Grundbuch beantragt wird.

35. Werden mehrere Grundstücke zu einem vereinigt, so kann das Grundbuchblatt eines der Grundstücke für die vereinigten Grundstücke fortgeführt werden.

36. Grundbuchblätter, die in Folge der Theilung eines Grundstücks oder der Vereinigung von Grundstücken nicht fortgeführt werden, sind zu schließen.

V. Grundbuchblätter für Rechte.

37. Auf Grundbuchblätter für Rechte (Erbbaurecht, Lehnrecht und Erbpachtrecht im Sinne der §§ 164, 177, 179 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) finden, soweit sich nicht aus Nr. 38 bis 42 ein Anderes ergibt, die Bestimmungen über Grundbuchblätter für Grundstücke Anwendung.

38. Die Bestimmungen über den Eigenthümer finden Anwendung auf den Nuzueigenthümer (§ 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

39. Bildet ein3 der bezeichneten Rechte den Bestandtheil eines Grundstücks, so ist das Grundbuchblatt für das Grundstück auch das Grundbuchblatt für das Recht.

40. Die Eintragung eines Lehnrechts auf das für dieses bestimmte Grundbuchblatt geschieht in der Weise, daß in der „Beschreibung“ das Grundstück, an dem das Lehnrecht besteht, als Lehngut oder mit einem ähnlichen Zusatz bezeichnet wird, durch den Klargestellt wird, daß das Grundbuchblatt nur für das lehnrechtliche Nußeigenthum bestimmt ist.

Die auf lehnrechtlichen Vorschriften beruhenden Beschränkungen und Belastungen des Lehnsbesizers, wie insbesondere das Erbjungfernrecht, sind, wenn ihre Eintragung beantragt wird, in die zweite Abtheilung des Grundbuchblatts einzutragen. Das Gleiche gilt von den aus dem Lehnbriefe sich ergebenden Verfügungsbeschränkungen und Belastungen.

41. Die Eintragung eines Erbpachtrechts auf das für dies Recht bestimmte Grundbuchblatt geschieht dadurch, daß in der Beschreibung das Grundstück, an dem das Erbpachtrecht besteht, als Erbpachthuse, Büdnerei, Häuslerei zc. aufgeführt und auf den für das Recht maßgebenden Grundbrief mit seinen etwaigen Nachträgen verwiesen wird. Dabei sollen der Tag des Grundbriefs oder seiner Nachträge, der Flächeninhalt und die Bonität des Erbpacht-Grundstücks, sowie der Betrag des Kanons angegeben oder durch die Bemerkung „kanonfrei“ zum Ausdruck gebracht werden, daß vom Erbpächter ein Kanon nicht geschuldet wird. Einer näheren Bezeichnung des Inhalts des Erbpachtrechts und seiner grundbrieflichen Beschränkungen im Grundbuch bedarf es nicht, wenn bei der Eintragung des Grundbriefs auf die Eintragungsbewilligung oder das diese ersekende Ersuchen (vgl. § 174 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Bezug genommen ist, und diese den Grundbrief in sich aufgenommen hat oder mit der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des Grundbriefs verbunden ist.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf die Eintragung von Aenderungen des Inhalts des Erbpachtrechts durch Nachträge zum Grundbrief.

Aenderungen der Eintragungen in die Beschreibung, durch welche der Inhalt des Grundbriefs berührt wird, sollen erst erfolgen, nachdem der Grundbrief entsprechend berichtet oder ergänzt worden ist.

42. Die Eintragung eines Erbbaurechts auf das für dieses Recht bestimmte Grundbuchblatt erfolgt unter der Bezeichnung als Erbbaurecht mit Angabe seines Inhalts und des nach Flurbuchnummer und Grundbuchblatt zu bezeichnenden Grundstücks, an dem es besteht.

VI. Eintragungen in das Grundbuch.

1. Im Allgemeinen.

43. Für die Form der Eintragungen sollen die Anlagen A und B als Muster dienen.

44. Bei der Verfügung einer Eintragung soll der Wortlaut ihres Inhalts, abgesehen von der Zeitangabe, von dem Grundbuchbeamten zu den Akten entworfen werden.

Die Vollziehung der Eintragung ist mit Angabe ihrer laufenden Nummer im Grundbuch vom Buchführer bei der Verfügung zu vermerken.

45. Jede Eintragung soll den Zeitpunkt, zu dem sie erfolgt ist, nach Jahr, Monat und Tag sowie die Aktennummer, zu der sie verfügt ist, angeben. Sie soll außer mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten auch mit der des Buchführers versehen sein.

46. Die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung oder eine sonstige Urkunde soll durch Angabe der Nummer der Grundakten, welche die Urkunde enthält, geschehen.

47. Soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, muß aus der Eintragung oder der in dieser in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung der Inhalt des eingetragenen Rechts klar und vollständig ersichtlich sein. Dies gilt insbesondere von solchen rechtsgeschäftlichen Bestimmungen, durch die in Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften der Berechtigte in der Geltendmachung des Rechts beschränkt wird, sowie von der Verzinsung der in die dritte Abtheilung eingetragenen Pöste und der Entrichtung von Beträgen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals.

48. Die Eintragung des Berechtigten soll in der Regel mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnsitz erfolgen. Der Angabe des Wohnsitzes bedarf es bei einer Eintragung für den Eigenthümer nicht, wenn dieser im Grundbuchbezirk wohnt.

Die Eintragung erfolgt auf den Namen des Berechtigten, nicht auf den seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der Berechtigte in der Verfügung über das eingetragene Recht beschränkt, so ist die Eintragung der Verfügungsbeschränkung nur erforderlich, wenn die Eintragung zur Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nothwendig ist.

49. Geldbeträge sind mit Buchstaben zu schreiben. Das Gleiche gilt von den Angaben über den Flächeninhalt in der Beschreibung des Grundstücks.

50. Der Rechtsgrund einer Eintragung ist nicht einzutragen.

51. Angaben über den Rang eines eingetragenen Rechts im Verhältniß zu einem anderen eingetragenen Rechte sind bei beiden Rechten einzutragen.

52. Eintragungen, die auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils erfolgen, sollen das Gericht sowie den Tag der Entscheidung angeben.

53. Die Eintragungen erhalten fortlaufende Nummern und sind von einander durch Querlinien zu trennen.

54. Aenderungen, die mit dem Inhalt einer Eintragung vor sich gehen, einschließlich der Löschung, sind in der Form einer besonderen Eintragung einzutragen. Handelt es sich um die Aenderung einer Eintragung in die zweite Abtheilung, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ zur ursprünglichen Eintragung auf die spätere Eintragung unter kurzer Bezeichnung ihres Inhalts hinzuweisen. Das Gleiche gilt für die Löschung einer Eintragung in einer der übrigen Abtheilungen. Bei der Löschung eines in die dritte Abtheilung eingetragenen Postens sind überdies die sämtlichen Eintragungen auf dem Folium sowie an dessen Kopfe der Betrag des Folium zu durchstreichen.

55. Schreibfehler sind durch eine Randbemerkung in der Spalte „Bemerkungen“ mittelst einer förmlichen Eintragung richtig zu stellen. Das Gleiche gilt von Berichtigung anderer Versehen. Durchstreichen des Unrichtigen ist nur soweit zulässig, als dies ausdrücklich gestattet ist.

56. Werden mehrere Grundstücke mit einem Rechte belastet, so ist das Recht bei einem Grundstücke und die Mitbelastung bei den übrigen Grundstücken einzutragen. Sind diese Eintragungen erfolgt, so ist bei jedem belasteten Grundstück in der Spalte „Bemerkungen“ die Mitbelastung der übrigen durch eine förmliche Eintragung erkennbar zu machen.

Wird das Grundbuch für die mitbelasteten Grundstücke nicht von demselben Grundbuchamt geführt, so hat jedes Grundbuchamt, das eine Mitbelastung einzutragen hat, das Grundbuchamt, welches das Recht eingetragen hat, sowie die ihm bekannten Grundbuchämter, welche bereits eine Mitbelastung eingetragen haben, bei Mittheilung einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragung um die Eintragung eines auf diese hinweisenden Vermerks zu ersuchen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung.

2. Beschreibung.

57. Die Eintragung der Theilung eines Grundstücks, der Abschreibung oder Zuschreibung eines Grundstückstheils sowie der Vereinigung von Grundstücken soll nur erfolgen auf Grund eines Zeugnisses der Flurbuchbehörde, aus dem sich ergibt, wie das Flurbuch infolge dieser Aenderung der Grundstücke zu berichtigen ist. Im Falle der Abschreibung eines Grundstückstheils soll außerdem eine Karte vorgelegt werden, welche die Lage und die Grenzen des abzuschreibenden Theils erkennbar macht. Soweit das Grundbuchamt selbst das Flurbuch führt, bedarf es der Vorlage eines Zeugnisses nicht, wenn die durch das Zeugniß zu belegenden Thatsachen zu den Akten festgestellt sind.

Die Bestimmungen in Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückstheil ohne Abschreibung mit einem Rechte belastet werden soll.

58. Wird ein Grundstück getheilt oder wird von einem Grundstück ein Theil abgeschrieben, so ist, wenn die Theilstücke auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen werden, die Nummer des anderen Grundbuchblatts auf dem bisherigen Grundbuchblatt zu vermerken. Ebenso ist auf dem anderen Grundbuchblatt auf das bisherige Blatt zu verweisen.

Das Gleiche gilt, wenn von einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt ein Grundstück abgeschrieben wird.

Eintragungen auf dem bisherigen Grundbuchblatt, die lediglich das abgeschriebene Theilstück oder Grundstück betreffen, sind auf dem bisherigen Blatte zu löschen.

59. Wird ein Grundstück einem anderen als Bestandtheil zugeschrieben, werden Grundstücke miteinander vereinigt oder wird für mehrere Grundstücke ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so ist sowohl auf dem neuen Grundbuchblatt die Nummer des bisherigen Blattes, als auf diesem die Nummer des neuen Grundbuchblatts zu vermerken.

3. Erste Abtheilung.

60. Die Eintragung des Erwerbs sowie der Uebertragung des Eigenthums erfolgt durch Eintragung des Namens des Erwerbers.

4. Zweite Abtheilung.

61. Die Eintragung der Zugehörigkeit des Grundstücks zu einem Familiensfideikommiß erfolgt durch Eintragung des Vermerks, daß das Grund-

stück Fideikommissgrundstück sei. Dabei sollen die Fideikommissfassung und ihre etwaigen Nachträge mit dem Zeitpunkte der Bestätigung (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 124, 125) angeführt werden. Unbeschadet der Vorschriften des § 146 Abs. 3, 4 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die aus dem Fideikommiss sich ergebenden Verfügungsbeschränkungen und Belastungen des Fideikommissbesizers auch einzeln im Grundbuch ersichtlich gemacht werden.

62. Die Eintragung eines Erbpachtrechts (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 164) sowie eines als Erbpachtrecht zu behandelnden Nutzungsrechts (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 177, 179) erfolgt durch Eintragung des Grundbriefs und seiner etwaigen Nachträge unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Nr. 41. Das Gleiche gilt von der Eintragung der aus dem Erbpachtverhältniß dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehenden Rechte.

Ist zu der Begründung des Erbpachtrechts die Zustimmung derjenigen, für die Rechte am Grundstücke bestehen, erklärt oder ein Unschädlichkeitszeugniß wegen dieser Rechte ertheilt worden, so ist dies einzutragen.

63. Die Bestimmungen unter Nr. 62 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung auf ein bäuerliches Nutzungsrecht im Sinne des § 178 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5. Dritte Abtheilung.

64. Hat sich der Eigenthümer bei der Belastung des Grundstücks mit einem in die dritte Abtheilung einzutragenden Rechte die Eintragung eines anderen Rechts mit dem Range vor jenem Rechte vorbehalten, so ist für die Eintragung des anderen Rechts ein Folium nicht offen zu halten. Die Eintragung des Rechts, das zurücktreten soll, erfolgt ebenso wie demnächst die des Rechts, dem der Vorrang beigelegt ist, auf dem ersten bei der Eintragung offenen Folium unter gleichzeitiger Eintragung des Vorbehalts oder des Vorrangs.

65. Wird der Antheil eines Miteigenthümers an dem Grundstücke mit einem in die dritte Abtheilung gehörigen Rechte belastet, so erfolgt die Eintragung auf dem ersten freien Folium. Am Kopfe des Folium und in der Spalte „Bemerkungen“ des Folienregisters ist zu vermerken, daß die Belastung nur den Antheil ergreift.

66. Wird ein Posten getheilt, so ist

- a) für den zweiten und jeden folgenden Theil ein besonderes Folium einzurichten und der Theil dorthin zu übertragen. Sind für ein Folium mehrere Seiten freigelassen, so können die Theile auch auf diese Seiten übertragen werden.
- b) Das ursprüngliche Folium erhält neben seiner Nummer ein lateinisches A, das Folium jedes anderen Theils erhält dieselbe Nummer mit den folgenden Buchstaben (B, C, D u. s. f.). Erhalten die einzelnen Theile einen verschiedenen Rang, so soll die Reihenfolge der Buchstaben dem Range entsprechen.
- c) Auf dem ursprünglichen Folium ist anzugeben:
der Betrag jedes anderen Theils, die Seite, auf die dieser übertragen ist, der verbliebene Betrag des ursprünglichen Folium.
- d) Die Uebertragung der anderen Theile geschieht unter Bezugnahme auf das ursprüngliche Folium.

67. Wird der Posten nur in zwei Theile getheilt, so können beide mit den Unterscheidungsmerkmalen A und B auf demselben Folium fortgeführt werden. Bei späteren Veränderungen ist auf diese unter kurzer Bezeichnung ihres Inhalts in der Spalte „Bemerkungen“ zu dem getheilten Posten, auf den sich die Aenderung bezieht, hinzuweisen.

68. Wird ein getheilter Posten, dessen Theile gleichen Rang behalten haben, von Neuem in der Weise getheilt, daß auch die neugebildeten Theile den gleichen Rang behalten, so finden die Vorschriften unter Nr. 66 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß von den neu gebildeten Theilen der eine die Foliennummer mit dem Buchstaben behält und die übrigen die Foliennummer mit den Buchstaben erhalten, welche auf die bei der ersten Theilung den Theilposten beigefügten Buchstaben folgen.

Trifft die Voraussetzung des Abs. 1 nicht zu, so finden auf die weitere Theilung eines getheilten Postens die Vorschriften unter Nr. 66 mit der Maßgabe Anwendung, daß die neugebildeten Theile durch Hinzufügung einer Ziffer zu dem Buchstaben des Theilpostens — z. B. Folium 1 A¹ und 1 A² — bezeichnet werden.

69. Wird an die Stelle der Forderung, für die eine Hypothek besteht, eine andere Forderung gesetzt, so ist das bisherige Folium fortzuführen. Werden an die Stelle der Forderung mehrere Forderungen gesetzt, so ist das Folium in eine entsprechende Zahl von Theilfolien zu zerlegen. Wird an die Stelle mehrerer Forderungen, für die mehrere im Range gleichstehende oder unmittelbar auf einander folgende Hypotheken bestehen, eine Forderung gesetzt,

so sind die Folien für einen entsprechenden Betrag der neuen Forderung fortzuführen; eine Zusammenschreibung des Inhalts der Folien auf ein Folium ist unzulässig. Werden an die Stelle mehrerer Forderungen, für die mehrere im Range gleichstehende Hypotheken bestehen, mehrere andere Forderungen gesetzt, so ist, wenn die neuen Forderungen im Betrage den alten Forderungen entsprechen, für jede neue Forderung das ihrem Betrage entsprechende Folium fortzuführen; decken sich die Beträge der neuen Forderungen mit den Beträgen der bisherigen Forderungen nicht, so sind für die überschießenden Beträge Theilfolien einzurichten und ist im Uebrigen nach Satz 3 zu verfahren.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Umschreibung von Grundschulden auf andere Gläubiger entsprechende Anwendung.

70. Ist ein Folium vollgeschrieben, so ist es auf den Ergänzungsseiten fortzuführen. Sind die Eintragungen auf sämtlichen Folien gelöscht, so ist mit einer neuen Nummerreihe der Folien wieder zu beginnen. Einer Eintragung hinter einem gelöschten Posten kann die Foliennummer, welche auf die Nummer des letzten nicht gelöschten Postens folgt, gegeben werden.

VII. Zeugnisse aus dem Grundbuch.

1. Im Allgemeinen.

71. Alle Zeugnisse aus dem Grundbuch sollen den Tag ihrer Ausfertigung angeben und mit der Unterschrift des Grundbuchbeamten und Buchführers sowie mit dem Siegel des Grundbuchamts versehen sein.

Diese Bestimmung findet auch auf Vermerke, die dem Zeugniß nachträglich hinzugefügt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vermerk, unbeschadet der Vorschrift des § 62 Abs. 1 der Grundbuchordnung, statt mit dem Siegel mit dem Stempel des Grundbuchamts versehen werden kann.

Die Ausfertigung der aufgenommenen Protokolle ist von dem Buchführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Grundbuchamts zu versehen. Das Gleiche gilt von der Beglaubigung der Abschrift eines zu den Grundakten genommenen Schriftstücks.

72. Das Siegel oder der Stempel eines städtischen Grundbuchamts soll das Stadtwappen mit der Umschrift: „Grundbuchamt der Stadt N.“ enthalten.

73. Eine Bescheinigung kann auch darüber ertheilt werden, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

74. Das Zeugniß muß der Rechtslage des Grundbuchs zur Zeit seiner Ertheilung entsprechen. Es ist auf Antrag zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Grundbuchs ändert.

75. Das Zeugniß über die Eintragung des Eigenthümers soll das Grundstück nach seiner Bezeichnung im Grundbuch (oben Nr. 14, 40, 41) angeben und Zeit sowie Inhalt der Eintragung enthalten (vgl. das Muster in Anlage C).

76. Das Zeugniß über eine in die zweite Abtheilung eingetragene Belastung oder Verfügungsbeschränkung soll enthalten: die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Grundbuch sowie den wörtlichen Inhalt der das Recht oder die Verfügungsbeschränkung betreffenden Eintragungen und, soweit zur Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen worden ist, auch den Inhalt dieser Urkunde (vgl. das Muster in Anlage D).

2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

77. Für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sollen die Anlagen E und F als Muster dienen. Im Uebrigen gelten für sie folgende besondere Bestimmungen.

78. Der Brief soll am Kopfe den Betrag des Postens in Zahlen angeben. Mindert sich demnächst der Betrag, so sollen die Zahlen durchstrichen und die des abgeminderten Betrages an ihre Stelle gesetzt werden.

79. Der Inhalt der den Posten betreffenden Eintragungen ist vollständig, wenn auch nicht im Wortlaute, in den Brief aufzunehmen. Die Foliennummer des Postens ist im Briefe anzugeben.

Das belastete Grundstück ist nach seiner Bezeichnung im Grundbuch (oben Nr. 14, 40, 41) zu bezeichnen.

80. Der Inhalt der Eintragungen, die dem Posten im Range vorgehen oder gleichstehen, kann in der Weise bezeichnet werden, daß die in die zweite Abtheilung eingetragenen Rechte einzeln, die in die dritte Abtheilung eingetragenen Rechte einzeln oder nach ihrem Gesamtbetrage mit Angabe ihrer Foliennummern aufgeführt werden.

Einer Angabe des Ranges bedarf es in dem Briefe in Ansehung der Eintragungen in die zweite Abtheilung nicht, wenn diese bereits bei Anlegung des Grundbuchs bestanden haben und ihr Rang nicht leicht zu ermitteln ist. In diesem Falle müssen die Eintragungen, wenn sie nicht offensichtlich dem Posten nachstehen, in dem Briefe vermerkt werden.

Die Angaben, welche vorgehende oder gleichstehende Eintragungen betreffen, können statt in dem Briefe selbst auf einem mit diesem durch Schnur und Siegel zu verbindenden Bogen vermerkt werden. Sind für einen Posten Zinsen von mehr als fünf vom Hundert für das Jahr eingetragen, so ist dies anzugeben.

81. Besondere Zeugnisse über die Umschreibung eines Postens werden nicht ertheilt.

82. Urkunden über Abtretungserklärungen und sonstige der Aenderung einer Eintragung zu Grunde liegenden Erklärungen sind, soweit sich nicht aus den Vorschriften im § 57 Abs. 2 Nr. 3 und § 58 der Grundbuchordnung ein Anderes ergibt, mit dem Briefe nicht zu verbinden.

83. Hat sich der Inhalt des Grundbuchs, soweit er im Auszuge in den Brief aufgenommen ist, geändert, so ist, sobald der Brief dem Grundbuchamt vorgelegt wird, dem Berechtigten anheim zu geben, die Ergänzung des Auszugs zu beantragen.

84. Die Vermerke über nachträgliche Aenderungen der den Posten betreffenden Eintragungen oder des Auszugs aus dem Grundbuch sind auf den Brief selbst oder auf einen mit diesem durch Schnur und Siegel zu verbindenden Bogen zu setzen.

85. Ist der Brief durch die ihm hinzugefügten Vermerke unübersichtlich geworden oder erscheint er nach seiner äußeren Beschaffenheit als für den Verkehr nicht mehr geeignet, so ist dem Berechtigten anheim zu geben, die Ertheilung eines neuen Briefes zu beantragen.

86. In einen neu ertheilten Brief ist, soweit im § 68 Abs. 1, 2 der Grundbuchordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, nur der noch wirksame Inhalt der den Posten betreffenden Eintragungen aufzunehmen.

87. Ein nach der Vorschrift im § 69 der Grundbuchordnung unbrauchbar gemachter Brief ist vom Grundbuchamt aufzubewahren oder zurückzugeben.

88. Wird in den Fällen der Nr. 69 die Ertheilung neuer Briefe beantragt, so findet die Bestimmung unter Nr. 86 Anwendung.

Wird über zwei oder mehrere Posten nach Maßgabe des § 66 der Grundbuchordnung die Ertheilung eines Briefes beantragt, so ist am Kopfe des Briefes der Betrag jedes Postens anzugeben und der Inhalt der den einen Posten betreffenden Eintragungen von dem Inhalte der den anderen Posten betreffenden Eintragungen unter Hinzufügung einer die Posten unterscheidenden Ziffer räumlich zu trennen.

Werden dem Briefe nachträglich Vermerke hinzugefügt, so ist dabei auf die Nummer des betreffenden Postens zu verweisen.

89. Soll in den Fällen der Mitbelastung mehrerer Grundstücke für einen Posten (oben Nr. 56) ein Brief ertheilt werden, so hat das Grundbuchamt, das nur eine Mitbelastung eingetragen hat, den von ihm ertheilten Brief dem Grundbuchamt zu übersenden, welches das Recht eingetragen hat. Das letztere Grundbuchamt hat die über die Eintragung und die Mitbelastung ertheilten Briefe mit einander zu verbinden.

VIII. Grundakten und Geschäftsbetrieb.

90. Für jedes Grundbuchblatt werden Grundakten geführt.

Zu diesen werden alle das Grundstück betreffenden Schriftstücke genommen, insbesondere Anträge, Protokolle, Eintragungsbewilligungen und die Urkunden, auf welche eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt.

Die unbrauchbar gemachten Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe können zu besonderen Akten aufbewahrt werden.

91. Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, brauchen vom Grundbuchamt weder in Urschrift noch in beglaubigter Abschrift aufbewahrt zu werden, wenn sie in anderen Akten des Grundbuchamts enthalten sind. Das Gleiche gilt von Urkunden, die in Vormundschaftsakten und Nachlassakten enthalten sind, welche von der das Grundbuch führenden Behörde oder bei städtischen Grundbuchämtern von einer anderen Behörde derselben Stadt geführt werden.

In den Fällen des Abs. 1 muß zu den Grundakten auf die Akten, in welchen die Urkunde enthalten ist, unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts verwiesen werden.

92. Der Deckel der Grundakten soll Grundbuchamt, Grundbuchbezirk, Grundbuchblatt und Flurbuchnummer des Grundstücks — bei besonderen Grundstücken Namen des Grundstücks — sowie Nummer des Aktenbandes und Jahreszahl der in dem Bande enthaltenen Schriftstücke angeben.

Wird das Grundbuchblatt geschlossen, so ist dies auf dem Aktendeckel ersichtlich zu machen.

93. Die zu denselben Akten gehörigen Schriftstücke sind nach der Zeit ihres Eingangs beim Grundbuchamt mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Anlagen eines Schriftstücks sind als solche zu bezeichnen und mit der Nummer des Schriftstücks zu versehen, zu dem sie gehören.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags bei dem Grundbuchamt gilt der Zeitpunkt, in welchem der Antrag dem Grundbuchbeamten oder dem Buchführer vorgelegt wird. Der Beamte, dem der Antrag zuerst vorgelegt wird, hat auf ihm den Zeitpunkt zu vermerken.

94. Den Akten ist ein Nummernverzeichnis vorzulegen, welches die Nummern der einzelnen Schriftstücke nach ihrer Reihenfolge untereinander aufführt mit Angabe des Datum des Schriftstücks und der Zahl seiner Anlagen.

95. Den Grundakten kann eine wörtliche Abschrift des Grundbuchblatts beigefügt werden.

96. Zu den Grundakten können Verzeichnisse der Personen, denen Rechte an dem Grundstücke zustehen, und ihrer Vertreter mit Angabe von Wohnort und Wohnung geführt werden. In diesem Falle ist jede dem Grundbuchamt bekannt werdende Veränderung in dem Verzeichnisse nachzutragen.

97. Solange Anträge nicht erledigt sind, sind sie auf die Grundakten zu binden.

98. Der Buchführer hat jahrgangsweise ein Tagebuch zu führen mit den zehn Spalten: laufende Nummer; Tag des Eingangs des schriftlichen Antrags oder des Protokolls; Name des Antragstellers; Bezeichnung des Grundstücks mit Nummer des Grundbuchblatts und Name des Bezirks; Aktennummer des Schriftstücks; kurze Angabe seines Inhalts; Tag der Verfügung; Tag der geschehenen Eintragung; Tag der anderweiten Ausfertigung der Verfügung; Tag der Zustellung der Verfügung.

99. Auf die von dem Grundbuchbeamten oder dem Buchführer aufgenommenen Verhandlungen und deren Beurkundungen sowie auf die Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer Abschrift aus den Grundakten durch den Grundbuchbeamten oder den Buchführer finden die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Richter oder Gerichtsschreiber maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften der Richter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen hat, ist ein Buchführer zuzuziehen.

100. Der Grundbuchbeamte hat während der Dienststunden den Beteiligten bei der Abfassung von Anträgen, Eintragungsbewilligungen und sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen behülflich zu sein, soweit nicht die Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb oder sonstige Bedenken entgegen stehen. Nach Anweisung des Grundbuchbeamten hat sich auch der Buchführer dieser Aufgabe zu unterziehen.

101. Die Grundbuchämter haben von jeder Eintragung in die Beschreibung des Grundbuchblatts der Flurbuchbehörde Mittheilung zu machen.

102. Von jeder Eintragung zur ersten und zweiten Abtheilung des Grundbuchblatts eines zum Domanium gehörigen Grundstücks ist dem zuständigen Amte oder der zuständigen Distriktsbehörde Mittheilung zu machen.

103. Ueber die Eintragung des Verzichts auf das Eigenthum ist dem Justiz-Ministerium Anzeige zu erstatten.

104. Auf die Bekanntmachungen des Grundbuchamts finden die Vorschriften über die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Berechnung der Fristen.

105. Mittheilungen zwischen dem Grundbuchamt einerseits und den Domanalämtern, den Distriktsbehörden des Großherzoglichen Haushalts, den Klosterämtern oder den Magistraten bezw. den aus denselben verordneten Deputationen andererseits bedürfen keiner förmlichen Ausfertigung, wenn sie sich auf ein zum Dienstbereich der betreffenden Verwaltungsbehörde gehöriges Grundstück beziehen.

IX. Uebergangsbestimmungen.

106. Die vorstehenden Bestimmungen finden in Ansehung eines Grundstücks von dem Zeitpunkte an Anwendung, in welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist. Schon vor diesem Zeitpunkte finden sie auf das Verfahren, in welchem die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, entsprechende Anwendung.

107. Die Bestimmungen unter Nr. 43 bis 70 über Eintragungen in das Grundbuch finden auch auf die Eintragungen entsprechende Anwendung, die nach dem unter Nr. 106 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkte in ein als Grundbuch fortgeführtes bisheriges Buch erfolgen.

108. Die Bestimmungen unter Nr. 71 bis 89 über Zeugnisse aus dem Grundbuch finden von dem unter Nr. 106 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkte an auch auf Zeugnisse über Eintragungen entsprechende Anwendung, die in ein als Grundbuch fortgeführtes bisheriges Buch schon vor jenem Zeitpunkte erfolgt sind oder die in das neue Grundbuch aus dem bisherigen Buche übertragen worden sind.

109. Die Führung der Stadtverlaß- und Protokollbücher findet nach Anlegung des Grundbuchs nicht weiter statt.

110. Solange für einzelne Grundstücke ein Grundbuchblatt weder vorhanden noch in der Anlage begriffen ist, sind die diese Grundstücke betreffenden Schriftstücke für jedes Grundstück in einem besonderen Aktenbunde zu vereinigen.

Schwerin, den 9. April 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

Grundbuchamt der Stadt Schwerin.

Grundbuch von Schwerin.

Blatt 601.

Hausgrundstück Nr. 530.

(Flurbuch-Abth. I — Altstadt.)

Grundbuch von Schwerin.

Blatt 601.

Hausgrundstück Nr. 530.

(Flurbuch-Abth. I — Altstadt.)

Heute eröffnet im Umfange von 150 Seiten 1.

Schwerin, den 1. August 1900.

(L. S.)

Grundbuchamt der Stadt Schwerin.

N. N.

(Name des Grundbuchbeamten.)

N. N.

(Name des Buchführers.)

	Beschreibung.	Bemerkungen.
1	1900, August 1. Hausgrundstück Nr. 530 an der Westseite der Königsstraße (Flurb.-Abth. I — Altstadt). Einundeinhalb Haus. <input data-bbox="375 463 438 528" type="checkbox"/> N. N. N. N.	
2	1902, März 1. Abgeschrieben zum Straßengrundstück Nr. 66 (Flurb.-Abth. VI) — Bl. 3067 — 40 qm (Vierzig Quadrat- meter). <input data-bbox="391 676 454 741" type="checkbox"/> N. N. N. N.	
3	1902, März 15. Vorkaufsrecht an dem Grundstücke Nr. 531 (Flurb.-Abth. I) — Bl. 602 — bis zum 1. Januar 1910. <input data-bbox="288 879 352 944" type="checkbox"/> N. N. N. N.	Geldsch. unter Nr. 5.
4	1903, Oktober 20. Die in die Nordwand des Wohnhauses ein- gefügten, aus der Zeichnung in <input data-bbox="742 1073 805 1138" type="checkbox"/> ersichtlichen beiden Fenster dürfen von dem Grundstücke Nr. 531 (Flurb.-Abth. I) — Bl. 602 — aus weder zugebaut noch verdunkelt werden. <input data-bbox="518 1184 582 1249" type="checkbox"/> N. N. N. N.	
5	1904, August 3. Das Vorkaufsrecht unter 3 wird geldsch. <input data-bbox="890 1350 954 1415" type="checkbox"/> N. N. N. N.	

Beschreibung.	Bemerkungen.

Erste Abtheilung.	Bemerkungen
<p>1 1900, August 1. Ehefrau des Kaufmanns Müller, Elise, geb. Schulz. Hierher übertragen auf Grund der Eintragung vom 2. März 1893 aus dem bisherigen besondern Stadtbuch, erste Rubrik Nr. V, Seite 1. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	
<p>2 1901, März 2. Kaufmann Friedrich Müller und dessen Kinder Otto, Paul und Anna Müller als Erben der Frau Elise Müller, geborenen Schulz. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	<p>1901, März 15. In nebenstehender Eintragung muß es statt Otto heißen: Adolf. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>
<p>3 1903, Juli 1. „Mecklenburgische Grundkreditbank, Aktiengesellschaft“ zu Wismar. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	
<p>4 1903, November 30. Kaufmann Paul Schmidt, in Firma „Ernst Schröder Nachfolger“. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	

	Zweite Abtheilung.	Bemerkungen.
1	<p>1900, August 1. Fünf Thaler Rourant, umgerechnet in Fünfzehn Mark, jährlicher Grundzins zu Michaelis für die Stadt Schwerin. Hierher übertragen auf Grund der Eintragung vom 1. Februar 1851 aus dem bisherigen besonderen Stadtbuch, zweite Rubrik B Nr. I, Seite 8. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1902, November 15. Recht des Grundstücks Nr. 529 (Flurb. Abth. I) auf Ableitung des Regenwassers nach Maßgabe der Vereinbarung in <input type="checkbox"/>. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
3	<p>1908, September 17. Die Zwangsversteigerung ist angeordnet worden. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Gelöscht unter 4.
4	<p>1903, November 30. Der Versteigerungsvermerk unter 3 wird gelöscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Zweite Abtheilung.	Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 1.

über 5000 *M.*

Bemerkungen.

1	<p>1900, August 1. Fünftausend Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungs-terminen und in diesen Terminen mit jährlich Vier v. H. in halbjährigen Zinsbeträgen verzinslich, für die Eigen- thümerin Elise Müller, geborene Schulz. <input style="float: right;" type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1901, Juli 10. Umgeschrieben in eine Hypothek für die Darlehens- forderung der Ehefrau des Gutsbesizers Schneider, Sophie, geborenen Martens, zu Flow von Fünftausend Mark mit Zinsen zu Dreieinhalb v. H. vom 1. Juli 1901 ab. Die Bestimmungen über Fälligkeit von Kapital und Zinsen bleiben von Bestand. <input style="float: right;" type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
3	<p>1902, Januar 20. Umgeschrieben auf die Eigenthümer Friedrich, Adolf, Paul und Anna Müller und weiter umgeschrieben in eine Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungs-terminen, mit jährlichen Zinsen zu Dreieinhalb v. H. von Antoni 1902 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungs-terminen, für das Anna-Hospital zu Schwerin, in gleichem Range mit Fol. 2A über Eintausend Mark. <input style="float: right;" type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 1.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 2.

über 5000 *M*

Bemerkungen.

1	<p>1900, September 8. Vorgemerkt für den Anspruch des Rechtsanwalts Dr. Ernst Steinhagen zu Schwerin auf Eintragung einer Grundschuld von Fünftausend Mark. Eingetragen auf Grund Verfügung des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Schwerin vom 2. September 1900 in <input type="checkbox"/>. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Gelöscht unter 2.
2	<p>1900, Oktober 10. Fünftausend Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung am 2. Januar oder 1. Juli, mit jährlichen, je zur Hälfte am 2. Januar und 1. Juli zahlbaren Zinsen zu Vier v. H. vom 1. September 1900 ab, für den Rechtsanwalt Dr. Ernst Steinhagen zu Schwerin.</p> <p>Die Vormerkung unter 1 wird gelöscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
3	<p>1901, Februar 1. Der Kaufmann Otto Ehlers zu Schwerin hat als angeblicher Erwerber der Grundschuld gegen die Richtigkeit des Grundbuchs Widerspruch erhoben. Eingetragen auf Grund Verfügung des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Schwerin vom 28. Januar 1901 in <input type="checkbox"/>. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Gelöscht unter 4.
4	<p>1901, Mai. 3. Der Widerspruch des Ehlers unter 3 wird gelöscht und die Grundschuld mit Zinsen vom 1. Januar 1901 ab umgeschrieben auf Ernst und August Krüger, Söhne des Regierungsraths Krüger zu Schwerin, zu gleichen Theilen.</p> <p><input type="checkbox"/> N. N. N. N.</p>	
5	<p>1902, Januar 20. Umgeschrieben auf die Eigenthümer Friedrich, Adolf, Paul und Anna Müller, getheilt und weiter umgeschrieben mit</p> <p>A. Fünftausend Mark, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungssterminen, mit jährlichen Zinsen zu Dreieinhalb v. H. von Antoni 1902 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungssterminen, auf das Anna-Hospital zu Schwerin, im Range gleich mit Fol. 1 über Fünftausend Mark und vor</p> <p>B. Viertausend Mark, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungssterminen, mit jährlichen Zinsen zu Vier v. H. von Antoni 1902 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungssterminen, umgeschrieben auf das Gräflich von Behr'sche Fideicommiss zu Groß-Markow.</p> <p><input type="checkbox"/> N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 2.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung. Folium 3.		Bemerkungen.
über 6000 M.		
1	<p>1900, Oktober 1. Sechstausend Mark Grundschuld, fällig im Antoni-Termin 1910 und bis dahin vom 10. Oktober 1900 ab mit Vier v. H. für das Jahr in den landesüblichen Zahlungsterminen in halbjährigen Zinsbeträgen zu verzinsen, für den Inhaber. Der Eigenthümer hat sich die Befugniß vorbehalten, bis zum Betrage von Fünfstausend Mark ein anderes Recht mit dem Range vor diesem Posten eintragen zu lassen. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	<p>Auf Grund des Vorbehalts sind Fol. 4 Fünfstausend Mark eingetragen.</p>
2	<p>1905, Juli 10. Umgeschrieben auf den Eigenthümer, Kaufmann Paul Schmidt, in Firma „Ernst Schröder Nachfolger“.</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
3	<p>1910, Januar 4. Umgeschrieben in Sechstausend Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen, mit jährlichen, je zur Hälfte in diesen Terminen zahlbaren Zinsen zu Vier v. H. von Antoni 1910 ab, für die Großherzogliche Verwaltung des Domaniallapitalfonds zu Schwerin, im Range vor Fol. 4 von Fünfstausend Mark. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 3.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 4.

Bemerkungen.

über 5000 M

1	<p>1901, Juli 8. Fünftausend Mark Hypothek für Darlehn, fällig nach halbjähriger, Seitens des Gläubigers nicht vor Johannis 1906 zulässiger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen, mit jährlichen, je zur Hälfte in diesen Terminen zahlbaren Zinsen zu Vier v. H. von Johannis 1901 ab, für die Trebbower Molkerei, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Groß-Trebbow, mit Vorrang vor den Fol. 3 eingetragenen Sechstausend Mark. Die sofortige Zwangsvollstreckung ist gegen den jeweiligen Eigenthümer zulässig. <input style="width: 30px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1910, Januar 4. Der Posten steht den Fol. 3 eingetragenen Sechstausend Mark nach. <input style="width: 30px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 4.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 5.

Bemerkungen.

~~über 2000 M~~

1	<p>1903, Juli 15. Borgemerkt für den Anspruch der Firma Borten & Co. zu Güstrow auf Eintragung einer Hypothek für eine Kaufgeldforderung von Dreitausend Mark mit Zinsen zu Fünf v. H. vom 2. Januar 1903 ab. Eingetragen auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils der I. Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Schwerin vom 10. Juli 1903 in <input type="checkbox"/>. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Geldsch. unter 2.
2	<p>1903, August 2. Geldsch. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Solium 5.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 6.

Bemerkungen.

über ~~1375 M 34 S~~ — Jetzt 1300 M.

1	<p>1903, November 30. Dreizehnhundert fünf und siebenzig Mark Vier und dreissig Pfennige, mit Zinsen zu Fünf v. S. vom 5. März 1903 ab, Sicherungshypothek für die Forderung der Frau Elise Voh, geborenen Schröder, zu Plate aus der Zwangsversteigerung des Grundstücks. <input style="float: right;" type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	<p>75 M 34 S gelöst unter 2.</p>
2	<p>1904, Januar 10. Geldschuß zum Betrage von Fünf und siebenzig Mark Vier und dreissig Pfennigen und zum Betrage von Dreizehnhundert Mark, mit Zinsen zu Fünf v. S. vom 2. Januar 1904 ab, umgeschrieben in eine Grundschuld für den Eigenthümer Kaufmann Paul Schmidt. <input style="float: right;" type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 6.

Bemerkungen.

Amtsgericht Schwerin.

Grundbuch von Stralendorf (D. A. Schwerin).

Blatt 3.

Erbpachthufe Nr. III.

(Flurbuch-Abth. I.)

Grundbuch von Stralendorf (D. A. Schwerin).

Blatt 3.

Erbpachthufe Nr. III.

(Flurbuch-Abth. I.)

Heute eröffnet im Umfange von 38 Seiten .

Schwerin, den 8. Juli 1900.

(L. S.)

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

(Name des Grundbuchbeamten.)

N. N.

(Name des Buchführers.)

1910, Dezember 4, sind 8 Bogen — Seite 39 bis 70 —
angeheftet.

N. N.

N. N.

40*

	Bemerkungen.
<p>1 1900, Juli 8. Erbpachtuse Nr. III. (Flurbuch-Abth. I.) Erbpachtvertrag vom 2. Januar 1854 und Nachtrag vom 9. März 1893 in <input type="checkbox"/>.</p> <p>I. Grundfläche: 55 ha 51 a 88 qm (Fünfundfünfzig Hektar Einundfünfzig Ar Achtundachtzig Quadratmeter) und ein Zwölftel Antheil an 10600 \square R (Zehntausendsechshundert Quadratruthen) Gemeinschaftsland (Flurbuch-Abth. V Nr. 4).</p> <p>II. Gutsstand: 220 (Zweihundert Zwanzig) Scheffel und für das Gemeinschaftsland 60 (Sechszig) Scheffel.</p> <p>III. Kanon: jährlich 193 $\frac{1}{2}$ (Hundertdreundneunzig $\frac{1}{2}$) Scheffel Rostocker Mahes, zu Geld in gangbarer Münzsorte nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen, jedoch nie unter Drei Mark für den Scheffel. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
<p>2 1904, Februar 18. Nachtrag zum Grundbrief vom 4. Februar 1904 in <input type="checkbox"/>. Abgeschrieben infolge Rückgabe an die Grundherrschaft zwecks Vereinigung mit dem herrschaftlichen Grundstücke Nr. 10 (Flurb. Abth. V): 69 a 38 qm (Neunundsechzig Ar achtunddreissig Quadratmeter), so daß zu I. Bestand: 54 ha 82 a 50 qm (Vierundfünfzig Hektar Zweiundachtzig Ar fünfzig Quadratmeter). <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
<p>3 1905, März 27. Nachtrag zum Grundbrief vom 15. März 1905 in <input type="checkbox"/>. Nach Theilung des Gemeinschaftslandes (Flurbuch-Abth. V Nr. 4) sind von diesem dem Grundstück zugelegt 1 ha 91 a 64 qm (Ein Hektar Einundneunzig Ar Vierundsechzig Quadratmeter). An das Grundstück Erbpachtuse Nr. IV (Flurb.-Abth. I) — Blatt 4 — sind abgeschrieben 4 ha 51 a 99 qm (Vier Hektar Einundfünfzig Ar Neunundneunzig Quadratmeter) und von diesem zugegeschrieben 7 ha 25 a 37 qm (Sieben Hektar Fünfundzwanzig Ar Siebenunddreissig Quadratmeter), so daß Bestand:</p> <p>zu I: 59 ha 47 a 52 qm (Neunundfünfzig Hektar Siebenundvierzig Ar Zweiundfünfzig Quadratmeter),</p> <p>zu II: 296 (Zweihundert Neunzig und Sechs) Scheffel,</p> <p>zu III: 208 $\frac{1}{2}$ (Zweihundert Acht $\frac{1}{2}$) Scheffel. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
<p>4 1907, Juli 3. Nachtrag zum Grundbrief vom 24. Juni 1907 in <input type="checkbox"/>.</p> <p>zu III: Der Kanon ist abgelöst. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Beschreibung.	Bemerkungen.

Erste Abtheilung.	Bemerkungen.
<p>1 1900, Juli 3. Friedrich Ahlers. Hierher übertragen auf Grund der Eintragung vom 7. September 1899 zum bisherigen Grund- und Hypothekenbuche Seite 5. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	
<p>2 1908, August 2. Ehefrau des Büdnere Fischer zu Gramon, Elise, geborene Müller. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	
<p>3 1910, September 12. Die Kinder des verstorbenen Erbpächters Niemeyer zu Pingelshagen, Wilhelm, Friedrich, Marie und Johanna als Erben der Frau Elise Fischer, geborenen Müller. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	
<p>4 1913, Januar 9. Erbpächtersohn Friedrich Krüger zu Wüstmark. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	
<p>5 1918, November 2. Ernst und Gustav Böhler, Söhne des Müllers G. J. Böhler zu Wittenburg, zu gleichen Theilen. <input type="checkbox"/></p> <p>N. N. N. N.</p>	

	Zweite Abtheilung.	Bemerkungen.
1	<p>1900, Juli 3. Ohne Zustimmung des Mientheilers Wilhelm Ahlers zu Stralendorf darf zur dritten Abtheilung nichts eingetragen werden. Hierher übertragen auf Grund der Eintragung vom 7. September 1890 zum bisherigen Grund- und Hypothekenbuche Seite 8 unter I. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Beschränkt unter 6. Gelöscht unter 7.
2	<p>1902, Januar 9. Vorlaufsrecht des Gehöftserben Friedrich Niechhoff zu Böden für den nächsten Verkaufsjahr, im Range vor dem Posten auf Fol. 7 von Neunhundert Mark. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Gelöscht unter 4.
3	<p>1902, Februar 12. Durch Beschluß des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Schwein vom 10. Februar 1902 in <input type="checkbox"/> ist die Veräußerung und Belastung des Grundstücks untersagt. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Gelöscht unter 5.
4	<p>1903, Januar 20. Das Recht des Niechhoff unter 2 wird gelöscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
5	<p>1903, Januar 20. Die Verfügungsbeschränkung unter 3 wird gelöscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
6	<p>1903, Januar 22. Die Zustimmung des Ahlers nach 1 ist nur zur Eintragung von mehr als Neuntausend Mark erforderlich. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
7	<p>1903, Januar 28. Das Recht des Ahlers unter 1 wird gelöscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Zweite Abtheilung.

Bemerkungen.

8 1904, August 27. Anspruch der Elisabeth Ahlers zu Stralendorf auf die in näher beschriebene Aussteuer im Falle ihrer Verheirathung, bis dahin aber auf standesmäßigen Unterhalt auf und aus der Erbpachthufe. Ablösungssumme: Fünfzehnhundert Marl.
N. N. N. N.

Dritte Abtheilung.
Folium 1.

Bemerkungen.

über 4200 *M.*

- | | |
|---|---|
| 1 | <p>1900, Juli 8. Tausendvierhundert Thaler Cour., umgerechnet in Viertausendzwoihundert Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen, mit in diesen Terminen in halbjährlichen Beträgen fälligen Zinsen zu Vier v. H., für den Erbpächter Ludwig Schröder zu Zichhusen. Hierher übertragen auf Grund der Eintragung vom 1. Juli 1872 zum bisherigen Grund- und Hypothekenbuche Seite 10 Fol. 1. </p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p> |
|---|---|

Dritte Abtheilung.
Folium 1.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung. Folium 2.		Bemerkungen.
über 600 <i>M.</i>		
1	1900, Juli 8. Sechshundert Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen, zinsenlos, für die Ehefrau des Hauswirths Rätting zu Suckow, Marie, geborene Rehm. <input type="checkbox"/> N. N. N. N.	
2	1901, Februar 1. Jährliche Zinsen zu Vier v. $\%$. von Antoni 1901 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungsterminen. <input type="checkbox"/> N. N. N. N.	
3	1905, Juni 25. Der Zinsfuß wird erhöht auf Vier ein halb v. $\%$. <input type="checkbox"/> N. N. N. N.	
4	1907, September 18. Der Zinsfuß wird herabgesetzt auf Drei ein halb v. $\%$. <input type="checkbox"/> N. N. N. N.	

Dritte Abtheilung.
Folium 2.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung. Folium 2.	Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 3.

über 1500 *M*

Bemerkungen.

1	<p>1900, Juli 8. Fünfhundert Mark Hypothek, mit jährlichen Zinsen zu Drei ein Achtel v. D., für Darlehn der Kinder des verstorbenen Büdners Johann Marten zu Neu-Zachun nach der Schuldverschreibung in <input type="text"/>, und zwar für Paul und Adolf Marten zu je ein Drittel, für Marie und Elise Marten zu je ein Sechstel. <input type="text"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1903, Januar 20. Umgeschrieben mit den Zinsen von Antoni 1903 ab auf die Ersparnisanstalt zu Schwerin. <input type="text"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
3	<p>1904. Umgeschrieben mit den Zinsen von Antoni 1904 ab auf den Hauswirth Friedrich Vossow zu Hoort, mit Erhöhung des Zinsfußes auf Vier v. D. <input type="text"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	<p>1904, Dez. 18. Der ver= sehentlich ausgelassene Monat und Tag „Fe= bruar 18.“ wird nach= getragen. <input type="text"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>

Dritte Abtheilung.
Folium 3.

Bemerkungen.

<p style="text-align: center;">Dritte Abtheilung. Folium 4. über 1200 <i>M</i></p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen.</p>
<p>1 1901, Juni 28. Zwölfhundert Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungs-terminen, mit jährlichen Zinsen zu Vier v. H. von Johannis 1901 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungs-terminen, für den Hauswirthssohn Johann Peters aus Lantow, in gleichem Range mit Fol. 5 von Achtzehnhundert Mark. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
<p>2 1902, März 2. Die Bemerkung über den gleichen Rang des Fol. 5 von Achtzehnhundert Mark wird gelöscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Solium 4.

Bemerkungen.

	<p style="text-align: center;">Dritte Abtheilung. Folium 5.</p> <p>über 1800 <i>M.</i></p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen.</p>
1	<p>1801, Juni 28. Achtzehnhundert Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen, mit jährlichen Zinsen zu Drei ein halb v. H. von Johannis 1901 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungsterminen, für die Kinder des verstorbenen Erbpächters Johann Dettmann zu Steinhagen, Wilhelm, Marie, Friedrich und Christian, als Erben ihres Vaters, in gleichem Range mit Fol. 4 von Zwölfhundert Mark. Testamentvollstrecker ist der Erbpächter Friedrich Schröder zu Steinhagen. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1802, März 2. Die Bemerkung über den gleichen Rang mit Fol. 4 von Zwölfhundert Mark wird gelöscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 5.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung. Folkum 6.		Bemerkungen.
über 900 <i>M</i>		
1	<p>1902, Januar 2. Neunhundert Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungs-terminen, mit jährlichen, in diesen Terminen je zur Hälfte zahlbaren Zinsen zu Drei ein halb v. H. von Antoni 1902 ab, für die Wittve des verstorbenen Maurergesellen Siggelkow, Marie, geborene Beyer, zu Klüh. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1904, Oktober 4. Gelteilt und</p> <p>A. der Siggelkow verblieben zu dem Betrage von Dreihundert Mark im Range vor</p> <p>B. den übrigen Sechshundert Mark, umgeschrieben mit Zinsen von Johannis 1904 ab auf den Krüger Georg Karnah zu Viellübbe. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 6.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 7.

über 900 M

Bemerkungen.

1	<p>1902, Januar 9. Neanhundert Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungs-terminen, mit jährlichen Zinsen zu Vier v. H. von Antoni 1902 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungs-terminen, für die Kinder des Fischers Franz zu Groß-Trebbow, Elise und Sophie Franz, zu gleichen Antheilen. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1902, Juni 20. Getheilt und</p> <p>A. umgeschrieben mit Zinsen von Johannis 1902 ab zu dem Betrage von Sechshundert Mark auf die Wirthschafterin Marie Moll zu Jarpen, im Range vor</p> <p>B. dem Franz'schen Reste von Dreihundert Mark. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	<p style="text-align: right;">Zinsenabminderung unter 4.</p> <p style="text-align: right;">Umgeschrieben unter 8.</p>
3	<p>Zu B. 1903, Mai 2. Die Franz'schen Dreihundert Mark werden mit Zinsen von Antoni 1903 ab umgeschrieben auf den Tagelöhner Friedrich Lembcke zu Rambow. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Umgeschrieben unter 5.
4	<p>Zu A. 1905, April 3. Die Zinsen der Moll'schen Sechshundert Mark werden herabgesetzt auf Drei ein halb v. H. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
5	<p>Zu B. 1905, November 18. Die Lembcke'schen Dreihundert Mark werden mit Zinsen von Johannis 1905 ab umgeschrieben auf den Einlieger Joachim Stender zu Redentin. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 7.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 8. — Jetzt 8 A.

über ~~000 M~~ — Jetzt 300 M

Bemerkungen.

- 1 1902, April 2 Neunhundert Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungs-terminen, mit jährlichen Zinsen zu Vier v. H. vom 1. April 1902 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungs-terminen, für den Hauswirthsaltentheiler Gabriel Schulz zu Gammelín.
- N. N. N. N.

- 2 1904, Januar 20. Getheilt in drei Theile und übertragen nach Seite 84 (Fol. 8 B.) mit Dreihundert Mark und nach Seite 86 (Fol. 8 C.) mit Dreihundert Mark. — Die hier (Fol. 8 A.) verbliebenen Dreihundert Mark gehen den übrigen Theilen im Range vor und werden mit Zinsen von Antoni 1904 ab umgeschrieben auf den Krüger Max Gärder zu Garvenstorff.
- N. N. N. N.

Dritte Abtheilung.
Folium 8. — Text 8 A.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.

Folium 9.

über ~~1200~~ *ℳ* — Jetzt über ~~600~~ *ℳ*

Bemerkungen.

1	<p>1908, Februar 18. Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von Zwölfhundert Mark für die Forderung des Erbpächter-Altentheilers Friedrich Fischer zu Stralendorf aus dem Antentheilsvertrage vom 12. Dezember 1902 in <input type="checkbox"/>. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	<p>600 <i>ℳ</i> gelöscht unter 4. 600 <i>ℳ</i> gelöscht unter 5.</p>
2	<p>1904, November 20. Umgeschrieben auf den Ruheigentümer Friedrich Ahrens. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
3	<p>1906, Februar 22. Umgeschrieben in eine nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen fällige und in diesen Terminen mit halbjährigen Zinsbeträgen zu Vier v. H. auf das Jahr vom 15. Februar 1906 ab zu verzinsende Grundschuld für die Domkirche zu Schwerin. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
4	<p>1908, Mai 18. Davon gelöscht Sechshundert Mark. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
5	<p>1910, August 18. Der Rest von Sechshundert Mark gelöscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 9.

Bemerkungen.

	<p style="text-align: center;">Dritte Abtheilung. Folium 10. über 600 <i>M.</i></p>	Bemerkungen.
1	<p>1904, November 2. Sechshundert Mark Hypothek, mit jährlichen, je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungs-terminen fälligen Zinsen zu Vier v. H. von Johannis 1904 ab, für die nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungs-terminen fällige Darlehnsforderung des Altentheilens Hans Köpfe zu Santom. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1905, April 18. Umgeschrieben in eine Grundschuld für den Nußeigentümer Friedrich Ahlers mit Zinsen von Antont 1905 ab, getheilt und</p> <p>A. umgeschrieben zum Betrage von Dreihundert Mark in eine Hypothek für den Mademacher Heinrich Ihde zu Sülte wegen dessen nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungs-terminen fälliger Darlehnsforderung mit jährlichen, je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungs-terminen fälligen Zinsen zu Drei ein halb v. H. vom 1. April 1905 ab, in gleichem Range mit</p> <p>B. dem Nußeigentümer bleibendem Rest von Dreihundert Mark. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Umgeschrieben unter 3.
3	<p>Zu B. 1905, September 16. Der dem Nußeigentümer verbliebene Betrag von Dreihundert Mark wird umgeschrieben in eine am 2. Januar oder 1. Juli nach halbjähriger Kündigung fällige und mit jährlich Vier v. H. in halbjährigen Beträgen in den landesüblichen Zahlungs-terminen zu verzinsende Grundschuld für den Schneider Johann Rohde zu Ödhen. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
4	<p>1905, Dezember 18. Borgemerkt zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung für den Erbpächter Jakob Ruesz zu Pampow wegen fol. 11 von Zwölfhundert Mark. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 10.

Bemerkungen.

<p style="text-align: center;">Dritte Abtheilung. Folium 11. über 1200 <i>M</i></p>		<p style="text-align: center;">Bemerkungen.</p>
<p>1 1905, Dezember 18. Zwölfhundert Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen, mit jährlichen, je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungsterminen zahlbaren Zinsen zu Vier ein halb v. H. vom 1. Dezember 1905 ab, für den Erbpächter Jakob Ruch zu Pampow. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	<p>Wegen der Vormerkung für den Anspruch auf Löschung des Fol. 10 eingetragenen Postens siehe Fol. 10 unter 4.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 11.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung.
Folium 12.

Bemerkungen.

über 1125 *M*

- | | |
|---|--|
| 1 | <p>1906, Januar 9. Tausendeinhundert fünfundzwanzig Mark
Grundsuld, fällig nach halbjähriger Kündigung in
den landesüblichen Zahlungsterminen, mit jährlichen, je
zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungsterminen zahl-
baren Zinsen zu Fünf v. H. von Antoni 1906 ab, für
den Schmied Friedrich Helms zu Schönhoff. Der Nieß-
brauch steht der Altentheilerin Wittwe Marie Helms
daselbst, geborenen Friedrichs, auf Lebenszeit zu. <input style="width: 20px; height: 20px;" type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p> |
|---|--|

Dritte Abtheilung.
Folium 12.

Bemerkungen.

Dritte Abtheilung. Folium 13.		Bemerkungen.
über 750 <i>M</i>		
1	<p>1906, Januar 9. Siebenhundert Fünfzig Mark Hypothek, mit jährlichen Zinsen zu Fünf v. H. von Antoni 1906 ab, für das in den landesüblichen Zahlungsterminen nach halbjähriger Kündigung fällige und in diesen Terminen in halbjährigen Zinsbeträgen zu verzinsende Darlehn des Handelsmannes A. F. Levy zu Gadebusch. Die Ertheilung des Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	
2	<p>1906, Januar 28. Der Schuldner Friedrich Ahlers hat wegen angeblich unterbliebener Auszahlung des Darlehns Widerspruch erhoben. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	Geldscht unter 3.
3	<p>1907, April 3. Der Widerspruch des Ahlers wird geldscht. <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">N. N. N. N.</p>	

Dritte Abtheilung.
Folium 13.

Bemerkungen.

Register zu den Folien.

Fol.	Eintragungen.		Bemerkungen.	Löschungen.				
	Betrag.			Betrag.				
	₰	₰		₰	₰	Jahr	Monat	Tag
1.	4200	—						
2.	600	—						
3.	1500	—						
4.	1200	—	Fol. 4 gleich mit Fol. 5					
5.	1800	—	Fol. 5 gleich mit Fol. 4.					
6.	900	—	Fol. 6. getheilt in A. 300 ₰ vor B. 600 ₰					
7.	900	—	Fol. 7. getheilt in A. 600 ₰ vor B. 300 ₰					
8.	900	—	Fol. 8. getheilt in A. 300 ₰ vor B. 300 ₰ und C. 300 ₰					
9.	1200	—	B. und C. gleichstehend.	600	—	1908	Mai	18.
				600	—	1910	Aug.	18.

Register zu den Folien.

Fol.	Eintragungen.		Bemerkungen.	Löschungen.				
	⌘	⌘		⌘	⌘	Jahr	Monat	Tag
10.	600	—	Fol. 10. getheilt in A. 300 ⌘ } gleich. B. 300 ⌘					
11.	1200	—						
12.	1125	—						
13.	750	—						

**Ergänzungsseite.
Dritte Abtheilung.
Folium 8 B.**

Bemerkungen.

über 300 *M.*

1 1904, Januar 20. Von Seite 20 hierher übertragen Dreihundert
 Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung
 in den landesüblichen Zahlungsterminen, mit jährlichen
 Zinsen zu Vier v. H., zahlbar je zur Hälfte in den landes-
 üblichen Zahlungsterminen, für den Hauswirth-Altenheiler
 Gabriel Schulz zu Gammel in im Range nach Fol. 8 A.
 von Dreihundert Mark und gleich mit Fol. 8 C. von
 Dreihundert Mark.

N. N.

N. N.

Ergänzungsseite.
Dritte Abtheilung.
Folium 8 B.

Bemerkungen.

**Ergänzungsseite.
Dritte Abtheilung.
Folium 8 C.**

Bemerkungen.

über 300 *M*

1 1904, Januar 20. Von Seite 20 hierher übertragen Dreihundert
 Mark Grundschuld, fällig nach halbjähriger Kündigung
 in den landesüblichen Zahlungsterminen, mit jährlichen
 Zinsen zu Vier v. H., zahlbar je zur Hälfte in den landes-
 üblichen Zahlungsterminen und umgeschrieben mit Zinsen
 von Antoni 1904 ab auf den Interimshauswirth Gabriel
 Horn zu Zachun, im Range nach Fol. 8 A. von Drei-
 hundert Mark und gleich mit Fol. 8 B. von Dreihundert

Mark.

N. N.

N. N.

Ergänzungsseite.
Dritte Abtheilung.
Folium 8 C.

Bemerkungen.

Ergänzungsseite.

Im Grundbuch von Schwerin ist Blatt 601, Abtheilung I,
als Eigenthümerin
des an der Königsstraße belegenen

Hausgrundstücks Nr. 530 (Flurbuch-Abth. I — Altstadt)

heute eingetragen:

die Ehefrau des Kaufmanns Müller, Elise, geborene Schulz.

Schwerin, den 1. August 1900.

(L. S.)

Grundbuchamt der Stadt Schwerin.

N. N.

N. N.

Im Grundbuch von Stralendorf (D. N. Schwerin) ist Blatt 3, Abtheilung II,
auf die

Erbpachthufe Nr. III (Flurb.-Abth. I)

kanonbelastet,
eingetragen:

unter 8:

1904, August 27. Anspruch der Elisabeth Ahlers zu Stralendorf
auf die in näher beschriebene Aussteuer im Falle ihrer Ver-
heirathung, bis dahin aber auf standesmäßigen Unterhalt auf und
aus der Erbpachthufe. Ablösungssumme: Fünfzehnhundert Mark.

N. N.

N. N.

Das Aktenstück lautet, soweit es in der Eintragung in Bezug
genommen ist, wörtlich:

(folgt der Inhalt des Aktenstücks).

Schwerin, den 27. August 1904.

(L. S.)

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

N. N.

(Landes-
Wappen.)

Meklenburg-Schwerinscher Hypothekenbrief

über ~~500 M~~ — jetzt 300 M.

Im Grundbuch von Stralendorf (D. N. Schwerin) ist Blatt 3, Abtheilung III,

Fol. 10

auf die

Erbpachthufe Nr. III (Flurb.-Abth. I),

kanonbelastet,

des Erbpächters Friedrich Ahlers heute eingetragen:

Sechshundert Mark Hypothek

mit jährlichen, je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungsterminen fälligen Zinsen zu Vier v. H. von Johannis 1904 ab, für die nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen fällige Darlehnsforderung des Altentheilers Hans Köpfe zu Santow.

Dem Posten gehen im Range vor:

in Abtheilung II:

Anspruch der Elisabeth Ahlers zu Stralendorf auf Aussteuer und Unterhalt. Ablösungssumme: 1500 M

in Abtheilung III:

Fol. 1 bis 9 über insgesamt 13 200 M (Dreizehn Tausend Zweihundert Mark)

und steht Nichts gleich.

Schwerin, den 2. November 1904.

(L. S.)

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

N. N.

Der Posten ist mit Zinsen von Antoni 1905 ab umgeschrieben in eine Grundschuld für den Nuzeigenthümer Friedrich Ahlers, getheilt und weiter

umgeschrieben

umgeschrieben zum Betrage von Dreihundert Mark in eine Hypothek für den Rademacher Heinrich Ihde zu Sülte wegen dessen nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen fälliger Darlehensforderung mit jährlichen, je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungsterminen fälligen Zinsen zu Drei ein halb v. H. vom 1. April 1905 ab. Dem Posten stehen die dem Nutz-eigenthümer verbliebenen 300 M., über die ein Theilgrundschuldbrief hergestellt worden ist, im Range gleich.

Schwerin, den 18. April 1905.

(L. S.)

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

N. N.

Zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung des Postens Fol. 10 ist für den Erbpächter Jakob Rueß zu Pampew eine Vormerkung eingetragen wegen dessen Fol. 11 eingetragener Grundschuld von 1200 M.

Schwerin, den 18. Dezember 1905.

(L. S.)

Großherzogliches Amtsgericht.

N. N.

N. N.

(Landes=
Wappen.)

Meklenburg-Schwerinscher Grundschuldbrief über 4000 *M*

Im Grundbuch von Schwerin ist Blatt 601, Abtheilung III,
Fol. 2 B

auf das an der Königstraße belegene

Hausgrundstück Nr. 530 (Zurb.-Abth. I — Altstadt)

des Kaufmanns Friedrich Müller und dessen Kinder Adolf, Paul und Anna Müller

heute eingetragen auf Grund früherer Eintragungen:

Viertausend Mark Grundschuld,

fällig nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen, mit jährlichen Zinsen zu Vier v. H. von Antoni 1902 ab, zahlbar je zur Hälfte in den landesüblichen Zahlungsterminen, für das Gräflich von Behr'sche Fideikommiß zu Groß-Markow.

Dem Posten gehen vor:

in der Abtheilung II:

Fünfzehn Mark jährlicher Grundzins für die Stadt Schwerin,

in der Abtheilung III:

Fol. 1 und 2 A über insgesammt 6000 *M* (Sechstausend Mark)

und steht Nichts gleich.

Schwerin, den 20. Januar 1902.

(L. S.)

Grundbuchamt der Stadt Schwerin.

N. N.

N. N.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N. 18.) Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinsachen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen betreffend das Verfahren in Vereinsachen was folgt:

Erster Abschnitt.

Behörden.

§ 1.

Für die Entscheidung über die Berechtigung des gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereins-Register erhobenen Einspruchs nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach Maßgabe des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine aus drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, bestehende Kommission gebildet, welche die Bezeichnung

„Großherzogliche Kommission für das Vereinswesen“
führen und in Schwerin ihren Sitz haben soll.

§ 2.

Der Kommission wird ein Staatskommissar beigeordnet, welcher die im § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der zuständigen Verwaltungsbehörde zugewiesenen Berrichtungen auszuüben und gegebenenfalls die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins auf Grund des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beantragen hat.

§ 3.

Die Mitglieder der Kommission und der Staatskommissar werden von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ernannt; soweit sie Mitglieder der Gerichte oder der dem Großherzoglichen Ministerium des Innern nicht unterstellten landesherrlichen Verwaltungsbehörden sind, bedarf die Ernennung der Zustimmung der Dienstbehörde.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre, bei Beamten jedoch nicht über die Dauer des Hauptamtes hinaus. Die Ernennung kann ohne Zustimmung des Ernannten nicht zurückgenommen werden.

Die Mitglieder der Kommission müssen zum Richteramt befähigt sein. Vor Uebernahme ihres Amtes werden sie auf den geleisteten Dienstleid verwiesen oder nach einer vom Großherzoglichen Staatsministerium festzustellenden Eidesformel beeidigt. Für ihre Amtsthätigkeit kann ihnen eine Vergütung bewilligt werden.

Die Mitglieder der Gerichte und der landesherrlichen Verwaltungsbehörden können die Ernennung zum Mitgliede der Kommission oder zum Staatskommissar nicht ablehnen.

§ 4.

Den Mitgliedern der Kommission und dem Staatskommissar werden für den Fall der Behinderung Vertreter bestellt. Auf die Vertreter finden die Vorschriften, welche für die von ihnen vertretenen Personen gelten, entsprechende Anwendung.

§ 5.

Beschwerdeinstanz für die Kommission und deren Vorsitzenden ist das Großherzogliche Staatsministerium.

Beschwerdeinstanz für den Staatskommissar ist das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Aufsichtsbehörde für die Kommission und den Staatskommissar ist das Großherzogliche Ministerium des Innern. Die Aufsichtsbehörde bestellt den

Vorsitzenden der Kommission sowie dessen Vertreter, überweist der Kommission die erforderlichen Registratur- und Unterbeamten und entscheidet über die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb der Kommission betreffen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

I. Staatskommissar.

§ 6.

Der Staatskommissar hat die Thatsachen, durch welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach Maßgabe der Vorschriften des § 61 Abs. 2 und des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt wird, zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, Sorge zu tragen.

§ 7.

Der Staatskommissar kann zu dem im § 6 bezeichneten Zwecke von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Polizeibehörden vornehmen lassen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Staatskommissars zu genügen. Sie haben auch ohne Ersuchen des Staatskommissars die im § 6 bezeichneten Thatsachen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Ihre Verhandlungen haben sie ohne Verzug dem Staatskommissar zu übersenden.

Alle übrigen Behörden haben dem Staatskommissar Mittheilung zu machen, wenn Thatsachen der bezeichneten Art zu ihrer Kenntniß gelangen.

§ 8.

Zu dem im § 6 bezeichneten Zwecke kann der Staatskommissar Beweiserhebungen durch ein Amtsgericht vornehmen lassen. Die Vorschriften des § 21 Satz 2, 3 und des § 22 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Bieten die vom Staatskommissar angestellten Ermittlungen einen genügenden Anlaß für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins, so hat der Staatskommissar den Einspruch zu erheben oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit zu beantragen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 10.

Der Staatskommissar hat dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, von der endgültigen Aufhebung des Einspruchs durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung sowie von der rechtskräftigen Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins Anzeige zu machen.

§ 11.

Der Staatskommissar hat den Anweisungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, seine Verfügungen und Anordnungen außer Kraft zu setzen.

II. Kommission.

§ 12.

Die Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission ist dadurch bedingt, daß entweder seitens eines Vereins die Abweisung des von dem Staatskommissar gegen seine Eintragung erhobenen Einspruchs oder seitens des Staatskommissars die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins beantragt wird.

§ 13.

Der Staatskommissar und der Verein, um dessen Eintragung oder Rechtsfähigkeit es sich handelt, sind als Beteiligte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

§ 14.

Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten.

Der Vorstand kann sich eines Beistandes bedienen und sich, soweit nicht von der Kommission sein persönliches Erscheinen angeordnet wird, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 15.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Kommission finden die für die Mitglieder der Landgerichte geltenden Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die Leitung der Geschäfte der Kommission liegt dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter ob.

Der Vorsitzende ernennt insbesondere den Berichterstatter, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und sorgt für deren Ausführung, bestimmt die Sitzungen und die Termine, führt den Schriftwechsel und veranlaßt die Ladungen und Zustellungen.

§ 17.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, über die Gerichtssprache sowie über die Berathung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

Die Bekanntmachung der Entscheidungen und Verfügungen der Kommission erfolgt, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, oder es sich um eine Ladung handelt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozessordnung, in allen übrigen Fällen mittelst Behändigung einer Ausfertigung durch die Post oder einen Unterbeamten.

Entscheidungen und Verfügungen, die im Laufe der mündlichen Verhandlung ergehen, werden durch Verkündung bekannt gemacht.

§ 19.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

§ 20.

Die Kommission hat, ohne durch Anträge oder Verzichte der Betheiligten gebunden zu sein, von Amtswegen die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die ihr geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Handelt es sich um einen Verein, der einen religiösen Zweck verfolgt, so ist dem Großherzoglichen Oberkirchenrath Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 21.

Die Kommission ist berechtigt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen und Zeugen sowie Sachverständige eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige sowie über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beeidigung eines Zeugen und Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermessen der Kommission.

§ 22.

Die Kommission kann die Aufnahme von Beweisen durch eines ihrer Mitglieder, durch ein Amtsgericht oder durch eine sonstige öffentliche Behörde bewirken lassen.

Dem Ersuchen der Kommission um Aufnahme von Beweisen haben die Amtsgerichte und die sonstigen öffentlichen Behörden Folge zu leisten, sofern sie sachlich und örtlich für die Bewirkung der Beweisaufnahme zuständig sind.

Der § 96 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 23.

Den Betheiligten ist von der Zeit und von dem Orte der Beweisaufnahme Kenntniß zu geben. Sie können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 24.

Die Kommission ist zur Verfügung der Zwangsvollstreckung aus den von ihr erlassenen Entscheidungen berechtigt.

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden des Landes haben dem in Vollzug dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Kommission zu entsprechen, sofern sie sachlich und örtlich zuständig sind.

§ 25.

Der im § 12 bezeichnete Antrag ist bei der Kommission in einem Schriftsatz einzureichen, der von dem Antragsteller unterschrieben sein muß und den Sachverhalt unter Bezeichnung der Beweismittel angeben soll.

§ 26.

Ein den Vorschriften des § 25 nicht genügender Antrag kann von der Kommission ohne Weiteres als unzulässig verworfen werden.

Das Gleiche gilt von dem Antrag auf Abweisung des gegen die Eintragung eines Vereins erhobenen Einspruchs, wenn der Antrag nicht binnen zwei Wochen seit der nach § 62 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkten Mittheilung des Einspruchs an den Vereinsvorstand gestellt worden ist.

War der Vorstand ohne sein Verschulden verhindert, die im Abs. 2 bezeichnete Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag von der Kommission die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses stellt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 27.

Der Vorsitzende hat den Antrag (§ 25) dem anderen Betheiligten mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen zwei Wochen seine Gegenerklärung schriftlich einzureichen.

Die Gegenerklärung wird von dem Vorsitzenden dem Antragsteller mitgetheilt, geeigneten Falls mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen eine weitere Erklärung einzureichen. Geht eine solche Erklärung ein, so ist sie dem anderen Betheiligten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Die in Abs. 1, 2 bezeichneten Fristen können auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert und abgekürzt werden.

§ 28.

Dem Antrag und den im § 27 bezeichneten Erklärungen sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Abschrift beizufügen.

Allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate beizufügen.

§ 29.

Die Kommission entscheidet über den Antrag auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der die Betheiligten von Amtswegen geladen werden. Die

Ladung soll den Hinweis enthalten, daß beim Ausbleiben eines Betheiligten die Kommission nach Lage der Verhandlungen ihre Entscheidung treffen kann. Wird der Antrag zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 30.

Die Kommission entscheidet darüber, ob Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung bewirkt, sowie ob und welche Beweismittel zu der mündlichen Verhandlung herbeigeschafft werden sollen.

Die Kommission entscheidet darüber, ob eine von ihr für erforderlich erachtete Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung selbst oder durch Verlesung der über frühere Beweiserhebungen aufgenommenen Protokolle erfolgen soll.

Beim Ausbleiben eines Betheiligten in der mündlichen Verhandlung oder in Ermangelung einer Erklärung desselben können die von dem anderen Theile vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden.

§ 31.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters. Hierauf sind die Betheiligten zu hören. Dann folgt die etwaige Beweisaufnahme. Zum Schluß erhalten die Betheiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

§ 32.

Die Kommission trifft ihre Entscheidung nach ihrer freien, aus dem gesammten Inhalte der Verhandlungen und den Ergebnissen einer etwaigen Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung.

§ 33.

Die Entscheidung ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem sofort anzuberaumenden Termine zu verkünden.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Kommission kann jedoch ihre sofortige Wirksamkeit anordnen.

§ 34.

Die Entscheidung soll darüber Bestimmung treffen, von wem die durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu tragen sind. Im Uebrigen ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Die baaren Auslagen sind der Staatskasse zur Last zu legen, wenn der Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins oder der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit abgewiesen, dagegen dem Verein, wenn der Einspruch gegen die Eintragung für begründet erklärt oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags eingestellt (§ 29 Abs. 2), so sind die baaren Auslagen dem Antragsteller zur Last zu legen.

Die Vorschriften über die Berechnung und Einziehung von Auslagen im gerichtlichen Verfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 35.

Fallen die baaren Auslagen der Staatskasse zur Last, so können dieser auch die dem Verein erwachsenen nothwendigen Auslagen auferlegt werden.

Die Festsetzung des zu erstattenden Betrages erfolgt durch Beschluß der Kommission. Die Gebühren eines Rechtsanwalts hat die Staatskasse nur soweit zu erstatten, als sie für die mündliche Verhandlung zu zahlen sind.

Aus dem Beschlusse findet die Zwangsvollstreckung statt.

§ 36.

Ueber die mündliche Verhandlung ist von einem beeidigten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und die gestellten Anträge ersichtlich machen soll. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

III. Beschwerdeinstanz.

§ 37.

Gegen die Entscheidungen der Kommission über die im § 12 bezeichneten Anträge findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung, im Falle des § 33 mit der Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung.

Auf die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdefrist finden die Vorschriften des § 26 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 38.

Die Beschwerde ist bei der Kommission durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Sie soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderungen derselben beantragt werden.

Die Beschwerde kann auf neue Thatfachen und Beweise gestützt werden.

§ 39.

Die Kommission ist zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht befugt. Sie hat die Beschwerdeschrift mit den Akten und einem Bericht aus der Sache der Beschwerdeinstanz zu überreichen.

§ 40.

Ist die Beschwerde unstatthast oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie von der Beschwerdeinstanz als unzulässig zu verwerfen.

Erachtet die Beschwerdeinstanz eine Erklärung des Gegners des Beschwerdeführers oder weitere Ermittlungen und Beweiserhebungen für erforderlich, so finden die Vorschriften der §§ 20 bis 23, 27, 28 entsprechende Anwendung. Die Vornahme der Ermittlungen sowie die Erhebung der Beweise kann der Kommission übertragen werden.

§ 41.

Die Beschwerdeinstanz kann endgültig in der Sache entscheiden oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Kommission zurückverweisen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§ 42.

Gegen Verfügungen des Staatskommissars oder des Vorsitzenden der Kommission sowie gegen Entscheidungen der Kommission, welche nicht unter den § 37 Abs. 1 fallen, findet die Beschwerde statt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde eines Betheiligten (§ 13) gegen eine Verfügung oder Entscheidung, welche der unter den § 37 Abs. 1. fallenden Entscheidung vor-
aufgegangen ist, ist ausgeschlossen, sobald diese Entscheidung die Rechtskraft
erlangt hat.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 43.

Die Vorschriften über den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins
finden entsprechende Anwendung auf den nach § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs gegen die Eintragung einer Aenderung der Vereinsfassung zulässigen
Einspruch.

Die Vorschriften über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins
finden entsprechende Anwendung auf die Auflösung einer Genossenschaft nach
Maßgabe des § 81 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Vorschrift des § 10 Satz 2 der Verordnung vom 25. September
1889 zur Ausführung dieses Gesetzes wird aufgehoben.

§ 44.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in
Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. This includes both primary and secondary data collection techniques. The primary data was gathered through direct observation and interviews with key personnel. Secondary data was obtained from existing reports and databases.

The analysis of the data revealed several key trends and patterns. One of the most significant findings was the correlation between certain variables, which suggests a causal relationship. This finding has important implications for the organization's strategy and operations.

Finally, the document concludes with a series of recommendations based on the research findings. These recommendations are designed to address the identified issues and improve the overall performance of the organization. It is hoped that these suggestions will be helpful and lead to positive outcomes.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N^o 19.) Verordnung vom 9. April 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§ 1.

Minderjährige, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung unter öffentlicher Aufsicht nach Maßgabe dieser Verordnung (Zwangserziehung) in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist;
2. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen;
3. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Unterbringung mit

Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher sowie auf die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen zur Verhütung seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nothwendig ist.

§ 2.

Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, welches die Aufsicht über den Vormund führt. Steht der Minderjährige nicht unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 3.

Das Vormundschaftsgericht kann die im § 1 bezeichnete Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag treffen.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein Anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden haben die zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, welche nach § 1 die Unterbringung rechtfertigen, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte mitzutheilen.

§ 5.

Das Vormundschaftsgericht soll vor Erlass eines die Unterbringung anordnenden Beschlusses die Eltern, den Vormund, den Gegenvormund, den Beistand der Mutter, nach Befinden auch andere Verwandte, den zuständigen Geistlichen und den Schulleiter, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde hören.

§ 6.

Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht schon vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

§ 7.

Ist für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen eine nicht gerichtliche Behörde zuständig, so erfolgt die Verhängung von Zwangsmaßregeln oder Strafen gegen Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen der Behörde durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 8.

Der die Unterbringung anordnende Beschluß muß mit Gründen versehen sein und erkennen lassen, auf Grund welcher für erwiesen erachteter Thatsachen das Vormundschaftsgericht die Unterbringung für zulässig und erforderlich erachtet.

§ 9.

Der die Unterbringung anordnende Beschluß ist den Eltern, dem Vormunde und der Ortspolizeibehörde sowie, wenn die Ausführung der Unterbringung durch eine andere Ortsobrigkeit (vgl. § 11) zu geschehen hat, der Letzteren mitzutheilen.

Gegen den Beschluß steht den Eltern, dem Vormunde, der Ortspolizeibehörde und der in Abs. 1 bezeichneten Ortsobrigkeit die Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat, abgesehen von dem Falle des § 6, aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Mittheilung des Beschlusses eingelegt wird.

§ 10.

Hat die im § 5 vorgeschriebene Vernehmung der Eltern oder des Vormundes nicht stattgefunden, so können diese Personen jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

§ 11.

Die Ausführung der beschlossenen Unterbringung erfolgt auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts durch die Ortsobrigkeit des Ortes, an welchem der Unterzubringende zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Der Obrigkeit steht, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt, die Entscheidung darüber zu, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber,

welche von mehreren Ortsobrigkeiten zuständig ist, so wird die zuständige Ortsobrigkeit durch das Großherzogliche Ministerium des Innern bestimmt. Dem Ersuchen ist eine Ausfertigung des die Unterbringung anordnenden Beschlusses beizufügen. Von den getroffenen Verfügungen hat die Ortsobrigkeit das Vormundschaftsgericht in Kenntniß zu setzen.

Die Ausführung der vorläufigen Unterbringung im Falle des § 6 liegt der Ortsobrigkeit ob, in deren Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens sich befindet, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten gegen die nach Abs. 1 zuständige Ortsobrigkeit.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Minderjährigen ist durch das Vormundschaftsgericht ein Vertrauensmann zu bestellen, der sich über die Leistungen der Familie, welcher der Minderjährige überwiesen ist, sowie über das Verhalten des Minderjährigen in der Zwangserziehung persönlich fortlaufend zu unterrichten hat. Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Vertrauensmann zu bestellen.

§ 12.

Die Zwangserziehung hört auf, wenn der die Unterbringung anordnende Beschluß aufgehoben wird, oder wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

In außergewöhnlichen Fällen kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Zwangserziehung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Minderjährigen ausgedehnt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Zweckes als nothwendig erscheint.

Das Vormundschaftsgericht hat die Entlassung aus der Zwangserziehung vor der Vollendung des achtzehnten oder zwanzigsten Lebensjahres zu beschließen, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ein abgewiesener Antrag auf Entlassung darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Der Antrag auf Entlassung kann auch von derjenigen Ortsobrigkeit gestellt werden, welche die Unterbringung vollzogen hat. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist Beschwerde zulässig.

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn nur eine Wahrscheinlichkeit für die Zweckmäßigkeit der Entlassung vorliegt, die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig einstellen oder beschränken. Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn Thatfachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§ 13.

Die Kosten der Unterbringung sind, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Minderjährigen bestritten oder von einer unterhaltspflichtigen Person wieder eingezogen werden können, von der Ortsobrigkeit zu tragen, welche die Unterbringung zu vollziehen hat. Der Ortsobrigkeit ist die Hälfte der aufgewandten Kosten aus der Kasse des Landarbeitshauses zu erstatten.

Entsteht zwischen der Ortsobrigkeit und der Verwaltung des Landarbeitshauses über die Höhe der zu erstattenden Kosten Streit, so steht die Entscheidung dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu.

Die Wiedereinziehung der Kosten von dem Minderjährigen oder einer diesem gegenüber unterhaltspflichtigen Person erfolgt im Verwaltungswege durch die Ortsobrigkeit, und zwar im Falle der Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Dritten, sofern sein Verwandtschaftsverhältniß zu dem Minderjährigen unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

§ 14.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Die Verordnung findet auch auf die Personen entsprechende Anwendung, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits der Zwangserziehung unterworfen sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte werden die Verordnung vom 10. Oktober 1882, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des § 55 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sowie die im § 9 jener Verordnung bezeichneten Bestimmungen, mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 126, 127 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879, aufgehoben. Gleichzeitig kommen im § 20 der Neuen Landarbeitshausordnung vom 19. Januar 1871 und im § 3 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Februar 1871 die Worte: „Erziehungs- und Besserungsanstalt“ in Wegfall.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amberg.

A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N^o 20.) Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, die Amtsgerichte zuständig.

Insbesondere haben die Amtsgerichte die Erledigung der nachstehenden Angelegenheiten zu übernehmen, soweit dieselben als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sind:

Veräußerung, Verpachtung und Vermiethung von Grundstücken sowie Versteigerung von Sachen;
 Beurkundung thatsächlicher Vorgänge sowie Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen und Verhältnisse;
 Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt;
 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens;
 Versiegelungen und Entiegelungen;
 Loosungen (Kavelungen);
 Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

§ 2.

Die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Verrichtungen stehen auch den die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlassgerichts ausübenden nichtgerichtlichen Behörden in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen zu.

§ 3.

In Ansehung der Zuständigkeit der Notare für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen; zur Abnahme von Eiden sind die Notare nicht befugt.

§ 4.

Anträge und Erklärungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die einem unzuständigen Amtsgericht überreicht werden oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines unzuständigen Amtsgerichts erfolgen, sind unverzüglich dem zuständigen Gericht zu übersenden.

§ 5.

Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen einer in der Sitzung begangenen Ungebühr finden

entsprechende Anwendung auf eine ungebührliche Schreibweise, deren sich Jemand in einem dem Gerichte überreichten Schriftstück schuldig gemacht hat.

§ 7.

Wird über eine gerichtliche Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, so soll das Protokoll enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. das Ergebniß der Verhandlung.

Das Protokoll soll insoweit, als es Erklärungen oder Aussagen betrifft, den hierbei Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. In dem Protokolle soll bemerkt werden, daß dies geschehen ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Das Protokoll soll von dem Richter und, wenn dieser zu der Protokollführung einen Gerichtsschreiber zugezogen hat, auch von diesem unterschrieben werden.

Diese Vorschriften finden auf das von dem Gerichtsschreiber aufgenommene Protokoll entsprechende Anwendung.

§ 8.

Gerichtliche Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die weder durch Zustellung noch durch Verkündung zu Protokoll bekannt gemacht werden, sind, wenn nicht mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, durch Uebermittlung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 175, 192 der Civilprozeßordnung oder im Wege der Behändigung durch einen Unterbeamten oder einen Boten bekannt zu machen. Ladungen und Auflagen können, wenn nicht mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, ortsanwesenden Personen mündlich durch einen Unterbeamten bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist diesen Personen eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.

Auf die Bekanntmachung einer Verfügung durch einen Unterbeamten finden die Vorschriften der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186 bis 188, 189 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Beamte, welcher die Bekanntmachung ausgeführt hat, oder nach dessen Bericht der Gerichtsschreiber soll den Vermerk über die Ausführung auf das Aktenexemplar der Verfügung setzen. Das Gleiche gilt von dem Vermerk über die Aufgabe einer Verfügung zur Post oder über die Uebergabe der Verfügung zur Behändigung an einen Boten; der etwa ertheilte Postschein ist anzuschließen.

§ 9.

Kann die Bekanntmachung nicht nach Maßgabe des § 8 bewirkt werden, so erfolgt sie, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann noch andere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes. Diese Vorschriften finden insbesondere Anwendung auf die Bekanntmachung an einen Betheiligten, dessen Person oder Aufenthalt unbekannt ist.

§ 10.

Auf die Bekanntmachung einer Verfügung im Auslande finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 8, 9 dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als nicht durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium ein Anderes bestimmt wird.

§ 11.

Das Gericht kann, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, einen Betheiligten durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, wenn durch die Anordnung dem Betheiligten geboten ist, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden. Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Ist eine durch Ordnungsstrafe erzwingbare Anordnung ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht ausführbar oder soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, so kann unmittelbarer Zwang angewandt werden. Der Vollstreckungsbeamte kann erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gericht ganz oder theilweise aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend

entschuldigt ist. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Aufhebung einer Ordnungsstrafe bleiben unberührt.

§ 12.

Gegen einen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen findet, sofern nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens nicht statt.

§ 13.

Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheilig, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

§ 14.

Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 oder des § 13 dieser Verordnung oder auf Grund des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz.

Zur Berücksichtigung eines Ansages genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

§ 15.

Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbstständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§ 16.

Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern.

Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§ 17.

Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zu viel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§ 18.

Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozessordnung statt.

§ 19.

Die Vorschriften im ersten Abschnitte des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des § 28 Abs. 2, 3, sowie die Vorschriften der §§ 1, 4 bis 18 dieser Verordnung finden auf die den Gerichten durch Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. In Ansehung der Gerichtsferien sind diese Angelegenheiten, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, den Vormundschaftsfachen gleich zu behandeln.

§ 20.

Auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, finden, außer den Vorschriften des § 194 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sämmtlichen Vorschriften im ersten Abschnitte jenes Gesetzes sowie die §§ 4 bis 11, 13 bis 18 dieser Verordnung mit nachstehenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden nur Anwendung in Angelegenheiten, die in Ermangelung anderweiter landesgesetzlicher Regelung nach reichsgesetzlicher Vorschrift zur Zuständigkeit der Gerichte gehören würden.

Die dem Amtsrichter als Vorsitzenden des Gerichts obliegenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende der Behörde, welcher zum Richteramt befähigt sein muß. Die dem Gerichtsschreiber obliegenden Geschäfte erledigt ein bei der Behörde angestellter Beamter, der zur Protokollführung befugt sein muß. Mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums können die Geschäfte des Vorsitzenden zeitweilig auch von Personen versehen werden, die nicht zum Richteramt befähigt sind. Auf die Vertretung behinderter Beamten finden die Vorschriften der §§ 72, 76 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Erektion, vom 20. Mai 1879 (Abl. 1879 Nr. 25) sowie der Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf die Erledigung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gutsobrigkeiten, Gemeinde- und Ortsvorsteher keine Anwendung.

§ 21.

Dem Justiz-Ministerium steht die Ausstellung von Zeugnissen über das im Großherzogthum geltende Recht zu. Das Justiz-Ministerium kann die Ausübung dieser Befugniß einer ihm nachgeordneten Behörde übertragen.

Die nach den Gesetzen des Auslandes oder aus anderen Gründen erforderliche Beglaubigung der Urkunden Mecklenburgischer Gerichte und Notare erfolgt durch das Justiz-Ministerium.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungsfachen.

1. Zuständigkeit nichtgerichtlicher Vormundschafts- und Nachlaßbehörden.

§ 22.

Die dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen stehen

1. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kämmerergüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafensorts Warnemünde,

den Magistraten sowie den aus den Magistraten verordneten
Waisengerichten und sonstigen Deputationen,

2. für das Gebiet der drei Landesklöster
den Klosteramtsgerichten insoweit zu, als sich nicht aus den
§§ 23 bis 30 ein Anderes ergibt.

§ 23.

Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate und der Kloster-
amtsgerichte sind:

1. die landesherrlichen Beamten und Diener sowie die im Dienste eines
Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses stehenden Personen;
2. die von der Ritter- und Landschaft oder von einem dieser Stände
angestellten Syndici;
3. die Lehrer und Beamten der Landesuniversität;
4. die Geistlichen;
5. die Offiziere und die Militärbeamten mit Offiziersrang des aktiven
Dienststandes, mit Einschluß der Großherzoglichen Gendarmerie;
6. die Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter;
7. die Ehefrauen der unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen und
der Eigenthümer ritterschaftlicher Landgüter sowie die Ehemänner
der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter;
8. die ehelichen Kinder der unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Personen,
mit Einschluß derjenigen, welche durch Ehelichkeitserklärung oder
Annahme an Kindesstatt die Rechte eines ehelichen Kindes erworben
haben.

§ 24.

Als Beamte oder Diener im Sinne des § 23 sind alle mit einer Be-
stellung oder einem Anstellungsreskript angestellten Personen, mit Einschluß
derjenigen, welche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind, nicht aber
die kraft Auftrags beschäftigten Personen anzusehen.

Den Eigenthümern oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter sind
die Lehnträger und Witthumsbesitzerinnen solcher Güter sowie die Erbjuugfern,
nicht aber die einzelnen Mitglieder der Bauerschaften, die sich im eigenthüm-
lichen Besitze eines ritterschaftlichen Landguts befinden, gleichzuachten.

§ 25.

Städtische oder klösterliche Beamte, welche zugleich im Dienste des Landesherrn, eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, der Stände oder Kirche stehen, sind der Gerichtsbarkeit der Stadt oder des Klosters unterworfen.

§ 26.

Die Ausnahme von der städtischen oder klösterlichen Gerichtsbarkeit bleibt in Ansehung

1. der Beamten und Diener des Landesherrn, eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses oder der Landesuniversität, welche nicht lediglich im Vorbereitungsdienst gestanden haben,
2. der ständischen Syndici,
3. der Lehrer an der Landesuniversität,
4. der Geistlichen,
5. der Offiziere und Militärbeamten

auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste bestehen.

In Ansehung der Subaltern- und Unterbeamten endigt die Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der Stadt oder des Klosters mit dem Ausscheiden der Beamten aus dem Dienst. Auch gehen die Berrichtungen des Nachlaßgerichts in Ansehung des Nachlasses eines im Dienst verstorbenen landesherrlichen Subaltern- oder Unterbeamten auf den Magistrat oder das Klosteramtsgericht über.

Welche Beamte als Subaltern- oder Unterbeamte im Sinne des vorstehenden Absatzes anzusehen sind, bestimmt das Großherzogliche Staatsministerium.

§ 27.

In Ansehung der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter sowie der Ehemänner der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter hört die Ausnahme mit dem Verluste des Eigenthums an dem Gute auf.

§ 28.

Für die Ehefrauen der in § 23 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen und der Eigenthümer ritterschaftlicher Landgüter bleibt die Ausnahme solange bestehen, als sie für den Mann besteht, und nach Auflösung der Ehe bis zu ihrer Wiederverheirathung. Gehört der Mann zu den im § 26 Abs. 2 bezeichneten Subaltern- oder Unterbeamten, so hört die Ausnahme für die Frau auch mit der Auflösung der Ehe auf.

§ 29.

Für die ehelichen Kinder der im § 23 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen endigt die Ausnahme:

1. wenn der Vater die Ausnahme verliert, im Falle des Todes des Vaters jedoch nur dann, wenn der Vater zu den in § 26 Abs. 2 bezeichneten Subaltern- oder Unterbeamten gehört;
2. wenn der Sohn das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet;
3. wenn die Tochter sich verheirathet oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf die ehelichen Kinder der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter.

§ 30.

In Ansehung der Städte Rostock und Wismar bewendet es bei den einschlagenden Bestimmungen des Rostocker Erbvertrags vom 13. Mai 1788 und des Wismarschen Schuldigungsrecesses vom 14. Juni 1653.

§ 31.

Die dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgericht obliegenden Berichtigungen stehen in Ansehung der Hof- und Marstalldiener und deren Angehörigen dem Großherzoglichen Hofmarschallamtsgericht und dem Großherzoglichen Marstallamtsgericht (Hofstaatsgerichte) insoweit zu, als die Hofstaatsgerichte nach den bisherigen Befehlen für die Führung der Obervormundschaft oder die Ordnung des Nachlasses und die Ausstellung des Erbenzeugnisses zuständig gewesen sein würden.

§ 32.

Die Kloostervorsteher können auf die Ausübung der den Klosteramtsgerichten in Vormundschafts- und Nachlaßsachen zuständigen Befugnisse durch eine dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugebende Erklärung zeitweilig verzichten.

In diesem Falle wird das örtlich zuständige Amtsgericht von dem Zeitpunkte an auch sachlich zuständig, in welchem der Verzicht von dem Justiz-Ministerium bekannt gemacht wird.

Die Aufhebung oder anderweitige Bestimmung der Zuständigkeit der Hofstaatsgerichte bleibt landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 33.

Die Einrichtungen, welche dem Vormundschaftsgericht in Ansehung der elterlichen Gewalt sowie der Vormundschaft obliegen und nicht in Abs. 2 ausgenommen sind, stehen für das Gebiet der Ritterschaft den Eigenthümern und Nuzeigenthümern der ritterschaftlichen Landgüter (Gutsherren) zu. Das Gleiche gilt von den den Vormundschaftsgerichten in Ansehung der Pflégenschaft über Gebrechliche (Bürgerliches Gesetzbuch § 1910) obliegenden Einrichtungen. Als Gutsherren im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

Ausgenommen von der Zuständigkeit der Gutsherren sind:

1. die Einrichtungen, welche die Eingehung, Genehmigung, Scheidung oder Auflösung einer Ehe betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1304, 1308, 1336, 1337; Civilprozeßordnung § 612 Abs. 2), sofern es sich nicht handelt um die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Kinde mit Rücksicht auf eine von dem Ehegatten beabsichtigte Wiederverheirathung oder um die Bescheinigung, daß Ansprüche des Kindes gegen den sich wieder verheirathenden Ehegatten nicht bestehen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1314, § 1493 Abs. 2, §§ 1669, 1740, 1761, 1845);
2. die Einrichtungen, welche die persönlichen Rechtsverhältnisse unter Ehegatten oder die Ausübung der auf dem ehelichen Güterrecht beruhenden Befugnisse der Ehegatten betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1357 Abs. 2, §§ 1358, 1379, 1402, 1447, 1451);
3. die Einrichtungen, welche die Anerkennung eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung oder die Annahme an Kindesstatt betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1595, 1597, 1599, 1727 bis 1729, 1731, 1750 bis 1752, 1755, 1760, 1761; Civilprozeßordnung § 641 Abs. 2);
4. die Aenderung der Bestimmung der Eltern über die Art und die Fälligkeit eines von ihnen einem unverheiratheten Kinde zu gewährenden Unterhalts (Bürgerliches Gesetzbuch § 1612 Abs. 2) sowie die Regelung der Befugniß der Eltern zur Sorge für die Person des Kindes und zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde nach Scheidung oder Auflösung der Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1635 bis 1637);
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und einem Pfléger des Kindes (Bürgerliches

- Gesetzbuch § 1629), die Entziehung der dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehenden Vertretung des Kindes, der Vermögensverwaltung und Nutznießung oder der Nutznießung allein in den Fällen des § 1630 Abs. 2, § 1666 Abs. 2, der §§ 1670, 1740, 1760 Abs. 2, 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Wiederübertragung der Vermögensverwaltung im Falle des § 1647 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Entgegennahme der Erklärung über die Wiederübernahme der elterlichen Gewalt im Falle des § 1679 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
6. die Feststellung, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt an deren Ausübung behindert oder nicht mehr behindert ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 1677), sowie die Uebertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter im Falle des § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 7. die Entscheidung über Ablehnungsgründe eines zum Amt eines Vormundes, Mitvormundes oder Gegenvormundes Berufenen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1786, 1787) sowie die Erzwingung der Uebernahme des Amtes durch Ordnungsstrafen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1788);
 8. die Entziehung der dem Vormunde zustehenden Vertretung im Falle des § 1796 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels im Falle des § 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 9. die Außerkraftsetzung von Anordnungen oder Befreiungen in den Fällen der §§ 1639 Abs. 2, 1797 Abs. 3, 1803 Abs. 2, 3, 1857, 1903, 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 10. die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienraths sowie die Mitwirkung bei demselben (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1858 bis 1881);
 11. die Verrichtungen, welche die vorläufige Vormundschaft betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1906 bis 1908; Civilprozeßordnung § 657; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 50).

§ 34.

Die Verrichtungen des Nachlaßgerichts stehen, soweit sie die Fürsorge für die Sicherung des Nachlasses, mit Einschluß der Nachlaßpflegschaft, betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1960 bis 1962; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 74 Satz 2, § 75), für das Gebiet der Ritterschaft den Gutsherren zu.

§ 35.

Die den nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden in Ansehung der öffentlichen Beglaubigung und Beurkundung von Rechtsgeschäften sowie der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen zustehenden Verrichtungen stehen den Gutsherren in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen insoweit zu, als die Verrichtungen bestehen:

1. in der Aufnahme eines Verzeichnisses des Kindesvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch § 1640), des Mündelvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch § 1802) oder des Nachlaßvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1960, 2002, 2121, 2215, 2314);

2. in der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft in den Fällen der §§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Vertrages mit dem Interimswirthe (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 378).

§ 36.

Die Zuständigkeit der Gutsherren setzt voraus, daß das Vermögen oder der Nachlaß den Betrag von fünfzehnhundert Mark nicht übersteigt und das Kind, der Mündel oder der Erblasser, wenn sie im Gebiet einer Stadt oder eines Klosters ihren Wohnsitz hätten, der städtischen oder klösterlichen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen unterstehen würden.

§ 37.

Die Zuständigkeit der Gutsherren ruht, solange sich eine Frau als Eigenthümerin, Witthumsbesitzerin oder Erbjungfer im Besitze des Gutes befindet, das Gut einer Bauerschaft gehört, über das Vermögen des Gutsherrn das Konkursverfahren eröffnet oder das Gut zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist.

Das Gleiche gilt, so lange der Gutsherr unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pilegschaft steht, sofern nicht dem gesetzlichen Vertreter des Gutsherrn oder dem Beistande der die elterliche Gewalt ausübenden Mutter die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte für das Gut zusteht.

Stirbt der Gutsherr, so ruht die Zuständigkeit bis zur Ableistung des Lehn- oder Homagialeides durch den Nachfolger, sofern nicht für die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte ein Vertreter bestellt worden ist.

§ 38.

Der Gutsherr kann für die Dauer seiner Besitzzeit auf seine Zuständigkeit durch eine dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugebende Erklärung verzichten.

§ 39.

Solange die Zuständigkeit des Gutsherrn ruht, ist das örtlich zuständige Amtsgericht auch für die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Berrichtungen sachlich zuständig.

Das Gleiche gilt in dem Falle des § 38 von dem Zeitpunkte ab, in welchem der Verzicht dem Amtsgericht von dem Justiz-Ministerium mitgetheilt wird.

§ 40.

Der Gutsherr kann einen anderen Gutsherrn mit seiner Vertretung beauftragen. Von der Bestellung des Vertreters ist dem Amtsgericht schriftliche Anzeige zu machen.

§ 41.

Soweit eine Beurkundung terminlicher Verhandlungen erforderlich wird, soll der Gutsherr zur Protokollführung einen Notar oder einen zur Protokollführung befugten Beamten zuziehen.

§ 42.

Für die gemäß § 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten obliegenden Berrichtungen sind, mit Ausnahme der Gutsherrn, auch die nichtgerichtlichen Behörden, denen die Berrichtungen des Nachlaßgerichts für den Nachlaß des Ehemannes oder des überlebenden Ehegatten obliegen würden, zuständig.

§ 43.

Die Vorschriften der §§ 46, 47, 75 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Betreff der Abgabe einer Vormundschaft oder Nachlaßpflegschaft an ein anderes Vormundschafts- oder Nachlaßgericht, sowie des § 36 Abs. 1 Satz 2 jenes Gesetzes bleiben auch in Ansehung des Verhältnisses zwischen den gerichtlichen und nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden unberührt.

§ 44.

Die einmal begründete sachliche Zuständigkeit einer gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde bleibt bestehen, wenn die Voraussetzung der Zuständigkeit wegfällt, nachdem die Sache bei der Behörde anhängig geworden ist.

§ 45.

Die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, ob eine gerichtliche oder nichtgerichtliche Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde sowie welche von diesen Behörden sachlich zuständig ist.

§ 46.

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einer nach den Vorschriften dieses Abschnitts sachlich unzuständigen gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde vorgenommen sind.

§ 47.

In Ansehung der Dienstaufsicht über die nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden verbleibt es bei den Vorschriften des öffentlichen Rechtes.

Die Aufsichtsbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb dieser Behörden betreffen.

2. Das Verfahren.

§ 48.

Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Bevor das Vormundschaftsgericht die Veröffentlichung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche beschließt, soll es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§ 49.

Der Standesbeamte hat von jedem bei ihm angezeigten Sterbefall, mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheiratheten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben und die ein Kind nicht hinterlassen haben, dem Vormundschafts- oder Nachlaßgericht Anzeige zu machen.

Hat der Verstorbene ein minderjähriges Kind hinterlassen, so ist dies in der Anzeige zu bemerken.

§ 50.

Die Anzeige der Geburtsfälle nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Anzeige der Sterbefälle nach § 48 jenes Gesetzes und § 49 dieser Verordnung ist unter Benutzung der von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz vorgeschriebenen Muster zu erstatten.

Die Anzeige ist binnen 24 Stunden abzusenden:

1. wenn der Geburts- oder Sterbefall sich im Bereiche der Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kammereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafens W Warnemünde, ereignet hat, an den Magistrat oder die städtische Behörde, der die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts für den Geburts- oder Sterbeort obliegen;
2. im Gebiete der drei Landesklöster an das Klosteramtsgericht;
3. im Gebiete der Ritterschaft an die Gutsobrigkeit;
4. in allen übrigen Fällen an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Geburts- oder Sterbeort gehört. An das Amtsgericht sind auch die Anzeigen zu erstatten, wenn sie die Eigenthümer oder Eigenthümerinnen oder Ehefrauen von Eigenthümern oder Ehemännern von Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter oder die noch nicht fünf und zwanzig Jahre alten Kinder von Eigenthümern oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter betreffen.

Ueber die bewirkte Anzeige ist eine Bemerkung in die Listen einzutragen, welche nach den von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz vorgeschriebenen Mustern zu führen sind.

Den Standesämtern sollen Formulare zu den Anzeigen und Listen kostenfrei geliefert werden.

§ 51.

Die in § 50 Abs. 2 bezeichneten Behörden haben im Falle ihrer Unzuständigkeit die Anzeige an das zuständige Vormundschafts- oder Nachlaßgericht abzugeben.

§ 52.

Die Ortsobrigkeiten sowie die Ortsvorsteher haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem örtlich zuständigen Nachlaßgerichte zur weiteren Verfügung Mittheilung zu machen.

§ 53.

Kann die Vollziehung der Auflage einer letztwilligen Verfügung im öffentlichen Interesse liegen, so hat das Nachlaßgericht der zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Behörde von dem Sachverhalte Mittheilung zu machen.

§ 54.

Die Gerichte, bei denen ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig wird, haben hiervon dem Nachlaßgericht bei abschriftlicher Mittheilung der Klage Anzeige zu machen. Die Vorschrift des § 51 findet entsprechende Anwendung.

§ 55.

Soll bei einem zu einem Nachlasse gehörenden Grundstück einer von mehreren Erben als neuer Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgericht zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind. Als eine nach § 104 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs rechtswirksame Auflassungserklärung vor dem Nachlaßgericht ist es nicht anzusehen, wenn nach § 91 Abs. 3 und § 93 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einverständniß des in dem Termin zur Erbauseinandersetzung nicht erschienenen Erben mit der über die Auseinandersetzung des Nachlasses aufgenommenen Urkunde anzunehmen ist.

Gegen einen Beschluß, durch den das Zeugniß für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt.

§ 56.

Die Vorschriften des § 55 finden entsprechende Anwendung, wenn in Ansehung eines zu dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks ein Betheiligter, auf den das Grundstück bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Eigenthümer eingetragen werden soll.

§ 57.

Die Vorschriften der §§ 55, 56 finden auf ein zum Nachlaß oder zu dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Erbbaurecht oder Erbpachtrecht entsprechende Anwendung. In Ansehung des Lehnrachts an einem Grundstücke verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 153, 156 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 58.

Die Kosten eines auf Grund der §§ 86, 99 des Gesetzes über die An-
gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleiteten Verfahrens fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Verfäumdung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Ausender-
setzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der §§ 13 bis 18 finden keine Anwendung.

§ 59.

Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Nachlaßgericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Dritter Abschnitt.

Schiffsregister und Schiffspfandrecht.

§ 60.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Schiffsregister werden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 100 bis 124 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium erlassen. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung, daß die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen ist.

§ 61.

Die Führung der Schiffsregister für Seeschiffe steht zu:

1. in Ansehung der Schiffe, die ihren Heimathshafen in Rostock haben, dem Magistrat zu Rostock,
2. in Ansehung der Schiffe, die ihren Heimathshafen in Wismar haben, dem Magistrat zu Wismar.

§ 62.

In Ansehung des Aufgebotsverfahrens, welches der ersten Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister eines Seeschiffes, das vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 28. März 1881, betreffend die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten, (Mbl. 1881 Nr. 6) erbaut worden ist, voranzugehen hat, verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 22 bis 27 jener Verordnung; statt der Eintragung vor der Linie (Verordnung vom 28. März 1881 § 25 Abs. 3) ist eine Vormerkung einzutragen.

Vierter Abschnitt.

Handelsfachen.

§ 63.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters werden von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium erlassen.

§ 64.

Die Ortsobrigkeiten und die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen.

§ 65.

Die näheren Bestimmungen über die durch § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugelassene Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des Handelsregisters werden von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium erlassen. Das Gleiche gilt von der durch § 192 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Ernennung von Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ.

§ 66.

Für die in § 608 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Besichtigung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die zu besichtigenden Güter sich befinden.

§ 67.

Die Amtsgerichte können Dispacheure für alle im Bezirke des Gerichts aufzumachenden Dispachen bestellen; die gleiche Befugniß steht den Magistraten der Seestädte für ihr Gebiet zu. Die Dispacheure haben vor Antritt ihrer Stellung vor dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

§ 68.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet. Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines an dem Verfahren Betheiligten.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des § 13, von den an dem Verfahren Betheiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havarieschaden beizutragen haben. Die den einzelnen Betheiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden. Soweit die Betheiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 18 dieser Verordnung und des § 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 69.

Ist ein Ehegatte Kaufmann und seine Firma in das Handelsregister eingetragen, so hat das Gericht, welches das Güterrechtsregister führt, von jeder die güterrechtlichen Verhältnisse des Ehegatten betreffenden Eintragung eine beglaubigte Abschrift dem das Handelsregister führenden Gerichte mitzutheilen. Das letztere Gericht hat durch einen Vermerk in dem Handelsregister auf die Eintragung in dem Güterrechtsregister unter Angabe des Registergerichts hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt.

Vereinsfachen. Güterrechtsregister.

§ 70.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters werden von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium erlassen.

§ 71.

Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung eines Vereins sowie der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Sechster Abschnitt.

Untersuchung von Sachen.

§ 72.

Das Großherzogliche Justiz-Ministerium kann Sachverständige ernennen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, bei der gerichtlichen Feststellung des Zustandes oder des Werthes einer Sache zuzuziehen sind. Die Ernennung kann auf die Bezirke einzelner Gerichte beschränkt werden. Der Sachverständige ist nach der Ernennung von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, für die Erstattung der Gutachten im Allgemeinen zu beeidigen.

Das Großherzogliche Justiz-Ministerium kann auch die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sachverständigen die Feststellung vorzunehmen haben, sowie das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren regeln.

§ 73.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann den Werth des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden durch Sachverständige gerichtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Die Vorschriften des § 72 finden entsprechende Anwendung.

§ 74.

Die Ortsobrigkeiten haben in Ansehung der zu ihrem Dienstbereiche gehörigen Grundstücke dem Ersuchen eines Gerichts oder einer die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts ausübenden Behörde um Mittheilung des Werthes eines Grundstücks sowie der für die Feststellung des Werthes dienlichen Thatfachen zu entsprechen, soweit sie hierzu ohne umfangreiche Untersuchungen in der Lage sind.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 75.

Der Richter kann sich bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts der Hülfe eines Gerichtsschreibers auch in dem Falle bedienen, daß die Voraussetzungen des § 169 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorliegen.

§ 76.

Das Protokoll über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen

vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge sein.

§ 77.

Die über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokolle sind mit ihren Anlagen von dem Gericht oder dem Notar aufzubewahren. Die Vorschrift des § 2256 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Protokolle über Vollmachts-, Einwilligungs- und Genehmigungserklärungen, über Quittungs-, Anfechtungs-, Kündigungs-, Widerrufs- und Rücktrittserklärungen sowie über andere einseitige Erklärungen, welche die Aenderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses bezwecken, können den Betheiligten (§ 168 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) auf Antrag ausgehändigt werden. In diesem Falle ist die erfolgte Beurkundung zu den Akten oder zu einem Register zu vermerken.

§ 78.

Von dem über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokoll ist, sofern nicht in der Urkunde ein Anderes bestimmt ist, auf Antrag eine Ausfertigung zu ertheilen. Die Ausfertigung kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Antragsberechtigt sind:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft selbst im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. diejenigen, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist;
3. die Rechtsnachfolger der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Personen.

Für die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 79.

Die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts soll Ort und Tag der Ertheilung der Ausfertigung sowie die Angabe, für wen sie bestimmt ist, enthalten.

Die Ertheilung der Ausfertigung soll auf der Urschrift des Protokolles oder auf einem damit zu verbindenden Bogen unter Angabe des Empfängers und des Aushändigungsstages vermerkt werden.

§ 80.

Die in § 78 Abs. 2 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, die Urschrift des über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen Protokolls einzusehen.

§ 81.

Die Ausfertigung der Protokolle über die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel oder -Stempel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§ 82.

Der Notar soll der Unterschrift seines Namens unter dem Protokoll oder der Ausfertigung seine amtliche Eigenschaft als Großherzoglich Mecklenburgischer Notar oder als Notar im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock hinzufügen.

§ 83.

Die Abänderung der Verfügung eines Notars kann bei dem Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Sitz hat, beantragt werden. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 20 bis 25 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 84.

Die Vorschriften der §§ 168 bis 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der §§ 75 bis 83 dieser Verordnung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf solche gerichtliche oder notarielle Beurkundungen entsprechende Anwendung, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bestehen. Bei Zustellungen, bei Beglaubigung von Abschriften, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es weder der Aufnahme eines Protokolles noch der Auf-

bewahrung der Urschrift der Urkunden; die Vorschrift des § 88 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Abs. 1 ist als Betheiligter derjenige anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll. Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist denjenigen Personen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist, oder die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, auf Verlangen zu ertheilen; diese Personen sind auch berechtigt, die Urschrift einzusehen. Auf die Ausschließung des Notars von der Ausübung seines Amtes finden auch die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 85.

Auf die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft finden, soweit nicht durch Gesetz ein Anderes bestimmt ist, die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Die Theilnehmer an der Versammlung gelten nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschaftler, Vereinsmitglieder oder Gesellschafter mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszuliegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem aufgenommenen Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen anzugeben. Das nach Abs. 2 aufgestellte Theilnehmerverzeichniß sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Belege über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 86.

Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung

gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift des Richters und Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte auf den Inhaber lautende Aktie.

§ 87.

Die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts finden auf die Beurkundung der in den §§ 36, 37, 84, 104, 222 und 378 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Geschäfte durch nichtgerichtliche Behörden und Beamte entsprechende Anwendung. Für die Standesbeamten (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 222) verbleibt es jedoch bei den für die Beurkundungen dieser Beamten maßgebenden Vorschriften.

§ 88.

Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift soll nur erfolgen, wenn der Richter oder Notar den die Unterschrift Vollziehenden oder Anerkennenden (Betheiligten) kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, sich über dessen Persönlichkeit Gewißheit verschafft hat. Diese Vorschrift findet auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

Jede Beglaubigung ist unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages der Beglaubigung, des Betheiligten und des Gegenstandes der Urkunde in ein Register einzutragen.

§ 89.

Auf die Beglaubigung einer Unterschrift durch die in § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Behörden und Personen finden die Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift entsprechende Anwendung.

§ 90.

Die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde steht den Amtsgerichten und den Notaren zu. Die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die von einer Behörde ausgefertigt oder zu den Akten einer Behörde genommen ist, steht, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch dem Beamten zu, welchem die Führung der Akten der Behörde obliegt.

Die Beglaubigung geschieht in der Weise, daß nach Vergleichung der Abschrift unter dieser die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Urkunde unter Angabe von Ort und Tag bestätigt und unterschrieben wird. Die Beglaubigung ist mit Siegel oder Stempel zu versehen, wenn die Abschrift nicht zu den Akten des die Beglaubigung vornehmenden Beamten oder der Behörde, bei der er angestellt ist, genommen wird. Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die Schrift, von der die Abschrift genommen ist, eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

§ 91.

Für die Aufnahme eines Wechselprotesses sind außer den Notaren die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 92.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die ihr entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben. Aufgehoben werden insbesondere, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Reichs-Notariatsordnung vom 8. Oktober 1512;
2. Verordnung von Ernennung und Immatrikulirung der Notarien vom 15. September 1806 (Raabe, Gef. S. II S. 328);
3. Verordnung, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 28. April 1849, § 4 (Raabe, Gef. S. V S. 223);
4. Verordnung zur Beschränkung der Kanzleiassiguit vom 19. Februar 1862 (Abl. 1862 Nr. 12);
5. Verordnung zur Beschränkung der Kanzleiassiguit der landesherrlichen Diener vom 19. Februar 1862 (Abl. 1862 Nr. 12) und Publikandum hierzu vom 26. März 1862 (Abl. 1862 Nr. 18);

6. Verordnung zur Beschränkung der Kompetenz der Hofstaatsgerichte vom 28. April 1862, § 2 Abs. 2, 3 (Abl. 1862 Nr. 22);
7. Verordnung, betreffend die Benachrichtigung der Nachlaß- und Vormundschaftsbehörden über Geburts- und Sterbefälle durch die Standesbeamten und andere Behörden, vom 4. Juni 1879 (Abl. 1879 Nr. 40);
8. Verordnung, betreffend einzelne durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erforderlich gewordene Bestimmungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in nichtgerichtlichen Angelegenheiten, vom 23. Juni 1879 (Abl. 1879 Nr. 36);
9. Verordnung, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 15. Dezember 1885, §§ 50 bis 67 (Abl. 1885 Nr. 35);
10. Verordnung zur Ergänzung des § 55 der unter Nr. 9 bezeichneten Verordnung vom 3. Februar 1893 (Abl. 1893 Nr. 5).

§ 93.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 164, 177 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 94.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Verfahren in Grundbuchsachen sowie die Vorschriften der Verordnungen, betreffend die Beerdigung der Selbstmörder, vom 16. Juli 1890 (Abl. 1890 Nr. 19) und vom 27. Dezember 1894 (Abl. 1894 Nr. 31).

§ 95.

Es sind abzugeben die Vormundschafts- und Nachlasssachen sowie die sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche anhängig sind:

1. bei den Landgerichten an das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, das die Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt hat;
2. bei den Klostergerichten an das Klosteramtsgericht;
3. bei den übrigen Behörden, welche mit dem 1. Januar 1900 ihre Zuständigkeit für die bezeichneten Angelegenheiten verlieren, an das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat.

§ 96.

Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Amtsgerichten nach Maßgabe des § 95 zuständig ist, so finden die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 97.

Die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Akten, welche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den in § 95 bezeichneten Behörden erwachsen sind, mit Einschluß der in Verwahrung genommenen letztwilligen Verfügungen, erläßt das Großherzogliche Justiz-Ministerium.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N^o 21.) Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der dritten Klasse aus dem belasteten Grundstücke zu befriedigenden öffentlichen Lasten gehören die in § 85 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Lasten.

§ 2.

Eine in das Grundbuch nicht eingetragene Grunddienstbarkeit, die bereits zu der Zeit bestanden hat, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Das Gleiche gilt von einem als Dienstbarkeit oder Reallast eingetragenen Rechte auf Altentheil oder Unterhalt aus einem Auerbengut im Sinne des § 349 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3.

Für ein Gebot der Großherzoglichen Kommission zur Verwaltung des Domanialkapitalfonds kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Das Gleiche gilt in Ansehung des Gebots einer im Großherzogthum belegenen Stadt- oder Landgemeinde oder des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins.

§ 4.

Bei der Zwangsversteigerung kann Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach Maßgabe des § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

§ 5.

Wird durch das Vollstreckungsgericht die Feststellung des Werthes eines Grundstücks für die Zwangsversteigerung angeordnet, so finden die Vorschriften der §§ 72, 74 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 6.

Der auf einen im Vertheilungstermin nicht erschienenen Berechtigten entfallene Betrag des Versteigerungserlöses kann auf Anordnung des Gerichts von dem Gerichtsschreiber dem Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post übermittelt werden, wenn der Berechtigte oder ein zum Zahlungsempfang ermächtigter Vertreter desselben seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hat.

§ 7.

Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des

Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung in noch andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens drei Monate.

II. Besondere Vorschriften für gewisse Grundstücke.

§ 8.

Der Beschluß, durch den in Ansehung eines ritterschaftlichen Landguts die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, ist dem Großherzoglichen Justizministerium in Abschrift zu überreichen.

§ 9.

Bei der Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommiß gehörigen Grundstücks ist die Verwaltung nach den Bestimmungen der Fideikommißsatzung und nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu führen. Der Verwalter unterliegt der Aufsicht des Vollstreckungsgerichts und der Aufsichtsbehörde; er hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen; vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vollstreckungsgericht und der Aufsichtsbehörde über die dem Verwalter obliegenden Verpflichtungen entscheidet der erste Civilsenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

§ 10.

Im Falle der Zwangsvollstreckung in ein Lehngut durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung finden die für den Fall des Konkurses über das Vermögen des Lehnbesizers geltenden lehnrrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung; die Rechtswirkung, daß das Lehngut aus der Familie fällt, tritt jedoch nur bei der Zwangsversteigerung ein und kommt auch hier in Wegfall, wenn das Verfahren ohne Verkauf des Lehnzugs aufgehoben wird.

§ 11.

Bei der Zwangsversteigerung eines Lehnguts erlangt der Ersteher durch den Zuschlag unter der Voraussetzung seiner Lehnfähigkeit und der lehnherrlichen Genehmigung der Veräußerung das Recht auf Belehnung mit dem Gute als Neulehn.

§ 12.

Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines heimgefallenen Lehnguts ist auch anzuordnen, wenn durch Verfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums das Lehngut den Gutsgläubigern zum Zwecke ihrer Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesen wird. Die Mittheilung der Verfügung des Justiz-Ministeriums an das Vollstreckungsgericht ersetzt den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung; das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

§ 13.

Bei der Zwangsversteigerung eines Erbpachtgrundstücks (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 164, 177, 179) erwirbt der Ersteher durch den Zuschlag das Erbpachtrecht an dem Grundstücke mit dem aus dem Grundbrief sich ergebenden Inhalt (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 166).

Die Vorschrift des § 175 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung; die Ertheilung der erforderlichen Anerkennung des Erstehers durch den Obereigenthümer hat das Vollstreckungsgericht nachzusuchen.

§ 14.

Die Vorschriften der Satzungen des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines zu dem Verein gehörigen Gutes bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, unberührt.

Für die Feststellung des Grundstückswerths ist die Taxe des Vereins maßgebend.

§ 15.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, durch welche der Erwerb gewisser Grundstücke seitens juristischer Personen und Handelsgesellschaften beschränkt wird, finden auch Anwendung auf den Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

III. **Schlussbestimmungen.**

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Verordnung tritt, soweit sie Schiffe betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des § 15 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleibt unberührt.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Maßgabe des Abs. 1 treten die Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, vom 24. Mai 1879 (Abl. 1879 Nr. 28) — jedoch mit Ausnahme des § 63 Abs. 2 und des § 97 Abs. 1 Nr. 2, 3 in Ansehung der bereits bestehenden Rechte — sowie die Verordnung wegen der zu den Konkursabwendungen anzuordnenden Vermögenstarationen vom 27. Februar 1813 (Raabe, Ges. S. II S. 434) und die Verordnung, betreffend anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung, vom 12. August 1896 (Abl. 1896 Nr. 27) außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N^o 22.) Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. 1898 S. 410 ff.) was folgt:

I. Zuständigkeit der Gerichte. Gerichtsstand. Vertretung.

§ 1.

Für Klagen, durch welche von Dritten gegen den Landesherrn oder gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird (vgl. Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes § 19), ist, soweit sich nicht aus dem § 3 ein Anderes ergibt, das Landgericht zu Schwerin ausschließlich zuständig.

§ 2.

Für die in § 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten gelten folgende Vorschriften:

1. Der Landesherr und die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden durch den Minister der Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses vertreten.
2. Gegen die von dem Oberlandesgerichte zu Rostock in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt.

§ 3.

Für die Klagen aus Ansprüchen, welche den Geschäftskreis landesherrlicher Behörden, mit Einschluß der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, betreffen, richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, mag Jemand durch die dem Landesherrn unmittelbar unterstellten Behörden oder durch nachgeordnete Behörden in seinem Rechte verletzt zu sein glauben.

II. Armenrecht.

§ 4.

Zur Ausstellung des in § 118 Abs. 2 der Civilprozeßordnung erforderlichen Zeugnisses ist die Obrigkeit des Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen die Obrigkeit des Aufenthaltsortes der nachsuchenden Partei berechtigt und verpflichtet.

§ 5.

Ist das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht offenkundig, so hat die Obrigkeit durch Untersuchung festzustellen, ob die nachsuchende Partei außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozeßes zu bestreiten (vgl. Civilprozeßordnung § 114 Abs. 1).

Die angemessene Art und Weise der Untersuchung bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen. Die Obrigkeit darf von jeder obrigkeitlichen oder gerichtlichen Behörde sowie von den Predigern die Anzeige dessen verlangen, was ihnen von den Verhältnissen der nachsuchenden Partei bekannt ist.

Ist nach der Ueberzeugung der Obrigkeit die Ausstellung des Zeugnisses abzuschlagen, so muß dies unter Angabe der Gründe geschehen.

§ 6.

Das Verfahren ist stempelfrei.

Gebühren und baare Auslagen sind von der nachsuchenden Partei nur wahrzunehmen, wenn die Ausstellung des Zeugnisses abgeschlagen ist, weil sich das Unvermögen nicht hat feststellen lassen.

Baare Auslagen sind von derjenigen Behörde vorzuschießen, bei welcher sie vorkommen.

§ 7.

Beschwerden aller Art gegen die zur Ausstellung des Zeugnisses verpflichteten Behörden führen an das Großherzogliche Justiz-Ministerium. Das Gleiche gilt von den Beschwerden dieser Behörden gegen die zu Mittheilungen verpflichteten Behörden und Personen.

§ 8.

Zum Zwecke der Beförderung eines Vergleichs sind die Gerichte in jeder Instanz berechtigt, die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die Parteien in Folge der Bewilligung des Armenrechts an eine Partei einstweilen befreit sind (Civilprozeßordnung § 115 Nr. 1 und § 120), niederzuschlagen und zwar mit Rechtsverbindlichkeit auch für die übrigen Gerichte, bei denen der Prozeß in früherer Instanz anhängig gewesen ist.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Prozeß durch Urtheil oder ohne Urtheil erledigt ist.

III. Verfahren in Entmündigungssachen.

§ 9.

Die Ortsobrigkeiten haben dem nach § 646 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zuständigen Staatsanwalt Mittheilung zu machen, sobald ihnen Thatfachen bekannt geworden sind, welche die Entmündigung einer in ihrem Bezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche als geboten erscheinen lassen.

§ 10.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die vorläufige oder dauernde Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde.

IV. Zwangsvollstreckung.

§ 11.

Gegen den Fiskus sowie gegen eine Stadt- oder Landgemeinde darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die beabsichtigte Zwangsvollstreckung angezeigt hat und seit dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Gegenstände, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Antrag eines Betheiligten bei einer gegen eine landesherrliche Behörde gerichteten Zwangsvollstreckung das Großherzogliche Staats-Ministerium, im Uebrigen das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

§ 12.

Soweit der Besitzer eines Familienfideikommissgutes, eines Lehngutes, eines allodifizirten Lehngutes oder eines Anerbengutes mit dem Fideikommiss-, Lehn- oder Gutsvermögen für Verbindlichkeiten, die in der Person eines Vorbesizers des Gutes entstanden sind, haftet, finden auf seine beschränkte Haftung die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von der beschränkten Haftung des Lehnsherrn für Lehnschulden nach dem Heimfall des Lehns; des Vorbehalts der Beschränkung der Haftung in dem Urtheile nach Maßgabe des § 780 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 13.

Ist in den im § 12 bezeichneten Fällen gegen den Vorbesitzer ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Rechtsnachfolger die Vorschriften des § 727 und der §§ 730, 731 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 14.

Zur Zwangsvollstreckung in das Lehn- oder Gutsvermögen ist, wenn mehrere Lehn- oder Gutsfolger vorhanden sind, bis zur Theilung ein gegen Alle ergangenes Urtheil erforderlich.

§ 15.

Die Zwangsvollstreckung in ein Fideikommißgrundstück erfolgt nur durch Zwangsverwaltung, es sei denn, daß die Zwangsvollstreckung wegen Ansprüche aus Rechten, die an dem Grundstücke vor der Errichtung des Fideikommisses begründet sind, oder wegen Ansprüche, die bei der Zwangsversteigerung diesen Rechten vorgehen, betrieben wird.

In ein Grundstück, dessen Belastung über eine bestimmte Werthgrenze hinaus unterfagt ist, ist die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek nur soweit zulässig, als dadurch die Werthgrenze nicht überschritten wird.

In den Bruchtheil eines Lehnguts ist die Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung unzulässig; die Vorschriften des § 857 der Civilprozeßordnung bleiben in Ansehung der Zwangsvollstreckung in das Recht des Schuldners auf Aufhebung der Gemeinschaft unberührt.

§ 16.

Auf Urkunden der in § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art, welche in Vormundschafts- oder Nachlassachen von einer nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlassbehörde, mit Ausnahme der Gutsherren, aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe statt, daß

1. die vollstreckbare Ausfertigung von der Behörde ertheilt wird, welche die Urkunde aufgenommen hat, und
2. die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung von dem Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirke die unter Nr. 1 bezeichnete Behörde ihren Sitz hat.

§ 17.

Auf die Zwangsvollstreckung in eine in ein Hypothekenbuch eingetragene Hypothek finden bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem für das belastete Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften des § 830

Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1 und des § 837 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Ausschluß der Ertheilung des Hypothekenbriefs das Unterbleiben der Ausfertigung eines Hypothekenscheins gleichsteht und an Stelle der Eintragung in das Grundbuch die Eintragung in das Hypothekenbuch tritt.

§ 18.

Für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und in Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei den bisherigen Gesetzen.

Für die Erbpachtverhältnisse (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 164, 177, 179), die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestehen, verbleibt es auch nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte bei den gesetzlichen und grundbrieflichen Bestimmungen, durch welche die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Erbpachtgrundstücks beschränkt wird.

§ 19.

Insofern an den einzelnen Orten nicht in den Gerichtsgebäuden Pfandlokale eingerichtet sind, haben die Gemeinden bezw. die Gutsobrigkeiten zur Aufbewahrung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändeter Sachen geeignete Räume unentgeltlich herzugeben.

Für die Unterbringung von gepfändeten Thieren haben die Gerichtsvollzieher Sorge zu tragen.

V. Arrest und einstweilige Verfügungen.

§ 20.

Für die Vollziehung des Arrestes in Grundstücke und in Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei den Vorschriften der §§ 13 bis 18 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 (Abl. 1879 Nr. 27).

Eine zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des § 13 der Verordnung vom 21. Mai 1879 eingetragene Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung gilt als Sicherheitshypothek im Sinne des § 932 der Civilprozeßordnung.

§ 21.

Für die Wirksamkeit des in das Hypothekenbuch eingetragenen, in einer einstweiligen Verfügung enthaltenen Verbots der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei der Vorschrift des § 19 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879.

§ 22.

Eine zur Vollziehung des Arrestes in ein Seeschiff nach Maßgabe des § 20 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 bewirkte Eintragung in das Schiffsregister gilt als Eintragung eines Arrestpfandrechts im Sinne des § 931 Abs. 3 der Civilprozeßordnung.

VI. Aufgebotsverfahren.

1. Todes- und Verschollenheitserklärung.

§ 23.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer Stelle, welche zu diesem Zeitpunkte die Zuständigkeit für die Verrichtungen des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts verliert, ein Aufgebotsverfahren anhängig, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, so geht das anhängige Aufgebotsverfahren auf das Amtsgericht über, welches für die Uebernahme einer über den Verschollenen geführten Vormundschaft zuständig sein würde.

2. Grundbuch- und Hypothekensachen.

§ 24.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, verbleibt es, soweit sich nicht aus Abs. 2 ein Anderes ergibt, in Ansehung der Aufgebote, welche die Niederlegung von Hypothekenbüchern, die Verlassung des Grundstücks auf den gegenwärtigen Inhaber, die Kraftloserklärung von Rechten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen sind,

oder die Kraftloserklärung von Hypothekenscheinen zum Gegenstande haben, bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, beziehungsweise des Magistrats oder des Klosteramtsgerichts in Ansehung eines im städtischen oder klösterlichen Gebiete belegenen Grundstücks.

Auf die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie auf die Aufgebotsfrist finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung. Für die zur Zuständigkeit der Magistrate und der aus diesen verordneten Deputationen sowie der Klosteramtsgerichte gehörigen Aufgebote verbleibt es jedoch bei den Vorschriften der Verordnung wegen der Fristen und Bekanntmachung der Ediktalladungen und präklusivischen Proklamata vom 20. Oktober 1836.

§ 25.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Widersprüche gegen die Eintragung des Besitzers als Eigenthümer oder Nuzeigenthümer in das neu anzulegende Grundbuch nach § 41 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung ist das Grundbuchamt zuständig. In Ansehung ritterschaftlicher Landgüter ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Antragsberechtigt ist der Besitzer. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatfachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

In dem Aufgebot sind Alle, welche der Eintragung des Besitzers zu widersprechen berechtigt sind, aufzufordern, den Widerspruch spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen werde.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des § 24 entsprechende Anwendung.

§ 26.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist, welche von der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Blatt an läuft, muß mindestens drei Monate betragen. Im Falle des § 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in dieses Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage drei Monate abgelaufen sind.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Blatt anordnen. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, hat das Gericht den wesentlichen Inhalt des Ausschlußurtheils sowie gegebenenfalls des in § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

3. Nachlassachen.

§ 27.

Für Aufgebote, durch welche auf Antrag der Erben eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbenen Erblassers die Nachlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden, sowie für Aufgebote zur Ermittlung der Erben eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Verstorbenen, insbesondere für Aufgebote aus den §§ 6 und 8 der Verordnung, betreffend die Legitimation in Erbfällen, vom 30. Mai 1857, verbleibt es in Ansehung der Zuständigkeit der für den Erbfall zuständigen Behörde und des Verfahrens bei den bisherigen Gesetzen.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer Stelle, welche mit diesem Zeitpunkte die Zuständigkeit für die Verrichtungen des Nachlassgerichts verliert, anhängiges Aufgebotsverfahren geht auf das Amtsgericht über, welches für die Verrichtungen des Nachlassgerichts zuständig wird.

4. Schiffspfandrecht und Schiffsgläubiger.

§ 28.

Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des aus einem Schiffspfandrecht Berechtigten auf Grund des § 1269 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs sowie auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, finden die Vorschriften des § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung älterer Pfandrechte nach § 22 der Verordnung, betreffend die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten, vom 28. März 1881 bezw. nach § 62 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5. Urkunden.

a) Schuldverschreibungen der Renterei sowie der Schuldentilgungskasse.

§ 29.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der über Schulden der Renterei sowie der Schuldentilgungskasse ausgestellten Schuldverschreibungen ist das Amtsgericht Schwerin zuständig.

b) Sparkassenbücher.

§ 30.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche von einer Sparkasse ausgegeben worden sind (Einlagebücher, Sparbücher etc.), kann außer im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens auch nach Maßgabe der §§ 31 bis 40 erfolgen, wenn die Sparkasse unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde steht oder durch landesherrlich bestätigte Satzung die Befugniß zur Kraftloserklärung der bezeichneten Urkunden in einem anderen Verfahren als dem gerichtlichen Aufgebotsverfahren erhalten hat.

§ 31.

Die Kraftloserklärung ist von demjenigen, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, bei dem Vorstände der Anstalt zu beantragen.

§ 32.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen, von welchen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft zu machen;
2. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt zu erbieten.

§ 33.

Der Vorstand erläßt das Aufgebot und ordnet, wenn die Urkunde abhanden gekommen ist, die Sperre des Guthabens an.

§ 34.

Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und der Urkunde;
2. die Aufforderung an den Inhaber der Urkunde, binnen einer zu bestimmenden Frist seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Die Bezeichnung der Urkunde soll die Angabe enthalten, für wen die Urkunde bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist.

Die Frist ist so zu bestimmen, daß bei ihrem Ablauf seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes der Urkunde zwei Zinszahlungstermine fällig geworden und seit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in § 35 Abs. 1 bezeichnete Blatt mindestens zwei Monate verstrichen sind.

§ 35.

Das Aufgebot ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse und durch einmalige Einrückung eines Auszugs in das für amtliche Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Sparkasse ihren Sitz hat, bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Der Vorstand kann die Einrückung in noch ein anderes Blatt oder die einmalige Wiederholung der Einrückung anordnen.

§ 36.

Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen

und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zu ihrer Vorlegung ein Termin zu bestimmen.

Die Sperre des Guthabens darf erst aufgehoben werden, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des Abs. 1 gestattet worden ist.

§ 37.

Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so kann sie durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos erklärt werden.

Vor der Erlassung des Beschlusses kann verlangt werden, daß der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar die Wahrheit einer von ihm aufgestellten Behauptung an Eidesstatt versichert.

Der Beschluß, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, ist nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 38.

An Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde kann der Aussteller eine neue Urkunde verlangen.

§ 39.

Der Beschluß, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Landgericht, in dessen Bezirke die Sparkasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden.

Das auf die Anfechtungsklage ergangene Urtheil ist, soweit es die Kraftloserklärung aufhebt, nach dem Eintritte der Rechtskraft nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 40.

Die Kraftloserklärung und das vorausgehende Verfahren sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 30 bis 40 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenen Urkunden Anwendung.

In Ansehung eines zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Aufgebotsverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen.

6. Grundstücke und Sachgesamtheiten.

§ 42.

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Aufgebot bei Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken oder Sachgesamtheiten werden aufgehoben. Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks ist jedoch ein Aufgebot nach Maßgabe der bisherigen Gesetze solange zulässig, als für das Grundstück das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist; die Vorschriften des § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

7. Fideikommissachen.

§ 43.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Widerspruchsrechts von Fideikommissanwärtern auf Grund des § 132 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Verwaltung des Fideikommisses ihren Sitz hat, und, wenn zu dem Fideikommiss ein Grundstück gehört, das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Gehören zu dem Fideikommiss mehrere in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegene Grundstücke, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das größte Grundstück liegt.

Antragsberechtigt ist der Fideikommissbesitzer sowie ein Verwalter des Fideikommisses.

In dem Aufgebot sind die Anwärter, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes der von ihnen erforderlichen Erklärung aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermin Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie als zustimmend angesehen werden würden.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

8. Lehnachen.

§ 44.

Für das Aufgebot zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten an ein Lehngut verbleibt es in Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei

den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von dem nach der Verordnung, betreffend die Allodifikation der Lehngüter, vom 30. Januar 1889 (Abl. 1889 Nr. 5) zulässigen Aufgebot.

9. Allgemeine Vorschriften.

§ 45.

Anhängig im Sinne der Vorschriften des § 23 und des § 27 Abs. 2 ist ein Aufgebotsverfahren, in welchem die öffentliche Aufforderung ergangen ist.

§ 46.

Die in § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 sowie in den §§ 29, 42 und 43 bezeichneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

VII. Besondere Bestimmungen.

§ 47.

Das Oberlandesgericht zu Kostock hat als Schiedsgericht, falls es dazu gewählt wird, in Sachen zwischen den Landesherren und Ständen nach Maßgabe der beiderseitigen Großherzoglichen Patent-Verordnungen vom 28. November 1817 einzutreten.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts.

§ 48.

Fiskalische Klagen gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung geltend zu machen.

§ 49.

Bei der Vorschrift des § 31 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879, nach der ein Ersuchen der ordentlichen Gerichte den Antrag oder die Einwilligung der beteiligten Personen ersetzt und insoweit von der Hypothekenbehörde ausgerichtet werden muß, behält es bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, das Bewenden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 50.

Die Vorschrift des § 8 der Verordnung zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 5. Mai 1879 (Abl. 1879

Nr. 16) findet keine Anwendung auf Verletzungen der Amtspflicht, deren Grundbuchbeamte nach Anlegung des Grundbuchs oder mit der Verwaltung der Obervormundschaft betraute Beamte nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich schuldig machen.

§ 51.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 52.

In Ansehung der vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 32 bis 51 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 (Rbl. 1879 Nr. 27) sowie der Verordnung, betreffend die Fällung der Erkenntnisse in den vom Obergericht der Stadt Rostock auf die Civilkammer des Landgerichts daselbst übergegangenen Sachen, vom 26. November 1879 (Rbl. 1879 Nr. 59).

§ 53.

In Ansehung der zur Eintragung in das Vorrechtsregister angemeldeten Pfandrechte behält es bei den Vorschriften der §§ 52, 53 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 sowie der Verordnung, betreffend die Vorrechtsregister, vom 14. Mai 1880 (Rbl. 1880 Nr. 15) das Bewenden.

§ 54.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird, unbeschadet der Vorschriften der §§ 20, 21, 49, 52 und 53, die Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 aufgehoben.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Umsberg. A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N^o 23.) Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Konkursordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. 1898 S. 612 ff.) was folgt:

I. Konkursrecht.

§ 1.

Wird über das Vermögen eines Fideikommißbesizers (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 129) das Konkursverfahren eröffnet, so gehören zur Konkursmasse die dem Fideikommißbesizer zustehenden Nutzungen des Fideikommisses insoweit, als sie nicht zur Berichtigung der dem Fideikommißbesizer auf Grund der Stiftungsfassung oder eines Rechts an den Fideikommißgegenständen obliegenden Verbindlichkeiten, mit Einschluß der Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung des Fideikommisses, erforderlich sind.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht in Ansehung des Fideikommißvermögens wird durch den Konkursverwalter ausgeübt. Die Verwaltung ist nach den Bestimmungen der Fideikommißsagung und nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu führen. Der Konkursverwalter unterliegt der Aufsicht des Konkursgerichts und der Aufsichtsbehörde; er hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen; vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konkursgericht und der Aufsichtsbehörde entscheidet der erste Civilsenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsagung ein Anderes bestimmt ist.

II. Konkursverfahren.

§ 2.

Ueber das Vermögen einer Stadt- oder Landgemeinde ist die Eröffnung des Konkursverfahrens erst zulässig, nachdem auf Antrag des Konkursgerichts durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festgestellt worden ist, daß Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gemeinde vorliegt. Durch Beschluß des Ministeriums des Innern sind die Bestandtheile des Gemeindevermögens zu bezeichnen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind; diese Vermögensbestandtheile gehören nicht zur Konkursmasse.

§ 3.

Die Notare, die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher sind in den Fällen der §§ 122 bis 124 der Konkursordnung zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sowie zur Wahrnehmung der Verrichtungen einer Urkundsperson ermächtigt.

§ 4.

Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen ist, hat das Konkursgericht von Amtswegen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte mitzutheilen.

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 5.

In Ansehung der zur Eintragung in das Vorrechtsregister angemeldeten Vorrechte behält es bei den Vorschriften der §§ 18 bis 21 und 23 der Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung vom 26. Mai 1879 (Abl. 1879 Nr. 30) sowie der Verordnung, betreffend die Vorrechtsregister, vom 14. Mai 1880 (Abl. 1880 Nr. 15) das Bewenden.

§ 6.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Die Vorschrift des Art. V des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 findet Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden, unbeschadet der Vorschrift des § 5, die Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung vom 26. Mai 1879 (Abl. 1879 Nr. 30) und die Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 2. Februar 1884 (Abl. 1884 Nr. 6) aufgehoben.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N^o 24.) Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des
Handelsgesetzbuchs.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr u., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen
Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger
Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs
vom 10. Mai 1897 was folgt:

Erster Abschnitt.

Handelsstand.

§ 1.

Die im § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen,
betreffend die Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes für die Anwendung
handelsrechtlicher Vorschriften, insbesondere über Firmen, Handelsbücher und
Prokura, werden von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der
Justiz gemeinschaftlich erlassen. Das Gleiche gilt von der in § 30 Abs. 4
des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bestimmung, daß benachbarte Orte oder
Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne der Vorschriften
des § 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind.

§ 2.

Für die Feststellung des Marktpreises von Waaren sowie des Zustandes, der Menge oder des Werthes von Waaren können Mäkler öffentlich bestellt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Mäkler steht für das Gebiet der Städte den Magistraten, im Uebrigen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu. In den Städten, in welchen nach Ortsgebrauch die Bestellung der Mäkler durch die Organe des Handelsstandes erfolgt, steht dem Magistrat ihre Bestätigung zu.

§ 3.

Die öffentlich angestellten Mäkler (öffentliche Mäkler) haben vor Antritt ihrer Stellung vor dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Sie haben einen amtlichen Stempel zu führen und einen Abdruck des Stempels dem Amtsgericht und der Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.

Die öffentlichen Mäkler unterstehen der Dienstaufsicht der Behörde, welche sie angestellt oder bestätigt hat, und können von dieser Behörde zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Anstellung und Entlassung sowie über die Rechte und Pflichten der Mäkler durch landesherrliche Verordnung, in Ansehung der von den Magistraten angestellten Mäkler durch Ortsfassung bestimmt.

§ 4.

Die öffentlichen Mäkler können von der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Behörde zum freihändigen Verkauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, ermächtigt werden.

Das Gleiche gilt von dem freihändigen Ankauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 finden auch auf die bereits angestellten öffentlichen Mäkler Anwendung. Ihre wiederholte Beeidigung ist nicht erforderlich.

Die Vorschriften des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 über die Kursmäkler bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Handelsgesellschaften.

§ 6.

Handelsgesellschaften können, auch wenn sie keine juristischen Personen sind, Lehngüter nur mit landesherrlicher Genehmigung sowie Landgüter im Werthe von mehr als fünftausend Mark, die entweder allodifizierte Lehngüter oder Erbpachtgrundstücke sind, nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums erwerben.

Die Vorschriften des § 8, des § 27 Abs. 2, 3 und des § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von der Vorschrift des § 28 der angezogenen Verordnung in dem Falle, daß Handelsgesellschaften, die keine juristische Personen sind, ritterschaftliche Allodialgüter erwerben.

Dritter Abschnitt.

Handelsgeschäfte.

§ 7.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Lagerscheinen an Anstalten nach Maßgabe des § 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs wird von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ertheilt.

Die näheren Bestimmungen über die Lagerscheine können, unbeschadet der Vorschriften des § 363 Abs. 2 und der §§ 364, 365, 424 des Handelsgesetzbuchs, durch landesherrliche Verordnung oder durch Ortsatzung getroffen werden.

§ 8.

Die Polizeibehörden haben auf Antrag des Berechtigten den Verlust eines Inhaberpapiers, mit Ausnahme der in § 367 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Vierter Abschnitt.

Seehandel.

§ 9.

Jedes Schiff, welches mehreren Eigenthümern gehört, muß einen Korrespondentrheder haben.

§ 10.

Bei Abstimmungen über Angelegenheiten des laufenden Rhedereibetriebes werden die Stimmen der Mitrheder, welche an dem Sitze der Rhederei nicht wohnhaft sind und bei dem Korrespondentrheder einen Vertreter nicht angemeldet haben, sowie die Stimmen der Mitrheder, welche rechtlich oder thatsächlich an der Theilnahme behindert sind, solange sie einer Vertretung entbehren, den Stimmen der Mehrheit hinzugezählt.

§ 11.

Die Minderheit der Rheder, welche durch einen Beschluß der Mehrheit in den Angelegenheiten der Rhederei überstimmt ist (Handelsgesetzbuch § 491 Abs. 1, § 506 Abs. 1), hat das Recht, das Schiff zu setzen, d. h. dasselbe zu einem bestimmten Geldpreise zu veranschlagen, zu welchem die Mehrheit der Rheder entweder das Schiff gegen Auszahlung der Antheile der Minderheit nach jenem Preise übernehmen oder, wenn sie dies ablehnt, das Schiff der Minderheit der Rheder gegen Auszahlung ihrer Antheile nach jenem Preise überlassen muß.

Auf das Setzungsrecht finden die Vorschriften der §§ 12 bis 20 Anwendung.

§ 12.

Zu der Minderheit der Rheder (§ 11 Abs. 1) werden auch die etwa bei der Abstimmung ordnungswidrig übergangenen Mitrheder gerechnet, die sich dem Beschlusse der Mehrheit nicht fügen wollen.

Das Recht zu setzen steht allen zu der Minderheit Gehörenden, welche davon Gebrauch machen wollen, zu, daher, wenn die Uebrigen dies nicht wollen, auch einem Einzelnen.

Der Korrespondentrheder hat sofort nach beendigter Abstimmung die überstimimte Minderheit der Rheder mit dem Beschlusse der Mehrheit bekannt zu machen und dabei unter Aufführung eines jeden befragten Rheders und seiner Part anzugeben, ob und wie derselbe gestimmt hat.

§ 13.

Der Geldanschlag des Schiffes, welchen die Sekung enthalten muß, ergreift den Werth des Schiffes nebst Zubehör und behält die sonstigen Aktiva und Passiva einer besonderen Berechnung vor.

§ 14.

Die Sekungserklärung muß bei Verlust des Sekungsrechts binnen drei Tagen, in eiligen Fällen sofort nach erlangter Kenntniß von dem Mehrheitsbeschlusse, dem Korrespondentrheder durch einen Gerichtsvollzieher oder Notar zugestellt werden.

Der Korrespondentrheder hat die Sekungserklärung mit Angabe des Zeitpunktes, in dem sie erfolgt ist, sofort nach Ablauf der in Abf. 1 bezeichneten Frist den Rhedern, welche für den Mehrheitsbeschluß gestimmt haben, mitzutheilen. Daß diese Mittheilung einem Rheder, der nicht am Rhedereisige wohnt, zugegangen ist, wird vermuthet, wenn durch einen Postschein dargethan wird, daß an den Rheder an dem angegebenen Tage von dem Korrespondentrheder ein Brief zur Post gegeben ist.

§ 15.

Die Ausführung des Mehrheitsbeschlusses muß nach rechtzeitig erfolgter Sekung unterbleiben.

§ 16.

Die Rheder, welchen die Sekungserklärung mitgetheilt worden ist, haben ihre Gegenerklärung binnen einer Woche an den Korrespondentrheder abzugeben. Die Frist beginnt mit der Mittheilung oder mit der Aufgabe des die Mittheilung enthaltenden Briefes zur Post.

Die Rheder, welche sich innerhalb der Frist überhaupt nicht oder un deutlich oder ungenügend erklären, werden als von dem Mehrheitsbeschluß zurücktretend angesehen.

§ 17.

Im Falle des Gebens müssen die gesammten Parte der Rheder, welche für den Mehrheitsbeschluß gestimmt haben, gegeben werden, mit Ausnahme der Parte derjenigen, welche von dem Mehrheitsbeschluß zurücktreten oder als von demselben zurücktretend angesehen werden.

Ist die Mehrheit über Nehmen oder Geben getheilt, so gehen diejenigen vor, welche die ganze Part des oder der Sekenden für ihre alleinige Rechnung nehmen wollen, jedoch mit Ausnahme des Falles, daß die Parte derjenigen, welche geben oder von dem Mehrheitsbeschluß zurücktreten wollen, zusammen mit den Parten des oder der Sekenden mindestens die Hälfte aller Parte der Rheder betragen, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben. In diesem Falle müssen die Rheder, welche die Part des oder der Sekenden für ihre alleinige Rechnung nehmen wollen, entweder auch noch die Parte der geben wollenden Rheder zum Sekungspreise nehmen oder ebenfalls ihre Parte geben oder von dem Mehrheitsbeschlusse zurücktreten.

Tritt dieser Ausnahmefall ein, so hat der Korrespondentrheder sofort nach dem Eingange sämtlicher Antworten auf die Sekungserklärung, spätestens sofort nach Ablauf der im § 16 vorgeschriebenen Frist, jedem Rheder, der nehmen will, genaue schriftliche Mittheilung von den Antworten der einzelnen Rheder sowie darüber zu machen, welche Rheder und aus welchen Gründen als von den Mehrheitsbeschlüssen zurücktretend anzusehen sind.

Auf diese Mittheilung hat der betreffende Rheder seine schließliche Erklärung über die Sekung binnen einer nach Maßgabe des § 16 zu berechnenden Frist von einer Woche abzugeben, widrigenfalls er als von dem Mehrheitsbeschlusse zurücktretend angesehen wird.

§ 18.

Der Korrespondentrheder hat sofort nach dem Eingang oder Ausschluß der Gegenerklärungen der zur Mehrheit gehörenden Rheder die sekenden Rheder mit dem Ergebnisse des Sekungsverfahrens bekannt zu machen.

§ 19.

Die Sekung führt nicht zur Auflösung der Rhederei, sondern nur zum Ausscheiden des bezüglichen Theils der Rheder. Der bei dem Schiffe bleibende Theil tritt rüchftlich der zu übernehmenden Parte in die laufenden Rechte und Verbindlichkeiten der Rhederei mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die das Nehmen oder Geben zum Abschluß bringende Erklärung an den Korrespondentrheder abgegeben worden ist. Der Sekungspreis ist binnen einer Woche nach zugestellter Abrechnung an den ausscheidenden Theil zu berichtigen, worauf das Schiff zur freien Verfügung des Nehmers steht. Kann die Abrechnung nicht unverzüglich beschafft werden, so wird dem Nehmer gegen genügende Sicherheitsleistung die Verfügung über das Schiff freigegeben.

Diejenigen Rheder, welche sich an der bezeichneten Abstimmung nicht betheilt haben, bleiben mit ihrem Parte im Schiff.

§ 20.

Hat die Mehrheit einen von der Minderheit ausgehenden Antrag abgelehnt, so ist eine Segung aus diesem Grunde nur unter den Voraussetzungen statthast, unter welchen nach § 506 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs der Verkauf des Schiffes durch die Mehrheit beschlossen werden darf. Der Verkauf des Schiffes kann in diesem Falle durch die Mehrheit beschlossen werden, wenn das Schiff in einem anderen Hafen als dem Heimathshafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

§ 21.

Die Vorschriften des § 501 des Handelsgesetzbuchs treten nach Maßgabe des Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche nicht in Wirksamkeit.

§ 22.

Kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer etc.) sind zu der Führung eines Tagebuchs nur verpflichtet, wenn sie mit einem Deck versehen sind und eine Ladung Kaufmannswaaren von einem Seehafen zu dem anderen führen (Handelsgesetzbuch § 521).

Fünfter Abschnitt.

Binnenschifffahrt.

§ 23.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ und „Zentralbehörde“ in den §§ 29 Abs. 4, 32 Abs. 1, 48 Abs. 4, 49 Abs. 1 und 60 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ist das Großherzogliche Ministerium des Innern zu verstehen.

§ 24.

Der Eintragung in die nach Maßgabe der §§ 120 ff. des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, zu führenden Schiffsregister unterliegen Flußdampfschiffe und andere Fahrzeuge der Binnenschifffahrt mit eigener Triebkraft (Motorböte) schon dann, wenn ihre Tragfähigkeit mehr beträgt als 10000 Kilogramm.

Für Fahrzeuge der im Abs. 1 bezeichneten Art, deren Tragfähigkeit hinter der im Abs. 1 bezeichneten Grenze um ein Geringes zurückbleibt, kann die Eintragung auf Antrag des Schiffseigenthümers aus besonderen Gründen von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz angeordnet werden.

Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 164, 177 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 26.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die ihr entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben. Aufgehoben werden insbesondere, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Verordnung zur Publikation des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. Dezember 1863 (Abl. 1864 Nr. 4, Beil.);
2. Verordnung zur Modifikation der §§ 41, 42, 44, 53 dieser Verordnung vom 31. Januar 1865 (Abl. 1865 Nr. 6);
3. Verordnung, betreffend den § 65 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Dezember 1863 *rc.*, vom 6. Februar 1866 (Abl. 1866 Nr. 9);
4. Verordnung, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des § 53 der Verordnung vom 28. Dezember 1863, vom 22. Oktober 1869 (Abl. 1869 Nr. 88);
5. Verordnung, betreffend die Visirung des Schiffsjournals, vom 28. Februar 1870 (Abl. 1870 Nr. 20);
6. Verordnung, betreffend die Eintragung der Gesellschaftsverträge und der diese Verträge abändernden Beschlüsse der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften, vom 18. April 1874 (Abl. 1874 Nr. 13);
7. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1863 *rc.* vom 10. Juli 1875 (Abl. 1875 Nr. 21);
8. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 28. Dezember 1895 (Abl. 1895 Nr. 30);
9. Verordnung zur Ausführung des § 129 jenes Gesetzes vom 14. Juli 1897 (Abl. 1897 Nr. 27).

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N^o. 25.) Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung).

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, betreffend das Hinterlegungswesen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Zur öffentlichen Hinterlegung sind nur geeignet: Gelder, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten.

§ 2.

Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte.

§ 3.

In Ansehung der Hinterlegung von

1. Geld,
2. Werthpapieren auf den Inhaber,
3. Werthpapieren auf den Namen, auf welche die Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann,
4. Kostbarkeiten

werden die Kassengeschäfte der Hinterlegungsstellen durch die Großherzogliche Renterei zu Schwerin wahrgenommen.

§ 4.

Die Annahme zur Hinterlegung sowie die Zurückgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt nur auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

§ 5.

Hinterlegtes Geld geht gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus über.

§ 6.

Hinterlegtes Geld ist von der Großherzoglichen Renterei nach Maßgabe folgender Vorschriften zu verzinsen:

1. Der Zinssatz wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. In gleicher Weise kann der Zinssatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.
2. Beträge unter hundert Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar und Zinsen für mindestens drei Monate zu berechnen sind.
3. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Hinterlegung folgenden Kalendervierteljahrs. Sie endigt, unbeschadet der Vorschrift der §§ 29 ff., in Ansehung des auszahlenden Betrages mit dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs, welches der Benachrichtigung von der wegen der Rückzahlung erfolgten Weisung (§ 24) vorhergeht.
4. Die Zinsen werden mit Ablauf des Rechnungsjahres, wenn aber die Rückzahlung des Kapitals früher erfolgt, mit der Rückzahlung des Kapitals fällig.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 7.

Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

§ 8.

Die Hinterlegungsstellen und die Großherzogliche Renterei sind nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung hinterlegter Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

Die Hinterlegungsstellen und die Renterei können jedoch auch ohne Antrag die auf hinterlegte Werthpapiere im Falle ihrer Ausloosung oder Kündigung entfallenen Zahlungen und die auf Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegter Werthpapiere fälligen Beträge erheben sowie neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine an Stelle der hinterlegten Scheine einziehen, wenn ohne diese Maßnahmen eine Entwerthung der Papiere zu besorgen ist. Die vereinnahmten Geldbeträge sind an Stelle der Papiere zu hinterlegen. Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen; sie sind von der Hinterlegungsstelle wie Gerichtskosten einzuziehen; vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe der hinterlegten Gegenstände nicht beansprucht werden.

§ 9.

Auf das Verfahren in Hinterlegungssachen, mit Einschluß der vorläufigen Verwahrung (§§ 42 ff.), finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte der Justizverwaltung Anwendung. Dies gilt insbesondere von der Beschwerde gegen Verfügungen der Hinterlegungsstellen oder der Großherzoglichen Renterei; über die Beschwerde gegen Verfügungen der Renterei entscheiden die Großherzoglichen Ministerien der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

§ 10.

Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden sowie von Kostbarkeiten, welche Personen gehören, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ist auch die nichtgerichtliche Vormundschaftsbehörde.

Das Gleiche gilt von den die Berrichtungen des Nachlaßgerichts ausübenden nichtgerichtlichen Behörden in Ansehung der bezeichneten Gegenstände, wenn sie zu einem der Zuständigkeit der Behörde unterfallenden Nachlaß (Bürgerliches Gesetzbuch § 1960 Abs. 2) gehören.

Auf die Hinterlegung bei den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Behörden finden die für die Amtsgerichte in Ansehung der Gegenstände, für welche die Kassengeschäfte nicht von der Renterei wahrgenommen werden, maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 11.

Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung (Hinterlegungserklärung) zu überreichen, welche enthalten muß:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes, bei nicht kassenmäßigem Gelde unter Angabe der Geldsorten;

die Bezeichnung der hinterlegten Werthpapiere nach Gattung, Jahrgang, Nummer, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen sowie, falls mit den Werthpapieren die zugehörigen Erneuerungs-, Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;

die Bezeichnung der hinterlegten sonstigen Urkunden nach ihrem wesentlichen Inhalte;

die Bezeichnung der hinterlegten Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften;

3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde;
4. soweit es thunlich ist, die Bezeichnung der Person, an welche der hinterlegte Gegenstand zurückgegeben oder die auf hinterlegtes Geld fälligen Zinsen gezahlt werden sollen (Empfangsberechtigter), nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort.

Die Hinterlegungserklärung ist, wenn sie die im § 3 bezeichneten Gegenstände betrifft, in drei, andernfalls in zwei Exemplaren einzureichen.

§ 12.

Werden Werthpapiere oder Kostbarkeiten seitens eines Vormundes oder Pflegers in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt, so soll die Hinterlegungserklärung die Bestimmung enthalten, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder, wenn es sich um Mündelgeld handelt, des Gegenvormundes verlangt werden kann.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter entsprechende Anwendung.

§ 13.

Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der Hinterlegungserklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen und ihn zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann er die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 14.

In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterlegungserklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 15.

Ist die Hinterlegungserklärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Veranlassung gesetzlich zulässig, so darf die Annahmeweisung (§ 4) nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;
2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

Der Hinterleger ist von der Annahmeweisung sowie von deren Ablehnung unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen. Die Bekanntmachung der Annahmeweisung erfolgt durch Rückgabe eines Exemplars der Hinterlegungserklärung, auf welches die Annahmeweisung gesetzt ist (§ 17 Abs. 2, 3), dagegen durch die Mittheilung, daß die Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung der Großherzoglichen Renterei übersandt sei, wenn die in § 3 bezeichneten Gegenstände hinterlegt werden sollen und nicht etwa schon der Hinterlegungsstelle übergeben worden sind (§ 16 Abs. 3).

§ 16.

Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Die Hinterlegung der im § 3 bezeichneten Gegenstände kann, sobald der Großherzoglichen Renterei die Annahmeweisung durch die Hinterlegungsstelle übersandt ist (§ 17 Abs. 2), auch unmittelbar bei der Renterei oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post oder mittelst Einzahlung bei einer von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium zur Annahme ermächtigten Zahlstelle und Einsendung der Quittung an die Renterei geschehen.

Ist die Hinterlegung der in § 3 bezeichneten Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle erfolgt, so hat diese sie, sobald die Annahmeweisung ertheilt ist, der Renterei auf Gefahr des Hinterlegers zu übersenden; die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

Im Falle der Einsendung durch die Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang der Sendung als bewirkt.

§ 17.

Ein Exemplar der Hinterlegungserklärung verbleibt bei den Akten der Hinterlegungsstelle.

Bei der Hinterlegung der in § 3 bezeichneten Gegenstände übersendet die Hinterlegungsstelle, wenn sie die Annahmeweisung ertheilt, das zweite und dritte Exemplar der Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung der Großherzoglichen Renterei. Die Renterei behält das eine Exemplar als Belag und sendet das andere mit der Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung an die Hinterlegungsstelle zurück, welche es dem Hinterleger aushändigt.

Bei der Hinterlegung anderer Gegenstände giebt die Hinterlegungsstelle das zweite Exemplar der Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung dem Hinterleger zurück und bescheinigt auf demselben auch die erfolgte Hinterlegung.

Die Annahmeweisung ist mit der Unterschrift des Richters sowie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen. Das Gleiche gilt von der Bescheinigung der Hinterlegung in Ansehung der nicht unter den § 3 fallenden Gegenstände (Abs. 3).

Die Bescheinigung der Hinterlegung in Ansehung der unter den § 3 fallenden Gegenstände (Abs. 2) ist mit der Unterschrift des Vorstandes der Renterei oder seines Vertreters sowie mit dem Siegel oder Stempel der Renterei zu versehen.

§ 18.

Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den landesherrlichen Kassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle kann das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umgesetzt werden, sofern nicht der Hinterleger erklärt hat, daß das Geld als solches zurückzugeben sei. Im ersten Falle wird der Fiskus nur für den bei der Umsehung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet; im zweiten Falle finden die Vorschriften über die Hinterlegung von Kostbarkeiten Anwendung.

§ 19.

Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Großherzogliche Renterei durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit

und ihres Zustandes besichtigen lassen. Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Auf die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 20.

Der Antrag auf Zurückgabe eines hinterlegten Gegenstandes ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers einzureichen. Dem Antrag ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§ 21.

Die Empfangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn sie sich ergibt:

1. aus der Hinterlegungserklärung;
2. aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder aus einer Anordnung, Anweisung oder sonstigen Verfügung der für die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt ist, zuständigen Behörde;
3. aus der übereinstimmenden Erklärung sämtlicher, der Hinterlegungsstelle bekannter Betheiligten.

Ist das Recht des Gläubigers zum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist zu dem Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Hinterleger den Beweis seiner Empfangsberechtigung durch den Nachweis erbringen, daß das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand erloschen und ein Jahr seit diesem Zeitpunkte noch nicht verstrichen ist. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Hinterlegers derjenige tritt, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Der Nachweis einer Rechtsnachfolge oder eines Vertretungsverhältnisses ist bei der Erbfolge durch einen Erbschein, im Uebrigen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Inwieweit schriftliche, zum Nachweise der Empfangsberechtigung beigebrachte Erklärungen einer öffentlichen Beglaubigung bedürfen, hängt von dem Ermessen der Hinterlegungsstelle ab.

Thatsachen, die bei der Hinterlegungsstelle offenkundig sind, bedürfen eines Nachweises nicht.

Ob den Vorschriften in Abs. 1 bis 5 genügt ist, entscheidet die Hinterlegungsstelle nach ihrer freien Ueberzeugung. Ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Entscheidung oder Verfügung von einem Gericht erlassen, so ist dessen Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§ 22.

Ist der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Zurückgabe im Wege des Arrestes gepfändet, so findet die Zurückgabe nicht statt, solange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Auf einstweilige Verfügungen findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 23.

Ersucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorschrift des § 21 Abs. 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Steht der Zurückgabe ein Hinderniß entgegen, so ist davon unter Aussetzung der Zurückgabe der ersuchenden Behörde Kenntniß zu geben. Dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§ 24.

Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller (§ 20) von der wegen der Zurückgabe ergangenen Weisung oder von dem dieser entgegenstehenden Hindernisse in Kenntniß zu setzen.

In Ansehung der in § 3 bezeichneten Gegenstände hat die Hinterlegungsstelle die Großherzogliche Renterei um die Zurückgabe an den bestimmt zu bezeichnenden Empfangsberechtigten zu ersuchen und den Antragsteller hiervon in Kenntniß zu setzen.

Auf die Weisung und das Ersuchen wegen der Zurückgabe findet die Vorschrift des § 17 Abs. 4 Anwendung.

§ 25.

Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Zurückgabe entgegenstehenden Hindernisse erst nach Erlaß der Weisung oder des Ersuchens wegen der Zurückgabe Kenntniß erlangt, so kann der Fiskus nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der nach der Weisung oder dem Ersuchen erfolgten Zurückgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Die Weisung und das Ersuchen sind jedoch für den Fall, daß sie noch nicht ausgeführt sein sollten, zurückzunehmen.

§ 26.

Die Zurückgabe geschieht unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle, bei der Großherzoglichen Renterei oder bei einer von dem Großherzoglichen Finanzministerium bezeichneten Zahlstelle.

Auf Antrag des Berechtigten kann die Zurückgabe mittelst Uebersendung durch die Post oder, wenn er seinen Wohnort im Großherzogthum hat, an einer für seinen Wohnort bestimmten Zahlstelle erfolgen. Uebersteigt der zu überfendende Betrag oder Werth die Summe von dreitausend Mark oder liegt der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Deutschen Reichs, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde überreicht ist.

Muß der zurückzugebende Gegenstand an einen anderen Ort übersandt werden, so trägt der Berechtigte die Gefahr der Uebersendung. Zur Deckung der Kosten kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

§ 27.

Vor der Zurückgabe soll die Bescheinigung der Hinterlegung (§ 17 Abs. 4, 5) zurückgereicht werden. Behauptet der Empfangsberechtigte, hierzu außer Stande zu sein, so hat er in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde Quittung zu ertheilen.

§ 28.

Ist die Zurückgabe nach Maßgabe vorstehender Vorschriften erfolgt, so kann der Fiskus auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Einstellung der Verzinsung. Erlöschen des Anspruchs auf Rück- erstattung.

§ 29.

Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 30.

Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung bei der Hinterlegungsstelle beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Kalendervierteljahrs an gerechnet, in welchem der Antrag angebracht ist.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des Abs. 1 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs wieder ein.

Die Hinterlegungsstelle hat die Großherzogliche Renterei von der Ausdehnung oder dem Wiedereintritt der Verzinsung in Gemäßheit des Abs. 1, 2 zu benachrichtigen.

§ 31.

Im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauernde.

§ 32.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalenderjahrs haben die Hinterlegungsstellen ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Laufe des Jahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung des Schriftstücks in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 33.

Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung hinterlegter Gegenstände kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden:

1. im Falle der Hinterlegung von Geld, welches nach den Vorschriften dieser Verordnung verzinst wird, wenn seit der Einstellung oder seit der letzten Einstellung der Verzinsung zwanzig Jahre verstrichen sind;
2. im Falle der Hinterlegung von Geld, welches nicht verzinst wird, von Werthpapieren oder Kostbarkeiten, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, verstrichen sind.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 ist, sofern ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, das Aufgebot erst mit dem Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, zulässig.

Das Gleiche gilt im Falle der Anbringung eines Antrags auf Zurückgabe von Zins-, Renten-, Gewinnantheilscheinen oder von Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere sowie im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fort dauerte. Die dreißigjährige Frist aus Abs. 1 Nr. 2 muß jedoch auch in diesen Fällen verstrichen sein.

§ 34.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat dieses Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 35.

Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 36.

Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. in Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Vater oder die Mutter in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. in Fideikommiß- oder Stiftungssachen auf Ersuchen oder Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Grund einer Vorschrift der Stiftungssatzung.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist, und zwanzig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft, die elterliche Gewalt oder die Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Familienfideikommiß- oder Stiftungsvermögen aufgehört hat, verstrichen sind.

§ 37.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zu Schwerin ausschließlich zuständig.

§ 38.

Antragsberechtigt ist die Hinterlegungsstelle. Ist Hinterlegungsstelle das Amtsgericht Schwerin, so ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht bei diesem Gerichte betraute Richter antragsberechtigt.

Dem Antrage ist die Hinterlegungserklärung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Die Thatfachen, aus denen sich die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens ergibt (§§ 33 bis 36), sind glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt ein auf Grund der Akten ausgestelltes Zeugniß der Hinterlegungsstelle.

§ 39.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1. bei Geld, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus erfolgen werde;
2. bei sonstigen Gegenständen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

Auf die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie auf die Aufgebotsfrist finden die Vorschriften über die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie über die Aufgebotsfrist in einem Aufgebotsverfahren auf Grund des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 40.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlangt der Fiskus die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

§ 41.

Hat der hinterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als dreißig Mark, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch die Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften der §§ 33 bis 36 ein Aufgebotsverfahren zulässig sein würde, gegeben sind. In diesem Falle tritt mit der Feststellung die im § 40 bezeichnete Wirkung ein.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind, entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Hinterlegungsstellen.

§ 42.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

Die vorläufige Verwahrung hat in dem Verhältniß zwischen den Beteiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

§ 43.

Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§ 44.

Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat. — Dies gilt insbesondere von den an das Gericht anlässlich einer Versteigerung geleisteten Zahlungen. —;
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder der §§ 1686, 1691, 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter, deren Beistand, der Vormund oder der Pfleger die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:
 - a) die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Prozeßführung;
 - b) die Zulassung eines klagenden Ausländers zur Prozeßführung;
 - c) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
 - d) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
 - e) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
 - f) die Anordnung, die Vollziehung, die Abwendung der Vollziehung, die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
 - g) die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen;

- h) die Freilassung des Angeschuldigten;
 - i) der Aufschub der Strafvollstreckung;
4. wenn gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Sachen durch den Gerichtsvollzieher zu hinterlegen ist.

§ 45.

Zuständig für die vorläufige Verwahrung ist in den Fällen des § 44 Abs. 2 Nr. 3 c bis f, Nr. 4 das Vollstreckungsgericht, in den übrigen Fällen jedes Amtsgericht.

§ 46.

Das Gesuch um Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Das Gesuch muß eine den Vorschriften des § 11 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Wird die Verwahrung von einem Schuldner zu dem Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des § 13 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 47.

Ueber die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bescheinigung ist mit den Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers sowie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen.

§ 48.

Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände sind unter gemeinschaftlichem Verschuß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers sicher aufzubewahren. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu unterschreiben.

§ 49.

Auf die Herausgabe der in vorläufige Verwahrung genommenen Gegenstände an den Empfangsberechtigten finden die Vorschriften der §§ 20 bis 28 entsprechende Anwendung.

§ 50.

Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn der Hinterleger dies beantragt oder wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen zwei Monaten erfolgen werde.

Wird die Hinterlegung bewirkt, so dient das eine Exemplar oder eine Abschrift des in § 46 bezeichneten schriftlichen Gesuchs oder die Abschrift des Protokolls als Hinterlegungserklärung.

§ 51.

Die Vorschriften der §§ 42 bis 50 finden entsprechende Anwendung auf die vorläufige Verwahrung, mit Einschluß von Geld, bei den nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlassbehörden in den in § 10 Abs. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 52.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 53.

In Ansehung der Voraussetzungen einer rechtsgültigen Uebergabe hinterlegter oder in vorläufige Verwahrung gegebener Gegenstände an die Amtsgerichte bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 22. April 1881, betreffend die Hinterlegung bei den Land- und Amtsgerichten und Zahlungen an dieselben, (Abl. 1881 Nr. 9) unberührt.

§ 54.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die amtliche Verwahrung von Gegenständen, wenn die Verwahrung weder als öffentliche Hinterlegung noch

als vorläufige Verwahrung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Verwahrung lektwilliger Verfügungen sowie über die Behandlung der in Strafsachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände (Ueberführungsstücke und Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen).

§ 55.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften bei einer besonderen Hinterlegungsstelle zugelassene Hinterlegung.

§ 56.

Die Vorschriften der Verordnung finden auch auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bei den Land- und Amtsgerichten hinterlegten (deponirten) oder in vorläufige Verwahrung genommenen (affervirten) Gegenstände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 57 bis 61 ein Anderes ergibt.

§ 57.

Das Gericht hat für jede noch ferner als hinterlegt zu behandelnde Masse eine den Vorschriften des § 11 entsprechende Erklärung auf Grund der Akten aufzustellen.

Eine Abschrift der Erklärung ist dem Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger, soweit diese Personen und ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt sind, mitzutheilen.

Der bisherige Hinterlegungsschein gilt als Bescheinigung der Hinterlegung im Sinne der Verordnung.

§ 58.

Die unter den § 3 fallenden Gegenstände sind mit einer Abschrift der im § 57 bezeichneten Erklärung an die Großherzogliche Renterei abzuliefern, jedoch in vorläufige Verwahrung (§ 42) zu nehmen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts anzunehmen ist, daß die Herausgabe binnen zwei Monaten erfolgen werde.

Geld geht im Falle der Abgabe an die Großherzogliche Renterei in das Eigenthum des Fiskus über. Auf nicht kassenmäßiges Geld findet die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Anwendung.

§ 59.

Auf die Verzinsung und deren Einstellung, auf das Aufgebot und auf das Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung finden die Vorschriften der Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 29, § 33 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung beginnen.

§ 60.

Hinterlegungen, die von einem Schuldner zu dem Zwecke der Befreiung von seiner Schuld bewirkt worden sind, sind wie alle übrigen Hinterlegungen zu behandeln.

§ 61.

Die Landgerichte haben die bei ihnen hinterlegten oder verwahrten Gegenstände, sofern die Hinterlegung in einer noch anhängigen Rechtsangelegenheit (Vormundschafts-, Nachlasssache etc.) erfolgt ist, an das Amtsgericht abzuliefern, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, im Uebrigen an das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgericht seinen Sitz hat. Das Amtsgericht hat mit den Gegenständen ebenso zu verfahren, wie mit den Gegenständen, die bisher bei ihm hinterlegt oder verwahrt gewesen sind.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N. 26.) Verordnung vom 9. April 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 70 bis 72 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, betreffend den Ersatz von Wildschaden, was folgt:

I. Umfang der Ersatzpflicht.

§ 1.

Nach Maßgabe des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieser Verordnung kann auch für den durch wilde Kaninchen verursachten Schaden Ersatz verlangt werden.

§ 2.

Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von

Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

II. Feststellung des Wildschadens.

§ 3.

Der Schaden ist festzustellen:

1. bei Beschädigung von Forstkulturen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen nach der für die betreffende Forst maßgebenden Forsttaxe, soweit dieselbe bezügliche Bestimmungen enthält, für die zu den Domonialwaldungen nicht gehörenden Holzungen, für welche keine eigene Forsttaxe besteht, nach der der nächsten Domonialforst;
2. bei Beschädigung anderer Bodenerzeugnisse nach dem Minderertrag der Ernte abzüglich ersparter Werbekosten;
3. bei Beschädigung von Bodenerzeugnissen, die zur Gründüngung bestimmt sind, nach dem durch die Beschädigung verminderten Dungwerth.

§ 4.

Kommen verschiedene Werthe in Frage, so sind die zur Zeit der endgültigen Feststellung des Schadens maßgebenden Werthe grundlegend zu machen.

Hat das beschädigte Bodenerzeugniß einen Marktpreis, so ist dieser maßgebend. Die Vorschrift des § 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

III. Rückgriff.

§ 5.

Wer für einen durch wilde Kaninchen verursachten Schaden in Maßgabe dieser Verordnung Ersatz geleistet hat, kann Erstattung desselben von demjenigen verlangen, der auf dem Grundstück jagdberechtigt ist, auf dem die wilden Kaninchen ihren Stand haben. Dieser Anspruch ist im Streitfalle im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

IV. Verfahren.

§ 6.

Für die Feststellung des Wildschadens und der Höhe der zu gewährenden Entschädigung ist für jeden Amtsgerichtsbezirk mindestens ein Schiedsman zu ernennen.

Werden für einen Amtsgerichtsbezirk mehrere Schiedsmänner ernannt, so ist jedem Schiedsmann ein örtlich abgegrenzter Theil des Gerichtsbezirks als Amtsbezirk zuzuweisen. Wird es namentlich mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirke zweifelhaft, welcher Schiedsmann zuständig ist, so bestimmt das Ministerium des Innern den zuständigen Schiedsmann.

Für jeden Schiedsmann sind ein oder mehrere Vertreter zu ernennen. Für mehrere Schiedsmänner desselben Amtsgerichtsbezirks können gemeinschaftliche Vertreter ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf fünf Jahre.

Die Ernennung sowie die Entlassung der Schiedsmänner und ihrer Vertreter steht dem Ministerium des Innern zu.

Die Bildung der örtlichen Bezirke (Abs. 2 Satz 1), die Ernennung und Entlassung der Schiedsmänner sowie ihrer Vertreter sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7.

Zu Schiedsmännern sollen Sachverständige ernannt werden, welche, soweit angängig, weder aus der Zahl der Ersatzberechtigten noch aus der der Ersatzpflichtigen zu entnehmen sind.

§ 8.

Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt.

Die Uebernahme kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Erheblichkeit vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet das Ministerium des Innern.

Wer das Amt eines Schiedsmannes fünf Jahre versehen hat, kann während der nächsten fünf Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Das Ministerium des Innern ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die sich ohne Grund Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafe ist im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

Jeder Schiedsmann hat bei seiner Ernennung die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Vollziehung einer schriftlichen, ihm vom Ministerium des Innern zuzustellenden und an dasselbe zurückzureichenden Eidesformel zu geloben.

§ 9.

Ein Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Angelegenheiten, die ihn selbst, seine Ehefrau — auch wenn die Ehe nicht mehr besteht — oder Personen betreffen, mit denen er in gerader Linie ver-

wandt, verschwägert oder durch die Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Schiedsmann in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältniß zu einer Partei steht.

§ 10.

Die Bekanntmachung von Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsmanns erfolgt, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt oder es sich um eine Ladung handelt, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, in allen übrigen Fällen mittelst Behändigung einer Ausfertigung durch die Post oder einen Boten.

Entscheidungen und Verfügungen, die in einer terminlichen Verhandlung ergehen, können durch Verkündung bekannt gemacht werden.

Zustellungen und Erklärungen an den Jagdberechtigten sind im Bereiche des Landesherrlichen Jagdrechts an den zuständigen Inspektionsbeamten bezw. Oberförster oder an denjenigen zu richten, welchen der Inspektionsbeamte oder Oberförster dem Schiedsmann als seinen Vertreter bezeichnet hat.

Zustellungen und Erklärungen an den Jagdberechtigten im Bereiche der Ritterschaft sind an die Gutsherrschaft zu richten.

§ 11.

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zu ertheilen, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

Die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand steht dem Ministerium des Innern zu.

§ 12.

Von einer auf Grund des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 1 dieser Verordnung ersatzfähigen Beschädigung hat der Beschädigte unter dem Rechtsnachtheil des Verlustes seines Ersatzanspruchs:

1. wenn es sich um eine durch Rehwild oder Fasänen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 1. Juni verursachte Beschädigung handelt, spätestens bis zum 5. Juni,
2. wenn es sich um eine nicht durch Rehwild oder Fasänen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 15. Mai verursachte Beschädigung handelt, spätestens bis zum 20. Mai,
3. wenn es sich um eine an Forsterzeugnissen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 15. September verursachte Beschädigung handelt, in der Zeit vom 15. bis zum 30. September,
4. in allen anderen Fällen binnen 5 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erlangt hat,

dem Jagdberechtigten Anzeige zu machen.

Die Anzeige soll enthalten die Bezeichnung:

- a) des Grundstücks nach Lage und ungefährer Größe,
- b) der angeblich beschädigten Früchte,
- c) des beanspruchten Schadensbetrages,
- d) des Zeitpunktes der Entdeckung des Schadens,
- e) die Unterschrift des Beschädigten.

Bei wiederholter Beschädigung desselben Grundstücks vor der Abschätzung durch den Schiedsmann genügt eine einmalige Anzeige.

§ 13.

Der Jagdberechtigte kann sich auf die Anzeige (§ 12) binnen einer Woche, im Falle des § 12 Nr. 1 bis zum 15. Juni, in dem des § 12 Nr. 2 bis zum 1. Juni, bei Beschädigung von Forsterzeugnissen bis zum 31. Oktober gegenüber dem Beschädigten darüber erklären, ob er den Erfahanspruch anerkennt und welchen Betrag er bereit ist, als Schadensersatz zu leisten.

Der Beschädigte ist auf Verlangen des Jagdberechtigten verpflichtet, dem Jagdberechtigten und den von diesem etwa zugezogenen Personen den Schaden an Ort und Stelle nachzuweisen.

§ 14.

Die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Der Jagdberechtigte bzw. sein Vertreter ist verpflichtet, den Empfang einer Anzeige schriftlich zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann mit der Erklärung auf die Anzeige (§ 13) verbunden werden; sie muß den wesentlichen Inhalt der Anzeige und den Tag des Eingangs enthalten und unterschrieben sein.

Die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen können mittelst eingeschriebenen Briefs erfolgen. In diesem Falle genügt es, wenn der Brief innerhalb der gesetzlichen Frist zur Post gegeben ist. Für den Nachweis der Innehaltung der Frist genügt der durch einen Postschein geführte Beweis, daß an dem betreffenden Tage ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen können bei den Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, in der Ritterschaft bei den ritterschaftlichen Polizeiamtern, zu Protokoll gegeben werden. Die Anzeigen und Erklärungen sind gebührenfrei aufzunehmen und gegen Erstattung der Portokosten dem Jagdberechtigten zu übersenden. Durch die rechtzeitige Aufnahme des Protokolls wird die Anzeigefrist (§ 12) gewahrt.

§ 15.

Lehnt der Jagdberechtigte den Ersatzanspruch ganz oder theilweise ab, oder erklärt er sich über den Anspruch nicht innerhalb der im § 13 gesetzten Frist, so kann der Beschädigte die Einleitung des Schiedsverfahrens bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, in der Ritterschaft bei dem ritterschaftlichen Polizeiamt, beantragen.

Dem Antrage sind der Inhalt der Anzeige (§ 12 Abs. 2), die Bescheinigung über die Absendung oder den Empfang derselben (§ 14) sowie die Erklärung des Jagdberechtigten (§ 13 Abs. 1) beizufügen. Hat sich der Jagdberechtigte nicht erklärt, so ist dies in dem Antrage zu bemerken.

Der Antrag ist von der Ortsobrigkeit bezw. dem ritterschaftlichen Polizeiamt unverzüglich dem örtlich zuständigen Schiedsmann zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

§ 16.

Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens muß binnen einer Woche seit Ablauf der Erklärungsfrist gestellt werden.

Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den Verlust des Ersatzanspruchs zur Folge. Hat jedoch der Jagdberechtigte ein bestimmtes Angebot gemacht, so ist es im Falle der Versäumung der Frist so anzusehen, als ob der Beschädigte sich mit diesem Angebot einverstanden erklärt habe.

Die an die Versäumung der Frist geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Parteien schriftlich dahin geeinigt haben, daß wegen zu

erwartenden weiteren Wildschadens eine einheitliche Schadensregelung zu einem späteren Zeitpunkte stattfinden soll.

Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist von dem Schiedsmann als unzulässig zu verwerfen, wenn derselbe, abgesehen von dem Fall des Abs. 3, verspätet gestellt ist, oder wenn Ersatz für Wildschaden begehrt wird, für welchen ein Ersaganspruch nicht besteht oder in dem nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren nicht geltend gemacht werden kann.

Gegen die den Antrag verwerfende Verfügung kann binnen einer Woche Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erhoben werden.

§ 17.

Das Schiedsverfahren erstreckt sich ohne weitere Anzeige und ohne wiederholten Antrag auf den bis zur endgültigen Feststellung etwa eintretenden weiteren Schaden.

§ 18.

Der Schiedsmann hat, wenn er nicht den Antrag als unzulässig verwirft (§ 16 Abs. 4), unverzüglich nach Empfang des Antrags zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens einen Termin an Ort und Stelle anzu-beraumen und zu dem Termin beide Parteien mit der Aufforderung zu laden, sich persönlich einzufinden oder einen Vertreter zu entsenden. Ist die Jagd verpachtet, so ist dem Pächter auf Antrag die Theilnahme an der Verhandlung freizulassen; das Gleiche gilt von demjenigen, der dem Jagdberechtigten Ersatz zu leisten hat.

Mehrere zur Anzeige gebrachte Wildschäden sind thunlichst in einem Termin zu erledigen.

§ 19.

In dem Termin hat der Schiedsmann die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zu versuchen, in Ermangelung einer solchen aber den behaupteten Schaden festzustellen und zahlenmäßig abzuschätzen, sowie gleichzeitig auszusprechen, welcher Partei die Kosten der Verhandlung (§ 21 Abs. 3) zur Last fallen.

Der Schiedsmann kann Zeugen und Sachverständige, welche die Parteien zur Stelle gebracht haben, vernehmen. Er muß auch dann den Schaden feststellen und abschätzen, wenn die Parteien ausgeblieben sind.

Ueber das Ergebnis der stattgehabten Verhandlung ist von dem Schiedsmann ein Protokoll aufzunehmen, welches im Falle eines Vergleichs von beiden

Parteien zu unterschreiben ist, andernfalls aber die von dem Schiedsmann in der Sache wie der Kosten wegen getroffene Entscheidung (Abs. 1) mit Begründung enthalten muß. Die Begründung muß eine zahlenmäßige Berechnung der zugebilligten Schadenersatzsumme, unter Angabe der der Berechnung grundlegend gemachten Werthe, Flächengrößen und Einheitspreise, ergeben. Das Protokoll ist den Parteien alsbald durch Verlesung bekannt zu geben und demnächst zuzustellen.

Der Schiedsmann hat das Protokoll mit den Zustellungsurkunden und den sonstigen ihm etwa zugegangenen Aktenstücken ohne Verzug dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, zur Aufbewahrung zu übersenden. Gleichzeitig hat der Schiedsmann eine Abschrift des Protokolls der Ortsobrigkeit (§ 15) zu übersenden, sofern dieser das Protokoll nicht bereits auf Grund des Abs. 3 Satz 3 zugestellt ist.

§ 20.

Wird der Termin (§ 19 Abs. 1) früher abgehalten als kurz vor der Ernte, so kann der Schiedsmann, falls er den Erfakanspruch nicht als unbegründet zurückweist, eine Wiederholung der Augenscheinseinnahme und Schätzung in einem kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine beschließen.

Dem Antrage einer Partei auf eine solche wiederholte Augenscheinseinnahme muß stattgegeben werden.

§ 21.

Das Schiedsverfahren ist stempel- und gebührenfrei. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Von den Parteien sind nur zu erstatten die etwa an Zeugen und Sachverständige verausgabten Beträge sowie die Tagegelder, Reisekosten und sonstigen nothwendigen Auslagen des Schiedsmanns.

§ 22.

Der Schiedsmann erhält:

1. als Vergütung für Arbeit, Zeitversäumniß und Zehrung Tagegelder von 10 *M.*

Hat die Verhandlung einschließlich der Hin- und Rückreise nicht länger als 4 Stunden gedauert, so betragen die Tagegelder nur 6 *Mark*.

2. Ersatz der wirklich aufgewandten Fuhrkosten.

Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks, Reitpferdes oder Fahrrades ist auf Antrag angemessene Vergütung zu gewähren.

Das Ministerium des Innern kann die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Vergütung festzustellen ist.

Die Feststellung der Vergütung erfolgt durch die Ortsobrigkeit, in der Ritterschaft durch das ritterschaftliche Polizeiamt.

Werden an einem Terminstage mehrere Streitsachen verhandelt, so kann der Schiedsmann die Tagegelder nur einmal beanspruchen.

§ 23.

Die Kosten des Schiedsverfahrens sind aus der Kasse der Ortsobrigkeit, in der Ritterschaft aus der Kasse des ritterschaftlichen Polizeiamts zu bestreiten.

Soweit eine Einziehung der Kosten von den Parteien stattfindet (§ 21 Abs. 3), erfolgt dieselbe im Verwaltungswege.

Schuldner der entstandenen Kosten ist derjenige, welchem dieselben durch Entscheidung des Schiedsmanns (§ 19) auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor dem Schiedsmann oder der Ortsobrigkeit bzw. dem ritterschaftlichen Polizeiamt abgegebene oder einer dieser Stellen mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung und Uebernahme derjenige, welcher die Einleitung des Schiedsverfahrens beantragt hat.

Von dem Antragsteller können in diesem Falle auch schon vor Beendigung des Verfahrens nach Ablauf eines Jahres seit Stellung des Antrags die bis dahin entstandenen Kosten (§ 21 Abs. 3) eingezogen werden.

§ 24.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Jagdberechtigten zur Last, wenn ein zu erstattender Wildschaden festgestellt wird, wogegen dieselben vom Gegner zu tragen sind, wenn ein solcher Schaden nicht festgestellt wird oder wenn der Gegner seiner Forderung auf Ersatz nach den Bestimmungen dieser Verordnung verlustig gegangen ist.

Wird der geltendgemachte Ersatzanspruch zum Theil für begründet gefunden, zum Theil aber verworfen, so sind die Kosten verhältnißmäßig zu theilen. Der Schiedsmann kann jedoch dem Jagdberechtigten die ganzen Kosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung nur eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Hat der Jagdberechtigte vor Einleitung des Schiedsverfahrens oder im Laufe desselben dem Beschädigten eine gleiche oder höhere Summe angeboten,

als diesem durch die Entscheidung zugebilligt wird, oder hat derselbe sonst durch sein Verhalten zur Einleitung oder Fortführung des Verfahrens keine Veranlassung gegeben, so fallen die Kosten dem Beschädigten zur Last. Die Kosten können dem Beschädigten theilweise auferlegt werden, wenn die Höhe des festgestellten Schadens das Angebot nur unerheblich übersteigt.

§ 25.

Insoweit es nach den Bestimmungen des § 24 auf das Verhältniß der Forderung oder des Angebots zu dem wirklichen Schaden ankommt, ist ein nachträglich entstandener, auf Grund des § 17 in demselben Verfahren zur Erledigung gelangender Schaden außer Betracht zu lassen.

§ 26.

Neben dem Ersatz der Kosten kann der unterliegenden Partei die Erstattung der der Gegenpartei durch das Verfahren verursachten nothwendigen Auslagen aufgegeben werden. Welche Auslagen als nothwendige anzusehen sind, bestimmt der Schiedsmann nach freiem Ermessen.

Die Kosten von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.

Der Betrag der vom Gegner zu erstattenden Auslagen ist in der Entscheidung festzustellen.

§ 27.

Alle Entscheidungen des Schiedsmanns, welche nicht in Anwesenheit der Parteien verkündet werden, sind der bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichtet. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung oder Abschrift einer in ihrer Anwesenheit verkündeten Entscheidung zu ertheilen.

§ 28.

Gegen die das Verfahren betreffenden Verfügungen und Entscheidungen des Schiedsmanns oder der Ortsobrigkeit bezw. des ritterschaftlichen Polizeiamts findet Beschwerde bei dem Ministerium des Innern statt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Kraft.

Die Beschwerde einer Partei über das Verfahren des Schiedsmanns ist ausgeschlossen, sobald die Entscheidung des Schiedsmanns die Vollstreckbarkeit erlangt hat oder von einer Partei auf Grund des § 29 Abs. 1 Klage erhoben worden ist.

§ 29.

Die Entscheidung des Schiedsmanns ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen von einer Partei die gerichtliche Klage erhoben ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung der Entscheidung zu Protokoll des Schiedsmanns oder mit dem auf die Zustellung der Entscheidung an die Partei folgenden Tage.

Die Entscheidung des Schiedsmanns ist auch endgültig, wenn der Schaden auf nicht mehr als 20 Mark geschätzt ist.

§ 30.

Ist die Klage erhoben, so hat das Gericht auch über die durch das Schiedsverfahren verursachten Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung Entscheidung zu treffen.

§ 31.

Die endgültige Entscheidung des Schiedsmanns ist in der Hauptsache wie der Kosten wegen als ein Schuldtitel anzusehen, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung stattfindet. Die Vorschriften des § 797 der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. für die in § 797 der Civilprozeßordnung bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen das Amtsgericht zuständig ist, das nach § 19 Abs. 4 das Protokoll des Schiedsmanns aufzubewahren hat;
2. die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung sich nach den Vorschriften des § 730 der Civilprozeßordnung bestimmt.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleich.

§ 32.

Gehört das beschädigte Grundstück zu dem Gebiet einer Stadt, so finden die nachstehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

Die Aufnahme eines Protokolls nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 sowie die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung des Schiedsverfahrens und dessen Uebermittlung an den zuständigen Schiedsmann nach den Vorschriften des § 15 liegt der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts ob, in dessen Bezirke das beschädigte Grundstück liegt.

Die Feststellung der dem Schiedsmanne zu gewährenden Vergütung nach § 22 Abs. 3 erfolgt durch den dienstaufsichtsführenden Richter des in Abs. 2 bezeichneten Amtsgerichts.

Aus der Kasse dieses Amtsgerichts sind die Kosten des Schiedsverfahrens zu bestreiten (§ 23); ihre Einziehung erfolgt nach den für die Einziehung von Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Amtsrichters oder des Gerichtsschreibers findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 28 an das Justiz-Ministerium statt, soweit sich nicht aus § 31 Abs. 1 Satz 2 ein Anderes ergibt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

Auf Antrag eines Jagdberechtigten muß durch das Ministerium des Innern für den betreffenden Jagdbezirk zeitweilig Entfreierung von der gesetzlichen Schonzeit für Roth- und Dammwild ertheilt werden, wenn dem Antrage die Bescheinigung eines Schiedsmanns des Bezirks beigegeben ist, nach welcher in dem laufenden Kalenderjahre mindestens zweimal ein durch Rothwild oder Dammwild verursachter, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ersetzender Schaden festgestellt ist.

Die Schiedsmänner sind verpflichtet, den Anträgen der Ortsobrigkeit beziehungsweise der Jagdberechtigten, betreffend Feststellung von Wildschaden, Folge zu leisten. Die entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller zu tragen.

§ 34.

Die Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Ersatz von Wildschaden, sowie die Verordnung vom 25. April 1896 zur Abänderung jener Verordnung werden aufgehoben.

§ 35.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Ein zu diesem Zeitpunkte auf Grund der Verordnung vom 14. Februar 1894 anhängiges Verfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Preßentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N. 27.) Gesindeordnung vom 9. April 1899.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch was folgt:

I. Begründung des Dienstverhältnisses.

§ 1.

Das Gesinde-Dienstverhältniß wird begründet durch Vertrag (Dienstvertrag).

§ 2.

Der Dienstvertrag bedarf keiner besonderen Form; insbesondere ist die Hingabe oder Annahme eines Miethsgeldes für seine Gültigkeit nicht erforderlich.

Ist ein Miethsgeld gegeben, so entfreit weder die Rückgabe desselben den Dienstboten, noch der Verzicht auf dasselbe die Dienstherrschaft von der übernommenen Verpflichtung.

Ist der Dienstvertrag ungültig, oder wird derselbe vor Antritt des Dienstes wieder aufgehoben, so ist das Miethsgeld zurückzugeben. Wird dagegen der Dienst angetreten, so ist Mangels einer anderweitigen Vereinbarung das Miethsgeld weder auf den Dienstlohn anzurechnen, noch zurückzugeben.

§ 3.

Chef Frauen sind berechtigt, in Vertretung ihres Ehemannes weibliche Dienstboten zu miethen.

§ 4.

Die Fähigkeit eines Dienstboten zur Abschließung eines Dienstvertrages bestimmt sich nach den §§ 104 bis 115, 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾ (vgl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95).²⁾

1) Bürgerliches Gesetzbuch § 104. „Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.“

§ 105. „Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.“

§ 106. „Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.“

§ 107. „Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.“

§ 108. „Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.“

§ 109. „Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

§ 5.

Ein Diensthote, der schon in einem Gefindedienst gestanden hat, soll ein neues Dienstverhältniß nicht eingehen und zu einem solchen nicht angenommen werden, ohne daß er durch Vorlegung eines Kündigungs- oder Entlassungs-scheines die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nachgewiesen hat.

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.“

§ 110. „Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“

§ 111. „Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Andern gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Andern von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.“

§ 112. „Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.“

§ 113. „Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.“

§ 114. „Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebenle Lebensjahr vollendet hat.“

§ 6.

Hat sich ein Diensthote für dieselbe Dienstzeit bei mehreren Herrschaften vermietet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher zuerst der Dienstvertrag abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß, ist berechtigt, wenn sie von der früheren Vermietung nichts gewußt hat, vom Diensthoten Ersatz desjenigen Schadens zu beanspruchen, welcher dadurch entsteht, daß anderes Gesinde

§ 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird."

§ 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung, sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters."

*) Einführungsgezet Art. 95. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadenersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß erteilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu."

oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß.

II. Vergütung der Dienstleistungen.

§ 7.

Der baare Dienstlohn ist, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, je nach Ablauf eines Vierteljahrs zu zahlen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstboten, welche der vierteljährigen Kündigung nicht unterliegen.

§ 8.

1. Auf Erstattung von Zuzugskosten haben die Dienstboten keinen Anspruch, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

2. Weihnachtsgeschenke und Marktgeld können die Dienstboten nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern.

Aus dem Umstande, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, erwächst für dieselbe für die Zukunft keine Verbindlichkeit.

§ 9.

In allen Fällen, in welchen vereinbarungsmäßig Zuzugskosten erstattet oder ausbedungene Weihnachtsgeschenke oder Marktgeld gegeben worden sind oder bei Abschluß des Vertrages ein Miethsgeld dem Dienstboten behündigt worden ist, kann die Dienstherrschaft den Betrag der Zuzugskosten, der Weihnachtsgeschenke und des Markt- oder Miethsgeldes auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe der auf den Zeitpunkt der fraglichen Zuwendung folgenden drei Monate durch Schuld des Dienstboten wieder aufgehoben wird.

§ 10.

Erhalten Dienstboten von der Dienstherrschaft besondere Dienstkleidung, so verbleibt, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, dieselbe Eigenthum der Dienstherrschaft und ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstboten zurückzugeben.

III. Verpflichtung aus dem Dienstverhältnisse.

A. Obliegenheiten der Dienstherrschaften.

§ 11.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten zur rechten Zeit in Dienst zu nehmen, demselben die vereinbarte Vergütung zu den bestimmten Zeiten zu gewähren, von demselben nur solche Arbeit zu fordern, die seiner Gesundheit unnachtheilig ist, keine unerlaubten und gesetzwidrigen Verrichtungen zu begehren und denselben zur rechten Zeit zu entlassen. Die Vorschriften der §§ 618 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.¹⁾

§ 12.

Die Dienstherrschaft muß dem Dienstboten Gelegenheit zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes sowie zur Theilnahme an Beichte und Abendmahl lassen. Desgleichen ist demselben die unentbehrliche Zeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten auch an Wochentagen zu lassen.

§ 13.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschaft aufgenommen, so finden im Falle seiner Erkrankung auf die Verpflichtung der

¹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch § 618. „Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.“

§ 619. „Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.“

Dienstherrschaft zur Gewährung von Verpflegung und ärztlicher Behandlung die Vorschriften der §§ 617 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾ Anwendung (vgl. Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95). Für die in § 617 Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Kündigung wegen Erkrankung ist an Stelle des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der § 33 dieser Verordnung maßgebend.

§ 14.

Bei Aufkündigung oder sonstiger Aufhebung des Dienstverhältnisses ist dem Dienstboten ein Kündigungs- oder Entlassungsschein zu behändigen, in welchem der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

B. Pflichten der Dienstboten.

§ 15.

Der Dienstbote ist verpflichtet, seinen Dienst zur gehörigen Zeit anzutreten, sich während der Dienstzeit treu, ehrlich, nüchtern und gehorsam gegen die Dienstherrschaft sowie verträglich gegen das Nebengesinde zu erweisen. Er ist schuldig, der Dienstherrschaft Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil nach Möglichkeit abzuwenden und übler Nachrede gegen dieselbe sich zu enthalten; auch muß er etwaige Verweise bescheiden und ohne Widerrede hinnehmen.

¹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch § 617. „Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.“

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.“

§ 16.

Schließt nach geschehener Vermiethung, aber vor Antritt des Dienstes, ein weiblicher Diensthote eine Heirath, so kann zwar ein solcher Diensthote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle gemietheten Diensthoten — oder in dessen Ermangelung einem Tagearbeiter — gegeben werden muß, zu entschädigen.

§ 17.

Der Diensthote hat alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessenen Berrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn er vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer bestimmte Dienstleistungen bezeichnenden Benennung gemiethet worden ist.

Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§ 18.

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit den Diensthoten nicht von der Berrichtung anderer Arbeiten, als zu denen er sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gefinde durch Krankheit oder aus anderen Gründen zu ihrer Berrichtung zeitweilig behindert ist, es sei denn, daß der Diensthote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§ 19.

Wenn unter den Diensthoten Streit entsteht, welcher von ihnen die oder jene Arbeit zu verrichten hat, so entscheidet allein der Wille der Dienstherrschaft.

§ 20.

Der Diensthote ist verpflichtet, die ihm obliegenden Dienste nicht nur der Dienstherrschaft und deren Vertretern, sondern allen zur dienstherrschaftlichen Familie gehörenden oder in dieselbe aufgenommenen Personen zu leisten.

§ 21.

Zur Berrichtung der ihnen obliegenden Arbeiten sind die Diensthoten auch an Sonn- und Festtagen der Dienstherrschaft verpflichtet, soweit solche Arbeiten nach der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, zulässig sind.

§ 22.

Der Dienstbote ist ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft nicht berechtigt, sich in Verrichtung der ihm obliegenden Dienste durch andere vertreten zu lassen.

§ 23.

Der Dienstbote darf sich ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft auch in eigenen Angelegenheiten nicht aus dem Hause bezw. vom Hofe entfernen und bei erlaubter Entfernung nicht über die gestattete Zeit abwesend bleiben.

§ 24.

Der Dienstbote muß sich allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Dienstherrschaft unterwerfen.

§ 25.

Allen Schaden, welcher der Dienstherrschaft von dem Dienstboten aus Vorsatz oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden zugefügt worden ist, ist der Dienstbote der Dienstherrschaft auf deren Verlangen zu ersetzen schuldig.

IV. Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 26.

Die Dauer des Dienstverhältnisses unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 27.

Ist das Dienstverhältniß auf unbestimmte Zeit eingegangen und ergibt sich die Dienstdauer auch nicht aus dem angegebenen Zwecke der Dienste, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung sowohl die Dienstherrschaft als der Dienstbote das Dienstverhältniß durch Kündigung (§ 32) beenden.

§ 28.

Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so finden die Vorschriften des § 624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs^{*)} Anwendung (vgl. Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95).

*) Bürgerliches Gesetzbuch § 624. „Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.“

§ 29.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit die Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch der Dienstherrschaft fortgesetzt, so ist das Dienstverhältniß als auf unbestimmte Zeit verlängert anzusehen (§§ 27 und 32).

§ 30.

Der Zuzug und Abzug der Dienstboten findet statt:

- a) am Dienstag nach Ostern,
- b) am 24. Juni oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage,
- c) am 24. Oktober oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage,
- d) am ersten Wochentage nach den Weihnachtsfeiertagen.

V. Art der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 31.

Das Dienstverhältniß wird in der Regel beendet:

- A) durch Eintritt des vereinbarten Endtermins,
- B) durch Einberufung des Dienstboten zur Erfüllung seiner Militärpflicht in Folge seiner Aushebung oder in Folge einer Mobilmachung,
- C) durch Kündigung.

§ 32.

Die Kündigung steht beiden Theilen an den gesetzlichen Umzugstagen (§ 30) und innerhalb der darauf folgenden Woche zu der Folge zu, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses am nächsten Umzugstage stattfindet.

§ 33.

Von der Dienstherrschaft kann das Dienstverhältniß ohne Kündigung nur in folgenden Fällen aufgehoben werden:

1. wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit wesentlich mangelt, die zu besitzen er bei der Vermietung ausdrücklich angegeben hat,

- oder wenn ihm diejenige Geschicklichkeit, welche durchschnittlich vorausgesetzt werden muß, gänzlich mangelt;
2. wenn der Diensthote von einem Leiden oder einem Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Leistung der verheißenen Dienste unfähig macht;
 3. wenn er erkrankt und die Krankheit länger als 14 Tage dauert;
 4. wenn Diensthote schwanger sind;
 5. wenn der Diensthote von venerischen oder ekelerregenden Krankheiten befallen wird;
 6. wenn er an epileptischen Zuständen leidet und die Dienstherrschaft dies beim Eingehen des Dienstvertrages nicht wußte;
 7. wenn er sich dem Trunke ergiebt und trotz Ermahnung davon nicht abläßt;
 8. wenn er Unzucht treibt;
 9. wenn er vorausgegangener Warnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
 10. wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen beharrlich und ausdrücklich verweigert, welche die Dienstherrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist;
 11. wenn er in Untersuchungshaft genommen wird und diese länger als 14 Tage dauert;
 12. wenn er sich Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen die Dienstherrschaft, deren Hausgenossen bzw. die zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten zu Schulden kommen läßt oder im Dienste Veruntreuungen, Unterschlagungen, Diebstähle oder Betrügereien begeht oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet;
 13. wenn er zu einer, die Dauer von einer Woche übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt wird;
 14. wenn Diensthote ohne Vorwissen und Genehmigung der Dienstherrschaft während der Nacht heimlich fremden Leuten Zutritt in das Haus gestatten, ohne Erlaubniß wiederholt während der Nacht das Haus verlassen oder wiederholt die Nacht außerhalb des Hauses zubringen oder gegen das Verbot der Dienstherrschaft wiederholt öffentliche Tanzvergüügungen oder Wirthshäuser besuchen;
 15. wenn der Diensthote zu einer militärischen Uebung, die länger als 6 Wochen dauert, einberufen wird;

16. wenn Dienstboten, welchen die Wartung von Kindern obliegt, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit deren Leben oder Gesundheit gefährden;
17. wenn Dienstboten in der Wartung des ihnen anvertrauten Viehes sich wiederholt — voraufgegangener Warnung ungeachtet — unzuverlässig erweisen oder wenn Dienstboten im Besitze ihrer Dienstherrschaft befindliches Vieh böshaft quälen oder roh mißhandeln;
18. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

In den Fällen Nr. 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16 und 17 ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

Außerdem ist die Dienstherrschaft befugt, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn sie dem Dienstboten neben dem vollen Lohn des laufenden Vierteljahrs als Entschädigung für die unzeitige Entlassung noch einen vierteljährigen Lohn zahlt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstboten, welche der vierteljährigen Kündigung nicht unterliegen.

§ 34.

Von dem Dienstboten kann das Dienstverhältniß ohne Kündigung nur in folgenden Fällen aufgegeben werden:

1. wenn ihm von der Dienstherrschaft Mißhandlungen zugefügt werden;
2. wenn er durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird;
3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, ihn nicht entbehren können, oder wenn der Dienstbote zur wirthschaftlichen Erhaltung eines Besizes, einer Pachtung oder eines Gewerbes die unentbehrliche oder einzige Stütze der Angehörigen wird und dieser Umstand nicht durch freie Entschließung des Dienstboten oder seiner Angehörigen herbeigeführt worden ist;
4. wenn die Dienstherrschaft ihn während des Dienstes zu Handlungen, welche gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen, hat verleiten oder ihn vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, welche zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

5. wenn die Dienstherrschaft ihm den fälligen Lohn nicht zahlt und die Aufforderung des Dienstboten dazu zwei Wochen unberücksichtigt läßt;
6. wenn die Dienstherrschaft außerhalb der Großherzogthümer verzieht oder bei einem Umzuge nach einem anderen Orte innerhalb der Großherzogthümer dem Dienstboten nicht den Ersatz der Kosten der Rückkehr nach dem früheren Dienstorte verheißt für den Fall, daß solche Rückkehr unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

In den Fällen Nr. 1 und 4 ist der Austritt aus dem Dienst nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind.

§ 35.

In allen Fällen, in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

Auch ist die Dienstherrschaft in den Fällen Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18 des § 33 berechtigt, denjenigen Schaden, welcher dadurch entsteht, daß anderes Gesinde oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß, ersetzt zu verlangen.

§ 36.

1. In den Fällen Nr. 1 und 4 des § 34 muß dem Dienstboten, wenn er das Dienstverhältniß aufhebt, außer der ihm aus anderen Rechtsgründen etwa gebührenden Entschädigung Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr vergütet werden. Der Dienstbote ist berechtigt, den bereits abverdienten Lohn sofort zu verlangen, den ihm außerdem noch gebührenden Betrag kann er erst am Ende des betreffenden Vierteljahrs beanspruchen, er muß sich aber davon denjenigen Lohn in Abzug bringen lassen, welchen er für die entsprechende Zeit anderweitig verdient hat oder hätte verdienen können, wenn er dies nicht böswillig unterlassen hätte.

2. Auf den Fall der Nr. 3 des § 34 finden bezüglich des Lohnes die Bestimmungen des § 35 Abs. 1, bezüglich des Schadenersatzes die Bestimmungen des § 35 Abs. 2, auf die übrigen Fälle des § 34 die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 37.

Wenn der Dienstbote glaubhaft nachweist, daß er durch Heirath oder auf andere Art zur Gründung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Innehaltung der Miethszeit versäumen müßte, so darf er zwar nach Beendigung des laufenden Vierteljahrs ohne Rücksicht auf den Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zeit den Dienst verlassen, muß aber der Dienstherrschaft den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß anderes Gefinde oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß.

§ 38.

Wenn ein Theil zu einer einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses nach den Bestimmungen der §§ 33, 34 und 37 berechtigt zu sein glaubt und von diesem Rechte Gebrauch machen will, so hat er dies dem anderen Theil anzuzeigen.

Bringt die sofortige Entlassung des Dienstboten Gefahr für Leben oder Gesundheit desselben mit sich, so ist die Dienstherrschaft zu der erforderlichen Fürsorge für den entlassenen Dienstboten verpflichtet; insbesondere ist von der bevorstehenden Entlassung schwangerer Dienstboten der Ortsobrigkeit bezw. der Gemeindebehörde rechtzeitig Anzeige zu machen oder für die sichere Unterbringung der Schwangeren auf deren Kosten geeignete Vorkehr zu treffen.

§ 39.

Die in den §§ 33 Nr. 1 bis 18 und 34 aufgeführten Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung eines schon angetretenen Dienstverhältnisses berechtigen, sind auch ausreichend, um die Aufnahme des Dienstboten bezw. den Zugang seitens desselben zu verweigern.

In Fällen dieser Art kann von keiner Seite eine Entschädigung gefordert werden.

§ 40.

Wenn die Dienstherrschaft ohne Rechtsgrund den Dienstboten entläßt oder nicht in Dienst nimmt, so haftet sie für den demselben dadurch verursachten Schaden.

Desgleichen haftet der Dienstbote, wenn er ohne Rechtsgrund den Dienst verläßt oder nicht antritt, der Dienstherrschaft für den derselben dadurch verursachten Schaden.

Der Diensthote ist berechtigt, im Falle des Abs. 1 den bereits abverdienten Lohn sofort zu verlangen, den ihm außerdem noch gebührenden Betrag kann er erst am Ende des betreffenden Vierteljahrs beanspruchen, er muß sich aber davon denjenigen Lohn in Abzug bringen lassen, welchen er für die entsprechende Zeit anderweitig verdient hat oder hätte verdienen können, wenn er dies nicht böswillig unterlassen hätte.

§ 41.

Stirbt der Diensthote, so haben seine Erben nur Anspruch auf die bis zum Todestage zu berechnende Vergütung.

§ 42.

Wird über das Vermögen des Dienstherrn der Konkurs eröffnet, so ist für die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses der § 22 der Konkursordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898⁹⁾ maßgebend.

VI. Gesinde-Dienstbücher.

§ 43.

Jeder Diensthote ist verpflichtet, sich mit einem Dienstbuche zu versehen.

Nach dem Eintritt des Diensthoten in einen Dienst und nach erwirkter Ausfüllung der Rubriken 2 und 3 des Dienstbuches — vergl. § 48 — hat die Dienstherrschaft dasselbe bis nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes in Verwahrung zu nehmen. Auf amtliches Verlangen ist die Herrschaft zur Vorlage des Dienstbuches verpflichtet.

§ 44.

Das Dienstbuch wird durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Diensthote seinen dauernden Aufenthalt hat, wenn aber ein solcher im diesseitigen Staatsgebiet nicht stattfindet, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Dienstortes auf Antrag des Diensthoten ausgestellt. Vor

⁹⁾ Konkursordnung § 22. „Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.“

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.“

der Ausstellung ist, falls die persönlichen Verhältnisse des Dienstboten nicht zuverlässig bekannt sind, ein Geburtschein beizubringen und erforderlichen Falles glaubhaft zu machen, daß der Antragsteller nicht mehr schulpflichtig und im Falle seiner Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter zur Eingehung eines Gefindedienstverhältnisses ermächtigt ist, sowie daß bisher ein Dienstbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Die Ausstellung der Dienstbücher erfolgt gebühren- und stempelfrei, jedoch ist die Behörde berechtigt, als Vergütung für die durch Beziehung der Bücher erwachsenen Auslagen bei der Aushändigung des Buches den Betrag von fünfundzwanzig Pfennigen von dem Antragsteller wahrzunehmen.

§ 45.

Wenn das Dienstbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so ist auf Antrag des Dienstboten an Stelle desselben ein anderes Buch auszustellen. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist mit einem amtlichen Schließungsvermerk dem Inhaber zurückzugeben.

Wird das neue Dienstbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken.

§ 46.

Das Dienstbuch muß den Namen des Dienstboten, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel oder Stempel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgegebenen Dienstbücher ein Verzeichniß zu führen, aus welchem die Namen der Personen, welche Dienstbücher erhalten haben, und der Tag der Aushändigung zu ersehen sind.

Die Dienstbücher, welchen ein Abdruck der von dem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Bestimmungen dieser Verordnung anzuhängen ist, erhalten die aus der Anlage A ersichtliche Einrichtung.

§ 47.

Die Dienstherrschaften sind nicht befugt, die Dienstbücher mit einem Merkmale zu versehen, welches den Inhaber des Buches günstig oder ungünstig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten in das Dienstbuch ist unzulässig.

§ 48.

Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt in einen Dienst bzw. der Beendigung eines Dienstverhältnisses hat der Diensthote das Gesinde-Dienstbuch der für den Dienstort zuständigen Polizeibehörde mit dem Antrage auf Ausfüllung der Rubriken 2 und 3 bzw. 4 vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde ist der erfolgte Dienstantritt bzw. die Beendigung des Dienstverhältnisses glaubhaft zu machen.

Die Eintragungen erfolgen seitens der Behörde unter Beifügung des Siegels (oder Stempels) derselben kostenfrei.

§ 49.

Ist das Dienstbuch bei der Dienstherrschaft unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet oder sind von der Herrschaft oder deren Vertreter unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuche gemacht, oder wird von der Dienstherrschaft ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Dienstbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Dienstbuches auf Kosten der Herrschaft beansprucht werden. Die Ausstellung erfolgt durch die für den Dienstort zuständige Polizeibehörde nach Anhörung der Dienstherrschaft.

In dem neu ertheilten Dienstbuche ist der Grund der Ausstellung zu vermerken.

Eine Dienstherrschaft, welche das Dienstbuch der gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke in demselben gemacht hat, ist dem Diensthoten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der gerichtlichen Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 50.

In den mit einer Gemeinde-Verfassung bewidmeten Ortschaften des platten Landes und in den Fleckengemeinden erfolgt die Ausstellung und Ausfüllung der Dienstbücher durch die Ortsvorsteher. In anderen Ortschaften des platten Landes können diese Geschäfte den Ortsvorstehern durch die Ortsobrigkeit übertragen werden.

§ 51.

Die in einem anderen Deutschen Bundesstaate rechtmäßig ausgestellten Gesindebücher oder Karten dürfen zu Eintragungen auf Grund dieser Verordnung fortbenutzt werden.

§ 52.

Auf Kinder, welche noch schulpflichtig sind und einer Erlaubniß zum Dienen bedürfen, finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 51 dieser Verordnung keine Anwendung.

VII. Besondere Bestimmungen für das platte Land.

§ 53.

Auf die Gesindebienstverhältnisse auf dem platten Lande und in den Fleckengemeinden des Großherzogthums finden die vorstehenden Bestimmungen insoweit keine Anwendung, als in den §§ 54 bis 62 etwas Anderes bestimmt wird.

Die städtischen Feldmarken und der Hafenort Warnemünde fallen nicht unter den Begriff des platten Landes im Sinne dieser Verordnung, jedoch können die Bestimmungen der §§ 53 bis 62 durch Ortsakung auf die Landgüter innerhalb der städtischen Feldmarken für anwendlich erklärt werden.

§ 54.

Ehefrauen sind berechtigt, in Vertretung ihres Ehemannes Hofgänger beiderlei Geschlechts zu miethen.

§ 55.

Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde, für welches nur ein Abgangstermin im Kalenderjahre besteht, ist nur an diesem die Vergütung fällig, soweit sie in baarem Lohn besteht.

Wird bei diesem Gesinde das Dienstverhältniß in der Zwischenzeit aufgelöst, so ist ein Viertel des vereinbarten Lohnes auf die Zeit vom 24. Oktober bis Dienstag nach Ostern, ein Viertel von dem letzteren Tage bis zum 24. Juni und sind zwei Viertel auf die Zeit vom 24. Juni bis zum 24. Oktober zu rechnen.

Für vierteljährliche Lohnzahlung sind die im § 30 aufgeführten Zeitabschnitte maßgebend.

§ 56.

Das mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehende Gesinde hat, wenn während der Dienstzeit ein Wechsel in der Person des Dienstherrn eintritt, das Recht und die Pflicht, bis zu der auf diesen Wechsel folgenden

nächsten Herbstumzugszeit im Dienst zu bleiben, es sei denn, daß mit dem bisherigen Dienstherrn eine frühere Beendigung des Dienstes vereinbart war.

Für den Fall der Konkurseröffnung über das Vermögen des Dienstherrn ist jedoch die Bestimmung im § 22 der Reichs-Konkursordnung maßgebend (vgl. § 42 dieser Verordnung).

Als ein Wechsel in der Person des Dienstherrn im Sinne des voraufgehenden Absatzes ist der Fall des Ablebens desselben nicht anzusehen.

§ 57.

Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde findet der Zuzug und Abzug am 24. Oktober oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage statt.

§ 58.

Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde steht beiden Theilen die Kündigung am Dienstag nach Oftern und den acht darauf folgenden Tagen zu der Folge zu, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses am 24. bezw. 25. Oktober (vergl. § 57) stattfindet.

§ 59.

Die Bestimmung des § 34 Ziffer 6 findet auf Dienstboten, welche mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehen, keine Anwendung.

§ 60.

Im Falle des § 36 Abs. 1 muß dem im § 57 aufgeführten Gesinde Lohn und Kost auf das ganze laufende Dienstjahr vergütet werden.

Solches Gesinde ist im Falle des § 40 Abs. 3 berechtigt, den ihm außer dem bereits abverdienten Lohn noch gebührenden Betrag am Ende des ganzen Dienstjahres zu beanspruchen.

§ 61.

Die Hofgänger sind, abgesehen von den Verpflichtungen aus ihrem Dienstverhältnisse zu ihrer Dienstherrschaft (Tagelöhner u. s. w.) dem Dienstherrn des Tagelöhners u. s. w. sowie dem Vertreter des Dienstherrn gegenüber zur Verrichtung der ihnen aufgetragenen Arbeiten und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 62.

Wegen der Gefindedienste schulpflichtiger Kinder, der Ertheilung und Zurücknahme der Diensterlaubnißscheine an dieselben sind auch ferner die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1878, betreffend die Sommerschulen im Domanium, und der Verordnung vom 3. April 1879 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens maßgebend.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 63.

Dienstherrschaften bezw. deren Vertreter, welche Dienstboten, die bereits in einem Gefindedienst gestanden haben, der Vorschrift des § 5 dieser Verordnung zuwider, ohne daß ihnen ein rechtsgültiger Kündigungs- oder Entlassungsschein vorgelegt wird, miethen, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, welche die Verdingung eines Dienstboten, der bereits in einem Gefindedienst gestanden hat, gewerbsmäßig vermitteln, ohne daß ihnen ein rechtsgültiger Kündigungs- oder Entlassungsschein vorgelegen hat.

§ 64.

Dienstboten, welche bereits in einem Gefindedienst gestanden haben, werden, wenn sie der Vorschrift des § 5 dieser Verordnung zuwider, ohne daß sie einen rechtsgültigen Kündigungs- oder Entlassungsschein erhalten haben, ein neues Dienstverhältniß eingehen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Die Bestrafung ist ausgeschlossen, wenn dem Dienstboten der Kündigungs- oder Entlassungsschein rechtswidrig vorenthalten ist.

§ 65.

Ein Dienstbote, welcher sich für dieselbe Antrittszeit bei mehreren Herrschaften vermietet hat, wird, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 66.

Dienstboten, welche den Vorschriften der §§ 43, 45 und 48, sowie Dienstherrschaften, welche den Vorschriften der §§ 14 und 47 dieser Verordnung

in Ansehung der Dienstbücher und der Kündigungs- oder Entlassungsscheine zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Dienstbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

§ 67.

Die auf Grund dieser Verordnung zu erkennenden Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 68.

Die revidirte Verordnung vom 3. August 1892, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen, wird durch diese Gesinde-Ordnung nicht berührt.

§ 69.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die derselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 15. Juli 1800 wegen Vermiethung und Aufkündigung der Dienstboten, die Verordnung vom 31. März 1813, betreffend die plötzliche Entlassung schwangerer Dienstboten, die Verordnung vom 9. Juli 1853, betreffend die Umzugszeit der Dienstboten, soweit vorstehende Verordnungen noch in Geltung sind, die Gesinde-Ordnung für das platte Land vom 25. August 1894, die Verordnung vom 14. Mai 1890, betreffend die Einführung von Gesindedienstbüchern, sowie sämtliche städtische Gesindeordnungen werden aufgehoben.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehendes Gesindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten der Verordnung für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Umsberg. A. von Pressentin.

(Titelseite.)

Anlage A.

Dienstbuch

für

.....

.....

geboren

zu



Unterschrift des Inhabers:

.....

.....

Eingetragen in das Verzeichniß des Jahres 19 unter №

Ausgehändigt den

Bezeichnung und Unterschrift der Behörde:

(L. S.)

.....

.....

Bemerkung: (für den Fall der Ausstellung an Stelle eines nicht mehr brauchbaren,
verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuches)

.....

.....

(Dritte und folgende Seiten, im Ganzen 16.)

1. Laufende Nr.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Datum des Dienstantritts.	4. Datum des Dienstaustritts.	5. Bemerkungen der Behörde.

(Letzte Seite.)

Amtlicher Vermerk

über die Schließung des ausgefüllten oder nicht mehr brauchbaren Dienstbuchs.

.....

.....

..... den 19

Unterschrift:

.....



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1899.

(N. 28.) Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Auf das Verfahren bei den Zwangsvollstreckungen, welche nichtgerichtliche Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit durch eigene Beamte vornehmen lassen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2.

Der Zwangsvollstreckung geht, soweit dies nicht durch diese Verordnung ausgeschlossen ist (§ 37), eine Verwarnung des Schuldners voraus.

Die Verwarnungsfrist beträgt bei der Beitreibung von Landessteuern drei Tage, in allen übrigen Fällen eine Woche.

Die Verwarnung geschieht mündlich durch einen Unterbeamten oder schriftlich durch die Behörde. Auch kann, wenn gleichzeitig mehrere Schuldner, welche Beträge einer und derselben Art schulden, verwarnt werden, die Verwarnung durch öffentlichen Ausruf oder durch Bekanntmachung in dem von der erkennenden Behörde für ihre sonstigen Bekanntmachungen benutzten Blatte (Lokalblatt) geschehen.

Die Zeit der geschehenen Verwarnung ist aktenmäßig zu machen.

Bei öffentlicher Verwarnung durch Bekanntmachung in dem Lokalblatt läuft die Verwarnungsfrist von dem Tage, welcher in der betreffenden Nummer des Blattes als Tag der Ausgabe desselben bezeichnet ist.

§ 3.

Die Verfügung der Zwangsvollstreckung geschieht seitens der Behörde (Vollstreckungsbehörde) in der Form eines schriftlichen Auftrags, bezw. unter gleichzeitiger Bezeichnung der Verwarnungsfrist (§ 2 Abs. 2), an den mit der Zwangsvollstreckung zu betrauenden Beamten (Vollstreckungsbeamten).

Der Ausfertigung und Siegelung oder Stempelung dieser Verfügung bedarf es nicht.

§ 4.

Der schriftliche Auftrag ist dem Vollstreckungsbeamten auszuhändigen und ermächtigt denselben zur Vornahme der Zwangsvollstreckung.

§ 5.

Die außerhalb des Bezirks der Behörde vorzunehmende Verwarnung und Zwangsvollstreckung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde. Derselben sind bei fruchtlosem Ausfall der Zwangsvollstreckung nur die ihr bezw. ihrem Vollstreckungsbeamten erwachsenen baaren Auslagen von der ersuchenden Behörde zu erstatten.

Die zuständige Behörde hat dem Ersuchen nach ihrem Ermessen entweder unmittelbar oder in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden und die Administrativ-Erektion, durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers zu entsprechen.

§ 6.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Ausführung der verfügten Verwarnung und Zwangsvollstreckung zu überwachen und den Vollstreckungsbeamten zur regelmäßigen Berichterstattung über die Ausrichtung des ihm gegebenen Auftrags binnen angemessener Frist anzuhalten.

§ 7.

Die Zustellung des Auftrags an den Schuldner, die Aushändigung desselben an den Schuldner nach Empfang der Leistung, die Ertheilung einer Empfangsbcheinigung und die Aufnahme eines Protokolles ist nicht erforderlich.

Jedoch hat der Vollstreckungsbeamte dem Schuldner auf Erfordern die Einsicht des Auftrags zu gestatten.

§ 8.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesehete Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

§ 9.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hat, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist, oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Vertreter zu bestellen.

Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 10.

Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 11.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Vollstreckungsbeamte zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 12.

Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen:

1. wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags durch Empfangsbescheinigung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist;
2. wenn derselbe eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verfügung der vollstreckenden oder ersuchenden Behörde vorzeigt, aus welcher sich ergibt, daß die Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist.

§ 14.

Die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

Die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn die Verfügung, aus welcher dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§ 15.

Für die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen der

Anlage

maßgebend.

§ 16.

Beschwerden über das Verfahren des Vollstreckungsbeamten gehen an die Behörde, welche denselben beauftragt hat.

Gegen die Entscheidung derselben findet eine weitere Beschwerde an das zuständige Ministerium statt.

In Rostock und Wismar geht die weitere Beschwerde an den Magistrat, gegen dessen Entscheidung eine nochmalige Beschwerde an das zuständige Ministerium stattfindet.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die für Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörde in diesen Angelegenheiten maßgebenden Vorschriften Anwendung.

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

§ 17.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen geschieht durch Pfändung beweglicher Vermögensgegenstände des Schuldners.

Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der Schuld und der Kosten der Verwarnung und Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten nicht erwarten läßt.

§ 18.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur zu belassen, wenn der Gläubiger einwilligt, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Vollstreckungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 20.

Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 der Civilprozeßordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 21.

Gepfändetes Geld ist der Vollstreckungsbehörde abzuliefern.

Wird dem Vollstreckungsbeamten glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen.

Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 der Civilprozeßordnung zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

Die Wegnahme des Geldes durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht nach Abs. 2 die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§ 22.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Wäsche, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Beleuchtungs- und Feuerungsmittel;
3. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände; bei den Wittwen und den minderjährigen Erben dieser Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
4. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
5. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
6. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
7. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
8. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
9. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§ 23.

Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrath gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältniß steht.

§ 24.

Zur Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von landwirthschaftlichen Geräthen, Vieh, Dünger und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnissen bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben,

soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt.

§ 25.

Findet der Vollstreckungsbeamte nicht ausreichende Gegenstände oder keine anderen als die im § 22 von der Pfändung ausgenommenen, so hat er auf Anweisung der Vollstreckungsbehörde die dem Schuldner belassenen Gegenstände zu verzeichnen und das Verzeichniß einzureichen.

Ist er zweifelhaft, ob oder wieweit einzelne Gegenstände zu diesen Ausnahmen gehören, so hat er dieselben dennoch vorläufig abzupfänden, die Sache aber zur Entscheidung der beauftragenden Behörde zu verstellen.

§ 26.

Die gepfändeten Sachen sind, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen Ausnahmen zugelassen sind, öffentlich zu versteigern. Die Versteigerung geschieht auf besondere Verfügung der Vollstreckungsbehörde.

§ 27.

Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern der Schuldner nicht einer früheren Versteigerung zustimmt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden, oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 28.

Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kauf-

geldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 29.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Verwarnung und Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 30.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 31.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann die Behörde den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§ 32.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von der Behörde aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 33.

Lautet ein Werthpapier auf Namen, so ist die Behörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 34.

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Behörde berechtigt, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 35.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollstreckungsbeamte die Abertung bewirken zu lassen.

§ 36.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

III. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung.

§ 37.

Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, und zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung geschieht nach Befinden

1. durch Wegnahme der Sachen seitens des Vollstreckungsbeamten oder
2. durch die seitens der Behörde zu verfügende Androhung und Vollstreckung von Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft bis zu sechs Monaten oder
3. durch die Androhung, daß die Behörde die Handlung auf Kosten des Schuldners durch Dritte werde beschaffen lassen, und Vollstreckung dieser Androhung unter Zwangsvollstreckung wegen der hierdurch erwachsenen Kosten.

Eine zuvorige Verwarnung (§ 2) findet bei diesen Zwangsvollstreckungen nicht statt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 38.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Dieselbe findet von diesem Zeitpunkt an auch Anwendung auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits anhängigen Zwangsvollstreckungen.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Administrativ-Exekution, vom 12. Februar 1889 (Abl. 1889 Nr. 8) aufgehoben.

§ 39.

Durch die Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden und die Administrativ-Exekution, sowie die Bestimmungen des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1897 (Abl. 1898 Nr. 18) § 68a nicht berührt.

§ 40.

Wegen der Befugniß der Polizeibehörden zur Anwendung unmittelbaren Zwanges bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

Anlage.

- I. An Gebühren werden in der Zwangsvollstreckung erhoben:
 1. für die Verwarnung von jedem Schuldner. 15 \mathcal{M} ;
 2. für die Abpfändung (§ 17) oder Wegnahme (§ 37 sub 1) von jedem Schuldner 30 \mathcal{M} ;
 3. für eine Verfügung aus § 37 sub 2 und 3 dieser Verordnung 110 \mathcal{M} ;
 4. für die Versteigerung abgepfändeter Sachen von jedem Schuldner 4 vom Hundert des Erlöses, jedoch mindestens 50 \mathcal{M} .
- II. An Auslagen kommen nur die durch die Zwangsvollstreckung erwachsenen Verläge in Ansatz.
- III. Bei öffentlichen Verwarnungen wird die Verwarnungsgebühr (I 1) nicht erhoben.
- IV. Bei gleichzeitiger Zwangsvollstreckung wegen mehrerer Geldforderungen gegen einen und denselben Schuldner werden die Gebühren sub I nur einmal erhoben.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. April 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N. 29.) Verordnung, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen. (N. 30.) Verordnung zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission.
- II. Abtheilung.** (1) Polizeiliche Vorschriften für die Benutzung der Gleisverbindungen zwischen dem Centralbahnhofe zu Rostock und dem Strande und von da über den Strand und die Grubenstraße nach dem Friedrich Franz-Bahnhofe. (2) Bekanntmachung, betreffend das zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn getroffene Uebereinkommen wegen der Luftballonfahrten der beiderseitigen Luftschiffer-Offiziere und ihrer Begleitmannschaften über die Landesgrenzen hinaus. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter, an der Maul- und Klauenseuche kranker Thiere.

I. Abtheilung.

(N. 29.) Verordnung vom 7. April 1899, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir finden uns veranlaßt, zur Regelung der Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und deren Hinter-

bliebenen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen:

I. Abschnitt.

§ 1.

Jeder durch Verleihung einer Beamtenstelle angestellte Beamte der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, sofern er bei seiner Anstellung das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen hat, daß er gesund ist, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 5 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Von der Bedingung, daß der neu anzustellende Beamte das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben darf, kann in einzelnen geeigneten Fällen, vorausgesetzt, daß der betreffende Beamte gesund ist, durch das Großherzogliche Ministerium des Innern Entfreigung ertheilt werden.

Ein Anspruch auf Pension beim Eintritt der Dienstunfähigkeit vor Ablauf von 5 Dienstjahren steht dem Beamten nur zu, wenn dies bei der Anstellung mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ausdrücklich zugestanden ist. — Vergl. jedoch § 19 bis § 25.

§ 2.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte als Diätar bei der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung oder als solcher bei einer der seit 1889 in die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung übergegangenen Privatbahnen dauernd beschäftigt gewesen ist. Der diätarischen Beschäftigung gleich gerechnet wird die Zeit, während welcher der Beamte als anstellungsberechtigter ehemaliger Militär nur vorläufig oder auf Probe verwendet worden ist.

§ 3.

Der Eisenbahndienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem deutschen Bundesstaate hinzugerechnet.

§ 4.

Die Dienstzeit, welche vor dem Beginne des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersaktruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 5.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates der Art Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und in wiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, bleibt in jedem Falle Unserer Bestimmung vorbehalten.

§ 6.

Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer, sowie
2. der Kriegsgefangenschaft

kann nur mit Unserer Genehmigung angerechnet werden.

§ 7.

Die Beamten haben keinen Anspruch auf völlige Pensionirung, solange nach dem Ermessen der Generaldirektion von ihren Dienstleistungen noch in irgend einem Zweige der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung Gebrauch zu machen ist, sie sind vielmehr, sobald sie ihren bisherigen Dienstpflichten nicht mehr zu genügen vermögen, zur Uebernahme anderer, ihren Kräften und Fähigkeiten, sowie ihrer früheren dienstlichen Stellung entsprechender Dienstverrichtungen verpflichtet, wenn auch das hiermit etatsmäßig verbundene Einkommen ihre bisherige Besoldung nicht erreicht. In diesem Falle werden den Beamten mindestens drei Viertel ihres bisherigen Gehaltes gewährt und

ist, sofern das mit der neuen Stelle etatsmäßig verbundene Einkommen an baarem Gehalt und anderen Dienstbezügen diesen Betrag nicht erreicht, der erforderliche Zuschuß aus den Mitteln des Pensionsfonds zu leisten.

Das bisherige Gehalt bleibt aber weiter maßgebend sowohl für die von den Beamten zu leistenden Zahlungen (§ 31), als für die Bemessung der bei später völliger Pensionirung zu gewährenden Pension und ebenso tritt, wenn im einzelnen Falle die verdiente Pension mehr als $\frac{3}{4}$ des bisherigen Gehaltes betragen sollte, eine Abminderung desselben nicht ein.

§ 8.

Beamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß es eines besonderen Nachweises ihrer Invaliddität bedarf.

Beamten, welche das 40. Dienstjahr und das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, steht das Recht zu, ihre Versetzung in den Ruhestand auf Kosten der Eisenbahnverwaltung zu beantragen.

§ 9.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 5ten, jedoch vor vollendetem 10ten Dienstjahre eintritt, 20 Prozent des Dienst Einkommens (§ 10), vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 20sten Dienstjahre steigt die Pension für jedes weitere Dienstjahre um 3 Prozent des Dienst Einkommens, alsdann bis zum zurückgelegten 30sten Dienstjahre um jährlich $1\frac{2}{3}$ Prozent, von hier ab bis zum vollendeten 40sten Dienstjahre jährlich um $\frac{5}{6}$ Prozent und weiter bis zum zurückgelegten 50sten Dienstjahre jährlich um $1\frac{1}{2}$ Prozent.

Die prozentualen Pensionsätze der einzelnen Dienstjahre ergibt die Anlage A.

Die geringste Pension beträgt 120 Mark.

Der Monats- bezw. Vierteljahrsbetrag wird eventl. auf eine durch 10 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Dienst Einkommen zu Grunde gelegt.

Als Dienst Einkommen gilt das baare Gehalt unter Hinzurechnung des etatsmäßigen Werthes der Dienstwohnung nebst Zubehör, bezw. des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des etatsmäßigen Werthes der etwa gelieferten Dienst-

kleidung; für das Fahrpersonal (Zugführer, Lokomotivführer, Packmeister, Schaffner, Lokomotivheizer, Bremser und Schmierer) werden dem Dienst Einkommen weiter zugerechnet die demselben gewährten Fahr- und Uebernachtungs-gelder, und zwar mit der festen Summe von 200 Mark für Schaffner, Lokomotivheizer, Bremser und Schmierer und von 300 Mark für Zugführer, Lokomotivführer und Packmeister.

Sonstige Dienstbezüge, als Auslagen, freie Feuerung, Tagegelder, Stellenzulagen, Prämien u. s. w., kommen bei der Berechnung des Dienst Einkommens nicht in Betracht.

§ 11.

Bei einem Jahreseinkommen unter 900 Mark werden jede angefangenen 100 Mark für voll gerechnet.

§ 12.

Die Pensionszahlung beginnt allemal mit dem Zeitpunkte, wo die Gehaltszahlung an den zu pensionirenden Beamten aufhört und ist demselben in monatlichen bezw. vierteljährlichen Theilbeträgen, je nachdem die Gehaltszahlung monatlich bezw. vierteljährlich erfolgt, im Voraus bis zu dem Monate bezw. Vierteljahre einschließlich zu gewähren, in welchem er mit Tode abgeht.

§ 13.

Bezüglich der Mitglieder der Großherzoglichen Generaldirektion bleibt die Vorschrift im § 2 der Bestimmungen vom 21. Februar 1890 über die Zahlung der Gehalte der im Großherzoglichen Eisenbahndienste angestellten Beamten u. s. w. auch weiter von Bestand.

Hinsichtlich der Pensionirung derjenigen Beamten, deren Pensionsanspruch sich auf den Kaufvertrag vom 2./12. April 1873, betreffend den Uebergang der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn an die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft gründet, bewendet es bei den darüber bestehenden, insbesondere im § 15 des Kaufvertrages enthaltenen Bestimmungen.

§ 14.

Wenn ein Beamter — im Sinne des § 1 —, welcher mindestens 5 Jahre im Dienste der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gestanden hat, während der Dienstzeit oder ein bereits pensionirter Beamter mit Hinterlassung einer Wittve verstirbt, so ist dieser eine fortlaufende Pension zu gewähren, die jährlich $13\frac{1}{2}$ Prozent von dem letzten pensionsfähigen Dienst Einkommen (§ 10) ihres Ehemannes beträgt.

Erfolgt der Tod nach Vollendung des elften Dienstjahres oder später, so erhöht sich die Pension der hinterbliebenen Wittve jährlich um $\frac{1}{100}$ Prozent auf die aus der Umlage A ersichtlichen prozentualen Beträge des letzten Dienst-
einkommens ihres Ehemannes dergestalt, daß sie nach vollendetem 30. Dienst-
jahre 30 Prozent desselben erreicht.

Die geringste Wittwenpension beträgt 75 Mark.

Die Abrundung erfolgt gemäß der Bestimmung im § 9.

§ 15.

Die den Wittwen zu gewährenden Pensionen beginnen, je nachdem die Beamten im aktiven Dienste oder im Pensionsstande verstorben sind, von dem Zeitpunkte an, an welchem die Zahlung des Gehalts bezw. der Gnadenbezüge oder die Pensionszahlung aufhört, sind in monatlichen bezw. vierteljährlichen Theilbeträgen im Voraus zahlbar und enden mit dem Monate bezw. Vierteljahre, in welchem die empfangsberechtigte Wittve mit Tode abgeht oder zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

Die von der Wittve über den Empfang des jedesmaligen Theilbetrages ihrer Pension auszustellende Quittung muß außer der Unterschrift der Ausstellerin ein beglaubigtes Zeugniß enthalten, daß dieselbe in unverrücktem Wittwenstande lebt. Die Beglaubigung muß von einer Behörde, bezw. von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Beamten vollzogen und unterstempelt sein.

Die Wittwenpension wird entzogen, wenn die Wittve wegen des Verbrechens der absichtlichen Tödtung ihres Ehemannes oder wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn nach Befinden der Großherzoglichen Generaldirektion in den zur Erhebung der Pension beizubringenden Zeugnissen und Quittungen falsche Angaben von der Wittve selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

§ 16.

Wittwen solcher Beamten (§ 1), welche sich nach vollendetem 45sten Lebensjahre verhehelichen, haben einen Anspruch auf Wittwenpension nur dann, wenn ihre Ehemänner während der Ehe mit ihnen noch 5 Jahre gedient haben.

Wittwen von Beamten, welche sich erst nach geschehener Pensionirung verheirathet haben, steht ein Anspruch auf Wittwenpension nicht zu.

§ 17.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines aktiven oder pensionirten Eisenbahnbeamten, welcher an sich zur Zeit seines Todes das Recht auf Wittwenpension erworben hat, erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Falls eine zum Bezuge der Wittwenpension berechnigte Wittwe nicht vorhanden ist, beträgt das Waisengeld für jedes Kind $\frac{2}{5}$ der Pension, welche der Wittwe des verstorbenen Beamten oder Pensionisten zu zahlen gewesen wäre, für die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als die volle Wittwenpension.
- b) Ist eine zum Bezuge der Wittwenpension berechnigte Wittwe vorhanden, so erhält jedes Kind $\frac{1}{5}$ der dieser zukommenden Pension, die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag der Wittwenpension.
- c) Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Sterbevierteljahre oder Monate bezw. der Gnadenvierteljahre oder Monate, bezw. bei den unter a bezeichneten Vollwaisen mit dem Ablaufe der Zeit, für welche einer von dem Beamten hinterlassenen Wittwe die Wittwenpension gezahlt ist.
- d) Das Waisengeld wird vierteljährlich, bezw. monatlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Beträge verjähren in 4 Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten des Pensionsfonds.
- e) Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechnigten mit dem Ablaufe des Vierteljahres bezw. Monats, in welchem er stirbt oder sich verheirathet oder das 18. Lebensjahr vollendet.
- f) Das Recht auf den Bezug der Waisengelder ruht, wenn der Berechnigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.
- g) Kinder aus einer erst nach der Pensionirung des Beamten geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld keinen Anspruch.
- h) Wenn Beamte sich nach dem 45. Lebensjahr verheirathen, so haben die aus dieser Ehe stammenden Kinder einen Anspruch auf Waisengeld nur dann, wenn ihr Vater nach der Eheschließung noch 5 Jahre im Dienste gewesen ist.

§ 18.

Für die Mitglieder der Großherzoglichen Generaldirektion, sowie für Beamte, welche ebenso wie die ersteren dem Großherzoglichen Civil- und

Militärdiener-Wittwen-Institute angehören, bewendet es hinsichtlich der ihren Wittwen und Kindern zu gewährenden Unterstützungen bei der für dasselbe geltenden Satzung.

II. Abschnitt.

§ 19.

Großherzogliche Eisenbahnbeamte (§ 1), welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66²/₃ Prozent ihres jährlichen Dienstinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Sind diese Beamte in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, so erhalten sie bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absätze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Dienstinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auch auf die diätarisch bei der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Personen (Stations-, Expeditions-, Bureau-Diätare und Gehülfen, Bahnmeister-Aspiranten und ähnliche).

§ 20.

Die Hinterbliebenen solcher im § 19 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung — vgl. Bekanntmachung vom 21. Februar 1890 — Anspruch auf Gnadenvierteljahr oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienstinkommens bzw. der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;

2. eine Rente. Dieselbe beträgt:

- a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark;
- b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
- c) für Eltern, Großeltern und weitere Voreltern des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechszig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Eltern und Voreltern nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird.

Soweit die Renten der Wittve und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 21.

Erreicht das Dienst Einkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Personen (§ 19) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Dienst Einkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 22.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Dienstinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf der Gnadenvierteljahre oder Gnadenmonate, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 20, Abs. 1, Ziffer 1), und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 19) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bzw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 13, Absatz 1, Ziffer 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 23.

Ein Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 19) vorsätzlich durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

§ 24.

Ansprüche auf Grund dieses Abschnittes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der Großherzoglichen General-Direktion anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten der zuständigen Dienstbehörde oder der Großherzoglichen General-Direktion bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 25.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 19 und hinsichtlich der Berechnung des Dienst Einkommens auch auf die nach § 20 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 20 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften dieser Verordnung bezw. die Bestimmungen des Statuts des Großherzoglichen Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Instituts Anwendung.

Die nach § 19 oder 20 dieser Verordnung zu gewährenden Pensionen oder Renten treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Betheiligten, sei es auf Grund des Abschnitts I dieser Verordnung, sei es nach den für sie anderweitig geltenden Bestimmungen über Pension zustehen, soweit nicht diese Beträge die nach § 19 flgd. zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 19, Abs. 1 und § 20, Abs. 3).

Für die Hinterbliebenen der dem Großherzoglichen Wittwen-Institut angehörigen Beamten tritt die vorstehende Bestimmung jedoch nur mit der näheren Maßgabe in Kraft, daß denselben die ihnen aus dem Großherzoglichen Wittwen-Institut zustehenden Wittwen- und Waisengelder verbleiben und ihnen von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung nur der nach § 20 sich etwa ergebende Mehrbetrag gewährt wird.

§ 26.

Die in den §§ 19 und 20 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher der Eisenbahnverwaltung nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund der gegenwärtigen Verordnung oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§§ 19 und 20) von der Eisenbahnverwaltung zu zahlenden Beträge auf letztere über.

§ 27.

Die in dem § 26 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 28.

Die Haftung anderer in dem § 26 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorfächlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund der gegenwärtigen Verordnung oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift von der Eisenbahnverwaltung zu zahlenden Beträge auf letztere über.

III. Abschnitt.

§ 29.

Jeder durch Verleihung einer Beamtenstelle angestellte Beamte der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung — § 1 — ist mit Rücksicht auf die im Abschnitt I dieser Verordnung näher bestimmten Ansprüche auf Pension und auf Wittwen- und Waisenversorgung verpflichtet, einmalige, sowie laufende Beiträge zur Eisenbahn-Hauptkasse zu leisten.

Von solcher Zahlung sind nur diejenigen Beamten befreit, welche Mitglieder des Großherzoglichen Wittwen-Instituts für Civil- und Militärdiener sind und demgemäß dorthin Beiträge bezahlen, sowie sämtliche pensionirte Beamte.

§ 30.

Als einmalige Zahlung haben die Beamten bei ihrer Anstellung den 24. Theil ihres Jahreseinkommens zur Hauptkasse zu entrichten.

Die laufenden Zahlungen bestehen in $3\frac{1}{2}$ Prozent des Jahresdiensteinkommens bis einschließlich 1999 Mark und in 4 Prozent des Jahresdiensteinkommens von 2000 Mark ab. Bei einem Jahresdiensteinkommen unter 900 Mark werden jede angefangenen 100 Mark für voll gerechnet.

Beamte, welche bei ihrer Anstellung das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, und denen mit Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Pensionsberechtigung zugestanden ist, werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent des Jahresdiensteinkommens zu den Beiträgen herangezogen.

Diese laufenden Zahlungen werden bei den Gehaltszahlungen in Abzug gebracht; sie beginnen mit dem 2. Monate nach der Anstellung des Beamten und hören auf mit dem Monate, in welchem das letzte Gehalt gezahlt ist. Die Zahlungen werden stets aufwärts auf volle Pfennige abgerundet.

§ 31.

Im Falle der Erhöhung des Dienst Einkommens der Beamten ist der zwölfte Theil des Betrages der jährlichen Aufbesserung bei der ersten nach Bewilligung derselben stattfindenden Gehaltszahlung zur Kasse zu entrichten. Die laufende Zahlung für die Aufbesserung beginnt mit dem zweiten auf die Erhöhung folgenden Monat.

§ 32.

Beamte, welche, wiewohl noch dienstfähig, freiwillig aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung ausscheiden, oder welche wegen verübter Vergehen oder Verbrechen oder im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entlassen werden, verlieren dadurch, ohne alle Rücksicht auf die von ihnen zur Kasse geleisteten Zahlungen, für sich sowohl als für ihre demnächstige Wittve und Kinder allen Anspruch auf Pension, Wittwen- und Waisengeld und erhalten von den geleisteten Zahlungen nichts zurück.

§ 33.

Denjenigen Beamten, welche zeitweilig zum Reserve- oder Landwehrdienste oder zu anderen militärischen Zwecken eingezogen werden, ohne aus dem Dienste der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung zu scheiden, bleiben ihre Pensions- u. s. w. Ansprüche gewahrt. Die laufenden Zahlungen zur Hauptkasse sind während des Reserve- oder Landwehrdienstes nach Verhältniß des Gehaltes zu entrichten, welches den beurlaubten Beamten oder ihren Angehörigen inzwischen von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gezahlt wird. Wenn aber Beamte während dieser ihrer Beurlaubung zum Eisenbahndienste unfähig und deshalb gänzlich aus demselben entlassen werden oder mit Tode abgehen, so tritt, vorausgesetzt, daß ohne die Unterbrechung des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Invaliden- oder Wittwenpension bezw. Waisengeld begründet gewesen wäre, im ersteren Falle die Pensionirung des Beamten, im zweiten Falle die Zahlung der Wittwenpension bezw. des Waisengeldes ein.

Von der Pension bezw. der Wittwenpension und Waisengeld wird jedoch derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Militär-Invaliden bezw. dessen Hinterbliebenen aus Militärklassen fort-

laufend gewährt wird, und kommen für den Fall, daß letzterer Betrag höher als der erstere ist, die Pension, Wittwenpension und Waisengeld in Wegfall.

§ 34.

Die von den Beamten geleisteten Zahlungen werden als besonderer Fonds verwaltet. Dem Fonds wird der Bestand der vereinigten Pensions- und Unterstützungskasse zugeführt.

Aus dem Fonds werden sämtliche auf Grund dieser Verordnung zu leistenden Pensionen, Renten, Zuschüsse u. s. w. gezahlt; desgleichen auch die auf Grund des Kaufvertrages (§ 13) zu leistenden Beamten-Pensionen.

Soweit zu solchen Zahlungen die Zinsen des Fonds zuzüglich der von den Beamten geleisteten Zahlungen nicht ausreichen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Eisenbahn-Hauptkasse zu leisten.

Ueber den Fonds ist eine besondere Rechnung zu führen und alljährlich dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 35.

Beamte, welche der vereinigten Pensionskasse angehören, bezw. deren Hinterbliebene können, sofern sie auf Grund des Pensionskassen-Reglements weitergehende Ansprüche, als welche ihnen durch diese Verordnung zugestanden werden, besessen zu haben glauben, diese Ansprüche im Rechtswege verfolgen. Im Uebrigen wird das Pensionskassen-Reglement hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 36.

Gegen Verfügungen der Großherzoglichen General-Direktion bezüglich der nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewährenden Pensionen u. s. w. steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von der Zeit der Behändigung der Verfügung an gerechnet, die Berufung auf die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern frei.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Betheiligten auf Grund dieser Verordnung findet, soweit reichsgesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist, der Rechtsweg mit der Maßgabe statt, daß

1. die Entscheidung des Ministeriums des Innern nach Abs. 1 der Klage voraufgehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung des Ministeriums des Innern bekannt gemacht worden ist, angebracht werden muß, und

2. die Entscheidung des Ministeriums des Innern darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Gerichte maßgebend bleibt.

§ 37.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Verordnung treten die §§ 3 ff. der Bestimmungen über die Zahlung der Gehalte der im Großherzoglichen Eisenbahndienst angestellten Beamten, über Pensionen derselben u. s. w. vom 21. Februar 1890, soweit dieselben mit dieser Verordnung nicht in Uebereinstimmung stehen, außer Geltung.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft mit der Maßgabe, daß die nach § 17 unter b eingeführten Waisengelder für Halbweisen auch an die an diesem Tage bereits vorhandenen Kinder verstorbener Beamten zu zahlen sind, falls und soweit nicht für diese Weisen aus Mitteln der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung Erziehungsgelder gezahlt werden für die Dauer dieser Zahlung.

Die Verordnung vom 23. Mai 1892, betreffend die Pensionsverhältnisse der in der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angestellten Beamten und deren Hinterbliebenen, sowie die Ergänzungs- und Abänderungs-Verordnung zu dieser Verordnung vom 4. März 1895 werden mit dem 1. April d. J. aufgehoben.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 7. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Preßentin.

Verzeichniß

der den Invaliden, Wittwen und Waisen zukommenden Pensionen.

Invaliden.				Wittwen und Waisen.	
Vollendete Dienstjahre.	Pensionen in Prozenten.	Vollendete Dienstjahre.	Pensionen in Prozenten.	Vollendete Dienstjahre.	Pensionen in Prozenten.
5	20	31	67 $\frac{1}{2}$	5	13 $\frac{1}{3}$
6	20	32	68 $\frac{1}{3}$	6	13 $\frac{1}{3}$
7	20	33	69 $\frac{1}{6}$	7	13 $\frac{1}{3}$
8	20	34	70	8	13 $\frac{1}{3}$
9	20	35	70 $\frac{5}{6}$	9	13 $\frac{1}{3}$
10	20	36	71 $\frac{2}{3}$	10	13 $\frac{1}{3}$
11	23	37	72 $\frac{1}{2}$	11	14 $\frac{1}{6}$
12	26	38	73 $\frac{1}{3}$	12	15
13	29	39	74 $\frac{1}{6}$	13	15 $\frac{5}{6}$
14	32	40	75	14	16 $\frac{2}{3}$
15	35	41	76 $\frac{1}{2}$	15	17 $\frac{1}{2}$
16	38	42	78	16	18 $\frac{1}{3}$
17	41	43	79 $\frac{1}{2}$	17	19 $\frac{1}{6}$
18	44	44	81	18	20
19	47	45	82 $\frac{1}{2}$	19	20 $\frac{5}{6}$
20	50	46	84	20	21 $\frac{2}{3}$
21	51 $\frac{2}{3}$	47	85 $\frac{1}{2}$	21	22 $\frac{1}{2}$
22	53 $\frac{1}{3}$	48	87	22	23 $\frac{1}{3}$
23	55	49	88 $\frac{1}{2}$	23	24 $\frac{1}{6}$
24	56 $\frac{2}{3}$	50	90	24	25
25	58 $\frac{1}{3}$			25	25 $\frac{5}{6}$
26	60			26	26 $\frac{2}{3}$
27	61 $\frac{2}{3}$			27	27 $\frac{1}{2}$
28	63 $\frac{1}{3}$			28	28 $\frac{1}{3}$
29	65			29	29 $\frac{1}{6}$
30	66 $\frac{2}{3}$			30	30

(M. 30.) Verordnung vom 7. April 1899 zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission, was folgt:

Die Vorschriften der Verordnungen vom 29. Dezember 1896 und vom 31. Dezember 1896 (Regierungs-Blatt 1897, No. 1) finden auf die von der Stadt Rostock an Landschulen, sowie auf die an den Volks- und Bürgerschulen in der Stadt Rostock und in dem Flecken Warnemünde angestellten Lehrer mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Die in den § 3, Abs. 2, § 5, Abs. 4, § 6, No. 1, Abs. 2, § 13, Abs. 2, § 18, Abs. 3 der Schulkommission übertragenen Entscheidungen erfolgen durch den Magistrat der Stadt Rostock.

2. Der Flecken Warnemünde wird für den Fall, daß demselben eine Gemeindeverfassung verliehen werden sollte, durch welche er verpflichtet wird, die dortigen Lehrer aus eigenen Mitteln zu besolden, von dem auf diese Verleihung folgenden Kalendervierteljahre an so lange als die Einwohnerzahl 10000 und weniger beträgt, den Städten der ersten Klasse (§ 9) gleichgestellt, jedoch darf die Gleichstellung nicht zu Ungunsten der zur Zeit der Verleihung bereits angestellten Lehrer wirken.

3. Veränderte Festsetzungen der im § 12, Abs. 1 bezeichneten Naturalnugungen und Naturaleinkünfte können vom Magistrat getroffen werden. Gegen die Entscheidung des letzteren findet Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, statt.

4. Die Bestimmungen des III. Abschnittes der Landesverordnung vom 29. Dezember 1896 über die Aufbringung der Alterszulagen für die ritter- und landschaftlichen Schullehrer durch eine von jeder katastrirten Hufe an den

Landlasten einzuzahlende Steuer, sowie über die Zahlung der Alterszulagen aus dem Landlasten treten für die in den Rostocker Kämmergeigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer zu zahlenden Alterszulagen außer Kraft.

Die Alterszulagen für die in den Rostocker Kämmergeigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer sind von der Stadt Rostock aufzubringen. Die Zahlung an die Landschullehrer erfolgt vierteljährlich vor oder mit Ende des Vierteljahrs.

5 Die im § 21 der Landesverordnung vom 29. Dezember 1896 vorgeschriebenen Anzeigen, Verzeichnisse und Berichte sind von dem Magistrate auch hinsichtlich der in den Rostocker Kämmergeigütern, sowie in den Rostocker Hospitalgütern angestellten Landschullehrer dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu überreichen.

6. Die Entscheidungen des Magistrats erfolgen unter Zuziehung und Mitwirkung des Superintendenten.

7. Gegen die Entscheidungen des Magistrats findet die Beschwerde auch in den Fällen statt, in welchen die Entscheidungen, falls sie von der Schulkommission abgegeben sein würden, endgültige gewesen sein würden.

Für die Entscheidung über die Beschwerde ist in den Fällen des § 3, Abs. 2, des § 5, Abs. 5, des § 6, No. 1, Abs. 2, des § 18, Abs. 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1896 das Großherzogliche Staatsministerium, in allen übrigen Fällen das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zuständig.

8. Die Bestimmungen des V. Abschnitts der Verordnung vom 31. Dezember 1896 (§§ 30 bis 35) über die Beschwerde-Instanz kommen sinngemäß zur Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§ 24 und 25 dieser Verordnung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 7. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. April 1899, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Benutzung der Gleisverbindungen zwischen dem Centralbahnhofe zu Rostock nach dem Strande und von da über den Strand und die Grubenstraße nach dem Friedrich Franz-Bahnhofe.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 mit den durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. März 1897 und vom 23. Mai 1898 erlassenen Abänderungen auf die Gleisverbindungen von dem Centralbahnhofe zu Rostock nach dem Strande und von hier über den Strand und die Grubenstraße nach dem Friedrich Franz-Bahnhofe daselbst genehmigt hat, werden diese Strecken unter Aufhebung der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 17. Januar 1889 — Regierungs-Blatt No. 2 — der genannten Bahnordnung mit den folgenden gemäß § 55 erlassenen Abänderungen unterworfen:

- I. Bezüglich der Hasenbahn, d. h. bezüglich der Strecke vom Centralbahnhof Rostock bis zum Austritt auf die Straße am Wall beim Fischerthor.

Die größte zulässige Geschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird auf 15 km in der Stunde festgesetzt.

- II. Bezüglich der Strandbahn, des Grubengleises und des Verbindungsgleises zwischen diesen beiden, d. i. bezüglich der Strecke vom Ende der Hasenbahn über den Strand und die Grube bis zur Einmündung in den Friedrich Franz-Bahnhof:

1. Die größte zulässige Geschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird auf 6 km in der Stunde festgesetzt.
2. Die Strecken sind von den Wärtern mindestens einmal täglich zu revidiren.
3. Während des Befahrens dieser Strecken haben die Bremser und der zur Bedienung der Tenderbremse bestimmte Heizer die Hand an der Bremse zu halten, damit auf ein gegebenes Zeichen der Zug auf kürzeste Entfernung zum Stillstand gebracht werden kann.
4. Den Zügen, einzeln fahrenden Lokomotiven und handbewegten Wagen muß stets ein Bahnbediener 5 m vorausgehen, welcher eine entfaltete rothe Fahne, in der Dunkelheit aber statt der rothen Fahne eine roth leuchtende Laterne zu führen und eine weithin hörbare

- Glocke dauernd zum ertönen zu bringen hat. Das Läuten mit der Handglocke kann unterbleiben, wenn eine mit Läutewerk versehene Lokomotive den Zug zieht und das Läutewerk in Thätigkeit gesetzt hat.
5. Die Biergelindenbrücke in der Grubenstraße ist nur für die Durchfahrt von Zügen, einzeln fahrenden Lokomotiven und handbewegten Wagen zu öffnen und nach der Durchfahrt der Fahrzeuge sofort wieder zu schließen. Solange die Brücke geöffnet ist, ist bei Tage an der der großen Wasserstraße zugekehrten Seite derselben ein Wärter aufzustellen, nach eingetretener Dunkelheit sind außerdem auf beiden Seiten der Brücke Warnungslaternen anzubringen.
6. Bei Annäherung eines Zuges, einer Lokomotive oder eines Bahnwagens haben Reiter oder Führer von Fuhrwerken ihre Pferde fest in die Bügel zu nehmen, nöthigenfalls abzustiegen und dieselben beim Kopfe festzuhalten.

Bespannte Fuhrwerke dürfen ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Gleise nicht halten.

Das Abladen und Lagern von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen darf nur in einer Entfernung von 2 m, von der Gleismitte ab gerechnet, geschehen.

Schwerin, den 8. April 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 11. April 1899, betreffend das zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn getroffene Uebereinkommen wegen der Luftballonfahrten der beiderseitigen Luftschiffer-Offiziere und deren Begleitmannschaften über die Landesgrenzen hinaus.

Den Ortspolizeibehörden wird zur Beachtung in etwa vorkommenden Fällen mitgetheilt, daß zufolge eines Uebereinkommens zwischen dem Reiche und Oesterreich-Ungarn den deutschen Luftschiffer-Offizieren und deren Begleitpersonen einerseits und den Oesterreichisch-Ungarischen Luftschiffer-Offizieren und deren Begleitpersonen andererseits das Ueberschreiten der Landesgrenze mit Luftballons, sowie das Landen auf dem Gebiete des anderen Theiles gestattet ist.

Die Aufnahme von Photographien fremden Ländergebiets und das Auflassen von mitgenommenen Briefstauben ist allgemein ausgeschlossen.

Die beiderseitigen Luftschiffer-Offiziere haben sowohl zu ihrem eigenen Schutze als auch zur Ueberwachung und Verhinderung etwaiger Umtriebe unbefugter Personen zu ihrem Ausweise dienliche Bescheinigungen ihrer vorgesetzten Militärbehörde mitzuführen und jede Landung auf fremdem Gebiete sofort dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Landung erfolgt, anzuzeigen.

Für etwaige bei den Ballonfahrten und Landungen auf fremdem Gebiete verursachte Beschädigungen ist Schadensersatz nach den Gesetzen des Landes, in dem der Schaden erwachsen ist, zu leisten.

Schwerin, den 11. April 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 20. April 1899, betreffend die Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter an der Maul- und Klauenseuche kranker Thiere.

Es wird über die Bestimmung in § 62, Abs. 1 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz hinaus hierdurch landespolizeilich verordnet, daß auf die Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter an Maul- und Klauenseuche kranker Thiere die Vorschriften in den §§ 11 und 12 der Instruktion mit Ausnahme der Vorschrift Anwendung finden, daß die Gruben zum Bergraben der Kadaver von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter entfernt und an Stellen gelegen sein müssen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird.

Schwerin, den 20. April 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. Mai 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. (2) Berichtigung der in No. 27 des Regierungs-Blattes veröffentlichten Verordnung zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienst-einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betreffend die Schulkommission. (3) Berichtigung von Druckfehlern in No. 13 des diesjährigen Regierungs-Blatts.
-

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 25. April 1899, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters.

Auf Grund des § 70 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 (Regierungs-Blatt No. 18) wird das Nachstehende bestimmt:

1. Für die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind, soweit sich nicht aus den Bestimmungen unter Nr. 2 bis 12 ein Anderes ergibt, die in der

Anlage A

abgedruckten, unter den verbündeten Regierungen vereinbarten „Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister“ nebst den angefügten Formularen und Mustern maßgebend.

2. Für jeden Amtsgerichtsbezirk werden ein Vereinsregister und ein Güterrechtsregister geführt.

Registerführer ist der Gerichtsschreiber.

3. Die Register sollen in einem sicheren Raume aufbewahrt und aus den Geschäftsräumen des Amtsgerichts nicht entfernt werden.

4. Das Register erhält einen dauerhaften Einband.

Besteht das Register aus mehreren Bänden, so sind die einzelnen Bände am Rücken mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Seitenzahlen des Registers (Nnl. A, § 6) laufen durch sämtliche Bände fort.

5. Jeder Registerband erhält ein Titelblatt, welches die Bezeichnung des Registers (Vereins- oder Güterrechtsregister), das Amtsgericht, die Zahl der Seiten und gegebenenfalls auch die Nummer des Bandes sowie den Tag, an welchem der Band für Eintragungen eröffnet ist, angeben soll.

Die Angaben auf dem Titelblatt sind von dem Registerführer zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

6. Auf die nach Nnl. A, §§ 10 und 15 zu führenden Akten finden die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Akten bei den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

Den Akten kann eine wörtliche Abschrift der den einzelnen Verein betreffenden Eintragungen bzw. eine wörtliche Abschrift des Güterrechtsregisters beigelegt werden.

7. Der Tag, an dem die Eintragung im Register vollzogen wird (Nnl. A, § 3, Satz 1), ist vor der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung Nr. 1 in dem Muster des Vereinsregisters (Nnl. A) würde hiernach lauten müssen:

„1900, Juli 1. Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet.
Der Vorstand“ u. s. f.

8. Die Verweisung auf die Stelle der Registerakten, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet (Nnl. A, § 4, Abs. 1), hat durch Vermerk der Nummer des betreffenden Aktenstücks — z. B. „[4]“ — zu geschehen.

9. Wird der Inhalt einer Eintragung geändert oder wird eine Eintragung gelöscht, so kann in der Spalte „Bemerkungen“ auf die Nummer der Eintragung, durch welche die Aenderung oder Löschung bewirkt wird (Nnl. A, § 5, Abs. 1, Satz 1), hingewiesen werden — z. B. „Siehe Nr. 5“ oder „Gelöscht unter Nr. 5“.

10. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung völlig verloren hat (Nnl. A, § 5, Abs. 1, Satz 2), ist roth zu unterstreichen.

11. Die Verweisung auf eine spätere Eintragung (Nr. 9), die Unterstreichung einer Eintragung (Nr. 10), sowie die Berichtigung von Schreib-

fehlern und ähnlichen Unrichtigkeiten (Nul. A, § 5, Abs. 2) darf nur auf gerichtliche Verfügung erfolgen. Die Verfügung soll, wenn sie durch eine neue Eintragung veranlaßt wird, gleichzeitig mit der Verfügung dieser Eintragung getroffen werden.

12. Nehmen die einen Verein betreffenden Eintragungen voraussichtlich mehr als zwei gegenüberstehende Seiten (Nul. A, § 8) in Anspruch, so können für den Verein mehrere unmittelbar aufeinander folgende Seiten freigelassen werden.

Ist der für einen Verein freigelassene Raum vollgeschrieben, so haben weitere Eintragungen auf den nächsten freien sich gegenüberstehenden Seiten zu erfolgen. Am Ende der vollgeschriebenen Seite ist auf die in Benutzung genommenen neuen Seiten und auf diesen auf die Seiten, welche die vorausgehenden Eintragungen enthalten, zu verweisen.

Diese Vorschriften finden auf die Führung des Güterrechtsregisters (s. Nul. A, § 12) entsprechende Anwendung.

13. In das nach Maßgabe des § 10 der Verordnung vom 31. Januar 1889, betreffend den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht (Regierungs-Blatt No. 7) eingerichtete Register kann nach dem 1. Januar 1900 ein Aufruf des gesetzlichen Güterrechts nur eingetragen werden, wenn die den Aufruf rechtfertigende Verlegung des Wohnsitzes vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. Die Löschung eines in das Register eingetragenen Aufrufs kann auch nach dem 1. Januar 1900 erfolgen, wenn der Aufruf vor dem Zeitpunkte zurückgenommen ist, in welchem nach § 209 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Güterstand der betreffenden Ehe das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommt.

Das in Abs. 1 bezeichnete Register ist auch nach dem 1. Januar 1901 bis auf Weiteres aufzubewahren. Auf die Einsicht des Registers und auf die Ertheilung von Abschriften finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des § 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

14. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Schwerin, den 25. April 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Arnberg.

Bestimmungen

über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§ 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

§ 3.

Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

§ 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registerakten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registerakten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 5.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth zu unterstreichen oder in einer ihre Lesbarkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ zu berichtigen.

§ 6.

Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

§ 7.

Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

II. Vereinsregister.

§ 8.

Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

§ 9.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Aenderungen (zu vergl. §§ 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des § 28, Abs. 1 und des § 48, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. § 64, § 76, Abs. 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

ferner der Tag einer Aenderung der Satzung und, sofern die Aenderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung (zu vergl. § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Aenderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds anzugeben (zu vergl. §§ 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Aenderungen;

endlich Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§ 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. § 5, Abs. 1).

§ 10.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registerakten sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 11.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

III. Güterrechtsregister.

§ 12.

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

§ 13.

Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Aenderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Aenderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§ 1405, 1452, § 1519, Abs. 2, § 1525, Abs. 2, § 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Art. 16, Art. 36, Nr. I des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichniß Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. § 9, Abs. 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges Gewerbe betreibt (vergl. Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Art. 36, Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 14.

Die Ertheilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirks nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1561, Abs. 3, Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 15.

Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 16.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

Formulare

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

Formular für
Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Ein- tragung.	Name und Sitz des Vereins.	S a h u n g.

das Vereinsregister.

Vereinsregisters

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.

Formular für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung
der
Ehegatten:

Nummer der Ein- tragung.	Rechtsverhältniß.	Bemerkungen.

Muster

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

Muster für das
Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Ein- tragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.
1.	Concordia, Berlin.	<p>Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veraussern. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: right;">1. Juli (Name des</p>
2.		<p>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: right;">1. Oktober 1900. (Name des Registerführers.)</p>
3.		
4.		<p>Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: right;">2. Januar 1902. (Name des Registerführers.)</p>
5.		

Vereinsregister.

Vereinsregisters 1.

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.
<p><i>Kaufmann Johann Neumann und Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Fritz Freudenberg in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.)</i></p> <p>1900. <i>Registerführers.)</i></p>		
<p><i>Johann Neumann ist ausgeschieden; statt seiner ist der Rentner Karl Kohler in Berlin bestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)</i></p> <p>1. Oktober 1901. <i>(Name des Registerführers.)</i></p>		
	<p><i>Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meyer und der Fabrikant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. oder Nr. d. A.)</i></p> <p>15. Februar 1902. <i>(Name des Registerführers.)</i></p>	

Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung
der Ehegatten: *Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.*

Nummer der Ein- tragung.	Rechtsverhältniß.	Bemerkungen.
1.	<p><u>Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</u></p> <p>1. Mai 1901. (Name des Registerführers.)</p>	
2.	<p>Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>15. Juni 1902. (Name des Registerführers.)</p>	
3.	<p><u>Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ist durch Urtheil vom 1. April 1904 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)</u></p> <p>15. Juni 1903. (Name des Registerführers.)</p>	
4.	<p>Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>1. Juli 1904. (Name des Registerführers.)</p>	
5.	<p>Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschliessung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:</p> <p>die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S., Band 1, Blatt 50, Abth. III, Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20000 \mathcal{M}.,</p> <p>5000 \mathcal{M} 3$\frac{1}{2}$prozentige Pfandbriefe der Preussischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin, Serie XIII, Nr. 125 bis 129 zu je 1000 \mathcal{M}. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p>1. Juli 1905. (Name des Registerführers.)</p>	

Fortsetzung der Eintragungen s. S. 100.

(2) Berichtigung der Verordnung vom 7. April 1899 zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betr. die Regelung des Dienst Einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betr. die Schulkommission.

In der Verordnung vom 7. April 1899 zur Abänderung der Verordnungen vom 29. Dezember 1896, betr. die Regelung des Dienst Einkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, und vom 31. Dezember 1896, betr. die Schulkommission, — Regierungs-Blatt No. 27 von 1899 — muß es heißen in Ziffer 1 hinter § 18, Abs. 3

der Verordnung vom 29. Dezember 1896

und sind in Ziffer 4, Absatz 1, auf Seite 378 die in der dritten und vierten Zeile von oben stehenden Worte

zu zahlenden Alterszulagen

zu streichen.

Schwerin, den 28. April 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(3) Berichtigung von Druckfehlern in No. 13 des diesjährigen Regierungs-Blatts.

In No. 13 des Regierungs-Blatts ist:

auf Seite 58 hinter Zeile 3 v. o. einzufügen:

das Gleiche gilt auch von den auf statutarischen Satzungen oder Gewohnheitsrecht beruhenden Normen;

auf Seite 88 in § 104 Zeile 5 „sowie“ zu streichen und dafür ein Komma zu setzen;

auf Seite 146 Zeile 6 v. u. statt „Gutsherrn“ zu setzen: „Gutserben“.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. Mai 1899.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker. (2) Bekanntmachung, betreffend Zusatzbestimmungen zu den Satzungen der Mecklenburgischen Hagel- und der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die von Wiedebesche Familienstiftung des 1891.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Mai 1899, betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker.

Die in No. 17 des diesjährigen Zentralblattes für das Deutsche Reich Seite 124 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April d. J., betreffend die Auslegung der Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 1. Mai 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Umsberg.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, daß den Prüfungsordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker fortan folgende Auslegung gegeben werde:

1. Als Universitätsstudium im Sinne
 des § 3, Abs. 2b und Abs. 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 198),
 des § 4, Absatz 4, Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Zentr.-blatt für das Deutsche Reich S. 191),
 des § 4, Abs. 1, Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, vom 5. Juli 1889 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 417),
 des § 4, Abs. 3, Ziffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 167)
 gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung zur Prüfung vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitätsverwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges dargethan wird.
2. Als Universitäts-Absgangszeugniß im Sinne
 des § 3, Abs. 4 und des § 9, Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung,
 des § 4, Abs. 4, Ziffer 2 und des § 23, Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung,
 des § 11, Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte,
 des § 4, Abs. 3, Ziffer 3 und des § 17a, Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker,
 gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Anstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.
3. Als Anmeldebuch im Sinne des § 3, Abs. 4 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitätsbehörde über die Annahme von Vorlesungen.
4. Der Immatrikulation im Sinne des § 1, Abs. 1 und des § 8 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung, wird in den unter 1 bezeichneten Fällen die Zulassung zum gastweisen Besuche der Vorlesungen gleich geachtet.
5. Dem wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Sinne des § 4, Abs. 1, Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, steht das Zeugniß einer als berechtigt anerkannten Schule über den Erwerb der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung gleich.

Berlin, den 24. April 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

(2) Bekanntmachung vom 2. Mai 1899, betreffend Zusatzbestimmungen zu den Satzungen der Mecklenburgischen Hagel- und der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg.

Auf den Antrag des Direktoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der am 2. März d. J. abgehaltenen Generalversammlung beschlossenen, hierunter abgedruckten Zusatzbestimmungen, welche als Artikel 23 a und 23 b in die Satzungen sowohl der Mecklenburgischen Hagel- als auch der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungsgesellschaft eingeschaltet werden sollen, unter heutigem Datum landesherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin, den 2. Mai 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Artikel 23 a.

Diese Beamten haben für den Fall der Dienstunfähigkeit Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehaltes und für den Fall ihres Todes haben deren Wittven und Kinder Anspruch auf Gewährung von Wittwengehalt und Erziehungsgeldern nach Maßgabe der jeweiligen für die Beamten des Reiches und deren Hinterbliebenen geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Die hiernach den Beamten bezw. deren Hinterbliebenen zu gewährenden Ruhegehälter bezw. Unterstützungen werden aus der Kasse der Gesellschaft in der Weise gezahlt, daß dazu die Hagelversicherungsgesellschaft $\frac{1}{3}$ und die Feuerversicherungsgesellschaft $\frac{2}{3}$ beiträgt.

Das Direktorium der Gesellschaft hat jedoch das Recht, einen anderen Vertheilungsmodus eintreten zu lassen.

Artikel 23 b.

Es wird ein Beamten-Pensionsfonds gebildet, welcher, wie die Reservefonds, im Eigenthum der Gesellschaften steht, der aber, wie die Reservefonds, besonders zu berechnen und zu verwalten ist.

Zu diesem Pensionsfonds haben alle pensionsberechtigten Beamten von ihren Gehältern drei vom Hundert in vierteljährlichen Raten einzuzahlen, während die Gesellschaft dazu den dreifachen Betrag des Beamtenbeitrages vierteljährlich leistet.

Der Pensionsfonds ist vormundschaftlich sicher zu legen. Soweit das nicht geschehen kann, verbleibt das Geld in der Kasse der Gesellschaft und wird von dieser dem Pensionsfonds von der Einzahlung an mit 4 Prozent verzinst.

Alle Zahlungen an den Pensionsfonds und aus demselben geschehen an die Kasse der Gesellschaft bezw. aus derselben, welche ein besonderes Pensionsfonds-Konto führt.

Die vom Pensionsfonds aufkommenden Zinsen fließen diesem zu.

Sobald der Fonds zur Sicherstellung der Pensions- u. Zahlungen nach dem Ermessen des Direktoriums eine genügende Höhe erreicht hat, steht es diesem zu, die weitere Beitrags-

zahlung aus der Masse der Gesellschaft einzustellen und eine anderweitige Verwendung der für den Fonds aufkommenden Zinsen zu verfügen.

Der Pensionsfonds ist gemeinschaftliches Eigenthum beider Gesellschaften und wird als zu einem Drittel der Hagel-, zu zwei Dritttheilen der Feuer-Versicherungsgesellschaft gehörig betrachtet; beide Gesellschaften haben in diesem Verhältnisse die Jahresbeiträge an den Fonds zu leisten.

Mit der Auflösung einer der beiden Gesellschaften erlischt das Eigenthumsrecht derselben an dem Pensionsfonds.

Das Direktorium wird ermächtigt, eine Rückversicherung bei einer geeigneten und genügend sicher erscheinenden Gesellschaft oder Vereinigung zu nehmen, sofern sich auf Grund statistischer Berechnungen und vorliegenden Materials ergibt, daß der angestrebte Zweck ebenso sicher und billiger für die beiden Gesellschaften erreicht wird, als es ohne solche Rückversicherung der Fall sein würde.

(3) Bekanntmachung vom 3. Mai 1899, betreffend die von Wickedesche Familienstiftung de 1891.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die unter dem 3. Oktober 1891 landesherrlich bestätigte und mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete

„von Wickedesche Familienstiftung de 1891“

mit dem am 6. März d. J. erfolgten Ableben des Stifters in Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 3. Mai 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
geistliche Angelegenheiten.

von Umsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Mai 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N 31.) Verordnung, betreffend die Erhebung des landwirthschaftlichen Anbaues, sowie der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen.
-

I. Abtheilung.

(N 31.) Verordnung vom 17. Mai 1899, betreffend die Erhebung des landwirthschaftlichen Anbaues, sowie der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zur Ausführung der nach Beschluß des Bundesraths erfolgten Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und Erntenachrichten verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Verständigung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 12. Dezember 1892 was folgt:

I. Erhebung des landwirthschaftlichen Anbaues.

§ 1.

Von 1899 an findet alljährlich zu Anfang des Monats Juni eine statistische Erhebung über den Anbau von Feld- und Gartenfrüchten statt.

§ 2.

Die Erhebung geschieht nach Gemeinden bezw. Gutsbezirken durch die Ortsobrigkeiten. Im Domanium, dem Klostergebiete und dem Gebiete der städtischen Güter können die Ortsobrigkeiten die Gemeindevorstände mit der Vornahme dieser Erhebung für die Feldmarken der Gemeinden beauftragen.

Die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände können sich bei der Erhebung der Hülfe besonderer Beauftragter bedienen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sind auf Verlangen der Ortsobrigkeit oder des Gemeindevorstandes verpflichtet, bei der Erhebung behülflich zu sein.

Die Inhaber landwirthschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, die an sie von den Ortsobrigkeiten oder Gemeindevorständen oder deren Beauftragten gerichteten Fragen über die Anbauverhältnisse ihrer Ländereien nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

II. Erhebung über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung.

§ 3.

Die im Jahre 1893 zuerst vorgenommene Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung wird alle 10 Jahre erneut und findet also zunächst wieder im Jahre 1903 statt.

Das Ministerium des Innern bestimmt die Zeitpunkte, zu welchen diese Ermittlungen stattfinden sollen.

§ 4.

Auf das Verfahren bei diesen Erhebungen finden im Uebrigen die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung sinntensprechende Anwendung.

Jedoch können die vorzunehmenden Ermittlungen in Betreff der in der Verwaltung der Obersten Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts und des Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domänen und Forsten, befindlichen Forsten und Hölzungen vom Ministerium des Innern im Einverständnisse mit der genannten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und mit der Obersten Verwaltungs-Behörde des Großherzoglichen Haushalts den betreffenden Forstbehörden übertragen werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Erhebung des landwirthschaftlichen Anbaues und der Bodenbenutzung.

§ 5.

Das Ministerium des Innern wird die zur Verwendung kommenden Formulare feststellen und mit den erforderlichen Anweisungen den Ortsobrigkeiten zugehen lassen.

§ 6.

Die Formulare sind seitens der Ortsobrigkeiten ausgefüllt bis zu dem vom Ministerium des Innern festzusetzenden Tage diesem oder der von ihm zu bezeichnenden Stelle einzusenden.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.
Schwerin, den 17. Mai 1899.

Auf besonderen Befehl Seiner Hoheit des Regenten.

A. von Bülow. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. Mai 1899, betreffend die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen.

Bei den Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer in Wustrow und Rostock werden fortan in Verbindung mit den Prüfungen zum Schiffer auf große Fahrt oder zum Steuermann Prüfungen in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen abgehalten werden.

An diesen Prüfungen kann sich auf Antrag Jeder betheiligen, der das Steuermannsexamen bestanden hat.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen wird ein Arzt herangezogen.

Bei besonderer Prüfung wird dem Prüfling nach beiliegendem Muster A ein Zeugniß ausfertigt.

Die Prüfungsgebühr beträgt ausschließlich des Stempels für das Zeugniß
3 Mark.

Schwerin, den 17. Mai 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
A. von Bülow.

Anlage A.

Zeugniß

über die Prüfung in der Gesundheitspflege.

Dem (Vornamen und Name) geboren zu den ten
wohnhaft in wird hierdurch bezeugt, daß derselbe in der heute abgehaltenen
Prüfung über den Besitz von Kenntnissen in der Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrtei-
schiffen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 17. Mai 1899 sich ausgewiesen hat.

., den

Die Großherzoglich Mecklenburgische Prüfungs-Kommission
für

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschriften.)

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Mai 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ermittlung der für die Aufnahme des Oberkirchenraths, der Superintendenturen, der Land- und Amtsgerichte, der Ersten Staatsanwälte und der Amtsanwälte in das Porto-Aversionsabkommen zu entrichtenden Aversionalsumme.
-

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 24. Mai 1899, betreffend Ermittlung der für die Aufnahme des Oberkirchenraths, der Superintendenturen, der Land- und Amtsgerichte, der Ersten Staatsanwälte und der Amtsanwälte in das Porto-Aversionsabkommen zu entrichtenden Aversionalsumme.

I. Zweckß Aufnahme des Oberkirchenraths und der Superintendenturen, sowie der nachgenannten Gerichts-Behörden und Beamten in das Porto-Aversionsabkommen mit der Reichspostverwaltung und behufs Feststellung der seitens der Großherzoglichen Regierung in diesem Betreff zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen sollen nach stattgehabter Verhandlung mit dem Reichspostamte in Berlin Ermittlungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für portopflichtige Postsendungen

1. während des Zeitraumes vom 1. Juli 1899 bis einschließlich 31. Dezember 1899
 - a) bei dem Oberkirchenrath zu Schwerin,
 - b) bei den Superintendenturen zu Doberan, Güstrow, Malchin, Parchim, Schwerin, Rostock und Wismar;
2. in den Monaten Juni, Juli, September, Oktober, November und Dezember 1899
 - a) bei sämmtlichen Großherzoglichen Amtsgerichten,
 - b) „ „ „ Landgerichten,
 - c) „ „ „ Amtsanwälten,
 - d) „ „ „ Ersten Staatsanwälten,

unter Einbeziehung derjenigen dienstlichen Sendungen, welche die Amtsrichter, die Landgerichtspräsidenten, die Präsidien der Landgerichte, der Vorsitzende des Schwurgerichtes, die mit dem Amtsgerichte zu Wittenburg verbundene Strafanstalt daselbst, die Prüfungsbehörden bei den Landgerichten für Gerichtsschreiber und für Gerichtsvollzieher, sowie die Prüfungsbehörde beim Landgerichte zu Rostock für die erste juristische Prüfung als solche aufzugeben haben,

angestellt und solche Sendungen zu dem Behufe notirt werden.

II. Zum Zwecke der Ermittlung des Uebersum haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für die vorgenannten Zeiträume bezw. vom 1. Juli 1899 bis einschließlich 31. Dezember 1899 und Monate Juni, Juli, September, Oktober, November, Dezember 1899 zu notiren. Während dieser Zeiträume darf Seitens der absendenden Behörde von der Auslieferung der Briefe zc. durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt aufzuliefern. Von den unter I. genannten Behörden u. s. w. bezw. den diese Behörden vertretenden Beamten dürfen Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtssitzes, während der Ermittlungsperiode nicht aufgeliefert werden.

III. Die Notirung der Porto- und Gebühren-Beträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde u. s. w. läßt die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Portobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden

Formular in Form eines Buches oder Heftes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden u. s. w. wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren bezw. Oberbehörden zugestellt werden. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Pakete mit und ohne Werthangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mit vorgelegt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Pakete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuche der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Post-Annahmestelle den Tag der Einlieferung und der Porto- und Gebühren-Beträge summarisch verzeichnet.

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebühren-Beträge an der Hand der veröffentlichten Posttaxen zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

1. Die sämtlichen Sendungen nach dem Auslande, einschließlich derjenigen nach Oesterreich-Ungarn, sind aus der Aversionirung ausbeshieden.
2. Zu den aversionirenden Beträgen gehören auch
 - a) die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe Postanstalt,
 - b) die Gebühr (das Franko) für Postauftragsendungen,
 - c) die Gebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde und in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen. In gleicher Weise sind für frankirte Nachnahmesendungen bei der Aufgabe Postanstalt nicht nur das Porto und die Vorzeigegebühr, sondern auch die Gebühr für die Uebermittlung der eingezogenen Nachnahmebeträge anzusetzen. Den Behörden zc.,

von welchen die Nachnahmesendungen herrühren, werden demgemäß die eingezogenen Summen unverkürzt überwiesen. Wenn Briefe mit Zustellungs-Urkunde oder Nachnahmesendungen, welche in der Ermittlungszeit aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde oder die Geldübermittlungsgebühr in den Portobüchern zc. abzusehen.

3. Dagegen sind von der Aversionirung ausgeschlossen folgende Gebühren:

- a) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten;
- b) das Silbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
- c) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung der auf Postauftragsendungen eingezogenen und dem Auftragsgeber zu übersendenden Beträge, sowie bei Postaufträgen zur Accepteinholung das Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels;
- d) das Porto und gegebenenfalls die Versicherungsgebühr für nach- oder zurückzusendende Pakete und Werthbriefe; diese Gebühren sind daher bei der Nach- oder Rücksendung der Sendungen stets anzusetzen und einzuziehen.

Im Uebrigen werden die beteiligten Behörden und Beamten aufgefordert, in der bevorstehenden Ermittlungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), sowie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

V. Am Schlusse der Ermittlungszeiten werden die Portobücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach befundener Uebereinstimmung in beiden Büchern die gegenseitige Uebereinstimmung zu bescheinigen. Die so attestirten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die an-

gesetzten Porto- und Gebühren-Beträge, an das Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten — und zwar seitens der Superintendenten durch Vermittelung des Oberkirchenrathes — bezw. an das Justiz-Ministerium einzureichen, welche den Eingang der Bücher überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium zufertigen werden. Sollte eine der unter I. genannten Behörden in der Ermittlungszeit Postsendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überall nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hiervon dem betreffenden Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Neußere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der Ermittlungszeit als auch nach Ablauf derselben sind von den unter I. 1 aufgeführten Behörden zc. ihre der Aversionirung unterliegenden, frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen

1. mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. 3“ (oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. 3“) und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde

zu versehen, während die unter I. 2 aufgeführten gerichtlichen Behörden u. s. w. ihre Sendungen erst vom 1. Januar 1900 ab mit dem Vermerke „frei laut Aversum Nr. 3“ zu versehen haben werden, bis dahin also, auch während der Zeit der Portoermittelung, das Franko in der bisherigen Weise zur Postkasse zu entrichten haben.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3“ ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstiegel oder Dienststempel der absendenden Behörde versehen sein. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Packet-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels zc. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde und bei Packeten muß der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 3“ auch auf die Aufschriftsseite der Zustellungs-Urkunde

und in die Aufschrift der Packete gesetzt werden; ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk ist auf den Zustellungsurkunden und den Packeten selbst nicht erforderlich. Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3“ zu versehen.

VII. Das Aversum wird für sämtliche unter I. aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglichen Renterei, vorbehältlich der an letztere zu geschehenden Erstattung ihres Antheils, berichtet, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der unter VI. vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den unter IV. 3 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin, den 24. Mai 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien	
der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.	der Finanzen.
Im Auftrage: Mühlenbruch.	A. von Pressentin.

Portobuch

de (Bezeichnung der Behörde) in

behufs Feststellung einer Vauschsumme.

Dauer der Ermittlung vom 18..... bis einschließlich 18.....

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Tag der Ein- lieferung.	Stückzahl		Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werth- angabe, sowie der Packete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und resp. Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Werthes.	Gewicht der Packete.		Porto und Ge- bühren- Betrag.	
	der ge- wöhn- lichen Brief- sendun- gen.	der sonstigen Sen- dungen.		kg	g	Mark.	Pl.

Berichtigung.

In der im Regierungs-Blatt No. 30 abgedruckten Bekanntmachung vom 17. Mai d. J., betreffend die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauf-
fahrtschiffen, muß es in Absatz 5 statt „Bei besonderer Prüfung“ heißen:
„Bei bestandener Prüfung“.

Mit dieser No. 31 wird ausgegeben: No. 21 des Reichs-Gesetzblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. Juni 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen Gerichten und den österreichischen Patentbehörden. (2) Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahre 1899/1900 zu Grunde zu legenden Getreidepreise. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Erbmüller Kommerzienrath Carl Vollbrügge'sche Stiftung“ in Grabow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Erbmüller Carl Vollbrügge'sche Stiftung zum Besten bedürftiger Kinder“ in Grabow.
-

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 31. Mai 1899, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den diesseitigen Gerichten und den österreichischen Patentbehörden.

Die Gerichte werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß jetzt ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen ihnen und den österreichischen Patentbehörden gestattet ist. Hierzu wird bemerkt, daß das österreichische Patentamt am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten ist, während der österreichische Patentgerichtshof, der die Berufungs-Instanz gegen Entscheidungen der Wichtigkeits-Abtheilung des Patentamts bilden soll, erst im Laufe dieses

Jahres seine Thätigkeit beginnen wird. Eine genauere Mittheilung über den Zeitpunkt bleibt vorbehalten.

Schwerin, den 31. Mai 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 2. Juni 1899, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1899/1900 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributionsedikte vom 11. Mai 1897 für das Steuerjahr 1899/1900 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1899 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

Statsjahr 1899/1900	Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels Pfd.	I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:							
		100 Kilo- gramm		1 Rostocker (Landes-) Scheffel		1 Hekto- liter		$\frac{1}{2}$ Hekto- liter		$\frac{1}{5}$ Hekto- liter		$\frac{1}{10}$ Hekto- liter	
		ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
1. Weizen	59	15	40	4	54	11	79	5	89	2	36	1	18
2. Roggen	56	14	—	3	92	10	17	5	09	2	03	1	02
3. Gerste	48	13	80	3	31	8	59	4	30	1	72	0	86
4. Hafer (kahles Maß)	35	12	60	2	21	5	72	2	86	1	14	0	57
5. Erbsen	62	14	80	4	59	11	91	5	95	2	38	1	19
6. Buchweizen . . .	48	12	—	2	88	7	47	3	74	1	49	0	75

zu berechnen.

Rostock, den 2. Juni 1899.

Landes-Steuer-Direktion.

(3) Bekanntmachung vom 6. Juni 1899, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Erbmüller Kommerzienrath Carl Vollbrügge'sche Stiftung in Grabow.“

Der „Erbmüller Kommerzienrath Carl Vollbrügge'schen Stiftung in Grabow“ sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 6. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(4) Bekanntmachung vom 6. Juni 1899, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Erbmüller Carl Vollbrügge'sche Stiftung zum Besten bedürftiger Kinder“ in Grabow.

Der „Erbmüller Carl Vollbrügge'schen Stiftung zum Besten bedürftiger Kinder“ in Grabow sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 6. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 22. Juni 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 32.) Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht. (N^o 33.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 16. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Deutschen Wehrordnung.

I. Abtheilung.

(N^o 32.) Verordnung vom 9. Juni 1899 zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, daß an die Stelle bezw. zu der bisherigen Fassung der §§ 70 und 73 der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht, der nachstehende Wortlaut tritt:

§ 70.

Seilerbahnen und Tuchmacherrahmen müssen wenigstens 5,60 m, Bienen-schauer und die Plätze, wo die Klümpfe zusammengestellt sind, mindestens 14 m von öffentlichen Hauptwegen entfernt liegen.

§ 73, Absatz 2.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen die Zuleitung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zu vermeiden ist, kann nach Anhörung des zuständigen Wege-Deputirten und der Ortsobrigkeit die Wege-Befichtigungsbehörde eine Entfreierung von diesem Verbote zulassen, je nach den Umständen dauernd oder nur bis auf Weiteres und unter Bedingungen, welche im öffentlichen Interesse angebracht erscheinen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.
Schwerin, den 9. Juni 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

A. von Pressentin.

(M. 33.) Verordnung vom 9. Juni 1899 zur Abänderung der Verordnung vom 16. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

Der § 21, Abs. 4 der Verordnung vom 16. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, erhält den folgenden Zusatz:

Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.
Schwerin, den 9. Juni 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 10. Juni 1899, betreffend Aenderungen der Deutschen Wehrordnung.

Die nachstehenden durch Kaiserlichen Erlaß vom 22. Mai d. Js. genehmigten Aenderungen der Deutschen Wehrordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 10. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. A. von Pressentin.

Aenderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 1.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 wird für „19“: „22“ gesetzt.

Hinter dem dritten Absatz der Ziffer 1 wird für „R. M. G. § 5.“: „G. v. 25. 3. 99. Art. I § 5.“ gesetzt.

§ 2.

Ziffer 2r und Ziffer 3r lauten:

„r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu Bückeburg.“

Der fünfte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.“

Im vierten Absatz der Ziffer 4 werden die Worte „Landwehrbezirke I und II Berlin und Teltow“ durch die Worte „Landwehrbezirke I bis IV Berlin“ ersetzt.

In der Anmerkung^{*)} zu Ziffer 4 fallen die Worte „Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in“ fort.

§ 12.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben,

*) Central-Blatt für 1889, S. 1, für 1893, S. 318.

dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.⁴⁾ G. (F. R.) v. 25. 3. 99. Art. 11 § 3.“

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.“

§ 33.

Im zweiten Absatz der Ziffer 10 wird am Schluß hinzugefügt:

„In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.“

§ 42.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Auch sind die aktiven Aerzte der Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsarzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.“

In Ziffer 3 tritt als vierter Absatz hinzu:

„In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.“

§ 44.

In der Anmerkung*) zu Ziffer 8 fallen die Worte „Sachsen die Ober-Rekrutierungsbehörde, in“ fort.

§ 51.

Die Anmerkung†) zu Ziffer 1 lautet:

„†) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch den Ober-Rekrutierungsrath.“

§ 66.

In Ziffer 14 wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen“: „Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —“ gesetzt.

§ 73.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppen“: „Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)“ gesetzt.

§ 83.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 4 lautet:

„*) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutierungsrath.“

§ 89.

Ziffer 4 b lautet:

„b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der

Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.“

Die Anmerkung*) zu Ziffer 4b lautet:

„*) Bei Freiwilligen der weimärrischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15,1).“

§ 92.

Die Anmerkung**) zu Ziffer 3 fällt fort.

In der Anmerkung***) zu Ziffer 3 fallen die Worte „Sachsen durch die Ober-Recrutirungsbehörde, in“ fort.

§ 94.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 fallen die Worte „ausschließlich des Trains“ und „bei dem Train am 1. November,“ fort.

Die Anmerkungen*) zu Ziffer 1 und zu Ziffer 12 fallen fort.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 9 lautet:

„*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Recrutirungsrath.“

§ 95.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 6 fällt fort.

§§ 97, 104, 105.

Die Anmerkung**) zu Ziffer 7 des § 97 sowie die Anmerkungen*) zu Ziffer 2 des § 104 und zu Ziffer 6 des § 105 fallen fort.

§§ 100, 111.

In Ziffer 3b des § 100 und im ersten Absatz der Ziffer 4 des § 111 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksamter in den deutschen Schutzgebieten gleich.“

§ 106.

In Ziffer 7 wird hinter „Konsula“, eingeschoben:

„die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksamter in den deutschen Schutzgebieten,“

§ 111.

Im ersten Satze der Ziffer 14 werden hinter „Anmusterung“ die Worte „und Abmusterung“ eingeschoben.

§ 121.

Ziffer 2 b lautet:

„b) der Marine stehen zur Verfügung:

1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;
2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flugdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.“

§ 126.

In der Anmerkung (†) zu Ziffer 1 fallen die Worte „Sachsen und“ fort.

§ 127.

In Ziffer 2 tritt am Schlusse hinzu:

„Das Ergebniß ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrsstruppen mitzutheilen.“

In Ziffer 3 werden der dritte und vierte Absatz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrsstruppen für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldeisenbahnformation bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffendfalls an den Inspekteur der Verkehrsstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.“

Im ersten Absatz der Ziffer 4 wird für „Chef des Generalstabs der Armee“ gesetzt:

„Inspekteur der Verkehrsstruppen.“

Im zweiten Absatz der Ziffer 4 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Uebereinkommen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung der Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrsstruppen.“

§ 128.

In Ziffer 3 b tritt am Schlusse hinzu:

„Das Ergebniß ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrsstruppen mitzutheilen.“

Muster 4.

In der Anmerkung wird zwischen „bei den Pionieren: braun“ und „bei dem Train: hellblau“ eingefügt:

„bei den Telegraphentruppen: braun mit blauer Einfassung.“

Muster 13.

In der Spalte „Garde“ wird hinter „Eisenbahntruppen“ und in der Spalte „Provinzialwaffen“ hinter „Pioniere“ je eine Längsspalte: „Telegraphentruppen“ eingefügt.

In der Klammer der Spalte „Bemerkungen“ wird für „Eisenbahn- und Luftschiffertruppe“: „Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen“ — gesetzt.

Muster 21.

In Spalte 8 wird für „des Chefs des Generalstabs der Armee“: „der Inspektion der Verkehrstruppen“ gesetzt.

Anlage I.

Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

In der Spalte „Bundesstaat“ der Ueberschrift werden die Worte „und Bayern“ durch die Worte „Bayern und Sachsen“ ersetzt.

Die Landwehr-Bezirkseinteilungen werden beim I., IV., XI., XII. (1. Königlich sächsischen) und XIV. Armeekorps, wie folgt, geändert; hinter der Landwehr-Bezirkseinteilung des XVII. Armeekorps werden diejenigen des XVIII. und XIX. (2. Königlich sächsischen) Armeekorps eingeschoben:

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).
I.	1.	Wehlau	Kreis Labiau • Wehlau • Niederung	Königreich Preußen. N. O. Königsberg.
		Tilsit	Kreis Heidekrug Stadt Tilsit Landkreis Tilsit Kreis Memel	N. O. Gumbinnen. N. O. Königsberg.
	2.	Insterburg	Kreis Ragnit • Insterburg • Darkehmen	N. O. Gumbinnen.
		Gumbinnen	Kreis Stallupönen • Gumbinnen • Pillkallen	

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).	
I.	3.	Wartenstein	Kreis Br. Eylau Friedland, D. Fr. Heilsberg	Königreich Preußen. N. O. Königsberg.	
		Vöhen	Kreis Sensberg Johanniöburg Lud Vöhen	N. O. Gumbinnen.	
		Königsberg	Kreis Fischhausen Stadt Königsberg Landkreis Königsberg	N. O. Königsberg.	
	Braunsberg	Kreis Braunsberg Heiligenbeil Fr. Holland Wehrungen			
	73.	Goldap	Kreis Angerburg Goldap Tiefte	N. O. Gumbinnen.	
		Maltenburg	Kreis Maltenburg Hofel Werdaunen	N. O. Königsberg.	
	75.	Allenstein	Kreis Allenstein Tretelsburg		
	IV.	13.	Burg	Kreis Zerichow I Zerichow II	N. O. Magdeburg.
			Magdeburg	Stadt Magdeburg Kreis Wanzleben	
		2. Bezirk*)	Neuhaldensleben	Kreis Wardenleben Neuhaldensleben Wolmirstedt	
Stendal			Kreis Stendal Osterburg Salzwedel		
14.		Halberstadt	Stadt Halberstadt Landkreis Halberstadt Kreis Eichersleben Wernigerode		
		Eichersleben	Kreis Calbe Eichersleben		
		Sangerhausen	Hansfelder Gebirgskreis Kreis Sangerhausen		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk.	
IV.	15.	Teßlau	Kreis Teßlau • Herbst	Herzogthum Anhalt.	
		Vernburg	Kreis Cöthen • Vernburg • Ballenstedt		
		Halle a. S.	Saalkreis Stadt Halle a. S. Mansfelder Seckreis		Königreich Preußen.
		Bitterfeld	Kreis Delitzsch • Bitterfeld • Wittenberg		N. P. Merseburg.
		Torgau	Kreis Torgau • Schweinitz • Liebenwerda		
	16.	1. Bezirk*)	Altenburg	Ostkreis Altenburg Westkreis (Hoba)	Herzogthum Sachsen- Altenburg.
			Naumburg a. S.	Kreis Naumburg • Cuerfurt • Eckartsberga	Königreich Preußen.
		2. Bezirk*)	Weißenfels	Kreis Merseburg Stadt Weiskreis Landkreis Weißenfels Kreis Reib	N. P. Merseburg.
XI.	43.	Krossen	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont Kreis Wolfshagen • Frankenberg	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Preußen.	
		I. Cassel	Stadt Cassel Landkreis Cassel Kreis Wipshausen • Hofgeismar	N. P. Cassel.	
	Marburg		Kreis Biedenkopf • Marburg • Nidhain • Siegenhain	N. P. Wiesbaden. N. P. Cassel.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).	
XI.	44.	1. Bezirk*)	Meiningen	Kreis Meiningen • Hilburgshausen • Sonneberg • Saalfeld	Herzogthum Sachsen- Meiningen.
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen Landkreis Mühlhausen Kreis Worbis • Heiligenstadt • Langensalza	Königreich Preußen. N. B. Erfurt.
		2. Bezirk*)	II. Cassel	Kreis Melungen • Eschwege • Triptlar • Homberg	N. B. Cassel.
			Dersfeld	Kreis Rotenburg a. H. • Schmalkalden • Hünfeld • Dersfeld	N. B. Erfurt.
	76.	Erfurt	Stadt Erfurt Landkreis Erfurt Kreis Schleusingen	Oberherrschaft Arnstadt	Fürstenthum Schwarzburg- Sondershausen. Königreich Preußen.
			Sondershausen	Kreis Siegenrüd	Stadt Nordhausen Kreis Grafschaft Hohenstein • Weißensee
		Gotha		Unterherrschaft Sonders- hausen	Kreis Gotha • Coburg • Ohrdruf • Waltershausen
			83.	Weimar	I. Verwaltungsbezirk (Weimar) II. Verwaltungsbezirk (Apolda) V. Verwaltungsbezirk (Kreuzfeld a. L.)
	Eisenach	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach) IV. Verwaltungsbezirk (Dornbach)			

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bavern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).
XI.	83.	Gera	Untertändischer Bezirk (Gera) Oberländischer Bezirk (Schleiz) Fürstenthum Meuß älterer Linie Landrathsamtsbezirk Rudol- stadt Landrathsamtsbezirk König- see Landrathsamtsbezirk Frau- tenhausen	Fürstenthum Meuß jüngerer Linie. Fürstenthum Meuß älterer Linie. Fürstenthum Schwarzburg- Rudolstadt.
XII (1. Königlich sächsisches.)	45. <small>1 Königlich sächsisch</small> 46. <small>2 Königlich sächsisch</small> 63. <small>5 Königlich sächsisch</small> 64. <small>6 Königlich sächsisch</small>	Dresden·Altstadt Dresden·Neustadt Zittau Bautzen Weissen Großenhain Pirna Freiberg	der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt) Amtshaupt- mannschaft Dresden·Alt- stadt der links der Elbe gelegene Theil der Amtshaupt- mannschaft Dresden·Neu- stadt der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt) der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshaupt- mannschaft Dresden·Neu- stadt Amtshauptmannschaft Zittau Löbau Amtshauptmannschaft Bautzen Amtshauptmannschaft Namenz Amtshauptmannschaft Weissen Amtshauptmannschaft Großenhain Amtshauptmannschaft Pirna Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde Amtshauptmannschaft Freiberg	Königreich Sachsen. N. B. Dresden. N. B. Bautzen. N. B. Dresden.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat im Königreiche Preußen, Bavern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk.
XIV.	1. Bezirk ^{*)}	Rosbach	Bezirksamt Tauberbischofs- heim	Großherzogthum Baden.
			Bezirksamt Wertheim	
			• Buchen	
			• Abelsheim	
	55.	Mannheim	• Rosbach	Bezirksamt Mannheim
			• Eberbach	Schwepingen
	2. Bezirk ^{*)}	Heidelberg	Bezirksamt Eppingen	Großherzogthum Baden.
			• Wiesbach	
			• Bretten	
			• Bruchsal	
	56.	Karlsruhe	Bezirksamt Heidelberg	Großherzogthum Baden.
			• Sinsheim	
			• Weinheim	
			Bezirksamt Durlach	
57.	Donauweichingen	• Ettlingen	Großherzogthum Baden.	
		• Pforzheim		
		• Karlsruhe		
		Bezirksamt Rastatt		
58.	Stodach	• Rastatt	Großherzogthum Baden.	
		• Baden		
		• Bühl		
		• Achern		
82.	Colmar	Bezirksamt Leiberich	Elfaß-Lothringen.	
		• Billingen		
		• Donaueichingen		
		• Neustadt		
58.	Mülhausen i. E.	• St. Blasien	Elfaß-Lothringen.	
		• Bonndorf		
		• Waldbühn		
		Bezirksamt Egen		
58.	Gebweiler	• Stodach	Elfaß-Lothringen.	
		• Weßlirch		
		• Heberlingen		
		• Pfullendorf		
58.	Gebweiler	• Konstanz	Elfaß-Lothringen.	
		Kreis Mülhausen i. E.		
58.	Gebweiler	• Mülhausen i. E.	Elfaß-Lothringen.	
		• Altkirch		
58.	Colmar	Kreis Gebweiler	Elfaß-Lothringen.	
		• Thann		
58.	Colmar	Kreis Colmar	Elfaß-Lothringen.	
		• Nappoldsweiler		

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk.)
XIV.	82.	Lörrach	Bezirksamt Müllheim • Lörrach • Schönau • Schopfheim • Säckingen	Großherzogthum Baden.
		Offenburg	Bezirksamt Oberkirch • Kehl • Wolfach • Offenburg • Vahr • Ettenheim	
		Freiburg	Bezirksamt Emmendingen • Waldkirch • Dreisach • Freiburg • Staufen	
XVIII.	1. Bezirk*)	Oberlahnstein	Unterlandkrei Kreis St. Goarshausen Unterwesterwaldkreis	Königreich Preußen.
		Limburg a. L.	Oberlahnkreis Kreis Westerburg Oberwesterwaldkreis Kreis Limburg	N.-B. Wiesbaden.
	2. Bezirk*)	Weylar	Dillkreis Kreis Weylar	N.-B. Coblenz.
		Weschede	Kreis Drilon • Weschede • Arnsberg • Wittgenstein	N.-B. Arnsberg.
		Siegen	Kreis Siegen • Olpe • Altena	
42.	Wiesbaden	Stadt Wiesbaden Kreis Höchst Landkreis Wiesbaden Rheingaukreis Untertaunuskreis	N.-B. Wiesbaden.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).	
XVIII.	42.	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis Kreis Hfingen Stadt Hanau Landkreis Hanau	Königreich Preußen. N.-O. Wiesbaden.	
		Fulda	Kreis Fulda • Gelnhausen • Schlächtern • Gersfeld	N.-O. Cassel.	
	49. 1. Groß- herzoglich hessische)	Friedberg	Kreis Friedberg • Büdingen	Großherzogthum Hessen.	
		Gießen	Kreis Gießen • Alsfeld • Lauterbach • Schotten		
	Groß- herzoglich hessische (25.) Division	50. 1. Bezirk*)	Mainz		Kreis Mainz • Bingen
			Worms		Kreis Worms • Oppenheim • Alzen
(2. Großherzoglich hessische) 2. Bezirk†)		I. Darmstadt	Kreis Darmstadt • Offenbach		
		II. Darmstadt	Kreis Dieburg • Bensheim • Groß-Berau		
	Erbach	Kreis Erbach • Heppenheim			
XIX. (2. König- lich sächsisches.)	47. 1. Bezirk†)	Leipzig	Stadt Leipzig Amtshauptmannschaft Leipzig	Königreich Sachsen.	
		Burgen	Amtshauptmannschaft Grimma Amtshauptmannschaft Dixah	N.-O. Leipzig.	
	(3. Königlich sächsisches) 2. Bezirk†)	Döbeln	Amtshauptmannschaft Döbeln		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich hessischen) im Frieden unterstellt.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungs- bezirk).	
XIX. (2. Königlich sächsisches.	48. (4. Königlich sächsisches.)	Borna	Amtshauptmannschaft Borna	Königreich Sachsen. N. O. Leipzig.	
		Glauchau	Amtshauptmannschaft Glauchau		
	88. (7. Königlich sächsisches.)	1. Bezirk*)	I. Chemnitz	Stadt Chemnitz	
			II. Chemnitz	Amtshauptmannschaft Chemnitz Amtshauptmannschaft Rötha	
	89. (8. Königlich sächsisches.)	2. Bezirk*)	Annaberg	Amtshauptmannschaft Annaberg Amtshauptmannschaft Marienberg	N. O. Zwickau.
			Schneeberg	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg Amtshauptmannschaft Auerbach	
			Zwickau	Amtshauptmannschaft Zwickau	
			Plauen	Amtshauptmannschaft Plauen Amtshauptmannschaft Letschnitz	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk vom 1. 4. bis 30. 9. 1899 dem Kommandeur der Feldartilleriebrigade Nr. 12, vom 1. 10. 1899 ab dem Kommandeur der Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigaden unterstehen in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Das alphabetische Verzeichniß lautet:

Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen.
Aachen	VIII.	29.	
Allenstein	I.	75.	
Altenburg	IV.	16. (1. Bezirk)	
I. Altona	IX.	36. (2. Bezirk)	
II. Altona	IX.	36. (2. Bezirk)	
Amberg	II. R. bay.	5. R. bay.	
Anklam	II.	5.	
Andernach	VIII.	31. (1. Bezirk)	
Annaberg	XIX.	88. (7. R. säch.)	
	(2. R. säch.)	(2. Bezirk)	
Ansbach	II. R. bay.	6. R. bay.	
Aschaffenburg	XI.	43.	
Aischaffenburg	II. R. bay.	7. R. bay.	
Aischersleben	IV.	14.	
Augsburg	I. R. bay.	3. R. bay.	
Murich	X.	87.	
Bamberg	II. R. bay.	7. R. bay.	
Barmen	VII.	27.	
Bartenstein	I.	3.	
Bayern	XII.	46. (2. R. säch.)	
	(1. R. säch.)		
Bayreuth	II. R. bay.	8. R. bay.	
Belgard	II.	6.	
I. Berlin	III.	Edw. Inspekt. Berlin.	
II. Berlin	III.		
III. Berlin	III.		
IV. Berlin	III.		
Bernburg	IV.	15.	
Beuthen	VI.	24.	
Biberach	XIII.	54. (4. R. württ.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk)	
Bitterfeld	IV.	16. (1. Bezirk)	
I. Bochum	VII.	25. (2. Bezirk)	
II. Bochum	VII.	25. (2. Bezirk)	
Bonn	VIII.	30. (2. Bezirk)	
Borna	XIX.	48. (1. R. säch.)	
	(2. R. säch.)		
Brandenburg a. S.	III.	11.	
Braunsberg	I.	4.	
I. Braunschweig	X.	40.	
II. Braunschweig	X.	40.	
I. Bremen	IX.	33. (2. Bezirk)	
II. Bremen	IX.	33. (2. Bezirk)	
I. Breslau	VI.	22. (1. Bezirk)	
II. Breslau	VI.	22. (2. Bezirk)	
Brieg	VI.	22. (1. Bezirk)	
Bromberg	II.	7.	

Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Bruchsal	XIV.	55. (2. Bezirk)	
Burg	IV.	13. (1. Bezirk)	
Catalan	III.	10.	
Calw	XIII.	51. (1. R. württ.) (1. Bezirk)	
I. Cassel	XI.	43.	
II. Cassel	XI.	41. (2. Bezirk)	
Caudebec	X.	40.	
I. Chemnitz	XIX.	87. (7. R. sächs.) (1. Bezirk)	
II. Chemnitz	XIX.	88. (7. R. sächs.) (1. Bezirk)	
Coblenz	VIII.	31. (2. Bezirk)	
Cöln	VIII.	30. (1. Bezirk)	
Colmar	XIV.	82.	
Conitz	XVII.	69.	
Cosel	VI.	23. (1. Bezirk)	
Cottbus	III.	10.	
Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk)	
Crone (Deutsch) (Deutsch Crone)	II.	7.	
Crossen	III.	* 10.	
Cüstrin	III.	9.	
Danzig	XVII.	71.	
I. Darmstadt	XVIII.	50. (2. Bezirk)	
II. Darmstadt	XVIII.	50. (2. Bezirk)	
Deffau	IV.	15.	
Detmold	VII.	26. (1. Bezirk)	
Deuz	VIII.	30. (2. Bezirk)	
Diedenhofen	XVI.	66.	
Dillingen	I. R. bay.	4. R. bay.	
Döbeln	XIX.	47. (3. R. sächs.) (2. Bezirk)	
Donaueshingen	XIV.	57.	
Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk)	
Dresden-Altstadt	XII.	45. (1. R. sächs.)	
Dresden-Neustadt	(1. R. sächs.) XII.	45. (1. R. sächs.)	
Düsseldorf	(1. R. sächs.) VII.	28. (1. Bezirk)	
Esslingen	XIII.	54. (1. R. württ.)	
Eisenach	XI.	83.	
Ellwangen	XIII.	53. (3. R. württ.) (1. Bezirk)	
Eibach i. D.	XVIII.	50. (2. Bezirk)	
Erfurt	XI.	76.	
Erlangen	II. R. bay.	6. R. bay.	
Essen	VII.	28. (2. Bezirk)	
Esslingen	XIII.	53. (3. R. württ.) (2. Bezirk)	

Landwehrbezirke	Armee-corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Enslau (Deutsch) (Deutsch-Enslau)	XVII.	72.	
Flensburg	IX.	35.	
Forbach	XVI.	66.	
Frankfurt a. M.	XVIII.	42.	
Frankfurt a. D.	III.	9.	
Freiberg	XII.	61. (6. R. säch.)	
Freiburg	(1. R. säch.) XIV.	84.	
Friedberg	XVIII.	49.	
Fulda	XVIII.	42.	
Gebweiler	XIV.	58.	
Geldern	VII.	28. (1. Bezirk)	
Gera	XI.	83.	
Gießen	XVIII.	49.	
Glag	VI.	21.	
Glauchau	XIX. (2. R. säch.)	48. (1. R. säch.)	
Gleiwitz	VI.	23. (1. Bezirk)	
Glogau	V.	17. (1. Bezirk)	
Gmünd	XIII.	53. (3. R. württ.) (1. Bezirk)	
Gnesen	II.	8.	
Görlitz	V.	17. (1. Bezirk)	
Göttingen	X.	39.	
Goldap	I.	73.	
Gotha	XI.	76.	
Graudenz	XVII.	70.	
Großenhain	XII. (1. R. säch.)	63. (5. R. säch.)	
Guben	III.	10.	
Gumbinnen	I.	2.	
Gunzenhausen	I. R. bay.	4. R. bay.	
Hagen	VII.	25. (2. Bezirk)	
Hagenau	XV.	62.	
Halberstadt	IV.	14.	
Hall	XIII.	52. (2. R. württ.) (2. Bezirk)	
Halle a. S.	IV.	15.	
Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk)	
Hannover	X.	38.	
Heidelberg	XIV.	55. (2. Bezirk)	
Heilbronn	XIII.	52. (2. R. württ.) (2. Bezirk)	
Hersfeld	XI.	44. (2. Bezirk)	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	
Hof	II. R. bay.	8. R. bay.	
Horb	XIII.	51. (1. R. württ.) (2. Bezirk)	

Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen.
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt	I. R. bay.	4. R. bay.	
Inowrazlaw	II.	8.	
Insterburg	I.	2.	
St. Johann	VIII.	32. (1. Bezirk)	
Jälich	VIII.	29.	
Jüterbog	III.	11.	
Kaiserslautern	II. R. bay.	9. R. bay.	
Karlsruhe	XIV.	56.	
Kattowiz	VI.	23. (2. Bezirk)	
Kempten	I. R. bay.	3. R. bay.	
Kiel	IX.	36. (1. Bezirk)	
Kissingen	II. R. bay.	7. R. bay.	
Kitzingen	II. R. bay.	6. R. bay.	
Königsberg	I.	4.	
Kösten	V.	19.	
Kreuzburg	VI.	24.	
Kreuznach	VIII.	31. (2. Bezirk)	
Landau	II. R. bay.	9. R. bay.	
Landshut a. W.	III.	9.	
Landshut	I. R. bay.	2. R. bay.	
Lauban	V.	17. (2. Bezirk)	
Leipzig	XIX.	47. (3. R. sächs.)	
	(2. R. sächs.)	(1. Bezirk)	
Lennepe	VII.	27.	
Leonberg	XIII.	52. (2. R. württ.)	
		(1. Bezirk)	
Liegnitz	V.	18.	
Limbürg a. S.	XVIII.	41. (1. Bezirk)	
Lingen	X.	37.	
Lörrach	XIV.	82.	
Löwen	I.	3.	
Ludwigsburg	XIII.	52. (2. R. württ.)	
		(1. Bezirk)	
Ludwigshafen a. Rh.	II. R. bay.	9. R. bay.	
Lübeck	IX.	33. (1. Bezirk)	
Lüneburg	X.	40.	
Magdeburg	IV.	13. (1. Bezirk)	
Mainz	XVIII.	50. (1. Bezirk)	
Mannheim	XIV.	55. (1. Bezirk)	
Marburg	XI.	43.	
Marienburg	XVII.	72.	
Meiningen	XI.	44. (1. Bezirk)	
Meißen	XII.	63. (5. R. sächs.)	
	(1. R. sächs.)		
Mergentheim	XIII.	53. (3. R. württ.)	
		(1. Bezirk)	
Meschede	XVIII.	41. (2. Bezirk)	
Metz	XVI.	66.	

Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen.
Mindelheim	I. R. bay.	3. R. bay.	
Minden	VII.	26. (1. Bezirk)	
Molsheim	XV.	61.	
Montjoie	VIII.	29.	
Mosbach	XIV.	55. (1. Bezirk)	
Müthausen i. Th.	XI.	44. (1. Bezirk)	
Müthausen i. G.	XIV.	58.	
Müthheim a. d. R.	VII.	28. (2. Bezirk)	
I. München	I. R. bay.	1. R. bay.	
II. München	I. R. bay.	2. R. bay.	
I. Münster	VII.	26. (2. Bezirk)	
II. Münster	VII.	26. 2. Bezirk	
Münsterberg	VI.	21.	
Mustau	V.	17. (1. Bezirk)	
Naugard	II.	6.	
Naumburg a. S.	IV.	16. (2. Bezirk)	
Neiße	VI.	21.	
Neuhaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk)	
Neusatz a. O.	V.	17. (2. Bezirk)	
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk)	
Neustadt W. Pr.	XVII.	71.	
Neustettin	II.	7.	
Neustrelitz	IX.	31. (1. Bezirk)	
Neutomischel	V.	19.	
Neuwied	VIII.	31. (1. Bezirk)	
Nienburg a. d. W.	X.	38.	
Nürnberg	II. R. bay.	6. R. bay.	
Oberlahnstein	XVIII.	11. (1. Bezirk)	
Oels	VI.	22. (2. Bezirk)	
Offenburg	XIV.	81.	
I. Oldenburg	X.	37.	
II. Oldenburg	X.	37.	
Oppeln	VI.	24.	
Osnabrück	X.	38.	
Osterode	XVII.	72.	
Ostrowo	V.	20.	
Paderborn	VII.	25. (1. Bezirk)	
Passau	I. R. bay.	2. R. bay.	
Pferleberg	III.	12.	
Pirna	XII.	61. (6. R. sächs.)	
Plauen	(1. R. sächs.) XIX. (2. R. sächs.)	89. (8. R. sächs.)	
Posen	V.	19.	
Potsdam	III.	11.	
Prenzlau	III.	12.	
Rastatt	XIV.	56.	
Rastenburg	I.	73.	

Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen.
Nalibor	VI.	23. (2. Bezirk)	
Navensburg	XIII.	51. (4. R. würtl.)	
Nawitsch	V.	20.	
Nedlingshausen	VII.	26. (2. Bezirk)	
Negensburg	II. R. bay.	5. R. bay.	
Niebsburg	IX.	36. (1. Bezirk)	
Nieulin en	XIII.	51. (1. R. würtl.) (2. Bezirk)	
Nheydt	VIII.	29.	
Rosenheim	I. R. bay.	1. R. bay.	
Rostock	IX.	31. (1. Bezirk)	
Rottweil	XIII.	51. (1. R. würtl.) (2. Bezirk)	
Ruppin	III.	12.	
Rybnik	VI.	23. (2. Bezirk)	
Saargemünd	XV.	62.	
Saarlouis	VIII.	32. (1. Bezirk)	
Santer	V.	19.	
Singerhausen	IV.	14.	
Schlau	XVII.	69.	
Schleswig	IX.	35.	
Schleifstadt	XV.	61.	
Schneeberg	XIX. (2. R. sächf.)	88. (7. R. sächf.) (2. Bezirk)	
Schneidemühl	II.	8.	
Schrimm	V.	20.	
Schroda	V.	20.	
Schweidnitz	VI.	21.	
Schwerin	IX.	34. (2. Bezirk)	
Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk)	
Siegen	XVIII.	41. (2. Bezirk)	
Sieft	VII.	25. (1. Bezirk)	
Solingen	VII.	27.	
Sondershausen	XI.	76.	
Sprottau	V.	17. (2. Bezirk)	
Stade	IX.	33. (2. Bezirk)	
Stargard i. Pom.	II.	6.	
Stargard i. Pr. (Preussisch-Stargard)	XVII.	71.	
Stendal	IV.	13. (2. Bezirk)	
Stettin	II.	5.	
Stockach	XIV.	57.	
Stoly	XVII.	69.	
Stralsund	II.	5.	
Strasbourg	XV.	61.	
Straubing	II. R. bay.	5. R. bay.	
Striegau	VI.	21.	
Stuttgart	XIII.	51. (1. R. würtl.) (1. Bezirk)	
Thorn	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	

Landwehrbezirke	Armee corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen.
Torgau	IV.	16. (1. Bezirk)	
I. Trier	VIII.	82. (2. Bezirk)	
II. Trier	VIII.	32. (2. Bezirk)	
Mün	XIII.	53. (3. R. württ.) (2. Bezirk)	
Mitshofen	I. R. bay.	2. R. bay.	
Waren	IX.	34. (1. Bezirk)	
Wasserburg	I. R. bay.	1. R. bay.	
Wehlau	I.	1.	
Weiden	II. R. bay.	8. R. bay.	
Weilheim	I. R. bay.	1. R. bay.	
Weimar	XI.	83.	
Weiskensfels	IV.	16. (2. Bezirk)	
St. Wendel	VIII.	32. (1. Bezirk)	
Wesel	VII.	28. (2. Bezirk)	
Weylar	XVIII.	41. (1. Bezirk)	
Wiesbaden	XVIII.	42.	
Wismar	IX.	34. (2. Bezirk)	
Wohlau	VI.	22. (2. Bezirk)	
Woldenberg	III.	9.	
Worms	XVIII.	50. (1. Bezirk)	
Wurzen	XIX. (2. R. sächs.)	47. (3. R. sächs.) (2. Bezirk)	
Würzburg	II. R. bay.	7. R. bay.	
Zittau	XII. (1. R. sächs.)	46. (2. R. sächs.)	
Zweibrücken	II. R. bay.	9. R. bay.	
Zwickau	XIX. (2. R. sächs.)	89. (8. R. sächs.)	

Anlage IV.

Im zweiten Absatz der Ziffer 5 tritt am Schlusse hinter dem Worte „anzugeben“ der folgende Satz hinzu:

„Auch haben die Seemannsämtler von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§ 111, 11 der Wehrordnung).“

Im ersten Satze der Ziffer 6 werden hinter „Anmusterung“ die Worte „und Abmusterung“ eingeschoben.

Dasselbst werden die Worte „dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werstdivision“ durch die Worte ersetzt: „dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werstdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat.“

Auf Seite 2 des Musters a (Postkarte) wird hinter der dritten Spalte eine neue Längsspalte mit der Ueberschrift: „Datum der Abmusterung, Name des Schiffes, Heimath desselben“ eingeschoben.

Am Schlusse der Abkürzungen tritt hinzu:

„G. (F. V.) v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 25. März 1899).“

„G. v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).“

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. Juni 1899.

Inhalt.

 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die neue Satzung der Rath's-Wittwenkasse.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 26. Juni 1899, betreffend die neue Satzung der Rath's-Wittwenkasse.

Die neue Satzung der Rath's-Wittwenkasse wird, nachdem dieselbe unter dem 15. d. Mts. Landesherzlich bestätigt worden ist, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Thun hiermittelft kund, daß Wir die Uns von Bürgermeister und Rath der Vorderstädte Parchim und Güstrow vorgelegte Satzung der Rath's-Wittwenkasse in der aus dem Anschlusse

erfichtlichen Fassung Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselbe für Jeden, den es angeht, verbindliche Kraft haben soll.

Uebrigens den Landesherrlichen Rechten, auch allen anderen Gerechtigkeiten ganz unabwüchsig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Schwerin, den 15. Juni 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

Landesherrliche Bestätigung
der
Satzung der Rath's-Wittwenkasse.

Satzung der Rath's-Wittwenkasse.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung der Rath's-Wittwenkasse, dem Vermögen und den Einkünften derselben.

- § 1. Wesen und Bestimmung der Rath's-Wittwenkasse.
- § 2. Vermögen der Kasse.
- § 3. Einkünfte der Kasse zur Bestreitung ihrer Ausgaben.
- § 4. Beiträge der Stadtkämmereien.
- § 5. Außerordentliche Gebungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Wittwenkasse und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwenpension.

- § 6. Aufnahmefähigkeit der städtischen Beamten.
- § 7. Aufnahme in die Wittwenkasse zu einer bestimmten Wittwenpension.
- § 8. Feststellung des Dienst Einkommens zum Zwecke der Aufnahme in die Wittwenkasse.
- § 9. Weitere Prüfung der erfolgten Feststellung d. s. Dienst Einkommens.

- § 10. Zeit der Aufnahme.
- § 11. Anmeldung zum Zwecke der Aufnahme.
- § 12. Aufnahmeschein.
Dauer der Theilnahme an der Wittwenkasse.
- § 13. rüchftlich der in den Ruheftand Verfesten.
- § 14. rüchftlich der freiwillig und ohne Ruhegehalt aus dem Amte fcheidenden Mitglieder.
- § 15. rüchftlich der ihres Amtes entfesten oder entlaffenen Mitglieder.

Dritter Abfchnitt.

Von den Zahlungen der Wittwenkaffen-Mitglieder an die Wittwenkaffe.

- § 16. Von den Zahlungen an die Wittwenkaffe im Allgemeinen.
- § 17. Anfang und Ende der Wittwenkaffen-Beitragszahlung.
- § 18. Verbot der Rückgabe und des Erlasses der fatzungsmäßigen Zahlungen an die Wittwenkaffe.

Vierter Abfchnitt.

Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.

- § 19. Recht auf den Genuß der Wittwenpension.
- § 20. Verlust des Rechts auf die Wittwenpension.
- § 21. Kürzung der Wittwenpension wegen zu großen Altersunterschiedes unter den Ehegatten.
- § 22. Anzeige von dem Tode des Kaffenmitgliebes.
- § 23. Anfang und Leistung der Wittwenpensionszahlung.
- § 24. Zahlung der Wittwenpension allein an die Wittwe, deren Vertreter oder deren Erben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Befchlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpension.
- § 25. Empfangsbekennniß über Wittwenpensionszahlungen.
- § 26. Letzte Zahlung der Wittwenpension.
- § 27. Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittwen.

Fünfter Abfchnitt.

Von den Waisengeldern und deren Erhebung.

- § 28. Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.
- § 29. Ruhen des Rechts auf Waisengeld.
- § 30. Befchränkung des Rechts auf Waisengeld.
- § 31. Auszahlung des Waisengeldes.

Sechfter Abfchnitt.

Von der Verwaltung der Kasse.

- § 32. Vorstand der Kasse.
- § 33. Wirkungskreis der Vorderftädte.

- § 34. Obliegenheiten der Magistrate der einzelnen Städte.
 § 35. Anstellung eines Berechners der Rath's-Wittwenkasse.
 § 36. Verwaltung der Kasse durch den Berechner. Rechnungsablage. Vermögens- und Kassen-Uebersicht.
 § 37. Geldbelegungen. Anleihen.
 § 38. Beitreibung der an die Rath's-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen.
 § 39. Siegel des Berechners.
 § 40. Postsendungen an die Wittwenkasse.
 § 41. Beschwerdeführung.
 § 42. Beginn der Geltung dieser Satzung.

Uebergangsbestimmungen.

§§ 43—47.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung der Rath's-Wittwenkasse, dem Vermögen und den Einkünften derselben.

§ 1.

Wesen und Bestimmung der Rath's-Wittwenkasse.

Die im Jahre 1818 gegründete Rath's-Wittwenkasse der Landstädte Mecklenburgischen und Wendischen Kreises ist eine selbstständige, mit juristischer Persönlichkeit bewidmete Kasse mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung.

Dieselbe hat die Bestimmung, den Wittwen und Waisen städtischer Beamten angemessene Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren.

§ 2.

Vermögen der Kasse.

Das zur Erreichung und Sicherung des Zwecks der Kasse bereits angeammelte und künftig etwa noch anzusammelnde Vermögen ist bei den Stadtkämmereien zinsbar zu belegen, und darf in seinem Kapitalbestande niemals, insbesondere nicht zur Bestreitung der der Kasse obliegenden Ausgaben angegriffen werden. Die Höhe des Zinsfußes wird für alle Anleihen gleichmäßig vom Vorstande bestimmt. Alle beteiligten Städte sind verbunden, die zu belegenden Kapitalien als Anleihen zu nehmen; die Reihenfolge der einzelnen Städte und die Größe der denselben zuzuweisenden Pöste wird nöthigen Falles vom Vorstande festgesetzt.

§ 3.

Einkünfte der Kasse zur Bestreitung ihrer Ausgaben.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Kasse sind, außer etwaigen außerordentlichen Hebungen, die eingehenden Zinsen des vorhandenen Vermögens, die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und die Beiträge der Stadtkämmereien bestimmt.

§ 4.

Beiträge der Stadtkämmereien.

Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der der Kasse obliegenden Ausgaben nicht ausreichen, sind Beiträge von den Stadtkämmereien zu leisten. Die Höhe derselben ist alljährlich in der Art zu ermitteln, daß das Verhältniß des Fehlbetrages zu der Gesamtsumme der versicherten Wittwengelder in Prozenten festgestellt und auf die einzelnen Städte je nach der Höhe der in denselben versicherten Wittwenpensionen übertragen wird, und ferner, daß für jedes Rechnungsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, der Versicherungsbestand am 1. August des Vorjahres grundlegend zu machen ist.

Bezüglich des von der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft angestellten Versicherungs-Inspectors tritt an die Stelle der Stadtkämmerei die General-Brandkasse.

§ 5.

Außerordentliche Hebungen.

1. Die Kasse ist als juristische Person berechtigt, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder aus sonstigem Rechtsgrunde zu erwerben. Ob dieselben ihrem ganzen Umfange nach zur Bestreitung der Ausgaben der Kasse dienen sollen, oder ob nur die Zinsen derselben zu diesem Zwecke zu verwenden sind, bestimmt der Geber und aushüßlich der Vorstand der Kasse.
2. Für Beamte, welche nach Vollendung des 45. Lebensjahres angestellt werden und nicht schon Mitglieder der Kasse sind, sind diejenigen persönlichen Beiträge nachzuzahlen, welche zu zahlen gewesen wären, wenn die Beamten mit vollendetem 45. Lebensjahr aufgenommen wären und zwar zur einen Hälfte von der anstellenden Stadt, zur anderen Hälfte von den Beamten selbst.

Diese Beiträge sind dem Kapitalstock der Kasse zuzuführen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Wittwenkasse und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwenpension.

§ 6.

Aufnahmefähigkeit der städtischen Beamten.

Alle städtischen Beamten, welche dauernd mit einem Dienst Einkommen von mindestens 300 Mk. jährlich angestellt werden, sind zur Theilnahme an der Rathswittwenkasse berechtigt und verpflichtet. Diese Berechtigung und Verpflichtung tritt jedoch erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Zum Eintritt berechtigt soll ferner der Versicherungs-Inspector der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft sein; der zur Zeit angestellte, falls er binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten der neuen Satzung, seine Amtsnachfolger, falls sie binnen 3 Monaten nach ihrer Anstellung dem Berechner ihre Absicht, einzutreten, erklären.

Ausgeschlossen sind alle Lehrer an städtischen Schulen, welche dem Landesherrlichen Wittwen-Institute für Prediger, Organisten zc. angehören. Hirten sind im Sinne dieser Satzung nicht als städtische Beamte anzusehen.

§ 7.

Aufnahme in die Wittwenkasse zu einer bestimmten Wittwenpension.

Die Aufnahme in die Wittwenkasse geschieht nach den Sätzen der Anlage A, welche für die Wittwen und Waisen der Mitglieder maßgebend sind.

Für die Aufnahme nach Maßgabe dieser Sätze entscheidet das dem einzelnen Beamten persönlich zustehende Dienst Einkommen, ohne Rücksicht auf die mit dem Amte sonst etwa verbundene Einnahme, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1. Es wird angenommen, daß das jährliche Dienst Einkommen der Bürgermeister mindestens 5000 Mk., das der rechtsgelehrten Rathsherren mindestens 4000 Mk., der nicht rechtsgelehrten Rathsherren und der Stadtsekretäre mindestens 2000 Mk. beträgt, jedoch darf die Wittwenpension niemals 75% des wirklichen Dienst Einkommens übersteigen.
2. Für den Fall, daß die Aufnahme zu einer Wittwenpension unter 225 Mk. erfolgen müßte, soll die Aufnahme zu einer Wittwenpension von 225 Mk. gestattet sein, wenn darauf binnen 6 Wochen nach der Anstellung bei dem Berechner angetragen wird.

So oft ein Mitglied in ein Dienst Einkommen aufrückt, womit eine höhere Wittwenpension, als worauf dasselbe bis dahin aufgenommen war, nach der Anlage A verknüpft ist, hat eine erneuerte entsprechend erhöhte Aufnahme stattzufinden. Desgleichen hat, wenn ein Mitglied nach seiner Aufnahme auf ein Gehalt herabgesetzt wird, womit nach Anlage A eine geringere Wittwenpension verbunden ist, eine erneuerte Aufnahme zu dieser geringeren Wittwenpension zu geschehen, wofern nicht das Mitglied vor verfügter Aufnahmeveränderung dem Berechner ausdrücklich erklärt hat, die ihm bis dahin versicherte Wittwenpension erhalten zu wollen.

§ 8.

Feststellung des Dienst Einkommens zum Zweck der Aufnahme in die Kasse.

Die zur Aufnahme in die Kasse erforderliche Ermittlung und Feststellung des Dienst Einkommens liegt dem Magistrate ob.

Zum Dienst Einkommen für den Zweck der Aufnahme in die Wittwenkasse werden alle Einkünfte gerechnet, welche dem Beamten mit dem ihm übertragenen Amt als Gehalt zugestanden sind. Werden einem Beamten verschiedene derartige Ämter übertragen, so kommt die Gesamteinnahme aus denselben zur Berechnung. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Einkünfte in baarem Gelde oder in Naturalbezügen, Gewinnantheilen oder Sporteln bestehen. Die Naturalbezüge und die Sporteln werden zu dem Betrage, wozu sie dem Beamten auf sein Gehalt angerechnet werden, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach billiger Schätzung, soweit thunlich unter Berücksichtigung des Durchschnittsertrages der letzten fünf Jahre berechnet.

Dagegen kommen bei Feststellung des Dienst Einkommens für die Aufnahme in die Wittwenkasse nicht in Anrechnung die Vergütung für die nur vorübergehend oder auf bestimmte

Zeit übertragene Verwaltung eines Amtes, Repräsentationsgelder, Vergütung für Dienstaufwand, Belohnungen für geleistete besondere Dienste, einmalige außerordentliche Unterstützungen oder Zuwendungen und persönliche Zulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

§ 9.

Weitere Prüfung der erfolgten Feststellung des Dienst Einkommens.

Der Vorstand der Wittwenkasse kann, wenn demselben Bedenken gegen die zum Zwecke der Aufnahme in die Wittwenkasse geschehene Feststellung des Dienst Einkommens entstehen, weitere Prüfung veranlassen und Entscheidung treffen. Den Mitgliedern, welche durch die erfolgte Feststellung ihres Dienst Einkommens zum Zwecke der Aufnahme in die Wittwenkasse sich verletzt halten, steht innerhalb der ersten vier Wochen nach Empfang des Aufnahmescheins das Recht der Gegenvorstellung, und, wenn diese erfolglos bleibt, das der Beschwerdeführung bei dem Vorstande zu.

§ 10.

Zeit der Aufnahme.

Die Aufnahme in die Wittwenkasse, sowie die später durch Gehaltsverbesserung oder Verminderung veranlaßte erneute Aufnahme wird ungefäumt nach erfolgter Anstellung, bzw. nach eingetretener Gehaltsverbesserung verfügt und ist auf den ersten Tag des Vierteljahrs zu setzen, in welchem die Zahlung des Gehalts beginnt oder die Gehaltsveränderung eingetreten ist.

§ 11.

Anmeldung zum Zwecke der Aufnahme.

Die Magistrate haben den Berechner von den vorkommenden Anstellungen und Versetzungen unter Angabe des Dienst Einkommens, von eintretenden Versetzungen in den Ruhestand, von Amtsentsetzungen und Entlassungen, sowie von allen die erneuerte Aufnahme von Mitgliedern vernothwendigenden Veränderungen ungefäumt Mittheilung zu machen.

Auch muß Jeder, welcher zum Eintritt in die Wittwenkasse verpflichtet oder erneuert aufzunehmen ist, sich dieserhalb bei der zuständigen Vorderstadt melden, wenn nicht innerhalb dreier Monate nach seiner Anstellung oder nach der in seinen dienstlichen Verhältnissen eingetretenen, seine erneuerte Aufnahme bedingenden Veränderung Verfügung wegen seiner Aufnahme bzw. erneuerten Aufnahme ergangen ist.

§ 12.

Aufnahmeschein.

Ueber die geschehene Aufnahme in die Wittwenkasse, sowie über jede spätere erneuerte Aufnahme wird den Kassenmitgliedern ein Aufnahmeschein nach dem Muster in

Anlage B

erteilt.

Dem bei der Aufnahme in die Wittwenkasse zu ertheilenden Aufnahmeschein wird ein Abdruck dieser Satzung angeschlossen.

§ 13.

Dauer der Theilnahme an der Wittwenkasse**a) rücksichtlich der in den Ruhestand Versetzten.**

Die mit Ruhegehalt in den Ruhestand tretenden Wittwenkassen-Mitglieder bleiben

1. wenn und solange sie verheirathet sind, sowie
2. wenn und solange sie aus einer vor ihrer Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe Kinder unter 18 Jahren haben,

Mitglieder der Kasse.

Nach dem Tode ihrer Ehefrau oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung von derselben, und sobald das jüngste ihrer unter 2. näher bezeichneten Kinder das 18. Lebensjahr vollendet hat, scheiden sie aus der Wittwenkasse aus.

§ 14.

b) rücksichtlich der freiwillig und ohne Ruhegehalt aus dem Amte scheidenden Mitglieder.

Die Mitglieder, welche freiwillig oder in Folge von Kündigung und ohne Ruhegehalt aus dem Amte scheiden, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung, sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrem Amtsaustritt geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder ihr Verhältniß zur Wittwenkasse aufrecht erhalten, müssen aber, wenn sie weniger als 10 Jahre Mitglieder der Kasse gewesen sind, die Zustimmung des Magistrats innerhalb sechs Wochen dem Berechner nachweisen.

§ 15.

c) rücksichtlich der ihres Amtes entsetzten oder entlassenen Mitglieder.

Die Mitglieder, welche wegen strafrechtlicher Verurtheilung, wegen Dienstvergehen oder aus sonst einem Grunde ihres Amtes entsetzt oder aus demselben entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus der Wittwenkasse. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Amte gestanden haben und verheirathet sind oder gewesen sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden an ihrer Verfehlung, welche die Amtsentsetzung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben in der Wittwenkasse zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung, sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrer Amtsentsetzung oder Entlassung geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder freigegeben.

Auch kann diese Vergünstigung von ihren Ehefrauen für sich und ihre Kinder selbstständig in Anspruch genommen werden. Jedoch sind sie, bezw. ihre Ehefrauen, schuldig, innerhalb drei Monaten nach der Amtsentsetzung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens in der Wittwenkasse bei dem Berechner sich zu melden.

Dritter Abschnitt.**Von den Zahlungen der Wittwenkassen-Mitglieder an die Wittwenkasse.**

§ 16.

Von den Zahlungen an die Wittwenkasse im Allgemeinen.

Die Mitglieder haben an die Wittwenkasse

1. eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme in dieselbe,
2. eine Antrittsgebühr,
3. einen jährlichen Wittwenkassenbeitrag

nach Maßgabe der Anlage A zu zahlen.

Die Kassenbeiträge der in den §§ 13 bis 15 genannten Mitglieder, welche ihr Verhältniß zur Wittwenkasse lediglich zu Gunsten ihrer waisengeldberechtigten Kinder aufrecht erhalten haben, sind nach dem Gesamtbetrage der ihren etwaigen Kindern zustehenden Waisengelder zu berechnen, und also bei Abminderung der Zahl der waisengeldberechtigten Kinder entsprechend abzumindern.

§ 17.

Anfang und Ende der Wittwenkassen-Beitragszahlung.

Die Wittwenkassenbeiträge werden von dem ersten Tage des Vierteljahres an, in welchem die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes erfolgt ist, bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in dem das Mitglied aus der Wittwenkasse getreten oder gestorben ist, bezw. wenn der Wittwe und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Mitglieds eine Gnadenzeit zusteht, bis zum Ablaufe derselben in vierteljährlichen Theilzahlungen entrichtet. Die Zahlung erfolgt zuerst am Tage der Anstellung, später zu Beginn jeden Vierteljahres.

§ 18.

Verbot der Zurückgabe und des Erlasses der zahlungsmäßigen Zahlungen an die Wittwenkasse.

Die zahlungsmäßigen Wittwenkassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung der Wittwenkasse ausnahmslos und werden niemals zurückgegeben, dürfen auch den Zahlpflichtigen unter keinen Umständen ganz oder theilweise erlassen werden.

Vierter Abschnitt.**Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.**

§ 19.

Recht auf den Genuß der Wittwenpension.

Die den Mitgliedern versicherte Wittwenpension wird lediglich und ausschließlich den Wittwen gewährt, mit welchen dieselben bis zu ihrem Ableben verheirathet waren.

Die berechnete Wittwe hat die Wittwenpension zu empfangen, die ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch in dem Falle, daß ein zur Theilnahme an der Wittwenkasse berechtigter Beamter überhaupt nicht oder doch nicht erhöht aufgenommen wurde, wird seiner Wittwe dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Aufnahmefähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, die Wittwenpension, die ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichern gewesen wäre, gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in die Wittwenkasse, oder seiner erhöhten Aufnahme und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt haben würde.

§ 20.

Verlust des Rechts auf die Wittwenpension.

Keinen Anspruch auf Wittwenpension hat die Wittwe, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgte, um der Wittwe den Bezug der Wittwenpension zu verschaffen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand.

§ 21.

Kürzung der Wittwenpension wegen zu großen Altersunterschiedes unter den Ehegatten.

Ist einer Wittwe, deren Ehemann bei der Verheirathung das 55. Lebensjahr überschritten hatte, mehr als 15 Jahre jünger als ihr verstorbener Ehemann, so wird die Wittwenpension für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

§ 22.

Anzeige von dem Tode des Kassenmitgliedes.

Die hebungsberechtigte Wittwe hat innerhalb des Vierteljahres, in dem ihr Ehemann gestorben ist, dem Berechner das erfolgte Ableben desselben durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen und auf Erfordern ihre Geburtsurkunde und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß sie mit dem verstorbenen Kassenmitgliede bis zu dessen Tode verheirathet war, beizubringen.

§ 23.

Anfang und Leistung der Wittwenpensionszahlung.

Die Zahlung der Wittwenpension nimmt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Tod des Kassenmitgliedes erfolgt ist, oder wenn eine Gnadenzeit gewährt ist, mit dem Ablaufe derselben ihren Anfang und wird in vierteljährlichen Theilbeträgen beim Beginn des Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Vierteljahres im Voraus geleistet. Jedoch sind etwa rückständig gebliebene Wittwenkassenbeiträge von der Wittwenpension vorerst in Abzug zu bringen.

§ 24.

Zahlung der Wittwenpension allein an die Wittwe, deren Vertreter oder deren Erben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpension.

Die Wittwenpension wird allein an die hebungsberechtigte Wittwe, deren Vertreter und, sofern bei ihrem Tode die bereits fällig gewordene Pension noch nicht erhoben sein sollte, an

ihre Erben oder deren Vertreter ausgezahlt. Beschlagnahmen und Arrestbelegungen der Wittwenpensionen sind unzulässig und unbeachtlich, ebenso Anweisungen und Abtretungen derselben, doch steht es rücksichtlich dieser zum Ermessen des Vorstandes, Ausnahmen zuzulassen.

§ 25.

Empfangsbekentniß über Wittwenpensions-Zahlungen.

Zur Erhebung des fälligen Theiles der Wittwenpension hat die berechtigte Wittve zu Anfang jedes Vierteljahres ein nach dem Muster in

Anlage C

ausgestelltes, von ihr eigenhändig vollzogenes Empfangsbekentniß dem Berechner einzureichen. Das Empfangsbekentniß darf nicht vor dem ersten Tage des Vierteljahres, wofür es ausgestellt wird, unterschrieben werden, muß gehörig beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte im Wittwenstande lebt.

Als ausreichend beglaubigt sind die Empfangsbekentnisse anzusehen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift, bezw. die Ausstellung der hinzugefügten Bescheinigung über Leben und Wittwenstand oder sonst etwa vorgeschriebener Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reiches von öffentlichen Urkundspersonen, Ortspredigern, Obrigkeiten, Gemeinde- oder Gerichtsbehörden, oder von irgend einem zur selbstständigen Führung eines Amts- oder Dienstfieglers berechtigten Beamten unter Beifügung des Amts- oder Dienstfieglers oder Stempels erfolgt ist.

Außerhalb des Deutschen Reiches bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von Seiten der Deutschen Gesandtschaft oder des Deutschen Consulates.

§ 26.

Letzte Zahlung der Wittwenpension.

Das Recht auf die Wittwenpension endigt

1. mit dem Tode,
 2. unbedingt und für immer mit der anderweitigen Verheirathung der Wittve,
- so daß die letzte Zahlung für das Vierteljahr geleistet wird, in welchem dieselbe gestorben ist oder sich wieder verheirathet hat.

§ 27.

Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittve.

Die Wittwenpension wird für immer entzogen,

1. wenn die Wittve wegen des Verbrechens der absichtlichen Tödtung ihres Ehemannes oder wegen Beihilfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurtheilung des Vorstandes, wenn in den zur Erhebung der Wittwenpension sachungsmäßig beizubringenden Zeugnissen und Empfangsbekentnissen falsche Angaben von der Wittve selbst oder mit deren Wissen zu dem Zweck gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Waisengeldern und deren Erhebung.

§ 28.

Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Mitgliedes erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. falls eine zum Bezuge der Wittwenpension berechnigte Wittve nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind $\frac{2}{5}$ derjenigen Pension, welche dem Vater zur Zeit seines Todes für seine etwaige Wittve zugesichert war, die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag dieser Pension.
2. Ist eine zum Bezuge der Wittwenpension berechnigte Wittve vorhanden, so erhält jedes Kind $\frac{1}{5}$ der dieser zukommenden Pension, zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag der Pension.
3. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbevierteljahres oder der Gnadenzeit, bezw. bei den unter 1 genannten Vollwaisen mit dem Ablauf der Zeit, für welche einer von dem Kassenmitgliede hinterlassenen Wittve die Wittwenpension gezahlt ist.
4. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechnigten
 - a. mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
 - b. außerdem mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet.
5. Das Waisengeld wird vierteljährlich im Voraus gezahlt.

§ 29.

Ruhen des Rechts auf Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn der Berechnigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedergewinnung derselben.

§ 30.

Beschränkung des Rechts auf Waisengeld.

Kinder aus einer erst nach der Pensionirung des Wittwenkassen-Mitgliedes geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld keinen Anspruch.

§ 31.

Auszahlung des Waisengeldes.

Der Antrag auf Auszahlung des Waisengeldes ist bei dem Berechner von der Vormundschaft zu stellen, welche sich auszuweisen und die Geburtsurkunden der hebungsberechnigten Waisen beizubringen hat.

Im Uebrigen finden die §§ 23 (Satz 2), 24 und 25 auf die Zahlung des Waisengeldes entsprechende Anwendung.

Das Empfangsbekennniß über das zu erhebende Waisengeld ist nach dem Muster in Anlage D auszustellen und zur Wittwenkasse einzureichen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kasse.

§ 32.

Vorstand der Kasse.

Die Verwaltung und Leitung der Rathswittwenkasse führen unter Landesherrlicher Oberaufsicht die Magistrate der Landstädte beider Kreise durch ihre Vertreter unter der Bezeichnung „Vorstand der Rathswittwenkasse“.

Der Vorstand erledigt seine Geschäfte auf den Konventen der Landschaft beider Kreise, auf welchen jeder Magistrat durch einen stimmberechtigten Vertreter vertreten wird. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit gehört:

1. jede Abänderung dieser Satzungen; über eine Abänderung kann nur beschlossen werden, wenn solche in dem Einladungsschreiben der Vorderstädte zu den Konventen als zur Verhandlung kommend bezeichnet ist;
2. die Prüfung und Feststellung des vom Berechner auf dem Herbstkonvente vorzulegenden Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr;
3. die Prüfung der vom Berechner alljährlich auf dem Frühjahrskonvente abzulegenden Rechnung des Vorjahrs, sowie die Ertheilung der Entlastung desselben nach Erledigung der etwa aufgetretenen Erinnerungen;
4. die Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der Magistrate der Vorderstädte, der übrigen Magistrate und des Rechners;
5. die Wahl des Rechners der Rathswittwenkasse.

§ 33.

Wirkungskreis der Vorderstädte.

Die Vorderstädte bilden das Organ des Vorstandes, vertreten denselben nach außen und führen auf den Konventen den Vorsitz, auch haben sie die Einladungen zu denselben rechtzeitig zu erlassen, die Verhandlungsgegenstände vorzulegen und über die Ausrichtung der ihnen vom Konvente ertheilten Aufträge zu berichten. Ferner haben sie, und zwar eine jede für ihren Kreis, die Aufnahmescheine, welche ihnen vom Berechner zugestellt werden, zu vollziehen.

§ 34.

Obliegenheiten der Magistrate der einzelnen Städte.

1. Die Magistrate der einzelnen zu der Rathswittwenkasse gehörigen Städte haben dem Berechner alljährlich bis zum 8. August ein vollständiges Verzeichniß ihrer Beamten und deren Dienst Einkommen nach dem Stande vom 1. desselben Monats einzureichen und alle hinsichtlich derselben, sowie in dem Personalbestande während der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen demselben sofort anzuzeigen.
2. Die Magistrate der einzelnen Städte, welche für die rechtzeitige und vollständige Zahlung der persönlichen Beiträge ihrer Beamten wie Selbstschuldner haften, haben diese Beiträge und die den Stadtkämmereien obliegenden Zins- und sonstigen Zahlungen zu den aus dieser Satzung ersichtlichen oder durch Konventsbeschlüsse festzusetzenden Zeitpunkten an die Rathswittwenkasse einzuzahlen.

Der Versicherungs-Inspektor der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft hat die persönlichen Beiträge unmittelbar an den Berechner einzusenden; die Zahlung der Kommunalbeiträge aus der Generalbrandkasse erfolgt auf Anweisung der Vorderstädte.

§ 35.

Anstellung des Berechners der Rathswittwenkasse.

Der Berechner der Rathswittwenkasse muß Mitglied eines Magistrats der beteiligten Städte sein. Derselbe wird regelmäßig auf Lebenszeit angestellt, wiewohl mit Vorbehalt einer beiden Theilen zum 31. Dezember zustehenden jährlichen Aufkündigung und bleibt bei Ausübung des Kündigungsrechts zur Rechnungslegung für das letzte Jahr, sowie zur Erledigung der auf gekommenen Erinnerungen verbunden.

Der Berechner hat für die getreue Rechnungsführung eine Sicherheit zu leisten in Höhe von 7000 Mk. und zwar in sicheren Hypotheken oder Staatspapieren, über deren Annehmbarkeit der Vorstand entscheidet.

Er bezieht für seine Geschäftsführung ein vom Vorstande festzustellendes Jahresgehalt, welches am Ende eines jeden Vierteljahres fällig wird.

§ 36.

Verwaltung der Kasse durch den Berechner. Rechnungsablage. Vermögens- und Kassenübersicht.

Der Berechner hat die Kasse nach Vorschrift dieser Satzung und der ihm vom Vorstande zu ertheilenden Anweisung zu verwalten und zu berechnen, mithin alle Einkünfte und Ausgaben der Wittwenkasse zu erheben und zu bestreiten, auch alljährlich dem Vorstande förmliche Rechnung abzulegen und zugleich eine möglichst vollständige Uebersicht über den Stand des Vermögens und der Kasse zu übergeben.

§ 37.

Geldbelegungen. Anleihen.

Geldbelegungen und Anleihen für die Wittwenkasse darf der Berechner nur auf Anweisung und mit Genehmigung der Vorderstädte vornehmen.

Die für die Wittwenkasse erworbenen Werthpapiere sind von ihm bei den Vorderstädten einzureichen.

§ 38.

Beitreibung der an die Rath's-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen.

Der Berechner hat dafür zu sorgen, daß alle an die Rath's-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen rechtzeitig berichtigt werden. Etwaige Rückstände hat er ungesäumt kraft der der Wittwenkasse durch die Verordnung vom 30. Januar 1889 beigelegten Zwangsvollstreckungs-befugniß im Wege der Zwangsvollstreckung Beitreibung zu lassen.

§ 39.

Siegel des Berechners.

Der Berechner führt zu seinen Ausfertigungen das ihm verliehene Siegel.

§ 40.

Postsendungen an die Vorderstädte und den Berechner.

Alle Postsendungen an die Vorderstädte und den Berechner müssen postfrei erfolgen.

§ 41.

Beschwerdeführung.

Etwaige Beschwerden über das Verfahren des Berechners sind durch Vermittelung der Vorderstädte bei dem Vorstande anzubringen.

Die Beschwerden über das Verfahren, die Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes aber gehen an das Großherzogliche Ministerium des Innern, bei dessen Entscheidung es bewendet. Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

§ 42.

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1899 in Geltung. Die bisher erlassenen Statute, Zusatzbestimmungen und Abänderungen verlieren mit dem gedachten Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

Siebenter Abschnitt.

§ 43.

Uebergangsbestimmungen.

Allen Wittwen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Genuß von Wittwenpensionen sich befinden, werden dieselben in der bisherigen Höhe auch für die Folge gewährt.

§ 44.

Die rechtliche Stellung derjenigen Mitglieder, welche in dem gedachten Zeitpunkte der Kasse angehören, zu derselben bleibt unverändert. Sie haben namentlich die persönlichen Beiträge in bisheriger Höhe weiter zu entrichten, und ihren Wittwen werden die nach den alten Statuten ihnen zugesicherten Wittwenpensionen gewährt werden.

Auf die Gewährung von Waifengeld haben diese Mitglieder keinen Anspruch.

Die Beiträge derselben sind ebenfalls nur in Vierteljahrstraten voranzuzahlen.

§ 45.

Denjenigen Mitgliedern, welche zu dem gedachten Zeitpunkte der Rath's-Wittwenkasse angehören, steht es frei, die Anwendung der neuen Satzung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf sich zu beantragen:

1. Falls die bisher versicherte Pension höher als diejenige der neuen Satzung ist, geschieht der Uebertritt zu der bisher versicherten Pension gegen Zahlung der Beiträge nach Anlage A dieser Satzung.
2. Die Antrittsgebühr nebst der Ausfertigungsgebühr wird von den übertretenden Mitgliedern von der Pensionserhöhung nach der Anlage A der neuen Satzung erhoben.
3. Die übertretenden Mitglieder haben als jährlichen Beitrag zu entrichten:
 - a. den nach den bisherigen Satzungen von ihnen gezahlten Beitrag,
 - b. den der Pensionserhöhung entsprechenden Mehrbetrag des jährlichen Beitrages nach der Anlage A der neuen Satzung, mithin den der neuen Gesamtpension nach Anlage A entsprechenden Beitrag abzüglich des der bisherigen Pension nach Anlage A entsprechenden Beitrags.
4. Für diejenigen übertretenden Mitglieder, welche vor dem 1. Juli 1899 das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist die Summe der Beiträge festzustellen, welche nach der Bestimmung unter 3^b für sie seit dem 1. Januar des Jahres, vor welchem sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt sein würden, und hat das übertretende Mitglied von diesem Betrage vier Prozent als Zuschlag zu dem nach 3 zu zahlenden Betrage zu entrichten.
5. Wenn der aus der Berechnung zu 3 und 4 sich ergebende Betrag geringer ist, als der nach Anlage A für die versicherte Wittwenpension zu entrichtende jährliche Beitrag, so haben die übertretenden Mitglieder mindestens den letzteren zu zahlen.
6. Den übertretenden Mitgliedern werden auf die jährlichen Beiträge 4 % Zinsen des zum Rath's-Wittweninstitut gezahlten Eintrittsgeldes abzüglich der ihrer neuen Pensionsversicherung nach Anlage A der Satzung entsprechenden Antrittsgebühr, soweit letztere nicht nach der Bestimmung unter 2 baar zu zahlen ist, in Anrechnung gebracht.
7. Der nach der Rechnung aus 3 bis 6 sich ergebende Betrag ist auf volle Mark abzurunden, wobei Pfennige, wenn sie unter 50 betragen, überhaupt nicht, Pfennige von 50 und mehr zu voll gerechnet werden.

Die Abgabe der Erklärung des Uebertritts muß unter dem Nachtheile des Verzichts bis zum 31. August 1899 einschl. und zwar dem Magistrate gegenüber erfolgen; bis zum 30. September 1899 haben die Magistrate den Berechner davon in Kenntniß zu setzen, welche der bisherigen Mitglieder der neuen Kasse beitreten wollen, und ihm eine Berechnung der von denselben zu zahlenden Antrittsgebühren, Ausfertigungsgebühren und jährlichen Beiträge zugehen zu lassen.

§ 46.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung bereits dauernd und mit einem jährlichen Dienst Einkommen von mindestens 300 Mk. angestellten, der Wittwenkasse nicht angehörigen

städtischen Beamten sind, sofern sie das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, befugt, aber nicht verpflichtet, derselben beizutreten und können von ihrer Befugniß bis zum 30. September 1899 Gebrauch machen.

§ 47.

1. Die bestehenden drei Kassen des Instituts werden mit ihren Kapitalien und baaren Beständen am 1. Juli 1899 zu einer Kasse vereinigt.
2. Jede Stadt stellt im Laufe des Johannistermins des Jahres 1899 über die bei ihr belegten, beiderseits unkündbaren, bis auf Weiteres mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich zu verzinsenden Kapitalien der Rath's-Wittwenkasse der letzteren eine stempelfreie Anerkennungsschrift aus, zu welcher die Formulare geliefert werden, und erhält dagegen ihre früheren Schulverschreibungen für die einzelnen Kassen mit Ungültigkeitserklärung versehen zurück.

Eintheilungsverzeichniß

zur

Raths = Wittwenkasse.

Dienst Einkommen		Wittwen- Pensions- versicherung	Jähr- licher Beitrag	Antritts- Ausfertigungs- Gebühr			
				50 % der Beiträge	1 %		
		M	M	M	§	M	§
Von	300 M bis 399 M	75	9	4	50	—	75
„	400 „ „ 499 „	100	12	6	—	1	—
„	500 „ „ 599 „	125	15	7	50	1	25
„	600 „ „ 699 „	150	18	9	—	1	50
„	700 „ „ 799 „	175	21	10	50	1	75
„	800 „ „ 899 „	200	24	12	—	2	—
„	900 „ „ 999 „	225	27	13	50	2	25
„	1000 „ „ 1099 „	250	30	15	—	2	50
„	1100 „ „ 1199 „	275	33	16	50	2	75
„	1200 „ „ 1299 „	300	36	18	—	3	—
„	1300 „ „ 1399 „	325	40	20	—	3	25
„	1400 „ „ 1499 „	350	45	22	50	3	50
„	1500 „ „ 1599 „	375	50	25	—	3	75
„	1600 „ „ 1699 „	400	56	28	—	4	—
„	1700 „ „ 1799 „	425	62	31	—	4	25
„	1800 „ „ 1899 „	450	68	34	—	4	50
„	1900 „ „ 1999 „	475	74	37	—	4	75
„	2000 „ „ 2099 „	500	80	40	—	5	—
„	2100 „ „ 2199 „	525	84	42	—	5	25
„	2200 „ „ 2299 „	550	88	44	—	5	50
„	2300 „ „ 2399 „	575	92	46	—	5	75
„	2400 „ „ 2499 „	600	96	48	—	6	—
„	2500 „ „ 2599 „	625	100	50	—	6	25
„	2600 „ „ 2699 „	650	104	52	—	6	50
„	2700 „ „ 2799 „	675	108	54	—	6	75
„	2800 „ „ 2899 „	700	112	56	—	7	—

Dienst Einkommen		Wittwen- Pensions- versicherung	Jähr- licher Beitrag	Antritts- Gebühr		Ausfertigungs- Gebühr		
				50 % der Beiträge		1 %		
von	bis	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
2900	2999	fl.	725	116	58	—	7	25
3000	3099	fl.	750	120	60	—	7	50
3100	3199	fl.	775	124	62	—	7	75
3200	3299	fl.	800	128	64	—	8	—
3300	3399	fl.	825	132	66	—	8	25
3400	3499	fl.	850	136	68	—	8	50
3500	3599	fl.	875	140	70	—	8	75
3600	3699	fl.	900	144	72	—	9	—
3700	3799	fl.	925	148	74	—	9	25
3800	3899	fl.	950	152	76	—	9	50
3900	3999	fl.	975	156	78	—	9	75
4000	4099	fl.	1000	160	80	—	10	—
4100	4199	fl.	1025	164	82	—	10	25
4200	4299	fl.	1050	168	84	—	10	50
4300	4399	fl.	1075	172	86	—	10	75
4400	4499	fl.	1100	176	88	—	11	—
4500	4599	fl.	1125	180	90	—	11	25
4600	4699	fl.	1150	184	92	—	11	50
4700	4799	fl.	1175	188	94	—	11	75
4800	4899	fl.	1200	192	96	—	12	—
4900	4999	fl.	1225	196	98	—	12	25
5000	5099	fl.	1250	200	100	—	12	50
5100	5199	fl.	1275	204	102	—	12	75
5200	5299	fl.	1300	208	104	—	13	—
5300	5399	fl.	1325	212	106	—	13	25
5400	5499	fl.	1350	216	108	—	13	50
5500	5599	fl.	1375	220	110	—	13	75
5600	5699	fl.	1400	224	112	—	14	—
5700	5799	fl.	1425	228	114	—	14	25
5800	5899	fl.	1450	232	116	—	14	50
5900	5999	fl.	1475	236	118	—	14	75
6000	und darüber	fl.	1500	240	120	—	15	—

N^o

In die Rathswittwenklasse ist der jetzige

nach Vorschrift dieser Satzung vom 1899 mit einer für seine
 bereinstige Wittwe auf Mark festgestellten Pensions-Versicherung und einem
 dafür von heute ab in vierteljährlichen, zu Anfang eines jeden Vierteljahres zahlbaren Teil-
 beträgen zu leistenden Jahresbeiträge von Mk. Pf. aufgenommen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Aufnahmeschein für ihn ausgefertigt worden.

So geschehen

(L. S.)

Bürgermeister und Rath der Vorderstadt.

Berechner der Rathswittwenklasse.

N^o

Aufnahmeschein für den

Waisen-N^o.....

Vorbemerkung.

1. Das Empfangsbekennniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es erteilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar, ausgestellt oder amtlich bescheinigt werden.

2. Der Vormund hat das Empfangsbekennniß eigenhändig zu unterschreiben und die darunter befindliche Bescheinigung sich in Gemäßheit des § 25, Absatz 3 der Satzung erteilen zu lassen.

Empfangsbekennniß.

Hierdurch bekenne ich, das am 1^{ten} fällige, im Voraus zahlbare
vierteljährliche Waisengeld für d minderjährigen des verstorbenen

nämlich

1. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Ps.
2. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Ps.
3. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Ps.
4. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Ps.
5. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Ps.

im Ganzen mit Mk. Ps.

aus der Raths-Wittwenkasse baar und richtig erhalten zu haben.

, den ten

als Vormund der vorgenannten Mündel.

Bescheinigung.

Daß vorstehend genannte Mündel noch am Leben und unverheirathet , wird hierdurch bescheinigt.

, den ten

(Siegel.)

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. Juli 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Büttelkow Amts Bukow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Pohnstorf Amts Reulalen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der Bestrafung Militärpflichtiger in die Stammrollen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Gemeindevaisenträthe.
-

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 22. Juni 1899, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Büttelkow Amts Bukow.

Das Lehngut Büttelkow Amts Bukow ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 22. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 22. Juni 1899, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Pohnstorf Amts Neukalen.

Das Lehngut Pohnstorf Amts Neukalen ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 22. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: von Amberg.

(3) Bekanntmachung vom 26. Juni 1899, betreffend die Eintragung der Bestrafung Militärpflichtiger in die Stammrollen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß in einigen Fällen Bestrafungen Militärpflichtiger, welche den Ortsobrigkeiten seitens der Staatsanwaltschaft mitgetheilt waren, in die Rekrutirungs-Stammrollen nicht eingetragen und nicht zur Kenntniß der Militärbehörden gelangt sind.

In dieser Veranlassung werden die nach § 5 der Verordnung, betreffend das Militär-Ersahwesen, vom 31. Mai 1890 zur Führung der Stammrollen verpflichteten Behörden wiederholt darauf hingewiesen, daß die zu ihrer Kenntniß kommenden Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt des Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, nach näherer Anleitung des Modells 6 zu § 46^b der Wehrordnung sorgfältig in die Stammrollen einzutragen sind.

Schwerin, den 26. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 28. Juni 1899, betreffend die Gemeindegewalt.

Die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über elterliche Gewalt und Vormundschaft setzen voraus, daß zu jenem

Zeitpunkte Gemeindewaisenträthe vorhanden sind. Demgemäß ist durch den bereits in Kraft getretenen § 247 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 (Regierungs-Blatt No. 13) bestimmt worden, daß die Mitglieder der mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Thätigkeit tretenden Gemeindewaisenträthe vor diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der §§ 233 bis 238, 240, 241 jener Verordnung zu bestellen sind. Aus diesen Vorschriften ergibt sich bezw. wird zu ihrer Ausführung bestimmt:

1. Für den Bezirk jeder Gemeinde sowie jeder nicht im Gemeindeverbande stehenden Ortschaft ist von der Ortsobrigkeit ein Gemeindewaisentrath zu bestellen (A. B. §§ 233, 235; siehe jedoch unter Nr. 7).

Der Gemeindewaisentrath besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Waisenträthen) und den erforderlichen Vertretern; für benachbarte Bezirke können dieselben Personen zu Waisenträthen oder deren Vertretern bestellt werden (A. B. § 234). Für ländliche Ortschaften werden in der Regel je ein Waisentrath und Vertreter genügen.

Zu Waisenträthen sollen nur volljährige Männer ernannt werden, welche geschäftsfähig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Nicht zu bestellen sind namentlich Personen, welche über 65 Jahre alt oder in Konkurs gerathen sind oder welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren empfangen haben (A. B. §§ 240, 241).

2. Die Ortsobrigkeiten — nämlich die Domanalämter, Klosterämter, Magistrate und Gutsherren — haben unter Beachtung der unter 1 erwähnten Bestimmungen bis zum 1. Oktober d. J. für sämtliche Gemeinden und sonstige Ortschaften ihres obrigkeitlichen Bezirks Waisenträthe zu bestellen und diese mittelst Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten (A. B. § 238).
3. Die Ortsobrigkeiten haben ferner bis zum 15. Oktober d. J. von der Bestellung der Gemeindewaisenträthe dem Amtsgerichte, zu dessen Bezirk die betreffende Gemeinde oder Ortschaft gehört, unter Benennung des Musters in Anlage A Mittheilung zu machen.

Die gleiche Mittheilung ist an die für die betreffende Gemeinde oder Ortschaft zuständige nichtgerichtliche Vormundschaftsbehörde

(z. B. städtisches Waisengericht, Klosteramtsgericht, Hofstaatsgericht) zu richten, sofern nicht die Berrichtungen dieser Behörde von der Ortsobrigkeit selbst (Magistrat, Gutsherr zc.) wahrgenommen werden.

4. Das Vormundschaftsgericht, nämlich:

- a) für die städtischen Gemeinden und Ortschaften der Magistrat oder die städtische Vormundschaftsbehörde,
- b) für die Ortschaften im Gebiete der drei Landesklöster das Klosteramtsgericht,
- c) für die Ortschaften im Gebiete der Ritterschaft — sofern nicht die Zuständigkeit des Gutsherrn in Vormundschafsfachen ruht oder der Gutsherr auf die Vormundschaft verzichtet hat (Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899, §§ 37, 38) — der Gutsherr,

d) für alle übrigen Gemeinden und Ortschaften das Amtsgericht, haben die bestellten Waisenträthe nach Maßgabe der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 1675, 1779, 1849 bis 1851, 1861 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über ihre Amtspflichten eingehend zu belehren und mit sachdienlicher Anweisung für die Führung ihres Amtes zu versehen.

5. Alle Vormundschaftsbehörden — Amtsgerichte, Magistrate oder städtische Vormundschaftsbehörden, Klosteramtsgerichte, Hofstaatsgerichte und Gutsherrn — haben alsbald nach Empfang der unter 3 bezeichneten Mittheilung oder — sofern die Waisenträthe von ihnen ernannt sind — nach deren Ernennung dem zuständigen Waisentrath (nicht aber dessen Vertreter) über diejenigen zur Zeit bei der Vormundschaftsbehörde anhängigen Vormundschafsten und anderen als reinen Vermögenskuratelen (insbesondere also über Altersvormundschafsten, Kuratelen über Geistesranke, Verschwender und Gebrechliche) eine nach dem Muster in Anlage B ausgefüllte Uebersicht mitzutheilen. Als zuständig ist derjenige Waisentrath anzusehen, zu dessen Bezirk der Wohn- oder Aufenthaltsort des Mündels oder Pfüglings gehört, durch den die Zuständigkeit des

Vormundschaftsgerichts begründet ist. Hat jedoch der Mündel oder Pflingling seinen Aufenthalt in den Bezirk eines anderen Gemeindevaisenraths verlegt, so ist die Uebersicht der Ortsobrigkeit dieses Ortes zwecks Uebermittlung an den zuständigen Gemeindevaisenrath (vergl. B. G. B. § 1850, Absatz 1) mitzutheilen.

Die Mittheilung ist zu ergänzen, sobald eine neue Vormundschaft angeordnet wird, ein Wechsel in der Person des Vormundes eintritt oder eine Vormundschaft beendigt wird.

6. Die Ernennung der Waisenräthe nach der Bestimmung unter Nr. 2 liegt auch dem Gutsherrn ob, der auf die Ausübung der Obervormundschaft verzichtet hat. Die unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Verpflichtungen gehen jedoch im Falle eines solchen Verzichts auf das Amtsgericht über. Um die Erfüllung jener Verpflichtungen für diesen Fall sicher zu stellen, empfiehlt es sich, daß diejenigen Gutsherren, welche für die Dauer ihrer Besitzzeit auf ihre Zuständigkeit in Vormundschaftsachen nach § 38 der A. B. zu dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verzichten beabsichtigen, diesen Verzicht bis zum 1. Oktober d. J. dem unterzeichneten Ministerium gegenüber erklären. Diese Erklärung würde auch von denjenigen Gutsherren abzugeben sein, welche schon nach Maßgabe des bisherigen Rechts (A. B. zum Gerichtsverfassungsgesetz § 57), jedoch nur für einzelne Sachen, auf die Ausübung ihrer Zuständigkeit verzichtet haben, während ein allgemein erklärter Verzicht auch nach dem § 38 der gedachten Ausführungs-Berordnung wirksam bleibt.
7. Die Landgerichte haben die nach dem Muster der Anlage B angefertigten Uebersichten über die bei ihnen anhängigen Vormundschaften und Kuratelen den Amtsgerichten ihres Bezirks zu übersenden, und zwar einem jeden Amtsgericht in Ansehung der Vormundschaften und Kuratelen, deren Akten an dieses Gericht nach § 95, Nr. 9 der A. B. zu dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzugeben sind. Die Amtsgerichte haben diese Uebersichten abschriftlich den nach Maßgabe der §§ 233 Absatz 2, 235 der A. B. zum Bürgerlichen Gesetzbuch ernannten besonderen Waisenräthen für die Besitzer zc. ritterschaftlicher Güter mitzutheilen. Für die Bestellung dieser besonderen Waisenräthe haben die dienstaufsichtsführenden Amtsrichter das Erforderliche zu

veranlassen, sobald ihnen die für diesen Zweck berufenen Mitglieder der Ritterschaft bekannt gegeben sind.

Schwerin, den 28. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Anlage A.

Ortsobrigkeit*).....

Gemeinde oder Ortschaft**)	Vor- und Familienname, Stand oder Beruf und Wohnort der		Bemerkungen***)
	Waisenrätbe	Vertreter	

****)

- *) Hier ist die Bezeichnung der Ortsobrigkeit einzufügen.
 **) Erstreckt sich die Mittheilung auf mehrere Gemeinden oder Ortschaften, so sind diese in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.
 ***) Hier ist u. a. zu vermerken, wenn die Bestellung eines Waisenraths sich auf örtlich abgegrenzte Theile einer Stadt beschränkt.
 ****) Datum und Unterschrift.

Anlage B.

Vormundschaftsbehörde *)

Laufende Nr.	Vor- und Zuname (bei Kuratelen auch Stand oder Beruf), sowie Wohnsitz und Aufenthaltort des Mündels oder Pfleg- lings	Bei Altersvormundschaften			Name, Stand oder Beruf, sowie Wohnort der Vormünder oder Pfleger	Be- merkungen**)
		a.		b.		
		Geburts-tag des Mündels		Name, Beruf und Wohnort der Eltern, sowie Angabe, ob sie noch am Leben sind		
Jahr	Monat	Tag				

***)

- *) Hier ist die Bezeichnung der Vormundschaftsbehörde einzufügen.
 **) Bei Kuratelen ist hier der Grund der Anordnung (Geisteskrankheit, Verschwendung etc.) anzugeben.
 ***) Datum und Unterschrift.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. Juli 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Festnahme von Personen, die nach den Niederlanden geflüchtet sind, behufs Sicherung ihrer Auslieferung.
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kurgmann-Nickrenzische Stiftung zu Rostock.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 28. Juni 1899, betreffend die vorläufige Festnahme von Personen, die nach den Niederlanden geflüchtet sind, behufs Sicherung ihrer Auslieferung.

Nach Artikel 8 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzblatt 1897, S. 731) kann die vorläufige Festnahme einer Person, deren Auslieferung aus den Niederlanden nach dem Vertrage beansprucht werden darf, von den Gerichten einschließlich der Untersuchungsrichter, von den Beamten der Staatsanwaltschaft und von den hierzu ermächtigten Polizei- und Sicherheitsbeamten unmittelbar beantragt werden.

Solange nicht eine derartige besondere Ermächtigung an einzelne Polizei- oder Sicherheitsbeamte erteilt ist, dürfen mecklenburgischerseits Anträge auf vorläufige Festnahme nur von den Gerichten (einschließlich der Untersuchungsrichter) und von den Beamten der Staatsanwaltschaft unmittelbar gestellt werden; dagegen haben die Polizei- und Sicherheitsbehörden sich solcher Anträge bis auf Weiteres zu enthalten.

Die niederländischen Behörden, bei denen derartige Anträge gestellt werden können, sind in dem nachstehenden Verzeichnisse unter Angabe ihres Sitzes und Amtsbezirks einzeln aufgeführt. Aus dem Verzeichnisse ergeben sich auch die Voraussetzungen, unter denen der Antrag an die eine oder an die andere der genannten niederländischen Behörden je nach Lage des einzelnen Falles zu richten ist.

Erscheint die unmittelbare Stellung des Antrags bei den niederländischen Behörden aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, z. B. weil der Aufenthaltort des Verfolgten in den Niederlanden unbekannt, oder weil die Berechtigung, die Auslieferung zu verlangen, zweifelhaft ist, unthunlich, so kann auch in Zukunft der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme an das Großherzogliche Justizministerium und in Fällen, die besonderer Beschleunigung bedürfen, unmittelbar an die Kaiserliche Gesandtschaft im Haag gerichtet werden.

In jedem Falle ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Schriftstücke an das Großherzogliche Justiz-Ministerium besonders zu beschleunigen, da die in den Niederlanden vorläufig festgenommenen Personen gemäß Artikel 9 des Auslieferungsvertrags nach Ablauf einer Frist von 20 Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt werden, falls nicht der Auslieferungsantrag unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke bis dahin gestellt worden ist.

Sämmtliche für die Königlich Niederländischen Behörden bestimmten Schriftstücke sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Schwerin, den 28. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

von Umsberg.

Verzeichniß

der Behörden der Niederlande, bei denen die vorläufige Festnahme zur Sicherung einer Auslieferung von den deutschen Behörden gemäß Art. 8 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrags vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzblatt 1897, S. 731) unmittelbar beantragt werden kann.

1. Der Antrag auf vorläufige Festnahme ist in der Regel an den Officier van Justitie (Staatsanwalt) zu richten, der für den Gerichtsbezirk (Arrondissement), in dem

der Verfolgte vermuthet wird, zuständig ist. Die Orte, an denen sich der Sitz eines Officier van Justitie (Staatsanwalts) befindet, sind nachstehend aufgeführt, indem jedem der Orte (in Klammern) die Namen der Kantone beigefügt sind, die zu dem betreffenden Gerichtsbezirke gehören. Diese Orte sind:

- Alkmar (Kantone: Alkmar, Helder, Hoorn, Medemblik, Schagen);
 Almelo (Kantone: Almelo, Euschede, Goor);
 Amsterdam (Kantone: Amsterdam I—IV, Hilversum);
 Arnhem (Kantone: Arnhem, Doesburg, Elst, Nijmegen, Terborgh, Wageningen);
 Assen (Kantone: Assen, Emmen, Hoogeveen, Meppel);
 Breda (Kantone: Bergen-op-Zoom, Breda, Oosterhout, Tilburg, Zevenbergen);
 Dordrecht (Kantone: Dordrecht, Gorinchem, Oud-Beijerland, Ridderkerk, Sledrecht);
 Groningen (Kantone: Appingedam, Groningen, Onderdendam, Zuidhorn);
 Haag (Kantone: Alphen, Delft, Haag, Leiden);
 Haarlem (Kantone: Haarlem, Haarlemmermeer, Purmerend, Zaandam);
 Heerenveen (Kantone: Beetsterzwaag, Heerenveen, Lemmer, Steenwijk);
 Herzogenbusch (Kantone: Boxmeer, Eindhoven, Herzogenbusch, Heusden, Oirschot, Oss, Veghel, Waalwijk);
 Leeuwarden (Kantone: Bergum, Berlikum, Bolsward, Dokkum, Harlingen, Leeuwarden, Sneek);
 Maastricht (Kantone: Gulpen, Heerlen, Maastricht, Sittard);
 Middelburg (Kantone: Goes, Hulst, Middelburg, Oostburg, Terneuzen);
 Roermond (Kantone: Helmond, Roermond, Venlo, Weert);
 Rotterdam (Kantone: Brielle, Gouda, Rotterdam I—III, Schiedam, Schoonhoven, Sommelsdijk);
 Tiel (Kantone: Druten, Geldermalsen, Tiel, Vianen, Zalt-Bommel);
 Utrecht (Kantone: Amersfoort, Breukelen-Nijenrode, Utrecht, Wijk-bij-Duurstede, Woerden);
 Winschoten (Kantone: Winschoten, Zuidbroek);
 Zierikzee (Kantone: Tholen, Zierikzee);
 Zutphen (Kantone: Apeldoorn, Deventer, Groenlo, Zutphen);
 Zwolle (Kantone: Harderwijk, Kampen, Ommen, Zwolle).

2. Statt an den Staatsanwalt (zu 1) kann der Antrag auf vorläufige Festnahme auch, wenn der Verfolgte in einem der nachstehend verzeichneten Orte vermuthet wird, sofern besondere Beschleunigung geboten erscheint, unmittelbar gerichtet werden:

- a) in Amsterdam und Rotterdam an den Hoofdcornmissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissar), in Vlissingen an den Commissaris van Politie (Polizeikommissar);
- b) im Haag (wou auch Scheveningen gehört) an den Hoofdcornmissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissar) im Haag, und in Utrecht an den Hoofdcornmissaris van Politie (Haupt-Polizeikommissar) in Utrecht;
- c) in Alkmaar, Amersfoort, Arnhem, Bergen-op-Zoom, Breda, Culenburg, Delft, Deventer, Dordrecht, Goes, Gouda, Gorinchem, Groningen, Haag, Haarlem, Harderwijk, Harlingen, Helder, Hellevoetsluis, Herzogenbusch, Hilversum, Hoorn, Kampen,

Leeuwarden, Leiden, Maassluis, Maastricht, Middelburg, Nijmegen, Roermond, Schiedam, Sneek, Tiel, Tilburg, Venlo, Vlaardingen, Wageningen, Zuandam, Zalt-Bommel, Zierikzee, Zutphen, Zwolle an den Commissaris van Politie (Polizeikommissar) in dem betreffenden Orte.

3. Der Antrag kann auch an die nachbezeichneten Behörden gerichtet werden, aber nur dann, wenn die betreffenden Behörden und der Aufenthalt des Verfolgten in deren Amtsbezirk der verfolgenden deutschen Behörde genau bekannt sind, und die unmittelbare Inanspruchnahme der Behörden dringend geboten erscheint, um einer Entweichung des Verfolgten vorzubeugen, nämlich:

- a) an den Burgemeester (Bürgermeister) in andern Städten als in den zu 2 aufgeführten;
- b) an den Kantonrechter (Kantonsrichter) je für seinen Kanton (die Hauptorte der Kantone, an denen der Kantonsrichter seinen Sitz hat, sind zu 1 neben den Sizen der Staatsanwälte in Klammern aufgeführt);
- c) an den zuständigen Officier oder Onder-officier der maréchaussée (Gendarmerie-Offizier oder Gendarmerie-Wachtmeister).

Die maréchaussée (Gendarmerie) der Niederlande zerfällt in 4 Divisionen. Für jede Division ist der Standort ihres Kommandanten nachstehend aufgeführt, indem jedem dieser Orte (in Klammern) die Standorte der unter dem Kommandanten stehenden Distrikts-Kommandanten beigelegt sind:

1. Division: Herzogenbusch (Distrikts-Kommandanten in Breda, Sasvan-Gent, Eindhoven, Herzogenbusch);
2. Division: Maastricht (Distrikts-Kommandanten in Maastricht, Roermond, Nijmegen);
3. Division: Zwolle (Distrikts-Kommandanten in Zutphen, Almelo, Zwolle);
4. Division: Leeuwarden (Distrikts-Kommandanten in Groningen, Assen, Leeuwarden).

(2) Bekanntmachung vom 30. Juni 1899, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kuchmann-Niekrenz'sche Stiftung zu Rostock.

Der „Kuchmann-Niekrenz'schen Stiftung zu Rostock“ sind die Rechte einer juristischen Person Landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin, den 30. Juni 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Umsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Juli 1899.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. Juli 1899, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters.

Auf Grund des § 63 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 (Regierungs-Blatt No. 18) wird über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters das Nachstehende bestimmt:

I. Aeußere Einrichtung. Aktenführung.

1. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Handelsregister geführt.

Das Handelsregister ist mit einem dauerhaften Einband und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Besteht das Register aus mehreren Bänden, so sind die einzelnen Bände am Rücken mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

2. Für den Bezirk der Gerichtstage und Gerichtsschreibereien zu Marlow, Zarrentin, Daffow und Klük-Bothmer kann in einem besonderen Bande ein abgetrennter Theil des Handelsregisters geführt und bei den betreffenden Gerichtsschreibereien aufbewahrt werden.

Die Seitenzahlen dieser Theile sollen sich an die letzte Seitenzahl des Hauptbandes unmittelbar anschließen.

3. Jedes Register sowie jeder abgetrennte Theil eines Registers erhält ein Titelblatt.

Das Titelblatt soll den Bezirk, für welchen das Register geführt wird, die Zahl der in ihm enthaltenen Seiten und den Tag, an welchem das Register für Eintragungen eröffnet ist, angeben.

Ein abgetrennter Theil des Registers ist außerdem auf dem Titelblatte ausdrücklich als solcher unter Angabe des Hauptregisters zu bezeichnen. Auf dem Titelblatte des Hauptregisters ist zu vermerken, wo und für welchen Bezirk ein abgetrennter Theil geführt wird, unter Angabe der Seitenzahl dieses Theils.

Die Angaben auf dem Titelblatte sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

4. Bernothwendigt sich die Anlegung eines zweiten Bandes, so werden in diesem die Seitenzahlen weiter gezählt. Auf dem nach Nr. 3 anzulegenden Titelblatt ist der neue Band ausdrücklich als zweiter Band zu bezeichnen. Auf dem Titelblatt des ersten Bandes ist die Anlegung des zweiten unter Angabe der Zahl der in ihm enthaltenen Seiten zu vermerken.

Bei Anlegung weiterer Bände findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

5. Für jedes Register sowie für jeden abgetrennten Theil sind von dem Gerichtsschreiber folgende alphabetische Verzeichnisse zu führen:

1. der eingetragenen Firmen,
2. der Firmeninhaber.

Sie sollen die laufende Firmennummer und die Seitenzahl der betreffenden Eintragung angeben.

6. Für jede eingetragene Firma werden Registerakten geführt. In diese werden alle die Firma betreffenden Schriftstücke aufgenommen, insbesondere die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die Zeichnung von Unterschriften, die Nachweise über die Bekanntmachung der Eintragungen, die gerichtlichen Verfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden u. s. w.

Die Nachweise über die Bekanntmachung der Eintragungen können für jede Firma in einem besonderen Aktenbände vereinigt werden.

7. Der Deckel der Registerakten soll das Registergericht, die Bezeichnung der Firma, die Nummer, unter welcher und die Seite, auf welcher sie ein-

getragen ist, sowie die Nummer des Aktenbandes und die Jahreszahl der in dem Bande enthaltenen Schriftstücke angeben.

Wird ein abgetrennter Theil des Registers (vergl. unter 2) geführt, so soll auf dem Deckel der zugehörigen Akten der Bezirk, für den dieser Theil geführt wird, ersichtlich sein.

Sind besondere Aktenbände (vergl. unter 6, 76, 93) angelegt, so soll auf dem Aktendeckel außerdem angegeben werden, zur Aufnahme welcher Schriftstücke u. s. w. sie bestimmt sind.

8. Die zu denselben Akten gehörigen Schriftstücke sind nach der Zeit ihres Eingangs beim Registergericht mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Anlagen eines Schriftstücks sind als solche zu bezeichnen und mit der Nummer des Schriftstücks zu versehen, zu dem sie gehören.

Sind besondere Aktenbände angelegt, so erhalten die hierin aufgenommenen Schriftstücke eine besondere Nummernreihe.

9. Jedem Aktenband ist ein Nummernverzeichnis vorzulegen, welches die Nummern der einzelnen Schriftstücke nach ihrer Reihenfolge unter einander auführt mit Angabe des Datums des Schriftstücks und der Zahl seiner Anlagen.

10. Den Akten kann eine wörtliche Abschrift der die einzelne Firma betreffenden Eintragungen in das Handelsregister beigelegt werden.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Akten bei den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

11. Das Register soll in einem sicheren Raum aufbewahrt und aus den Geschäftsräumen des Registergerichts nicht entfernt werden.

II. Innere Einrichtung.

12. Das Handelsregister wird nach dem Formular in Anlage A. geführt.

13. Jede Firma erhält eine laufende Nummer (Spalte 1). Für jede neue Nummer ist eine neue Seite zu beginnen. Für größere Firmen, insbesondere für größere Gesellschaften, ist eine dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechende Anzahl von Seiten frei zu lassen, deren Bestimmung durch die Eintragung in Spalte 1 „Noch Nr. (laufende Nummer)“ kenntlich zu machen ist.

14. Reicht der vorhandene Raum einer Spalte für eine neue Eintragung nicht mehr aus, so darf nicht etwa der freie Raum in einer anderen Spalte benutzt werden, es ist vielmehr der noch gültige Inhalt aller Spalten unter einer neuen Firmenummer, unter Verweisung auf die alte Seite, auf

eine neue Seite zu übertragen und diese Uebertragung unter Hinweis auf die neue Seite auf der alten zu vermerken.

Nach geschehener Uebertragung sind die alte Nummer und alle Eintragungen zu derselben roth zu unterstreichen; ebenso ist mit der alten Nummer und der zugehörigen Seitenzahl in den alphabetischen Verzeichnissen zu verfahren, nachdem dort die neuen eingetragen sind.

III. Die Eintragungen.

1. Allgemeines.

15. Bei der Verfügung einer Eintragung soll der Wortlaut ihres Inhalts, abgesehen von der Zeitangabe (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [im Folgenden zitiert: Freiw. G. G.] § 130), von dem Richter entworfen werden.

Die ohne Verzug zu beschaffende Eintragung liegt dem Gerichtsschreiber ob. Ihre Vollziehung hat er bei der Verfügung zu vermerken.

16. Jede Eintragung soll die Aktennummer, zu der sie verfügt ist, angeben und mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers versehen sein.

Der Tag, an welchem die Eintragung erfolgt, ist vor der Eintragung zu vermerken.

Bei der ersten Eintragung einer Firma finden die Aktennummer und die Unterschrift in Spalte 2 ihren Platz.

17. Aenderungen des Inhalts einer Eintragung — auch wenn es sich nur um die Berichtigung von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten handelt — sowie Löschungen sind mittelst einer besonderen Eintragung in der Spalte nachzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Ueberschreiben und Durchstreichen ist in dem Register ebensowenig zulässig als Radiren. Ist eine Durchstreichung unvermeidlich, so soll sie derart erfolgen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Die Durchstreichung ist durch einen besonderen Vermerk zu rechtfertigen.

18. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Anordnung des Richters roth zu unterstreichen. Ist das Erlöschen einer Firma eingetragen, so sind, soweit nicht unter 64, Abs. 2 ein Anderes vorgeschrieben ist, die für die gelöschte Firma bestimmten Seiten mittelst eines schräg über die ganze Seite zu führenden rothen Striches zu durchstreichen; einer Unterstreichung der bei der Löschung noch bestehenden Eintragungen bedarf es nicht.

Firmen und Namen, die im Register roth unterstrichen sind oder auf einer nach Abs. 1 durchstrichenen Seite eingetragen stehen, sind auch in den alphabetischen Verzeichnissen roth zu unterstreichen, soweit nicht unter 14, Abs. 2 ein Anderes bestimmt ist.

19. Sofern das Gesetz nicht ein Anderes vorschreibt, erfolgen Eintragungen nur auf die Anmeldung der Betheiligten.

Wird eine Eintragung in das Register abgelehnt, so sind zugleich die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

20. Jede vorgeschriebene Anmeldung ist ihrem ganzen Inhalte nach einzutragen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

21. Die Anmeldungen sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Sie können zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen (S. G. B., § 12; Freiw. G. G., § 128).

22. Die Betheiligten können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, in allen die Führung des Handelsregisters betreffenden Angelegenheiten durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese haben, wenn es sich um eine Anmeldung handelt, stets, in anderen Fällen auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Betheiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen (Freiw. G. G., § 13; S. G. B., § 12, Abs. 2).

23. Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen (Freiw. G. G., § 129).

24. Rechtsnachfolger eines Betheiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit thunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (S. G. B., § 12, Abs. 2).

25. Inwieweit das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen einer Eintragung, insbesondere die Mitwirkung eines Betheiligten, durch eine Entscheidung des Prozeßgerichts erfolgt oder inwieweit die Vornahme einer beantragten Eintragung durch eine Entscheidung des Prozeßgerichts gehindert werden kann, bestimmt der § 16 des S. G. B. In der Eintragung soll die Art der Entscheidung (rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urtheil, einstweilige Verfügung), das erkennende Gericht und der Tag der Entscheidung angegeben werden.

26. Ist eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung — z. B. wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Bildung der Firma — unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen (Freiw. G. G. § 142). Die Löschung erfolgt durch Eintragung des Vermerks: „Von Amtswegen gelöscht“ (vergl. unter 64 und 79).

27. Die Eintragung einer Zweigniederlassung (H. G. B. § 13) erfolgt in derselben Form wie die einer Hauptniederlassung. In der Sp. 4 ist anzugeben, daß es sich um eine Zweigniederlassung handelt und wo der Sitz der Hauptniederlassung ist.

28. Befindet sich die Zweigniederlassung im Bezirke desselben Registergerichts wie die Hauptniederlassung und führt sie in der Firma keinen Zusatz (vergl. z. B. H. G. B. § 30, Abs. 3, § 50, Abs. 3), so wird die Zweigniederlassung, wenn sie sich am Orte der Hauptniederlassung befindet, gar nicht, anderenfalls nur unter der Nummer der Hauptniederlassung in Sp. 4 eingetragen. Ist aber der Firma der Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt, so wird sie immer unter einer besonderen Nummer (wie unter 27) eingetragen und diese Eintragung unter Angabe ihrer Firmenummer in Sp. 4 zu der Hauptniederlassung vermerkt.

29. Liegen die Niederlassungen zwar im Bezirke desselben Gerichts, ist eine derselben aber in einem Bezirke gelegen, für den ein abgetrennter Theil des Registers (vergl. unter 2) geführt wird, so finden die Vorschriften unter 28 keine Anwendung.

30. Die Eintragung einer Zweigniederlassung ist von Amtswegen durch den Gerichtsschreiber dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzutheilen und in dessen Register bei der Hauptniederlassung in Sp. 4 zu vermerken. Das Gleiche gilt, wenn die Zweigniederlassung aufgehoben wird (Freiw. G. G. § 131).

Diese Vorschriften finden in dem unter 29 bezeichneten Falle entsprechende Anwendung.

31. Wird eine die Hauptniederlassung betreffende Eintragung von Amtswegen gemäß §§ 142 bis 144 Freiw. G. G. gelöscht (vergl. unter 26, 64 und 79), so hat der Gerichtsschreiber des Registergerichts der Hauptniederlassung den Registergerichten, in deren Bezirken sich eine Zweigniederlassung befindet, eine beglaubigte Abschrift der Eintragung zu übersenden. Das Registergericht der Zweigniederlassung hat in der betreffenden Spalte von Amts-

wegen zu vermerken, daß und unter welchem Datum die Eintragung im Register der Hauptniederlassung gelöscht ist.

32. Hält das Registergericht einer Zweigniederlassung eine Eintragung Mangels einer wesentlichen Voraussetzung für unzulässig und beabsichtigt es deren Löschung, so hat es, wenn der Mangel nicht ausschließlich die Eintragung der Zweigniederlassung betrifft — wie z. B. bei Verletzung des § 30, Abs. 3 des H. G. B. — das Registergericht der Hauptniederlassung hiervon in Kenntniß zu setzen. Bewirkt dieses gemäß §§ 142, 144 des Freiw. G. G. die Löschung von Amtswegen, so ist nach der Vorschrift unter 31 zu verfahren; anderenfalls hat das Registergericht der Hauptniederlassung unter Vorlegung der Akten dem ihm im Instanzenzuge vorgeordneten Landgericht von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Verfügt das Landgericht die Löschung gemäß Freiw. G. G. § 143, so soll dies einheitlich für alle ihm nachgeordneten Registergerichte, in deren Register die unzulässige Eintragung erfolgt ist, geschehen.

33. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Kaufmanns, einer Handelsgesellschaft oder einer eingetragenen juristischen Person, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens sind auf Grund der von dem Gerichtsschreiber des Konkursgerichts zu machenden Mittheilungen (Konk. D. §§ 112, 116, 163, 190, 198, 205) von Amtswegen in Sp. 8 einzutragen (H. G. B. §§ 32, 34, Abs. 5).

Die gemäß § 69 der B. D. zur Ausführung des Freiw. G. G. in das Handelsregister aufzunehmenden Vermerke über Eintragungen in das Güterrechtsregister finden gleichfalls in Sp. 8 ihren Platz.

Eine Veröffentlichung dieser Eintragungen und Vermerke findet nicht statt.

Der Gerichtsschreiber des Registergerichts der Hauptniederlassung hat von den gemäß Abs. 1, 2 erfolgten Eintragungen den Registergerichten, in deren Bezirken sich eine Zweigniederlassung befindet, Mittheilung zu machen.

34. Das Registergericht hat von Amtswegen darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Anmeldungen, Zeichnungen der Unterschrift und Einreichungen von Schriftstücken zum Handelsregister vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke kann es sich der Unterstützung der Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden bedienen (B. D. zur Ausf. des Freiw. G. G. § 64).

Im Falle der Säumniß hat es die Betheiligten durch Ordnungsstrafen anzuhalten, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen (H. G. B. § 14; Freiw.

G. G. § 132 ff. Vergl. H. G. B. §§ 175, 319, 320, 333; Ges., betr. die Gesellschaften m. b. H., § 79).

35. Nach jeder Eintragung in die Spalten 3 oder 5 ist ungesäumt das betreffende alphabetische Verzeichniß zu vervollständigen bezw. zu berichtigen.

36. Jede Eintragung soll durch den Gerichtsschreiber dem, der sie beantragt hat, unter Angabe des Tages der Eintragung bekannt gemacht werden, wenn er nicht auf die Bekanntmachung verzichtet hat (Freiw. G. G. § 130). Die Bekanntmachung kann ohne Formlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen.

37. Die Eintragungen in das Register sind ohne jede Verzögerung einmal zu veröffentlichen; eine Wiederholung der Veröffentlichung findet nicht statt. Soweit nicht das Gesetz oder diese Bestimmungen etwas Anderes vorschreiben, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht.

38. Die Veröffentlichung erfolgt durch den Reichsanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt.

Das Registergericht hat jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die Veröffentlichungen erfolgen sollen (H. G. B. § 11). Mehr als zwei Blätter außer dem Reichsanzeiger sollen in der Regel nicht für die Veröffentlichungen bestimmt werden. Die Bestimmung ist aktenkundig zu machen, ihre Veröffentlichung findet nicht statt.

Hört eines der Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen.

39. Längstens alle drei Jahre ist das Handelsregister (z. B. durch Vergleichung mit den von den Obrigkeiten für die Veranlagung der Gewerbesteuer aufgestellten Nachweisungen) daraufhin zu prüfen, ob die eingetragenen Firmen wirklich noch von Bestand sind. Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß bereits erloschene Firmen als noch bestehend eingetragen sind, so ist die Eintragung des Erlöschens gemäß § 31 des H. G. B. und § 141 des Freiw. G. G. zu bewirken.

Die geschehene Prüfung ist aktenkundig zu machen.

2. Firma.

40. Zur Anmeldung ihrer Firma sind alle Einzelkaufleute und alle Handelsgesellschaften verpflichtet, soweit nicht für die Ersteren eine Ausnahme im § 4 des H. G. B. vorgesehen ist.

41. Zur Anmeldung der Firma ist ferner verpflichtet der Besitzer eines gewerblichen Unternehmens, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer

Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn das Unternehmen (z. B. Baugewerbe) sich nach den Vorschriften des § 1 des H. G. B. nicht als Handelsgewerbe darstellt (H. G. B. § 2).

Haben sich Mehrere zur Betreibung eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses, welches nicht schon nach seiner Form als Handelsgesellschaft gilt, vereinigt, so ist eine derartige Gesellschaft, falls die Haftung bei keinem der Gesellschafter beschränkt ist, als offene Handelsgesellschaft, falls aber ein Theil der Gesellschafter beschränkt haften soll, als Kommanditgesellschaft einzutragen.

42. Zur Anmeldung ihrer Firma ist auch verpflichtet eine juristische Person, welche ein Handelsgewerbe oder ein gewerbliches Unternehmen der im § 2 des H. G. B. bezeichneten Art betreibt (H. G. B. § 33).

43. Unter welchen Voraussetzungen ein land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe eingetragen werden kann, bestimmt der § 3 des H. G. B.

Die Eintragung eines Unternehmens des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes regelt der § 36 daselbst.

44. Hat Jemand in dem Bezirke des Registergerichts mehrere Niederlassungen unter verschiedenen Firmen, so ist jede dieser Firmen unter einer besonderen Nummer einzutragen.

45. Bevor die Eintragung einer neuen Firma oder einer Firmenänderung, oder die Eintragung des Uebergangs einer bestehenden Firma auf eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfügt wird, hat der Richter genau zu prüfen, ob rücksichtlich der Firma die Vorschriften der §§ 18 bis 24, § 30 des H. G. B. bezw. des § 4 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingehalten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Eintragung zu versagen, gegebenenfalls unter Hinweis darauf, daß gegen eine trotzdem erfolgende Führung der Firma gemäß § 37 des H. G. B. (Freiw. G. G. § 140) werde eingeschritten werden.

Juristische Personen (H. G. B. §§ 33 ff.) können ihren Namen frei wählen, für sie besteht keine Vorschrift über die Bildung der Firma. Jedoch darf selbstverständlich eine juristische Person in ihre Firma keinen Zusatz aufnehmen, welcher sie als Handelsgesellschaft bestimmter Art — z. B. als Aktiengesellschaft — erscheinen läßt.

Die Eintragung einer neuen Firma oder einer Firmenänderung soll erst erfolgen, nachdem die Firma bezw. die Unterschrift von den dazu Verpflichteten zur Aufbewahrung bei dem Gerichte gezeichnet ist (vergl. 52 und 61).

3. Ort der Niederlassung.

46. In die Spalte 4 wird nur der Ort der Niederlassung oder der Sitz der Gesellschaft eingetragen. Eine Eintragung der Lage der Geschäftsräumlichkeiten innerhalb des Ortes (Straße u. s. w.) findet nicht statt.

47. Wird die Niederlassung einer Firma an einen anderen Ort verlegt, welcher außerhalb des Bezirks des Registergerichts oder des Bezirks, für den der betreffende Theil des Registers geführt wird, liegt, so wird unter Angabe dieser Verlegung (H. G. B. § 31) das Erlöschen der Firma in Sp. 3 eingetragen. Wird jedoch in dem unter 28, Satz 1 genannten Falle nur eine der Niederlassungen verlegt, so wird nur diese Veränderung in Sp. 4 eingetragen.

4. Firmeninhaber.

48. In Sp. 5 sind der Besitzer der Niederlassung, bei offenen Handelsgesellschaften und bei Kommanditgesellschaften die sämtlichen Gesellschafter nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnsitz einzutragen. Bei Einzelkaufleuten kann die Eintragung des Standes oder Berufes unterbleiben.

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und juristischen Personen findet eine Eintragung in Sp. 5 nicht statt.

Die eingetragenen Gesellschafter sind in das alphabetische Verzeichniß der Firmeninhaber aufzunehmen.

49. Als Inhaber der Firma kann in Sp. 5 auch eingetragen werden, wer ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen hat (H. G. B. § 22, Abs. 2). Solchen Falls ist, wie bei jeder Eintragung eines neuen Inhabers, der Name des früheren Inhabers im Register wie im alphabetischen Verzeichniß roth zu unterstreichen.

50. Ist der Inhaber der Firma oder einer der Gesellschafter geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so wird er in derselben Weise eingetragen, als wenn er voll geschäftsfähig wäre; eine Angabe des gesetzlichen Vertreters oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts findet nicht statt.

51. Bevor eine Eintragung verfügt wird, welche eine Abänderung der in Sp. 5 vorhandenen Eintragungen bezieht, ist die Zulässigkeit der Fortführung der Firma zu prüfen (vergl. unter 45). Der die Aenderung herbeiführende Rechtsgrund (Kauf, Erbgang, Pacht, Ausscheiden aus der Gesellschaft u. s. w.) soll kurz angegeben werden.

52. Die Eintragung eines Einzelkaufmanns als Firmeninhaber soll erst erfolgen, nachdem er seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte gezeichnet hat (H. G. B. § 29); einer Zeichnung der persönlichen Unterschrift bedarf es nicht.

Wegen der Zeichnungen bei der Eintragung von Handelsgesellschaften und juristischen Personen vergl. die Vorschriften unter 61.

53. Vereinbarungen der im § 25, Abs. 2 des H. G. B. gedachten Art werden in Sp. 8 eingetragen. In Sp. 5 ist bei dem Namen des neuen Firmeninhabers auf die Eintragung in Sp. 8 zu verweisen.

Eintragungen nach § 28, Abs. 2 des H. G. B. finden gemäß der Vorschrift unter 60 in Sp. 6 ihren Platz.

5. Prokuristen.

54. Die auf eine Procura sich beziehenden Anmeldungen müssen seitens des Firmeninhabers erfolgen. Ist dies eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, so genügt es, wenn die Anmeldung von den zur Vertretung der Gesellschaft oder der juristischen Person berechtigten Personen in der Form erfolgt, in welcher sie für die Gesellschaft oder die juristische Person gültige Willenserklärungen abgeben können.

55. Die Ertheilung einer Procura muß für alle Niederlassungen des Geschäftsinhabers zur Eintragung angemeldet werden, wenn der Geschäftsinhaber die Procura nicht gemäß § 50, Abs. 3 des H. G. B. gültig beschränkt hat. In diesem Falle wird die Procura nur für die Niederlassung zur Eintragung angemeldet, auf deren Betrieb die Procura beschränkt ist. Die Beschränkung ist in Sp. 7 mit einzutragen.

56. Die Eintragung einer Procura darf nur erfolgen, wenn zuvor die Firma des Geschäftsinhabers angemeldet und eingetragen ist. Dies gilt auch für die Fälle des § 3, Abs. 2, § 36 des H. G. B.

Vor der Verfügung der Eintragung hat der Richter zu prüfen, ob die Ertheilung der Procura der Vorschrift des § 48 des H. G. B. entspricht (vergl. auch H. G. B. § 298, Abs. 4, § 320, Abs. 3; B. G. B. § 1822, Nr. 11).

57. Bei der Eintragung ist der Vor- und Familienname, Stand oder Beruf und Wohnsitz des Prokuristen anzugeben.

Eine Beschränkung des Umfangs der Procura darf, abgesehen von dem Falle unter 55, nicht eingetragen werden.

58. Ist eine Procura als Gesamtprocura (H. G. B. § 48, Abs. 2) ertheilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden. Die Eintragung erfolgt in Form eines entsprechenden Zusatzes in Sp. 7.

59. Die Eintragung eines Prokuristen soll erst erfolgen, nachdem er die Firma nebst seiner Namensunterschrift in der im § 51 des H. G. B. vorgeschriebenen Form zur Aufbewahrung bei dem Gerichte gezeichnet hat.

6. Besondere Vorschriften für Handelsgesellschaften und juristische Personen.

a. Allgemeines.

60. Alle eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person (H. G. B. § 33) betreffenden Eintragungen, welche nicht nach ihrem Gegenstande in die Spalten 3 bis 5 oder 7 gehören, erfolgen in Spalte 6, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung in Spalte 8 vorgeschrieben ist.

61. Wenn einzelne Betheiligte ihre Unterschrift (H. G. B. §§ 35, 195, 234, 320, vergl. § 325, Nr. 1; Ges., betr. die Gesellsch. m. b. H., §§ 8, 39, 67) oder die Firma nebst ihrer Namensunterschrift (H. G. B. §§ 108, 148, 161, 296, 320) zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen haben, so soll die betreffende Eintragung in das Register nicht eher erfolgen, als bis dieser Vorschrift genügt ist.

62. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Liquidatoren einer Handelsgesellschaft darf nicht eingetragen werden (vergl. unter 67 und 88).

63. Der Beschluß über die Fortsetzung einer Handelsgesellschaft, welche durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst war (H. G. B. §§ 144, 161, 307, 320; Ges., betr. die Gesellsch. m. b. H., § 60, Nr. 4), soll erst eingetragen werden, nachdem die Aufhebung des Konkursverfahrens oder dessen Einstellung eingetragen ist (vergl. 33, Abs. 1).

Nach Eintragung des Erlöschens der Firma kann ein Beschluß, der die Fortsetzung der Gesellschaft ausspricht, nicht mehr eingetragen werden.

64. Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 144 Freiw. G. G. als nichtig gelöscht werden, so erfolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerks, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist (H. G. B. §§ 309, 320, Abs. 3; Ges., betr. die Gesellsch. m. b. H., § 75); das erkennende Gericht und der Tag der Verkündung des Urtheils sollen in der Eintragung angegeben werden.

Die Eintragung erfolgt in Spalte 3; die Vorschriften unter 18, betreffend das nach der Eintragung des Erlöschens einer Firma zu beobachtende Verfahren, kommen erst dann zur Anwendung, wenn die Beendigung der Liquidation eingetragen ist (H. G. B. § 302 i. B. m. § 311; Ges., betr. die Gesellsch. m. b. H., § 67).

Die Vorschrift des Abs. 1, Satz 1 findet auch Anwendung, wenn ein eingetragener Beschluß der Generalversammlung oder Versammlung der Gesellschafter einer der im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften gemäß Freiw. G. G. § 144, Abs. 2 als nichtig gelöscht werden soll (vergl. unter 79).

b. Offene Handelsgesellschaft.

65. Die Anmeldungen sind von den zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen in der Form zu bewirken, in der sie für die Gesellschaft gültige Willenserklärungen abgeben können, soweit nicht die §§ 108 (106, 107), 125, 143, 144 und 148 des H. G. B. ein Anderes vorschreiben.

66. Was bei der Errichtung der Gesellschaft und während der Dauer ihres Bestehens zur Eintragung anzumelden ist, ergeben die §§ 106, 107, 108 und 125 des H. G. B.

67. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht eines Gesellschafters darf nicht eingetragen werden. Ist die Vertretungsmacht eines Gesellschafters gemäß § 126, Abs. 3 des H. G. B. auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen beschränkt, so ist bei den anderen Niederlassungen sein Ausschluß von der Vertretung gemäß § 125, Abs. 4 des H. G. B. einzutragen.

68. Die Anmeldungen, welche das Ausscheiden eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidatoren sowie die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft betreffen, sind in den §§ 143, 144 und 148 des H. G. B. geregelt.

Die Auflösung ist insbesondere auch dann anzumelden, wenn sie durch Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen ist, eintritt.

69. Das Erlöschen der Firma ist von den Liquidatoren (H. G. B. § 157) oder, wenn keine Liquidation stattgefunden hat, von den Gesellschaftern anzumelden.

c. Kommanditgesellschaft.

70. Die Vorschriften unter 65 bis 69 finden auf Kommanditgesellschaften Anwendung.

Ueber die Anmeldung der Kommanditisten und ihrer Einlagen sowie über die Veröffentlichung der hierauf bezüglichen Eintragungen enthalten die §§ 162, 175 des H. G. B. nähere Bestimmungen.

Die Gesellschafter werden in Spalte 5 nur nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnsitz eingetragen (vergl. 48). Die auf ihre rechtliche Stellung zur Gesellschaft bezüglichen Angaben finden in Spalte 6 ihren Platz.

d. Aktiengesellschaft.

71. Alle Anmeldungen und Einreichungen zum Handelsregister sind durch den Vorstand oder die Liquidatoren, und zwar die Anmeldungen in der für die Abgabe von Willenserklärungen für die Gesellschaft vorgeschriebenen Form, zu bewirken, soweit nicht die §§ 195, 201, 267, 280, 284, 289 und 291 des H. G. B. ein Anderes vorschreiben.

72. Die Eintragung der Gesellschaft in das Register der Hauptniederlassung wird durch den § 198, die Veröffentlichung der Eintragung durch den § 199 des H. G. B. geregelt.

Vor der Verfügung der Eintragung bezw. vor der Berufung der Generalversammlung (H. G. B. § 196) ist nicht nur das Vorhandensein der im § 195 des H. G. B. aufgestellten Erfordernisse genau zu prüfen, sondern auch, ob die Vorschriften der §§ 178 bis 194, 197 des H. G. B. beobachtet sind.

73. Die Eintragung einer Zweigniederlassung und die Veröffentlichung der Eintragung regelt der § 201 des H. G. B.

74. Bei der Eintragung der Gesellschaft soll angegeben werden, in welcher Aktennummer sich der Gesellschaftsvertrag befindet.

75. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnsitz einzutragen.

76. Das Gericht hat darauf zu achten, daß die in den §§ 207, 244, 265, 267, 279 und 299 des H. G. B. vorgeschriebenen Einreichungen bewirkt werden. Die gemäß § 244 und die gemäß §§ 265, 267 bewirkten Einreichungen können je in einem besonderen Aktenbände vereinigt werden.

77. Nach jeder Generalversammlung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls unverzüglich zum Handelsregister einzureichen (H. G. B. § 259).

78. Ist eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags beschlossen, so ist diese zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (H. G. B. § 277). Vor der Verfügung der Eintragung ist zu prüfen, ob die im Gesetze (vergl. H. G. B. §§ 250 ff., 274 bis 276) und im Gesellschaftsvertrage für die beschlossene Abänderung gegebenen Vorschriften beobachtet sind.

Für eine Erhöhung des Grundkapitals kommen außerdem die besonderen Vorschriften der §§ 278 bis 286, 305 des H. G. B., für eine Herabsetzung desselben die der §§ 288 bis 291 des H. G. B. in Betracht.

79. Ist ein einen Beschluß der Generalversammlung für nichtig erklärendes rechtskräftiges Urtheil in das Handelsregister einzutragen (H. G. B. § 273), so finden die Vorschriften unter 64, Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Wird ein derartiges Urtheil eingereicht, bevor der Beschluß eingetragen ist, so darf dessen Eintragung nicht mehr erfolgen.

80. Die Auflösung der Gesellschaft ist gemäß § 293 des H. G. B. zur Eintragung anzumelden.

Die Auflösung ist insbesondere auch anzumelden, wenn sie durch Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen ist, eintritt oder wenn eine Verwerthung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im Ganzen beschlossen ist (H. G. B. §§ 303 bis 306).

81. Beruht die Auflösung auf einem Beschlusse der Generalversammlung, so ist vor der Verfügung der Eintragung die Gültigkeit dieses Beschlusses zu prüfen.

82. Im Falle des § 306 des H. G. B. sollen, wenn die aufgelöste und die übernehmende Gesellschaft ihre Hauptniederlassung im Bezirke desselben Registergerichts haben, die Eintragung der Auflösung der einen Gesellschaft und die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals der anderen Gesellschaft nur gleichzeitig erfolgen. Liegen die Hauptniederlassungen in verschiedenen Registerbezirken, so soll die Auflösung erst eingetragen werden, wenn die erfolgte Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals (H. G. B. § 280) der übernehmenden Gesellschaft nachgewiesen ist. Andererseits soll die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals (H. G. B. § 284) erst nach der Erbringung des Nachweises, daß die Auflösung eingetragen ist, geschehen.

83. Wenn eine Liquidation stattfindet, so sind die Liquidatoren und etwaige Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugniß nach § 296 des H. G. B. zur Eintragung anzumelden. Die Vorschrift unter 75 findet entsprechende Anwendung. Eine Liquidation muß — abgesehen vom Falle des Konkurses — immer stattfinden, soweit nicht die §§ 304, 306 des H. G. B. und der § 80 des Ges., betr. die Gesellsch. m. b. H., ihr Unterbleiben zulassen. Wird im Falle des § 80 cit. die Gesellschaft m. b. H. nicht rechtzeitig zur Eintragung angemeldet (§ 80, Abs. 5) oder wird die Eintragung versagt, so hat das Registergericht den Vorstand der Aktiengesellschaft zur Anmeldung der Liquidatoren anzuhalten, sofern nicht die Fortsetzung dieser Gesellschaft (H. G. B. § 307) beschlossen und angemeldet wird.

Eine Liquidation findet insbesondere auch dann statt, wenn die Wichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist (H. G. B. §§ 309, 311; Freiw. G. G. § 144; vergl. 64, Abs. 1, 2).

84. Das Erlöschen der Firma ist von den Liquidatoren oder, wenn eine Liquidation nicht stattgefunden hat (vergl. 83, Abs. 2), von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden.

c. Kommanditgesellschaft auf Aktien.

85. Bezüglich der Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die Vorschriften unter 71 bis 84 entsprechend zur Anwendung zu bringen, soweit nicht unter 86 bis 89 ein Anderes bestimmt ist.

86. Die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Vorschriften über die Anmeldungen, Einreichungen und Erklärungen zum Handelsregister finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechende Anwendung (H. G. B. § 325, Nr. 1).

87. Für die Anmeldung und Eintragung der Gesellschaft kommt außer dem § 198 des H. G. B. auch der § 323 des H. G. B. in Betracht.

Bei der nach 72, Abs. 2 vorzunehmenden Prüfung sind die §§ 320 bis 322 und der § 328, Abs. 4 des H. G. B. zu beachten.

88. In Bezug auf die Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafter (H. G. B. § 320, Abs. 2) kommen die Vorschriften unter 67 zur Anwendung.

89. Besondere Vorschriften enthalten:

der § 327 des H. G. B. bezüglich der Einreichung und Eintragung der Beschlüsse der Generalversammlung, vergl. auch § 324;

die §§ 330, 331 des H. G. B. bezüglich der Auflösung der Gesellschaft, des Ausscheidens eines persönlich haftenden Gesellschafters und der Liquidatoren;

die §§ 332, 333 des H. G. B. bezüglich der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.

f. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

90. Von welchen Personen die einzelnen Anmeldungen zum Handelsregister zu bewirken sind, regelt der § 78 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (im Folgenden als das „Gesetz“ zitiert).

91. Die Vorschriften über die Anmeldung der Gesellschaft, über deren Eintragung und über die Veröffentlichung der Eintragung enthalten die §§ 7, 8, 10 und 12 des Gesetzes.

Vor der Eintragung ist genau zu prüfen, ob die §§ 2 bis 6 des Gesetzes beobachtet sind. Wird die Gesellschaft durch Umwandlung aus einer Aktiengesellschaft gebildet, so kommt außerdem § 80 des Gesetzes in Betracht.

Die Vorschriften unter 74 und 75 finden entsprechende Anwendung.

92. Bezüglich der Anmeldung und Eintragung einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist § 54 des Gesetzes zu vergleichen.

Vor der Verfügung der Eintragung ist zu prüfen, ob die im Gesetz (§ 53, §§ 45 bis 51) und im Gesellschaftsvertrage für die beschlossene Abänderung gegebenen Vorschriften beobachtet sind.

Für eine Erhöhung des Stammkapitals kommen außerdem die besonderen Vorschriften der §§ 55 bis 57, 59, für die Herabsetzung des Stammkapitals die der §§ 58, 59 des Gesetzes in Betracht.

93. Das Registergericht hat darauf zu achten, daß die in den §§ 40 und 41 des Gesetzes und die im § 52 des Ges. i. V. m. § 244 des H. G. B. vorgeschriebenen Einreichungen bewirkt werden. Diese Einreichungen können je in einem besonderen Aktenbände vereinigt werden.

94. Die Anmeldung der Auflösung und einer Fortsetzung der Gesellschaft wird durch § 65, die der Liquidatoren durch § 67 des Gesetzes geregelt.

Auf die Eintragung der Liquidatoren findet die Vorschrift unter 75, auf die Anmeldung des Erlöschens der Firma die Vorschrift unter 84 entsprechende Anwendung.

g. Juristische Personen.

95. Die Anmeldungen und Eintragungen sind durch die §§ 33, 34 des H. G. B. geregelt.

Die Vorschriften unter 74 und 75 finden entsprechende Anwendung.

96. Besteht eine juristische Person zu Recht, ohne daß sie im Besitze einer Satzung ist, so ist für die Eintragung in das Handelsregister die vorgängige Aufstellung einer Satzung nicht erforderlich.

IV. Uebergangsbestimmungen.

97. Die bisherigen Handelsregister mit den dazu gehörigen alphabetischen Verzeichnissen werden ohne Aenderung weiter geführt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften ein Anderes ergibt.

98. Alle Eintragungen in Kolonne 8 und 9 werden roth unterstrichen.

99. Der Kopf der Kolonne 8 wird mit schwarzer Tinte durchkreuzt.

Die bisherige Kolonne 9 wird als Spalte 8 der Anlage A fortgeführt. Die Ueberschrift der Kolonne 9 ist dementsprechend mit schwarzer Tinte zu ändern.

100. Wird ein bisher unbenutztes Blatt in Benutzung genommen, so ist auch in den übrigen Spalten die Ueberschrift nach Maßgabe der Anlage A zu ergänzen.

101. Die durch die Verordnung vom 18. April 1874 eingeführten Beilagenbände werden nicht fortgeführt (V. D. zur Ausf. des H. G. B. vom 9. April 1899, § 26, Nr. 6).

102. Die alphabetischen Verzeichnisse der eingetragenen Prokuristen und der Firmen, für welche sie bestellt sind, der eingetragenen Handelsbevollmächtigten und der Firmen, für welche sie bestellt sind, sowie der Ehegatten, deren vertragsmäßige Abänderung des ehelichen Güterrechts eingetragen ist, kommen in Wegfall.

103. Die im Handelsregister bereits eingetragenen Firmen können fortgeführt werden, auch wenn sie den Vorschriften der §§ 17 ff. des H. G. B. nicht entsprechen, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften.

Eine Ausnahmebestimmung für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien enthält der Art. 22, Abs. 2 des E. G. zum H. G. B. Wo diese Ausnahmebestimmung zutrifft, hat das Registergericht die Beteiligten gemäß § 37 des H. G. B. zur Aenderung der Firma anzuhalten.

104. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Schwerin, den 4. Juli 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium
von Umsberg.

1. Laufende Nummer	2. Tag der Ein- tragung der Firma	3. Firma	4. Ort der Niederlassung. Sitz der Gesellschaft.	5. Firmeninhaber. Mitglieder der Gesellschaft

Anlage A.

6. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft	7. Prokuristen	8. Bemerkungen

Mit dieser No. 37 wird ausgegeben: No. 28 des Reichs-Gesetzblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Juli 1899.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Führung der Vormundschaft.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Juli 1899, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Führung der Vormundschaft.

Mit Rücksicht auf die Ueberleitung der zur Zeit anhängigen Vormundschaften in den durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich ergebenden neuen Rechtszustand werden die Vormundschaftsbehörden des Landes — Land- und Amtsgerichte, Hofstaatsgerichte, Magistrate und städtische Waisengerichte, Kloster- und Klosteramtsgerichte, sowie Gutsherren — auf das Nachstehende hingewiesen:

1. Für die Vormundschaften, welche in Folge Erreichung der Volljährigkeit durch den Mündel bald nach dem 1. Januar 1900 zu Ende gehen, werden die Vormundschaftsbehörden zu erwägen haben, ob die Verhältnisse die Erwirkung einer Volljährigkeitserklärung rechtfertigen, um auf Grund der letzteren die Vormundschaft nach Maßgabe des bisherigen Rechtes noch vor dem 1. Januar 1900 zu Ende führen zu können.

II. In Ansehung der Vormundschaften, welche nach Maßgabe des bisherigen Rechtes nicht vor dem 1. Januar 1900 beendigt werden können, haben die Vormundschaftsbehörden die Fälle festzustellen, in denen die Vormundschaft am 1. Januar nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die elterliche Gewalt der ehelichen Mutter (der unehelichen Mutter steht nach B. G. B. § 1707 die elterliche Gewalt nicht zu) aufhört.

In Betracht kommen namentlich die Vorschriften der §§ 1684, 1685 des B. G. B., wonach der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist, oder wenn er an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist oder letztere ruht, — sowie die Vorschriften der §§ 1676, 1677, 1696, 1697, 1680 des B. G. B., nach denen

- a) die elterliche Gewalt der Mutter ruht, wenn letztere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (minderjährig oder entmündigt) ist oder auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist;
- b) die Mutter die elterliche Gewalt durch Eingehung einer zweiten Ehe verliert;
- c) die Mutter die elterliche Gewalt durch eine an dem Kinde verübte strafbare Handlung verwirkt.

An der Hand dieser Vorschriften haben die Vormundschaftsbehörden die sämmtlichen bei ihnen anhängigen Altersvormundschaften nach der Richtung einer Prüfung zu unterziehen, ob die eheliche Mutter des Mündels noch am Leben und zur Ausübung der elterlichen Gewalt befugt ist.

III. Für alle Vormundschaften, in Ansehung welcher diese Frage zu bejahen ist, haben die Vormundschaftsbehörden

1. dafür zu sorgen, daß mit der Beendigung der Vormundschaft die Entfreierung von Obervormundschaft und Vormund auf Grund ordnungsmäßiger Rechnungslegung des bisherigen Vormundes und Aushändigung des Vermögens an die Mutter erfolgt;
2. zu erwägen, ob nicht mit Rücksicht auf den Eintritt der elterlichen Gewalt der Mutter besondere Maßnahmen im Interesse des Mündels erforderlich werden. Solche Maßnahmen können in allgemeinen Sicherungsmaßnahmen oder in der Anordnung einer Beistandschaft bestehen.
 - a) Allgemeine Sicherungsmaßnahmen sind nach den §§ 1666, 1667 des B. G. B. zu treffen, wenn das geistige oder

leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der zur Ausübung der elterlichen Gewalt berufene Elternteil das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehelosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, oder wenn das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der betreffende Elternteil die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verlegt oder in Vermögensverfall geräth. Welche Maßnahmen zur Sicherung des Kindes in den bezeichneten Fällen zu treffen sind, hängt grundsätzlich von dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde ab.

Maßnahmen können nach B. G. B. § 1909 u. A. auch darin bestehen, daß dem Kinde ein Pfleger (z. B. in der Person des bisherigen Vormundes) bestellt wird.

- 1.) Einen Beistand hat die Vormundschaftsbehörde der die elterliche Gewalt ausübenden Mutter nach B. G. B. § 1687 zu bestellen:
 - a. wenn der Vater die Bestellung letztwillig angeordnet oder (nach E. G. Art. 205) auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter letztwillig von der Vormundschaft ausgeschlossen hat;
 - β. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
 - γ. wenn die Vormundschaftsbehörde aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in den unter a behandelten Fällen der §§ 1666, 1667 des B. G. B. die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

Für die Prüfung der Frage, ob die Bestellung eines Beistandes der Mutter nöthig oder zweckmäßig ist, werden die Vormundschaftsbehörden insbesondere die umfassende Aenderung zu berücksichtigen haben, die auf dem gesamten Gebiete des bürgerlichen Rechtes mit dem 1. Januar 1900 eintritt. Den erheblichen Schwierigkeiten dieser Lage gegenüber dürfte auch für eine an sich geschäftserfahrene Frau die Unterstützung eines männlichen Beistandes von besonderem Werthe sein. Es wird deshalb für alle Fälle, in denen Mündelvermögen vorhanden ist, das nicht schon bisher (z. B. auf Grund der fortgesetzten Gütergemeinschaft, Nießbrauchsrechts oder der Bestellung der Mutter zur Vormünderin) sich in der selbstständigen Verwaltung der Mutter befunden

hat, die Vormundschaftsbehörde zu erwägen haben, ob ein Anlaß besteht, der Mutter von Amtswegen einen Beistand zu bestellen oder ihr die Beantragung einer solchen Bestellung zu empfehlen.

Als Beistand wird in der Regel der mit den Verhältnissen bereits vertraute bisherige Vormund zu wählen sein. Bei Bestellung eines Beistandes wird die Mutter ferner darauf hinzuweisen sein, daß nach B. G. B. § 1693 auf ihren Antrag dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen werden kann, in welchem Falle der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers erlangen würde.

IV. Die Feststellung der Fälle, in denen die Vormundschaft durch Eintritt der elterlichen Gewalt der Mutter endigt (II), haben die Vormundschaftsbehörden sofort in Angriff zu nehmen. Was jedoch die weiteren unter III behandelten Maßnahmen betrifft, so ist in Betreff des geeigneten Zeitpunkts für deren Vornahme zu unterscheiden, ob die Vormundschaftsbehörde nach dem 1. Januar 1900 dieselbe bleibt oder nicht.

- a) Bleibt die zur Zeit zuständige Behörde — Amtsgericht, Hofstaatsgericht, Klosteramtsgericht, Magistrat oder städtisches Waisengericht — auch nach dem 1. Januar zuständig (was nach § 44 der N. B. zum Freiw. G. G. für die bereits anhängigen Sachen auch zutrifft, wenn nach den veränderten Vorschriften über die Ausnahme von der städtischen Gerichtsbarkeit an sich eine andere Behörde zuständig wird), so werden die unter III behandelten Maßnahmen zweckmäßig bis nach dem 1. Januar 1900 ausgesetzt. In einem gleich nach diesem Zeitpunkte anzuberaumenden Termine wird die Vormundschaftsbehörde unter Zuziehung der Mutter von dem bisherigen Vormunde die Schlußrechnung abzunehmen (vergl. B. G. B. § 1892) und die Mutter als gesetzliche Vertreterin des bisherigen Mündels zur Entfreierung von Vormundschaft und Obervormundschaft zu veranlassen haben. Ist erst im Laufe des letzten Jahres vom Vormunde Rechnung abgelegt, so wird es in der Regel der Aufstellung einer neuen Rechnung für die Zeit bis zum 1. Januar 1900 nicht bedürfen, wenn die seit der letzten Rechnungslegung erfolgten Einnahmen und Ausgaben in anderer Weise übersichtlich nachgewiesen werden können. Bei dieser Verhandlung wird dann auch die Frage der Bestellung eines Beistandes (III, 2 b) zu ordnen bzw. die Mutter zur Stellung der durch die Sachlage gebotenen Anträge zu veranlassen sein. Zu beachten ist aber, daß,

wenn Mündelvermögen vorhanden ist, mag ein Beistand bestellt sein oder nicht, von der Mutter nach B. G. B. §§ 1640, 1686 (vergl. auch § 1692) oder von dem Beistande nach B. G. B. §§ 1802, 1693, 1915 ein Verzeichniß des Kindesvermögens anzufertigen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen ist. Dieser Verpflichtung kann jedoch durch Bezugnahme auf die bei Abnahme der Schlußrechnung erfolgte Feststellung des bisherigen Mündelvermögens genügt werden.

- b) Für die nach der N. B. zum Freiw. G. G. § 95, Nr. 2 auf die Klosteramtsgerichte etwa übergehenden, bisher bei den Klostergerichten anhängig gewesenen Vormundschaften gilt das unter a Bemerkte.
- c) In Ansehung der bei den Landgerichten anhängigen Vormundschaften sind jedoch die fraglichen Angelegenheiten, soweit dies möglich ist, noch von dem bisher zuständig gewesenen Gerichte zu erledigen. Zu diesem Zwecke hat das Landgericht gegen Ende des laufenden Jahres in den betreffenden Sachen einen Termin anzuberaumen und in diesem gemäß dem unter a Bemerkten zu verfahren, jedoch mit der durch die Rechtslage bedingten Aenderung, daß die Entfreierung wegen der geführten Vormundschaft seitens der Mutter einstweilen ausgesetzt bleiben muß, daß ferner gegebenenfalls zwar der Mutter die Stellung eines Antrags zum Protokolle auf Bestellung eines Beistandes und Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand anheimzugeben ist, die Entscheidung über diesen Antrag aber ebenso wie die Entscheidung der Frage, ob etwa von Amtswegen der Mutter ein Beistand zu bestellen ist, dem Amtsgerichte vorbehalten werden muß, an das die Sache nach § 95, Nr. 1 der N. B. zum Freiw. G. G. abzugeben ist. Bei der Abgabe der Akten an das Amtsgericht (welche in diesem Falle wie in den Fällen, in denen das Amtsgericht die Vormundschaft fortzuführen hat, von Amtswegen zu bewirken ist) ist das Amtsgericht, soweit dies zweckmäßig erscheint, durch ein kurzes Promemoria oder durch Verweisung auf das über die terminliche Verhandlung aufgenommene Protokoll über die Sachlage zu unterrichten. Das Amtsgericht hat demnächst die weiteren Entscheidungen zu treffen, insbesondere die Befreiung von Vormundschaft und Obervormundschaft zu erwirken und hierüber an das Präsidium des Landgerichts zu berichten.

- d) Für die Gutsherrn gilt das unter a Bemerkte jedoch nur für den Fall, daß der Gutsherr nicht nach § 38 der A.-B. zum Freiw. G. G. durch eine dem unterzeichneten Ministerium gegenüber abzugebende Erklärung für die Dauer seiner Besitzzeit auf seine Zuständigkeit verzichtet. Wird dieser Verzicht bis zum 1. Oktober d. J. erklärt (vgl. auch Bekanntmachung vom 28. Juni d. J., betreffend die Gemeindegewaltverhältnisse, — Regierungs-Blatt No. 35), so gehen alle nach Maßgabe dieser Bestimmungen von der Vormundschaftsbehörde zu erledigenden Angelegenheiten in Ansehung der bisher bei dem Gutsherrn anhängig gewesenen Vormundschaften auf das Amtsgericht über. Wird dagegen der Verzicht erst später erklärt, so wird der Gutsherr zunächst selbst noch die Abnahme der Rechnung sowie die erforderlichen Verhandlungen wegen Bestellung eines Beistandes zc. vorzunehmen haben, unbeschadet der Verpflichtung des Amtsgerichts zur Nachholung des in dieser Beziehung etwa Versäumten.

V. Wird eine Vormundschaft durch die elterliche Gewalt der Mutter beendet, ohne daß es zur Bestellung eines Beistandes kommt, so wird der Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Mutter seitens der Gemeindegewaltverhältnisse, welche von dem Vormundschaftsgerichte mit entsprechender Anweisung zu versehen sind, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein (B. G. B. § 1675). Das Gleiche gilt selbstverständlich in dem Falle, daß die elterliche Gewalt der Mutter erst nach dem 1. Januar 1900 in Folge nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Ablebens des Vaters wirksam wird.

VI. In Ansehung aller nach dem 1. Januar 1900 anhängig bleibenden Vormundschaften und Pflegschaften haben die Vormundschaftsbehörden zu beachten, daß nach E. G. zum B. G. B. Art. 210 zwar die bisherigen Vormünder und Pfleger im Amte bleiben, daß aber auf die Vormundschaften und Pflegschaften von jenem Zeitpunkte an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift des § 1792, Abs. 2, wonach neben dem Vormunde ein Gegenvormund bestellt werden soll, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist, — sowie von den Vorschriften der §§ 1806 ff. über die Anlegung des Mündelvermögens. Die Befolgung dieser Vorschriften wird namentlich bei der nächsten Rechnungs-

legung zu prüfen sein. Hiernach (vgl. B. G. B. § 1807, Nr. 5 und § 1809) wird u. A. in den Fällen der Anlage von Mündelgeld bei einer Sparkasse der Vormund der Sparkasse gegenüber sich der Bestimmung zu unterwerfen haben, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Dieser Bestimmung wird, wenn die Satzung der Sparkasse die Vorschrift enthält, daß eingelegtes Mündelgeld nur mit der bezeichneten Genehmigung erhoben werden kann, schon dadurch genügt, daß die Einlage der Sparkasse als Mündelgeld bezeichnet wird. Hört das belegte Geld auf, Mündelgeld zu sein (z. B. durch Veräußerung des Einlagebuchs, Beendigung der Vormundschaft etc.), so wird die Vormundschaftsbehörde dies in dem Einlagebuche zu bescheinigen haben.

Schwerin, den 21. Juli 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Umsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 22. August 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsverkehr des Gerichts in Kiautschou und der Marinegerichte im Auslande mit den einheimischen Gerichten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation. (3) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domonial-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 27. Juli 1899, betreffend den Geschäftsverkehr des Gerichts in Kiautschou und der Marinegerichte im Auslande mit den einheimischen Gerichten.

Dem Gericht in Kiautschou sowie den Marinegerichten im Auslande wird für die von ihnen ausgehenden Schreiben der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den einheimischen Gerichten gestattet. Die von den letzteren an die zuvor genannten Behörden ergehenden Schreiben sind gemäß Nr. 6 der Bekanntmachung vom 26. August 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Regierungs-Blatt No. 28), bis auf Weiteres dem Justiz-Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

Schwerin, den 27. Juli 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

(2) Bekanntmachung vom 1. August 1899, betreffend Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation.

Auf Grund der Verordnung vom 28. April 1890, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung — Regierungs-Blatt No. 9 —, und der Bekanntmachung vom 22. Mai 1890 — Regierungs-Blatt No. 14 — bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vermessungsarbeiten der Landestriangulation demnächst in dem Landestheile zwischen der Verbindungslinie der Orte Dömitz, Karenz, Picher, Rastow, Stralendorf, Schwerin, Sternberg, Lübz, Burow und der Landesgrenze mit der Provinz Brandenburg beginnen werden.

Die mit diesen Arbeiten beauftragten Ingenieure sind mit der erforderlichen Legitimation versehen worden und werden die betreffenden Grundeigentümer, Nuzeeigentümer und Pächter aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der angeordneten Messungen und zur Errichtung trigonometrischer Zeichen jeder Art nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 der gedachten Verordnung vom 28. April 1890 zu gestatten.

Schwerin, den 1. August 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 4. August 1899, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Die auf Beschluß des Bundesraths in Ausführung des § 105 d der Gewerbeordnung erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Juli d. Js., betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, wird in Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. November 1897 — Regierungs-Blatt No. 37 — nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 4. August 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten

Im Auftrage: von Blücher.

von Umsberg.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Vom 15. Juli 1899.

Auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 773), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigelegt ist, wird in der Spalte 2 folgende Bestimmung als Absatz 3 hinzugefügt:

„Auf die dem Vertriebe der fertigen Produkte dienenden Arbeiten finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung.“

II. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

(4) Bekanntmachung vom 7. August 1899, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domanal-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. April 1898, betreffend die Errichtung einer Domanal-Hauptschulkasse, — Regierungs-Blatt für 1898, No. 11 — wird hierdurch bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis zum 30. Juni 1900 als Beitrag zur Hauptschulkasse 43 (Drei und Vierzig) Prozent des Betrages der ediktmäßigen Landessteuer der Beitragspflichtigen nach Maßgabe der Vorschrift im § 7 Ziffer 2 der genannten Verordnung durch die Aemter zu erheben sind.

Schwerin, den 7. August 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung
für Unterrichts-Angelegenheiten.

von Umsberg.

Mit dieser No. 39 wird ausgegeben: No. 37 des Reichs-Gesetzblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. August 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Angabe der Gründe in den Unabkömmlichkeitsbescheinigungen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Ostseestrandes längs der Feldmark Fischlaten.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 18. August 1899, betreffend Angabe der Gründe in den Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

Bei den Gesuchen um Befreiung von der Heranziehung zu militärischen Uebungen auf Grund amtlicher Verhältnisse (§ 116¹⁰ der Wehrordnung) werden nach einer hierher gelangten Mittheilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von Offizieren und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche Staats- oder Kommunalbeamte sind, häufig sogenannte Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beigebracht, in denen sich die vorgesezte Dienstbehörde, welche dieselben ausstellt, darauf beschränkt, ohne Angabe von Gründen nur die Thatfache der Unabkömmlichkeit zu bescheinigen.

Das Staats-Ministerium nimmt Veranlassung, die betreffenden Behörden darauf hinzuweisen, daß bei derartigen Gesuchen um Befreiung von militärischen

Uebungen die einfache Bescheinigung der Unabkömmlichkeit nicht ausreicht, sondern daß allemal eine ausführliche Angabe der Gründe für die Unabkömmlichkeit erforderlich ist.

Schwerin, den 18. August 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 22. August 1899, betreffend den Schutz des Ostsee-Strandes längs der Feldmark Fischkaten.

Zum Schutze der Ufer und Dünen am Strande der Feldmark Fischkaten von der Grenze mit Dorf Redentin bis zur Grenze mit Hof Redentin und neben der Fischkäter Kommunionweide zwischen Hof Redentin und Groß-Strömkendorfer Feldmark im Amte Redentin wird auf Antrag des Großherzoglichen Amtes zu Wismar von Landespolizei wegen Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Am Seestrand der Fischkäter Feldmark von der Grenze mit Dorf Redentin bis zur Grenze mit Hof Redentin und neben der Fischkäter Kommunionweide zwischen Hof Redentin und Groß-Strömkendorfer Feldmark darf außerhalb der zum Verkehr und zur Bewirthschaftung des Grundstückes bestimmten Wege ohne Zustimmung des Großherzoglichen Amtes weder gefahren noch geritten, noch Vieh getrieben oder geweidet werden. Ebenowenig darf am Strande, wie auch aus der Ostsee bis 200 Meter in die See hinein, ohne solche Erlaubniß Sand, Kies, Thon oder Lehm gegraben, Gras, Dünenkorn oder sonstiger Anwuchs abgeschnitten werden, und eine Wegnahme von Steinen oder des in der See vor dem Strande lagernden Seetangs stattfinden.

Für die Ertheilung der amtlichen Erlaubniß ist der Gesichtspunkt der Sicherung des Ufers und der Uferschutzwerke maßgebend, und ist das Amt befugt, aus diesem Gesichtspunkte auch Fußgängern das Betreten einzelner Theile des Seestrandes durch Warnungszeichen zu verbieten.

§ 2.

Es ist verboten, die zur Sicherung des Ufers angelegten Schutzwerke, Anpflanzungen und Marksteine zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 3.

Zur Aufrechterhaltung der vorstehenden Vorschriften sowie zur Beaufsichtigung des Strandes sind außer den im Allgemeinen zuständigen obrigkeitlichen Personen und deren ordentlichen Hülfbeamten auch die dazu angewiesenen und beeidigten Zoll-Grenzaufseher ermächtigt und verpflichtet. Den desfalligen Anweisungen dieser Personen hat Jedermann Folge zu leisten.

§ 4.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften beziehungsweise der nach § 1 am Schlusse ergangenen obrigkeitlichen Verbote werden, vorbehältlich einer im gegebenen Falle etwa begründeten sonstigen Strafbarkeit (z. B. wegen Diebstahls oder Sachbeschädigung), nach Vorschrift des § 366 a des Strafgesetzbuches beahndet.

Dem Amte zu Wismar steht zu, in dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzuge noch weitergehende Verbote innerhalb der im ersten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Grenzen zu erlassen.

Schwerin, den 22. August 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. August 1899.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 34.) Verordnung, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

I. Abtheilung.

(N^o 34.) Verordnung vom 15. August 1899, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen hierdurch, daß die nachstehende Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen an die Stelle der Verordnung vom 26. Juni 1888 (Regierungs-Blatt 1888, No. 26) treten und vom Tage der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung an zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 15. August 1899.

Johann Albrecht.
von Ansbarg.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Mecklenburg-Schwerin.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung wird bei der Prüfungs-Kommission für das Lehramt an höheren Schulen in Rostock abgelegt.

Der Vorsitzende der Kommission ist der zuständige Schulrath. Die übrigen Mitglieder werden aus den Universitätslehrern, nach Befinden auch aus Schulmännern vom Ministerium, Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten, bis auf Weiteres ernannt. Außerdem wird ein Superintendent in die Kommission ebenfalls bis auf Weiteres berufen.

§ 3.

Prüfungsausschüsse.

Für die Prüfung der einzelnen Kandidaten beruft der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission einen Prüfungsausschuß, dessen Leitung ihm obliegt.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4.

Zuständigkeit der Kommission.

1. Zuständig ist die Prüfungs-Kommission für die Prüfung derjenigen Kandidaten,
 - a) welche Mecklenburg-Schwerin durch Geburt oder Wohnsitz angehören,
 - b) welche das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr in Rostock studirt haben. Die Meldung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Universität erfolgen, oder die Kandidaten müssen bis zur Meldung ihren dauernden Aufenthalt in Mecklenburg-Schwerin gehabt haben,
 - c) deren Verwendung im öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Schwerin in Aussicht genommen ist oder bereits stattfindet.
2. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben zu ihrer Meldung die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einzuholen.
3. Zur Wiederholungs- oder Ergänzungs-Prüfung (§ 34) sind nur solche Kandidaten zuzulassen, welche die erste Prüfung in Rostock abgelegt haben.

4. Auf die Erweiterungs-Prüfung (§ 35) finden die Bestimmungen der Nr. 1 und 2 Anwendung.

§ 5.

Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reisezeugniß an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7, 2).

2. Dem Reisezeugniß eines deutschen Gymnasiums steht für die Zulassung zur Prüfung das Reisezeugniß eines deutschen Realgymnasiums gleich, wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Mathematik, den Naturwissenschaften, der Erdkunde, oder in beiden neueren fremden Sprachen (Französisch und Englisch) nachzuweisen beabsichtigt.

Daselbe gilt von dem Reisezeugniß einer preussischen oder in dieser Hinsicht ausdrücklich als gleichstehend anerkannten außerpreussischen Oberrealschule für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeit lang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragsprache studirt oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.

§ 6.

Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9, 1 B) und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schriftlichen Hausarbeiten der Allgemeinen und der Fachprüfung (§ 25) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist;
- b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;
- c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner

- d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugniß über den Lebenswandel;
- e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;
- f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 34 und 35) ist über sämtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, nach Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzuziehen.

§ 7.

Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zugelassen ist oder nicht.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die im § 5 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf nicht angesehen werden kann.

Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Kandidat in der Regel und abgesehen von besonderen Entschuldigungsgründen an den für sein Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Uebungen theilgenommen und außerdem mehrere Vorlesungen von allgemein bildendem Charakter gehört haben muß.

Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Kandidat die Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, binnen vierzehn Tagen anrufen.

Ist die Zulassung endgültig versagt worden, so hat der Vorsitzende der Kommission dies auf den akademischen Abgangszeugnissen zu vermerken.

3. Ist der Kandidat zugelassen, so erfolgt seine Ueberweisung an den Prüfungsausschuß. Der Vorsitzende hat den Kandidaten hiervon zu benachrichtigen, ihm zugleich unter Zustellung der Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten das nach § 25, 3 und 6, 1 Erforderliche mitzutheilen und ihm den Termin (§ 29, 2) anzugeben, für welchen er die Ladung zur Klausur und mündlichen Prüfung zu erwarten hat.

§ 8.

Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Theilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der Allgemeinen als auch in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

§ 9.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind

- A) in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Litteratur, ferner für die Kandidaten, welche der evangelisch-lutherischen oder der evangelisch-unirten Kirche angehören: Religionslehre;
- B) in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. Christliche Religionslehre, 2. Philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. Mathematik, 12. Physik, 13. Chemie nebst Mineralogie, 14. Botanik und Zoologie.

Die unter 13 und 14 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur ein Prüfungsfach.

2. Die dem Kandidaten nach 1 B zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen finden muß: Lateinisch und Griechisch, Französisch und Englisch, Geschichte und Erdkunde, Religion und Hebräisch, Mathematik und Physik, Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie, mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung, wenn es sich in der Religion nur um die Lehrbefähigung für die zweite Stufe (§ 11, 1) handelt, Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen als nach § 31, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

§ 10.

Maß der in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen.

Bei der Allgemeinen Prüfung kommt es nicht auf die Darlegung fachmännischer Kenntnisse an, sondern auf den Nachweis der von Lehrern höherer Schulen zu fordernden allgemeinen Bildung auf den betreffenden Gebieten.

Demnach hat der Kandidat in der ihm nach § 25, 1 obliegenden Hausarbeit nicht bloß ausreichendes Wissen und ein verständnißvolles Urtheil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, logisch geordneten, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern, daß der Kandidat

1. in der Religionslehre sich mit Inhalt und Zusammenhang der Heiligen Schrift bekannt zeigt, einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte der christlichen Kirche hat und die Hauptlehren seiner Konfession kennt;
2. in der Philosophie mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Geschichte sowie mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie bekannt ist, auch eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständniß gelesen hat;
3. in der Pädagogik nachweist, daß er ihre philosophischen Grundlagen sowie die wichtigsten Erscheinungen in ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert kennt und bereits einiges Verständniß für die Aufgaben seines künftigen Berufes gewonnen hat;

4. in der deutschen Litteratur darthut, daß ihm deren allgemeiner Entwicklungsgang namentlich seit dem Beginne ihrer Blütheperiode im 18. Jahrhundert bekannt ist, und daß er auch nach dem Abgange von der Schule zu seiner weiteren Fortbildung bedeutendere Werke dieser Zeit mit Verständniß gelesen hat.

Bei den Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in der Religionslehre, der Philosophischen Propädeutik oder im Deutschen nachweisen, ist von der Allgemeinen Prüfung in dem betreffenden Fache abzusehen.

§ 11 bis § 24.

Maß der in der Fachprüfung zu stellenden Anforderungen.

Vorbemerkung: Auf jedem Prüfungsgebiet ist von den Kandidaten Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Hülfsmitteln zu fordern.

§ 11.

Abstufung der Lehrbefähigung.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen, die eine für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe), reicht bis Unter-Sekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Ober-Prima einschließlich.

2. In der Philosophischen Propädeutik und im Hebräischen wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

Für Botanik und Zoologie, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat in diesem Prüfungsfache (vgl. § 9, 1 B) eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

3. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist.

§ 12.

Religion.

Zur Befähigung für den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments, eingehendes Verständniß des lutherischen Katechismus als der Grundlage der kirchlichen Lehre, Bekanntschaft mit der Ordnung des Kirchenjahres, mit dem evangelischen Kirchenliede und seiner Beziehung zum christlichen Kirchenjahre und mit der Liturgie, die Fähigkeit, leichtere Stellen des griechischen Neuen Testaments zu übersetzen und zu erklären, eingehende Bekanntschaft mit der Bibellunde und den biblischen Alterthümern, genaue Kenntniß der Geschichte des apostolischen Zeitalters und der Reformationsgeschichte, sicheres Verständniß der Augsburgerischen Konfession in ihrer Bedeutung für die Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche insbesondere ihrer Unterscheidungslehren;
- b) für die erste Stufe überdies die durch das Studium der Einleitungswissenschaft der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung,

Stellen des Alten Testaments, welche keine besonderen Schwierigkeiten darbieten, und das Neue Testament in der Ursprache zu erklären, eine auf der Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwicklung beruhende Bekanntschaft mit der evangelisch-lutherischen Kirche nach Bekenntniß und Verfassung in ihrem Unterschied von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, Kenntniß der evangelisch-lutherischen Glaubens- und Sittenlehre nach den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwicklung und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und in elementarer Klarheit zu entwickeln.

§ 13.

Philosophische Propädeutik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik nachweisen wollen, ist zunächst zu fordern, daß sie den in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen an die philosophische Vorbildung (§ 10) namentlich auch in der Hausarbeit, deren Aufgabe für diese Kandidaten aus dem Gebiete der Philosophie zu entnehmen ist, in durchaus befriedigender Weise genügen, und ferner, daß sie bei einer allgemeinen Uebersicht über die Geschichte der Philosophie und über die Aufgaben ihrer Hauptgebiete eingehende Kenntniß wenigstens eines von diesen oder eines der wichtigsten philosophischen Systeme besitzen und die Fähigkeit zu klarer und bestimmter Auffassung philosophischer Fragen darthun.

§ 14.

Deutsch.

Von Kandidaten, welche die Befähigung für den deutschen Unterricht nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntniß der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Litteratur insbesondere aus ihren für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten, und Uebersicht über den Entwicklungsgang der neuhochdeutschen Litteratur. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik sowie mit den für die Schule wichtigen antiken und germanischen Sagen darzuthun;
- b) für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, leichtere Werke ohne Schwierigkeit zu lesen und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgebehnterer Lektüre beruhende Kenntniß des Entwicklungsganges der gesammten deutschen Litteratur; Vertrautheit mit der Poetik und deutschen Metrik, sowie mit denjenigen Lehren der Rhetorik, deren Kenntniß für die Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze in den oberen Klassen erforderlich ist; dazu nach Wahl des Kandidaten entweder Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der historischen Grammatik und Kenntniß der Elemente des Gothischen und Althochdeutschen, oder die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik (§ 13).

§ 15.

Lateinisch und Griechisch.

Von Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntniß der lateinischen und griechischen Grammatik und Uebung im schriftlichen Gebrauche beider Sprachen bis zur Fertigkeit, angemessene Vorlagen grammatisch richtig und, wenigstens soweit es sich um das Lateinische handelt, auch ohne erhebliche stilistische Mängel zu übertragen; die auf planmäßiger und gründlicher Lektüre der Klassiker beruhende Fähigkeit, Abschnitte aus den Werken der für die Sekunda der Gymnasien geeigneten Schriftsteller mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, geläufig zu übersetzen. Mit der römischen und griechischen Geschichte einschließlich der Litteraturgeschichte, mit den Alterthümern, der Mythologie und der Metrik müssen die Kandidaten soweit bekannt sein, daß sie zur Erklärung der auf der Mittelstufe zu lesenden Schulschriftsteller auch nach diesen Seiten hin das Wesentliche beizubringen und für die Vorbereitung auf den Unterricht gute Hülfsmittel mit Verständniß zu benutzen im Stande sind.
- b) für die erste Stufe überdies: Zusammenhängende und wissenschaftlich begründete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit im freien schriftlichen Gebrauche der lateinischen, grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache, auch Uebung im Lateinsprechen; Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, bei wissenschaftlicher Schulung in der Methode der Erklärung; Vertrautheit mit der Metrik, soweit sie die auf den Gymnasien zu lesenden Dichter angeht, nebst Uebung im angemessenen Vortrage der Verse; Kenntniß der allgemeinen Entwicklung der griechischen und römischen Litteratur, namentlich ihrer Blüthezeiten; eine zu wissenschaftlicher Fortbildung befähigende Bekanntschaft mit den Hauptperioden der griechischen und römischen Geschichte, den Staatseinrichtungen, dem privaten Leben, der Religion und Sage, sowie der Philosophie der Griechen und Römer, Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch sachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen. Auch haben die Kandidaten darzuthun, daß sie einen Ueberblick über den Entwicklungsgang der Philologie gewonnen haben.

§ 16.

Hebräisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Hebräischen nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie eine sichere, wissenschaftlich zusammenhängende Kenntniß der Hebräischen Formenlehre und Syntax besitzen, und daß ihre Lektüre geschichtlicher, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testaments einigen Umfang gewonnen hat. Sie müssen imstande sein, eine nicht zu schwierige Stelle des Alten Testaments in punktirtem Texte mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und richtig zu übersetzen, sich auch mit den Hauptpunkten der Geschichte des Volkes Israel und der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft bekannt zeigen. Auf richtige Form und Deutlichkeit der hebräischen Handschrift (vergl. § 26) ist gebührend Werth zu legen.

§ 17.

Französisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Kenntniß der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax, sowie der elementaren Synonymik; Besiz eines ausreichenden Schazes an Worten und Wendungen und einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Uebersicht über den Entwicklungsgang der französischen Litteratur seit dem 17. Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaisker, auch der neuesten Zeit, mit Verständniß gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Uebersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberer sprachlich-stilistischeren Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;
- b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachsatz und der Eigenthümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der Sprache seit ihrem Hervorgehen aus dem Lateinischen, für welches Kenntniß der Elementargrammatik nachzuweisen ist nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Caesar, wenigstens in leichteren Stellen aufzufassen und zu übersetzen; ferner Kenntniß der allgemeinen Entwicklung der französischen Litteratur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Geseze des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; die Bekanntschaft mit der Geschichte Frankreichs, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwicklung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntniß der neueren Litteratur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§ 18.

Englisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Kenntniß der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax, sowie der elementaren Synonymik; Besiz eines ausreichenden Schazes an Worten und Wendungen und einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Uebersicht über den Entwicklungsgang der englischen Litteratur seit Shakespeare, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaisker, auch der neuesten Zeit, mit Verständniß gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer

Uebersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von größeren sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

- b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigenthümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntniß der allgemeinen Entwicklung der Litteratur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Geseze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, sowie sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntniße auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwicklung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntniß der neueren Litteratur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§ 19.

Geschichte.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen und der deutschen Geschichte, sowie Vertrautheit mit der mecklenburgischen Geschichte; Bekanntschaft mit der Entwicklung der Verfassungsverhältnisse in Sparta, Athen und Rom, namentlich aber in Deutschland; übersichtliche Kenntniß der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;
- b) für die erste Stufe überdies: Genauere Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der Weltgeschichte und Verständniß für Zusammenhang und innere Beziehungen der Ereignisse; Darlegung eingehenderer, auch auf Verfassungs- und Kulturgeschichte sich erstreckender Kenntniße bezüglich des Alterthums in der griechisch-römischen, bezüglich des Mittelalters und der Neuzeit hauptsächlich in der vaterländischen Geschichte; Kenntniß und Verständniß der wichtigsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges; Bekanntschaft mit den für die Hauptgebiete wichtigsten Geschichtsquellen und den Grundsätzen für ihre Verwerthung, sowie mit den litterarischen Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und hervorragenden Werken neuerer Geschichtsdarstellung.

§ 20.

Erdkunde.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Erdkunde nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen und der politischen Erdkunde, sowie in der Topik der Erdoberfläche; übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten, insbesondere auch der Entwicklung der deutschen Kolonien; Vertrautheit mit dem Gebrauche des Globus, des Reliefs und der Karten; Fähigkeit, die Grundthatsachen der mathematischen Erdkunde an einfachen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen, und einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen;
- b) für die erste Stufe überdies: Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Erdkunde und, soweit diese sich mit Hilfe der Elementarmathematik begründen lassen, auch mit deren Beweisen; Kenntniß der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; zusammenhängendes Wissen in der politischen Erdkunde der Gegenwart; Uebersicht über die räumliche Entwicklung der Kulturstaaten und Bekanntschaft mit den Hauptsachen der Völkerkunde.

§ 21.

Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntniß der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;
- b) für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, Arithmetik und Algebra, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik, daß der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbstständig zu arbeiten im Stande ist.

§ 22.

Physik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Kenntniß der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Uebung in ihrer Handhabung;
- b) für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntniß der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Bekanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Uebersicht über deren Gesamtgebiet.

§ 23.

Chemie nebst Mineralogie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Chemie nebst Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Kenntniß der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Uebung im Experimentiren; dazu Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Krystallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwerthung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und geologischen Formationen, besonders Deutschlands;
- b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntniß der wichtigsten chemischen Theorien und Methoden, Fertigkeit in der qualitativen und genügende Uebung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse.

§ 24.

Botanik und Zoologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern:

- a) für die zweite Stufe: Eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntniß der häufiger vorkommenden Pflanzen und Thiere aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern; Bekanntschaft mit der Anatomie und den Grundlehren der Physiologie des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Ueberblick über die Systematik des Pflanzen- und Thierreiches; Kenntniß der wichtigsten natürlichen Familien, auch einiger Vertreter der niederen Pflanzenwelt, sowie der wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere, auch einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt, und ihrer geographischen Verbreitung; Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Einblick in den Bau und das Leben der Thiere, dazu einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen und Thierformen;
- b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit den Lehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Thiere sowie mit der Systematik des Pflanzen- und Thierreiches; umfassendere Kenntniß der Anatomie und Physiologie des Menschen.

Bemerkung: Die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie ist schon dann für die erste Stufe (im Sinne des § 31, 1) zuerkennen, wenn der Kandidat nur auf einem der beiden Gebiete die Lehrbefähigung für die erste Stufe, auf dem anderen aber für die zweite Stufe nachgewiesen hat.

§ 25.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung aus deren Gebieten (§ 10), die andere für die Fachprüfung aus einem der Fächer, in welchen er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will. Wünsche des Kandidaten bezüglich der Auswahl der Aufgaben (§ 6, 1) sind thunlichst zu berücksichtigen.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in der deutschen Sprache abzufassen.

3. Für die Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von insgesammt sechzehn Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablaufe dieser Frist sind die Arbeiten an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission in Reinschrift einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist dieser ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zur Dauer von sechzehn Wochen zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachzusuchen und bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Verfümt der Kandidat die Frist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden jedoch dem Vorsitzenden nachträglich triftige Gründe der Verhinderung nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten sind neue Aufgaben zu stellen.

4. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbstständig angefertigt und andere Hülfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Eine solche Versicherung ist auch bezüglich der gelieferten Zeichnungen (§ 27, 2) abzugeben. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

5. Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft und beurtheilt, welche die Aufgaben gestellt haben. Der Vorsitzende ist befugt, sich zu dem Urtheil gutachtlich zu äußern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurtheilung heranzuziehen.

6. Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§ 6, 2e und f), auf welche alsdann die Bestimmungen unter 4 anzuwenden sind, als Ersatz für eine der beiden Hausarbeiten angenommen werden. Ueber einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem betreffenden Fache Prüfenden, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Ist die vorgelegte Druckschrift von der philosophischen Fakultät der Universität Rostock oder einer Universität in einem derjenigen Bundesstaaten, mit welchem eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse besteht, als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden, so kommt bei dieser Entscheidung, wenn die Verleihung der Doktorwürde auf Grund der Dissertation und einer mündlichen Prüfung erfolgt ist, außer den Bestimmungen unter 2 und 4 nur in Frage, ob die vorgelegte Arbeit nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer Prüfungsarbeit angesehen werden kann.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweitig z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und

das Prüfungszeugniß ausgestellt worden ist. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfassern auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

§ 26.

Klausurarbeiten.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, in allen Gegenständen der Fachprüfung von dem Kandidaten eine Klausurarbeit von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) anfertigen zu lassen. Für die fremden Sprachen gilt die Anfertigung derartiger Arbeiten als Regel.

§ 27.

Nachweis praktischer Fertigkeiten.

1. Die Bekanntheit mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§ 22) ist durch die Ausführung einiger leichterer Versuche, die Uebung in chemischen Arbeiten (§ 23) durch die Ausführung einer Analyse nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber beigebracht ist. In entsprechender Weise ist die praktische Uebung in der Benutzung erdkundlicher Anschauungsmittel (§ 20) darzuthun.

2. Behufs Feststellung der Uebung im Entwerfen von Kartenskizzen (§ 20) und in einfacher bildlicher Darstellung von Pflanzen und Thierformen (§ 24) haben die Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern nachweisen wollen, bei Ablieferung der Hausarbeiten auch selbstständig gefertigte Zeichnungen vorzulegen (vgl. § 25, 4).

§ 28.

Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§§ 25, 26) eines Kandidaten bereits un- zweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungsprüfung (§ 31, 2) berechtigt sein würde, so steht dem Prüfungsausschuße zu, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Unter der bezeichneten Voraussetzung bleibt diese Befugniß auch dann bestehen, wenn der Kandidat erklärt, von der Prüfung zurücktreten zu wollen.

2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich begründete Zweifel ergeben haben (vergl. § 7, 2). Zuständig hierzu ist der Vorsitzende der Kommission.

§ 29.

Einberufung zur mündlichen Prüfung.

1. Die Einberufung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung und zu den mit ihr verbundenen Ermittlungen (§§ 26, 27) erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

2. Die mündlichen Prüfungen finden jährlich in zwei Terminen statt. Dieselben fallen in den Juni und Dezember, wenn die Kommission nicht Veranlassung hat, die Prüfungen schon zu Ende des vorhergehenden Monats beginnen zu lassen. Wünscht ein Kandidat einen Aufschub seiner Prüfung über den ihm bezeichneten Termin (§ 7, 3) hinaus, so hat er

seinen Wunsch dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens bis zum 1. des vorhergehenden Monats (Mai bezw. November) unter Angabe ausreichender Gründe vorzutragen.

3. Läßt der Kandidat den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Werden jedoch dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachträglich triftige Gründe des Ausbleibens nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten ist ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§ 30.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Die Reihenfolge der einzelnen Theile der mündlichen Prüfung, einschließlich der mit ihr verbundenen Ermittlungen (§§ 26, 27) bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

2. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung als auch bei jeder Fachprüfung sollen in der Regel mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein. Etwaige unvermeidliche Ausnahmefälle sind im Protokolle besonders zu vermerken; unbedingt nothwendig ist jedoch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

3. Die Fachprüfung im Französischen und Englischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauche derselben ermittelt wird.

4. Sowohl über die allgemeine Prüfung als auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll aufzunehmen, welches die dabel anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen haben. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Kommission.

5. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen, erforderlichen Falles durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung theilgenommenen Mitglieder des Ausschusses, festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Theile der Prüfung durch gute Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Am Schlusse des Protokolls über die allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden oder nicht bestanden ist. Gehen die Leistungen eines Kandidaten über die in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen erheblich hinaus, so ist der Prüfungsausschuß befugt, ihm in dem betreffenden Fache eine Lehrbefähigung zuzuerkennen.

Unmittelbar nach jeder einzelnen Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urtheil darüber zu Protokoll zu geben, ob und für welche der beiden Stufen (§ 11) ihm die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fache zuzuerkennen ist. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urtheil näher zu begründen, wie andererseits jedes der übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt ist, ein abweichendes Urtheil in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

6. Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung zurück, so bleibt es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder dem Kandidaten ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist.

§ 31.

Gesamtergebniß der Prüfung.

Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urtheile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

1. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der Allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der im § 9, 1 B 1—14 genannten Fächer für die erste Stufe und noch in zwei Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat; über die dabei erforderliche Verbindung von Fächern vergl. § 9, 2.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu erwägen, ob nach dem gesammten Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das Zeugniß „Genügend bestanden“, „Gut bestanden“ oder „Mit Auszeichnung bestanden“ zu ertheilen ist. Vorbedingung für die Ertheilung des Zeugnisses „Gut bestanden“ und „Mit Auszeichnung bestanden“ ist, daß der Kandidat mindestens in zwei der in § 9, 1 B 1—14 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat, wobei jedoch die philosophische Propädeutik, falls sie bei dem Nachweis der Lehrbefähigung im Deutschen für die erste Stufe mit Erfolg gedient hat (vergl. § 14, b), nicht noch besonders gerechnet werden darf.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt worden, so hat der Prüfungsausschuß, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (vergl. § 34), darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesammten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Theile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Wiederholungs- bezw. Ergänzungsprüfung nicht stattfinden darf.

§ 32.

Zeugniß.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, sie mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt sein, ein Zeugniß auszustellen.

In dem Zeugniß (vergl. den Vordruck in der Anlage) muß der vollständige Name des Kandidaten, Stand und Wohnort des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession (oder Religion) und der Bildungsgang angegeben werden, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo der Kandidat die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Universitäten und wie lange er auf jeder von ihnen studiert, wann er sich zur Prüfung gemeldet und wann er sie vollendet hat, gegebenen Falles auch, wann und wo der Kandidat seiner militärischen Dienstpflicht genügt hat.

Daran schließt sich die Angabe der dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben, auch der etwa als Ersatz für eine derselben angenommenen Druckschrift (§ 25, 6) und

1. wenn die Prüfung bestanden ist, die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von § 31, 1 ohne Begründung des Ergebnisses, aber mit genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufe, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung nachgewiesen hat;

2. wenn die Prüfung nicht bestanden ist, die bezügliche Erklärung mit Angabe des nach Maßgabe von § 31, 2 gefaßten Beschlusses, wobei die Zeit, innerhalb welcher die Anmeldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat und für eine Ergänzungsprüfung einerseits die Theile der Prüfung, in welchen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, wie bei 1, andererseits die Theile der Prüfung, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, genau zu bezeichnen sind;
3. wenn die Prüfung einer nicht bestandenenen gleichgesetzt worden ist, außerdem die Angabe des Grundes nach Maßgabe von § 25, 3 und 4; § 28, 1; § 29, 3; § 30, 6.

§ 33.

Bemerk auf den akademischen Zeugnissen.

Bei Rückgabe der eingereichten akademischen Zeugnisse (§ 6, 2b) an den Kandidaten hat der Vorsitzende der Kommission auf ihnen das Ergebnis der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens kurz zu vermerken.

§ 34.

Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

1. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenenen gleich gesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung des Kandidaten nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zulässig.

2. Ueber das Ergebnis der Wiederholungs- oder der Ergänzungsprüfung ist in allen Fällen ein Zeugnis auszustellen, in welchem auf das bereits erworbene Prüfungszeugnis des Kandidaten Bezug genommen und der zusammenfassende Schlusssatz daraus wiederholt wird. Wird die Prüfung bestanden, so finden betreffs der nachgewiesenen Lehrbefähigung die Bestimmungen unter § 32, 1 Anwendung.

§ 35.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist befugt, innerhalb der sechs darauf folgenden Jahre, sei es um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sei es um eine bereits zuerkannte Lehrbefähigung zu vervollständigen und so das Gesamturtheil des Zeugnisses zu erhöhen, sich einer Erweiterungsprüfung in einzelnen Fächern zu unterziehen. Wird der Kandidat bereits an einer öffentlichen höheren Schule beschäftigt, oder ist er an einer solchen angestellt, so ist seine Zulassung zur Erweiterungsprüfung von der Befürwortung seines Direktors abhängig zu machen.

2. Eine Erweiterungsprüfung kann in jedem der unter 1 genannten beiden Fälle nur einmal abgelegt werden.

3. Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen unter § 4, 2 und § 31, 1 sinntsprechende Anwendung.

§ 36.

Besondere Bestimmungen für Kandidaten des Predigtamtes und Geistliche.

Will ein Kandidat des Predigtamtes oder ein Geistlicher der evangelisch-lutherischen Kirche, welcher die zur Bekleidung eines Predigtamtes erforderlichen Prüfungen in Mecklenburg bestanden hat, die Lehrbefähigung in Religion für die obere Stufe und im Hebräischen erwerben, so ist eine schriftliche Hausarbeit für diese Fächer nicht zu fordern. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung auch für diesen Fall in Geltung. — Handelt es sich dabei um den Nachweis der Lehrbefähigung in dem erforderlichen dritten Fach für die obere Stufe, so ist für dieses Fach eine schriftliche Hausarbeit zu fordern.

§ 37.

Gebühren.

1. Die Gebühren werden bei der Zulassung zur Prüfung durch Nachnahme erhoben.

Wenn ein Kandidat vor Beginn der Klausur oder, wenn eine solche nicht stattfindet, vor Beginn der mündlichen Prüfung durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder andere außerhalb seiner Macht liegende Umstände die Prüfung aufzugeben gezwungen ist, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie der Gebührentasse verfallen.

2. Die Gebühren betragen mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugniß zu verwendenden Stempels für eine erste oder Wiederholungsprüfung 50 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 25 Mark.

§ 38.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 26. Juni 1888 und der zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen Verfügungen mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 39.

Übergangsbestimmungen.

Die bei Inkrafttreten der neuen Ordnung bereits eingegangenen Meldungen sind nach der alten Ordnung zu erledigen.

Eine nach der alten Ordnung vorgeschriebene, sich nicht auf alle Theile der Prüfung erstreckende Wiederholungsprüfung, sowie die Ergänzung eines nach der alten Ordnung bedingt ausgestellten Zeugnisses des 1. oder 2. Grades erfolgt nach der alten Ordnung. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Juni 1902, die Ergänzungsprüfung spätestens drei Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses abzulegen.

Die Erweiterung eines nach der alten Prüfungsordnung erworbenen unbedingten Zeugnisses des 1. oder 2. Grades hat in Gemäßheit der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen.

Die Prüfung ist spätestens im Juni 1905 abzulegen. Kandidaten, welche bei Inkrafttreten der neuen Ordnung bereits eine Erweiterungsprüfung abgelegt haben, können noch zu einer zweiten zugelassen werden.

Anlage.

Vordrucke für die bei den Alten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen.
(Die Zeugnisse selbst sind ohne Zwischendrucke ganz zu schreiben.)

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Nachname zu unterstreichen, gegebenen Falles Dokortitel)
 Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters)
 geboren den ten 18 zu (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Kreises)
 (Angabe der Konfession bzw. Religion) , bestand die Reifeprüfung zu (Ostern oder Michaelis) 18
 auf der (Bezeichnung der Anstalt) in und
 studierte (Studienfach) von bis
 in (Angabe der Universitäten bzw. Hochschulen und der Aufenthaltsdauer bei jeder einzelnen, gegebenen Falles
 auch des Ortes und der Zeit der Promotion)
 [Seiner Militärpflicht genügte er von 18
 bis 18 in (Ort)]
 Auf die Meldung vom ten 18 zur Prüfung für
 das Lehramt an höheren Schulen zugelassen, erhielt er zur schriftlichen Bearbeitung die
 Aufgabe
 [Als Ersatz für die zweite Hausarbeit wurde eine von ihm verfasste Druckschrift ange-
 nommen, betitelt]
 Der mündlichen Prüfung unterzog er sich am (Angabe der Prüfungstage)
 Herr (Name des Kandidaten) hat die Prüfung für das Lehramt an
 höheren Schulen * bestanden, und zwar ist ihm nach dem gesammten Ergebnis der schriftlichen
 und mündlichen Prüfung das Zeugnis
 (Genügend, Gut, oder mit Auszeichnung) bestanden
 zuerkannt worden; er besitzt die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer)
 für die erste Stufe und in (Angabe der Lehrfächer) für die zweite Stufe.
 Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Vorbereitungsjahres wird auf die Ordnung
 der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom
 10. März 1891 verwiesen.

Rostock, den ten 18

Großherzogliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.

(Siegel)

(Unterschriften des Vorsitzenden der Kommission und der Mitglieder
 des betr. Prüfungsausschusses)

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist der vorstehende Vordruck von * an nach Maßgabe von § 32, 2 abzuändern, z. B. . . . nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, die gesammte Prüfung wiederholen. Diese Wiederholungsprüfung ist in längstens zwei Jahren abzulegen [die Meldung zu derselben darf aber nicht vor demten 1..... erfolgen].

oder:

nicht bestanden. Er hat zwar in den Anforderungen genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer und der in ihnen erlangten Stufen) dargethan, muß sich aber in einer Ergänzungsprüfung unterziehen, welche in längstens zwei Jahren abzulegen ist.

Ist die Prüfung einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so sind nach Maßgabe von § 32, 3 noch weitere Angaben erforderlich, von denen es abhängt, wie weit der Vordruck benutzt werden kann.

Für die Zeugnisse über eine Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird empfohlen, nach Angabe des Personenstandes etwa fortzufahren:

Dem Herrn war von der unterzeichneten Prüfungskommission unter demten 18..... eine Wiederholungsprüfung auferlegt worden [mit der Maßgabe, daß die Meldung u. s. w.]

Auf die Meldung vomten 18..... zur Wiederholungsprüfung zugelassen, erhielt er u. s. w. (s. oben).

Bezw. z. B.:

Dem Herrn, welcher nach Ausweis des Prüfungszeugnisses vomten 18..... in der allgemeinen Prüfung genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) für die zweite Stufe dargethan hat, war von der unterzeichneten Prüfungskommission behufs Nachweises der Lehrbefähigung in u. s. w. eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Auf die Meldung vomten 18..... zur Ergänzungsprüfung zugelassen, u. s. w. (s. oben).

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. September 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Gymnasial-Stipendium-Stiftung“ in Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehnguts Rahlenberg Amts Mecklenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Vorstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. (5) Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der sogenannten buchungsfreien Grundstücke in das Grundbuch.
-

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. August 1899, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Gymnasial-Stipendium-Stiftung“ in Schwerin.

Der „Gymnasial-Stipendium-Stiftung in Schwerin“ sind die Rechte einer juristischen Person Landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin, den 28. August 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Umsberg.

(2) Bekanntmachung vom 28. August 1899, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Kahlenberg Amts Mecklenburg.

Das Lehngut Kahlenberg Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung desselben erlassen und in No. 1. des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 28. August 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium
von Ansbarg.

(3) Bekanntmachung vom 6. September 1899, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 4. Juli d. Js. (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1899, No. 32) tritt an Stelle des § 3, Ziffer II der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Regierungs-Blatt 1886, No. 40, 1891, No. 23 und vergl. No. 12) nachstehende Bestimmung:

II. Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

1. unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;
2. in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rog oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) oder des dringenden Verdachtes einer solchen Infektion durch Anwendung des unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als hundertprozentige Karbolsäure oder acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfektion (Ziffer 2) geschieht in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ist jedoch ohne solche Anordnung auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rogg oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen.

Schwerin, den 6. September 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
 Im Auftrage: Schmidt. von Umsberg.

(4) Bekanntmachung vom 18. September 1899, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über die Einrichtung und den Betrieb der Koffhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 28. Januar 1899.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über die Einrichtung und den Betrieb der Koffhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 5 ff.) — wird hierdurch Folgendes angeordnet.

1. Die im § 3, Abs. 1 und im § 4, Abs. 1, 3. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist schriftlich bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Diese reicht ihn in den unter 2 b hierunter bezeichneten Fällen unter Anschluß der von dem Unternehmer seinem Antrage beigelegten Beläge zum Nachweise einer im Auslande erfolgten Desinfektion etc. dem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, mit einer gutachtlichen Aeußerung ein.

2. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Betriebsunternehmer den Nachweis erbracht, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2, Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899) desinfizirtem Zustande bezogen habe (§ 3, Abs. 1 a. a. O.) oder daß das Material nachweislich bereits im Aus-

lande eine Behandlung erfahren habe, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist (§ 4, Abs. 1, Ziff. 2 a. a. O.) erfolgt

- a) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist, durch die Ortsobrigkeit,
- b) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion des Materials im außerdeutschen Auslande erfolgt ist, sowie in den Fällen des § 4, Abs. 1, Z. 1 durch das Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

3. Der vor der Ortsobrigkeit zu führende Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn der Unternehmer die amtliche, schriftliche Bescheinigung einer deutschen Staats- oder Kommunalbehörde darüber beibringt, daß das nach Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verpackung, durch Frachtschein oder eine andere amtliche Nachweisung der Person des Verkäufers oder Absenders und des Käufers oder Empfängers sowie des Datums des Empfanges festgestellte Waarenquantum an einem bestimmt bezeichneten Tage einer den Vorschriften des § 2, Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 entsprechenden Desinfektion unterworfen worden ist.

Darüber, daß das Material, seitdem es in den Besitz des Antragstellers gelangt ist, abgetrennt von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt worden ist, hat der Betriebsunternehmer eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizubringen.

4. Die Ortsobrigkeit ist befugt, und falls nicht jeder Zweifel an der ordnungsmäßig erfolgten Desinfektion völlig ausgeschlossen erscheint, verpflichtet, die Richtigkeit der von dem Unternehmer vorgelegten behördlichen Bescheinigung (Ziff. 3) wie der übrigen Beläge durch Rückfragen festzustellen und die — in den unter 2a bezeichneten Fällen — beantragte Befreiung vom Desinfektionszwange davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer die Entnahme einer Waarenprobe durch die Ortspolizeibehörde oder den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zum Zwecke einer Kontroluntersuchung durch geeignete Sachverständige gestattet, und daß durch diese Untersuchung das Material als seuchenfrei erwiesen wird.

5. Die Ausführung der Kontroluntersuchungen erfolgt auf Antrag der die Untersuchung anordnenden Behörde durch das hygienische Institut an der Landesuniversität Rostock. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. Das der Kontroluntersuchung unterworfen Material gilt so lange als milzbrandverdächtig und somit als desinfektions-

pflichtig, als nicht die zuständige Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Desinfektionszwange entschieden hat.

6. Die auf Grund der Bestimmungen im § 3, Abs. 1 und im § 4, Abs. 1, 3. 1 und 2 schriftlich ergehenden Entscheidungen, daß es einer Desinfektion nicht mehr bedürfe, sind von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm den zuständigen Ortspolizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. In der Entscheidung ist das von dem Desinfektionszwange zu befreiende Material unter Angabe aller unter 3. 3 aufgeführten, seine Identifizierung bezweckenden Merkmale genau zu bezeichnen.

7. Die Ortsobrigkeiten haben ein Verzeichniß zu führen, in welches die von ihnen zugelassenen Ausnahmen getrennt einzutragen sind. Aus den Nachweisungen der zugelassenen Ausnahmen müssen der Name (die Firma) des Antragstellers, das Datum des Antrages, die Herkunft, Menge und die Beschaffenheit des von der Desinfektion befreiten Stoffes und der Grund der Freilassung sowie der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt dieser Bescheinigung ersichtlich sein, auch ist zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontrolluntersuchung stattgefunden hat. Dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist dies Verzeichniß auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

8. Die Ortsobrigkeiten haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

9. Soweit die vorstehenden Bestimmungen Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 enthalten, finden dieselben auf den obrigkeitlichen Bezirk der Magistrate der Städte Rostock und Wismar keine Anwendung.

Schwerin, den 18. September 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(5) Bekanntmachung vom 22. September 1899, betreffend die Eintragung der sogenannten buchungsfreien Grundstücke in das Grundbuch.

Nach § 34 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April d. Js. erhalten:

die Grundstücke des Landesherrn, mögen sie zum Domanium im engeren Sinne oder zum Großherzoglichen Haushalte gehören, die Grundstücke des Reichs- und Landesfiskus, der Ritter- und Landschaft, der Städte, Flecken, Landgemeinden und bäuerlichen Gutsgemeinden, die geistlichen Grundstücke (Kirchen-, Pfarr- und Küstereigrundstücke, die Grundstücke der Kirchenökonomien), die Grundstücke der Hospitalien zum heiligen Geist und Sankt Georg in Rostock, der vereinigten geistlichen Hebungen in Wismar, der Klöster, der Schulen, der Landesuniversität sowie der mit ihr verbundenen Anstalten, die öffentlichen Wege, Plätze und Gewässer sowie solche Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind,

nur auf Antrag des Eigenthümers oder Nuzeeigenthümers ein Grundbuchblatt. Der Grund dieser auf den § 90 der Grundbuchordnung sich stützenden Vorschrift ist der, daß für die bezeichneten, dauernd dem Privatverkehr entzogenen Grundstücke die Buchungspflicht einen unverhältnißmäßigen Arbeits- und Kostenaufwand ergeben würde, der ohne Gefährdung der Rechtsicherheit vermieden werden kann. Dieser Grund trifft aber nur für die erste Einrichtung des Grundbuchs zu. Ist das Grundstück bereits in das Grundbuch eingetragen, so kann zwar der Eigenthümer nach § 90, Abs. 2 der Grundbuchordnung das Ausschneiden des Grundstücks aus dem Grundbuche beantragen, wenn eine Eintragung, von welcher das Recht des Eigenthümers betroffen wird, nicht vorhanden ist. Zur Stellung eines solchen Antrages wird aber nur ausnahmsweise Veranlassung sein; kann das Grundbuch sich nicht auf ein Flurbuch stützen, dem eine vollständige und genaue geometrische Vermessung sämmtlicher Grundstücke des Bezirks zu Grunde liegt, so würde das Ausschneiden des Grundstücks aus dem Grundbuche sogar u. U. die Rechtslage des Eigenthümers gefährden können.

Der Eintragung in das Grundbuch steht aber die Eintragung in ein bisheriges Hypothekenbuch, Stadtbuch zc. gleich. Denn nach § 36, Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung ist für ein solches Grundstück das Grundbuch von Amtswegen anzulegen, wenn für dasselbe bisher ein Hypothekenbuch geführt worden ist und die Voraussetzungen für das Ausschneiden aus dem Grundbuch nach § 90, Abs. 2 der Grundbuchordnung nicht gegeben sind. Das trifft namentlich für die in den Städten und auf deren Feldmarken belegenen Grundstücke zu, da die Mehrzahl der unter den § 34 der angezogenen Ausführungsverordnung fallenden Grundstücke nach der Stadtbuchordnung in das Stadtbuch einzutragen war. Es wird

daher bei Anlegung des Grundbuchs für die betreffende Stadt entweder das bisherige Stadtbuchfolium für das buchungsfreie Grundstück als Grundbuchblatt fortzuführen oder bei Einrichtung eines neuen Grundbuchs das Grundstück in dieses aus dem Stadtbuche zu übertragen sein, sofern nicht die den Eigenthümer vertretende Behörde beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 90, Abs. 2 der Grundbuchordnung das Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuch beantragt hat.

Die Stellung eines solchen Antrages wird sich aber nach dem Ausgeführten in der Regel nicht empfehlen und wird dieselbe den zu dem Dienstbereiche des unterzeichneten Ministeriums und der mit ihm verbundenen Abtheilungen gehörigen Behörden ohne dieseitige Genehmigung untersagt.

Schwerin, den 22. September 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Arnberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. Oktober 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Alt-Schwerin c. p. Amts Plau. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Jürgenshof Amts Plau. (3) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Kassengeschäfte des Domanal-Kapital-Fonds auf die Großherzogliche Renterei in Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend Ausgabe von Gesindebüchern am 1. Januar 1900. (5) Bekanntmachung, betreffend die Befugniß der Ortsobrigkeiten zur Bildung von Beobachtungsgeländen für Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 20. September 1899, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Alt-Schwerin c. p. Amts Plau.

Das Lehngut Alt-Schwerin c. p. Amts Plau ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 9. April d. Js. zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifikation desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 20. September 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Umsberg.

(2) Bekanntmachung vom 20. September 1899, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Jürgenshof Amts Plau.

Das Lehngut Jürgenshof Amts Plau ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 9. April d. Js. zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 20. September 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

(3) Bekanntmachung vom 25. September 1899, betreffend den Uebergang der Kassengeschäfte des Domaniel-Kapital-Fonds auf die Großherzogliche Renterei in Schwerin.

Die Großherzogliche Renterei ist vom 1. Oktober d. Js. an mit der Wahrnehmung aller Kassengeschäfte des Domaniel-Kapital-Fonds beauftragt worden.

Die für die Kasse des Domaniel-Kapital-Fonds bestimmten Schrift- und Werthsendungen sind daher vom 1. Oktober d. Js. ab an die Großherzogliche Renterei in Schwerin zu richten mit der Bezeichnung:

„Für die Kasse des Domaniel-Kapital-Fonds.“

Schwerin, den 25. September 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
A. von Pressentin.

(4) Bekanntmachung vom 28. September 1899, betreffend Ausgabe neuer Gesindedienstbücher am 1. Januar 1900.

Auf Grund des § 46, Absatz 2, der Gesindeordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß den Gesindedienstbüchern ein Abdruck der §§ 30, 32—34, 43—52, 57, 58 und 64—66 der Gesinde-Ordnung anzuhängen ist.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Sandmeyer'sche und die Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei sowie die Herberger'sche

Buchdruckerei zum 1. Januar f. Js. Dienstbücher in der vorgeschriebenen Form vorrätzig halten werden.

Schwerin, den 28. September 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899, betreffend die Befugniß der Ortsobrigkeiten zur Bildung von Beobachtungsgebieten für Maul- und Klauenseuche.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 59 a der Bundesraths-Instruktion zum Viehseuchengesetz (Reichs-Gesetzblatt 1895, No. 27) und § 2, Absatz 5 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung dieses Gesetzes (Regierungs-Blatt 1881, No. 5; 1885, No. 20; 1897, No. 27) Beobachtungsgebiete auch von den Ortspolizeibehörden gebildet werden können, wenn das ganze Beobachtungsgebiet unter einer und derselben Ortspolizeibehörde stehen würde; und daß, insoweit keine besonderen landespolizeilichen Bestimmungen vorliegen, die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zur Entfernung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Beobachtungsgebiet nach § 59 a Absatz 2 der Instruktion ertheilt werden kann, von den Ortspolizeibehörden nach konkretem Verwaltungsermessen festzusetzen sind. Indessen sind die Ortspolizeibehörden hierbei an die Vorschrift in § 59 a, Absatz 2 der Instruktion, daß die Genehmigung versagt werden muß, wenn die Gefahr der Verschleppung der Seuche nicht durch polizeiliche Beschränkungen beseitigt werden kann, und an die Vorschrift in § 59 a, Absatz 3 der Instruktion gebunden, daß die Ausfuhr der Thiere zur sofortigen Abschachtung unter den in § 59, Absatz 7 der Instruktion genannten Bedingungen keine Verschleppungsgefahr begründet und polizeilich gestattet werden muß.

Schwerin, den 6. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Mit dieser No. 43 wird ausgegeben: No. 40 des Reichs-Gesetzblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. Oktober 1899.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899, betreffend die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern.

Die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen werden hierdurch mit der dazu vom Reichskanzler unterm 25. Juli d. J. in No. 31 des Central-Blattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wird zugleich zur Ausführung derselben das Nachstehende bestimmt:

1. Zu § 10 ff. der Grundsätze und zu VI der Erläuterungen:

Bewerbungen der Militäranwärter um die in Betracht kommenden Stellen sind ausschließlich an das Großherzogliche Militär-Departement hierselbst zu richten, welchem die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben. Das Militär-Departement wird seinerseits den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen, und ferner die im § 11 der

Grundsätze vorgeschriebenen Verzeichnisse führen, auch die Aufnahme der erledigten Stellen, für welche keine Bewerbungen vorliegen, in die zu erlassende Bekanntmachung gemäß § 12 der Grundsätze bewirken.

2. Zu § 15 der Grundsätze:

Eine Prüfung der Militäranwärter hinsichtlich ihrer allgemeinen Befähigung findet ebenso wie die Prüfung der Militäranwärter für Stellen des Großherzoglichen Dienstes nach Nr. V der Bekanntmachung vom 22. September 1882 — Regierungs-Blatt No. 22 — durch die Prüfungs-Kommission für Subalternbeamte hier selbst statt.

3. Die Geschäfte der „Landeszentralbehörde“ — vgl. § 18 der Grundsätze — sowie der „staatlichen Aufsichtsbehörde“ — vgl. § 16 daselbst — werden vom Großherzoglichen Ministerium des Innern wahrgenommen.

Demselben bleibt die Bekanntmachung eines Gesamtverzeichnisses der nach den Grundsätzen mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen, sowie die nähere Bezeichnung der „Anstellungsbehörden“ und der Erlaß der zur Ueberwachung der Stellenbesetzung etwa nöthigen Anordnungen vorbehalten.

Schwerin, den 10. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Arnberg. A. von Pressentin.

Die verbündeten Regierungen haben in der Sitzung des Bundesraths vom 28. Juni d. J. dem nachstehenden, an die Vorschriften in den Gesetzen über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen *z.* (§§ 58, 75, 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 275 —, § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 25 —, Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 — Reichs-Gesetzbl. S. 171 —) sich anschließenden Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen *z.* Instituten mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung erteilt.

Berlin, den 25. Juli 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Grundsätze,

betreffend

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden *z.* mit Militäranwärtern.

§ 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 123).

Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie ständische Institute *z.*, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Kommunen und Kommunalverbänden, welche weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen, sofern die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren *z.*) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

Die Landesregierungen sind befugt, den Antheil der Militäranwärter an den Stellen unter Ziffer 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Ziffer 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.), jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner derjenigen Beamten, welchen die selbstständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,
3. der Stellen der Büreauvorsteher bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40000 Einwohnern,
4. der Stellen der Subalternbeamten, welche bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Büreaubeamte beschäftigt werden, oder welche nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hüfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern besetzt zu werden.

§ 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

§ 8.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Civilversorgungsscheins nach Anlage A 1, B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-

- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1882, S. 123 und 1895, S. 17);
2. Offizieren und Deckoffizieren, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
 3. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
 4. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
 5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, welche in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
 6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10, Ziffer 7 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anlage 1) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§ 9.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird in Folge des § 8, Ziffer 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8, Ziffer 5 und 6 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8, Ziffer 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritte der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- u. Behörden Verzeichnisse nach Anlage 2 anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§ 12.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittlungsbehörde (Anlage 3) behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer nach dem Muster der Anlage 4 aufzustellenden Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 13.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtverpflichtungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 14.

Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§ 15.

Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszubehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probeprestation abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probeprestation eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probeprestation dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13, Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu beständigen beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf etc., regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§ 16.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, haben

die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nach dem 1. Oktober 1900 nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

§ 17.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Balanzenliste.

§ 18.

Die Landes-Zentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden zc. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Auf Beschwerden der Militäranwärter entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern*) finden sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, welche schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch dieselben nicht berührt.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. April 1900 in Kraft.

*) In Anlage 1 abgedruckt.

Anlage 1
(zu §§ 8 und 19).

Die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern lauten in den hier in Betracht kommenden Stellen:

§ 10.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

1. bis 6 c.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn beziehungsweise Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Elsaßbezirks, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§ 1). Anderenfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrlicher Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (Büreaudienste des Magistrats
der Stadt Potsdam).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind in folgende Abschnitte einzutheilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
 - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Einganges der Meldung beziehungsweise der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zunahme.	Jetziges Verhältniß. Aufenthaltort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1895.	Feldwebel.	Carl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. Bromberg.	4. Juni 1860.	Potsdam. Potsdam. Brandenburg. Preußen.
2.	1. April 1895.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreuß.) Nr. 5. Danzig.	1. Juli 1859.	Prauß. Danzig. Westpreußen. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilver:sorgung:scheins.	Kaution:sfähig bis zum Be:trage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die An:stellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs der An:wärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Be:merkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktbr. 1881 bis 1. Juli 1894.	12 ⁰ / ₁₂	—	—	1. Oktbr. 1893. III. 88/93.	1000	—	—	Eisenbahn:direktion Bromberg. 1. Juni 1895.	
1. Oktbr. 1880.	14 ¹ / ₂	—	—	1. Oktbr. 1892. I. 50/92.	1000	—	Kanzlei:dienst.	—	

Anlage 3
(zu § 12)

Verzeichniß der Vermittlungsbehörden.

Lfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittlungsbehörden.
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) Für den Bezirk des II. Armeekorps: Bezirkskommando Stettin, c) Für den Bezirk des III. Armeekorps: Bezirkskommando Potsdam, d) Für den Bezirk des IV. Armeekorps: Bezirkskommando Magdeburg, e) Für den Bezirk des V. Armeekorps: Bezirkskommando Neusalz a. O., f) Für den Bezirk des VI. Armeekorps: Bezirkskommando II Breslau, g) Für den Bezirk des VII. Armeekorps: Bezirkskommando I Münster, h) Für den Bezirk des VIII. Armeekorps: Bezirkskommando Coblenz, i) Für den Bezirk des IX. Armeekorps: Bezirkskommando Schleswig, k) Für den Bezirk des X. Armeekorps: Bezirkskommando Hildesheim, l) Für den Bezirk des XI. Armeekorps: Bezirkskommando Marburg, m) Für den Bezirk des XVII. Armeekorps: Bezirks- kommando Marienburg, n) Für den Bezirk des XVIII. Armeekorps: Bezirks- kommando Fulda.
2.	Bayern	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bezirks- kommando II München, b) Für den Bezirk des II. bayerischen Armeekorps: Bezirks- kommando Würzburg.
3.	Sachsen (Königreich) .	Landwehr-Bezirkskommando Dresden-Altstadt.
4.	Württemberg	Königlich württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.

Zfde. Nr.	Bundesstaat.	Vermittlungsbehörden.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenburg-Schwerin	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirks- kommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzog- thum)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz .	Bezirkskommando Schwerin.
10.	Oldenburg	a) Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) Für das übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildes- heim.
11.	Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen . .	" Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg . .	" Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg u. Gotha	" Marburg.
15.	Anhalt	" Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sonders- hausen	" Marburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	" Marburg.
18.	Waldeck	" Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz) . .	" Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera) . .	" Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe . .	" I Münster.
22.	Lippe	" I Münster.
23.	Lübeck	" Schleswig.
24.	Bremen	" Schleswig.
25.	Hamburg	" Schleswig.
26.	Elfaß-Lothringen . .	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Ober- elfaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unter- elfaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straß- burg i. Elf., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Loth- ringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

(Behörde.)

Zulage 4
(zu 8 12).

Gradweisung

einer (von)

Stafang(en) in den für Militärämter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Die Stafang tritt ein:	bei welcher Be- wörde?	Städtere ber Stelle.	Bestimmung der Anförde- rungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer ber etwa der Anstellung voran- gehenden Probzeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Se- benärzt, b) auf kün- stigung, c) in wider- rüsslicher Stelle.	Stetrag der zu bestellenden Position und ob die- selbe durch Gehalts- abzüge ge- bedt werden kann.	(Eintommen ber Stelle.	Stingabe, auf Sterbeför- rungen vorhanden.	St- merfungen.
Stt.	Stann ? Stwo ?								

N, den in 18.....

Stbgefanbt:
Stingegangen:

(Unterfchrift.)

(Behörde.)

Anlage 5

(zu § 17).

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Quartalsjahrs 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Balancen- Nach- weisung.	Bemer- kungen
		nicht etatsmäßige Anstellung.	etatsmäßige	des Civil- verforgungs- scheins.	der Anstellungs- bescheinigung.		

A. Anstellungen von Militäranwärtern.**I. Zu Stellen, welche durch die Balancenliste veröffentlicht sind.**

N.	Stadtssekretär N. N.	—	—	IX. 78/90.	—	5. 8. 95.	
M.	—	Schuldiener N. N.	—	IX. 68/93.	—	4. 4. 95.	

II. Zu Stellen, welche nicht durch die Balancenliste veröffentlicht sind.

S.	Materialien- verwalter N. N.	—	—	I. 3/92.	—	—	
B.	—	—	Ranzlist N. N.	III. 5/94.	—	—	
O.	—	Bauaufseher N. N.	—	—	II. 5/91.	—	

B. Anstellungen von Civilanwärtern.**I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.**

K.	Registrator N. N.	—	—	—	—	11. 1. 95.	
R.	—	Hüfsbote N. N.	—	—	—	5. 8. 95.	

II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.

L.	Gasanstalts- inspektor N. N.	—	—	—	—	4. 4. 95.	
----	------------------------------------	---	---	---	---	-----------	--

N., den ten 18.....

(Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probefienstleistung.

Erläuterungen

zu

den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militäranwärtern.

- I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu § 4.
 1. Unter „Büreauvorstehern“ werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensovienig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
 2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- III. Zu § 6. Unter einer „Klasse“ ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.
- IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufwärts erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- zc. Kasse beziehen (Privatgehülfsen), nicht aufgenommen zu werden. Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzutheilen sein.
- V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Ziffer 5 soll den Kommunalbehörden zc. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Diese Befugniß erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck „Bedienstete“ andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- zc. Dienste angenommenen Personen.
- VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugniß zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienste im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882, S. 123) auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- u. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- u. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probendienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

- VII. Zu § 11, Abs. 2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der civilversorgungsberechtigten Stellenanwärter (vergl. Anmerkung 2 zu Anlage 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermeßen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.
- VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.
- IX. Zu § 14, Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.
- X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile zurückgelegt ist.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. Oktober 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. (2) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung einer außertermialichen Pferdevormusterung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Deutsche wegen einer in England begangenen strafbaren Handlung.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1899, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds.

Unter Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 23. Februar 1894 (Regierungs-Blatt 1894, No. 8, Seite 73) bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß, welche das Königlich Preussische Kriegsministerium unter dem 13. Juli d. J. zur Ausführung der §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds — Reichs-Gefehblatt Seite 339 — hat ergehen lassen.

Die nach den Bestimmungen unter 3 und 4 zu stellenden Anträge sind bei den Obrigkeiten des Wohnortes des Betreffenden anzubringen, von diesen entgegenzunehmen und dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen.

Schwerin, den 12. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Kriegsministerium.

Berlin, den 18. Juli 1899.

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds.

(Reichs-Gesetzblatt Seiten 339/40.)

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Bedürftigkeit vorausgesetzt, kommen für Zuwendungen aus den bereit gestellten Mitteln (§ 4 des Gesetzes) nur diejenigen Wittwen und Waisen von Offizieren, Sanitäts-offizieren und oberen Militärbeamten, sowie diejenigen Wittwen von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und von unteren Militärbeamten in Frage, welche ihren Ehemann oder Vater durch den Krieg verloren haben und aus diesem Grunde die Beihilfen nach §§ 41 ff. und 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes oder eine Unterstützung auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 beziehen.

2. Für Gewährung der Zuschüsse an Wittwen und Waisen von Offizieren, Sanitäts-offizieren und oberen Militärbeamten sind nach der Begründung des Gesetzes folgende Grundsätze maßgebend:

- a) Wittwen und Waisen von Berufs-offizieren, Sanitäts-offizieren und Beamten des Reichsheeres erhalten Beträge, die erforderlich sind, um die ihnen aus Reichs- oder Staatsmitteln oder aus einer unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt zufließenden Bezüge auf diejenigen Summen zu ergänzen, welche im Falle des Rechtes auf Wittwen- und Waisengeld nach den Reichsgesetzen vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237) und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 455) zuständig sind.

Darüber hinaus werden Zuschüsse nur insoweit gewährt, als sie erforderlich sind, um die Gesamtbezüge der Wittwen von Stabs-offizieren auf jährlich 1500 Mk., die der Wittwen von Hauptleuten und Leutnants auf jährlich 1200 Mk. zu bringen.

- b) Diejenigen Wittwen, welche selbst unter Herrschaft der Hinterbliebenen-Versorgungsgesetze keinen Anspruch auf Wittwengeld hätten (z. B. die Wittwen von Offizieren des Beurlaubtenstandes), erhalten zu ihren gesetzlichen Beihilfen jährlich

300 Mk. Zuschuß, worauf jedoch anderweite gesetzliche oder aus Wittwenkassen u. s. w. fließende Bezüge anzurechnen sind.

- c) Nach gleichen Grundsätzen regeln sich die Zuschüsse zu den Erziehungsbeihilfen für die Waisen, für deren 18. Lebensjahr eine Unterstützung in Höhe der gesetzlichen Beihilfe und zutreffendenfalls des Zuschusses gewährt ist.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Ergänzung der Wittwenbezüge auf 1500 Mk. oder 1200 Mk. stattzufinden hat (Ziffer 2a und b), ist für die Bemessung des Zuschusses zur Erziehungsbeihilfe von der Annahme auszugehen, daß das Wittwengeld der Mutter 1500 Mk. oder 1200 Mk. beträgt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums. Anträge der Beteiligten bedarf es nicht.

3. Die Gewährung der Zuschüsse für Wittwen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und der unteren Militärbeamten erfolgt mit Allerhöchster Genehmigung durch die Generalkommandos nach Maßgabe der durch die Erlasse vom 2. April 1898 (Armee-Verordnungsblatt Seite 137)* und vom 10. Mai 1899 (Armee-Verordnungsblatt Seite 227) geregelten Zuständigkeit.

4. Die Wittwen der Soldaten und Unterbeamten (Nr. 3) richten ihre Anträge auf Zuschußgewährung an die Polizei-Verwaltung oder an das Landraths-, Bezirks- oder Kreisamt ihres Wohnortes. Von diesen Behörden sind die Anträge in Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Wittwen zu prüfen, ev. zu begründen und an die Generalkommandos (Nr. 3) zu senden.

Aus der Begründung muß hervorgehen, welche Beträge die Wittwe als gesetzliche Gebührniß aus Reichs- und Staatskassen und welche Beträge sie aus einer unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt bezieht.

5. Der Zuschuß für jede einzelne Soldaten- und Unterbeamtenwittwe beträgt höchstens 120 Mk. jährlich. Auf diesen Betrag kommen nach Inhalt der Begründung des Gesetzes die unter Nr. 4 erwähnten Bezüge — ausgenommen die gesetzlichen Wittwenbeihilfen nach §§ 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes und die Unterstützungen nach dem letzten Satze im § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 — in Anrechnung.

6. Die Zahlung der ersten auf Grund dieses Gesetzes bewilligten Zuschüsse beginnt für die am 1. April 1899 in Genuß der gesetzlichen Beihilfe gewesenen Wittwen mit diesem Tage, für Wittwen, die später zu der gesetzlichen Beihilfe anerkannt werden, mit dem Zeitpunkte der Zuständigkeit der Beihilfe. Indessen werden die Zuschüsse niemals von einem vor Beginn des Rechnungsjahres, in welchem die Zuerkennung erfolgt, liegenden Zeitpunkte ab gewährt.

Die Zahlung der Zuschüsse kann nicht länger erfolgen (z. B. im Fall der Wieder-Verheirathung), als die Zahlung der gesetzlichen Beihilfe. Wegfall des Bedürfnisses hat den Wegfall des Zuschusses zur Folge.

7. Die von den Generalkommandos bewilligten Zuschüsse weisen die Korps-Intendanturen zur Zahlung und Verrechnung bei dem neuen Titel VIII B der Invaliden-Pensionsrechnung (Reichs-Invalidenfonds, Kapitel 83, neuer Titel V, Krieg von 1870/71) auf diejenige (Regierungshaupt- u. s. w.) Klasse an, von welcher die gesetzliche Beihilfe der betreffenden Wittwe verrechnet wird.

8. Die Jahresquittungen über die monatlich voraus zahlbaren Zuschüsse sind mit amtlicher Bescheinigung über die Bedürftigkeit der Empfänger zu versehen.

Besondere Vorschriften.

9. Bei den Wittwen von unteren Militärbeamten und von den im 2. Absatz des § 32 des Militär-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Juni 1887 erwähnten Militärpersonen, einschließlich der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, kann der Fall eintreten, daß das für sie nach Vorschrift des Gesetzes vom $\frac{17. Juni 1887}{17. Mai 1897}$ berechnete Wittwengeld höher ist, als die von ihnen bezogene gesetzliche Beihilfe nach § 95 des Militär-Pensionsgesetzes. Beträgt der Unterschied zwischen beiden Beträgen weniger als 120 Mk., so ist der letztere Betrag, beträgt er mehr, so ist der ganze Unterschied als Zuschuß gewährbar.

10. Die auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 (A. B. Bl. S. 45) bewilligten Unterstützungen für Wittwen von Militär-Unterbeamteten und Soldaten können, sofern sie hinter den gesetzlichen Sätzen zurückbleiben, im Falle des Bedürfnisses neben den nach Nr. 1, 3 und 5 gewährbaren Zuschüssen auf begründeten Antrag durch die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums auf die gesetzlichen Sätze erhöht werden.

In Vertretung: von Viebahn.

(2) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1899, betreffend Abhaltung einer außerterminlichen Pferdévormusterung.

Im Einvernehmen mit dem Königlichen Generalkommando des 9. Armeekorps wird hierdurch in Gemäßheit des § 1, zweiter Absatz der Verordnung vom 21. April 1896, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, für die Aushebungsbezirke Grevesmühlen, Wismar, Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Güstrow und Doberan die Abhaltung einer außerterminlichen Pferdévormusterung angeordnet, welche etwa Mitte November dieses Jahres im Aushebungsbezirk Grevesmühlen ihren Anfang nehmen und sodann in den übrigen Bezirken der Reihenfolge nach fortgesetzt werden soll.

In Abweichung von den bezüglichlichen Vorschriften der Verordnung wird hierdurch angeordnet, daß versuchsweise von der Heranziehung des Personals der Distriktsvorstände zur Vornahme der Vormusterung ganz abgesehen und die Vormusterung vielmehr von dem dazu kommandirten Pferdévormusterungskommissar, dem Hauptmann Thiernig vom Schleswigischen Feldartillerie-Regiment Nr. 9, abgehalten wird.

Die Termine in den einzelnen Ortschaften werden durch den Pferdévormusterungskommissar bzw. die zuständigen Bezirks-Kommissare bekannt gegeben werden, auf deren Bekanntmachungen im Uebrigen hingewiesen wird.

Unter Hinführung auf die Vorschriften in den §§ 4 und 5 der genannten Verordnung giebt das unterzeichnete Ministerium der Erwartung Ausdruck,

daß sowohl die Pferdebesitzer wie auch die Ortsbehörden es sich angelegen sein lassen werden, die ihnen obliegenden Verpflichtungen getreu und willig zu erfüllen.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben in den Terminen zu erscheinen und dem Kommissar ein mit fortlaufender Nummer versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt, sowie dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

Schwerin, den 17. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(3) Bekanntmachung vom 16. Oktober 1899, betreffend die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Deutsche wegen einer in England begangenen strafbaren Handlung.

Nach Lage der englischen Gesetzgebung können britische Unterthanen wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen in England regelmäßig nicht zur Verantwortung gezogen werden. Zur Wahrung der Gegenseitigkeit werden die Beamten der Staatsanwaltschaft daher angewiesen, in Zukunft vor Einleitung eines Strafverfahrens gegen Deutsche wegen einer in England begangenen strafbaren Handlung die Ermächtigung des unterzeichneten Ministeriums einzuholen.

Schwerin, den 16. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. Oktober 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 35.) Verordnung, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 4 der Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Bereiche der Versicherungsanstalt Mecklenburg.
-

I. Abtheilung.

(N. 35.) Verordnung vom 17. Oktober 1899, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 4 der Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer vom 22. Dezember 1897.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin verordnen hierdurch, daß die §§ 3 und 4 der Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer vom 22. Dezember 1897 fortan folgendermaßen lauten sollen:

§ 3.

Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Bestreitung seiner Ausgaben.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Wittwen-Instituts sind, außer etwaigen außerordentlichen Gebungen, die eingehenden Zinsen des vorhandenen Ver-

mögens, die von den Institutsmitgliedern zu leistenden Zahlungen und die in § 4 erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse bestimmt.

§ 4.

Ordentliche und außerordentliche Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse.

Aus landesherrlicher Kasse wird bis auf Weiteres ein Beitrag von jährlich 9345 Mk. Reichswährung in halbjährlichen Theilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober im Voraus gezahlt, und überdies, wenn künftig und solange die zur Deckung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben bestimmten Mittel nicht vollständig ausreichen möchten, ein außerordentlicher, dem Bedürfniß entsprechender, in jedem Jahr und für dasselbe besonders festzustellender Zuschuß gewährt werden.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 17. Oktober 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1899, betreffend die Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Bereiche der Versicherungsanstalt Mecklenburg.

Auf Grund von § 63, Absatz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli d. Jz. wird für die Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Bereiche der Versicherungsanstalt Mecklenburg die nachstehende Wahlordnung erlassen.

Schwerin, den 25. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Wahl-Ordnung.

§ 1.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Ministeriums des Innern nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden mittelst schriftlicher Abstimmung der wahlberechtigten Körperschaften.

§ 2.

Wahlberechtigte Körperschaften in diesem Sinne sind

1. die Vorstände der im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungsrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten, obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten sowie die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt;
2. die Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, welche durch den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, für den Bereich des Fürstenthums Rageburg durch die Großherzogliche Landvogtei in Schönberg, ausgeübt wird.

§ 3.

Die Zahl der für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde zu wählenden Vertreter beträgt aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je vier.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde und mindestens zur Hälfte an deren Orte oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometern von demselben wohnen und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder eines Schiedsgerichts für die Versicherungsanstalt sein.

§ 4.

Die Festsetzung der den wahlberechtigten Kassenvorständen und sonstigen Wahlkörpern zustehenden Stimmenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der von ihnen vertretenen versicherungspflichtigen Personen.

Wahlkörper, welche weniger als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme, Wahlkörper, welche mindestens 50, aber weniger als 100 Versicherte vertreten, haben zwei Stimmen, und Wahlkörper, welche 100 oder mehr Versicherte vertreten, haben für jede volle 100 weitere Versicherte eine weitere Stimme.

§ 5.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie die Bestimmung der Zahl der für sie zu wählenden Vertreter und die Festsetzung der den einzelnen Wahlkörpern zustehenden Stimmenzahl bleiben auch für spätere Wahlen maßgebend, soweit nicht etwa aus besonderen Gründen ausnahmsweise einzelne Aenderungen vorgenommen werden.

Eine Vermehrung oder Verminderung der wahlberechtigten Körperschaften oder der Zahl der von denselben vertretenen Versicherten bleibt in der Regel ohne Einfluß.

§ 6.

Die einzelnen Wahlkörper erhalten für die Wahl der Vertreter zwei Stimmzettel, welche den aus den angeschlossenen Formularen ersichtlichen Vordruck enthalten. Der eine Stimmzettel ist für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, der andere für die Wahl der Vertreter der Versicherten bestimmt.

Soweit die Vorstände der im § 2, Ziffer 1 bezeichneten Klassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil. Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber Theil.

§ 7.

Für die erstmalige Wahl wird ein Exemplar dieser Wahlordnung den Stimmzetteln beigelegt.

§ 8.

Der Vorsitzende des Kassenvorstandes und der sonstigen Wahlkörper beruft zur Vollziehung der Wahl nach Empfang der Stimmzettel beschleunigt die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes und der sonstigen Wahlkörper, welche durch Stimmenmehrheit darüber zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung der Stimmzettel zum Vertreter wählen wollen. Die Leitung der Wahl liegt dem Vorsitzenden ob.

Behufs Ausübung der Wahl haben die Mitglieder des Kassenvorstandes u. s. w. unter Benutzung des auf den Stimmzetteln enthaltenen Vordrucks den Namen, den Wohnort (Wohnung) und die Berufsstellung von so vielen wählbaren Personen in die Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Vertreter aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen sind.

Die Stimmzettel sind von den Wählenden oder von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit der auf den Stimmzetteln vorgedruckten Bescheinigung zu versehen.

§ 9.

Die Stimmzettel sind binnen zwei Wochen nach Empfang ausgefüllt und unterschrieben an den Beauftragten einzusenden.

§ 10.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind oder nicht den richtigen Vordruck tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusätze bewirkt werden.

Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern der Beauftragte. Derselbe ist befugt, offenbare Unrichtigkeiten in den Stimmzetteln ohne Weiteres zu berichtigen.

§ 11.

Der Beauftragte, welcher vom Ministerium des Innern mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniß gesetzt wird, stellt binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 10) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nimmt hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll auf, aus welchem der Name, der Wohnort (die Wohnung) und die Berufsstellung der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen und der Name der gewählten Vertreter zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Legt der Beauftragte Zweifel an der Wählbarkeit der gewählten Personen, so hat derselbe den Sachverhalt aufzuklären.

Stimmzettel, welche zwar nach der im § 10 bestimmten Frist, aber noch vor Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Beauftragten eingehen, sind noch zu berücksichtigen.

§ 12.

Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie vom Ministerium des Innern als Stimmenzahl des betreffenden Kassenvorstandes oder sonstigen Wahlkörpers in Gemäßheit von § 5, Absatz 1 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für die Vertreter der Arbeitgeber und für die Vertreter der Versicherten.

§ 13.

Ist für den Wahlbezirk von den Kassenvorständen mehr als je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Vertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Vertreter und so fort.

§ 14.

Die gewählten Vertreter werden durch den Beauftragten von der Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt und unter Hinweis auf die Vorschriften im § 94 des Invalidenversicherungsgesetzes über die Ablehnung von Wahlen aufgefordert, binnen einer Woche dem Beauftragten schriftlich Anzeige zu machen, sofern sie die Wahl ablehnen wollen.

Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder ein im Statut der Versicherungsanstalt festgesetzter Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, an Stelle des Ablehnenden als gewählt.

Wird bei der Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter nicht erreicht, so findet eine Nachwahl statt.

Wird die Ablehnung der Wahl vom Beauftragten als zulässig anerkannt, so sind beide Personen, der Ablehnende sowohl wie der an seine Stelle Tretende, durch den Beauftragten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wird die Wahl von dem Gewählten ohne gesetzlichen oder im Statut zugelassenen Grund abgelehnt, so ist hierüber von dem Beauftragten dem Vorstände der Versicherungsanstalt Mecklenburg mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 90, Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt auf fünf Jahre. Der erstmalige fünfjährige Zeitraum läuft vom 1. Januar 1900 ab.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 16.

Binnen einer Woche nach Beendigung des Wahlverfahrens reicht der Beauftragte die von ihm aufgenommene schriftliche Verhandlung unter Beifügung der Stimmzettel und der übrigen Wahlmaterialien dem Ministerium des Innern ein, welches seinerseits die unteren Verwaltungsbehörden und den Vorstand der Versicherungsanstalt von dem Ausfall der Wahl in Kenntniß setzt.

§ 17.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Ministerium des Innern entschieden. Erklärt dasselbe eine vollzogene Wahl für ungültig, so ist die betreffende Wahl gemäß dieser Wahlordnung zu wiederholen.

Das Ministerium des Innern ist erforderlichen Falls auch von Amtswegen befugt, die Wiederholung einer ungültigen Wahl oder die Berichtigung des von dem Wahlbeauftragten festgestellten Wahlergebnisses anzuordnen.

§ 18.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen des Ministeriums des Innern und des Beauftragten an die Wahlkörper und an die Gewählten erfolgen, soweit sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Zustellungsurkunde oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes.

I.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber.

Wahlbezirk: (Stadt, Dom.-Amt, ritt. Pol.-Amt u. dgl.)

Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter:

Wahlberechtigte Körperschaft:

Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmenzahl:

Es werden gewählt:

(Vor- und Name, Wohnort, Wohnung, Berufsstellung.)

1)

2)

3)

4)

Bezeichnung.

Bescheinigung.

Es wird bescheinigt:

1. daß nur diejenigen Mitglieder des Wahlkörpers die Wahl vollzogen haben, welche zur Theilnahme an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber berechtigt waren; (— Ziffer 1 —)
2. daß die Wahl der in den Stimmzettel eingetragenen Personen ordnungsmäßig durch Stimmenmehrheit vollzogen ist;
3. daß die Gewählten (— Ziffer 2 —) Deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen sind, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) (— Ziffer 3 —), sowie daß sie entweder als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen beschäftigen — und zwar soweit sie selbst versichert sind, nicht bloß vorübergehend beschäftigten —, oder bevollmächtigte Leiter von Betrieben solcher Arbeitgeber sind.

(Ort und Tag.)

(Unterschriften der Wähler oder des Vorsitzenden des Wahlkörpers.)

Anmerkung. (Ziffer 1) Dies hat nur Bedeutung für den Fall, daß die wählende Körperschaft aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten zusammengesetzt ist.

(Ziffer 2) Es ist nicht erforderlich, daß der zu wählende Vertreter einem Wahlkörper angehört.

(Ziffer 3) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Dieser Stimmzettel ist binnen zwei Wochen nach Empfang ausgefüllt und unterschrieben einzusenden:

An Herrn Geh. Regierungsrath Cramer

zu Schwerin i. Meckl.

II.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Versicherten.

Wahlbezirk: (Stadt, Dom.-Amt, ritt. Pol.-Amt u. dgl.)

Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter:

Wahlberechtigte Körperschaft:

Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmzahl:

Es werden gewählt:

(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Berufsstellung.)

1)

2)

3)

4)

Bezeichnung.

Bescheinigung.

Es wird bescheinigt:

1. daß nur diejenigen Mitglieder des Wahlkörpers die Wahl vollzogen haben, welche zur Theilnahme an der Wahl der Vertreter der Versicherten berechtigt waren; (— Ziffer 1 —)
2. daß die Wahl der in den Stimmzettel eingetragenen Personen ordnungsmäßig durch Stimmenmehrheit vollzogen ist;
3. daß die Gewählten (— Ziffer 2 —) Deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen sind, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) (— Ziffer 3 —), und daß sie selbst versicherungspflichtige Personen überhaupt nicht oder bloß vorübergehend beschäftigen.

(Ort und Tag.)

(Unterschriften der Wähler oder des Vorsitzenden des Wahlkörpers.)

Anmerkung. (Ziffer 1) Dies hat nur Bedeutung für den Fall, daß die wählende Körperschaft aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten zusammengesetzt ist.

(Ziffer 2) Es ist nicht erforderlich, daß der zu wählende Vertreter einem Wahlkörper angehört.

(Ziffer 3) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Dieser Stimmzettel ist binnen zwei Wochen nach Empfang ausgefüllt und unterschrieben einzusenden:

An Herrn Geh. Regierungsrath Cramer

zu Schwerin in Meckl.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 2. November 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 36.) Revidirte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Dienstvorschriften für die Standesbeamten.
-

I. Abtheilung.

(N^o 36.) Revidirte Verordnung vom 11. Oktober 1899 zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung was folgt:

§ 1.

Die landesherrliche Obergewalt in Betreff der Ausführung des bezeichneten Reichsgesetzes wird von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern geübt.

Wegen der Zuständigkeit des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums zur Bewilligung der Befreiung von Ehehindernissen sowie von dem Aufgebote ist die Vorschrift des § 206 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Regierungs-Blatt No. 13) maßgebend.

Verfügungen an die Gerichte in Betreff des Standesregisterwesens ergehen aus den Ministerien des Innern und der Justiz gemeinschaftlich.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 4. April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien.

§ 2.

Unter der in dem Reichsgesetze vorkommenden Bezeichnung:
höhere Verwaltungsbehörde
ist das Ministerium des Innern zu verstehen.

§ 3.

Die in dem Reichsgesetze der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere auch die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in erster Instanz (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, §§ 14, 27, 60, 64, § 66 Abs. 2 des Gesetzes), werden von der

Großherzoglichen Civilstands-Kommission
ausgeübt, welche unter dem Ministerium des Innern steht und in der Residenzstadt Schwerin ihren Sitz hat.

§ 4.

Die Civilstands-Kommission kann im Bereich ihrer Zuständigkeit nach ihrem Ermessen die Vornahme einzelner Geschäftshandlungen durch eines ihrer Mitglieder, durch eine andere Behörde oder durch ihre Registraturbeamten bewirken lassen. Insbesondere kann die Kommission einen ihrer Registraturbeamten zur Beischreibung und Beglaubigung nachträglicher Eintragungen in die Nebenregister ermächtigen (Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 25. März 1899, § 24 Abs. 2).

§ 5.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Civilstands-Kommission Folge zu geben.

Ersuchen, welche Maßregeln der Zwangsvollstreckung zum Gegenstande haben, sind an die Obrigkeiten des Wohnorts, beziehungsweise Aufenthaltsorts

der Betheiligten zu richten, wogegen, wenn Maßregeln der Zwangsvollstreckung gegen Obrigkeiten erforderlich werden, dieselben bei dem Ministerium des Innern zu beantragen sind.

§ 6.

In den Städten haben die Magistrate die der Gemeindebehörde beziehungsweise dem Gemeindevorstande zugewiesenen Berrichtungen auszuüben; rüchichtlich der sonstigen Gemeinden bestimmt sich dies nach den bestehenden Gemeindeverfassungen.

In den außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirken, zu welchen im Sinne dieser Verordnung alle mit einer Gemeindeverfassung nicht versehenen Ortschaften und Wohnplätze gehören, sind die Berrichtungen der Gemeindebehörde und des Gemeindevorstands von den betreffenden Ortsobrigkeiten auszuüben.

§ 7.

In dem nach § 11 Abs. 3 oder nach § 66 des Reichsgesetzes eintretenden gerichtlichen Verfahren sind keine Stempel zu verwenden, und haben die Gerichte keine Gebühren wahrzunehmen.

§ 8.

Für die Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach § 4 Abs. 1 und § 10 oder nach § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer Eigenschaft zu den Standesamtsgeschäften berufen sind, beziehungsweise landesherrlich bestellt werden, in der sie bereits einen Dienst-, Amts- oder Huldigungs-, beziehungsweise Lehnseid geleistet haben, bedarf es einer besonderen Beeidigung nicht.

In allen übrigen Fällen werden die Standesbeamten und Stellvertreter durch einen schriftlich zu vollziehenden Eid nach dem in der Anlage



enthaltenen Formular auf ihr Amt beeidigt.

Den Ministerien des Innern und der Justiz bleibt vorbehalten, die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten durch allgemeine Dienstvorschriften zu regeln.

§ 9.

Den Standesämtern sollen außer den im § 8 des Reichsgesetzes und im § 8 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths bezeichneten Registern und

Formularen zu Registerauszügen auch diejenigen Formulare kostenfrei geliefert werden, welche durch die Ausführungs-Verordnungen und Dienstvorschriften als für alle Standesämter im Großherzogthum verbindlich vorgeschrieben sind.

Dagegen sind alle übrigen sachlichen Kosten, wohin auch die für den einzelnen Fall erwachsenden Ausgaben an Porto, Botenlohn und dergl. gehören, nach § 8 und 16 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Ausnahme im § 47 des Gesetzes, von den Gemeinden (in den ritterschaftlichen Gütern von den Gutsherrschaften) zu tragen.

§ 10.

Die Standesamtsbezirke sind unter Beachtung der §§ 2 und 10 des Reichsgesetzes im wesentlichen Anschluß an die bestehenden Parochien nach landesherrlicher Verordnung zu bilden und durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Ueber die Frage, inwieweit es wünschenswerth oder zweckmäßig sei, mehrere Parochien zu einem Standesamtsbezirke zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Parochien in mehrere Bezirke zu zerlegen oder später die eingerichteten Standesamtsbezirke zu verändern, sind die Obrigkeiten in diesen Parochien zu hören. Auch sollen die beteiligten Obrigkeiten darüber, welche Personen in den Fällen des § 6 des Reichsgesetzes zu Standesbeamten oder Stellvertretern zu ernennen seien, mit ihren Vorschlägen gehört werden.

§ 11.

Einer besonderen Festsetzung der im § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Entschädigung bedarf es nicht, wenn die beanspruchte Entschädigung nicht mehr als 2 Mk. jährlich für 25 Seelen beträgt.

§ 12.

1. In den Fällen einer vorübergehenden Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter oder einer gleichzeitigen Erledigung dieser Aemter hat die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Standesbeamte bezw. dessen Stellvertreter ihren Amtssitz haben oder gehabt haben, ungesäumt der Civilstands-Kommission Anzeige zu machen, welche in Gemäßheit des § 3, Abs. 1 des Reichsgesetzes ermächtigt ist, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

2. Jeder Standesbeamte oder Stellvertreter ist verpflichtet, sich auf Erfordern der Civilstands-Kommission gegen eine von derselben festzusetzende

Entschädigung der einstweiligen Beurkundung des Personenstandes in einem benachbarten Bezirke zu unterziehen.

Die Entschädigung fällt dem Standesamtsbezirke nach Maßgabe des § 9 des Reichsgesetzes zur Last, sofern nicht der Standesbeamte beziehungsweise der Stellvertreter nach § 7 Abs. 4 bestellt war.

3. Bis dahin, daß das Standesamt wieder besetzt ist, hat die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, beziehungsweise gehabt hat, dafür Sorge zu tragen, daß die aus dem Standesamtsbezirke eingehenden Anzeigen behufs Sicherstellung einer demnächstigen Wiederholung derselben unter kostenfreier Aufnahme einer Registratur durch eine von ihr beauftragte geeignete Persönlichkeit, welche schriftlich zu beeidigen ist, an dem Amtssitze des behinderten Standesbeamten entgegengenommen werden.

§ 13.

Die Ortspolizeibehörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister die Genehmigung zu einer Beerdigung erteilt hat (vergl. § 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§ 14.

Die Nebenregister, welche die Standesbeamten nach Vorschrift des § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes gleich den Hauptregistern sofort mit Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen haben, sind bis zum 15. Januar des neuen Jahres von denselben bei der Civilstands-Kommission einzureichen.

Gleichzeitig mit diesem Nebenregister haben die Standesbeamten aber auch der Civilstands-Kommission noch ein summarisches Verzeichniß derjenigen Berichtigungen und Nachtragungen einzuliefern, welche zu früheren Jahrgängen während des letzten Jahres in ihrem Hauptregister erfolgt sind, — oder wenn solche Berichtigungen oder Nachtragungen im Laufe des Jahres bei ihnen nicht vorgekommen sind, darüber eine Fehl-Bescheinigung mit einzusenden.

Die Civilstands-Kommission hat die Nebenregister nach erfolgter Prüfung zugleich mit den vorerwähnten Verzeichnissen oder den bezüglichen Fehl-Bescheinigungen den zuständigen Gerichten zur Aufbewahrung zuzustellen.

§ 15.

Wenn von den Standesbeamten eine Geldstrafe erkannt worden ist, so steht dem Betheiligten die Beschwerde an die Civilstands-Kommission, sowie gegen die Entscheidung dieser Behörde die weitere Beschwerde an das Ministerium

des Innern, in beiden Fällen binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, frei. Bernothwendigen sich zur Beitreibung der von den Standesbeamten erkannten Geldstrafen Maßregeln der Zwangsvollstreckung, so sind dieselben von dem Standesbeamten bei der betreffenden Ortsobrigkeit, oder wenn sie gegen die Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte gerichtet sind, bei dem Ministerium des Innern zu beantragen.

Die in § 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 16.

An der bestehenden Verpflichtung der Hebammen, von jeder Geburt eines Kindes christlicher Eltern dem zuständigen Pastor Anzeige zu machen, ist durch die ihnen in § 18 Nr. 2 des Reichsgesetzes auferlegte Anzeigepflicht nichts geändert.

Ebenso bleibt die den bestellten Todtenkleiderinnen und anderen Personen obliegende Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle bei den Ortsobrigkeiten von Bestand.

§ 17.

Gleich den Auszügen aus den Standesregistern sind die auf Grund derselben zu ertheilenden Bescheinigungen stempelfrei.

§ 18.

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 14. August 1875 (Regierungs-Blatt No. 22) aufgehoben.

Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 jener Verordnung über die von den Standesbeamten mit Rücksicht auf die Erhebung der Erbsteuer den Ortsobrigkeiten mitzutheilenden Listen über die vorgekommenen Sterbefälle bleibt jedoch bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung von Bestand.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 11. Oktober 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

(Zu § 8 der Ausführungs-Berordnung.)

Anlage A.

Eidesformular.

Ich
gelobe und schwöre, daß ich das mir anvertraute Amt eines Standesbeamten
(eines Stellvertreters des Standesbeamten) den mir in diesem Amte obliegenden
Pflichten gemäß gewissenhaft und treu verwalten will, ohne mich durch Eigen-
nutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft oder irgend eine sonstige Rücksicht davon
abwenden zu lassen, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

II. Abtheilung.

(1) Dienstvorschriften für die Standesbeamten vom 11. Oktober 1899.

§ 1.

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätigkeit maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsvorschriften, namentlich mit:

1. dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung,
2. den Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung dieses Gesetzes vom 25. März 1899,
3. den Erläuterungen zu diesen Ausführungsvorschriften,
4. den erläuternden Anmerkungen zu den unter 1 bis 3 bezeichneten, in der Anlage A abgedruckten Vorschriften,
5. der Revidirten Verordnung vom 11. Oktober 1899 zur Ausführung des Personenstands-Gesetzes, sowie mit
6. diesen Dienstvorschriften

vor der Ausübung ihrer Geschäfte genau bekannt zu machen.

Glauben sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an die Großherzogliche Civilstands-Kommission zu wenden, welche verpflichtet ist — geeignetenfalls nach Anfrage bei dem Ministerium des Innern —, sie mit der erforderlichen Aufklärung zu versehen.

§ 2.

Für den gesammten Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken besteht, allemal nur Ein Geburtsregister, desgleichen nur Ein Heiraths- und Ein Sterberegister zu führen.

Die den Standesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleineren Standesamtsbezirken auf den Bedarf für mehrere Jahre berechnet und mit „I. Band“ u. s. f. bezeichnet. Nachdem das Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in demselben Bande unter von Nr. 1 beginnender neuer Nummerirung, bis der Band gefüllt ist.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für größere Standesamtsbezirke der in § 4 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths bezeichnete Fall eintritt, allemal jeder Jahrgang für sich einen Band oder Heft.

§ 3.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben auf seine Kosten einer Schreibhülse bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

§ 4.

Eheschließungen sind nur an Wochentagen, welche nicht als kirchliche Festtage gefeiert werden, und in den Vormittagsstunden vorzunehmen. Ausgenommen sind die Fälle des § 50 des Reichsgesetzes sowie auch, was die Vornahme der Eheschließung in Nachmittagsstunden betrifft, allgemein die Fälle, wo wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder aus anderen erheblichen Gründen der Standesbeamte sich veranlaßt findet, die Eheschließung außerhalb seiner Wohnung oder der Geschäftsräume vorzunehmen. Im Uebrigen ist es dem Standesbeamten nur gestattet, auf ausreichend begründeten Antrag der Verlobten eine Ausnahme von der Beschränkung der Eheschließung auf die Vormittagsstunden zuzulassen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Vornahme von Eheschließungen für die regelmäßigen Fälle auf einige bestimmte Wochentage beschränkt werden.

§ 5.

Der Standesbeamte hat über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Geburtfalles dem Anzeigenden sofort kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular a auszustellen, dessen untere Hälfte den Zweck hat, bei Kindern christlicher Eltern die Uebereinstimmung der nachträglich angezeigten Vornamen mit den Taufnamen durch eine pfarramtliche Bescheinigung zu sichern. Sind die Vornamen des Kindes gleichzeitig mit eingetragen, so geschieht die Ausstellung der Bescheinigung nach dem Formular b.

Ebenso ist über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Sterbefalles, beziehungsweise eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes sofort dem Anzeigenden kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular c, beziehungsweise nach dem Formular d auszustellen.

§ 6.

Wird von dem Standesbeamten durch einen Randvermerk zu der einen Geburtsfall betreffenden Eintragung die Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft oder die durch nachfolgende Ehe bewirkte Legitimation des Kindes beurkundet, so hat der Standesbeamte dem Anzeigenden sofort kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular e, beziehungsweise nach dem Formular f auszustellen, um dadurch den Betheiligten die Erwirkung eines Vermerks zu dem kirchlichen Taufregister zu erleichtern.

In den Fällen sonstiger auf Grund des § 26 des Reichsgesetzes zur Eintragung kommender Randvermerke, betreffend die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes (Anerkennung der Ehelichkeit durch richterliches Urtheil) oder betreffend die spätere Veränderung seiner Standesrechte durch Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindesstatt oder sonstige Vorgänge, hat der Standesbeamte dem Geistlichen der Pfarochie des Geburtsorts des Kindes gebühren- und postfrei eine beglaubigte Abschrift der den Geburtsfall betreffenden Registereintragung nebst dem nachgetragenen Randvermerke zu übersenden. Etwa schon früher eingetragene Randvermerke sind in dieselbe mit aufzunehmen.

§ 7.

Den Standesbeamten bleibt es gestattet, für die in Angelegenheiten des Heeresersatzes zu ertheilenden Geburts- und Sterbescheine die Formulare g und h zu benutzen, welche ihnen auf Ersuchen von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Bezirks geliefert werden.

§ 8.

Gehören die Verlobten der Pfarochie an, in welcher der Standesamtsbezirk liegt, so hat der Standesbeamte dem Geistlichen der Pfarochie spätestens mit der Anordnung des Aufgebots, wenn aber ein Aufgebot nicht erfolgt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1316, Abs. 2, 3), baldthunlichst über die Anmeldung zum Aufgebot unter Benutzung des Formulars i Mittheilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn nur einer der Verlobten dieser Pfarochie angehört.

Umfaßt der Standesamtsbezirk mehrere Pfarochieen, so genügt die Mittheilung an einen Geistlichen einer dieser Pfarochieen.

§ 9.

Die Aushängung des Aufgebots hat an dem für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Orte, oder, wo ein solcher fehlt, an einem

anderen angemessenen auszuwählenden Orte zu geschehen und ist, falls der Standesbeamte für dieselbe nicht selbst als Gemeindevorsteher zuständig ist, durch die Gemeindebehörde zu bewirken.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Termins für die Eheschließung ist in Fällen, wo der Aushang des Aufgebots auswärts erfolgen muß, ein nicht zu naher Termin in Aussicht zu nehmen, damit nicht aus dem Mangel eines rechtzeitigen Eingangs der Aushangsbescheinigungen Verlegenheiten für die Betheiligten entstehen.

§ 10.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem in den Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 25. März 1899 vorgeschriebenen Formular B vorzunehmen und Alles zu vermeiden, was bei den Betheiligten gegenüber dem § 82 des Reichsgesetzes und dem § 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuchs irrige Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorrufen kann, als sei mit der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung überflüssig geworden.

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des einleitenden Theils der in dem Formular B vorgezeichneten Verhandlung und, nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen vom Standesbeamten an sie einzeln und nacheinander gerichtete Frage:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen,
bejahend beantwortet haben, sich auf den Ausspruch zu beschränken:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien,

und sodann ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Aktes zum Abschluß zu bringen und den Eheleuten die im letzten Satze des § 54 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach dem Formular D der Ausführungsvorschriften des Bundesraths auszustellen.

In den Fällen einer auf Grund des § 55 des Reichsgesetzes zu der Beurkundung der Eheschließung erfolgenden späteren Eintragung eines Randvermerks, betreffend Nichtigkeitserklärung oder Scheidung einer Ehe hat der Standesbeamte dem Geistlichen der Pfarodie des Ortes der Eheschließung gebühren- und postfrei eine beglaubigte Abschrift der die Eheschließung betreffenden Registereintragung nebst dem nachgetragenen Randvermerke zu übersenden. Etwa schon früher eingetragene Randvermerke sind in dieselbe mitaufzunehmen.

§ 11.

Für die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und nach § 49 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 9. April 1899 zu bewirkenden Anzeigen sind die Formulare I bis III zu verwenden. Die Bemerkungen über die bewirkte Anzeige sind in die nach den Formularen IV bis VI zu führenden Listen einzutragen. Die Formulare werden den Standesämtern von der Civilstands-Kommission geliefert werden.

Das Formular I ist auch für die Anzeige der Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, zu benutzen.

Die Anzeige über die Eheschließung (Formular III) ist der Vormundschaftsbehörde zu machen, welche das von der Mutter vor der Eheschließung nach § 1314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beizubringende Zeugniß ausgestellt hat.

§ 12.

Abgesehen von den Vorschriften über die für die Erhebung der Erbsteuer von den Standesbeamten alljährlich aufzustellenden Listen der vorgekommenen Sterbefälle haben die Standesbeamten auch ferner zu beachten:

1. die Vorschrift des § 2 der Rev. Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichs-Zimpfgesetzes (Regierungs-Blatt No. 12) über die Aufstellung von Geburtslisten der im vorausgegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder, sowie über die bis zum 1. Februar zu beschaffende Einsendung der Liste oder einer Fehl-Bescheinigung an die Ortsobrigkeiten;
2. die Vorschriften des § 46⁷ der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt No. 37) beziehungsweise der Nr. 3 und 4 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 31. Mai 1890 (Regierungs-Blatt No. 15) über
 - a) die Aufstellung von Geburtslisten der im abgelaufenen Kalenderjahre in den einzelnen Ortschaften des Standesamtsbezirks geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sowie über die bis zum 15. Januar zu beschaffende Einsendung der Liste oder einer Fehl-Bescheinigung an die stammrolleführenden Behörden;
 - b) über die Anfertigung von Auszügen aus dem Sterberegister in Ansehung der im abgelaufenen Kalenderjahr in den einzelnen Ortschaften des Bezirks erfolgten Todesfälle männlicher Personen

unter 25 Jahren, sowie über die bis zum 15. Januar zu beschaffende Einsendung der Auszüge an den Civilvorsitzenden der Erbschaftskommission.

§ 13.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte werden die Instruktionen der unterzeichneten Ministerien vom 14. August 1875 (Regierungs-Blatt No. 22), vom 24. Mai 1880 (Regierungs-Blatt No. 16), vom 29. November 1892 (Regierungs-Blatt No. 2), sowie vom 3. Oktober 1894 (Regierungs-Blatt No. 29) aufgehoben.

Schwerin, den 11. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.

H. v. Bülow.

v. Arnberg.

a.

Standesamt am 19 . . .

Das von der

.

am 19 . . . um Uhr

zu

geborene Kind lichen Geschlechts ist heute unter Nr.

des Geburtsregisters ohne Vornamen eingetragen.

Der Standesbeamte.

Ich bescheinige hierdurch, daß dem obenbezeichneten Kinde bei der von mir heute vollzogenen heiligen Taufe die Vornamen:

 beigelegt worden sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Geistlichen)

b.

Standesamt am 19 . . .

Das von der

.

am 19 . . . um Uhr

zu

geborene Kind lichen Geschlechts ist heute unter Nr.

des Geburtsregisters mit den Vornamen:

.

.

eingetragen.

Der Standesbeamte.

c.

Standesamt am 19

D

ist als am 19 um Uhr

zu

verstorben unter Nr. des Sterberegisters heute eingetragen.

Der Standesbeamte.

d.

Standesamt am 19 . . .

Das von der

 am 19 . . . um . . . Uhr
 zu
 geborene Kind lichen Geschlechts ist als todgeboren unter Nr. . . .
 des Sterberegisters heute eingetragen.

Der Standesbeamte.

e.

Standesamt am 19 . . .

Zu Nr. des Geburtsregisters von 1 ist heute vermerkt
 worden, daß das von der

 am 1 zu geborene
 Kind lichen Geschlechts durch den

 zu als das seinige anerkannt worden ist.

Der Standesbeamte.

f.

Standesamt am 19 . . .

Zu Nr. . . . des Geburtsregisters von 1 . . . ist heute vermerkt
 worden, daß das von der

 am 1 . . . zu geboren
 und von dem
 zu
 als das seinige anerkannte Kind lichen Geschlechts durch die von
 den Eltern geschlossene Ehe legitimirt worden ist.

Der Standesbeamte.

Nr. des Geburtsregisters:

Geburtschein.

(Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes.)

Zuname:

Vorname:

Geburts-Jahr und -Tag: , .

Geburtsort:

Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters:

.

Vor- und Zunamen der Mutter:

.

(Ort) den (Datum)

Standesamt

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift.)

Nr. des Sterberegisters:

Sterbeschein.

(Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresbesatzes.)

Zuname:

Vorname:

Sterbe-Jahr und -Tag:

Sterbeort:

Alter:

Wohnort:

Geburtsort:

Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters:

.

Vor- und Zunamen der Mutter:

.

(Ort) , den (Datum)

(Siegel oder Stempel)

Standesamt

(Unterschrift.)

I.

Standesamt am 19 . . .

Der

zu

hat sich zur Ehe mit der

.

zu

gemeldet.

Der Standesbeamte.

Standesamt

Anzeige eines Geburtsfalls

(§ 48 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Geburtsregister für 19 . . . Nr. . . .

Name, Stand und Wohnort:

a. der Mutter:

b. des verstorbenen ehelichen Vaters:

Tag, Monat und Jahr der Geburt:

Geburtsort:

Geschlecht des Kindes:

. , den . . ten 19 . . .

Der Standesbeamte.

An

.

.

Formular II.

Standesamt

Anzeige eines Sterbefalles

(§ 48 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 49 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung dieses Gesetzes).

Sterberegister für 19 . . . Nr. . . .

Name, Stand und Wohnort des Verstorbenen:

Tag, Monat und Jahr des Todes:

Sterbeort:

Minderjährige Kinder des Verstorbenen:

. , den . . ten 19 . . .

Der Standesbeamte.

An

.....

.....

Standesamt

Anzeige einer Eheschließung

(§ 48 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Heirathsregister für 19 . . . Nr. . . .

Name, Stand und Wohnort:

a. der Frau:

b. des Mannes:

Tag, Monat und Jahr der Eheschließung:

Minderjährige eheliche Kinder der Frau:

., den . . . ten 19 . . .

Der Standesbeamte.

An

.

.

Formular IV.

Standesamt

Liste

der

nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angezeigten Geburtsfälle.

Jahrgang und Nummer des Geburts- registers.	Die Anzeige ist abgesandt:			Bemerkungen.	
	am:				an:
	Tag.	Monat.	Jahr.		

Standesamt

Liste

der

nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
und nach § 49 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes
angezeigten Sterbefälle.

Jahrgang und Nummer des Sterbe- registers.	Die Anzeige ist abgesandt:			Bemerkungen.
	am:		an:	
	Tag.	Monat.	Jahr.	

Formular VI.

Standesamt

Liste

der

nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
angezeigten Eheschließungen.

Jahrgang und Nummer des Ehestands- registers.	Die Anzeige ist abgesandt:			Bemerkungen.
	am:		an:	
	Tag.	Monat.	Jahr.	

1. Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§ 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§ 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§ 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§ 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich*) nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§ 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie Schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§ 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen“ sind durch § 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§ 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienststempel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§ 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Verichtigungen enthalten.

Weitere allgemeine Bestimmungen enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§ 48.¹⁾

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen

¹⁾ 1. Die Vorschrift des § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (in Folgendem zitiert: *Freiw. G. G.*) wird ergänzt durch die §§ 49 und 50 der Mecklenburgischen Verordnung zur Ausführung jenes Gesetzes vom 9. April 1899, welche lauten:

§ 49.

Der Standesbeamte hat von jedem bei ihm angezeigten Sterbefall, mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheiratheten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben und die ein Kind nicht hinterlassen haben, dem Vormundschafts- oder Nachlassgericht Anzeige zu machen. Hat der Verstorbene ein minderjähriges Kind hinterlassen, so ist dies in der Anzeige zu bemerken.

§ 50.

Die Anzeige der Geburtsfälle nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Anzeige der Sterbefälle nach § 48 jenes Gesetzes und § 49 dieser Verordnung ist unter Benutzung der von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz vorgeschriebenen Muster zu erstatten.

Die Anzeige ist binnen 24 Stunden abzusenden:

1. wenn der Geburts- oder Sterbefall sich im Bereiche der Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kammereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafensorts Warnemünde, ereignet hat, an den Magistrat oder die städtische Behörde, der die Berichtigungen des Vormundschafts- oder Nachlassgerichts für den Geburts- oder Sterbeort obliegen;

Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 69.

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 197.

Durch die Landes-Justizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im § 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche²⁾ Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

2. im Gebiete der drei Landesklöster an das Klosteramtsgericht;

3. im Gebiete der Ritterschaft an die Gutsobrigkeit;

4. in allen übrigen Fällen an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Geburts- oder Sterbeort gehört. An das Amtsgericht sind auch die Anzeigen zu erstatten, wenn sie die Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Ehefrauen von Eigentümern oder Ehemännern von Eigentümern ritterschaftlicher Landgüter oder die noch nicht fünfundsanzig Jahre alten Kinder von Eigentümern oder Eigentümerinnen ritterschaftlichen Landgüter betreffen.

Ueber die bewirkte Anzeige ist eine Bemerkung in die Listen einzutragen, welche nach den von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz vorgeschriebenen Mustern zu führen sind. Den Standesämtern sollen Formulare zu den Anzeigen und Listen kostenfrei geliefert werden.

2. Ob die Voraussetzungen der von dem Standesbeamten nach § 48 des Freiw. G. G. sowie nach § 49 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze zu machenden Anzeigen gegeben sind, hat der Standesbeamte, wenn sich dies nicht schon aus dem Inhalte der Anzeige ergibt, geeignetenfalls durch Befragen des Anzeigenden beziehungsweise der eheschließenden Frau festzustellen. Siehe im Uebrigen Dienstvorschriften § 11.

²⁾ Als „ehelich“ ist das Kind anzusehen, welches von einer Frau während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, sofern nicht seine Unehelichkeit durch gerichtliches Urtheil festgestellt ist (Bürgerliches Gesetzbuch — in Folgendem zitiert: B. G. B. — §§ 1591 ff.)

§ 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingen- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.³⁾

§ 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation,⁴⁾ Annahme an Kindesstatt⁵⁾ oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.⁶⁾

§ 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

³⁾ Siehe Ausführungsvorschriften des Bundesraths §§ 14 bis 16 und Erläuterungen hierzu.

Auf Grund der von einer nicht gerichtlichen Vormundschaftsbehörde (Magistrat, Klosteramtsgericht, Gutsheerrn etc.) aufgenommenen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (Ausführungs-Berordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 — in Folgendem zitiert: A. B. zum B. G. B. — § 222) kann der Standesbeamte die Eintragung nicht bewirken. In Ansehung eines Kindes, das nach dem in Anmerkung 2 Bemerkten als „ehelich“ gilt, hat der Standesbeamte die etwa beantragte Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft durch einen Anderen als den Ehemann abzulehnen.

⁴⁾ Die Legitimation eines unehelichen Kindes erfolgt nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

a) dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheirathet (B. G. B. § 1719) — oder

b) durch Ehelichkeitsklärung (B. G. B. § 1723).

Für die Ehelichkeitsklärung kommt in Betracht § 223 der A. B. zum B. G. B., welcher lautet: § 223.

Der Antrag auf Ehelichkeitsklärung auf Grund des § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium einzureichen. Die Ehelichkeitsklärung steht dem Landesherren zu.

In Ansehung eines Kindes, das nach dem in Anmerk. 2 Bemerkten als „ehelich“ gilt, hat der Standesbeamte die Beurkundung der Legitimation durch einen Anderen als den ehelichen Vater abzulehnen.

Durch die Legitimation erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (B. G. B. §§ 1719, 1736).

⁵⁾ Die Annahme an Kindesstatt erfolgt nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das Amtsgericht (B. G. B. § 1741; Freiw. G. B. §§ 65, 66). Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt (B. G. B. § 1770).

⁶⁾ Die Eintragung der Aenderung des Namens (Familien- oder Vornamen) soll, wenn sie nicht aus einer Eheschließung, Legitimation (Anmerk. 4), Annahme an Kindesstatt oder Aufhebung der Letzteren (Anmerk. 5) ohne Weiteres sich ergibt, nur erfolgen, wenn dem Standesbeamten vorgelegt wird:

a) ein landesherrliches Reskript, durch das die Namensänderung bewilligt wird, oder

b) eine Bescheinigung des Justiz-Ministeriums, nach der entweder

a) eine geschiedene Frau ihren Familiennamen wieder angenommen hat, oder einer geschiedenen Frau der Mann die Fortführung seines Namens untersagt hat (B. G. B. § 1577; A. B. zum B. G. B. § 218), oder

β) ein Ehemann dem unehelichen Kinde seiner Frau seinen Namen erteilt hat (B. G. B. § 1706; A. B. zum B. G. B. § 221).

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Weitere hierher gehörige Vorschriften enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§ 71.

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Beteiligten in dem Standsregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Beteiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standsregister zu beantragen.

§ 187 Abs. 2.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.⁷⁾

Dritter Abschnitt.⁸⁾

Erfordernisse der Eheschließung.

Die §§ 28 bis 40 sind durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§ 1303.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit,⁹⁾ eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.¹⁰⁾

§ 1304.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.¹¹⁾

⁷⁾ Siehe Anmerk. 3.

⁸⁾ In diesem Abschnitte kommen aus der A. B. zum B. G. B. in Betracht:

§ 206.

Die Bewilligung der Befreiung von Ehehindernissen sowie von dem Aufgebote steht dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.
sowie

§ 207.

Ausländer bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

⁹⁾ Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs oder mit der Volljährigkeitserklärung ein (B. G. B. §§ 2 3). Die Volljährigkeitserklärung steht nach § 10 der A. B. zum B. G. B. dem Justiz-Ministerium zu.

¹⁰⁾ Siehe Anmerk. 6.

¹¹⁾ In der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind:

Minderjährige, Personen, welche wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt sind; Personen, deren Entmündigung beantragt ist und die aus diesem Grunde unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind (B. G. B. §§ 106, 114).

Gesetzlicher Vertreter dieser Personen ist der Vater oder die Mutter eines ehelichen Kindes als Inhaber der elterlichen Gewalt, der Vormund oder der Pfleger.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersezt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersezen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ 1305.

Ein eheliches¹²⁾ Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1306.

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

§ 1307.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1308.

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersezt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersezen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersaß der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2.

§ 1309.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1310.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten¹³⁾ in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten¹⁴⁾ in gerader Linie.

Geschäftsunfähige — das sind:

Kinder unter 7 Jahren, wegen Geisteskrankheit Entmündigte sowie Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden (B. G. B. § 104) —
können keine Ehe eingehen (B. G. B. § 1325).

¹²⁾ Siehe Anmerk. 2 und 3.

¹³⁾ Der Begriff der „Verwandten“ ergibt sich aus B. G. B. § 1589, Abs. 1:

Personen, deren eine von der andern abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person ab-

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311.

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§ 1312.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.¹⁴⁾

§ 1313.

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314.

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.¹⁵⁾

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1315.

Militärpersonen¹⁷⁾ und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

stammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

¹⁴⁾ Der Begriff der „Verschwägerten“ ergibt sich aus B. G. B. § 1690:

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

¹⁵⁾ Siehe Anmerk. 8.

¹⁶⁾ Die Vorschrift findet nicht nur auf den ehelichen Vater, sondern auch auf die eheliche Mutter Anwendung, mag dem betreffenden Elterntheil die elterliche Gewalt über das Kind zustehen oder nicht. Wegen des Begriffs der „Ehelichkeit“ siehe Anmerk. 2.

¹⁷⁾ Militärpersonen des Friedensstandes, sowie vorläufig in die Heimath beurlaubte Rekruten und Freiwillige (Reichs-Militärgezet vom 2. Mai 1874 § 38 unter A. und § 60 unter 4) bedürfen zur Eingehung der Ehe der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Zu den Militärpersonen des Friedensstandes gehören:

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

Ausländer,¹⁹⁾ für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§ 1322 Abs. 1, 3.¹⁹⁾

Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueb. r die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ 1323.

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig.

§ 1324.

Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 1325.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§ 1326.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

§ 1327.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§ 1328.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

¹⁹⁾ a) „Ausländer“ sind Nicht-Reichsangehörige ohne Unterschied des Geschlechts. S. Anmerk. 8.

b) Ein Angehöriger der rechtsrheinischen Gebietstheile des Königreichs Bayern hat für die Eingehung einer Ehe in Mecklenburg ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimathsgemeinde (Königliches Bezirksamt oder Magistrat einer unmittelbar der Kreisregierung untergeordneten Stadt) des Inhalts beizubringen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung ein im Artikel 32 des Bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 begründetes Einspruchsrecht der Gemeinde nicht bestehe (Verehelichungs-Zeugniß). Das Zeugniß verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach seiner Ausstellung geschlossen wird.

¹⁹⁾ Siehe Anmerk. 8.

§ 1329.

Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§ 1330.

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden.

§ 1331.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1332.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§ 1333.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1334.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§ 1335.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§ 1348.

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ 1349.

Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

§ 1350.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.
Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

§ 1316.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.¹⁹⁾

§ 1317.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1318.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathregister eintragen.

§ 1319.

Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§ 1320.

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 1321.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

§ 1322 Abs. 2, 3.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

¹⁹⁾ Siehe Anmerk. 8.

§§ 42, 43.

Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 44.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§ 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbefondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.²⁰⁾

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem aus-

²⁰⁾ Siehe B. G. B. §§ 1304 bis 1308, 1315, vergl. auch B. G. B. § 1314.

ländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50.

(in der Fassung des Artikel 46, Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§§ 51 bis 53.

Aufgehoben durch Artikel 46, Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben²¹⁾, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

²¹⁾ Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgt durch gerichtliches Urtheil.

Fünfter Abschnitt.**Beurkundung der Sterbefälle.**

§ 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58.

Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§ 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.**Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.**

§ 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen

glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die mutmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Kontrollirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§ 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten*) die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen“, sind durch § 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Eine weitere hierher gehörige Vorschrift enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§ 70.

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 67.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. III des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§ 68.

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in

Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72.

Für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

§ 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.*)

*) Zu vergl. § 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand*) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Vererdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansatz:
 - 1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark,
 - 2) für die schriftliche Ermächtigung nach § 43**) und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

*) Die bisher hier folgenden Worte: Gericht erster Instanz sind durch § 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben Seite 612) gegenstandslos geworden.

**) An die Stelle des § 43 tritt § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (oben Seite 620).

2. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

(Die Vorschriften treten nach der Bekanntmachung vom 25. März 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 225 — an die Stelle der Verordnungen des Bundesraths von 22. Juni 1875 und vom 10. März 1892.)

§ 1.

Die Standesregister (§ 12 des Gesetzes) sind nach den Formularen A, B, C, und zwar
das Geburtsregister nach dem Formular A,
das Heirathsregister nach dem Formular B,
das Sterberegister nach dem Formular C

zu führen.

Die Formulare sind für die Gestalt der Standesregister maßgebend. Die Größe der Blätter soll in der Höhe 40 1/2, in der Breite 25 1/2 Centimeter betragen. In dem Geburts- und Sterberegister ist jedes Blatt auf der Vorderseite und auf der Rückseite zu bedrucken; das Heirathsregister ist so einzurichten, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt.

§ 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerke zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
..... am 19
der Standesbeamte

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 1 auch für die Nebenregister.

§ 3.

Der nach Ablauf des Kalenderjahrs vorzunehmende Abschluß des Haupt- und Nebenregisters (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt auf der Seite, welche der letzten Eintragung folgt. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Steht die letzte Eintragung auf der letzten Registerseite, so erfolgt der Abschluß auf dieser Seite.

§ 4.

Muß im Laufe des Kalenderjahrs ein neuer Registerband angefangen werden, so ist der alte Band unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen und unter Verweisung auf den neuen Band abzuschließen; die Vorschriften des § 3 finden entsprechende Anwendung.

In dem mit der nächsten Nummer der Eintragungen beginnenden neuen Bande ist auf der ersten Seite auf den alten Band zu verweisen. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

§ 5.

In kleineren Standesamtsbezirken kann das Hauptregister für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Bande geführt werden.

§ 6.

Für die Gestalt der Registerauszüge (§ 8, § 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare Aa, Bb, Cc maßgebend. Ihre Größe soll in der Höhe 33, in der Breite 21 Centimeter betragen.

§ 7.

Die im § 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung ist nach dem Formular D auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach § 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach dem Formular E anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes (§ 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nebst der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot (§ 49 des Gesetzes) ist nach dem Formular F zu erteilen.

Soll, nachdem einer von mehreren zuständigen Standesbeamten (§ 1320 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) das Aufgebot angeordnet hat, die Eheschließung vor einem anderen der zuständigen Beamten erfolgen, so ist für die Ertheilung der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot das Formular F mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung durchstrichen wird.

§ 8.

Neben den Registern und den Formularen zu den Registerauszügen (§ 8 des Gesetzes) werden auch die Formulare D, E und F den Gemeinden kostenfrei geliefert.

§ 9.

Verlobten ist auf Verlangen von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu erteilen.

§ 10.

Ist ein Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so soll bei der Anzeige oder der Eheschließung sowie bei der Eintragung ein Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach § 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde; ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Eintragung soll von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

§ 11.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Ist ein Erschienener der deutschen Sprache nicht mächtig, so finden die Vorschriften des § 10 Anwendung; der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es jedoch nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, mächtig ist.

Die Eintragung soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Standesbeamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

§ 12.

Erfolgt die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), so ist in der Eintragung auf die Anzeige oder Mittheilung Bezug zu nehmen.

§ 13.

Soweit die Beurkundung einer Thatsache innerhalb des ihr nach dem Vordruck zukommenden Raumes nicht erfolgen kann, ist sie am Rande vorzunehmen.

In den Fällen des § 12 dieser Vorschriften und des § 23 des Gesetzes ist der Vordruck nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Theil des Vordrucks zweckmäßiger Weise verwendet werden kann; im Uebrigen ist der Vordruck zu durchstreichen und die Eintragung am Rande vorzunehmen.

Wird nach den vorstehenden Bestimmungen eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so ist der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich zu machen. Die Anzahl der am Rande geschriebenen Zeilen ist am Schlusse der Eintragung zu vermerken.

Ist in den Fällen des Abs. 2 der Vordruck ganz unbenutzt geblieben, so dürfen bei der Ertheilung von Registerauszügen die für die Auszüge bestimmten Formulare nicht verwendet werden.

§ 14.

Erkennt bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes der Anzeigende oder ein mit dem Anzeigenden Erschienener seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Erfolgt die Anerkennung vor dem Standesbeamten nach der Anzeige der Geburt, so hat er sie am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

§ 15.

Erkennt Jemand bei seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Die Anerkennung gilt, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beschreibung eines Vermerkes am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Ein-

tragung. Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirkes einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beschreibung des Vermerkes kostenfrei zu übersenden.

§ 16.

Wird vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung der Vaterschaft auf Verlangen des Anerkennenden eine besondere Urkunde errichtet, so finden die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und des § 15 keine Anwendung. In einem solchen Falle bleibt es den Betheiligten überlassen, bei dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, die Beschreibung eines Randvermerkes nach Maßgabe des § 26 des Gesetzes zu beantragen.

§ 17.

Zusätze, Löschungen und Aenderungen nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 des Gesetzes sind nur zulässig, solange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist.

Die in das Nebenregister aufzunehmende Abschrift (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) hat die Zusätze, Löschungen und Aenderungen als solche wiederzugeben.

§ 18.

Offenbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, kann der Standesbeamte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigen; der Vermerk ist unter Angabe des Tages besonders zu vollziehen.

Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 19.

In die Auszüge aus dem Standesregister (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Weglassung der in den §§ 17, 18 bezeichneten Randvermerke der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen. Im Uebrigen sind die Randvermerke in den Auszügen als solche wiederzugeben.

§ 20.

Um den Standesbeamten eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung des Vordrucks in den Formularen A bis F an die Hand zu geben, sind ihnen sowie ihren Stellvertretern je zwei der beifolgenden Muster mitzutheilen:

A der Eintragung in das Geburtsregister auf Grund

der Anzeige des ehelichen Vaters (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) — A 1 —,

der Anzeige einer bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes) — A 2 —,

der Anzeige einer aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person (§ 19 des Gesetzes) — A 3 —,

der Anzeige einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 20 des Gesetzes) — A 4 —.

A 1 enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes).

- A 2 macht ersichtlich, wie die Abänderung der Eintragung im Falle des § 13 Abs. 4 des Gesetzes (§ 17 dieser Vorschriften) zu bewirken ist.
- A 3 enthält ein Beispiel für eine Eintragung auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 1 des Gesetzes) und für die Beurkundung der bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§ 14 Abs. 1 dieser Vorschriften).
- A 4 giebt zugleich Anleitung für die Benutzung des Vordrucks gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vorschriften und zeigt die Form des Randvermerkes über die bei der Eheschließung der Eltern erfolgte Anerkennung der Vaterschaft (§ 26 des Gesetzes, § 15 Abs. 2 dieser Vorschriften).
- B der Eintragung in das Heirathsregister.
- B 1 zeigt, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn ein Schreibensunkundiger nur sein Handzeichen beifügen kann (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes), und macht ferner ersichtlich, wie in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter die Eintragung zu unterzeichnen hat.
- B 2 giebt ein Beispiel für die Eintragung einer bei der Eheschließung erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§ 15 Abs. 1 dieser Vorschriften) sowie eines Randvermerkes nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes und zeigt zugleich, wie die Abschrift im Nebenregister zu beglaubigen und die Vorschreibung einer nach der Einreichung des Nebenregisters an die Aufsichtsbehörde in das Hauptregister gemachten Eintragung zu bewirken ist (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes).
- C der Eintragung in das Sterberegister auf Grund der Anzeige des Familienhaupts — C 1 —,
der Anzeige desjenigen, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat — C 2 —.
- C 1 giebt zugleich Anleitung für die Eintragung einer unter Zuziehung eines Dolmetschers erstatteten Anzeige mit theilweiser Benutzung des Randes (§ 11, § 13 Abs. 1, 3 dieser Vorschriften).
- C 2 zeigt, in welcher Weise die Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit zu bewirken ist (§ 18 dieser Vorschriften).
- C 3 gewährt ein Beispiel für die nach § 23 des Gesetzes im Sterberegister zu bewirkenden Eintragungen unter theilweiser Benutzung des Vordrucks (§ 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften),
- C 4 für eine Eintragung auf Grund der Anzeige einer Behörde (§ 12, § 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften). Das Muster enthält auch einen Vermerk über eine nach § 65 des Gesetzes auf Anordnung des Amtsgerichts (§ 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgte Berichtigung der Eintragung.
- D der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung — D 1 —,
- E der Anordnung des Aufgebots — E 1 —,
- F der Bescheinigung des Aufgebots — F 1 —.

§ 21.

Die Einsicht der Register ist Geistlichen und anderen Religionsdienern kostenfrei zu gestatten.

§ 22.

Für jedes Register sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu halten; die Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen.

In die Sammelakten sind alle auf die Registerführung bezüglichen amtlichen Schriftstücke aufzunehmen, insbesondere die den Standesbeamten zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen und Mittheilungen, die bei ihnen eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, desgleichen die von den Standesbeamten in Gemäßheit der §§ 21, 45 bis 47, des § 58 Abs. 1 und des § 68 Abs. 3 des Gesetzes aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen.

Wird eine eingereichte Urkunde zurückgegeben, so ist dies unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde in den Akten zu vermerken.

§ 23.

Der Standesbeamte hat ferner zu führen:

1. für jedes Register ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen, bei dem Heirathsregister nach den Anfangsbuchstaben der Namen beider Ehegatten geordnetes Verzeichniß, welches das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglicht;
2. ein Verzeichniß der Geburtsfälle, in welchen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes);
3. ein Verzeichniß der Aufgebote;
4. ein Verzeichniß der zu erhebenden und der erhobenen Gebühren (§ 16 des Gesetzes).

In kleineren Bezirken kann das Namensverzeichniß (Nr. 1) für zwei oder für alle Register gemeinschaftlich geführt werden.

§ 24.

Die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister (§ 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) sowie die Ertheilung von Auszügen aus dem Nebenregister (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist von dem Gerichtsschreiber des Gerichts zu bewirken, von dem das Nebenregister aufbewahrt wird.

Solange das Nebenregister sich bei der Aufsichtsbehörde befindet (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes), kann die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von einem hierzu ermächtigten Beamten dieser Behörde bewirkt werden.

§ 25.

In den im § 55 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat die Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils behufs Beischreibung des Randvermerkes zu übersenden.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen (§ 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat der Standesbeamte, vor welchem diese Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Randvermerkes kostenfrei zu übersenden.

§ 26.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte sowie Gemeinde- und Orts-Polizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

§ 27.

Der Standesbeamte darf sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist.

§ 28.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die am 1. Januar 1900 noch vorhandenen Bestände der alten Formulare, mit Ausnahme des Formulars B, können aufgebraucht werden; die alten Formulare für die Nebenregister und für die Registerauszüge sind auch künftig zu verwenden, soweit die Eintragung im Hauptregister unter Benutzung eines alten Formulars bewirkt ist.

A.

Nr.

..... am 19

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft in

..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

wohnhaft

zu

am ten des Jahres

tausend neunhundert mittags

um Uhr ein

geboren worden sei und daß das Kind Vornamen

erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

A.

Nr.

..... am 19

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit
nach

..... kannt,

wohnhaft in

..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

wohnhaft

zu

am ten des Jahres

tausend neunhundert mittags

um Uhr ein

geboren worden sei und daß das Kind Vornamen

erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

A 1.

Berlin am 25. Oktober 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Regierungsrath Karl Eduard Schulze, wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 17, und zeigte an, dass dem nebenbezeichneten Kinde die Vornamen Karl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.

N.

Nr. 1080.

Berlin am 26. September 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach auf Grund seiner Bestallung _____

_____ *anerkannt,*
der Regierungsrath Karl Eduard) Schulze,* _____

_____ *wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 17,* _____

_____ *evangelischer Religion, und zeigte an, daß von der*
Karoline Antonie Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau,

_____ *evangelischer Religion,*

_____ *wohnhaft bei ihm,* _____

_____ *zu Berlin in seiner Wohnung* _____

_____ *am* _____ *drei und zwanzigsten September* _____ *des Jahres*
tausend neunhundert eins _____ *Nachmittags*

_____ *um sieben drei viertel* _____ *Uhr ein Knabe* _____

_____ *geboren worden sei und daß das Kind einen* _____ *Vornamen*

_____ *noch nicht* _____

_____ *erhalten habe.* _____

_____ *Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.* _____

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.

N.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.*

A 2.**Nr. 1081.**

..... Berlin am 26. September ——— 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
die Hebamme*), Frau Emilie Habermann, _____

wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 11, _____

_____ Religion,*) und zeigte an, daß von der Amalie**) Hergenbach, geborenen Schneider, evangelischer Religion, Wittwe des am 31. Juli 1901 verstorbenen, zuletzt in Berlin wohnhaft gewesenen Schächtermeisters Ludwig August Hergenbach, evangelischer — Religion, wohnhaft in Berlin, Stralauerstrasse 79, _____

zu Berlin in der Wohnung der Hergenbach _____

am _____ fünf und zwanzigs^{ten} September _____ des Jahres
tausend neunhundert eins _____ Vormittags

um #fünf ein halb _____ Uhr ein Mädchen _____

geboren worden sei und daß das Kind _____ die Vornamen

Marie Luise _____

erhalten habe. Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Hergenbach zugegen gewesen sei***). (Vorstehend 1 Druckwort gestrichen.) _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. _____

.....
.....
Emilie Habermann.
.....

Der Standesbeamte.

.....
.....
In Vertretung.
.....

N.
.....

statt »fünf ein halb« muss es heißen:
zwei ein halb.

Vor Abschluss der Eintragung berichtigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben; ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) In den Fällen des § 18 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Nr. 804.

A 3.

Leipzig, am 24. Juni _____ 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten, in Leipzig wohnhaften Rentner Ludwig Schäffer _____ anerkannt, die Waschfrau*), Wittwe Henriette Hartwig, _____

_____ wohnhaft in Leipzig, Elbestrasse 4, _____
 _____ Religion,*) und zeigte an, daß von der unverehelichten Fabrikarbeiterin Anna Marie**) Hartwig, _____

_____ katholischer Religion, wohnhaft in Leipzig, Dresdenerstrasse 18, _____

zu Leipzig in letztgenannter Wohnung _____ am _____ zwanzigs^{ten} Februar _____ des Jahres tausend neunhundert eins _____ Nachmittags um acht _____ Uhr ein Mädchen _____ geboren worden sei und daß das Kind _____ die Vornamen Anna Hermine _____

erhalten habe. Die Wittwe Hartwig erklärte, dass sie von der Niederkunft aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei.***) Zu der bevorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt. _____

~~Vorgelesen, genehmigt und~~ _____

~~Der Standesbeamte.~~

Gleichzeitig war erschienen, der Persönlichkeit nach auf Grund seines Militärpasses anerkannt, der Weber Carl Friedrich Reinecke, wohnhaft in Gohlis, und erklärte, dass er seine Vaterschaft anerkenne. (Vorstehend 5 Zeilen am Rande geschrieben, nebenstehend 6 Druckworte gestrichen.) Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Henriette Hartwig.
 Carl Friedrich Reinecke.
 Der Standesbeamte.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) Wird die Anzeige nicht von einem nach § 18 des Gesetzes zur Anzeige Verpflichteten, sondern von einem nach § 19 des Gesetzes zur Anzeige Berechtigten erstattet, so ist zu bemerken, daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

A 4.

Nr. 203.

Breslau, am 24. Mai ——— 1901.

~~Der dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~

Der Dienstknecht Hermann Philipp Naumann, wohnhaft in Namslau, hat bei der im Heirathsregister des Standesamts Namslau von 1904 unter Nr. 74 beurkundeten Eheschliessung mit der Amalie Schmidt das nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt.

Breslau am 11. April 1904.

Der Standesbeamte.

N.

_____ kannt,

Der Direktor der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik in Breslau hat angezeigt, _____

wohnhaft in _____

_____ Religion, und zeigte an, daß von der unverehelichten Amalie Schmidt, ohne Beruf, _____

_____ evangelischer Religion, wohnhaft in Halbendorf, Kreis Oppeln, _____

zu Breslau in der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik _____

am _____ drei und zwanzigs^{ten} Mai _____ des Jahres tausend neunhundert eins _____ Vormittags

um sieben _____ Uhr ein Knabe _____

geboren sei und daß das Kind _____ den Vornamen Eduard _____

erhalten habe. _____

~~Vorgelesen, genehmigt und~~ (Vorstehend 19 Druckworte gestrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

B.

Nr.

..... am ten
 tausend neunhundert

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der
 Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

..... kannt,

..... Religion, geboren am ten

..... des Jahres tausend hundert

..... zu

....., wohnhaft in

Sohn de

..... wohnhaft

in ;

2. die

der Persönlichkeit nach

..... kannt,

..... Religion, geboren am ten

..... des Jahres tausend hundert

..... zu

....., wohnhaft in

Tochter de

..... wohnhaft

in

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. b

.....

der Persönlichkeit nach

..... kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in

..... ;

4. b

.....

der Persönlichkeit nach

..... kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in

.....

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

.....

.....

.....

.....

.....

Vorgelesen, genehmigt und

.....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

B 1.

Nr. 538.

..... Berlin am _____ drei und zwanzigs^{ten}
 _____ Dezember tausend neunhundert eins. _____

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der
 Eheschließung:

1. der Schmiedemeister *Julius Hermann*) Schneider*, _____

_____ der Persönlichkeit nach auf Grund der Aufgebotsverhandlungen _____
 _____ anerkannt,
 _____ evangelischer Religion, geboren am _____ dreiund zwanzigs^{ten}
 September _____ des Jahres tausend _____ achthundert
 ein und siebenzig _____ zu Potsdam _____
 _____, wohnhaft in Berlin, Auguststrasse 37,

Sohn des Bäckermeisters *Karl Anton Julius*) Schneider* und seiner
 Ehefrau *Hermine Anna, geborenen Müller*, _____

_____ wohnhaft
 in Potsdam _____;

2. die Wittwe *Henriette Heidrich, geborene Neuberg, ohne Beruf*, _____

_____ der Persönlichkeit nach auf Grund der Aufgebotsverhandlungen _____
 _____ anerkannt,
 _____ evangelischer Religion, geboren am _____ ein und dreissigs^{ten}
 Mai _____ des Jahres tausend _____ achthundert
 neun und siebenzig, _____ zu Treptow, Kreis Teltow _____
 _____, wohnhaft in Berlin, Gipsstrasse 5,

Tochter des Tischlermeisters *Hermann Neuberg, wohnhaft in Frankfurt*
an der Oder, und seiner Ehefrau Marie Henriette, geborenen Schmidt,

_____ wohnhaft
 in Danzig.**)

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämtliche Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Wohnet die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Tischlergeselle*) *Hermann Rautenberg*, _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
22 Jahre alt, wohnhaft in *Berlin, Neue Friedrichstrasse 8* _____

_____ ;

4. die Schneiderin *Antonie Liebau*, _____

der Persönlichkeit nach durch den Zeugen *Rautenberg* _____

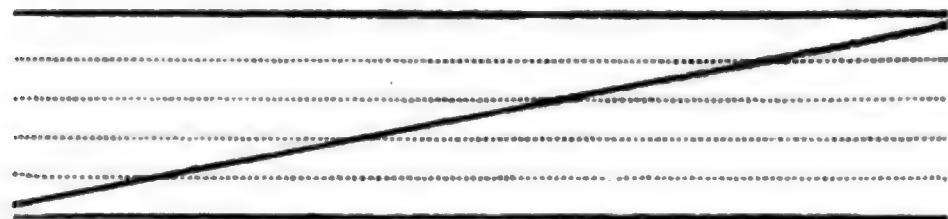
_____ anerkannt,
63 Jahre alt, wohnhaft in *Bernau, Kreis Nieder-Barnim*. _____

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuch nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.



Vorgelesen, genehmigt und von der schreibensunkundigen *Antonie Liebau* mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.
Julius Heilmann Schneider. Henriette Schneider, geborene Neuberg. Hermann Rautenberg. † † †

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

B 2.

Nr. 74.

..... Namslau am _____ neun und zwanzigsten
 _____ März tausend neunhundert vier. _____

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der
 Eheschließung:

1. der Dienstknecht Hermann Philipp*) Naumann, _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
 _____ evangelischer Religion, geboren am _____ elften
 Dezember _____ des Jahres tausend _____ achthundert
 sieben und siebenzig _____ zu Schreibendorf, Kreis Brieg _____
 _____, wohnhaft in Namslau, _____

Sohn des Schlächters Philipp August*) Naumann und seiner Ehefrau
 Karoline, geborenen Raue, _____
 _____ wohnhaft
 in Schreibendorf, Kreis Brieg _____;

2. die Dienstmagd Amalie Schmidt, _____

der Persönlichkeit nach auf Grund ihres Gesindedienstbuchs _____

_____ anerkannt,
 _____ evangelischer Religion, geboren am _____ fünften
 Mai _____ des Jahres tausend _____ achthundert
 neun und siebenzig _____ zu Brieg _____
 _____, wohnhaft in Halbendorf, Kreis Oppeln,

Tochter des Seilers Ludwig Heinrich Schmidt, wohnhaft in Brieg,
 und seiner verstorbenen Ehefrau Bertha, geborenen Dreher, _____
 _____ zuletzt wohnhaft
 in Brieg. _____

Durch das am 28. Dezember
 1909 rechtskräftig gewordene Ur-
 theil des Königlichen Landge-
 richts I in Berlin ist die Ehe
 zwischen dem Hermann Philipp
 Naumann und der Amalie Nau-
 mann, geborenen Schmidt, ge-
 schieden worden.

Namslau am 5. Januar 1910.

Der Standesbeamte.

N.

Die Uebereinstimmung mit dem
 Hauptregister beglaubigt

Namslau am 5. Januar 1910

der Standesbeamte

N.

Siegel.

Beglaubigt.**)

Namslau am 11. Januar 1910.

Der Gerichtsschreiber
 des Königlichen Amtsgerichts.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämtliche Vor-
 namen, soweit sie bekannt sind.

**) Die Form des Beglaubigungsvermerkes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Beglaubigung
 von Abschriften durch die Gerichtsschreiber gelten.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. *der Kaufmann*) Wilhelm Grimm,* _____

 der Persönlichkeit nach _____
 _____ *bekannt,*
45 Jahre alt, wohnhaft in Namslau _____
 _____;
4. *der Kutscher Richard Schubert,* _____

 der Persönlichkeit nach *auf Grund seines Militärpasses* _____
 _____ *anerkannt,*
37 Jahre alt, wohnhaft in Halbendorf, Kreis Oppeln. _____

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

*Der Dienstknecht Naumann erklärte, dass er das von seiner Ehefrau am 23. Mai 1901 zu Breslau geborene Kind Eduard als das seinige anerkenne.**)*

.....

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. _____

Hermann Philipp Naumann. Amalte Naumann, geborene Schmidt.
Wilhelm Grimm. Richard Schubert, _____

Der Standesbeamte.

N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Namslau am 29. März _____ 1904

der Standesbeamte

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.
 **) Die Nummer der Eintragung im Geburtsregister ist, wenn bekannt, anzugeben.

C.

Nr.

..... am 19 .. .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

..... wohnhaft in

und zeigte an, daß

..... alt, Religion,

..... wohnhaft in

geboren zu

..... de

..... zu

am ten

des Jahres tausend neunhundert

..... mittags um Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

C.

Nr.

..... am 19

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit
nach

..... kannt,

wohnhaft in

und zeigte an, daß

..... alt, Religion,

wohnhaft in

geboren zu

..... de

zu

am ten

des Jahres tausend neunhundert

..... mittags um Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Nr. 49.

..... Obornik am 17 November 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

..... bekannt,
der Stellenbesitzer Joseph Karl Paul*) Oginski,

wohnhaft in Obornik Da der Erschienene der deutschen Sprache ~~und folgte an,~~ ~~daß~~ der Schüler Ignaz Joseph Oginski,

Knicht mächtig ist und sich nur in polnischer Sprache erklären kann, wurde der von Person bekannte Lehrer Karl Hildebrand, wohnhaft in Obornik, als Dolmetscher zugezogen. Dieser versicherte an Eidesstatt, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Oginski zeigte darauf durch den Dolmetscher an,

..... alt, katholischer Religion,
wohnhaft in Obornik bei dem Anzeigenden,
geboren zu Rawitsch am 7. September 1894,**)

Sohn des Anzeigenden und seiner Ehefrau Maria Olga, geborenen Nowak,

zu Obornik in der Wohnung des Anzeigenden
am siebzehn^{ten} November

des Jahres tausend neunhundert eins
..... Nachmittags um ein ein halb Uhr

verstorben sei. (Vorstehend 4 Druckworte gestrichen, 8 Zeilen am Rande geschrieben.) Dem Anzeigenden in polnischer Sprache durch den Dolmetscher

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Joseph Karl Paul Oginski. Karl Hildebrand.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es sind stets sämtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.

**) Des Vermerkes, daß der Verstorbene ledig gewesen sei, bedarf es nicht, wenn es nach seinem Alter ausgeschlossen ist, daß er verheirathet war.

C. 2.

Nr. 453.

..... *Kostenblut* am 30. Dezember ——— 1903.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
der Bauerngutsbesitzer *Ferdinand Reschke*, _____

wohnhaft in *Kostenblut*, _____
und zeigte an, daß der *Ackerknecht Emil Heinrich*) Hetzel*, _____

_____ 40 Jahre alt, _____ evangelischer Religion,
wohnhaft in *Kostenblut*, _____
geboren zu *Gräfenberg*, *Bezirksamt Forchheim*, *Wittwer*, _____

Sohn _____ des Tagelöhners *Heinrich Hetzel* und seiner Ehefrau
Emilie (Familiennamen unbekannt) in *Gräfenberg*, *Bezirksamt Forchheim*,

zu *Kostenblut* in dem Gesindehause des Anzeigenden**) _____

am _____ neun und zwanzig^{ten} Dezember _____

des Jahres tausend neunhundert vier _____

_____ Vormittags um vier _____ Uhr

verstorben sei. _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. _____

.....
Ferdinand Reschke.
.....

Der Standesbeamte.

N.

Kostenblut am 5. Januar 1904.

Das nebenstehende Wort »tausend
neunhundert vier« ist Schreibfehler; es
muss heißen:

tausend neunhundert drei.

Mit Genehmigung der Aufsichts-
behörde vermerkt.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es sind stets sämtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.

**) Wird die Anzeige nicht von dem Familienhaupte, sondern von demjenigen erstattet, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, so ist dies in der Eintragung ersichtlich zu machen.

Nr. 3.

Berlin am 10. September _____ 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

_____ bekannt,
die Hebamme, Wittwe Ida Friedemann, _____

wohnhaft in Berlin, Potsdamerstrasse 3, _____
und zeigte an, daß in ihrer Gegenwart von der Luise*) Krüger, geborenen
Mattern, evangelischer Religion, in der Wohnung des Ehemanns, des
Hutmachers Robert Krüger, evangelischer Religion, zu Berlin, Haupt-

strasse 3, am zehnten September tausend
neunhundert eins Nachmittags um drei
Uhr ein todtes Mädchen geboren wor-
den sei.**)

(Nebenstehend 20 Zeilen gestrichen,
vorstehend 4 Zeilen am Rande geschrieben.)

Vorgelesen, genehmigt und unter-
schrieben.

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N.

_____ alt, _____ Religion,

wohnhaft in _____
geboren zu _____

de.

zu _____
am _____
des Jahres tausend neunhundert
_____ mittags um _____ Uhr
verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und _____

Der Standesbeamte.

*) Es sind Stand oder Gewerbe und Religion der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämtlichen Vor-
namen, soweit sie bekannt sind.

***) Ist das Kind in der Geburt verstorben, so hat die Eintragung zu lauten:
ein Mädchen geboren worden und daß das Kind in der Geburt verstorben sei.

C 4.

Nr. 1236.

Berlin am 19. August 1901.

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~

~~_____ kannt,~~

Der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht I in Berlin hat mitgetheilt,

~~wohnhaft in _____~~

~~und folgte an, daß der Maurergeselle Gottfried Lehmann, _____~~

~~_____ 27 Jahre alt, _____ evangelischer Religion,~~

~~wohnhaft in Berlin, _____~~

~~geboren zu Stettin, ledig, _____~~

~~Sohn _____ der verstorbenen, zuletzt in Blindow, Kreis Prenzlau,~~

~~wohnhaft gewesenen Eheleute Otto Lehmann (Stand oder Gewerbe un-~~

~~bekannt) und Rosalie, geborenen Richter, _____~~

~~zu Berlin im Thiergarten _____~~

~~am _____ vierzehn^{ten} August _____~~

~~des Jahres tausend neunhundert eins _____~~

~~_____ Vormittags um sieben _____ Uhr~~

~~verstorben sein todt aufgefunden worden sei. Tag und Stunde des Todes~~

~~sind nicht festgestellt worden. _____~~

~~Vorgelesen, genehmigt und _____~~

~~(Vorstehend 20 Druckworte gestrichen.) _____~~

Der Standesbeamte.

N.

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts I in Berlin wird berichtigend vermerkt, dass der Vorname des Lehmann nicht Gottfried, sondern Gottlieb gewesen und dass er nicht zu Stettin, sondern zu Angermünde geboren ist.

Berlin am 14. November 1901.

Der Standesbeamte.

N.

Geburtsurkunde.

Nr.

..... am 19.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

.....
..... kannt,

wohnhast in Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,
wohnhast

zu
am^{ten} des Jahres

tausend neunhundert mittags

um Uhr ein

geboren worden sei und daß das Kind Vornamen

erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts

zu
..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

B b.

Heirathsurkunde.

Nr.

..... am ten
..... tausend neunhundert

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

..... kannt,

Religion, geboren am ten

..... des Jahres tausend hundert

..... zu

..... , wohnhaft in

Sohn de

..... wohnhaft

in ;

2. die

der Persönlichkeit nach

..... kannt,

..... Religion, geboren am ten

..... des Jahres tausend hundert

..... zu

..... , wohnhaft in

Tochter de

..... wohnhaft

in

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. b

der Persönlichkeit nach kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in ;

4. b

der Persönlichkeit nach kannt,

..... Jahre alt, wohnhaft in

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register des Standesamts zu

..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am 19.....

Der Standesbeamte.

Sterbeurkunde.

Nr.

..... am 19.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhast in
und zeigte an, daß

..... alt, Religion,
wohnhast in
geboren zu

..... de

zu
am ten
des Jahres tausend neunhundert
..... mittags um Uhr
verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamts zu

..... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

..... am 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

D.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem

wohaft in

und der

wohaft in

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

..... am 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem *Schlossermeister Otto Heinrich Richter*, _____

wohnhaft in *Berlin*, _____

und der *Anna Catharina Reinhardt*, _____

wohnhaft in *Steglitz, Kreis Teltow*, _____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

..... *Berlin* am *6. Februar* _____ *1901*.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der

.....

wohnhaf in

Sohn de

..... ;

2. die

.....

wohnhaf in

Tochter de

.....

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de

zu geschehen.

am 19..... .

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Ausgehängt am haus in

am 19..... .

Abgenommen am 19..... .

am 19..... .

(Siegel.)

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischlergeselle Hermann Ludwig Starke*, _____

 wohnhaft in *Berlin, Prinzenstrasse 32, früher in Templin,*)* _____
 Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke* und seiner *Ehefrau Emilie Luise, geborenen*
*Pelkmann, wohnhaft**)* in *Templin* _____
 _____ ;
2. die *Näherin Auguste Antonie Dorothea Neubauer*, _____

 wohnhaft in *Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow*, _____
 Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft in Königs-Wuster-*
hausen, und seiner verstorbenen Ehefrau Dorothea, geborenen Hegmann, zuletzt wohnhaft
in Königs-Wusterhausen, _____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Tempzin und Königs-*
Wusterhausen, Kreis Teltow, _____ zu geschehen,
 *Berlin* am *26. Februar* _____ *1901.*

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

N.

Ausgehängt am _____ *Rathhaus* in *Templin* _____
 am *1. März* _____ *1901.*

Abgenommen am *16. März* _____ *1901.***)*

..... *Templin* am *16. März* _____ *1901.*

Der Bürgermeister.**)**

(Siegel.)

N.

*) Vergl. § 46 Nr. 3 des Gesetzes.

**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

***) Zwischen den Tagen des Aushanges und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

****) Die Bescheinigung ist von dem Beamten (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Standesbeamten u. s. w.) zu unterzeichnen, welcher die Bekanntmachung des Aufgebots bewirkt hat.

Bescheinigung des Aufgebots

und
standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des Standesamts in
bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem

....., geboren am 1.....

zu

wohnhaft in

Sohn de

.....

..... ;

2. der

....., geboren am 1.....

zu

wohnhaft in

Tochter de

.....

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am haus
in vom bis 19.....

erfolgt ist und daß Egehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. Zugleich erteilt
der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten
in geschlossen werde.

..... am 19.....

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Bescheinigung des Aufgebots.

~~und~~

~~standesamtliche Ermächtigung^{*)}~~

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Grossherzoglich badischen Standesamts in Freiburg*
 _____ beschleunigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem *Gastwirth Friedrich Ilgner* _____

_____, geboren am 25. März _____ 1872

zu *Freiburg*, _____

wohnhaft in *Freiburg*, _____

Sohn des *Gastwirths Josef Friedrich Otto Ilgner und seiner Ehefrau Catharina*,
geborenen Deutsch, wohnhaft in *Freiburg* _____ ;

2. der *Lehrerin Susanne Barbara Spiegelhalter* _____

_____, geboren am 3 April _____ 1879

zu *Emmendingen*, _____

wohnhaft in *Emmendingen*, _____

Tochter des *verstorbenen Weinbauers Berthold Spiegelhalter*, zuletzt wohnhaft in *Emmen-*
dingen, und seiner *Ehefrau Barbara*, geborenen *Sonntag*, wohnhaft in *Emmendingen*,

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am _____ Rathhaus
 in *Freiburg* _____ vom 23. April _____ bis 8. Mai _____ 1901
 und am Rathhaus in *Emmendingen* vom 25. April bis 10. Mai 1901 _____

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. ~~Ingleich erteilt~~
~~der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten~~
~~in _____ geschlossen werden~~

_____ Freiburg am 12. Mai _____ 1901.

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

N.

^{*)} Ist nur die Bescheinigung des Aufgebots zu erteilen, so sind die Worte ~~und standesamtliche~~
~~Ermächtigung~~ sowie der Schlußsatz zu durchstreichen.

3. Erläuterungen zu den Ausführungsvorschriften des Bundesraths.

Zu § 1.

Abweichend von dem Geburts- und Sterberegister ist das Heirathsregister so eingerichtet, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt; hiernach kann die erste und die letzte Seite des Heirathsregisters zu Eintragungen nicht verwendet werden.

Der Vordruck des Formulars B entspricht den §§ 1317, 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Form der Eheschließung bestimmen. Daß Frage, Antwort und Ausspruch den gesetzlichen Vorschriften gemäß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten und in Gegenwart der Zeugen erfolgt seien, ist in dem Vordrucke nicht besonders hervorgehoben, weil dieser Umstand aus dem übrigen Inhalte der Urkunde klar erhellt.

Zu § 3.

Zufolge § 14 Abs. 2 des Gesetzes hat der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahrs jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen. Im § 3 der Vorschriften ist bestimmt, auf welcher Seite dieser Abschluß erfolgen soll. Kann hierzu eine freie Registerseite benutzt werden, wie sie im Heirathsregister stets vorhanden ist (vergl. die Erläuterungen zu § 1), so empfiehlt es sich, den Vermerk oben auf den Rand zu setzen. Ist keine freie Seite übrig, so wird der Vermerk in der Regel unten am Rande den geeignetsten Platz finden, während der obere Theil für etwaige sachliche Randvermerke freizulassen ist. Daß der Abschluß des Nebenregisters für jeden Jahrgang an der nämlichen Stelle erfolgt, wie der des Hauptregisters, ist nicht nothwendig; vielmehr bestimmt sich die Stelle allein nach den Raumverhältnissen im Nebenregister.

Uebrigens sind die Geburts- und Sterberegister mit der letzten Eintragung abzuschließen, welche in dem Kalenderjahre vorgenommen wird; alle später zur Anzeige gelangenden Geburts- und Sterbefälle werden demnach, auch wenn sie noch vor dem Jahresschluß eingetreten sind, in den nächsten Jahrgang des Registers eingetragen.

Zu § 4.

Stellt sich die Nothwendigkeit, einen neuen Band zu beginnen, im laufenden Kalenderjahre heraus, bevor die letzte Registerseite des alten Bandes zu einer Eintragung benutzt ist, so ist diese Seite stets für den Abschlußvermerk freizulassen.

Für die Verweisung auf den alten Band, mit welcher der neue beginnen soll, ist eine bestimmte Form nicht vorgesehen. Es genügt, wenn der neue Band oben am Rande der ersten Seite als Fortsetzung des betreffenden Jahrganges bezeichnet wird.

Wird nur im Hauptregister ein neuer Band begonnen, so sind die im § 4 der Vorschriften bezeichneten Vermerke in das Nebenregister nicht zu übertragen.

Zu § 5.

Die Bestimmung stellt klar, daß in kleineren Standesamtsbezirken für mehrere Jahrgänge des Hauptregisters von vornherein ein gemeinschaftlicher Band angelegt oder der bisherige Band, wenn er am Jahreschlusse noch genügenden Raum aufweist, weiter benutzt werden darf. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, unter denen der Standesbeamte von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat, sowie in Betreff der nachträglichen Vereinigung mehrerer Jahrgänge des Haupt- oder Nebenregisters in einem Bande sind die Anordnungen der Landesregierungen ¹⁾ maßgebend.

Zu § 7.

Das nach dem Formular E anzuordnende Aufgebot kann gemäß § 44 des Gesetzes in der Fassung des Artikels 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von jedem Standesbeamten erlassen werden, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf. Der Standesbeamte, von welchem das Aufgebot angeordnet worden ist, hat sodann die nach dem Formular K' zu ertheilende Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot in allen Fällen auszustellen, in denen die Ehe vor einem anderen Standesbeamten geschlossen werden soll. Dagegen darf er den in diesem Formular enthaltenen Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung nur ausfüllen, wenn die Voraussetzungen, welche seine Zuständigkeit zur Eheschließung begründen, noch bei Ertheilung der Bescheinigung vorliegen und andererseits der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, an sich nicht zuständig ist.

Zu §§ 10, 11.

Ist mit einer stummen oder sonst am Sprechen verhinderten oder tauben Person eine schriftliche Verständigung möglich, so gelten für die Verhandlung mit ihr lediglich die allgemeinen Vorschriften; nur ist dem Tauben die Eintragung nicht vorzulesen (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes), sondern zur Durchsicht vorzulegen. Auch für die Fälle, in denen ein Erschienener blind ist, sind besondere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben; es ist hier ebenso zu verfahren wie in den Fällen, in denen der Erschienene aus anderen Gründen nicht schreiben kann (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes).

In Betreff der Fähigkeit einer Person zur Mitwirkung als Dolmetscher finden die nach § 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Dolmetscher soll demnach großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dagegen steht Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Dolmetschers mit dem Standesbeamten oder mit einem der Erschienenen der Beziehung nicht entgegen.

Die im § 10 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung hat der Standesbeamte dem Dolmetscher bei Beginn der Verhandlung abzunehmen. Ein Verzicht der Betheiligten auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist nicht zugelassen. Die Versicherung soll vielmehr nur dann unterbleiben, wenn der Dolmetscher nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidigt ist; aus dem Landesrecht ist auch die Frage zu beantworten, ob ein vor einer anderen Behörde, insbesondere vor Gericht, geleisteter Dolmetschereid sich auf die Verhandlungen vor dem Standesbeamten erstreckt.²⁾

¹⁾ Siehe Dienstvorschriften § 2 Abs. 2.

²⁾ Zu § 9: Für die Bescheinigung ist das Formular i (Dienstvorschriften § 8) zu benutzen.

³⁾ Ist ein Dolmetscher als solcher vor einem Gericht im Allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf diesen Eid für die Verhandlung vor dem Standesbeamten.

Neben den besonderen Vorschriften der §§ 10, 11 sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gleichfalls zu beobachten. Insbesondere ist die Eintragung auch von demjenigen, mit welchem unter Zuziehung des Dolmetschers verhandelt worden ist, zu genehmigen und zu unterschreiben oder mit einem Handzeichen zu versehen.

Zu § 13.

Der Standesbeamte hat die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch Ausfüllung des Vordrucks der Register zu bewirken. Erweist sich der Zwischenraum als unzureichend, sei es weil besonders lange Angaben einzutragen sind, sei es, weil für eine Thatsache an der ihr nach dem Zusammenhange der Eintragung zukommenden Stelle ein Raum überhaupt nicht vorgesehen ist, so ist die Eintragung nach Anleitung der beigelegten Muster A 3 und C 1 unter Zuhülfenahme des Randes zu bewerkstelligen.

Von der Benutzung des Vordrucks darf der Standesbeamte nur dann absehen, wenn die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde zu erfolgen hat (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes)⁴⁾ sowie wenn eine Anzeige in Betreff eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes im Sterberegister zu beurkunden ist (§ 23 des Gesetzes). Auch in den bezeichneten Fällen ist jedoch die Benutzung des Vordrucks insoweit gestattet, als ein zusammenhängender Theil zweckmäßig Verwendung finden kann. Um den Rand für nachträgliche Vermerke möglichst frei zu lassen und das eigene Schreibwerk zu vermindern, werden die Standesbeamten auf eine solche Benutzung, soweit irgend angängig, Bedacht zu nehmen haben. Dieses Bestreben darf indessen nicht dahin führen, daß die Uebersichtlichkeit der Eintragung leidet oder daß in einen Zwischenraum des Vordrucks Angaben eingetragen werden, für die der Raum nicht bestimmt ist. Beispiele für eine geeignete Ausnutzung des Vordrucks bieten die Muster A 4, C 3 und C 4.

Ist eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so muß besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, daß der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich ist. Die Muster A 3, C 1 und C 3 machen ersichtlich, in welcher Weise dies geschehen kann.

Zu § 14.

Auf Grund des § 25 des Personenstandsgesetzes ist der Standesbeamte, in dessen Register die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen wird, befugt, die Anerkennung der Vaterschaft (zu vergl. § 1718, § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in dem Register zu beurkunden, mag die Anerkennung vor ihm bei der Anzeige der Geburt oder später erklärt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis bestimmen die Vorschriften, daß die Erklärung in dem ersten Falle in die Geburtsurkunde aufzunehmen (Abs. 1), in dem zweiten Falle am Rande der über die Geburt vorgenommenen Eintragung zu beurkunden ist (Abs. 2).

Zu § 15:

Nach einer schon jetzt bestehenden Praxis kann auch der Standesbeamte, vor welchem die Mutter eines unehelichen Kindes die Ehe schließt, bei diesem Anlasse die Erklärung des Ehemannes über die Anerkennung der Vaterschaft entgegennehmen und in dem Register be-

⁴⁾ Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vorgekommenen Geburts- oder Sterbefalles die Thatsachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Vervollständigung der Angaben zu verlangen.

urkunden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist nunmehr durch den § 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das ganze Reichsgebiet außer Zweifel gestellt und der § 15 Abs. 1 bestimmt daher, daß die bezügliche Erklärung in die Heirathsurkunde aufzunehmen ist.

In den genannten Fällen ist außerdem gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 26 des Personenstandgesetzes die erfolgte Anerkennung am Rande der über die Geburt des Kindes vorgenommenen Eintragung zu vermerken, sofern ein Betheiligter es beantragt. Die Herbeiführung dieses Randvermerkes wird regelmäßig in der Absicht der die Ehe schließenden Personen liegen. Mit Rücksicht hierauf sieht der § 15 Abs. 2 vor, daß die bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung, sofern nicht von einem der Betheiligten das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung des Randvermerkes im Geburtsregister gilt und daß, soweit hierbei das Geburtsregister eines anderen Bezirkes in Frage kommt, der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen ist, dem Standesbeamten jenes Registers einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat. Die Uebersendung geschieht kostenfrei; eine Gebühr ist mithin für den Auszug nicht zu erheben.

Ist die Geburt des Kindes in dem Standesregister desjenigen Bezirkes eingetragen, in welchem die Eheschließung erfolgt, so hat der Anerkennende die Wahl, ob er die Anerkennung nach § 15 Abs. 1 im Heirathsregister oder nach § 14 Abs. 2 im Geburtsregister beurkunden lassen will. Die letztere Art der Beurkundung ist insofern einfacher, als es in diesem Falle einer weiteren Eintragung über die erfolgte Anerkennung nicht bedarf, während, wenn für die Beurkundung das Heirathsregister gewählt wird, noch der nach § 26 des Gesetzes und § 15 Abs. 2 der Vorschriften erforderliche Randvermerk in das Geburtsregister aufgenommen werden muß.⁹⁾

Zu § 16.

Während die durch den § 25 des Personenstandgesetzes begründete Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sich nur auf die Beurkundung in dem Standesregister erstreckt, ist seine Zuständigkeit, soweit sie in dem § 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, an eine solche Beschränkung nicht gebunden. Demgemäß darf der Standesbeamte des Geburtsregisters die vor ihm nicht bei, sondern erst nach der Anzeige der Geburt erfolgende Anerkennung (§ 14 Abs. 2 der Vorschriften), unbeschadet weitergehender Bestimmungen des Landesrechts, nur in dem Register beurkunden; dagegen kann vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung stattfindende Anerkennung auch eine besondere Urkunde errichtet werden. Im Allgemeinen wird indessen der Standesbeamte davon auszugehen haben, daß eine vor ihm abgegebene Erklärung zur Eintragung in das Standesregister bestimmt ist. Zur Aufnahme einer besonderen Urkunde hat er daher erst Anlaß, wenn sie ausdrücklich verlangt wird.⁹⁾

⁹⁾ Den Betheiligten ist deshalb in dem bezeichneten Falle anheimzugeben, lediglich die Beurkundung der Anerkennung in dem Geburtsregister zu beantragen.

⁹⁾ Wird ein ausdrücklicher Antrag auf Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung nicht gestellt, so ist die Anerkennung zu beurkunden:

- a. wenn sie bei Anzeige der Geburt erfolgt, durch Aufnahme in die Eintragung des Geburtsfalls;
- b. wenn sie bei der Eheschließung erfolgt, durch Aufnahme in die über die Eheschließung vorgenommene Eintragung und demnächstige Eintragung eines Randvermerks zu dem Geburts-

In diesem Falle kommen der § 14 Abs. 1 und der § 15 der Vorschriften nicht zur Anwendung. Der Standesbeamte hat sich vielmehr darauf zu beschränken, zunächst die Eintragung des Geburtsfalls oder der Eheschließung zu bewirken und unmittelbar nach deren Abschluß die Urkunde über die Anerkennung aufzunehmen. Eine Eintragung in das Register erfolgt lediglich nach Maßgabe des § 26 des Personenstandsgesetzes. Es ist mithin nur in das Geburtsregister ein Randvermerk über die erfolgte Anerkennung und zwar nur dann aufzunehmen, wenn ein Betheiligter dies auf Grund der über die Anerkennung errichteten Urkunde ausdrücklich beantragt. Ob die Betheiligten einen solchen Antrag bei dem Standesbeamten des Geburtsregisters stellen wollen, ist ihnen zu überlassen.

Zu §§ 17, 18.

Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes sind Zusätze, Löschungen oder Abänderungen am Rande der Eintragung zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen. Der § 17 Abs. 1 der Vorschriften stellt klar, daß diese Bestimmung ausschließlich für Zusätze, Löschungen und Aenderungen gilt, welche sich während der Vornahme der Eintragung, also vor deren Beendigung, als nothwendig ergeben.

Die Berichtigung einer bereits abgeschlossenen Eintragung kann gemäß § 65 des Gesetzes ausschließlich auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Hiernach ist der Standesbeamte nicht befugt, ohne Mitwirkung des Gerichts nachträglich eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie ihrem Inhalte nach zufolge der unterbliebenen Erwähnung oder der unrichtigen Angabe einer Thatsache dem wirklichen Sachverhalte nicht entspricht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Betheiligten wider besseres Wissen oder aus Versehen falsche Angaben gemacht haben. Die Vorschrift des § 65 erstreckt sich aber nicht auf offenbare Versehen rein äußerlicher Art, die dem Standesbeamten bei dem Niederschreiben der Worte oder Zahlen unterlaufen und aus dem übrigen Inhalte der Urkunde ohne Weiteres erkennbar sind, die demnach auch eine Mitwirkung der Betheiligten zur Berichtigung nicht voraussetzen. Solche Schreibfehler können nach § 18 Abs. 1 der Vorschriften ohne gerichtliche Anordnung durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigt werden. Der Standesbeamte hat jedoch hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das gerichtliche Berichtigungsverfahren nach Maßgabe der §§ 65, 66 des Gesetzes einzuleiten.

Wie der Wortlaut ergibt, betrifft der § 18 Abs. 1 der Vorschriften nur die Hauptregister. Die Beseitigung von Schreibfehlern, die im Nebenregister bei der abschriftlichen Uebertragung des Inhalts der Hauptregister untergelaufen sind, hat ohne Weiteres alsbald nach der Entdeckung zu erfolgen. Die Berichtigung ist auch hier in der Form eines Randvermerkes zu bewirken.¹⁾

register nach § 15 Abs. 2, dagegen lediglich durch einen Randvermerk zu der Eintragung des Geburtsfalls, wenn dieser in das Geburtsregister desselben Standesamts eingetragen ist und die Betheiligten auf Veranlassung des Standesbeamten (s. Numerk. 5) sich damit einverstanden erklären.

¹⁾ Die Beseitigung von Schreibfehlern im Nebenregister kann außer durch den Standesbeamten auch durch die Aufsichtsbehörde, sowie durch den Gerichtsschreiber des die Nebenregister verwahrenden Gerichts geschehen.

Zu § 22.

Der Abs. 1 spricht lediglich den Grundsatz aus, daß für jedes Register besondere Sammelakten zu halten sind. Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung und Führung der drei Klassen von Sammelakten nach den Anordnungen der Landesregierungen.^{*)}

Die Klasse, der die einzelnen auf die Register bezüglichen Schriftstücke (Abs. 2) einzuverleiben sind, erhellt ohne Weiteres aus dem Zwecke, zu welchem sie dem Standesbeamten mitgetheilt oder von ihm aufgenommen werden. In die dem Heirathsregister dienenden Sammelakten gehören namentlich alle Urkunden, welche die Verlobten vor der Anordnung des Aufgebots oder vor der Eheschließung beizubringen haben, wie Geburtscheine und Einwilligungserklärungen (§ 45 des Gesetzes), Bewilligung von Befreiungen und ärztliche Bescheinigungen über eine lebensgefährliche Erkrankung (§ 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 50 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), Aufgebotsbescheinigungen und standesamtliche Ermächtigungen (§ 49 des Gesetzes, § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Uebrigens schließt der Abs. 2 nicht aus, daß in die Akten auch solche Urkunden aufgenommen werden, welche mit der Registerführung nicht unmittelbar zusammenhängen; insbesondere bleiben die Anordnungen der Landesregierungen über die Behandlung der den Standesbeamten von auswärts zugehenden Standesurkunden unberührt.

Die Akten sollen bei den Standesbeamten verbleiben und dürfen mithin an eine andere Stelle zur Aufbewahrung nicht abgegeben werden. Dagegen ist es nach Abs. 3 gestattet, Urkunden, die noch für andere Zwecke Verwendung finden können, unter Zurückbehaltung eines Aktenvermerkes über ihren wesentlichen Inhalt den Betheiligten zurückzugeben. Was zum wesentlichen Inhalte gehört, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen; beispielsweise wird, wenn behufs Eingehung einer neuen Ehe ein Scheidungsurtheil vorgelegt worden ist, der Vermerk über die Rückgabe die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die Urtheilsformel, den Tag der Verkündung und der Rechtskraft sowie mit Rücksicht auf den § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Grund der Scheidung zu enthalten haben.

Zu § 23.

Das Verzeichniß Nr. 3 ist zunächst für die von dem Standesbeamten selbst angeordneten Aufgebote bestimmt. Liegt aber dem Standesbeamten nach den für ihn maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften auch die Bekanntmachung der Aufgebote ob,^{*)} so wird das Verzeichniß zugleich diejenigen Aufgebote zu umfassen haben, welche er auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten bekannt gemacht hat.

^{*)} Die Akten eines Jahrgangs (Ausführungsvorschriften § 22, Abs. 1) sind in einen Aktendeckel zu legen, welcher außen mit der Bezeichnung des Standesamtes, des betreffenden Registers, der Jahreszahl, sowie mit den Nummern der in dem Band aufgenommenen Schriftstücke zu versehen ist.

Für kleinere Standesamtsbezirke können die Schriftstücke mehrerer Jahrgänge in denselben Aktendeckel gelegt werden.

Die zu denselben Akten gehörigen Schriftstücke sind nach der Zeit ihres Eingangs beim Standesamt mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Anlagen eines zu derselben Angelegenheit gehörigen Schriftstücks sind als solche zu bezeichnen und mit der Nummer des Schriftstücks zu versehen, zu dem sie gehören.

Schriftstücke, die sich nicht auf ein einzelnes Register beziehen, sind in Generalakten zu vereinigen. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; der einzelne Aktenband kann mehrere Jahrgänge umfassen.

^{*)} Dies trifft für die mecklenburgischen Standesbeamten nicht zu.

Zu § 25.

Wenn eine Ehe für nichtig erklärt oder wenn in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt ist, ingleichen wenn eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder wenn nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, so soll gemäß § 55 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung, die er durch den Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat, am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung die Beschreibung eines entsprechenden Vermerkes erfolgen. In der Regel ist hierzu ein gerichtliches Urtheil erforderlich, welches die Staatsanwaltschaft, wie der Abs. 1 des § 25 vorsieht, dem Standesbeamten zu übersenden hat. Nur wenn ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe eingeht, wird die frühere Ehe nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern nach § 1348 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Schließung der neuen Ehe aufgelöst. Mit Rücksicht auf diesen Fall schreibt daher der § 25 Abs. 2 vor, daß der Standesbeamte, vor welchem die neue Ehe geschlossen wird, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat.

Zu § 27.

Aus den §§ 13, 45 des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Standesbeamte sich der amtlichen Thätigkeit enthalten muß, wenn es sich um die Beurkundung der eigenen Anzeige, die Entgegennahme der eigenen Erklärung oder die Anordnung des der eigenen Eheschließung vorhergehenden Aufgebots handelt. Dagegen steht es dem Standesbeamten, falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, nach § 27 der Vorschriften frei, auch in Angelegenheiten, die seine Ehefrau oder seine Angehörigen betreffen, das Amt auszuüben. Er ist daher nicht gehindert, den Tod der Ehefrau sowie den Personenstand seiner Kinder zu beurkunden, sofern nur die erforderliche Anzeige durch eine andere Person erfolgt; ebenso kann er bei der Eheschließung seines Kindes die standesamtlichen Verrichtungen wahrnehmen.

Die gleichen Gesichtspunkte sind für die Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (§ 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 16 der Vorschriften) maßgebend, da ihm diese Verrichtung lediglich mit Rücksicht auf seine Zuständigkeit zur Führung der Standesregister übertragen ist. Die weitergehenden Beschränkungen, welche nach § 170 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Errichtung einer solchen Urkunde für die Richter und die Notare gelten, finden hier keine Anwendung.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. November 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 37.) Gerichtsvollzieherordnung.
 II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.
-

I. Abtheilung.

(N^o 37.) Gerichtsvollzieherordnung vom 4. October 1899.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen in Betreff der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher, was folgt:

Erster Abschnitt.

Gerichtsvollzieher.

§ 1.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist;
3. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt;

4. sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet, und
5. eine Prüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung sind diejenigen befreit, welche die Gerichtschreiberprüfung bestanden haben.

§ 2.

Der Prüfung muß ein mindestens sechsmonatlicher Vorbereitungsdienst bei einem von dem Justiz-Ministerium zu bestimmenden Amtsgerichte vorangehen. Während jenes Zeitraums ist der Anwärter vorzugsweise bei einem Gerichtsvollzieher, nebenbei auch bei einem Gerichtschreiber zu beschäftigen. Das Justiz-Ministerium kann die Bestimmung des Gerichtsvollziehers und des Gerichtschreibers, bei welchen die Beschäftigung zu erfolgen hat, dem Amtsrichter überlassen.

Beim Antritte des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Dem Amtsrichter liegt die allgemeine, dem Gerichtsvollzieher und Gerichtschreiber die besondere Leitung des Vorbereitungsdienstes ob.

§ 3.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienste entscheidet das Justiz-Ministerium.

Dem Gesuche um Zulassung ist der Geburtschein, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs, sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse und über die erlangte Schulbildung beizufügen.

§ 4.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter mit der einstweiligen selbstständigen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes in sämtlichen oder in einzelnen Zweigen desselben beauftragt war, kann auf den Vorbereitungsdienst ganz oder theilweise angerechnet werden.

Im Uebrigen ist eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes nur unter besonderen Umständen nach dem Ermessen des Justiz-Ministeriums zulässig.

§ 5.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes hat der Amtsrichter nach Anhörung des Gerichtsvollziehers und des Gerichtschreibers ein Zeugniß auszustellen und dasselbe dem Justiz-Ministerium vorzulegen. Letzteres entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung erfolgt, wenn der Anwärter zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

§ 6.

Die Prüfung wird bei den Landgerichten abgelegt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission werden auf die Dauer eines Jahres aus Richtern und Staatsanwälten, welche am Orte des Landgerichts ihren Wohnsitz haben, von dem Justiz-Ministerium ernannt.

Die einzelnen Prüfungen sind von drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abzunehmen; die Beschlüsse derselben erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungs-Kommission steht dem Präsidenten des Landgerichts zu.

§ 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter die für sämtliche Zweige des Gerichtsvollziedienstes erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind vorzugsweise dem Gebiete der von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden zu entnehmen, unter Mitberücksichtigung der einschlagenden Bestimmungen der Gebühren- und Stempelgesetze.

§ 8.

Die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt unter Aufsicht eines Beamten.

Durch den Präsidenten des Landgerichts kann dem Anwärter auf Antrag gestattet werden, die schriftlichen Arbeiten am Orte eines Amtsgerichts anzufertigen.

§ 9.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

Erachtet die Mehrheit der Mitglieder die Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, erfolgt nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesamtergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 11.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein von der Prüfungsbehörde auszustellendes Zeugniß.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann ausnahmsweise nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes wird von dem Justiz-Ministerium bestimmt.

§ 12.

Der Ernennung des Anwärters zum Gerichtsvollzieher soll in der Regel die einstweilige selbstständige Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers während der Dauer von mindestens drei Monaten vorangehen.

§ 13.

Die Gerichtsvollzieher werden durch das Justiz-Ministerium ernannt. Die Ernennung erfolgt unter Vorbehalt halbjährlicher Kündigung.

§ 14.

Die Gerichtsvollzieher haben vor der Einführung in das Amt eine Sicherheit von sechshundert Mark zu bestellen.

Wird die Bestellung der Sicherheit wiederholter Aufforderung ungeachtet verzögert, so ist die Ernennung zurückzunehmen.

Die Rückgabe der Sicherheit kann erst sechs Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses begehrt werden.

§ 15.

Nach Bestellung der Sicherheit werden die Gerichtsvollzieher von dem Amtsrichter nach den bestehenden Vorschriften eidlich verpflichtet und unter Aushändigung der Ernennungs-Urkunde in ihr Amt eingeführt.

§ 16.

Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten angestellt.

Sie haben ihren amtlichen Wohnsitz am Orte des Amtsgerichts. Von dem Justiz-Ministerium kann ihnen der amtliche Wohnsitz an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirks angewiesen werden.

Sie dürfen den Wohnsitz, ausgenommen in Dienstgeschäften, ohne Urlaub nicht über vierundzwanzig Stunden verlassen.

Urlaub bis zu vierzehn Tagen innerhalb Landes kann der vorgesehete Amtsrichter bewilligen.

§ 17.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den Landgerichtsbezirk, zu welchem der Bezirk des im § 16 bezeichneten Amtsgerichts gehört.

Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien oder von Früchten auf dem Halm, sowie für die Bewirkung freihändiger Verkäufe kann das Justiz-Ministerium die Zuständigkeit auf einen Theil des Landgerichtsbezirks beschränken.

§ 18.

Der sachliche Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher wird bestimmt:

1. durch die in den Reichsgesetzen getroffenen Zuständigkeitsnormen;
2. durch die Vorschriften der Landesgesetze (vergl. u. A. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 9. April 1899 §§ 37, 123, 220, 226, 253, 258, 260; Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuches vom 9. April 1899 § 14, Abs. 1; Verordnung zur Ausführung der Konkurs-Ordnung vom 9. April 1899 § 3; Verordnung betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Eksekution vom 20. Mai 1879 §§ 1 ff.);
3. durch die Bestimmungen der §§ 19 bis 22.

Dem Justiz-Ministerium bleibt vorbehalten, den Gerichtsvollziehern weitere Geschäfte zu übertragen.

§ 19.

Den Gerichtsvollziehern ist es gestattet, freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Früchten auf dem Halm auch in solchen Fällen zu bewirken, in denen sie zur Vornahme derselben nicht schon auf Grund

gesetzlicher Bestimmung (vergl. § 18 Ziffer 1 und 2) zuständig sind. Das Justiz-Ministerium kann einzelne Gerichtsvollzieher von dieser Befugniß ausschließen, die letztere auch beschränken oder von Bedingungen abhängig machen.

§ 20.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, in den Gerichtsschreibereien Schreibarbeiten, namentlich die zur Vorbereitung der amtlichen Zustellungen (§§ 209 ff. der Civilprozessordnung) erforderlichen Arbeiten zu besorgen und bei der Ausführung dieser Zustellungen die den Gerichtsdienern obliegenden Verpflichtungen wahrzunehmen.

§ 21.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge jeder Art, welche ihrer dienstlichen Stellung entsprechen und ihnen von den Gerichten oder von der Staatsanwaltschaft ertheilt werden, auszuführen, insbesondere:

1. Behändigungen mit oder ohne Beurkundung derselben vorzunehmen, namentlich auch in denjenigen Fällen, in welchen dieselben nach gesetzlicher Bestimmung durch einen Unterbeamten zu erfolgen haben (vergl. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 § 8);
2. Befehle, welche die Verhaftung, Vorführung oder vorläufige Festnahme einer Person, sowie die Vornahme von Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Einziehungen betreffen, auszuführen oder bei der Ausführung Hülfe zu leisten;
3. Siegelungen und Entsiegelungen vorzunehmen und Vermögens- und Sachenverzeichnisse aufzumachen (vergl. auch § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. Geldbeträge einzufordern;
5. Erkundigungen einzuziehen und schriftliche und mündliche Mittheilungen zu besorgen;
6. bei einzelnen Sitzungen der Gerichte in Vertretung von Gerichtsdienern den inneren Dienst wahrzunehmen.

Der im vorhergehenden Absätze Nr. 6 erwähnte innere Dienst umfaßt, außer den mit der Aufwartung in den Sitzungen verbundenen Geschäften, insbesondere den Aufruf der Parteien, Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, die Vorführung, Abführung und Bewachung von Beschuldigten, sowie die Aufrechthaltung der Ordnung unter Leitung des Vorsitzenden.

§ 22.

Die Gerichtsvollzieher sind auf Anordnung des Justiz-Ministeriums verpflichtet, den inneren Dienst bei den Sitzungen des Amtsgerichts gegen eine als Pauschquantum im Voraus festzusetzende Entschädigung ständig wahrzunehmen. Die Anordnung kann von dem Justiz-Ministerium jederzeit widerrufen werden.

§ 23.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher bestellt, so werden die Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet oder unter Vermittlung des Gerichtsschreibers den Gerichtsvollziehern übertragen werden, durch den Vorstand des Gerichts im Voraus vertheilt. Die Vertheilung soll in der Regel unter sämtliche Gerichtsvollzieher und thunlichst nach örtlich abgegrenzten Bezirken erfolgen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Gerichtsvollziehers wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung einem der andern Gerichtsvollzieher zu übertragen gewesen wäre.

§ 24.

Die Gerichtsvollzieher erwerben für die Amtshandlungen, welche ihnen von den Parteien mit oder ohne Vermittlung des Gerichtsschreibers aufgetragen sind, die tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen.

§ 25.

Unbeschadet der Bestimmung in § 22 haben die Gerichtsvollzieher für Amtshandlungen, welche von ihnen in Folge von Amtswegen ergangener Anordnung vorgenommen werden, insbesondere auch für die in §§ 20, 21 bezeichnete, Geschäfte Gebühren nicht zu beanspruchen. Der Anspruch der Gerichtskassen auf die tarifmäßigen Gebühren bleibt unberührt.

§ 26.

Die den Gerichtsvollziehern in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen entstandenen baaren Auslagen werden ihnen nach näherer Anordnung des Justiz-Ministeriums in der Weise erstattet, daß die Schreibgebühren und Reisekosten zum vollen tarifmäßigen Betrage, sonstige baare Auslagen zu dem vollen Betrage vergütet werden.

§ 27.

Der Gerichtsvollzieher hat auf die für die Amtshandlungen seines Vertreters erwachsenden Gebühren und sonstigen Vergütungen keinen Anspruch.

Abweichende Verabredungen zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem ihm bestellten allgemeinen Vertreter sind mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums zulässig. Das letztere kann die Genehmigung davon abhängig machen, daß der vertretene Gerichtsvollzieher mit der von ihm bestellten Sicherheit die Haftung für die Amtshandlungen des Vertreters übernimmt.

Die im § 22 bezeichnete Entschädigung wird auch im Falle einer Vertretung dem vertretenen Gerichtsvollzieher fortgewährt.

§ 28.

Den Gerichtsvollziehern wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet. Dasselbe beträgt in den ersten 5 Jahren nach der Anstellung 1500 Mark, in den dann folgenden 5 Jahren 1650 Mark und nach 10 Jahren 1800 Mark. In der Gewährleistungssumme ist ein Betrag von 80 Mark für die Beschaffung der erforderlichen Dienstkleidung einbegriffen (vergl. § 32).

Auf das gewährleistete Mindesteinkommen ist das gesammte Dienst-einkommen, jedoch mit Ausschluß der Vergütungen für baare Auslagen, in Anrechnung zu bringen.

§ 29.

Die Gerichtsvollzieher sind nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Pensionirung der im Justizdienste angestellten Beamten, vom 25. April 1879, § 27 Abs. 1 pensionsberechtigt.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, dem Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Institut beizutreten.

Das pensionsfähige und das aufnahmefähige Dienst-einkommen wird durch den Betrag des ihnen jeweilig gewährleisteten Mindesteinkommens bestimmt.

§ 30.

Die Gerichtsvollzieher können aus dienstlichen Rücksichten versetzt, auch mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes bei einem anderen Amtsgerichte beauftragt werden.

§ 31.

Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstfiegel.

Das Dienstfiegel entspricht in Größe und Form dem Dienstfiegel der Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten.

Die Umschrift hat zu lauten:

Gerichtsvollzieher bei dem Großherzoglich Mecklenburgischen Amtsgerichte (Ortsname).

Das Dienstsiegel wird auf Kosten der Kasse des Amtsgerichts beschafft, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist.

§ 32.

Die Gerichtsvollzieher tragen eine Dienstkleidung. Sie haben dieselbe auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Dienstkleidung besteht aus einem dunkelblauen Ueberrocke mit stehendem schwarzem Tuchkragen, einer goldenen Tresse auf beiden Schultern und gelben glatten Metallknöpfen, aus einer Mütze von der Farbe des Rockes mit Kotarde und schwarzem Tuchstreifen als Besatz und aus einem grauen Paletot.

§ 33.

Die Gerichtsvollzieher müssen an ihrem amtlichen Wohnsitz ein Geschäftslokal haben. Die Haltung mehrerer Geschäftslokale ist ihnen nicht gestattet.

§ 34.

Die Gerichtsvollzieher dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 18 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Ausführung eines innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit und ihres Geschäftskreises (§§ 17 bis 22) erhaltenen Auftrags nur ablehnen, wenn sie im einzelnen Falle von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind (§ 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes). Die Vornahme freiwilliger Versteigerungen im Falle des § 19 kann der Gerichtsvollzieher, und zwar ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

Findet ein Gerichtsvollzieher, daß ein von einer Partei ihm zur Zustellung übergebenes Schriftstück einen strafgesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalt hat, so hat er die Zustellung abzulehnen. Der Partei bleibt überlassen, eine Entscheidung des vorgesetzten Amtsrichters als Dienstaufsichtsbehörde darüber herbeizuführen, ob die Zustellung zu erfolgen habe.

§ 35.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, die Ausführung eines Auftrags einer andern Person zu übertragen.

Ist der Gerichtsvollzieher an der Erledigung eines unmittelbar von einer Partei ertheilten Auftrags rechtlich oder thatsächlich behindert, so hat er hiervon unter Angabe des Grundes den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Ist die Benachrichtigung des Auftraggebers nicht thunlich, oder erfordert das Interesse der Partei die sofortige Erledigung des Auftrags, so hat der behinderte Gerichtsvollzieher die Bestellung des Vertreters sofort bei dem Amtsrichter zu beantragen. Letzteres gilt auch dann, wenn der Auftrag unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt oder die Ausführung der Amtshandlung von einer Behörde angeordnet ist.

Der Amtsrichter ist ermächtigt, für einzelne Amtshandlungen einen anderen Gerichtsvollzieher als Vertreter zu bestellen.

Ist einem behinderten Gerichtsvollzieher ein allgemeiner Vertreter bestellt, so gehen auf diesen die dem ersteren ertheilten Aufträge von selbst über.

§ 36.

Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen über die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen hinaus keine Vergütungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen (vergl. Strafgesetzbuch § 352). Dergleichen ist ihnen die Verabredung einer geringeren Vergütung als der ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen untersagt.

Bei der Zwangsvollstreckung dürfen sie die ihnen zustehenden Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen von dem Schuldner ihres Auftraggebers nur annehmen, wenn zugleich ihr Auftraggeber wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird.

§ 37.

Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nur für nahe Angehörige vor Gericht auftreten. Zu den nahen Angehörigen gehören die Ehefrau, sowie diejenigen Personen, mit welchen der Gerichtsvollzieher in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 38.

Den Gerichtsvollziehern ist verboten, den Gegenstand, auf welchen ein ihnen ertheilter dienstlicher Auftrag sich bezieht, sich übertragen oder zusichern zu lassen.

Bei Versteigerungen, welche sie abhalten, und bei der Bewirkung freihändiger Verkäufe dürfen sie weder für sich persönlich oder durch einen Anderen noch als Vertreter eines Anderen den zum Verkauf gestellten Gegenstand erwerben, bei Versteigerungen auch nicht am Bieten theilnehmen, — (vergl. auch §§ 456, 457 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 39.

Die Gerichtsvollzieher dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Justiz-Ministeriums weder ein Nebenamt bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Vergütung verbunden ist, übernehmen, noch ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Gerichtsvollziehers in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft oder einer Genossenschaft, und falls der Betreffende vor seiner Anstellung als Gerichtsvollzieher bereits eingetreten war, zu seinem Verbleiben in einer solchen Stellung erforderlich.

Ebenso dürfen die Ehefrauen der Gerichtsvollzieher und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen ein Gewerbe nur mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums betreiben.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 40.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Gerichtsvollzieher steht dem Justiz-Ministerium zu.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher wird von dem vorgeordneten Amtsrichter geführt, im Falle der Besetzung des Amtsgerichts mit mehreren Richtern von dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§ 41.

In dem Rechte der unmittelbaren Dienstaufsicht liegt insbesondere die Befugniß,

1. die ordnungswidrige Ausführung oder Ablehnung eines Amtsgeschäftes zu rügen;
2. wegen der ordnungswidrigen Ausführung oder Ablehnung eines Amtsgeschäftes eine Geldstrafe bis zum Betrage von 100 Mark zu verhängen;
3. die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark zu erzwingen.

Vor der Verhängung der Geldstrafe ist der Gerichtsvollzieher zu hören, und der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorauszu gehen.

§ 42.

Die im § 41 bezeichneten Befugnisse stehen auch dem die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsrichter führenden Präsidium der Landgerichte zu. Dasselbe gilt

1. von dem Amtsrichter, welchem an sich nicht das Recht der Aufsicht gebührt;
2. von dem Untersuchungsrichter;
3. von dem beauftragten Richter;
4. von dem Vorsitzenden der Kammern oder Senate;
5. von den Staatsanwälten und dem Ober-Staatsanwalt, sofern es sich um die Ausführung eines von ihnen angeordneten Amtsgeschäftes handelt.

§ 43.

Beschwerden über die Ertheilung von Rügen, Verhängung von Geldstrafen oder Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 44.

Von der Ertheilung von Rügen, von der Verhängung von Geldstrafen und von der Festsetzung von Ordnungsstrafen, sowie von den in Gemäßheit des § 102 der Civilprozeßordnung erfolgten Verurtheilungen ist dem vorgefetzten Amtsrichter bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist, Mittheilung zu machen.

§ 45.

Auf das Disziplinarstrafverfahren, auf die einstweilige Enthebung vom Amte und auf die Entlassung im Disziplinarwege finden in Betreff der Gerichtsvollzieher die bezüglichlichen für nicht richterliche Beamte geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

Das Disziplinarstrafverfahren wird auf Anordnung des Justiz-Ministeriums durch den vorgefetzten Amtsrichter eingeleitet.

§ 46.

Bei Erledigung einer Dienststelle durch Tod oder Entlassung, sowie bei eintretender Enthebung vom Amte oder Verhaftung des Gerichtsvollziehers hat der Amtsrichter

1. die Ablieferung des Dienstfiegers, der Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere an das Amtsgericht zu veranlassen;
2. für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder, Pfandstücke, Schriftstücke und sonstigen Sachen, welche den Parteien gehören, Sorge zu tragen.

Die unter Nr. 1 getroffene Vorschrift kommt auch im Falle der Versetzung eines Gerichtsvollziehers zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsvollzieher kraft Auftrags.

§ 47.

Im Falle einer erforderlichen Aushilfe oder Vertretung können durch das Justiz-Ministerium mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden:

Personen, welche zu Gerichtsvollziehern oder zu Gerichtsschreibern ernannt werden können, sowie Personen, welche die Gerichtsvollzieherprüfung (§ 1 Nr. 5) oder die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben.

In Ermangelung der vorstehend bezeichneten Personen können beauftragt werden:

Personen, welche mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte beauftragt werden können;

Personen, welche im Vorbereitungsdienste für das Gerichtsvollzieheramt mindestens drei Monate bei einem Gerichtsvollzieher beschäftigt worden sind;

Gerichtsdienner.

Unter besonderen Verhältnissen kann der Auftrag auch anderen als den bezeichneten Personen ertheilt werden.

§ 48.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes dürfen in jedem Falle nur Personen beauftragt werden, welche sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Die Erfüllung der übrigen in § 1 bezeichneten Voraussetzungen der Anstellung ist nicht erforderlich.

§ 49.

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und der §§ 14 bis 27 und 30 bis 46 finden, vorbehaltlich der in den §§ 50 bis 53 enthaltenen Vorschriften, auch hinsichtlich der mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragten Personen entsprechende Anwendung.

Wird ein Gerichtsvollzieher mit der Vertretung des Gerichtsvollziehers im Bezirke eines benachbarten Amtsgerichts beauftragt, so wird die Entschädigung für die bei der Vertretung erwachsenden Reisekosten durch das Justiz-Ministerium bestimmt. Die Bestimmung kann abweichend von den Vorschriften der §§ 24, 26 erfolgen.

§ 50.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Auftrag bis auf weitere Anordnung des Justiz-Ministeriums durch den Amtsrichter ertheilt werden.

§ 51.

Das Justiz-Ministerium bestimmt über die Bestellung einer Sicherheit. Dieselbe kann bis zur Höhe von 600 Mark gefordert werden.

§ 52.

Zum Tragen der Dienstkleidung sind die mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragten Personen nicht verpflichtet. Es kann ihnen jedoch von dem Justiz-Ministerium die Verpflichtung auferlegt werden, ein Dienstabzeichen zu tragen.

§ 53.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Amtsrichter ermächtigt, mit der Wahrnehmung einzelner den Gerichtsvollziehern zugewiesener Geschäfte eine Person, welche zur einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes befähigt ist, und in deren Ermangelung jede andere von ihm für geeignet erachtete Person zu beauftragen.

Der Beauftragte ist mittelst Handschlags an Eidesstatt dahin zu verpflichten, daß er die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

Er erwirbt für die ihm übertragene Amtshandlung die tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen.

Dritter Abschnitt.

Hülfsgerichtsvollzieher.

§ 54.

Mit der Vornahme solcher Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche von Amtswegen angeordnet werden, können besondere Personen widerruflich beauftragt werden (Hülfsgerichtsvollzieher). Der Auftrag kann auf einzelne Gattungen dieser Geschäfte beschränkt werden.

Die Gerichtsdienere sind zur Uebernahme der Geschäfte eines Hülfsgerichtsvollziehers neben den Gerichtsdienergeschäften verpflichtet.

Die Bestellung von Hülfsgerichtsvollziehern soll nur erfolgen, wenn die Geschäftslast durch die vorhandenen Gerichtsvollzieher nicht ordnungsmäßig bewältigt werden kann, und die Vermehrung der Zahl der Gerichtsvollzieherstellen nicht zweckmäßig oder nicht thunlich ist.

§ 55.

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und der §§ 15 bis 17, 20 bis 26, 31, 34 bis 46, 50 und 52 finden, vorbehaltlich der in den §§ 56 und 57 enthaltenen Vorschriften, auch hinsichtlich der Hülfsgerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

§ 56.

Zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Hülfsgerichtsvollziehers sind die in § 47 bezeichneten Personen gleichmäßig befähigt.

§ 57.

Einer Sicherheitsbestellung bedarf es nicht.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 58.

Die Bezeichnung des einer armen Partei zu bestellenden Gerichtsvollziehers erfolgt durch das mit der Sache befaßte oder zu befassende Gericht. Erscheint es zweckmäßig, so können der armen Partei mehrere an verschiedenen Orten wohnende Gerichtsvollzieher bestellt werden.

Die nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden haben im Falle des § 14 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Amtsgericht, in dessen Bezirk die nichtgerichtliche Behörde ihren Sitz hat, um die Bestellung eines Gerichtsvollziehers für die arme Partei zu ersuchen.

§ 59.

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher — Geschäftsanweisung — werden durch das Justiz-Ministerium erlassen.

§ 60.

Die Bestimmungen dieser Gerichtsvollzieherordnung treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten die Gerichtsvollzieherordnung vom 20. August 1879 (Regierungs-Blatt No. 45), sowie die Verordnung vom 3. April 1882 zur Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 20. August 1879 (Regierungs-Blatt No. 9) und die Verordnung vom 17. Januar 1885 zur Abänderung der vorbezeichneten Verordnung (Regierungs-Blatt No. 4) außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 4. Oktober 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Preßentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. Oktober 1899, betreffend den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.

Auf Grund des § 59 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Gerichtsvollzieher-Ordnung, ist die in der Anlage abgedruckte neue Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher aufgestellt, welche hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bestimmungen derselben vom 1. Januar k. J. 1900 ab zur Anwendung zu bringen sind. Die Geschäftsanweisung vom 20. August 1879 tritt mit diesem Zeitpunkte außer Kraft.

Daß nach dem § 122 der letztgedachten Anweisung geführte Register für Zwangsvollstreckungen, welches mit dem Inkrafttreten der neuen Anweisung in Wegfall kommt, ist bis dahin in der bisherigen Form fortzuführen und das letzte Monatsregister (für den Monat Dezember 1899) dem Amtsrichter nach Maßgabe des § 123 der geltenden Anweisung zur Prüfung vorzulegen. Die beim Abschlusse des Zwangsvollstreckungsregisters nicht erledigten Sachen sind dem § 126, Nr. 3 der neuen Anweisung entsprechend in das allgemeine Dienstregister desselben Monats zu übertragen. Daß die Uebertragung richtig beschafft sei, ist vom Amtsrichter zu prüfen und in seinem Prüfungsvermerke zu bescheinigen.

Parteiaufträge, welche dem Gerichtsvollzieher in Grundlage der geltenden Vorschriften ertheilt sind, aber erst mit dem Inkrafttreten der neuen Gerichtsvollzieher-Ordnung in den durch dieselbe bestimmten sachlichen Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher fallen, insbesondere die Aufträge zur Vornahme von Versteigerungen außerhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, bleiben für das allgemeine Dienstregister außer Betracht, wenn Ertheilung und Annahme des Auftrags in bindender Weise vor dem Inkrafttreten der angeführten Verordnung erfolgt sind.

Bezüglich des in der Anlage A zu § 126 der neuen Anweisung aufgestellten Musters des allgemeinen Dienstregisters wird darauf hingewiesen, daß den dort ausgeworfenen Gebührensätzen für Geschäfte, für welche die Höhe der Gebühr durch landesgesetzliche Vorschrift bestimmt wird, die nach dem vorläufigen Entwurf einer Gerichtskostenordnung in Aussicht genommenen Sätze haben zu Grunde gelegt werden müssen und daß das Gleiche von den dort ausgeworfenen Stempelbeträgen gilt, da der endgültige Erlass einer neuen Gerichtskostenordnung und einer neuen Stempelverordnung zur Zeit noch aussteht.

Schwerin, den 4. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

Geschäftsanweisung

für

Gerichtsvollzieher.

Inhalts-Übersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen	§§ 1—16
-----------------------------------	---------

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Geschäftszweige	§§ 17—118
I. Zustellungen	§§ 17—48
1. Allgemeine Bestimmungen	§§ 17—18
2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Betreiben der Parteien	§§ 19—38
3. Zustellungen in anderen gerichtlichen und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten auf Betreiben von Parteien oder nicht gerichtlichen Behörden	§§ 39—41
4. Mitwirkung der Gerichtsvollzieher bei den Zustellungen von Amtswegen	§ 42
II. Behandlungen	§ 43
III. Besorgung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträgen	§§ 44
IV. Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	§§ 45—102
1. Allgemeine Bestimmungen	§§ 45—60
2. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen	§§ 61—87
3. Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen	§§ 88—92
4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen	§§ 93—94
5. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Personen	§ 95
6. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenen Handlung geleisteten Widerstandes	§ 96
7. Zwangsvollstreckung durch Haft	§§ 97—99
8. Vollziehung von Arrestbefehlen	100
9. Vollziehung von einstweiligen Verfügungen	101
10. Hinterlegung	102

V. Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	§§	103—110
1. Verhaftungen	§§	103—105
2. Durchsuchungen		106
3. Vollstreckung von Geldstrafen		107
4. Vollstreckung auf Betreiben inländischer nicht gerichtlicher Behörden		108
5. Vollstreckung von Bußen		109
6. Wegnahme eingezogener Gegenstände	§	110
VI. Mobilienversteigerung und freihändiger Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung	§§	111—115
1. Allgemeine Vorschriften		111
2. Pfandverkauf	§§	112—113
3. Sonstige Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen	§	114
4. Freiwillige Versteigerung für Rechnung des Auftraggebers	§	115
VII. Aufnahme von Sachen- und Vermögensverzeichnissen, Siegelungen, Entsiegelungen	§	116
VIII. Beschäftigung in den Gerichtsschreibereien	§	117
IX. Sitzungsdienst	§	118

Dritter Abschnitt.

Gebühren	§§	119—123
--------------------	----	---------

Vierter Abschnitt.

Registratur	§§	124—133
1. Register	§§	124—127
2. Akten	§§	128—133

Fünfter Abschnitt.

Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und Hülfegerichtsvollzieher	§	134
---	---	-----

Anhang.

Formulare für Zustellungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geschäftskreis.

Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieherordnung bestimmt und werden durch diese Anweisung näher geregelt.

Die Anweisung soll dem Gerichtsvollzieher das Eindringen in das Verständnis der gesetzlichen Vorschriften erleichtern; sie entbindet ihn aber nicht von der Verpflichtung, sich eine genaue Kenntniß dieser Vorschriften aus den Gesetzen selbst anzueignen. Insbesondere muß der Gerichtsvollzieher mit den Vorschriften der C.-P.-O. über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sowie des B. G.-B. über den Besitz und über den Erwerb und Verlust von Rechten, insbesondere Pfandrechten an beweglichen Sachen und an Forderungen genau vertraut sein. Jeder Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift kann den Gerichtsvollzieher seinem Auftraggeber oder dem Schuldner gegenüber zum Schadensersatz verpflichten.

§ 2.

Amtsbezirk.

Hinsichtlich des Bezirkes, in welchem der Gerichtsvollzieher sein Amt auszuüben hat, sind die §§ 17 und 23 der C.-P.-O. maßgebend.

Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar erteilten Aufträge ist der Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die nach § 23 der C.-P.-O. erfolgte Geschäftsvertheilung verpflichtet.

§ 3.

Ausschließung von der dienstlichen Thätigkeit.

Die Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, ergeben sich aus § 156 des B.-V.-G. Ob der Auftrag von einer Behörde, einem Beamten oder von einer Privatperson erteilt ist, macht dabei keinen Unterschied.

§ 4.

Rechtliche und tatsächliche Verhinderung.

Das Verhalten des Gerichtsvollziehers bei Aufträgen, an deren Erledigung er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist, regelt der § 35 der C.-P.-O.

Abkürzungen:

- C.-P.-O. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 — Reichs-Gesetzblatt Nr. 25.
- B.-V.-G. Gerichtsvollzieherordnung vom 4. Oktober 1899.
- D.-Anw. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.
- C.-P.-O. Deutsche Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
- Str.-P.-O. Deutsche Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
- B.-G.-B. Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.
- B. G. B. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

§ 5.

Form der Auftragserteilung.

Die mündliche Ertheilung des Auftrages unter Aushändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers oder des um die Vermittelung des Auftrages in Anspruch genommenen Gerichtsschreibers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen.

Bei den von Seiten des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft angeordneten Geschäften ist auch der Gerichtsschreiber oder der Sekretär der Staatsanwaltschaft zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers befugt.

Zur Empfangnahme von Aufträgen, welche die von Amtswegen angeordneten Geschäfte betreffen oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt werden, hat sich der Gerichtsvollzieher auf der Gerichtsschreiberei und dem Sekretariate der an seinem amtlichen Wohnsitz befindlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften nach näherer Vorschrift der Vorstände derselben einzufinden. Die Niederlegung der auf den Auftrag bezüglichen Schriftstücke in das auf der Gerichtsschreiberei oder dem Sekretariate für den Gerichtsvollzieher bestimmte Fach ersetzt die mündliche Beauftragung.

§ 6.

Pflicht zur ungesäumten Dienstleistung.

Die Erledigung der erteilten Aufträge darf nicht verzögert werden. Ist für die Ausführung eines Auftrages eine bestimmte Frist gestellt, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag innerhalb dieser Frist zu erledigen oder — im Falle der Behinderung — in Gemäßheit des § 85 der G. V. O. die Bestellung eines Vertreters bei dem Amtsgerichte rechtzeitig zu beantragen. Im Uebrigen hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen pflichtmäßig zu ermessen, in welcher Reihenfolge, je nach der größeren oder geringeren Dringlichkeit der Aufträge, die Erledigung derselben zu bewirken ist.

Alle Zustellungen, durch die eine Nothfrist gewahrt werden soll, z. B. die Frist zur Einlegung der Berufung, der Revision, des Einspruchs oder der sofortigen Beschwerde (§§ 228, 516, 552, 577 der G. V. O.) sind als Eilfachen zu behandeln, gleichviel ob der Zustellungsauftrag von der Partei unmittelbar ertheilt oder durch den Gerichtsschreiber vermittelt worden ist.

§ 7.

Sonntage und allgemeine Feiertage.

Der Gerichtsvollzieher darf folgende Amtshandlungen auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen vornehmen:

- Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahme in Strafsachen,
- Durchsuchungen,
- Zustellungen durch Aufgabe zur Post,
- Aufgaben zur Post zum Zwecke der Zustellung.

Zu den allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, sowie die Bettage (§ 3 der Ausführungs-Verordnung vom 9. April 1899 zum V. G. V.).

Anderer Amtshandlungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur mit Erlaubnis des Richters (vgl. auch § 188, Abs. 2 der C.-P.-O.) oder auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, welche das Geschäft aufgetragen hat, vorgenommen werden. Die Erlaubnis oder Anweisung ist bei Vornahme der Amtshandlung vorzuzeigen, in der über dieselbe aufzunehmenden Urkunde zu erwähnen und bei Zustellungen abschriftlich mitzutheilen.

§ 8.

Nachtzeit.

Zur Nachtzeit dürfen Zwangsvollstreckungen (§§ 45—102 der Anw.) nur mit Erlaubnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll, Zustellungen, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, sowie Amtshandlungen anderer Art, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, nur mit Erlaubnis des Richters (vergl. auch § 188, Abs. 2 der C.-P.-O.) oder der Staatsanwaltschaft, welche das Geschäft aufgetragen hat, vorgenommen werden. Dieser Erlaubnis bedarf es nicht, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Die Vorschrift in § 7, Abs. 3, Satz 2 findet Anwendung.

Die Nachtzeit im gesetzlichen Sinne umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 9.

Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien sind ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die ihm erteilten Aufträge zu erledigen.

§ 10.

Aufbewahrung fremder Gelder.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die vermöge des Dienstes in seinen Gewahrsam kommenden fremden Gelder, getrennt von seinen eigenen Geldern, unter genügendem Verschlusse aufzubewahren.

§ 11.

Empfangsbescheinigung.

Ueber den Empfang von Geldern, Schriftstücken und anderen Gegenständen, welche aus Veranlassung eines Dienstgeschäfts in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers kommen, hat derselbe der Behörde oder der Privatperson auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Im Falle des § 757 der C.-P.-O. ist diese Bescheinigung auch ohne Verlangen zu erteilen.

§ 12.

Beurkundung.

Bei der Aufnahme von Urkunden haben die Gerichtsvollzieher neben den besonderen für die einzelnen Arten der Urkunden getroffenen Vorschriften nachstehende allgemeine Regeln zu beachten:

1. Jede Urkunde muß Zeit und Ort der Abfassung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft (Gerichtsvollzieher) und seines amtlichen Wohnsitzes unterschrieben werden.
2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
3. Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Werden Formulare verwendet, so sind die in denselben vorhandenen zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
4. In dem Protokolle über ein Geschäft, welches nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet wird, ist die Dauer der letzteren anzugeben. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auch die Zeit des Anfangs und Endes des Geschäfts, sowie eine etwaige Unterbrechung zu vermerken.
5. Die Abschriften sind stets als solche zu bezeichnen. Die dem Gerichtsvollzieher obliegende Beglaubigung erfolgt mit dem Vermerk „Beglaubigt“ unter Beifügung der Unterschrift (Nr. 1 oben). Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der Gerichtsvollzieher von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (Ausfertigung) sich überzeugt hat.
6. Unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte haben die Gerichtsvollzieher eine Berechnung der Kosten nach Maßgabe des § 119 b. Anw. aufzustellen.

Der Gerichtsvollzieher muß sich beständig gegenwärtig halten, daß die von ihm aufgenommenen Urkunden öffentlichen Glauben haben; er soll daher die höchste Gewissenhaftigkeit auf deren Abfassung verwenden. Die Urkunde muß in jedem einzelnen Punkte dem tatsächlichen Hergang entsprechen; in den etwa benutzten Formularen ist jedes nicht zutreffende Wort zu durchstreichen. Jede wissentliche Verletzung der Wahrheit selbst in nebensächlichen Umständen kann disziplinarische, unter Umständen selbst strafrechtliche Ahndung zur Folge haben.

§ 13.

Dienstiegel.

Das Dienstiegel ist in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise zu verwahren und bei dem Ausscheiden aus der Dienststelle dem Amtsgerichte auszuliefern.

Das Dienstiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken, nicht bei Geschäften und beim Schriftwechsel außerhalb des Dienstes verwendet werden.

§ 14.

Dienstlicher Schriftwechsel.

Der dienstliche Schriftwechsel des Gerichtsvollziehers ist, soweit dessen Verschluss erforderlich wird, mit dem Dienstiegel oder an dessen Stelle mit entsprechenden Siegelmarken, deren Beschaffung dem Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten obliegt, zu verschließen.

Bei dem durch die Post zu befördernden dienstlichen Schriftwechsel ist außerdem nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. März 1899 — Regierungs-Blatt No. 8 — zu verfahren.

§ 15.

Amtsverschwiegenheit.

Der Gerichtsvollzieher ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 16.

Dienstkleidung.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vornahme von Dienstverrichtungen außerhalb seiner Wohnung oder seines Geschäftslokales die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Geschäftszweige.

I. Zustellungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe.

Auf den Inhalt des Schriftstückes kommt es für das bei der Zustellung desselben zu beobachtende Verfahren nicht an. Auch ein Schriftstück, welches nur die Ladung einer Person vor Gericht enthält, ist in derselben Weise wie andere Schriftstücke zuzustellen.

§ 18.

Arten der Zustellungen.

Für die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher kommen drei Arten von Zustellungen in Betracht:

1. Zustellungen, welche von den Gerichtsvollziehern selbst ohne Mitwirkung der Post ausgeführt werden (gewöhnliche Zustellung) (§§ 24 — 34 d. Anw.),
2. Zustellungen durch die Post (§ 35 d. Anw.),
3. Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§ 36 d. Anw.).

Bei gewöhnlichen Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher auf den im § 17, Abs. 1 der G.-V.-D. bezeichneten Amtsbezirk beschränkt. Zustellungen durch die Post kann er nach jedem Ort des Deutschen Reiches bewirken.

Ob der Gerichtsvollzieher einen ihm erteilten Zustellungsauftrag im Wege der gewöhnlichen Zustellung oder im Wege der Zustellung durch die Post auszuführen hat, richtet sich nach der Anweisung des Auftraggebers. In Ermangelung einer Anweisung hat der Gerichtsvollzieher bei den am Gerichtsorte zu bewirkenden Zustellungen regelmäßig von der gewöhnlichen Zustellung (Nr. 1) Gebrauch zu machen, im Uebrigen nach pflichtmäßigem Ermessen die Zustellung in der einen oder in der anderen Weise (Nr. 1 und 2) zu besorgen.

Hat der Gerichtsvollzieher die Zustellung im Wege der gewöhnlichen Zustellung (Nr. 1) bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so darf er

nur die für den Fall der Zustellung durch die Post zulässigen Gebühren und Auslagen erheben, sofern er nicht zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post von dem Auftraggeber ausdrücklich ermächtigt worden ist.

Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Nr. 3) sind nur in gesetzlich bestimmten Fällen und immer nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers zulässig.

2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Betreiben der Parteien.

§ 19.

Der Gerichtsvollzieher hat die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der §§ 166 bis 195 und 197 der C.-P.-O. zu besorgen.

§ 20.

Auftrag.

Der Auftrag zur Vornahme einer Zustellung wird dem Gerichtsvollzieher von der Partei, sei es von dieser selbst oder von ihrem Bevollmächtigten, erteilt. Der Auftrag erfolgt unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers. In Anwaltsprozessen wird der Auftrag von dem Gerichtsschreiber nur in Ansehung solcher Zustellungen vermittelt, durch die eine Nothfrist gewahrt werden soll.

Der unter Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich in jeder Beziehung, insbesondere auch rücksichtlich des Gebührenbezugs, als unmittelbar von der Partei beauftragt zu betrachten.

Dies gilt insbesondere auch in dem durch den § 162 des C.-P.-O. vorgesehenen Falle.

§ 21.

Empfangnahme und Beglaubigung der Schriftstücke.

Bei der Empfangnahme der zuzustellenden Schriftstücke hat der Gerichtsvollzieher auf den Urschriften und allen Abschriften die Zeit der Uebergabe zu vermerken und bei unmittelbar erteilten Aufträgen der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

Die Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke sind bei allen von der Partei selbst unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers erteilten Aufträgen von dem Gerichtsvollzieher zu beglaubigen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt bereits beglaubigt sind. Die Beglaubigung erfolgt in der im § 12 Nr. 5 der Anweisung vorgesehenen Weise.

§ 22.

Vorbereitung der Zustellung.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung vor deren Besorgung gehörig vorzubereiten, damit bei der Ausführung sich keine Anstände erheben und keine Verzögerungen verursacht werden, auch die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die Schriftstücke unterschrieben, die Abschriften gehörig beglaubigt und in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind, ob in den Ladungen die Zeit und der Ort des Termins angegeben ist, und ob die Person, an welche zuzustellen ist, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort hinreichend bezeichnet ist, so daß danach namentlich

die Adresse, wenn die Zustellung durch die Post bewirkt werden soll, sicher angegeben werden kann. Etwaige Anstände müssen auf dem kürzesten Wege, in der Regel sofort bei Entgegennahme des Auftrags, oder in sonst geeigneter Weise, soweit thunlich durch den Gerichtsvollzieher selbst, beseitigt werden.

§ 23.

Frist für die Erledigung des Auftrages.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellungsaufträge, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Auftraggebers, wenn die Zustellung an seinem Wohnorte oder unter seiner Vermittelung durch die Post zu erfolgen hat, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, wenn die Zustellung außerhalb seines Wohnortes durch ihn selbst zu bewirken ist, auf der ersten Reise und spätestens binnen vier Tagen zu erledigen, falls nicht die Sache besonderer Beschleunigung bedarf; Sonntage und allgemeine Feiertage werden nicht mitgerechnet.

§ 24.

a) Gewöhnliche Zustellungen. Ort der Zustellung.

Die Zustellung kann an jedem Ort erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat derselbe aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der Gerichtsvollzieher muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale bewirken (§ 180 der C.-P.-O.).

Der regelmäßige Ort, welchen der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigenfalls in dessen Abwesenheit und selbst bei verweigerter Annahme der Schriftstücke vorgenommen werden kann.

Jedenfalls muß bei Bewirkung der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, welche die ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

Wird aus Anlaß von Zustellungen ein Verkehr mit Gefangenen nothwendig, so hat der Gerichtsvollzieher sich nach den Vorschriften der Gefängnisordnung und der Hausordnung zu richten.

§ 25.

Personen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat.

(Anhang: Formular Nr. 1, 6 bis 10 und 11.)

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person.

Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde derselben (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen (§ 172 der C. P.-O.). Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachmeister und die denselben gleich oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Korporation, sowie an Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Vereine, welche als solche klagen und verklagt werden können (vergl. auch § 50 Abs. 2 der

C.-P.-D.) erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben (§ 171 der C.-P.-D.).

§ 26.

Falls der bezeichnete Empfänger nicht angetroffen wird. — Ersatzzustellung.

Kann eine Zustellung an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen, so ist sie nach Maßgabe der §§ 181 bis 185 der C.-P.-D. an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken. Dabei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden.

§ 27.

Zustellungen an Gewerbetreibende.

(Anhang: Formular Nr. 4.)

Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, welcher ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal desselben (Laden, Kontor u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen darin anwesenden Gehülfen des Gewerbetreibenden (Kommis, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen, vorausgesetzt, daß der Gewerbegehülfe nicht an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers betheiligt ist oder daß die Zustellung nicht für den Gewerbegehülfen als Auftraggeber erfolgt.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§ 30 bis 32 d. Anw. zu verfahren.

§ 28.

Zustellungen an Rechtsanwälte.

(Anhang: Formular Nr. 5.)

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt, einen Notar oder Gerichtsvollzieher erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Büreau) des Empfängers zu begeben. Wird derselbe dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedient u. s. w.) oder Schreiber erfolgen, vorausgesetzt, daß der Gehülfe bezw. Schreiber nicht in dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers betheiligt ist, oder daß die Zustellung nicht für denselben als Auftraggeber erfolgt.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Rechtsanwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers zu begeben und demnächst, wenn der Empfänger auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§ 30 bis 32 d. Anw. zu verfahren.

§ 29.

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen oder Personvereine.

(Anhang: Formulare Nr. 6 bis 10.)

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personvereins, wie Aktiengesellschaften, eingetragene

Genossenschaften und dergleichen Gesellschaften erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in das Geschäftslokal derselben zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen andern dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen, vorausgesetzt, daß der Beamte bezw. Bedienstete nicht an dem Rechtsstreit als Gegner der Behörde u. s. w. betheilt ist oder daß die Zustellung nicht für denselben als Auftraggeber erfolgt.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§ 30 bis 32 d. Anw. zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann außerhalb dieses Lokals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

Soll die Zustellung an eine Gesellschaftsfirmen bewirkt werden, die von einem Einzelkaufmann geführt wird, so finden die Vorschriften über die Zustellung an Gewerbetreibende Anwendung (§ 27 d. Anw.).

§ 30.

Zustellungen an andere Personen. (Anhang: Formulare Nr. 2 und 3.)

Soll die Zustellung an eine andere als an eine der in den §§ 27 bis 29 d. Anw. bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird derselbe dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Die Zustellung an eine der in den vorstehenden beiden Absätzen bezeichneten Personen ist unzulässig, wenn dieselbe an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers betheilt ist oder wenn die Zustellung für dieselbe als Auftraggeber erfolgt.

§ 31.

Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde. (Anhang: Formulare Nr. 12 und 13.)

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des §. 30 d. Anw. erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe nach Maßgabe des § 182 der C.-P.-O. durch Niederlegung zu bewirken.

Der Gerichtsvollzieher hat unter den dort bezeichneten Niederlegungsstellen thunlichst diejenige zu wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon alsbald in Kenntniß zu setzen.

In die an der Wohnungsthür zu befestigende schriftliche Anzeige ist neben dem Orte der Niederlegung auch die Bemerkung aufzunehmen, daß die Niederlegung zum Zwecke der Zustellung erfolgt sei und die niedergelegten Schriftstücke von dem Orte der Niederlegung abzuholen seien.

§ 32.

Bevor der Gerichtsvollzieher die Zustellung an eine der in den vorstehenden §§ 27 bis 30 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§ 31) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, in welcher die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben.

Der Gerichtsvollzieher hat die zum Zweck der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke, insofern die Aushändigung nicht an den bezeichneten Empfänger in Person erfolgt, vor der Uebergabe zu verschließen. Der Verschluß ist, nachdem die beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde auf das zu übergebende Schriftstück oder einen mit demselben zu verbindenden Bogen (§ 190, Abs. 8 der C.-P.-O.) gesetzt worden, in der Art zu bewirken, daß die Schriftstücke in Briefform zusammengefaltet oder in einen Briefumschlag gelegt und demnächst mit dem Dienstsiegel oder mit einer Siegelmarke verschlossen werden.

Die Außenseite des Schriftstückes oder des Briefumschlages ist mit der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sowie mit dem Namen und der Amtsbezeichnung des Gerichtsvollziehers zu versehen. In den Fällen des § 28, Abs. 1 und des § 29, Abs. 1 der Anw. kann der Verschluß der zuzustellenden Schriftstücke unterbleiben.

Die Personen, an welche an Stelle des bezeichneten Empfängers die Zustellung erfolgt, hat der Gerichtsvollzieher zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem Ersteren alsbald auszuhändigen.

An unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

§ 33.

Verweigerung der Annahme der Zustellung.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an welche sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß an den Hauswirth oder Vermiether (§ 30, Abs. 2 d. Anw.) die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstücks bewirkt werden darf.

§ 34.

Zustellungsurkunde.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede von ihm bewirkte Zustellung eine Urkunde aufzunehmen, welche den in den §§ 190 und 191 der C.-P.-O. vorgesehenen Erfordernissen entsprechen muß.

Der Gerichtsvollzieher hat der Unterschrift der Zustellungsurkunde das Dienstsiegel beizufügen, wenn der Auftraggeber dies verlangt oder wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß von der Urkunde außerhalb des Landgerichtsbezirks Gebrauch gemacht werden soll.

Ist die Zustellungsurkunde auf einen besonderen Bogen geschrieben, so ist auf die Haltbarkeit der herzustellenden Verbindung besonders zu achten.

Das Original der Zustellungsurkunde ist dem Auftraggeber ohne Verzug und spätestens am Tage nach der Zustellung zu übergeben oder zu übersenden. War der Auftrag durch den Gerichtsschreiber vermittelt, so erfolgt die Uebermittlung unmittelbar an die Partei, welche die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen hatte. Kommt in diesem Falle das mit der Zustellungsurkunde versehene Schriftstück als unbestellbar zurück, so ist dem Gerichtsschreiber, welcher den Auftrag vermittelt hatte, Mittheilung davon zu machen.

§ 35.

b) Zustellung durch die Post.

(Anhang: Formular Nr. 14.)

Das bei der Zustellung durch die Post zu beobachtende Verfahren ergibt sich aus den §§ 194 und 195 der C.-P.-O., zu welchen noch die nachfolgenden Anweisungen erteilt werden.

In der Adresse ist die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau zu bezeichnen, daß der Adressat leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Besondere Sorgfalt ist nöthig rücksichtlich der häufig vorkommenden Familiennamen (Müller, Schulze u. s. w.) und der gleich oder ähnlich lautenden Ortsnamen. Bei Sendungen nach größeren Städten ist, soweit thunlich, die Wohnung des Adressaten näher anzugeben.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten (§ 172 der C.-P.-O.) ist die Adresse an diese selbst zu richten unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompanie, Eskadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören) und unter Beifügung des Zusatzes: „Zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgelegten Kommandobehörde“ (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. (§ 171, Abs. 2 der C.-P.-O.) ist die Adresse ebenfalls an diese selbst zu richten mit dem Zusatz: „Zu Händen des Vorstehers.“ Ist dem Gerichtsvollzieher der Vorsteher näher bezeichnet, so ist dem Zusatz diese Bezeichnung hinzuzufügen.

Auf die vordere Seite des Briefumschlages, oben links, ist die Nummer zu setzen, unter welcher der Zustellungsauftrag im allgemeinen Dienstregister eingetragen steht. Unter der Nummer hat der Gerichtsvollzieher sich als Absender unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu bezeichnen.

Dem Briefe ist der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu einer beglaubigten Abschrift derselben offen beizufügen und, daß dies geschehen, auf der vorderen Seite des Briefumschlages, unten links, durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ zu vermerken.

Falls dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß die Person, für welche die Zustellung bewirkt wird, zu dem Adressaten in einem der in den §§ 181, 183, 184 der C.-P.-O. bezeichneten Verhältnisse steht, so hat er sowohl den Umschlag des durch die Post zuzustellenden Schriftstücks, als auch die zugehörige Postzustellungsurkunde mit einem mittelst rother Tinte unmittelbar unter den Namen des Adressaten zu setzenden Vermerk zu versehen, wodurch die bei der etwaigen Erfassung von dem Postboten außer Betracht zu lassende Person genau bezeichnet wird; z. B.:

„eine Zustellung an die Chefrau“ (oder „an den Vermiether Herrn N.“ oder an das Dienstmädchen N“) darf nicht stattfinden.“

Zu den Entwürfen für die Urschriften und Abschriften der Zustellungsurkunden sind die von der Postverwaltung unentgeltlich, nach deren näherer Anweisung, zu beziehenden Formulare zu verwenden, nöthigenfalls unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen. Vor der Uebergabe der Sendung an die Post hat der Gerichtsvollzieher den Kopf des Formulars sowohl zur Urschrift als zur Abschrift vollständig auszufüllen, und gleichzeitig auf der Rückseite des Formulars zur Urschrift seine für die Rücksendung der Urkunde erforderliche Adresse anzugeben. Die Uebergabe des vorschriftsmäßig überschriebenen und verschlossenen Briefes mit dem Entwurfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde an die Postanstalt enthält das Ersuchen des Gerichtsvollziehers an dieselbe um Zustellung (§ 194 der C.-P.-O.). Eines besonderen Anschreibens oder sonstigen ausdrücklichen Ersuchens bedarf es nicht.

Die rechtzeitige Erledigung der Zustellung durch die Post ist durch das allgemeine Dienstregister zu kontrolliren und zu dem Zwecke in Spalte 5 desselben sowohl der Tag der Uebergabe der Sendung als später der Tag der Rücklieferung der Zustellungsurkunde zu vermerken.

Der Gerichtsvollzieher hat nach der von der Postanstalt ihm überlieferten Zustellungsurkunde zu prüfen, ob die Zustellung gehörig erfolgt ist und, nachdem etwaige Mängel durch Vermittelung der Postanstalt abgestellt sind, die Urkunde mit der Urschrift des zugestellten Schriftstücks und der von ihm nach § 194 der C.-P.-O. ausgestellten Bescheinigung dem Auftraggeber alsbald zuzufertigen.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zum Zweck der Zustellung der Postanstalt zu übergebende Sendung für Rechnung des Auftraggebers zu frankiren und die Postgebühr zu verlegen.

§ 86.

c) Zustellungen durch Aufgabe zur Post.

(Anhang: Formular Nr. 15.)

Der Gerichtsvollzieher hat Zustellungen, welche durch Aufgabe zur Post zu bewirken sind, von solchen Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen (vergl. § 18, Nr. 2 und 3 d. Anw.), genau zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Zustellung durch Aufgabe zur Post mit der Uebergabe des Briefes an die Postanstalt für vollzogen angesehen wird, während bei der Zustellung durch die Post die Uebergabe des Briefes an die Postanstalt nur das Ersuchen um Zustellung enthält, und diese nur dadurch bewirkt werden kann, daß der Brief durch einen Postboten in derselben Weise, als wenn der Gerichtsvollzieher den Akt selbst vornähme, dem Adressaten zugestellt wird.

Das bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post zu beobachtende Verfahren, sowie Form und Inhalt der Zustellungsurkunde sind in den §§ 175, 190 und 192 der C.-P.-O. vorgeschrieben. Die Abschrift der Zustellungsurkunde ist, verbunden mit der zu übergebenden Schrift, in den Briefumschlag mit einzuschließen. Der Gerichtsvollzieher hat darauf zu sehen, daß von ihm an dem in der Zustellungsurkunde bezeichneten Tage die Aufgabe zur Post auch wirklich ausgeführt wird. Rücksichtlich der Fassung der Adresse sind die Vorschriften im § 85 der Anweisung zu beachten. Der dort erwähnte, auf die Beifügung des Formulars zur Zustellungsurkunde bezügliche Vermerk wird jedoch der Adresse nicht zugefügt. Ist die Postsendung eingeschrieben, so ist der Postschein mit der Zustellungsurkunde zu verbinden. Die etwa als unbestellbar zurückgekommene Sendung ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

§ 37.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Wird der Gerichtsvollzieher von einem Rechtsanwalt beauftragt, die Zustellung an den Gegenanwalt oder an dessen Zustellungsbevollmächtigten (§ 198 der C.-P.-O.; § 19 der Rechtsanwaltsordnung) zu vermitteln, so hat er lediglich das im § 198 Abs. 2 der C.-P.-O. bezeichnete schriftliche Empfangsbekennniß des Zustellungsempfängers einzuholen und seinem Auftraggeber zu übersenden. Die Bescheinigung des zustellenden Anwaltes über die Zustellung ist dem anderen Anwalt, wenn er sie verlangt, Zug um Zug gegen Aushändigung des vorbezeichneten Empfangsbekennnisses zu übergeben. Eine Beurkundung des Vorganges durch den Gerichtsvollzieher findet nicht statt.

Ist das Empfangsbekennniß nicht zu erlangen, so hat der Gerichtsvollzieher die Zustellung gemäß § 28 der Anw. oder durch die Post zu bewirken, falls nicht der Auftraggeber im Falle des § 19 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung die Zustellung durch Aufgabe zur Post verlangt hat.

§ 38.

Besondere Vorschriften für gewisse Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung.

Für die Zustellung der Protokolle über Vollstreckungshandlungen, der Beschlüsse über die Pfändung und Ueberweisung von Forderungen und der Benachrichtigung über das Bestehen der Pfändung einer Forderung bestehen besondere Vorschriften (§§ 763, 829, 835, 845, 846 der C.-P.-O., §§ 57, 89, 91 und 92 d. Anw.).

3. Zustellungen in anderen gerichtlichen und in nicht gerichtlichen Angelegenheiten auf Betreiben von Parteien oder nicht gerichtlichen Behörden.

§ 39.

Soweit in Strafsachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in anderen gerichtlichen Angelegenheiten Zustellungen auf Betreiben der Parteien durch die Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund gesetzlicher Bestimmung nicht gerichtliche Behörden die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in Anspruch zu nehmen befugt sind, hat der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme von Zustellungen nach den Vorschriften über Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verfahren, unter Beobachtung der rüchflich einzelner Fälle bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 40.

Der Gerichtsvollzieher hat auch außerhalb einer anhängigen Rechtsangelegenheit die ihm von einem Beteiligten aufgetragene Zustellung von schriftlichen Willenserklärungen zu bewirken. Als solche Erklärungen kommen z. B. in Betracht eine Kündigung oder Mahnung, die Erklärung einer Anfechtung oder Aufrechnung, ein Vertragsantrag oder die Annahme eines solchen, die Bestimmung einer Frist, in welcher der Gegner eine Handlung vornehmen oder eine Erklärung abgeben soll, die Androhungen und Mittheilungen, welche beim Pfandverkauf und bei sonstigen kraft gesetzlicher Ermächtigung stattfindenden Verkäufen vorkommen, u. s. w. Auf die Zustellung solcher Willenserklärungen finden die Vorschriften der C.-P.-O. ebenfalls entsprechende Anwendung (§ 132 B. G. B.).

§ 41.

Besondere Vorschriften für die Zustellung von Ladungen in Strafsachen.

In Strafsachen ist ein von einer Privatperson (Angeklagter, Privatkläger, Nebenkläger u. s. w.) unmittelbar geladener Zeuge oder Sachverständiger nach § 219 der C.-P.-O. nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Der Gerichtsvollzieher, welcher mit der Zustellung der Ladung beauftragt wird, hat sich auf Verlangen des Auftraggebers der Auszahlung der Entschädigung zu unterziehen.

Die Auszahlung darf nur gegen Quittung erfolgen. Der Vorgang, insbesondere ob die Entschädigung angenommen oder zurückgewiesen ist, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben.

Bei Zustellung der Ladung durch die Post hat der Gerichtsvollzieher die Entschädigung auf Verlangen des Auftraggebers durch Postanweisung an die zu ladende Person abzusenden.

Die Bescheinigung des Gerichtsschreibers über eine erfolgte Hinterlegung der Entschädigung ist zusammen mit der Ladung in gewöhnlicher Weise zuzustellen. Die Quittung des Empfängers und der Postschein über die baare Einzahlung sind dem Auftraggeber mit der Zustellungsurkunde zu übermitteln.

Das Original der Ladung muß von dem Auftraggeber unterschrieben sein, und die Beglaubigung der Abschriften der Ladung und der Bescheinigung des Gerichtsschreibers, welche bei der Zustellung übergeben werden sollen, durch den Gerichtsvollzieher erfolgen.

Der Zustellungsauftrag darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Auftraggeber die Entschädigung nicht vorgeschossen hat.

4. Mitwirkung der Gerichtsvollzieher bei den Zustellungen von Amtswegen.

§ 42.

Für die Bewirkung der Zustellung von Amtswegen hat in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsschreiber Sorge zu tragen (§ 209 der C.-P.-O.). Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Gerichtsschreiber (§ 210 der C.-P.-O.).

Der Gerichtsschreiber hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, mit einer Geschäftsnummer und mit dem Vermerk „Vereinfachte Zustellung“ versehenen Briefumschlag einem Gerichtsdienner oder der Post zur Zustellung auszuhändigen.

Mit der Wahrnehmung der dem Gerichtsdienner bei Ausführung der Zustellung obliegenden Berrichtungen können die Gerichtsvollzieher beauftragt werden (§ 20 der C.-P.-O.).

In diesem Falle hat der Gerichtsvollzieher bei der Ausführung solcher Zustellungen nach den für diese bestehenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen, im Konkursverfahren, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in anderen gerichtlichen Angelegenheiten, in denen für derartige Zustellungen die Vorschriften der §§ 208 ff. der C.-P.-O. maßgebend sind (vergl. § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, N.-G.-Bl. S. 342) entsprechende Anwendung, soweit nicht für einzelne Fälle abweichende Vorschriften gelten.

II. Behändigungen.

§ 43.

Die Gerichtsvollzieher haben im Auftrage der Gerichte (Richter) und Staatsanwaltschaften Behändigungen von Schriftstücken zu besorgen und die Behändigung zu beurkunden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 der G.-V.-O.). Die Behändigung findet statt in den Fällen des § 8 der V.-O. zur Ausf. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 und bei der Ausreichung der Ausfertigungen der von den Gerichten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Akte — wie Verträge, Hypothekenurkunden, Testamente und dergl. — sowie bei der Rückgabe von Schriftstücken, welche den Parteien gehören und diesen zurückzugeben sind.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Besorgung von Behändigungen zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den seitens des Auftraggebers in dem einzelnen Falle erteilten Anordnungen. In Ermangelung solcher Anordnungen ist die Behändigung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186 bis 188, 189 Abs. 2 der G.-V.-O. zu bewirken (vergl. §§ 8, 24 bis 39 der Anw.). Sofern es sich jedoch nicht lediglich um die Behändigung der Verfügung einer Behörde handelt, ist im Fall der Abwesenheit des bezeichneten Empfängers die Behändigung durch Niederlegung des Schriftstücks bei einer der im § 182 der G.-V.-O. bezeichneten Behörden ausgeschlossen. Der Aufnahme einer Behändigungsurkunde bedarf es nicht, wenn von dem Gerichtsschreiber oder von einem diesem gleichstehenden Beamten auf den Bericht des Gerichtsvollziehers über die Ausführung der Behändigung ein Vermerk zu den Akten genommen wird.

Bei der geschäftlichen Behandlung hat der Gerichtsvollzieher sorgfältig darauf zu achten, daß die zur Behändigung bestimmten Schriftstücke nicht mit anderen zur Zustellung bestimmten Schriftstücken verwechselt werden.

III. Besorgung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträgen.

§ 44.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, im Auftrage der Gerichte (Richter) und Staatsanwaltschaften schriftliche Mittheilungen, die nicht in den Formen der Zustellungen zu erfolgen brauchen, sowie mündliche Bestellungen, Erkundigungen, Vorlegung von Akten und Schriftstücken, überhaupt Aufträge jeder Art, welche ihrer dienstlichen Stellung entsprechen, auszuführen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 der G.-V.-O.).

Aufträge dieser Art sind nach Maßgabe der Anweisung des Auftraggebers zu erledigen. Ueber die Ausführung hat der Gerichtsvollzieher, sofern nicht etwas anderes vom Auftraggeber angeordnet ist, bei mündlich erteilten Aufträgen eine mündliche, bei sonstigen Aufträgen eine kurze schriftliche Anzeige, in der Regel unter der Verfügung, durch welche der Auftrag erteilt ist, zu erstatten.

IV. Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 45.

Die Gerichtsvollzieher haben die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewirken, soweit dieselbe nicht den Gerichten vorbehalten ist (§§ 46, 47 d. Anw.).

Bei der ihnen zugewiesenen Zwangsvollstreckung haben die Gerichtsvollzieher eine selbstständige Thätigkeit zu entwickeln. Sie unterliegen dabei der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung der Gerichte.

Unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden bei der Zwangsvollstreckung nicht nur die eigentlichen Prozesse, sondern auch die Fälle verstanden, in denen ohne vorausgegangenen Prozeß ein Anspruch des Gläubigers von dem Schuldner nach den Vorschriften der C. P. O. zwangsweise beigetrieben werden kann.

Bei der Zwangsvollstreckung heißt derjenige, für welchen die Vollstreckung erfolgt, der Gläubiger, derjenige, gegen welchen sie erfolgt, der Schuldner, und die Urkunde, auf Grund deren sie erfolgt, der Schuldtitel, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Beitreibung einer Geldforderung oder um die Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt, oder ob die Vollstreckung auf die Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung gerichtet ist.

§ 46.

Zum Geschäftsbereich der Gerichtsvollzieher gehören folgende Zwangsvollstreckungen:

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit dieselbe in bewegliche körperliche Sachen zu bewirken ist (§§ 803 bis 828 der C. P. O.).

Zu den beweglichen körperlichen Sachen gehören in dieser Beziehung auch die sog. Inhaberpapiere, wie Aktien, Staatsschuldsscheine, Pfand- und Rentenbriefe und andere dergleichen Wertpapiere (§ 80 der Anw.).

Auch die Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (§ 81 der Anw.), werden, soweit es auf den Akt der Pfändung ankommt, wie bewegliche körperliche Sachen behandelt (§ 831 der C. P. O.).

Für die Vollziehung des Arrestes werden auch Schiffe, die im Schiffsregister eingetragen sind, wie bewegliche Sachen behandelt (§ 931 der C. P. O., § 100 der Anw.);

2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen (§§ 883 bis 885 der C. P. O.);
3. die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu dulbenden Handlung geleisteten Widerstandes (§ 892 der C. P. O.);
4. die Zwangsvollstreckung durch Haft (§§ 899 bis 915 der C. P. O.);
5. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen in dem Umfange, in welchem den Gerichtsvollziehern die auf die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers gerichtete Zwangsvollstreckung (Nr. 1 bis 4) zusteht (§§ 916 bis 945 der C. P. O.)

Außerdem steht den Gerichtsvollziehern bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen eine in den §§ 88 bis 92 d. Anw. näher angegebene Mitwirkung zu.

§ 47.

Welche Zwangsvollstreckungen nicht in den Geschäftsbereich der Gerichtsvollzieher fallen.

Auf die den Gerichten vorbehaltenen Zwangsvollstreckungen dürfen sich die Gerichtsvollzieher nicht einlassen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an sie wenden, sind an das Gericht zu verweisen.

Den Gerichten sind folgende Zwangsvollstreckungen vorbehalten:

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit dieselbe
 - a) in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 bis 871 der C.-P.-O., Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, bezw. Verordnung vom 24. Mai 1879 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen soweit und solange dieselbe noch Anwendung findet — vergl. § 17 der Verordnung zur Ausf. des vorgebadchten Reichsgesetzes vom 9. April 1899),
 - b) in andere als die im § 46 Nr. 1, Abs. 2 und 3 d. Anw. bezeichneten Forderungen und in sonstige Vermögensrechte des Schuldners (§§ 828 bis 863 der C.-P.-O.) zu bewirken ist;
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 887 bis 891 der C.-P.-O.).

§ 48.

Auftrag.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst — nicht durch das Gericht — ertheilt. Dem Gläubiger steht frei, wegen Ertheilung des Auftrages die Mitwirkung des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgericht, bei welchem der Gerichtsvollzieher bestellt ist, in Anspruch zu nehmen. Der unter Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich in jeder Beziehung, insbesondere auch bei Ablieferung der beigetriebenen Gelder, als unmittelbar von dem Gläubiger beauftragt anzusehen.

Hat der Gläubiger zur Führung des vorausgegangenen Prozesses einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit schriftlicher Prozeßvollmacht versehen, so ist der Bevollmächtigte während der Dauer der Bevollmächtigung auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt. Die beigetriebenen Gelder und sonstigen Gegenstände dürfen jedoch an den Bevollmächtigten nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die in den Händen des Bevollmächtigten befindliche Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Eine Ausnahme machen nur die von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte schon durch die bloße Prozeßvollmacht ermächtigt wird (§ 81 der C.-P.-O.).

Durch den Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher, ohne daß es einer besonderen Erklärung des Gläubigers bedarf, zugleich ermächtigt, die Zahlungen und sonstigen Leistungen, auch die freiwillig erfolgten, von dem Schuldner in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und demselben, wenn er seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels auszuliefern (§§ 754, 755, 757 der C.-P.-O.). Demnach ist der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldner und Dritten gegenüber der unerläßliche, andererseits aber auch ausreichende Ausweis zur Bewirkung der Zwangsvollstreckung und aller zu deren Ausföhrung erforderlichen Handlungen. Der Gerichtsvollzieher hat dieselbe deshalb bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen bei sich zu führen und auf Verlangen zu seiner Legitimation vorzuzeigen.

Verlangt der Gläubiger seine Zugiehung zur Zwangsvollstreckung, so hat der Gerichtsvollzieher nur in dessen Anwesenheit zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

§ 49.

Vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels. Vollstreckungsklausel.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Diese Ausfertigung muß in der Regel die Klausel enthalten: „Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Person, für welche die Vollstreckung erfolgen soll) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“ und unterschrieben und unterschrieben und unterschrieben sein.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in gewissen Fällen auch von dem Gericht selbst, erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat, wenn ihm die vollstreckbare Ausfertigung eines deutschen Gerichts oder eines deutschen Gerichtsschreibers vorgelegt wird, nicht zu prüfen, ob die Klausel mit Recht auf den Schuldtitel gesetzt ist.

Außerdem sind zur Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen befugt:

1. der Gerichtsschreiber eines deutschen Gewerbegerichts in Ansehung der von dem Gewerbegericht erlassenen Entscheidungen (§ 56 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890);
2. der Gerichtsschreiber eines deutschen Konsulargerichtes oder Gerichts eines deutschen Schutzgebietes in Betreff der von dem Konsulargericht oder dem Gericht des Schutzgebietes erlassenen Entscheidungen (§ 15 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879; § 2 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten in der Fassung vom 19. März 1888);
3. ein deutscher Notar bezüglich der vor ihm selbst errichteten notariellen Urkunden (§ 797 Abs. 2 der C.-P.-O., vergl. auch § 78 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899);
4. die einheimischen nicht gerichtlichen Nachlaß- und Vormundschaftsbehörden mit Ausnahme der Gutsherrn, bezüglich der von ihnen in Vormundschafts- und Nachlaßsachen aufgenommenen Urkunden der in § 794 Abs. 1 Nr. 5 der C.-P.-O. bezeichneten Art nach Maßgabe des § 16 der Verordnung zur Ausf. der C.-P.-O. vom 9. April 1899.

In den Fällen der Nr. 3, 4 hat der Gerichtsvollzieher die Zuständigkeit desjenigen, welcher die Vollstreckungsklausel erteilt hat, zu prüfen.

Von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Vollstreckungsklausel hat sich der Gerichtsvollzieher in allen Fällen auf das Sorgfältigste zu überzeugen, weil Schuldtitel, die an sich zur Zwangsvollstreckung geeignet sind, vielfach ohne Vollstreckungsklausel ausgefertigt werden und in solcher Form den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung nicht ermächtigen.

Sind in der Vollstreckungsklausel Beschränkungen angeordnet, insbesondere rücksichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung oder hinsichtlich des Betrages der beizutreibenden Forderung, so darf die Vollstreckung nur unter Einhaltung dieser Beschränkung bewirkt werden.

§ 50.

Der Gerichtsvollzieher darf mit der Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn sowohl der Gläubiger, von welchem er beauftragt ist, in der Vollstreckungsklausel, als auch der Schuldner, gegen welchen die Vollstreckung erfolgen soll, in dem Schuldtitel oder in der

Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat sich der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung nicht zu befassen. Behauptet der Auftraggeber, daß er durch Erbgang oder auf Grund anderer Verhältnisse an die Stelle des bezeichneten Gläubigers, oder daß eine dritte Person an die Stelle des bezeichneten Schuldners getreten sei, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftraggeber an das Prozeßgericht behufs Ertheilung einer anderweiten Vollstreckungsklausel zu verweisen.

Eine zur Zeit des Todes des Schuldners bereits begonnene Zwangsvollstreckung ist in den Nachlaß desselben ohne Weiteres fortzusetzen.

§ 51.

Schuldtitel, die ohne Vollstreckungsklausel vollstreckbar sind.

Ohne Vollstreckungsklausel sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle, sowie die Ausfertigungen der Arrestbefehle und einstweiligen Verfügungen.

Für oder gegen eine andere als die in dem Befehle oder in der Verfügung bezeichnete Person darf der Gerichtsvollzieher auch solche Schuldtitel nur auf Grund einer die Person namhaft machenden Vollstreckungsklausel vollstrecken (vergl. §§ 796, 920, 936 der C.-P.-O.).

§ 52.

Urtheile außerdeutscher Gerichte.

Das Urtheil eines außerdeutschen Gerichts darf der Gerichtsvollzieher nur auf Grund einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Gerichtsschreiber erteilten Vollstreckungsklausel vollstrecken.

§ 53.

Vollstreckungsgericht.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, ist das Vollstreckungsgericht. Diesem Vollstreckungsgericht steht die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirkung einer Zwangsvollstreckung zu, mag es sich um die Uebernahme des Auftrags oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung, oder um die ordnungswidrige Gebührenerhebung handeln (§ 766 der C.-P.-O.).

§ 54.

Prüfung des Auftrages.

Die Gerichtsvollzieher haben in jedem einzelnen Falle zu beachten, daß ihnen die selbstständige Feststellung solcher Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung obliegt, vor deren Eintritt zwar die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt wird, gleichwohl aber mit der Zwangsvollstreckung noch nicht vorgegangen werden darf.

Es kann daher vorkommen, daß trotz der Vorlegung der vollstreckbaren Ausfertigung der Gerichtsvollzieher nicht ohne Weiteres zur Vollstreckung übergehen darf.

Es kommen hierbei folgende Fälle in Betracht:

1. Ist nach dem Schuldtitel die Geltendmachung eines Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangs-

- vollstreckung erst beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist. Ist z. B. Jemand verurtheilt, an den Gläubiger am 15. Mai 300 Mark zu zahlen, so kann erst am 16. Mai mit der Vollstreckung vorgegangen werden.
2. Ist in dem Schuldtitel bestimmt, daß die Vollstreckung desselben erst erfolgen solle, wenn der Gläubiger dem Schuldner Sicherheit geleistet habe, so darf der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung erst vorgehen, wenn die vorschriftsmäßige Bescheinigung eines Amtsgerichts bezw. der Großherzoglichen Renterei über die Hinterlegung des in dem Schuldtitel bezeichneten Betrages oder über die Annahme dieses Betrages zur vorläufigen Verwahrung vorgelegt wird.
 3. Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung erst dann beginnen, wenn er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Vorzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, es sei denn, daß der Gläubiger öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden vorlegt, aus denen sich ergibt, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist (§ 758 der C. P. O.). Ein Annahmeverzug wird bei einem Schuldverhältniß nach den Vorschriften des B. G. B. (vergl. §§ 293 ff.) für den Gläubiger dadurch begründet, daß er die ihm gehörig angebotene Leistung nicht annimmt; nur ein wörtliches Angebot der Leistung genügt, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat, ingleichen wenn der Gläubiger bereits erklärt hat, die Leistung nicht annehmen zu wollen.
 4. Handelt es sich um eine Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschlusse oder einer nach § 794 Nr. 5 der C. P. O. ausgenommenen Urkunde, so darf dieselbe nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens einen Tag vorher zugestellt ist (§ 798 der C. P. O.). Ist die Zustellung des Schuldtitels durch die Post bewirkt, so wird der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Vollstreckung die Rückkehr der Zustellungsurkunde abzuwarten haben.
 5. Richtet sich die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen den Fiskus oder gegen eine Stadt- oder Landgemeinde, so darf der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung erst beginnen, nachdem der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die beabsichtigte Zwangsvollstreckung angezeigt ist und seit dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Der Gerichtsvollzieher hat auf Grund des Pfändungsauftrages der Behörde die Anzeige zu machen; ist die letztere durch den Gläubiger selbst erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Gläubiger eine Bescheinigung der Behörde über den Empfang vorlegen zu lassen (vergl. § 5 der Verordnung zur Ausf. der C. P. O. vom 9. April 1899).
 6. Sofern gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson die Zwangsvollstreckung von dem Gerichtsvollzieher überhaupt bewirkt werden kann (§ 780 der C. P. O., § 85 der Anw.), darf mit derselben erst begonnen werden, nachdem die vorgelegte Militärbehörde von der bevorstehenden Vollstreckung in Kenntniß gesetzt ist.
Erfolgt die Anzeige an die Militärbehörde durch den Gläubiger, so hat sich der Gerichtsvollzieher darüber eine Bescheinigung der Militärbehörde von dem Gläubiger vorlegen zu lassen.

7. Vor dem Beginn einer jeden Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob dem Schuldner die nachbezeichneten Urkunden zugestellt sind:
- a) der Schuldtitel (Urtheil, notarielle Urkunde u. s. w.), auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung erfolgen soll (vergl. aber auch § 100 Abs. 3 d. Anw.);
 - b) die Vollstreckungsklausel, sofern entweder die Vollstreckung des Schuldtitels nach dem Inhalte desselben von dem Eintritt einer Thatsache abhängt oder ein Schuldtitel erteilt ist, welcher nach den §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, dem § 745 Abs. 2 und dem § 749 der C.-P.-O. für oder gegen einen Rechtsnachfolger oder eine der dort bezeichneten, von den ursprünglichen Parteien verschiedenen Personen (Nacherben, Testamentsvollstrecker, Uebernehmer eines Vermögens oder eines Handelsgeschäftes, Nießbraucher, Ehegatten) vollstreckt werden soll. Ist in der Klausel auf Urkunden Bezug genommen so müssen auch diese zugestellt sein, soweit nicht die §§ 799 und 800 Abs. 2 der C.-P.-O. ein Anderes bestimmen. Ist die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht (Nr. 2 oben), so bedarf es einer Zustellung der Vollstreckungsklausel nicht;
 - c) im Falle der Nr. 2 die dort bezeichnete Urkunde über die erfolgte Sicherheitsleistung;
 - d) im Falle der Nr. 3 die dort bezeichneten Urkunden, aus denen sich ergibt, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist.
- Ist die Zustellung dieser Urkunden (a bis d) noch nicht erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher dieselben gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung zu bewirken.
8. Während der Dauer eines Konkursverfahren finden zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners Arreste oder Zwangsvollstreckungen statt (§ 11 der Deutschen Konkurs-Ordnung).

§ 55.

Verhalten bei der Zwangsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung, sobald damit begonnen werden kann, auf die möglichst rasch zum Ziele führende Weise durchzuführen, dabei aber dahin zu sehen, daß dieselbe dem Schuldner keinen unnöthigen Nachtheil bringe.

Vor dem Uebergange zur Vollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner, sofern er denselben bei der Vollstreckung antrifft, zur freiwilligen Leistung aufzufordern. Wird nicht der Schuldner, wohl aber ein Angehöriger desselben angetroffen, so ist die Aufforderung an diesen zu richten.

Eine freiwillige Leistung des zur Vollstreckung stehenden Anspruchs oder eines Theiles desselben hat der Gerichtsvollzieher anzunehmen und an den Gläubiger zu befördern.

Auf die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners ist, soweit dies ohne Herbeiführung überflüssiger Kosten und Weitläufigkeiten, sowie ohne Gefährdung des Zweckes der Vollstreckung geschehen kann, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Zwangsvollstreckung muß nöthigenfalls mit Gewalt durchgeführt werden. Das von dem Gerichtsvollzieher in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren ist in den §§ 758 und 759 der C.-P.-O. vorgeschrieben.

Wird die gewaltsame Oeffnung der verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behälter des Schuldners nothwendig, so hat der Gerichtsvollzieher zu deren Vornahme behufs Vermeidung unnöthiger Beschädigung einen geeigneten Handwerker zuzuziehen.

Sind Zeugen zur Vollstreckung zuzuziehen (§ 759 der C.-P.-O.), so müssen dazu unbetheiligte Personen, welche erforderlichenfalls über den Vorgang zeugeneidlich vernommen werden können, und thunlich nur solche Personen gewählt werden, die am Orte der Zwangsvollstreckung wohnen.

§ 56.

Kosten der Zwangsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Zwangsvollstreckung zugleich die Kosten derselben durch Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen des Schuldners beizutreiben. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Gebühren und baaren Auslagen des Gerichtsvollziehers, die Kosten für Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und andere nothwendige, dem Gläubiger aus Anlaß der Zwangsvollstreckung erwachsene außergerichtliche Kosten (§ 788 der C.-P.-O.). Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder um eine andere Zwangsvollstreckung handelt.

§ 57.

Protokoll.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den in den §§ 762 und 763 der C.-P.-O. und in dem § 23 der G.-O. vorgesehenen Erfordernissen entsprechen. Alle Anordnungen, welche zur Durchführung der Vollstreckung getroffen sind, müssen angegeben werden und, wenn die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers führt, muß aus dem Protokolle zu ersehen sein, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind, ein anderes Ergebniß aber nicht zu erreichen gewesen ist.

Die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde darf in dem Protokolle niemals fehlen.

Das Protokoll muß in unmittelbarem Anschluß an die Vollstreckungshandlung und, soweit dies irgend ausführbar, an Ort und Stelle aufgenommen werden.

Zu beachten ist, daß es bei der Uebersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls durch die Post in dem Falle des § 763 Abs. 2 der C.-P.-O. einer weiteren Beurkundung, als der dort angeordneten Vermerkung zum Protokolle nicht bedarf.

§ 58.

Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung.

a) auf Verlangen des Schuldners.

Der Gerichtsvollzieher darf sich von der Durchführung der Vollstreckung durch Einreden des Schuldners oder dritter Personen nicht abhalten lassen. Die Fälle, in denen dieselbe ausnahmsweise ohne Anweisung des Gläubigers einzustellen oder zu beschränken ist, und wie weit dabei die bereits getroffenen Anordnungen aufzuheben oder einstweilen aufrecht zu erhalten sind, sind in den §§ 775 und 776 der C.-P.-O. angegeben.

Ueber den Vorgang ist, auch wenn es nicht zur Vollstreckung kommt, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem unter Anderem die vorgelegten Schriftstücke, auf Grund deren die Einstellung der Vollstreckung erfolgt, genau zu bezeichnen und die getroffenen Anordnungen anzugeben sind.

Der Gläubiger ist von der Einstellung oder Beschränkung zu benachrichtigen.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Einstellung oder Beschränkung einer Zwangsvollstreckung ist noch Folgendes zu beachten:

1. Verlangt der Schuldner die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus einer vorgelegten Entscheidung in Gemäßheit des § 775, Nr. 1 der C.-P.-O., so hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckbarkeit der vorgelegten Entscheidung zu prüfen.

Vollstreckbar sind Entscheidungen, welche ausdrücklich für vorläufig vollstreckbar erklärt oder rechtskräftig geworden sind. Die Rechtskraft ist ohne Bescheinigung (§ 706 der C.-P.-O.) nur anzunehmen bei den in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheilen der Landgerichte und den in der Revisionsinstanz ergangenen Urtheilen. Aber auch bei solchen Urtheilen muß die Rechtskraft bescheinigt sein, wenn dieselben Versäumnis-Urtheile sind.

Eine Entscheidung, welche in der Beschwerde-Instanz erlassen wird, desgleichen eine Entscheidung, durch welche ein nur vorläufig vollstreckbares Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben wird, ist in jedem Falle geeignet, die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu begründen.

2. Ist im Falle der Nr. 2 des § 775 a. a. O. die Einstellung nur für eine bestimmte Zeit angeordnet, so ist die Zwangsvollstreckung nach Ablauf der bestimmten Frist fortzusetzen.
3. Eine vorgelegte Privaturkunde ist nur zu berücksichtigen, wenn ein Verdacht gegen ihre Richtigkeit nicht obwaltet (§ 775 Nr. 4 a. a. O.).
4. Aus Posscheinen muß sich die baare Einzahlung des Schuldbetrages, nicht bloß die Aufgabe eines Geldbriefes zur Post, ergeben.
5. In den Fällen der Nr. 4 und 5 des § 775 a. a. O. ist die Zwangsvollstreckung wieder aufzunehmen, falls der von der Einstellung benachrichtigte Gläubiger dies verlangt.

§ 59.

b) auf Anweisung des Gläubigers.

Auf Anweisung des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe derselben die Zwangsvollstreckung jederzeit völlig oder einstweilen einzustellen oder zu beschränken. Ueber die erfolgte Anweisung ist ein Nachweis zu den Akten zu bringen, entweder durch eine schriftliche oder protokollarische Erklärung des Gläubigers oder durch eine Notiz des Gerichtsvollziehers.

Ertheilt der Gläubiger dem Schuldner eine Frist von unbestimmter Dauer oder von mehr als 6 Monaten, ohne im letzteren Falle zugleich zu bestimmen, daß nach Ablauf der Frist die Zwangsvollstreckung ohne Weiteres fortgesetzt werden solle, so gilt der Auftrag für die geschäftliche und registernäßige Behandlung, selbstverständlich unbeschadet des für den Gläubiger aus der Pfändung erworbenen Pfandrechts, sofort als erledigt (vergl. § 126 Nr. 2 d. Anw.). Hat jedoch der Gerichtsvollzieher die Pfandstücke in eigene Verwahrung

genommen, so kann der Auftrag erst als erledigt angesehen werden, wenn wegen der Aufbewahrung der Pfandstücke anderweit Vorsorge getroffen ist. Der Antrag des Gläubigers zur Fortsetzung der Vollstreckung gilt in diesem Falle als neuer Auftrag.

Hat der Gläubiger dem Schuldner eine bestimmte Frist von nicht mehr als 6monatlicher Dauer ertheilt, ohne zu bestimmen, daß nach deren Ablauf die Zwangsvollstreckung ohne Weiteres fortgesetzt werden soll, so hat der Gerichtsvollzieher zur Wiederaufnahme der Vollstreckung eine neue Anweisung des Gläubigers abzuwarten.

Auf die Berechnung der Gebühren, welche dem Gerichtsvollzieher für die Zwangsvollstreckung zustehen, sind die im Vorstehenden über die Erledigung des Auftrages getroffenen Vorschriften ohne Einfluß.

§ 60.

Benachrichtigung der Parteien.

Der Gerichtsvollzieher hat die Parteien von dem Verlaufe der Zwangsvollstreckung, auch wenn es nicht besonders vorgeschrieben ist, in Kenntniß zu setzen, insoweit dies für dieselben zur Wahrung ihrer Interessen zweckdienlich erscheint.

Zum Nachweis der erfolgten Benachrichtigung genügt, sofern nicht gesetzlich dafür besondere Formen vorgeschrieben sind, eine kurze Notiz des Gerichtsvollziehers zu den Akten.

2. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§ 61.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen wird von dem Gerichtsvollzieher durch Pfändung und Verwerthung derselben nach Maßgabe der §§ 803 bis 827 der C.-P.-O. bewirkt.

Der gehörig (vergl. die §§ 65 und 66 d. Anw.) vollzogenen Pfändung ist in § 804 der C.-P.-O. die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der beauftragende Gläubiger ein Pfandrecht und namentlich im Verhältniß zu anderen Gläubigern des Schuldners die Rechte eines durch Vertrag begründeten Faustpfandrechts (vergl. § 1204 B. G. B.) erwirbt, sowie daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit, als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Gerichtsvollzieher, um nicht die Interessen des Auftraggebers zu gefährden und nicht sich selbst dem Rückgriffe wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

§ 62.

Pfändung.

Der zur Zwangsvollstreckung schreitende Gerichtsvollzieher hat den Schuldner, sofern er denselben anwesend findet, nach erfolgter fruchtloser Aufforderung zur Befriedigung des Gläubigers, anzuhalten, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, seine Zimmer, Keller, Böden, Gewölbe u. s. w., sowie die darin befindlichen Kästen, Schränke und dergleichen Verhältnisse zu öffnen und seine Habseligkeiten vorzuzeigen.

Soweit es ohne Gefährdung der Interessen des Gläubigers geschehen kann, ist die Pfändung auf die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen, wobei dessen Erklärungen zu berücksichtigen.

sichtigen sind, und vorzüglich auf solche Sachen zu richten, welche wie Geld und Werthpapiere, Silber, Gold, Wäsche und dergleichen leicht fortzuschaffen sind. Welche Werthpapiere bei der Zwangsvollstreckung wie bewegliche körperliche Sachen zu behandeln sind, ist in § 80 d. Anw. näher angegeben. Ist der Gerichtsvollzieher im Zweifel, ob ein vorgefundenes Werthpapier zu den beweglichen körperlichen Sachen zu rechnen ist, so hat er dasselbe, falls andere zur Deckung des Gläubigers ausreichende Gegenstände nicht vorhanden sind, vorläufig zu pfänden.

Um sich vor Ueberpfändung zu schützen, muß der Gerichtsvollzieher den ungefähren Werth der einzelnen Gegenstände bei deren Verzeichnung im Protokolle mit vermerken und danach den Umfang der Pfändung so bemessen, daß der Erlös aus den Pfandstücken zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 63.

Beschränkung der Pfändung und fruchtlose Vollstreckung.

In den §§ 811 und 865 Abs. 2 der C.-P.-O. sind diejenigen Sachen bezeichnet, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. Außerdem ist das Inventarium der Posthaltereien der Pfändung nicht unterworfen (§ 20, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871), desgleichen nicht die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen (Reichsgesetz vom 3. Mai 1886) und, wenn die Zwangsvollstreckung sich gegen den Fiskus oder gegen eine Stadt- oder Landgemeinde richtet, Gegenstände, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind (§ 11 Abs. 2 der Verordnung zur Ausf. der C.-P.-O. vom 9. April 1899).

Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrath gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe, den die Gegenstände für den Hausstand des Schuldners haben, außer allem Verhältniß steht (§ 812 der C.-P.-O.).

Der Gerichtsvollzieher hat pflichtmäßig zu ermessen, welche von den Sachen des Schuldners in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmungen von der Pfändung auszuschließen sind. Zur Pfändung von Gegenständen der im § 811 Nr. 4 der C.-P.-O. bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, hat er einen landwirthschaftlichen Sachverständigen zuzuziehen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt (§ 813 der C.-P.-O.). Soweit die Befriedigung des Gläubigers nicht gefährdet wird, sind Sachen, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, zu übergehen.

Führt die Pfändung nicht zur völligen Deckung des Gläubigers oder muß die Pfändung unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterliegen bezw. nicht gepfändet werden sollen, oder weil nur ganz werthlose oder nur so viel Sachen vorgefunden werden, daß von deren Verwerthung ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung sich nicht erwarten läßt (§ 803 Abs. 2 der C.-P.-O.), so hat der Gerichtsvollzieher die vorgefundenen Sachen in dem Protokoll so zu bezeichnen, daß danach wenigstens ein allgemeiner Ueberblick über Art, Beschaffenheit und Werth der nicht gepfändeten Sachen und ein Anhalt für die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Ausschließung von der Pfändung gegeben wird. Werthvollere Stücke, sowie die an sich pfändbaren Sachen, ingleichen diejenigen Stücke, über deren Pfändbarkeit der Gerichtsvollzieher selbst im Zweifel ist, sind stets einzeln aufzuführen; dagegen genügt im Uebrigen die Angabe der Gattung der Gegenstände mit der pflichtmäßigen

Versicherung, daß davon nicht mehr, als nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Pfändung nicht unterworfen ist, vorgefunden sei.

Niemals darf sich der Gerichtsvollzieher mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel oder daß derselbe nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterlägen oder deren Werth die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht decke.

§ 64.

Ansprüche Dritter.

Wenn bei der Pfändung von dem Schuldner für dritte Personen oder von diesen selbst an den im Gewahrsam des Schuldners vorgefundenen Gegenständen Ansprüche erhoben werden (vergl. §§ 771 bis 774 der C.-P.-O.), so darf sich der Gerichtsvollzieher hierdurch von der Pfändung nicht abhalten lassen. Werden solche Ansprüche nur auf einen Theil der vorgefundenen Gegenstände erhoben, so hat der Gerichtsvollzieher zu ermessen, ob es dem Interesse des Gläubigers entspricht, die in Anspruch genommenen Gegenstände freizulassen. Er darf dies jedoch nur insoweit thun, als die nicht in Anspruch genommenen Gegenstände zur Deckung des Gläubigers und der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreichen. Eine etwaige Anweisung des Gläubigers hierbei ist in jedem Falle maßgebend.

Bei der Beurtheilung, wieweit die Pfändung auszudehnen sei, um die Befriedigung des Gläubigers und die Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung zu sichern, hat der Gerichtsvollzieher auf die Möglichkeit, daß die erhobenen Ansprüche für begründet erachtet werden könnten, Rücksicht zu nehmen.

Werden die in Anspruch genommenen Sachen gepfändet, so hat der Gerichtsvollzieher den Dritten an das Gericht zur Geltendmachung seines Anspruches zu verweisen. (§§ 771, 805 und 769 der C.-P.-O.) und, soweit noch erforderlich, den Gläubiger von dem erhobenen Ansprüche zu benachrichtigen.

Hat der Gerichtsvollzieher Grund zu der Annahme, daß rücksichtlich einzelner im Gewahrsam des Schuldners vorgefundener Gegenstände die Voraussetzungen des § 772 oder des § 773 der C.-P.-O. zutreffen, ohne daß von dem Schuldner für Dritte oder von diesen selbst Ansprüche geltend gemacht werden, so hat er unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 und Abs. 2 zu verfahren und im Falle der Pfändung solcher Gegenstände den Gläubiger von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 65.

Besitznahme und Unterbringung der Pfandstücke.

Nach § 808 der C.-P.-O. kann die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen gültig nur dadurch bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner wegzunehmen und auch aus dem Gewahrsam desselben zu entfernen.

Anderer Sachen sind nach geschehener Besitzergreifung im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Die Gründe, aus welchen eine Gefährdung der Befriedigung des Gläubigers angenommen wird, sind im Pfändungsprotokolle zu vermerken.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich zu machen.

Dazu werden noch die folgenden Anweisungen ertheilt:

1. Die Anlage der Siegel oder die sonstigen Vorkehrungen müssen so geschehen, daß rüchlich jedes einzelnen Pfandstücks die erfolgte Pfändung ersichtlich gemacht wird. Ob zu diesem Zwecke das Siegel an jedem einzelnen Stücke oder nur an den Umhüllungen und Verpackungen, an den Gefäßen, Gelassen und dergl., in welchen die Pfandstücke verwahrt werden, anzulegen ist, hat der Gerichtsvollzieher nach der Beschaffenheit der Sachen und nach den sonstigen Umständen zu ermessen. Depterensfalls ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung des Siegels oder der Umhüllung u. s. w. kein Pfandstück entfernt werden kann.
Ist wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke die Anlegung von Siegeln überhaupt nicht ausführbar, oder ist dadurch die Erkennbarkeit der erfolgten Pfändung nicht zu erreichen, so ist die Pfändung durch Anheftung einer schriftlichen, mit der Unterschrift des Gerichtsvollziehers versehenen Anzeige in unmittelbarer Nähe der Pfandstücke an einer in die Augen fallenden Stelle oder durch sonstige geeignete Maßnahmen, thunlichst unter entsprechender Mitverwendung des Dienstsigels, für Jedermann erkennbar zu machen. Auch ist, sofern dies in dem einzelnen Falle erforderlich erscheint, ein Hüter zu bestellen.
2. Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner zu bedeuten, daß der Besitz der Pfandstücke auf ihn, den Gerichtsvollzieher, übergegangen sei, und daß der Schuldner sich jeder Verfügung über dieselben, sowie der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen enthalten müsse.
3. In dem Pfändungsprotokoll sind die Zahl der angelegten Siegel und die sonstigen zur Erkennbarmachung und Sicherung der Pfändung getroffenen Maßnahmen anzugeben; auch ist zu vermerken, daß der Schuldner in Gemäßheit der Nr. 2 bedeutet worden ist.

§ 66.

Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernten Pfandstücke.

Werden die Pfandstücke aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, für die sichere Unterbringung derselben und für ihre Erhaltung bis zur Verwerthung zu sorgen.

Der Gerichtsvollzieher ist dafür verantwortlich, daß die durch die Unterbringung der Pfandstücke, insbesondere durch deren Fortschaffung, durch die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters entstehenden Ausgaben nicht unnöthig aufgewendet werden, und daß dieselben das rechte Maß nicht überschreiten.

Die zur Unterbringung der Pfandstücke getroffenen Anordnungen sind in dem Pfändungsprotokolle oder unter demselben zu vermerken.

§ 67.

Pfandlokal.

In Betreff der Aufbewahrung und Unterbringung gepfändeter, aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernter Sachen haben die Gerichtsvollzieher die Vorschriften im § 19 der Verordnung zur Ausführung der C.-P.-O. vom 9. April 1899 zu beachten.

Die im Pfandlokal verwahrten Gegenstände sind mit der Nummer, unter welcher die Angelegenheit zuerst im allgemeinen Dienstregister eingetragen steht, zu bezeichnen und von den zu anderen Vollstreckungen gehörenden Sachen getrennt zu halten, überhaupt vor Verwechselungen zu hüten.

Das Pfandlokal ist vorzugsweise zur Aufnahme der am Wohnsitz des Gerichtsvollziehers gepfändeten Sachen bestimmt, soweit dieselben ihrer Beschaffenheit nach dazu überhaupt geeignet sind. Rücksichtlich der außerhalb des Wohnsitzes gepfändeten Sachen hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen, namentlich mit Rücksicht auf den Ort der künftigen Versteigerung, zu ermessen, ob die Pfandstücke zweckmäßig in das Pfandlokal zu schaffen oder nach § 68 b. Anw. zu verwahren sind.

§ 68.

Bestellung eines Verwahrers.

Ist die Benutzung des vorhandenen Pfandlokals oder der nach § 19 der Verordnung zur Ausführung der C.:P.:D. von den Obrigkeiten herzugebenden Räume wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich oder nicht zweckmäßig, so sind die aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernten Pfandstücke in der Regel einer am Orte der Pfändung wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person, thunlichst dem Ortsvorsteher, in Verwahrung zu geben.

Der bestellte Verwahrer erhält auf Verlangen ein Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände. Die etwaige Entschädigung desselben für Hergabe des Verwahrungsgelasses und für die Beaufsichtigung der Pfandstücke ist thunlichst im Voraus festzustellen.

Der Gerichtsvollzieher hat sich von dem Verwahrer den richtigen Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen und demselben auf Verlangen eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Pfändungsprotokolle verbunden werden kann. Dasselbe ist von dem Verwahrer zu unterschreiben und hat insbesondere zu enthalten:

1. das mit dem Verwahrer getroffene Abkommen;
2. das Anerkenntniß des Verwahrers über die erfolgte Uebergabe;
3. sofern ein besonderes Protokoll aufgenommen wird, die Bezeichnung der in Verwahrung gegebenen Sachen.

§ 69.

Gepfändetes baares Geld.

Gepfändetes baares Geld ist thunlichst sofort und spätestens am zweiten Tage nach der Pfändung an den Gläubiger oder, sofern die Hinterlegung erfolgen muß (vergl. § 102 b. Anw.), an die Hinterlegungsstelle abzuliefern und bis zur Ablieferung nach Maßgabe des § 10 b. Anw. zu verwahren.

§ 70.

Kostbarkeiten und Wertpapiere.

Kostbarkeiten und Wertpapiere sind wie fremdes baares Geld (§ 10 b. Anw.) zu verwahren. Dieselben sind mit einem Umschlage zu versehen, auf welchem das Rubrum der

Sache und die Nummer, unter welcher dieselbe im Register für Zwangsvollstreckungen eingetragen steht, zu vermerken.

§ 71.

Pfändung von Sachen, die sich nicht im Gewahrsam des Schuldners befinden.

Verlangt der Gläubiger die Pfändung von Gegenständen, welche, obwohl sie dem Schuldner gehören sollen, sich im Besitze einer dritten Person befinden, so hat der Gerichtsvollzieher bei dieser zunächst nur Nachfrage zu halten, ob sie zur sofortigen Herausgabe bereit sei.

Im Bejahungsfalle ist mit der Pfändung in derselben Weise wie rüchichtlich der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen zu verfahren.

Wird die Herausgabe verweigert oder der Besitz der Sachen überhaupt in Abrede gestellt, so muß der Gerichtsvollzieher sich auf die Aufnahme eines Protokolls über den Vorgang beschränken und dem Gläubiger das Weitere überlassen.

Verlangt der Gläubiger die Pfändung solcher Sachen des Schuldners, welche sich in seinem eigenen Besitze befinden, so hat der Gerichtsvollzieher mit deren Pfändung ohne Weiteres in der gewöhnlichen Weise zu verfahren (§ 809 der C.-P.-O.).

§ 72.

Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der erfolgten Pfändung nach Maßgabe des § 763 der C.-P.-O. auch dann zu benachrichtigen, wenn Sachen gepfändet sind, die sich im Besitze des Gläubigers oder einer dritten Person befunden haben.

§ 73.

Pfändungsprotokoll.

Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll (§ 762 der C.-P.-O., §§ 12 und 57 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. ein genaues Verzeichniß der abgepfändeten Gegenstände, unter Angabe des ungefähren Werthes jedes einzelnen derselben, geeignetenfalls auch der Zahl, des Maßes oder Gewichts;
2. die Angabe, daß der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat;
3. die Angabe, ob die Pfandstücke in dem Gewahrsam des Schuldners belassen oder aus demselben entfernt sind, letzterenfalls auch, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll;
4. die Angabe, daß der Schuldner von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder gesetzt werden soll, und wie dies geschehen ist oder geschehen soll (§ 763 der C.-P.-O.);
5. die Angabe der Zeit und des Orts des Versteigerungstermins oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Termins unterblieben ist.

Außer diesen regelmäßigen Angaben hat das Protokoll nach Verschiedenheit der Fälle noch die besonderen Vermerke zu enthalten, welche rüchichtlich einzelner Arten von Pfändungen oder rüchichtlich besonderer Vorgänge bei der Pfändung vorgeschrieben sind (A. B. §§ 58, 63 und 65 Abs. 3 d. Anw.).

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben an den Schuldner ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken.

§ 74.

Veräußerung der Pfandstücke.

Die Veräußerung der Pfandstücke hat der Gerichtsvollzieher, ohne einen weiteren Auftrag des Gläubigers abzuwarten, nach Maßgabe der §§ 814 bis 825 der E.-P.-O. zu bewirken.

Befinden sich unter den Pfandstücken Rosibarkeiten, so hat der Gerichtsvollzieher dieselben zuvor durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. Falls die Abschätzung nicht zu Protokoll des Gerichtsvollziehers erklärt wird, ist der Sachverständige zu deren schriftlicher Abgabe zu veranlassen.

Der Gerichtsvollzieher darf die Pfandstücke, und zwar ohne Unterschied, ob die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufes erfolgt, weder selbst noch durch Andere oder für Andere erwerben, noch von seinen Angehörigen erwerben lassen (§ 38 der E.-P.-O.). Auch darf er den zu seiner Unterstützung bei der öffentlichen Versteigerung etwa zugezogenen Personen das Mitbieten nicht gestatten.

§ 75.

Öffentliche Versteigerung.

Die Veräußerung der Pfandstücke durch den Gerichtsvollzieher erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung nach Maßgabe der §§ 815 bis 818 der E.-P.-O. Inwieweit ausnahmsweise ein freihändiger Verkauf stattfindet, ist im § 79 d. Anw. angegeben.

Die Versteigerung ist in der Gemeinde (Stadt, Dorf u. s. w.), in welcher die Pfändung erfolgt ist, zu bewirken. Einigen sich jedoch der Gläubiger und der Schuldner bei oder nach der Pfändung über einen anderen Ort, oder wird ein solcher durch das Vollstreckungsgericht bestimmt, so ist die Versteigerung an diesem Orte vorzunehmen (§§ 816 Abs. 2, 825 der E.-P.-O.).

Erfordert das Interesse des Gläubigers die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte, steht insbesondere bei der Versteigerung am Orte der Pfändung ein angemessener Preis nicht zu erwarten, oder sind die Pfandstücke zur Aufbewahrung an einen anderen Ort geschafft, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger hiervon sogleich in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, falls eine Einigung mit dem Schuldner über einen anderweitigen Versteigerungsort nicht zu Stande kommt, die Bestimmung eines solchen bei dem Vollstreckungsgericht beantragen kann.

§ 76.

Versteigerungstermin.

Der Termin zur öffentlichen Versteigerung ist von dem Gerichtsvollzieher in der Regel sogleich bei der Pfändung zu bestimmen. Nur wenn die Parteien darüber einverstanden sind, daß der Termin erst später bestimmt werden soll, oder wenn die sofortige Bestimmung in dem einzelnen Falle nicht thunlich oder nicht zweckmäßig erscheint, — z. B. weil Früchte auf dem Halme gepfändet sind und der Eintritt der Reife der gepfändeten Früchte mit Sicherheit noch nicht übersehen werden kann, oder weil voraussichtlich durch das Vollstreckungsgericht eine

andere Art der Veräußerung oder die Versteigerung an einem anderen Orte angeordnet werden wird — ist die Anberaumung des Termins einstweilen auszusetzen.

Es ist thunlich Sorge zu tragen, daß der Schuldner auch von dem nicht sogleich bei der Pfändung angeetzten Termine Kenntniß erhalte.

Die Frist zwischen dem Tage der Pfändung und dem Termine zur Versteigerung ist unter Beachtung der Bestimmungen im § 816, Abs. 1 der C.-P.-O. so zu bemessen, daß der Termin in einer der Beschaffenheit und dem Werthe der zu verkaufenden Pfandstücke entsprechenden Art und Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann.

In der Regel ist die Frist auf vierzehn Tage zu bestimmen. Ueber einen Monat nach der Pfändung darf der Termin nur aus besonderen Gründen hinausgeschoben werden.

Der Versteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen. Dieselbe erfolgt in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in geeignete Zeitungen u. dergl.), unter besonderer Berücksichtigung der geringeren oder größeren Wichtigkeit des Gegenstandes.

Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke u. dergl.) unter Hervorhebung besonders werthvoller Sachen;
2. die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung.

Wann und wie die Bekanntmachung erfolgt ist, hat der Gerichtsvollzieher durch Belagsstücke oder durch einen Vermerk unter dem Pfändungsprotokolle ersichtlich zu machen.

Soll die Versteigerung auf dem platten Lande stattfinden, so ist gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung im Domanium den Ortsvorstehern, in den übrigen Landestheilen den Ortsobrigkeiten von der Zeit und dem Ort der Versteigerung in denjenigen Fällen Anzeige zu machen, in welchen wegen der Größe der anberaumten Versteigerung oder aus sonstigen Gründen bei derselben die Ansammlung einer größeren Zahl von Menschen zu erwarten ist. Die geschehene Anzeige ist durch einen Vermerk unter dem Pfändungsprotokoll ersichtlich zu machen.

Die etwaige Wiederaufhebung eines bereits bekannt gemachten Termins ist thunlichst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, insbesondere ist die Abnahme der Aushänge und Anschläge sofort zu veranlassen.

§ 77.

Abhaltung des Versteigerungstermins.

Vor dem Beginne des Termins sind die zu versteigernden Gegenstände zum Verkaufe bereit zu stellen und dabei mit dem Pfändungsprotokolle zu vergleichen.

Die etwa fehlenden oder beschädigten Gegenstände sind unter dem Pfändungsprotokolle oder, wenn ein Verwahrer oder Hüter bestellt gewesen ist, in dem über die Rückgewähr der Pfandstücke aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen. Dem Schuldner ist Abschrift der Bemerkung oder des Protokolles über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände, dem Verwahrer oder Hüter auf Verlangen eine Bescheinigung der richtigen Rückgewähr der Pfandstücke zu ertheilen.

Bei der Eröffnung des Termins sind zunächst die Kaufbedingungen bekannt zu machen. Eine Abweichung von den im § 817 der C.-P.-O. bestimmten Bedingungen ist nur zulässig, wenn dieselbe durch das Vollstreckungsgericht angeordnet oder zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbart ist.

Nach der Bekanntmachung der Kaufbedingungen ist zum Bieten aufzufordern.

Die zum Ausgebot kommenden Sachen sind in dem Versteigerungsprotokolle zu verzeichnen. Die einzelnen Stücke müssen nach und nach ausgerufen und vorgezeigt werden. Bei Kostbarkeiten ist der Schätzungswerth, bei Gold- und Silbersachen auch der Gold- oder Silberwerth, in dem ersten Aufrufe unter dem Bemerken mitzutheilen, daß ein Gebot unter dem Gold- oder Silberwerthe nicht angenommen werde. Dem Gläubiger und dem Schuldner ist das Mitbieten zu gestatten; ein Gebot des Schuldners ist zurückzuweisen, wenn er nicht dessen Betrag sofort baar erlegt.

Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorangehen. Durch den Zuschlag kommt der Vertrag mit dem Meistbietenden zu Stande; die Verpflichtung jedes einzelnen Bieters erlischt, sobald ein Uebergebot abgegeben oder wenn die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlages geschlossen wird (§ 156 B. G. B.).

Sogleich nach dem Zuschlage ist in dem Versteigerungsprotokolle bei jedem einzelnen Stücke das Meistgebot und der Name des Käufers genau zu vermerken, desgleichen die erfolgte Zahlung des Kaufpreises bzw. die Befreiung des Erstehers von der Verpflichtung zur baaren Zahlung, sofern und soweit diese in Gemäßheit des § 817 Abs. 4 der C.-P.-O. (vergl. auch § 816 Abs. 4 daselbst) stattfindet.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Ausdehnung der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher den Erlös dann und wann aufzurechnen, und sobald derselbe zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreicht, mit der Versteigerung abzubrechen.

Kann bei ausgetobenen Gold- oder Silbersachen wegen Nichtabgabe eines den Gold- oder Silberwerth erreichenden Gebotes der Zuschlag nicht ertheilt werden, so ist in dem Versteigerungsprotokolle die erfolgte Ausbietung zu vermerken.

§ 78.

Versteigerungsprotokoll.

Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll (§ 762 der C.-P.-O., §§ 12 und 57 b. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. den Betrag der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung;
2. die Kaufbedingungen, insoweit dieselben ausnahmsweise abweichend von den Regeln des § 817 der C.-P.-O. bestimmt sind (§ 77 b. Anw.);
3. die Aufzählung der versteigerten Gegenstände nebst Angabe des Käufers und des Meistgebotes rüchichtlich der einzelnen Gegenstände und der erfolgten Zahlung des Kaufpreises, soweit nicht die letztere im einzelnen Falle (vergl. § 77 Abs. 6 b. Anw.) unterblieben ist.

Der Verzeichnung der dem Meistgebote vorhergegangenen Gebote, sowie der Mitbietenden außer den Meistbietenden bedarf es nicht. Zu den Personen, deren Unterschrift das Protokoll enthalten soll (§ 762 Nr. 3 und 4 der C.-P.-O.), gehören von den Bietern nur die jedesmaligen Meistbietenden. Haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund der nicht erfolgten Unterschrift zu vermerken.

Der Gerichtsvollzieher hat zu dem Protokolle den tarifmäßigen Stempel vorgeschristsmäßig und rechtzeitig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe zu verwenden. Der Stempel ist aus dem Erlöse zu entnehmen.

§ 79.

Freihändiger Verkauf.

Die Veräußerung der Pfandstücke im Wege des freihändigen Verkaufes findet statt:

1. wenn das Vollstreckungsgericht denselben anordnet (§ 825 der C.-P.-O.);
2. bei Werthpapieren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben (§ 821 a. a. D.);
3. bei Gold- oder Silbersachen, wenn bei der vorausgegangenen öffentlichen Versteigerung ein den abgeschätzten Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot nicht erzielt worden ist (§ 820 der C.-P.-O., § 77 Abs. 5 und 8 b. Anw.).

Der Verkauf kann auch an den Gläubiger geschehen.

Bei dem freihändigen Verkaufe muß der Gerichtsvollzieher auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. Reinenfalls dürfen Gold- und Silbersachen unter dem abgeschätzten Gold- und Silberwerthe, oder Werthpapiere unter dem Tageskurse verkauft werden. Die Uebergabe an den Käufer darf, wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner nicht ein Anderes vereinbart ist, nur gegen baare Zahlung geschehen. Bei einem durch das Vollstreckungsgericht angeordneten Verkaufe sind die etwaigen besonderen Anordnungen des Gerichtes zu beachten.

Das über den Verkauf aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Angabe des Grundes, aus welchem die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufes erfolgt ist;
2. die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes nebst Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwerthes, des Tageskurses oder des von dem Vollstreckungsgericht bestimmten Preises;
3. die Angabe des abgeschlossenen Geschäftes und der Erfüllung desselben.

Beim Verkauf von Werthpapieren (§ 80 b. Anw.) ist der Schlußschein (§ 10 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894) dem Gläubiger auszuhändigen; der Tageskurs ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmannes, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

§ 80.

Pfändung und Veräußerung von Werthpapieren.

Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen werden Werthpapiere wie bewegliche körperliche Sachen behandelt und demgemäß sowie diese von dem Gerichtsvollzieher durch Besitzergreifung gepfändet und im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufes veräußert (§ 821 der C.-P.-O.).

Unter Werthpapieren im Sinne dieser Bestimmung sind solche Urkunden zu verstehen, in denen sich der Werth der Forderung verkörpert; sie sind zu unterscheiden von denjenigen Urkunden, die lediglich den Beweis über das Bestehen der Forderung liefern, wie z. B. Sparkassenbücher, Versicherungspolice, Hypothekenbriefe.

Man unterscheidet Werthpapiere, in denen der Berechtigte nicht namentlich bezeichnet ist, die vielmehr auf den jedesmaligen Inhaber lauten, und Werthpapiere, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind.

Bei den Inhaberpapieren gilt der jedesmalige Inhaber Dritten gegenüber ohne Weiteres für berechtigt, über das Papier und über das aus demselben sich ergebende Recht zu verfügen. Zu diesen Papieren gehören namentlich Schuldverschreibungen des Staats und der Gemeinden,

Prioritätsobligationen der Eisenbahnen, Pfand- und Rentenbriefe u. dergl., in der Regel auch Aktien. Es können aber derartige Papiere auch auf Namen ausgestellt sein, und sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher in dem einzelnen Falle darauf hin zu prüfen.

Bei den Werthpapieren auf Namen gilt nur derjenige zur Verfügung für berechtigt, auf dessen Namen entweder das Papier selbst, oder wenn dasselbe von dem ursprünglich Berechtigten veräußert ist, die Veräußerungsurkunde lautet. Zu den Werthpapieren dieser Art gehören insbesondere die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellten Aktien.

Bei der Veräußerung von Werthpapieren muß der Gerichtsvollzieher mit Vorsicht zu Werke gehen. Ob die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen hat, hängt, sofern nicht durch das Vollstreckungsgericht eine Anordnung über den Verkauf getroffen ist, davon ab, ob das Werthpapier einen Börsen- oder Marktpreis hat oder nicht. Hierüber und zugleich über die Höhe des Tageskurses muß sich der Gerichtsvollzieher vor Allem zuverlässig unterrichten aus dem Kurszettel in den Zeitungen oder bei einer mit dem Verkehr in solchen Papieren vertrauten Behörde oder Privatperson.

Ergiebt sich hierbei, daß das Papier keinen Börsen- oder Marktpreis hat, so erfolgt die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den allgemeinen Vorschriften.

Hat dasselbe dagegen einen Börsen- oder Marktpreis, so ist die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs unter Beachtung der hierüber in dem vorstehenden Paragraphen ertheilten Vorschriften zu bewirken. Dem Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt überlassen, ob er bei dem freihändigen Verkaufe sich der Vermittelung eines Bankiers (Bank-Instituts) bedienen oder ob er den Verkauf selbst besorgen will. Ersteren Falls ist statt des Protokolls über den Verkauf die über denselben ertheilte Rechnung bei den Akten zu verwahren. In keinem Falle darf das Papier anders als gegen baare Zahlung weggegeben werden.

Zur völligen Ausführung der Veräußerung liegt dem Gerichtsvollzieher bei den auf den Namen einer bestimmten Person lautenden Werthpapieren zugleich die Erwirkung der Umschreibung auf den Namen des Käufers und bei den auf den Inhaber lautenden Papieren, sofern das Papier etwa durch einen auf dasselbe von dem Aussteller gesetzten Vermerk auf den Namen des Berechtigten umgeschrieben ist, nach Bestimmung des Gläubigers entweder die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, soweit dies möglich ist, die Erwirkung der Aufhebung der Umschreibung (vergl. §§ 45 ff., insbesondere § 46 Abs. 4 und § 47 der Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 9. April 1899) ob. Die Ermächtigung zur Abgabe der hierzu erforderlichen Erklärungen hat der Gerichtsvollzieher vor der Veräußerung bei dem Vollstreckungsgericht unter Einreichung des Schuldtitels und des Pfändungsprotokolls zu beantragen.

Die Aufhebung der Umschreibung ist ebenfalls vor der Veräußerung, die etwa erforderliche Umschreibung auf den Namen des Käufers nach der Veräußerung bei der zuständigen Stelle zu erwirken.

Hierbei ist zu beachten, daß nach § 48 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des B. G. B. als ein die Umschreibung und ihre Aufhebung betreffender Vermerk im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch der Vermerk gilt, durch den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Schuldverschreibung auf den Inhaber von dem Aussteller oder in dessen Vertretung von einer Behörde auf den Namen eines bestimmten Berechtigten eingeschrieben (außer Kurs gesetzt) oder durch Aufhebung der Einschreibung wieder auf den Inhaber gestellt (in Kurs gesetzt) ist.

Von der durch den Aussteller bewirkten Umschreibung eines Inhaberpapiers auf den Namen des Berechtigten ist zu unterscheiden diejenige nach bisherigem Rechte übliche Aufser-

kurssetzung, bei der durch einen Vermerk des Inhabers selbst auf dem Papier oder auf dessen Antrag durch Vermerk einer Behörde auf dem Papier dasselbe als einer bestimmten Person gehörig bezeichnet ward. Eine in dieser Weise erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches kraft Gesetzes ihre Wirkung (vergl. Art. 176 des E.-G. zum B. G. B.). Wenn im § 86 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 die Beurkundung der eingetretenen Wirkungslosigkeit einer solchen Außerkurssetzung in der Form eines auf das Wertpapier zu setzenden gerichtlichen Vermerks zugelassen ist, so ist es doch nicht Sache des Gerichtsvollziehers, solche Beurkundung von Amtswegen herbeizuführen.

§ 81.

Pfändung von Forderungen aus Wechsell und anderen indossabeln Papieren.

Sollen zur Befriedigung des Gläubigers Forderungen dienen, welche dem Schuldner aus Wechsell oder anderen, durch Indossament übertragbaren (indossabeln) Papieren (Art. 363 des Deutschen Handelsgesetzbuches) an dritte Personen — Drittschuldner — zustehen, so liegt dem Gerichtsvollzieher eine weitergehende als die in den §§ 88 und 89 d. Anw. angegebene Thätigkeit ob.

Bei Forderungen dieser Art ist der Schuldner zur Erfüllung nur gegen Vorlegung des indossabeln Papiers verpflichtet. Auch der Gläubiger, welcher bei der Zwangsvollstreckung aus einer solchen Forderung des Schuldners seine Befriedigung sucht, muß zur Vorlegung des Papiers bei Einforderung der Leistung von dem Drittschuldner in den Stand gesetzt werden. Deshalb ist in § 831 der E.-P.-O. bestimmt, daß die Pfändung solcher Forderungen nicht wie bei gewöhnlichen Forderungen durch einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts erfolgen, sondern wie bei beweglichen körperlichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher in der Weise bewirkt werden soll, daß derselbe das Papier in Besitz nimmt.

Bei der Ungewißheit des Wertes und des Zeitpunktes des Einganges einer Forderung hat sich der Gerichtsvollzieher auf die Pfändung von Forderungen aus Wechsell oder anderen indossabeln Papieren in der Regel nur einzulassen, wenn er von dem Gläubiger ausdrücklich dazu angewiesen wird. Ohne eine solche Anweisung sind derartige Forderungen nur zu pfänden, wenn andere Pfandstücke überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Von der erfolgten Pfändung sind die Parteien wie bei anderen Pfändungen zu benachrichtigen, der Gläubiger unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Pfändungsprotokolls.

Die in Besitz genommenen Urkunden sind von dem Gerichtsvollzieher in der im § 70 d. Anw. vorgeschriebenen Weise zu verwahren.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. eine genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderung nach Gegenstand, Betrag, Fälligkeit und Namen des Gläubigers und des Schuldners unter Bezugnahme auf die darüber ausgestellte Urkunde;
2. die Angabe, daß der Wechsel oder das indossable Papier in Besitz genommen ist.

Die weitere Durchführung der Vollstreckung erfolgt wie bei gewöhnlichen Forderungen (§ 89 der Anw.) durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers.

Die Urkunde über die gepfändete Forderung hat der Gerichtsvollzieher an den Gläubiger herauszugeben, sobald derselbe die Ausfertigung eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts vorlegt, durch welchen ihm die gepfändete Forderung überwiesen oder angeordnet ist, daß die

den Gegenstand der Forderung bildenden Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind.

Ueber die erfolgte Uebergabe der Urkunde an den Gläubiger hat der Gerichtsvollzieher sich eine Empfangsbcheinigung von demselben ertheilen zu lassen und bei den Akten zu verwahren.

Wird die gepfändete Forderung freigegeben, so ist die Urkunde darüber dem Schuldner unter Beachtung der Vorschrift in § 87 d. Anw. zurückzugeben.

§ 82.

Pfändung und Veräußerung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind.

Die Pfändung und Veräußerung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, richtet sich nach den in dieser Beziehung rücksichtlich beweglicher körperlicher Sachen ertheilten Vorschriften in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen der §§ 810, 813 und 824 der C.-P.-O.

Der Gerichtsvollzieher hat die erfolgte Pfändung der Früchte und deren Besignahme in geeigneter Weise durch Aufrichtung von Pfandtafeln oder Pfandwischen mit einer von ihm unterschriebenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Vorrichtungen, thunlichst unter Benützung des Dienstsigels, für Jedermann erkennbar zu machen.

Ist nach den Umständen die Bestellung eines Hüters erforderlich, so hat der Gerichtsvollzieher vorzugsweise den Feldhüter zu wählen. Erklärt sich bei einer auf dem platten Lande erfolgten Pfändung der Ortsvorstand zur Beaufsichtigung der Früchte bereit, so bedarf es der Bestellung eines besonderen Hüters nicht.

Auf das Herannahen der Erntezeit hat der Gerichtsvollzieher sorgfältig zu achten, auch den Ortsvorstand oder den etwa bestellten Hüter zur rechtzeitigen Anzeige darüber zu verpflichten, damit der Versteigerungstermin mit gehöriger Frist angesetzt und bekannt gemacht werden kann, und nicht durch Ueberreife der Früchte Verlust entsteht.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, ungefährem Flächeninhalt und Fruchtart;
2. die Angabe, welcher Erlös aus der Verwerthung der gepfändeten Früchte voraussichtlich zu erwarten ist;
3. die Angabe der Vorrichtungen, durch welche die erfolgte Pfändung erkennbar gemacht ist, ob der Ortsvorstand die Beaufsichtigung übernommen hat, oder ob ein Hüter bestellt ist oder bestellt werden soll, oder aus welchen Gründen die Bestellung eines solchen nicht erforderlich ist;
4. die Angabe, wann der Eintritt der Ernte zu erwarten steht;
5. die erfolgte Zuziehung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen im Falle des § 813 Abs. 1 der C.-P.-O. (vergl. § 63 Abs. 3 d. Anw.).

Die Versteigerung ist jedenfalls erst mit dem Eintritt der Erntezeit zulässig.

Ob dieselbe vor oder nach der Aberntung, im Ganzen oder in einzelnen Partien, zu bewirken ist, hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen zu bestimmen.

Will der Gerichtsvollzieher die Früchte erst nach der Aberntung versteigern, so hat er zur Vornahme der Aberntung eine zuverlässige Person zu bestellen, auch für die sichere Unter-

bringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung zu sorgen. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen.

Die für die Aberntung zu gewährende Entschädigung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren.

Bei der Versteigerung der Früchte vor deren Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten.

§ 83.

Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

Für die weitere Pfändung von Sachen, welche bereits gepfändet sind, ist in den §§ 826 und 827 der C.-P.-O. ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben.

Die weitere Pfändung wird durch die Erklärung des Gerichtsvollziehers bewirkt, daß er die bereits gepfändeten Sachen für seinen Auftraggeber pfände. Ist die erste Pfändung von einem anderen Gerichtsvollzieher vorgenommen, so ist diesem gegenüber die Erklärung abzugeben. Ueber die Erklärung ist in allen Fällen ein Protokoll aufzunehmen. Abschrift desselben ist, wenn die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher erfolgte, diesem zuzustellen. Diese Zustellung schließt die Abgabe der Erklärung gegenüber dem anderen Gerichtsvollzieher, wenn sie nicht bereits früher erfolgt ist, in sich.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen kann gültig auch in den gleichen Formen wie eine Erstpfändung bewirkt werden. Der Gerichtsvollzieher soll von diesen Formen jedoch in der Regel nicht, sondern nur dann Gebrauch machen, wenn die Rechtsgültigkeit oder das Fortbestehen der vorausgegangenen Pfändung zweifelhaft und daher auch die Wirksamkeit einer durch bloße Erklärung bewirkten Anschlußpfändung fraglich erscheint.

Da nur insoweit, als eine Pfändung bereits stattgefunden hat, die durch eine bloße Erklärung bewirkte weitere Pfändung die Wirkung einer gültigen Pfändung hat, so hat sich der Gerichtsvollzieher darüber, daß eine Pfändung bereits stattgefunden, und welche Gegenstände davon betroffen sind, auf das Sorgfältigste zu überzeugen und, wenn irgend thunlich, zu diesem Zwecke das über die erste Pfändung aufgenommene Protokoll einzusehen.

Der Gerichtsvollzieher hat die weitere Pfändung vorzunehmen, wenn der Gläubiger dieselbe verlangt oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers von der Pfändung bereits gepfändeter Sachen die Befriedigung des Gläubigers mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu erwarten ist. In sonstigen Fällen hat der Gerichtsvollzieher sich auf die weitere Pfändung nur insoweit einzulassen, als andere zur Deckung des Gläubigers hinreichende pfändungsfähige Gegenstände nicht vorgefunden werden. In Ermangelung solcher Gegenstände aber ist die weitere Pfändung stets vorzunehmen ohne Rücksicht darauf, ob sich nach Deckung der Forderung des Gläubigers der ersten Pfändung und der Kosten der ersten Zwangsvollstreckung ein Ueberschuß über die Kosten der späteren Vollstreckung erwarten läßt.

Zur Sicherung des Vorrechts des Gläubigers der weiteren Pfändung dem Gläubiger einer noch späteren Pfändung gegenüber ist in dem Pfändungsprotokolle genau die Zeit anzugeben, zu welcher die weitere Pfändung erklärt worden ist.

Die Benachrichtigung des Schuldners von der weiteren Pfändung liegt dem die letztere bewirkenden Gerichtsvollzieher ob.

Das über die weitere Pfändung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der weiter gepfändeten Gegenstände thunlichst durch Bezugnahme auf die erste Pfändung;
2. die Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände;
3. die Angabe der Zeit, zu welcher die Erklärung zu Nr. 2 abgegeben ist;
4. die unter Nr. 4 in § 73 d. Anw. vorgeschriebene Angabe.

Nach Vollziehung der weiteren Pfändung sind, sofern nicht Anordnungen des Vollstreckungsgerichts ein Anderes bedingen, außer der Abschrift des Pfändungsprotokolls die vollstreckbare Ausfertigung und die sonstigen, den Auftrag des Gläubigers enthaltenden Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher der ersten Pfändung zu übergeben, mit dem Ersuchen, das Weitere in Gemäßheit der §§ 826 und 827 der C. P. O. zu veranlassen.

Der Gerichtsvollzieher der ersten Pfändung hat sich, sobald die weitere Pfändung erfolgt ist, als Beauftragter des Gläubigers der späteren Pfändung zu betrachten, insbesondere auch für ihn den Verkauf der gepfändeten Gegenstände zu bewirken und ihm den auf seine Forderung entfallenden Betrag aus dem Erlöse der Pfandstücke zu übermitteln.

Hat der Gerichtsvollzieher der ersten Pfändung auch die weitere Pfändung vorgenommen, so muß das Pfändungsprotokoll über die letztere zu den Akten über die erste Pfändung genommen werden.

§ 84.

Gleichzeitige Pfändung derselben Sachen für mehrere Gläubiger.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher vor Ausführung einer aufgetragenen Pfändung von anderen Gläubigern gegen denselben Schuldner mit der Pfändung beauftragt wird, muß alle Aufträge als gleichzeitige behandeln. Auf die Reihenfolge, in welcher die Aufträge an den Gerichtsvollzieher gelangt sind, kommt, so lange die Pfändung noch nicht erfolgt ist, nichts an. Das Pfandrecht erwirbt der Gläubiger erst, wenn die Pfändung für ihn gehörig bewirkt ist, während aus der Auftragserteilung allein für den Auftraggeber im Verhältnis zum Schuldner und dessen übrigen Gläubigern keine Vorzugsrechte erwachsen. Deshalb hat der Gerichtsvollzieher beim Vorliegen mehrerer Pfändungsaufträge gegen denselben Schuldner, so lange nicht eine Pfändung in Folge des früheren Auftrags erfolgt ist, für die mehreren Gläubiger gleichzeitig zu pfänden.

Ueber eine für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkte Pfändung derselben Sachen ist nur ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen, welches außer den gewöhnlichen Erfordernissen auch die Bemerkung enthalten muß, daß die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt worden ist.

Das weitere Verfahren, insbesondere wenn der Erlös zur Deckung sämtlicher Forderungen nicht ausreicht, bestimmt sich nach § 827 der C. P. O. (§ 86 Abs. 3 d. Anw.).

§ 85.

Veräußerung von Pfandstücken, deren Pfändung durch die Militärbehörde erfolgt ist.

Zur Vornahme einer Pfändung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes ist der Gerichtsvollzieher dann nicht befugt, wenn die Pfändung in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen stattfinden soll. In einem solchen Falle erfolgt die Pfändung auf Ersuchen des Vollstreckungs-

gerichts durch die Militärbehörde. Dagegen liegt dem Gerichtsvollzieher nach der Pfändung der weitere Betrieb der Zwangsvollstreckung ob (§ 790 der C.-P.-O.).

Der von dem Gläubiger mit der Uebernahme und Verwerthung der Sachen beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen und nach der Anweisung des Vollstreckungsgerichts entweder die Mittheilung der Militärbehörde wegen Uebernahme der gepfändeten Sachen abzuwarten oder derselben zu diesem Zwecke seine Beauftragung anzuzeigen.

Bei der Uebernahme der Pfandstücke hat der Gerichtsvollzieher dieselben mit dem über die Pfändung aufgenommenen Protokolle oder Verzeichnisse zu vergleichen und die etwa fehlenden oder beschädigten Stücke zu verzeichnen. Der Termin zur Versteigerung ist sogleich zu bestimmen.

§ 86.

Auszahlung des Erlöses.

Der Gerichtsvollzieher hat über das in Folge der Zwangsvollstreckung in seine Hände gelangte Geld in den Akten eine Verrechnung desselben aufzustellen, welche den dem Gläubiger zukommenden Betrag, die Kosten der Zwangsvollstreckung und den etwa verbleibenden Ueberschuß nachweisen muß.

Sind mehrere Gläubiger bei der Pfändung betheiligt und reicht die Masse zur Deckung aller Forderungen nicht aus, so sind die Kosten des Verkaufs vorweg in Abzug zu bringen und sodann die einzelnen Forderungen mit den für dieselben erwachsenen besonderen Kosten nach der Reihenfolge der Pfändungen zu befriedigen, soweit die Masse reicht.

Verlangt jedoch einer der Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen eine andere Vertheilung, oder ist für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet, ohne daß sich diese über die Vertheilung der unzureichenden Masse einigen, so ist die gerichtliche Vertheilung erforderlich. Der Gerichtsvollzieher ist zur Einholung von Erklärungen der Gläubiger über die Vertheilung nicht verpflichtet.

Die den Gläubigern zukommenden Beträge, sowie den dem Schuldner etwa verbleibenden Ueberschuß hat der Gerichtsvollzieher, soweit nicht die Hinterlegung der ersteren (§ 102 b. Anw.) zu erfolgen hat, an die Empfangsberechtigten ungefäumt auszuzahlen. Inwieweit die Auszahlung an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen kann, ist im § 48 Abs. 2 b. Anw. näher angegeben. Die Uebersendung durch die Post ist thunlichst mittels Postanweisung zu bewirken. Der Gerichtsvollzieher hat sich über die ohne Vermittelung der Post bewirkte Auszahlung des Geldes von dem Empfangsberechtigten eine Quittung ertheilen zu lassen. Die Quittung oder, bei Uebersendung durch die Post, der Postschein, aus welchem der abgefandte Gelbbetrag ersichtlich sein muß, sind als Beläge bei den Akten zu verwahren.

Nach Abwicklung des Geschäfts muß der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Abrechnung ertheilen, entweder durch abschriftliche Mittheilung der über den Erlös aufgestellten Verrechnung oder durch Aufnahme der Ergebnisse derselben in die dem Schuldner nach § 757 der C.-P.-O. (§ 11 b. Anw.) zu ertheilende Quittung.

§ 87.

Rückgabe von Pfandstücken.

Der Gerichtsvollzieher hat nach Beendigung der Zwangsvollstreckung die etwa nicht zur Verwerthung gelangten Pfandstücke und im Laufe der Zwangsvollstreckung die in Folge einer

Entscheidung des Gerichts oder auf Anordnung des Gläubigers von der Pfändung freigeordneten Pfandstücke dem Schuldner oder sonstigen Empfangsberechtigten unter Freigabe aus der Pfändung ungesäumt zur Verfügung zu stellen und, sofern dieselbe bei der Pfändung aus dem Gewahrsam des Inhabers entfernt sind, zu deren Rücknahme aufzufordern. Ist der Empfangsberechtigte mit der Rücknahme im Annahmeverzug (vergl. § 295 des B. G. B.), so finden die Bestimmungen in den §§ 372 ff. (vergl. namentlich § 383 ff. des B. G. B.) Anwendung. Der Gerichtsvollzieher hat über die hiernach zu ergreifenden Maßnahmen die Bestimmung des Auftraggebers einzuholen.

Ueber die erfolgte Rückgabe hat der Gerichtsvollzieher sich eine Bescheinigung von dem Empfangsberechtigten ertheilen zu lassen und bei den Akten zu verwahren.

3. Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen.

§ 88.

Geldforderungen des Schuldners, welche demselben gegen eine dritte Person — Drittschuldner — zustehen, können bei der Zwangsvollstreckung von dem Gläubiger zwar ebenfalls zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsvollzieher ist jedoch, vorbehaltlich der rücksichtlich der Werthpapiere sowie der Forderungen aus Wechseln und anderen indossabeln Papieren in den §§ 80 und 81 d. Anw. angegebenen Ausnahmen, nicht befugt, hierbei selbstständig mit der Vollstreckung vorzugehen. Vielmehr liegt der Beschluß über die Pfändung und Ueberweisung der Forderung, durch welche Zwangsvollstreckungen dieser Art bewirkt werden, den Gerichten ob.

In dem Pfändungsbeschlusse wird dem Drittschuldner verboten, an den Schuldner zu zahlen und letzterem zugleich geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Durch den Ueberweisungsbeschlusse wird dem Gläubiger die gepfändete Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe überwiesen, je nachdem das Eine oder das Andere von ihm beantragt ist.

Nur die Zustellung dieser Beschlüsse liegt dem Gerichtsvollzieher ob. Bei der Zustellung sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend; es sind jedoch noch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

§ 89.

Zustellung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses.

Verlangt der Gläubiger, daß der Drittschuldner zur Abgabe der im § 840 Abs. 1 der C. P. O. bezeichneten Erklärungen aufgefordert werde, so kann die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner nur im Wege der gewöhnlichen Zustellung, nicht durch die Post, bewirkt werden.

Der Gerichtsvollzieher hat den Pfändungsbeschlusse zunächst dem Drittschuldner zuzustellen, falls der Gläubiger nicht verlangt, daß die Zustellung an den Schuldner vorhergehe.

Die Zustellung an den Drittschuldner ist besonders zu beschleunigen und in der Zustellungsurkunde genau der Zeitpunkt derselben anzugeben.

Bei der Zustellung hat der Gerichtsvollzieher den Drittschuldner, falls der Gläubiger dies verlangt hat, aufzufordern, dem letzteren selbst oder dem Gerichtsvollzieher die im § 840 der C. P. O. bezeichnete Erklärung entweder sofort behufs Aufnahme derselben in die Zustellungsurkunde oder spätestens binnen zwei Wochen abzugeben. Die gestellte Aufforderung

und die von dem Drittschuldner etwa sofort abgegebene Erklärung ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen. Die Erklärung ist dem Drittschuldner zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen und von demselben unterschreiben zu lassen. Daß dieser letzteren Vorschrift genügt ist oder aus welchem Grunde dies nicht geschehen, ist in der Zustellungsurkunde zu vermerken.

Wird von dem Drittschuldner die geforderte Erklärung erst nach der Zustellung abgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe dem Auftraggeber sogleich zu übermitteln.

Nach bewirkter Zustellung an den Drittschuldner hat der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluß sofort und ohne Auftrag des Gläubigers dem Schuldner mit einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Zustellung an den Drittschuldner zuzustellen oder durch die Post zustellen zu lassen. Dies muß rüchichtlich der Zustellungsurkunde auch dann geschehen, wenn inzwischen oder vorher die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner erfolgt ist. Die Zustellung an den Schuldner kann, wenn derselbe außerhalb des Deutschen Reiches wohnt, durch Aufgabe zur Post (§ 86 der Anw.) erfolgen; sie unterbleibt, wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist.

Bei der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses (§ 835 der C.-P.-O.) kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung.

§ 90.

Erwirkung der Herausgabe des Hypothekenbriefes über eine gepfändete Forderung bzw. der Urkunde über eine überwiesene Forderung.

Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Uebergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger erforderlich (§ 830 Abs. 1 der C.-P.-O.), soweit nicht der Abs. 3 des § 830 a. a. O. ein Anderes bestimmt (vergl. auch § 17 der Verordnung zur Ausführung der C.-P.-O. vom 9. April 1899). Der Schuldner ist zur Uebergabe des Hypothekenbriefes verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld und eine Rentenschuld (§ 857 Abs. 6 der C.-P.-O.). Außerdem ist der Schuldner verpflichtet, die über eine überwiesene Forderung vorhandenen Urkunden an den Gläubiger herauszugeben (§ 836 der C.-P.-O.).

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher diese Urkunden auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels und der Ausfertigung des Ueberweisungsbeschlusses dem Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung wegzunehmen. Spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung ist die Ueberweisungs-Urkunde zuzustellen. Sind die wegzunehmenden Urkunden in dem Ueberweisungsbeschlusse nicht so genau bezeichnet, daß danach die Auffuchung derselben bei dem Schuldner erfolgen kann, so ist dem Gläubiger zu überlassen, eine Vervollständigung des Beschlusses bei dem Gerichte zu beantragen.

Die Vollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften zu bewirken, welche für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen erteilt sind (§ 93 d. Anw.).

§ 91.

Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche die Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zum Gegenstande haben.

Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners, vermöge deren der Drittschuldner nicht eine bestimmte Summe Geldes, sondern bewegliche körperliche Sachen heraus-

zugeben oder zu leisten hat, findet eine Ueberweisung der gepfändeten Forderung an den Gläubiger nicht statt. Dagegen wird in dem Pfändungsbeschlusse angeordnet, daß die Sachen von dem Drittschuldner an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben seien (§§ 846 und 847 der C.-P.-O.).

Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt auch in diesem Falle nach den im § 89 d. Anw. ertheilten Vorschriften. Der mit der Uebernahme der herauszugebenden Sachen beauftragte Gerichtsvollzieher, welcher sich außer dem Pfändungsbeschlusse auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels von dem Gläubiger aushändigen lassen muß, ist zur Vornahme von Zwangsmaßnahmen gegen den Drittschuldner behufs Wegnahme der Sachen auf Grund des Pfändungsbeschlusses allein nicht befugt. Lehnt daher der Drittschuldner die Herausgabe der Sachen ab, so hat der Gerichtsvollzieher sich mit der Sache nicht weiter zu befassen, sondern dem Gläubiger die Klage gegen denselben zu überlassen.

Erklärt sich dagegen der Drittschuldner zur Herausgabe oder Leistung bereit, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen sofort zu übernehmen und dieselben in dem darüber aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen.

Das weitere Verfahren wegen Verwerthung der Sachen, sowie wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Erlöses erfolgt in gleicher Weise, als wenn die Sachen durch den Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner gepfändet worden wären. Insbesondere hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner von dem Versteigerungstermine in Kenntniß zu setzen.

Für den Fall, daß eine Forderung des Schuldners auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen, körperlichen Sachen für mehrere Gläubiger gepfändet sein sollte, regelt der § 854 der C.-P.-O. das weitere Verfahren in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen in den §§ 826 und 827 der C.-P.-O. (§ 86, Abs. 2 und 3 d. Anw.) geschehen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Rangordnung der Gläubiger nach der Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses (§§ 829, Abs. 3 und 804, Abs. 3 der C.-P.-O.) an den Drittschuldner bestimmt wird.

§ 92.

Zustellung der Benachrichtigung über das Bevorstehen der Pfändung einer Forderung.

Will ein Gläubiger in Gemäßheit der §§ 845 und 846 der C.-P.-O. die Benachrichtigung über das Bevorstehen der Pfändung einer Forderung, welche seinem Schuldner an einen Dritten zusteht, diesen beiden zustellen lassen, so finden auf diese Zustellung die allgemeinen Vorschriften über die Zustellungen Anwendung. Der vorherigen Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht; der mit der Zustellung der Benachrichtigung beauftragte Gerichtsvollzieher hat daher nicht zu prüfen, ob dem Auftraggeber ein vollstreckbarer Schuldtitel zur Seite steht.

Die Benachrichtigung ist zunächst dem Drittschulder zuzustellen, falls der Gläubiger nicht verlangt hat, daß die Zustellung an den Schuldner vorhergehe. Die Zustellung ist besonders zu beschleunigen, und in der Zustellungsurkunde zur Sicherung des von dem Gläubiger erstrebten Vorrechtes genau der Zeitpunkt der Zustellung anzugeben.

4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

§ 93.

a) Bewegliche Sachen.

Die auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer gewissen Quantität von bestimmten beweglichen Sachen (z. B. von 10 Hektolitern Roggen, lagernd da und da) gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvollzieher die in dem vollstreckbaren Schuldtitel bezeichneten Gegenstände bei dem Schuldner auffucht, sie demselben wegnimmt und dem Gläubiger übergibt (§ 883 der C.-P.-O.).

Die Uebergabe an den Gläubiger oder die Absendung an denselben muß thunlichst im unmittelbaren Anschluß an die Wegnahme der Gegenstände erfolgen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger sind bei der Entgegennahme des Auftrages, jedenfalls so zeitig zu treffen, daß unnöthige Weiterungen vermieden werden. Kann ausnahmsweise die Uebergabe oder Absendung nicht sogleich nach der Wegnahme erfolgen, so ist mit der Aufbewahrung der Sachen bis zum Eingange der Anweisung des Gläubigers in der Weise zu verfahren, wie dies in Ansehung gepfändeter Sachen in den §§ 66 bis 70 der Anw. vorgeschrieben ist.

In gleicher Weise erfolgt die Vollstreckung, wenn es sich nicht um die Herausgabe bestimmter Sachen, sondern um die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere handelt (§ 884 der C.-P.-O.). Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn Jemand zur Lieferung von 1 Hektoliter Roggen, 1 Schock Eier u. dergl., oder zur Lieferung von 3000 Mark der 3 $\frac{1}{2}$ proz. Mecklenburgischen Eisenbahn-Anleihe verurtheilt ist. Der Gerichtsvollzieher hat bei dem Schuldner nach Sachen der bezeichneten Gattung zu suchen, die in dem Schuldtitel angegebene Quantität wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§ 782 der C.-P.-O., §§ 12 und 57 b. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der dem Schuldner weggenommenen Sachen, unter näherer Angabe bei vertretbaren Sachen der Zahl, des Maßes und Gewichts, bei Werthpapieren des Nennwerths, der Littera-Nummer und Datums;
2. die Angabe, daß die Uebergabe oder Absendung an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten erfolgt oder aus welchen Gründen dieselbe nicht erfolgt ist, und in welcher Weise letzterenfalls für die Aufbewahrung und Sicherung der Gegenstände gesorgt ist.

Sind die weggenommenen Sachen dem Gläubiger zu übersenden, so hat sich der Gerichtsvollzieher von demselben eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu lassen.

Ist der Schuldner zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache verurtheilt, so hat der Gerichtsvollzieher unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften die Sache dem Schuldner wegzunehmen und sie dem Gläubiger auszuhandigen. Das Gleiche gilt in Ansehung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes, wenn der Schuldner zur Bestellung, zur Abtretung oder zur Belastung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld verurtheilt ist (§ 897 der C.-P.-O.).

§ 94.

b) Unbewegliche Sachen und bewohnte Schiffe.

Die auf Herausgabe, Ueberlassung oder Räumung einer unbeweglichen Sache oder eines bewohnten Schiffes gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichts-

vollzieher den Schuldner aus dem Besitze setzt und den Gläubiger in den Besitze einweist (§ 885 der C.-P.-O.). Ist auf Räumung einer Wohnung erkannt, so darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn die dem Schuldner im Urtheile gewährte Frist zur Räumung abgelaufen ist (§ 721 der C.-P.-O.).

Zu der Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger oder einen von demselben zu bestellenden Bevollmächtigten zuzuziehen, da der Akt der Besitzeinweisung nur in Gegenwart des Einen oder des Andern geschehen kann. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger sind bei der Entgegennahme des Auftrags, jedenfalls so zeitig zu treffen, daß unnöthige Weiterungen vermieden werden.

Lautet das Urtheil zugleich auf Zubehör und Inventariestücke, so muß der Gerichtsvollzieher auch diese dem Gläubiger übergeben.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, z. B. bei der Räumung einer Miethswohnung das Mobiliar des Schuldners, hat der Gerichtsvollzieher wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen und mit demselben nach Maßgabe des § 885 Abs. 2 und 3 der C.-P.-O. zu verfahren.

Die Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher, sofern ihm die Unterbringung derselben obliegt, in derselben Weise unterzubringen und zu verwahren, wie dies in Ansehung gepfändeter Sachen in den §§ 66 bis 70 d. Anw. vorgeschrieben ist.

Werden die vermehrten Sachen demnächst an den Schuldner zurückgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher sich von demselben eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu lassen.

Wird die Abholung der Sachen verzögert, so hat der Gerichtsvollzieher den Verkauf derselben unter Mittheilung des Sachverhalts bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen und, falls dem Antrage stattgegeben wird, zu bewirken, in Ermangelung einer anderweiten Anordnung des Gerichts, unter Beobachtung der Vorschriften über die Veräußerung gepfändeter Sachen.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§ 762 der C.-P.-O., §§ 12 und 57 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Angabe, daß der Gläubiger oder der von demselben bestellte Bevollmächtigte anwesend gewesen ist;
2. die genaue Bezeichnung der herausgegebenen, überlassenen oder geräumten Sache, einschließlich der vorgefundenen Zubehör- und Inventariestücke;
3. die Angabe, daß der Schuldner aus dem Besitze gesetzt und der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter in den Besitze eingewiesen ist;
4. falls Sachen des Schuldners in Verwahrung gebracht sind, die Angabe des Grundes der Verwahrung, die Bezeichnung der Sachen, und wie über die Unterbringung derselben verfügt ist oder verfügt werden soll.

5. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Personen.

§ 95.

Bei der auf Herausgabe eines Kindes oder einer anderen unselbstständigen Person gerichteten Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher unter entsprechender Anwendung der Vorschriften zu verfahren, welche für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen (§ 93 d. Anw.) ertheilt sind.

6. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldbenden Handlung geleisteten Widerstandes.

§ 96.

Wenn es sich um die Vollstreckung eines Schuldtitels handelt, nach welchem der Schuldner verpflichtet ist, die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner gegen die Vornahme dieser Handlung Widerstand leistet, zur Beseitigung desselben einen Gerichtsvollzieher zuziehen (§§ 892, 887 und 890 der C.-P.-O.).

Der zugezogene Gerichtsvollzieher hat sich aus der ihm von dem Gläubiger zu übergebenden vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels genau zu unterrichten, welche Handlung derselbe oder die von ihm mit der Ausführung derselben beauftragte dritte Person vorzunehmen berechtigt und der Schuldner zu dulden verpflichtet ist. Insofern danach das Verlangen des Gläubigers begründet ist, muß der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu seiner Verpflichtung unbedingt und unter Beobachtung der Vorschriften in den §§ 758, Abs. 3 und 759 der C.-P.-O. nöthigenfalls mit Gewalt anhalten. Die erforderlichen und zulässigen Zwangsmaßnahmen müssen in sachgemäßer Weise zur Anwendung gebracht werden und dürfen über das zur Beseitigung des Widerstandes nothwendige Maß nicht hinausgehen.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§ 762 der C.-P.-O., §§ 12 und 57 b. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung, zu deren Duldung der Schuldner angehalten ist;
2. die Angabe der etwa angewendeten Zwangsmaßnahmen.

7. Zwangsvollstreckung durch Haft.

§ 97.

Die Zwangsvollstreckung durch Verhaftung des Schuldners im Auftrage des Gläubigers darf der Gerichtsvollzieher nur vornehmen, nachdem ihm ein gerichtlicher Haftbefehl übergeben worden ist, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung bezeichnet sind (§ 908 der C.-P.-O.).

Die Uebergabe des Haftbefehls macht die Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (§§ 48 bis 54 d. Anw.) nicht entbehrlich. Der Gerichtsvollzieher hat sich deshalb insbesondere auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels auszuhändigen zu lassen.

Die Fälle, in denen die Haft unstatthaft ist, sind in den §§ 904 und 906 der C.-P.-O. angegeben. Der Gerichtsvollzieher darf diesen Vorschriften entgegen einen Haftbefehl nicht vollstrecken.

Wegen Krankheit des Schuldners darf jedoch von dessen Verhaftung nur Abstand genommen werden, wenn der Gerichtsvollzieher durch ein vorschriftsmäßiges Attest des zuständigen Medizinalbeamten oder durch den Augenschein sich überzeugt, daß durch die Vollstreckung der Haft die Gesundheit des Schuldners einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt werde.

Der Grund der Aussetzung einer unternommenen Verhaftung ist in dem über den Akt aufzunehmenden Protokolle zu vermerken.

Ueber das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung eines Haftbefehls zu beobachtende Verfahren enthalten die §§ 909 bis 911 der C.-P.-O. die näheren gesetzlichen Vorschriften.

Da die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Kosten einschließlich der Verpflegungskosten, welche durch die Haft entstehen, im Voraus gezahlt sind, so muß sich der Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger vor der Verhaftung die Kassenquittung über die Einzahlung des erforderlichen Betrages oder diesen Betrag selbst zur Abführung an die Kasse aushändigen lassen.

Bei der Bewirkung der Verhaftung kommen die §§ 103 bis 105 d. Anw. zur entsprechenden Anwendung.

Der Verhaftete ist ungefäumt in das zur Aufnahme der Schuldgefangenen bestimmte Gefängniß des Bezirkes, in welchem die Verhaftung erfolgt, abzuführen und dort dem mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Beamten unter Aushändigung des Haftbefehls zur Vollstreckung der Haft zu übergeben.

Das über die Vollziehung des Haftbefehls aufzunehmende Protokoll (§ 762 der C.-P.-O., §§ 12 und 57 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezugnahme auf den Haftbefehl;
2. die Angabe, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt ist;
3. die Zeit der Verhaftung und der Ablieferung in das Gefängniß.

Der Gerichtsvollzieher hat sich die Ablieferung des Verhafteten in das Gefängniß von dem Gefängnißbeamten unter dem Protokoll bescheinigen zu lassen.

§ 98.

Nachverhaftung.

Die weitere Verhaftung eines zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bereits verhafteten Schuldners (Nachverhaftung) erfolgt, soweit nicht die bereits erfolgte Verhaftung ein Anderes bedingt, nach Maßgabe der rücksichtlich der ersten Verhaftung erteilten Vorschriften.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner im Gefängnisse aufzusuchen, ihn anderweit für verhaftet zu erklären, und den mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Gefängnißbeamten unter Aushändigung des Haftbefehls um Vollstreckung der Haft, sobald die erstverhängte Haft beendet sein werde, zu ersuchen. Daß dies Ersuchen gestellt ist, ingleichen die darauf erteilte Antwort ist in dem Protokolle zu vermerken.

Die Vollziehung der Schuldhast gegen eine in Untersuchungs- oder in Strafhast befindliche Person kann erst nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhast erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat sich in einem solchen Falle nöthigenfalls mit dem Vorstande des Gefängnisses in Verbindung zu setzen.

§ 99.

Vollziehung eines Haftbefehls gegen einen Zeugen.

Ist gegen einen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet worden (§ 390, Abs. 2 der C.-P.-O.), so erfolgt die Verhaftung im Auftrage der Partei nach Maßgabe der Vorschriften des § 97 d. Anw., jedoch lediglich auf Grund des Haftbefehls.

Hiervon verschieden ist der Fall, daß in einem Civilprozeße ein Zeuge wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung zur Strafe der Haft verurtheilt ist (§ 390, Abs. 1 der C.-P.-O.). Die Vollstreckung einer solchen Strafe erfolgt im Auftrage des Gerichts nach den in dieser Beziehung für Strafsachen bestehenden Vorschriften.

8. Vollziehung von Arrestbefehlen.

§ 100.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung eines Arrestbefehles (§ 46 Nr. 5, § 51 d. Anw.) zu beobachtende Verfahren bestimmt sich, vorbehaltlich der in den §§ 929 und 930 der C.-P.-O. bezeichneten Abweichungen, nach den Vorschriften für die auf die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers gerichtete Zwangsvollstreckung.

Ob die im § 929 Abs. 2 der C.-P.-O. bezeichnete zweiwöchige Frist zur Vollziehung des Befehls abgelaufen ist oder nicht, hat der Gerichtsvollzieher selbstständig zu prüfen. Die Zeit der Verkündung des Befehls ist aus der Ausfertigung desselben, die Zeit der Zustellung des nicht verkündeten Befehls an den Gläubiger ist aus dem bei der Zustellung des Befehls auf den Briefumschlag gesetzten Vermerk (vergl. § 212, Abs. 1 der C.-P.-O.) zu ersehen. Bei Berechnung der zweiwöchigen Frist ist der Tag der Verkündung oder der Zustellung nicht mitzurechnen (§ 222, Abs. 1 der C.-P.-O., § 187 des B. G. B.).

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist nach § 929, Abs. 1 der C.-P.-O. vor der Zustellung an den Schuldner zulässig; sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese bestimmten zweiwöchigen Frist (vergl. Abs. 2) erfolgt. Hat daher die Zustellung des Arrestbefehls nicht bei dem Beginn der Pfändung oder der Verhaftung erfolgen können, so ist dieselbe ungesäumt nachzuholen.

Sind in dem Arrestbefehle die zu pfändenden Gegenstände nicht bezeichnet, z. B. wenn der Befehl nur allgemein auf Vollziehung des Arrestes in das Vermögen des Schuldners lautet, so sind soviel Sachen zu pfänden, als zur Deckung des Gläubigers wegen seiner Forderung nebst Zinsen und Kosten erforderlich sind.

Die Sorge für die Unterbringung und Verwahrung der Pfandstücke bis zum Austrage der Sache liegt dem Gerichtsvollzieher ob. Eine Versteigerung der Gegenstände auf Grund des Arrestbefehles findet nicht statt, es sei denn, daß dieselbe von dem Vollstreckungsgericht angeordnet wird. Läßt sich übersehen, daß alle oder einzelne Pfandstücke einer beträchtlichen Werthverringerung ausgesetzt sind, oder daß deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein wird, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger nöthigenfalls darauf aufmerksam zu machen, damit derselbe die Versteigerung bei dem Vollstreckungsgerichte beantragen kann.

Für die Vollziehung des Arrestes gelten auch Schiffe, die im Schiffsregister eingetragen sind, als bewegliche Sachen. Die Vollziehung des Arrestes in ein solches Schiff wird also ebenfalls durch Pfändung bewirkt (§ 931 der C.-P.-O.). Die zur Bewahrung und Verwahrung des Schiffes im einzelnen Falle erforderlichen Maßnahmen hat der Gerichtsvollzieher zu veranlassen. Stellt sich diese Pfändung nach Maßgabe des § 931, Abs. 2 a. a. O. als eine Anschlußpfändung dar, so ist in diesem besonderen Falle die Abschrift des Pfändungsprotokolls dem Vollstreckungsgericht einzureichen (vergl. auch § 826, Abs. 2 der C.-P.-O. und § 78, Abs. 2 d. Anw.).

9. Vollziehung von einstweiligen Verfügungen.

§ 101.

Zur Sicherung einer späteren Zwangsvollstreckung, welche nicht auf Beitreibung einer Geldsumme, sondern auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder auf Erwirkung von

Handlungen oder Unterlassungen gerichtet ist, dienen die einstweiligen gerichtlichen Verfügungen. In denselben wird angegeben, was zur Sicherung des Gläubigers geschehen soll.

Die Vollziehung erfolgt im Auftrage des Gläubigers durch einen Gerichtsvollzieher, insoweit es sich dabei um die Vornahme der in den §§ 93 bis 96 d. Anw. bezeichneten Vollstreckungshandlungen oder um die Verhaftung des Schuldners handelt. Nach den in dieser Beziehung erteilten Vorschriften bestimmt sich auch das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung zu beobachtende Verfahren. Es finden jedoch die in dem § 929, Abs. 1 und 3 der C.-P.-O. rücksichtlich der Arrestbefehle gegebenen besonderen Bestimmungen (vergl. auch § 100, Abs. 3 d. Anw.) auch auf die einstweiligen Verfügungen entsprechende Anwendung.

10. Hinterlegung.

§ 102.

Der Gerichtsvollzieher darf gepfändetes oder aus der Verwerthung gepfändeter Sachen gelöstes Geld an den Gläubiger in den Fällen nicht auszahlen, in welchen die Hinterlegung erfolgen muß.

Die Hinterlegung ist insbesondere vorgeschrieben:

1. wenn nach der vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Zwangsvollstreckung abzuwenden (§ 720 der C.-P.-O.);
2. wenn die Vertheilung des Erlöses in Gemäßheit des § 827, Abs. 2, § 854, Abs. 2 der C.-P.-O. und des § 86, Abs. 2 und 3 d. Anw. durch das Gericht erfolgen muß;
3. wenn die Hinterlegung durch das Gericht angeordnet ist;
4. wenn dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht wird, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten besteht (§ 815, Abs. 2, der C.-P.-O.);
5. wenn bei der Vollziehung eines Arrestes Geld gepfändet oder bei der Vertheilung des Erlöses auf den Arrestsucher gefallen ist (§ 930 Abs. 2 der C.-P.-O.).

Die Hinterlegung ist, sobald deren Nothwendigkeit feststeht, von dem Gerichtsvollzieher ungesäumt bei dem zuständigen Amtsgerichte unter Beobachtung der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 9. April 1899 (vergl. namentlich § 44, Abs. 2, Ziffer 4 daselbst) zu bewirken. In den Fällen unter Nr. 2 ist dem Amtsgerichte der Sachverhalt behufs Vertheilung des Erlöses mitzutheilen. Der Anzeige sind die vollstreckbaren Ausfertigungen der Schuldtitel, die Pfändungsprotokolle, die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung, sowie die sonstigen auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke, insbesondere die etwaigen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse, beizufügen.

V. Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Verhaftungen.

§ 103.

Der Gerichtsvollzieher darf die Verhaftung, Vorführung oder Festnahme (Festhaltung) einer Person nur auf Grund eines schriftlichen Befehles des Richters oder der Staatsanwalt-

schaft bewirken. Wird der Befehl zur Festnahme einer Person in deren Anwesenheit ertheilt, so hat der Gerichtsvollzieher den Befehl zu vollziehen, ohne dessen schriftliche Vorlegung abzuwarten.

Ob der schriftliche Befehl bei dessen Vollziehung der davon betroffenen Person von dem Gerichtsvollzieher zugestellt ist, richtet sich nach der Anordnung der auftraggebenden Behörde.

§ 104.

Bei der Vollziehung des Befehles sind die von der auftraggebenden Behörde etwa ertheilten besonderen Anordnungen zu befolgen. Der Ergriffene ist unter Vorzeigung des schriftlichen Befehles nöthigenfalls mit Gewalt abzuführen und in das Gefängniß abzuliefern oder vor den in dem Befehle bezeichneten Richter zu stellen.

Wird Widerstand geleistet, so kann der Gerichtsvollzieher die Unterstützung der polizeilichen Exekutivbeamten und der Gendarmen, oder, wenn er solche Beamte nicht antrifft, der nächsten Polizeibehörde in Anspruch nehmen. Wird militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an die auftraggebende Behörde zu wenden.

Der Gerichtsvollzieher darf sich durch Widerstand von der Vollziehung des Befehles nicht abhalten lassen. Andererseits muß er aber auch jede unnöthige Härte und jedes unnöthige Aufsehen vermeiden, überhaupt mit thunlichster Schonung des Betroffenen verfahren. Ist ihm die festzunehmende Person nicht genau bekannt, so hat er zu deren Anerkennung einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen.

Ueber die Ausführung des Auftrages ist ein kurzer Bericht, unter Rückreichung des schriftlichen Befehles, an die auftraggebende Behörde zu erstatten. Der Bericht ist in der Regel auf den Befehl selbst zu setzen. Hat bei der Ausführung eine Zustellung stattgefunden (§ 42 d. Anw.), so ist gleichzeitig die Zustellungsurkunde zu überreichen.

§ 105.

Ist die sofortige Ausführung des Befehls nicht möglich, weil die in demselben bezeichnete Person nicht aufzufinden ist, so muß der Gerichtsvollzieher hierüber unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte an die auftraggebende Behörde baldigst berichten, den Befehl aber bis auf weitere Anordnung derselben zurückhalten und die Erkundigungen nach dem Aufenthalte der Person fortsetzen, letztere auch, sobald sie angetroffen wird, festnehmen.

2. Durchsuchungen.

§ 106.

Eine Durchsuchung darf von dem Gerichtsvollzieher nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Richters oder der Staatsanwaltschaft bewirkt werden. Bezweckt die Durchsuchung die Verhaftung oder Vorführung einer Person oder die Vollziehung einer Beschlagnahme (§§ 94 und 103 der Str.-P.-O.), so hat sich der Gerichtsvollzieher auch den Haft- oder Vorführungsbefehl oder die Beschlagnahmeverfügung aushändigen zu lassen.

Die Ausführung des Auftrages erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 105 bis 110 der Str.-P.-O. und nach den etwaigen besonderen Anordnungen der auftraggebenden Behörde.

Ueber die Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat alle wesentlichen Vorgänge kurz zu erwähnen und namentlich zu enthalten:

1. die Bezugnahme auf die schriftliche Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft;
2. die Namen der bei der Durchsuchung betheiligten oder zugezogenen Personen;

3. die Angabe, in welcher Weise die Durchsuchung vorgenommen ist und welche Ergebnisse dieselbe gehabt hat. Insbesondere sind die vorgefundenen Spuren der strafbaren Handlung und die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände genau zu verzeichnen. In Ansehung der letzteren ist zugleich anzugeben, in welcher Weise dieselben zur Verhütung von Verwechslungen kenntlich gemacht sind.

Das Protokoll, sowie die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind der auftraggebenden Behörde zu übergeben.

Falls bei der Durchsuchung Widerstand geleistet wird, hat der Gerichtsvollzieher nach § 104, Abs. 2 d. Anw. zu verfahren.

3. Vollstreckung von Geldstrafen.

§ 107.

Die zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen, welche gegen einen Angeklagten durch Urtheil oder Strafbefehl festgesetzt sind, erfolgt in Gemäßheit des § 495 der Str.-P.-O. nach den Vorschriften der C.-P.-O. für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Beitreibung von Geldstrafen (Ordnungsstrafen) handelt, welche in einem gerichtlichen Verfahren gegen andere an dem Verfahren betheiligte Personen (Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschworene, Parteien, Rechtsanwälte, Bertheidiger) oder auch gegen unbetheiligte Personen, falls dieselben sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, erkannt oder festgesetzt sind.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft erteilt.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften für die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Bei Beitreibung einer Geldstrafe, welcher gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren erkannt ist, sind die besonderen Bestimmungen in § 97 der Deutschen Rechtsanwalts-Ordnung zu beachten.

4. Vollstreckung auf Betreiben inländischer nicht gerichtlicher Behörden.

§ 108.

Auch für die Zwangsvollstreckungen, welche die Gerichtsvollzieher nach der Verordnung vom 20. Mai 1879, betr. die Hilfsanträge der inländischen nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativekution §§ 1 und 2, vorzunehmen verpflichtet sind, gelten die Vorschriften der C.-P.-O. für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird in diesem Falle von der nicht gerichtlichen Behörde in der in § 5 der gedachten Verordnung bezeichneten Form erteilt, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen. Ist es dem Gerichtsvollzieher zweifelhaft, ob die nicht gerichtliche Behörde zur Verfügung der Zwangsvollstreckung berechtigt ist, so hat er die Belehrung des aufsichtsführenden Amtsrichters einzuholen.

Auch die auf Instanz der nicht gerichtlichen Behörden vorgenommenen Pfändungen, seien dieselben von den Gerichtsvollziehern oder den eigenen Unterbeamten der Behörde vollzogen, haben die im § 61 d. Anw. bezeichnete Wirkung. Das Verfahren, welches einzutreten hat, wenn dieselbe Sache gleichmäßig durch einen Gerichtsvollzieher und durch einen Unter-

beamten einer nicht gerichtlichen Behörde gepfändet ist, und wenn in Folge des Zusammenstreffens mehrerer Pfändungen ein Vertheilungsverfahren sich vernothwendigt (§§ 86 und 102 d. Anw.), ist durch die §§ 8 und 9 der gedachten Verordnung geregelt.

Der angezogene § 8 lautet dahin:

„Wird eine vom Gerichtsvollzieher bereits gepfändete Sache von dem Unterbeamten einer nicht gerichtlichen Behörde, oder wird eine von dem Unterbeamten einer nicht gerichtlichen Behörde bereits gepfändete Sache von einem Gerichtsvollzieher gepfändet, so finden die Bestimmungen in den §§ 826 und 827 (bisher §§ 727 und 728) der C.-P.-O. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der dem Unterbeamten ertheilte Auftrag auf den Gerichtsvollzieher auch dann übergeht, wenn der Unterbeamte die erste Pfändung bewirkt hat.“

Der angezogene § 9 lautet:

„Wird derselbe Gegenstand auf Instanz mehrerer nicht gerichtlicher Behörden oder auf Instanz nicht gerichtlicher Behörden und im Auftrage von Privatpersonen gepfändet, und wird in Folge davon ein Vertheilungsverfahren erforderlich, so sind für dasselbe die Amtsgerichte zuständig.“

Für das Vertheilungsverfahren sind die Bestimmungen der Civilprozessordnung maßgebend.“

5. Vollstreckung von Bußen.

§ 109.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren neben der Strafe auf eine an den Beleidigten oder Beschädigten von dem Angeklagten als Buße zu erlegende Entschädigung erkannt worden, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung einer solchen Buße in Gemäßheit des § 495 der Str.-P.-O. gleichfalls nach den Vorschriften der C.-P.-O. über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von der Person, welcher die Buße zuerkannt ist, unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt.

6. Wegnahme eingezogener Gegenstände.

§ 110.

Ist in einer Strafsache auf Einziehung eines Gegenstandes erkannt, so erfolgt die zur Herausgabe des Gegenstandes erforderliche Zwangsvollstreckung in Gemäßheit des § 495 der Str.-P.-O. nach den Vorschriften der C.-P.-O. über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (§ 93 d. Anw.).

Rücksichtlich der Beauftragung gilt dasselbe, was in dieser Beziehung über die Beitreibung von Geldstrafen im § 107 d. Anw. bemerkt ist.

Hinsichtlich der weiteren Behandlung der eingezogenen Sachen hat sich der Gerichtsvollzieher nach den jedesmaligen Anweisungen des Auftraggebers zu richten.

VI. Mobilien-Versteigerung und freihändiger Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 111.

Zur Vornahme von Versteigerungen beweglicher Sachen und von Früchten auf dem Platze, sowie zur Bewirkung freihändiger Verkäufe sind die Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 18 und 19 der G.-B.-D. befugt. Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist hiernach in allen denjenigen Fällen begründet, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Werthpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines Anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (vergl. § 37 der Verordnung zur Ausf. des B. G. Bs., §§ 112 bis 114 d. Anw.). Außerdem ist der Gerichtsvollzieher zuständig, freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen, sowie von Früchten auf dem Platze für Rechnung des Auftraggebers auszuführen (vergl. § 19 der G.-B.-D., § 115 d. Anw.).

Die Versteigerung oder der freihändige Verkauf geschieht in diesen Fällen auf Betreiben des Berechtigten, ohne daß es eines Schuldtitels oder einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Der Auftrag wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber unmittelbar erteilt. Der Gerichtsvollzieher hat über die Ertheilung des Auftrages einen Vermerk zu den Akten zu bringen, sofern ihm der Auftrag nicht in schriftlicher Form erteilt wird.

Bei der Versteigerung wie bei dem Verkauf aus freier Hand dürfen der Gerichtsvollzieher und die von ihm zugezogenen Gehülfen (Ausrufer u. s. w.) den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen Anderen noch als Vertreter eines Anderen kaufen (§§ 456—458 B. G. B.); der Gerichtsvollzieher darf auch seinen Angehörigen das Mitbieten nicht gestatten.

Der Gerichtsvollzieher darf weder eine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen, noch sich für den Empfang des Erlöses und dessen Ablieferung eine Vergütung ausbedingen.

2. Pfandverkauf.

§ 112.

Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen, Inhaberpapieren oder solchen indossablen Papieren besteht, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§ 1228 bis 1249 des B. G. Bs. im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die Anweisung des Auftraggebers maßgebend, der dem Eigenthümer des Pfandes dafür verantwortlich ist, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Gerichtsvollzieher soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser ohne die erforderliche Einwilligung des Eigenthümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen als den gesetzlichen Formen verlangt.

Der Verkauf darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung oder, wenn die Androhung als unthunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder

Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder dem freihändigen Verkauf ist der zu veräußernde Gegenstand ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

Der Gerichtsvollzieher hat die zum Verkaufe gestellten Gegenstände unter laufender Nummer, geeignetenfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichniß einzutragen; das Verzeichniß ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichniß bereits übergeben, so hat es der Gerichtsvollzieher zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Gerichtsvollzieher auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist das Uebernahmeprotokoll mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerthe sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichniß aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichniß den Gold- oder Silberwerth ergeben.

Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird, oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Zeit und Ort der Versteigerung werden unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in Zeitungen) unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Gegenstandes öffentlich bekannt gemacht. Die geschehene Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Der Eigenthümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind, wenn es thunlich ist, von dem Versteigerungstermine besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung des Eigenthümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden. Die erforderlichen Benachrichtigungen sind durch eingeschriebene Briefe zu bewirken, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt.

Vor dem Beginne des Versteigerungstermins sind die zu versteigernden Sachen bereit zu stellen und mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken.

Die Versteigerungsbedingungen müssen dem § 1238 des B. G. B. entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll der Gerichtsvollzieher ihn darauf hinweisen, daß er den daraus für den Eigenthümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

Im Termine sind zunächst die Kaufbedingungen bekannt zu machen. Demnächst ist zum Bieten aufzufordern; die einzelnen Stücke sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses auszurufen und den Kauflustigen zur Besichtigung vorzuzeigen. Dem Auftraggeber und dem Eigenthümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigenthümers, ingleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners ist, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird. Bei Gold- und Silbersachen ist jedes Gebot zurückzuweisen, das den geschätzten Gold- oder Silberwerth nicht erreicht. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Ausruf vorangehen.

Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein Anderes ergeben oder der anwesende Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen; hat er bis zum Schlusse des Termins die Ablieferung nicht verlangt, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehera sofort vorgenommen werden.

Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger ertheilt ist; der Gerichtsvollzieher ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels baar erlegt wird.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß insbesondere enthalten:

1. den Namen des Pfandgläubigers und des Eigenthümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
2. den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen deren der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
3. den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen, und die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden;
4. die Bezeichnung der ausgedienten Gegenstände, die abgegebenen Meistgebote und die Namen der Bieter, denen der Zuschlag ertheilt ist;
5. die Zahlung des Kaufpreises oder den Vermerk, daß die Zahlung oder Ablieferung der Sache unterblieben ist. Ein zurückgewiesenes Gebot ist im Protokolle gleichfalls zu vermerken. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendfalls zu beurkunden, daß des wiederholten Aufrufs ungeachtet ein zulässiges Gebot nicht abgegeben worden ist. Das Protokoll ist von den Meistbietenden mitzuunterzeichnen oder mit dem Vermerke zu versehen, weshalb die Unterschrift nicht bewirkt ist.

Ein freihändiger Verkauf findet statt:

1. bei Werthpapieren, Waaren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;
2. bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;
3. bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts oder auf ausdrückliches Verlangen des Pfandgläubigers.

Der Verkauf ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 79 d. Anw., jedoch zum laufenden Preise vorzunehmen. Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im § 1295 des B. G. B. bezeichneten indossablen Papiere handelt.

Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, daß der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragt hat, den verbleibenden Ueberschuß an den Eigenthümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. Die Benachrichtigung des Eigenthümers über das Ergebnis des Pfandverkaufs ist dem Pfandgläubiger zu überlassen.

§ 113.

Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die Zweck der Auseinandersetzung unter den Theilnehmern an

einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird (§ 753, 2042 des B. G. B., vergl. auch die §§ 755, 756, 1477, 1498, 1546, 1550 daselbst), oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verbindungen aus der Sache zu befriedigen (§ 1003 des B. G. B., vergl. auch § 2185 daselbst).

Hat der Pfandgläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigenthümer erlangt, aus dem sein Recht zum Verkaufe des Pfandes hervorgeht, so kann er seine Befriedigung aus dem Pfande statt durch Pfandverkauf auch durch die Veräußerung des Pfandes nach den für gepfändete Sachen geltenden Vorschriften betreiben (§ 1233, Abs. 2 des B. G. B.). Er hat alsdann das Pfand an einen von ihm zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben. In dem Uebernahmeprotokolle sind die einzelnen Stücke in der für das Pfändungsprotokoll vorgeschriebenen Art aufzuführen. Die Unterbringung und Verwerthung der Gegenstände, sowie die Verrechnung und Abführung des Erlöses geschieht nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Bei der Geltendmachung des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts bedarf der Gläubiger eines vollstreckbaren Titels über sein Recht zur Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen auch dann, wenn die Geltendmachung im Wege des Pfandverkaufs erfolgen soll (§ 371 H. G. B.). Bei einem Pfandverkaufe, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im § 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, verkürzt sich die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Frachtführers oder Verfrachters sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Annahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist, an den Absender zu richten (§§ 440, 623 H. G. B.). Der Kommissionär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkaufe schreiten, wenn er dessen Eigenthümer ist (§ 398 H. G. B.); der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

3. Sonstige Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen.

§ 114.

Gründet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die in den §§ 112, 113 d. Anw. bezeichneten Vorschriften, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderben ausgesetzt sind (§§ 966, 1219 B. G. B., § 379, 388, 391, 437 H. G. B.), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (§ 383 B. G. B.), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Werthverminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (§§ 1219, 1220 B. G. B.) oder weil er gemäß § 373 des H. G. B. zum Selbsthülfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des § 966 des B. G. B. erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein dem § 112, Abs. 3 der Anw. entsprechendes Verzeichniß einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung, sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen.

Der Gerichtsvollzieher hat den Auftraggeber nöthigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf als für seine Rechnung geschehen nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des B. G. B. und die Bekanntmachung, wenn sie erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art. Von dem Versteigerungstermin und von dessen Ergebnisse sind der Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des § 1240 des B. G. B. keine Anwendung. Die Versteigerung ist solange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgedoten sind, wenn nicht der Auftraggeber deren früheren Schluß verlangt.

Das Protokoll muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung ergeben. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

Wird der Gerichtsvollzieher in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf unter entsprechender Anwendung des § 79 d. Anw., jedoch, wenn der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt hat, zum laufenden Preise vorzunehmen.

Nach den vorstehenden Vorschriften ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Anttheilrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§ 290, 220 des B. G. B. zu bewirken.

4. Freiwillige Versteigerung für Rechnung des Auftraggebers.

§ 115.

Der Gerichtsvollzieher soll Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nicht auffuchen, er ist zu deren Ablehnung ohne Angabe von Gründen befugt (vergl. § 84 G. B. D.). Er ist zur Ablehnung verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, daß die Form der Versteigerung zur Verdeckung unlauterer Absichten benutzt werden solle oder wenn der Verkauf gegen bestehende Gesetze oder polizeiliche Vorschriften verstößt.

Bei der Bekanntmachung der Versteigerung und den mit ihr zusammenhängenden Verrichtungen ist deutlich erkennbar zu machen, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt; der Gerichtsvollzieher darf sich nicht den Anschein geben, als ob er zur Vornahme von Zwangsmaßnahmen befugt wäre.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein dem § 112, Abs. 3 d. Anw. entsprechendes Verzeichniß einzutragen, wenn nicht die Sachen im unmittelbaren Besitze des Auftraggebers verbleiben und er auf die Anfertigung eines Verzeichnisses verzichtet. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung, sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen zu bestimmen und die Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zu bewirken. Die Versteigerungsbedingungen sind dem Auftraggeber, wenn er es verlangt, vor dem Termine mitzutheilen. Der Auftraggeber ist von dem Versteigerungstermin und von dessen Ergebnis rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Ist dies nicht geschehen, so erfolgt der Zuschlag durch den Gerichtsvollzieher nach dreimaligem Aufrufe. Der Gerichtsvollzieher hat die zugeschlagene Sache dem Ersteher abzuliefern und den Kaufpreis in Empfang zu nehmen, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt.

Das Protokoll über die freiwillige Versteigerung muß enthalten:

1. den Namen des Auftraggebers;
2. eine genaue Bezeichnung der zum Verlaufe gestellten Gegenstände und den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen, insoweit sie von den Vorschriften des B. G. B. über den Kauf abweichen;
3. den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, ferner dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
4. die Angabe, ob die Ablieferung der Sache und die Zahlung geschehen oder der Zuschlag nicht erteilt ist.

In einem Rechtsstreite, der zwischen dem Auftraggeber und dem Ersteher einer Sache anhängig wird, darf der Gerichtsvollzieher, der die freiwillige Versteigerung vorgenommen hat, amtliche Verrichtungen, wie Zustellungen, Zwangsvollstreckungen und dergl. nicht vornehmen.

VII. Aufnahme von Sachen- und Vermögensverzeichnissen, Siegelungen, Entsiegelungen.

§ 116.

Die Gerichtsvollzieher sind zur Aufnahme von Sachen, und Vermögensverzeichnissen und zu Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage der beteiligten Personen und Behörden in denjenigen Fällen befugt, in welchen die Zuständigkeit derselben zu derartigen Verrichtungen auf gesetzlicher Bestimmung beruht (vergl. u. A. §§ 123, 220, 226, 253, 258, 260 der Verordnung zur Ausf. des B. G. B. vom 9. April 1899, § 3 der Verordnung zur Ausf. der Konkursordnung vom 9. April 1899), oder sie mit der Vornahme derselben in Gemäßheit des § 21, Abs. 1 Nr. 3 der G.-V.-O. beauftragt werden.

Der Gerichtsvollzieher hat dabei die für den einzelnen Fall durch den Auftraggeber oder durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen zu beobachten.

Das Protokoll über die Ausführung des Auftrages hat er dem Auftraggeber zu übermitteln.

VIII. Beschäftigung in den Gerichtsschreibereien.

§ 117.

Werden die Gerichtsvollzieher in den Gerichtsschreibereien mit Schreibarbeiten, namentlich mit den zur Vorbereitung der amtlichen Zustellungen erforderlichen Arbeiten, beschäftigt (vergl. § 20 der G.-V.-O.), so haben sich dieselben nach den Anweisungen des Richters bezw. des Gerichtsschreibers zu richten.

IX. Sitzungsdienst.

§ 118.

Der Gerichtsvollzieher, welchem die Wahrnehmung des Dienstes bei den Sitzungen eines Gerichtes ständig oder für einzelne Sitzungen übertragen ist, hat sich zeitig vor der

Eröffnung derselben im Sitzungslokale einzufinden und sich während der ganzen Dauer der Sitzung zur Verfügung des Vorsitzenden bereit zu halten.

Zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes gehört:

1. die Besorgung des Aufrufes;
2. die Herbeiholung der erforderlichen Akten, Ueberführungsstücke und dergleichen Gegenstände;
3. die Anweisung und Bedeutung der geladenen Personen, wenn sie zum Termine sich melden;
4. die Vollstreckung der sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden;
5. die Ausführung aller sonstigen den Sitzungsdienst bei dem Gerichte betreffenden allgemeinen oder im einzelnen Falle getroffenen Anordnungen.

Dritter Abschnitt.

Gebühren.

§ 119.

Berechnung.

1. Die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher sind nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der landesgesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

2. Die Gerichtsvollzieher haben unter der Urschrift der von ihnen aufgenommenen Urkunden eine Berechnung der tarifmäßigen Gebühren und baaren Auslagen (Reisekosten, Schreibgebühren, sonstige Auslagen), welche für das beurkundete Geschäft in Ansatz kommen, aufzustellen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Gebühren und Auslagen von ihnen selbst bezogen oder zur Gerichtskasse eingezogen werden, und ob für das Geschäft auch Gebühren oder nur baare Auslagen berechnet werden dürfen. Wird mehr als die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet, so ist die Zeitdauer anzugeben (vergl. § 23 der G.-D. und § 12, Nr. 4 und 6 d. Anw.).

3. Die Gebühren und baaren Auslagen sind nach den einzelnen Posten (Gebühr für das Geschäft, Schreibgebühr, Reisekosten, sonstige baare Auslagen an Porto, Transport- und Verwahrungskosten, Stempel u. s. w.) anzugeben. Bei Reisekosten ist auch die Gesamtzahl der Kilometer des Hinweges und des Rückweges und zwar in einer Summe anzugeben.

4. Neben der Berechnung ist die Nummer zu vermerken, unter welcher die Sache im allgemeinen Dienstregister eingetragen steht. Auf die Abschrift der Urkunde ist auch Abschrift der Gebührenberechnung zu übertragen.

5. Wenn eine gesonderte Gebührenrechnung zu ertheilen ist, weil der Gebührenzahler weder die Urschrift der Urkunde noch eine Abschrift derselben erhält, so muß die Rechnung außerdem eine kurze Bezeichnung der Sache und des vorgenommenen Geschäftes und, sofern die Höhe der Gebühr davon abhängt, auch die Werthangabe, sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unterschrieben sein.

§ 120.

Gebührevorschuß.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Geldebeträge, welche sie als Vorschuß für Gebühren erhalten haben (§ 18 der G.-O.), sowie die Rückzahlung eines etwaigen Ueberschusses in dem allgemeinen Dienstregister bei der betreffenden Sache zu bemerken.

§ 121.

Erhebung der Gebühren bei Partei-Aufträgen.

Der Gerichtsvollzieher hat die ihm zukommenden Gebühren und baaren Auslagen für Amtshandlungen, welche ihm von den Parteien mit oder ohne Vermittelung des Gerichtsschreibers aufgetragen sind, sogleich nach der Erledigung des Auftrages unter Mittheilung der Gebührenrechnung (§ 119 d. Anw.) von dem Auftraggeber zu erheben, soweit dieselben nicht bei der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner von diesem zu erheben oder gleichzeitig mit bezutreiben sind (§ 788 der C.-P.-O., § 36, Abs. 2 der G.-O., § 56 d. Anw.).

Die Erhebung durch Postnachnahme ist nur bei der Einforderung vom Auftraggeber selbst statthast.

§ 122.

Erhebung der Auslagen bei den von Amtswegen angeordneten Geschäften.**Zuschuß zum Dienst Einkommen.**

Neben den Auslagen bei von Amtswegen angeordneten Geschäften, welche dem Gerichtsvollzieher nach § 25 der G.-O. zu erstatten sind, wird demselben für Bureaubedürfnisse einschließlich Formulare bei diesen Geschäften, soweit sie im allgemeinen Dienstregister aufzuführen sind (§ 125, Abs. 6 d. Anw.) und, soweit nach der Natur des Geschäfts Bureaubedürfnisse überhaupt erforderlich werden, eine Vergütung gewährt. Die Vergütung beträgt für jeden Auftrag 3 Pfennig. Sie wird, wenn der Auftrag mehrere Handlungen (z. B. Zustellung und Zwangsvollstreckung) zur Folge hat, für jede Handlung besonders und zwar auch dann gewährt, wenn ein Geschäft vom Gerichtsvollzieher vorbereitet war, jedoch aus nicht in seiner Person liegenden Gründen nicht erledigt werden konnte. Die Aufträge sind in Spalte 10 des allgemeinen Dienstregisters (§ 125 d. Anw.), nach der Zahl der einzelnen durch sie veranlaßten Handlungen gerechnet, monatsweise mit rother Tinte fortlaufend zu nummeriren.

Nach Abschluß des Etatsjahres (1. Juli bis 30. Juni) ist vom Gerichtsvollzieher zur Ermittlung

1. des etwa erforderlichen Zuschusses zum gewährleisteten Dienst Einkommen,
2. der Vergütung für Bureaubedürfnisse,
3. der zu erstattenden sonstigen baaren Auslagen

ein Jahresabschluß zu machen. Die Monats-Schlusssummen aus Abs. 1 am Ende, sowie die monatsweise aufgerechneten Beträge aus den Spalten 7 bis 9 des allgemeinen Dienstregisters sind in das Juni-Register zu übertragen und dort zusammenzurechnen. Die allgemeinen Dienstregister des abgeschlossenen Jahrganges sind an dem Tage, welcher für die Vorlage des Juni-Registers zur monatlichen Prüfung bestimmt ist (§ 127 d. Anw.) dem dienstaufsichtsführenden Amtsrichter vorzulegen, der das Weitere nach Maßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften zu veranlassen hat.

Nach Schluß eines jeden Kalendervierteljahres ist das gewährleistete Dienstlohn des Gerichtsvollziehers auf dessen Antrag, soweit es durch eigene Gebühren-Einnahmen nicht gedeckt ist, vorläufig durch Vorschuß zu ergänzen. Die endgültige Regelung erfolgt nach Schluß des Rechnungsjahres. Die Anträge auf Ergänzung, sowie auch etwaige Anträge auf Bewilligung von Vorschüssen auf Auslagen in von Amtswegen angeordneten Angelegenheiten hat der Gerichtsvollzieher bei dem dienstaufsichtsführenden Amtsrichter zu stellen.

§ 123.

Armensachen.

1. Wird einer armen Partei durch das Gericht das Armenrecht bewilligt, so erlangt dieselbe dadurch das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werde (§ 115 Nr. 3 der C.-P.-O., § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Bewilligung des Armenrechts muß zwar für jede Instanz besonders erfolgen; zur ersten Instanz gehört jedoch in dieser Beziehung auch die Zwangsvollstreckung (§ 119 Abs. 1 der C.-P.-O.). Der Beordnung eines bestimmten Gerichtsvollziehers für die zum Armenrechte zugelassene Partei bedarf es in der Regel nicht. Die arme Partei ist vielmehr, sofern nicht bei der Bewilligung des Armenrechts andere Bestimmungen getroffen sind, befugt, sich unmittelbar an den Gerichtsvollzieher behufs Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen zu wenden. Der Auftrag kann auch durch den Gerichtsschreiber vermittelt oder von dem Prozeßbevollmächtigten der armen Partei erteilt werden.

2. Verpflichtet zur Uebernahme des Auftrags ist der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorzunehmen ist, unter mehreren Gerichtsvollziehern dieses Amtsgerichts derjenige, welcher nach der Geschäftsvertheilung (§ 23 Abs. 1 der C.-P.-O.) für den Ort, wo die Amtshandlung vorzunehmen ist, die durch den Gerichtsschreiber vermittelten Partei-Aufträge zu besorgen hat. Dieser Gerichtsvollzieher gilt kraft dieser Anweisung als beigeordnet.

3. Der Gerichtsvollzieher kann zum Nachweise des Armenrechts die Vorweisung der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung verlangen. Wird jedoch der Auftrag von einem Rechtsanwalt erteilt oder durch den Gerichtsschreiber vermittelt, so hat sich der Gerichtsvollzieher mit deren Versicherung, daß der Partei das Armenrecht bewilligt sei, zu begnügen.

4. Auch ohne vorgängige Bewilligung des Armenrechts haben die Gerichtsvollzieher Zustellungsaufträge, welche ihnen von Rechtsanwältinnen erteilt werden, auf Verlangen vorläufig unentgeltlich zu erledigen, falls der Rechtsanwalt sich bereit erklärt, die Gebühren und baaren Auslagen aus eigenen Mitteln zu zahlen, wenn das Armenrecht nicht bewilligt werden sollte.

5. Inwieweit die Gebühren und baaren Auslagen für die Geschäfte einer armen Partei von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner begetrieben werden können, ist im § 124 der C.-P.-O. bestimmt. In Betreff der Kosten der Zwangsvollstreckung findet der § 56 b. Anw. Anwendung.

6. Wegen des Ersatzes der baaren Auslagen in Gemäßheit des § 21 der C.-P.-O. hat sich der Gerichtsvollzieher an das Prozeßgericht erster Instanz und im Falle des § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 an das mit der Sache befaßte Gericht bezw. die nicht gerichtliche Behörde zu wenden, wenn die Vertreibung von dem Gegner der armen Partei entweder nicht statthaft oder erfolglos geblieben ist.

Vierter Abschnitt.

Registratur.

1. Register.

§ 124.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, ein allgemeines Dienstregister zu führen. Ob der einem Gerichtsvollzieher allgemein oder für einzelne Amtshandlungen bestellte Vertreter sich der Register des vertretenden Gerichtsvollziehers zu bedienen hat oder nicht, ist im einzelnen Fall im Aufsichtswege zu bestimmen (vergl. jedoch § 184 Abs. 3 ff. d. Anw.).

§ 125.

Allgemeines Dienstregister.

1. Das allgemeine Dienstregister hat den Zweck, eine Uebersicht über die von dem Gerichtsvollzieher zu erledigenden Dienstgeschäfte, über die Art und Zeit der Erledigung derselben und über die dafür berechneten, dem Gerichtsvollzieher zukommenden, erhobenen oder noch zu erhebenden Gebühren und baaren Auslagen zu liefern. Außerdem giebt dasselbe die Grundlage zur Feststellung der Entschädigung für Bureaubedürfnisse in den von Amtswegen angeordneten Geschäften, sowie für die Ermittlung des anrechnungsfähigen Dienst Einkommens des Gerichtsvollziehers.

2. Das Register ist nach dem in der Anlage A enthaltenen, beispielsweise ausgefüllten Formular in Vogenformat einzurichten und für jeden Kalendermonat besonders anzulegen. Dasselbe muß mit fortlaufenden Blattzahlen versehen und dauerhaft geheftet sein. Jede Seite ist für 20 Nummern zu bestimmen.

3. Vor der Ingebrauchnahme ist das Register dem Amtsrichter vorzulegen, welcher auf der letzten Seite die Zahl der Blätter unter seiner Unterschrift zu vermerken hat.

4. Die völlig erledigten Register sind jahrgangsweise zusammenzufügen und mit entsprechender Aufschrift zu versehen.

5. Die Gerichtsvollzieher haben alle als Partei-Aufträge zu betrachtenden Aufträge von Behörden und Privatpersonen nach der Zeit des Eintreffens in fortlaufender Reihenfolge bei dem Eintreffen und jedenfalls am Tage desselben in das Register einzutragen. Auf allen Schriftstücken ist der Tag des Eingangs und die Nummer des Registers zu vermerken. (Wegen des Uebergabevermerks bei Zustellungsaufträgen vergl. § 21 d. Anw.)

6. Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die von Amtswegen angeordneten Geschäfte mit der Maßgabe Anwendung, daß die in der G.-V.-D. §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 und 22 bezeichneten Dienstgeschäfte überhaupt nicht, die in der G.-V.-D. § 21 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 bezeichneten Dienstgeschäfte aber dann nicht in das Register einzutragen sind, wenn es sich um Angelegenheiten des Amtsgerichts handelt, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist, und der Auftrag vom Amtsrichter oder Gerichtsschreiber dieses Amtsgerichts erteilt ist, auch Auslagen, auf deren Erstattung der Gerichtsvollzieher nach § 26 der G.-V.-D. Anspruch haben würde, nicht zu erwarten sind. Erwachsen derartige Auslagen unvorhergesehener Weise, so ist der Auftrag bei Entstehung der Auslagen nachträglich einzutragen.

Spalte 1 hat die fortlaufende Nummer zu enthalten, welche für jeden Monat mit 1 beginnt.

7. In Spalte 2 ist lediglich der Kalendertag des Eintreffens einzutragen, Monat und Jahr ergibt die Aufschrift.

8. Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 3 gehört, unter Anwendung thunlichster, dem Verständniß unnachtheiliger Kürze (Abkürzung) die Angabe der Sache und des aufgetragenen Geschäfts unter Bezeichnung der Zahl der erforderlichen Akte gleicher Art (Zwangsvollstr. w. Geldf., 3 Zust. u. s. w.), sowie die Angabe, ob das Geschäft von Amtswegen angeordnet ist. Für die Entscheidung der Frage, ob dies der Fall ist, hat die Thatsache, daß der Gerichtsschreiber Vermittler des Auftrags ist, keine Bedeutung. Aufträge von Privatpersonen und Behörden, welche bei unmittelbarer Beauftragung des Gerichtsvollziehers kostenpflichtig sind, gelten als Parteiaufträge auch dann, wenn der Gerichtsschreiber den Auftrag bloß übermittelt. Dagegen gelten als von Amtswegen angeordnete Geschäfte alle übrigen von dem Gerichtsschreiber und alle vom Gericht (Richter) oder der Staatsanwaltschaft an den Gerichtsvollzieher erteilten Aufträge und zwar auch dann, wenn der Auftrag durch ein an das Gericht als solches gerichtetes Ersuchen einer anderen Behörde veranlaßt ist.

9. Spalte 4 hat den Tag der Dienstverrichtung, welche die Erledigung des Auftrags herbeigeführt hat, zu enthalten. Falls der Auftrag (Spalte 3 des Registers) mehrere zu verschiedenen Zeiten vorzunehmende Dienstverrichtungen des Gerichtsvollziehers erfordert, so ist

a) wenn die einzelnen, zu verschiedenen Zeiten vorzunehmenden Dienstverrichtungen keine für sich bestehende gebührenpflichtige Akte ausmachen, sondern zusammen nur einen einzigen gebührenpflichtigen Akt in sich schließen (§ 12 der G.-O.), der Tag der völligen Erledigung des Auftrags einzutragen (z. B. bei Zustellungen durch die Post die Aushändigung der von der Post überlieferten Zustellungs-Urkunden an den Auftraggeber);

b) wenn aber der Auftrag mehrere an verschiedenen Tagen vorzunehmende, für sich bestehende gebührenpflichtige Akte zur Folge hat, so ist der Tag der Vornahme der ersten gebührenpflichtigen Dienstverrichtung einzutragen (z. B. bei Zwangsvollstreckungen die Pfändung, bei Zustellungen an mehrere Personen die zunächst bewirkten Zustellungen eines Tages), und muß sodann jede einzelne auf denselben Auftrag sich beziehende, später ausgeführte Dienstverrichtung (z. B. die Versteigerung der Pfandstücke, die Zustellung an die übrigen Personen) unter fortlaufender neuer Nummer am Tage der Verrichtung in das Register eingetragen werden; einer Ausfüllung der Spalte 2 bedarf es dabei nicht, und in Spalte 3 ist nur die Zugehörigkeit zu der betreffenden Nummer des Registers, welche den Auftrag enthält, zu vermerken.

10. Spalte 5 hat die Art der Erledigung des Auftrags, die dienstliche Verrichtung, auch, sofern Reisekosten berechnet werden, den Ort und, falls bei Geschäften, die nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, ein Mehreres als die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr beansprucht wird, die Zeitdauer der Verrichtung (ausschließlich der Hin- und Rückreise) kurz und deutlich zu bezeichnen. (Wegen Kontrolle der rechtzeitigen Erledigung der Zustellungen durch die Post in Spalte 5 vergl. § 35 Abs. 10 b. Anw.).

11. In Spalte 6 ist der Werth anzugeben, sofern davon (z. B. bei Pfändungen, Versteigerungen, freihändigen Verkäufen, Siegelungen) die Höhe der Gebühr abhängig ist. Wenn sich ausnahmsweise, wie z. B. bei Siegelungen und Entsiegelungen vorkommen kann, der Werth nicht sogleich mit voller Sicherheit bestimmen läßt, muß eine ungefähre Ermittlung

erfolgen, und nöthigenfalls die Gebührenberechnung nach erfolgter Feststellung des Werthes berichtigt werden. Daß die Werthangabe nur eine ungefähre sei, ist in Spalte 10 zu bemerken.

12. In den Spalten 7 und 8 sind die Gebühren und baaren Auslagen einzutragen. Sie müssen sich in genauer Uebereinstimmung mit der Gebührenberechnung befinden, welche unter den Urschriften der aufgenommenen Akte aufgestellt ist. Bei der Eintragung der Gebühr wird diejenige für die Beglaubigung unter die Gebühr für den Akt gesetzt. Der Gerichtsvollzieher kann kurz vor dem Jahresabschlusse zur Erleichterung desselben in Spalte 8 noch nicht eingegangene Gebühren eintragen, wenn der Eingang ihm gesichert erscheint. Die eingetragenen Gebühren gelten als eingegangen.

13. Satz 1 und 2 des vorstehenden Absatzes finden auf die in Spalte 9 zu berücksichtigenden, von Amtswegen angeordneten Geschäfte im Uebrigen entsprechende Anwendung. Einer Ausfüllung der für die Gebühren bestimmten Unterspalte a bedarf es jedoch, unbeschadet der Vorschrift in § 119 Abs. 2 d. Anw. nicht.

14. In Spalte 10 sind alle diejenigen Vermerke aufzunehmen, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Anweisung in diese Spalte gewiesen sind (z. B. Gebührenvorschuß, ungefähre Schätzung des Werthes, Unehaltbarkeit einer Gebühr, Eingang von Gebühren nach dem Jahresabschlusse, fortlaufende Zählung der von Amtswegen angeordneten Geschäfte), oder zur Klarstellung des Sachverhalts oder aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheinen und in keine der anderen Spalten gehören (z. B. ausdrückliche Ermächtigung zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post, wenn ein Mehreres als der Betrag der Gebühr bei Zustellung durch die Post berechnet wird, Armensachen u. s. w.).

15. Nach dem Jahresabschlusse (§ 122 Abs. 2 d. Anw.) und nach einem Abschlusse, welcher im Lauf eines Rechnungsjahres zur Erwirkung einer Ergänzung des Dienst Einkommens vorgenommen ist (§ 122 Abs. 3 d. Anw.), dürfen in Spalte 7 und 8 keine weiteren Eintragungen gemacht werden. Die noch offenen Stellen sind zu durchstreichen. Nachträglich eingehende Gebühren und Auslagen sind in dem Register des Monats des Eingangs mit neuer Nummer unter Hinweis auf die Nummer des früheren Registers einzutragen. In letzterem ist in Spalte 10 der nachträgliche Eingang und die Zeit desselben zu vermerken.

§ 126.

Besondere Vorschriften für Partei-Aufträge, betreffend Zwangsvollstreckungen, sowie freiwillige Versteigerungen und freihändige Verkäufe.

Für Parteiaufträge, welche sich auf Zwangsvollstreckungen und Versteigerungen oder freihändige Verkäufe außerhalb der Zwangsvollstreckung beziehen, gelten außer den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Bei jedem zweiten und weiteren Eintrag, welcher zu einem Register in derselben Sache erfolgt, ist zu der Stelle des ersten Eintrags Monat und Nummer des weiteren Eintrags zu vermerken. Behufs Gewinnung des nöthigen Raumes kann der Raum der nächsten oder auch mehrerer Querspalten freigelassen werden; die Zugehörigkeit derselben zu der ersten Eintragungsspalte ist kenntlich zu machen. Zu den nachträglichen Eintragungen sind die Spalten 3—6 des Registers zu benutzen.

2. Nach völliger Erledigung des Auftrags (vergl. auch § 59 Abs. 2 d. Anm.) ist in Spalte 10 auf eine in die Augen fallende Weise das Wort „Erledigt“ einzutragen.
3. Bei jedem Monatsabschlusse sind die noch nicht völlig erledigten Aufträge nach Monat und Nummer des ersten Eintrags einzeln laufzuführen. Sobald die Sache erledigt und der in der vorhergehenden Nr. 2 vorgeschriebene Vermerk gemacht ist, ist die betreffende Nummer mit rother Tinte zu durchstreichen. Die nicht durchstrichenen Nummern müssen wieder in den nächsten Monatsabschluß übertragen werden u. s. w.

§ 127.

Prüfung.

1. Im Laufe des folgenden Monats ist das allgemeine Dienstregister für den vorhergehenden Monat dem Amtsrichter an den ein für allemal von demselben hiezu bestimmten Tagen und Stunden zur Prüfung vorzulegen. Dem Register sind die Akten über diejenigen im Parteiauftrage erwachsenen Zwangsvollstreckungen, Versteigerungen und freihändigen Verkäufe, in welchen seit der letzten Prüfung Zahlungen an den Gerichtsvollzieher erfolgt sind, anzuschließen.

2. Bei der Prüfung wird die gehörige und rechtzeitige Erledigung der Aufträge sowie die Richtigkeit der Gebührenberechnungen und der Angabe über die von Amtswegen erfolgte Anordnung eines Geschäfts, geeignetenfalls unter probeweiser Vergleichung mit den gerichtlichen oder den Akten des Gerichtsvollziehers geprüft und die erfolgte Prüfung in dem Register vermerkt.

3. Dem Amtsrichter bleibt unbenommen, die wiederholte Prüfung des Registers vorzunehmen und dieselbe auf die Kassenbestände und die Beläge über Ablieferung der vereinnahmten Gelder auszudehnen. Auch steht es ihm zu, jederzeit den gesammten Betrieb des Gerichtsvollziehers einer eingehenden Revision zu unterziehen.

4. Der Amtsrichter kann die Vorprüfung des Registers einem Gerichtsschreiber übertragen oder bei den Prüfungen einen Gerichtsschreiber zuziehen.

2. Akten.

§ 128.

Die Gerichtsvollzieher haben mit ihren Dienstpapieren Generalakten, besondere Akten und Sammelakten anzulegen.

§ 129.

Generalakten.

Ueber die auf den Dienst des Gerichtsvollziehers bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind Generalakten anzulegen. Dieselben sind nach folgenden Gegenständen zu sondern:

1. betreffend den Dienst der Gerichtsvollzieher im Allgemeinen;
dahin gehören auch solche Verfügungen, welche sich nicht auf eine der unter Nr. 2 bis 6 bezeichneten Geschäftsgattungen beziehen;
2. betreffend Gebührenwesen;
3. betreffend Zustellungen und Behändigungen;

4. betreffend Zwangsvollstreckungen und Vollstreckungen;
5. betreffend Versteigerungen und freihändige Verkäufe außerhalb der Zwangsvollstreckung;
6. betreffend Einziehung von Geldstrafen und Gerichtskosten.

Die Deckel der Generalakten sind mit Aufschrift und Nummer nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu versehen. Vor den Akten ist ein Inhaltsverzeichnis zu führen, welches das Datum und den kurzen Inhalt der Schriftstücke sowie das betreffende Blatt der Akten anzugeben hat.

Die zu demselben Aktenstücke gehörigen Schriften sind nach der Reihenfolge des Eingangs mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen. Bezieht sich eine Verfügung auf mehrere in gesonderten Generalakten behandelte Geschäftszeige, so ist entweder ein Auszug aus der Verfügung zu den betreffenden anderen Akten zu bringen, oder es ist wenigstens in dem Inhaltsverzeichnisse der letzteren der in Betracht kommende Inhalt der Verfügung unter Hinweis auf die Akten, bei denen sich dieselbe befindet, kurz anzugeben.

§ 130.

Besondere Akten.

Ueber jeden einzelnen in das allgemeine Dienstregister einzutragenden Partelauftrag betreffend die Vornahme einer Zwangsvollstreckung oder einer Versteigerung bezw. der Bewirkung eines freihändigen Verkaufs außerhalb der Zwangsvollstreckung sind besondere Akten anzulegen.

Zu den besonderen Akten sind alle auf die betreffende Sache bezüglichen Schriften (Aufträge zu Versteigerungen und freihändigen Verkäufen, Protokolle, Quittungen, Postscheine, Fristscheine, Briefwechsel u. s. w.) zu nehmen. Die zu den Akten gehörigen Schriftstücke sind beim Eingange mit der Nummer zu versehen, unter welcher die Sache zuerst im allgemeinen Dienstregister eingetragen steht. Enthält ein Aktenstück mehr als einen Bogen, so ist dasselbe mit einem Umschlage zu versehen. Die vollstreckbare Ausfertigung bei Zwangsvollstreckungsaufträgen wird hierbei nicht mitgerechnet. Aus den Akten muß sich der Stand der Sache jederzeit vollständig ergeben.

Die Akten über laufende Sachen einerseits und die Akten über erledigte Sachen andererseits sind gesondert von einander nach der Nummerfolge des Registers, letztere jahrgangsweise zu einem oder mehreren Packeten zusammengebunden, aufzubewahren.

§ 131.

Sammelakten.

Einzelne Schriftstücke, welche weder zu Generalakten noch zu besonderen Akten gehören, sind bis zur Erledigung des Auftrags, auf welchen sie sich beziehen, in der Nummernfolge des allgemeinen Dienstregisters in einem oder nöthigenfalls mehreren Umschlägen aufzubewahren.

Nach Erledigung des Auftrags sind dieselben, soweit nicht die Aushändigung an die Partei erfolgt, in derselben Folge jahrgangsweise zu einem oder mehreren Packeten zusammenzubinden und gesondert von den Schriftstücken über laufende Sachen dieser Art aufzubewahren. Die Pakete sind mit entsprechender Aufschrift (Sammelakten Jahr Band . . .) zu versehen.

§ 132.

Aufbewahrung der Akten und Register.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihre Register und Akten übersichtlich zu ordnen und in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise aufzubewahren. Die Aufbewahrung muß thunlichst in einem Aktenschrank erfolgen, dessen Fächer mit entsprechender Aufschrift zu versehen sind. Den Aufsichtsbeamten sind die Akten und Register jederzeit auf Verlangen auch außerhalb des Geschäftslokals zur Prüfung vorzulegen.

Dienstregister und besondere Akten nach völliger Erledigung der betreffenden Sache, welche über 10 Jahre alt sind, können zur Mitvernichtung nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897 (Regierungs-Blatt No. 35) an das Amtsgericht abgeliefert werden, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist oder in dessen Bezirk er den Gerichtsvollzieher dauernd zu vertreten hat (vergl. § 134 Abs. 3 ff. der Anw.).

Jeder Person, welcher bei einer von dem Gerichtsvollzieher betriebenen Zwangsvollstreckung oder Versteigerung bezw. freihändigen Verkaufe außerhalb der Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt der Akten des Gerichtsvollziehers betheiligt ist, muß auf Verlangen Einsicht der betreffenden Register und Akten gestattet und gegen die gesetzlichen Schreibgebühren Abschrift einzelner Schriftstücke oder des betreffenden Theiles des Registers erteilt werden (vergl. § 760 der C.-P.-O.). Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache nicht haben, darf weder die Einsicht der Akten gestattet noch Abschrift eines Schriftstückes erteilt werden.

§ 133.

Rückgabe von Schriftstücken.

Nachdem der Auftrag erledigt, zurückgenommen oder auf andere Weise erloschen ist, hat der Gerichtsvollzieher die ihm übergebenen Schriftstücke dem Auftraggeber zurückzustellen, soweit sie nicht an die Gegenpartei auszuhändigen sind (§ 757 der C.-P.-O.) oder einen Theil der Akten des Gerichtsvollziehers bilden. Letzteres ist insbesondere von den nach § 111 Abs. 2 d. Anw. erteilten schriftlichen Versteigerungs-Aufträgen anzunehmen.

Fünfter Abschnitt.**Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und Hülfsgerichtsvollzieher.**

§ 134.

Gerichtsvollzieher kraft Auftrags sowie Hülfsgerichtsvollzieher haben sich, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen im zweiten und dritten Abschnitte der C.-P.-O. nach den Vorschriften d. Anw. gleichfalls zu richten.

Rücksichtlich derjenigen aus der Zahl der Gerichtsdiener bestellten Hülfsgerichtsvollzieher, deren Auftrag auf einzelne Gattungen der von Amtswegen angeordneten Geschäfte beschränkt ist (§ 54 Abs. 1 der C.-P.-O.), bleibt vorbehalten, zur Kontrolle des Geschäftsbetriebs an Stelle des vierten Abschnitts dieser Anweisung anderweite Anordnungen zu treffen.

Wird ein Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung von Gerichtsvollziehergeschäften im Bezirk eines benachbarten anderen Amtsgerichts als desjenigen, bei welchem er angestellt ist, beauftragt, so hat er für die im Bezirke des anderen Amtsgerichts vorzunehmenden Dienstgeschäfte besondere Dienstregister zu führen. Auf dieselben finden die Vorschriften dieser Anweisung mit den folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Für die Verrichtungen des Amtsrichters ist der für die Verwaltung der richterlichen Geschäfte in dem anderen Bezirke bestellte Beamte zuständig.
2. Die Bestimmungen über die Ermittlung des Jahreseinkommens des Gerichtsvollziehers und die Ergangung desselben kommen in Wegfall.

In Ansehung der Reisekosten gelten im Falle des vorhergehenden Absatzes die folgenden besonderen Vorschriften:

1. als H6chstbetrag an Reisekosten aus Parteiauftragen und von Amtswegen angeordneten Geschaften hat der Gerichtsvollzieher fur einen Tag zu fordern:
 - a) die tarifmaigen Kosten der erforderlichen einmaligen Hin- und Ruckreise vom Sitze des einen Amtsgerichts zu dem des anderen;
 - b) die tarifmaigen Reisekosten, wie sie ein am Sitze des anderen Amtsgerichts wohnhafter Gerichtsvollzieher zu beanspruchen haben wurde.

Wenn an einem Tage die Dienstverrichtungen im Bezirke des anderen Gerichts eine Reise nach dem Sitze desselben nicht erforderlich machen und die vom Wohnorte des Gerichtsvollziehers aus berechneten Reisekosten einen geringeren als den in Nr. 1 erwahnten Betrag ergeben, so ist dieser geringere Betrag maßgebend. Machen besondere Umstande wiederholte Reisen des Gerichtsvollziehers vom Sitze des einen Amtsgerichts zu dem des anderen bezw. in den Bezirk des anderen an demselben Tag erforderlich, so gilt die auf jede weitere Reise verwendete Zeit als besonderer Tag.

2. Bei Zustellungen im Parteiauftrage hat der Gerichtsvollzieher der Partei die vollen tarifmaigen Reisekosten in Rechnung zu stellen, wenn von ihm pers6nliche Zustellung ausdrucklich verlangt ist. Bei sonstigen Partei-Auftragen hat die Partei als H6chstbetrag die tarifmaigen Reisekosten zu zahlen, welche erwachsen sein wurden, wenn der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz am Sitze des anderen Amtsgerichts hatte.

3. Die Berechnung der Reisekosten aus Parteiauftragen in der unter Nr. 2 bestimmten H6he geschieht in gew6hnlicher Weise zu Spalte 7 und 8 des allgemeinen Dienstregisters. Soweit dadurch die Gesamt-Reisekosten in der unter Nr. 1 Abs. 1 oder 2 bestimmten H6he nicht gedeckt sind, geschieht die Berechnung nicht bei den einzelnen Auftragen, sondern unter einer besonderen Nummer des Dienstregisters. Die Buchung, zu welcher die Spalten 8 bis 6 des Dienstregisters benutzt werden k6nnen, erfolgt fur jeden Tag (im Sinne der Nr. 1 Abs. 3) gesondert in der Form:

„Reisekosten zu Nr. = . + . + . + . + . km. = . km.“

Die in Betracht kommenden Orte und Entfernungen sind einzeln anzugeben, die sich ergebende Gesamtsumme der Reisekosten ist unter Abzug des durch Parteiauftrage gedeckten Betrages in Spalte 90 des Registers auszuwerfen.

Allgemeines Dienstregister

des Gerichtsvollziehers

in

.....

für

den Monat Februar

1900.

Laufende Nr.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung des Auftrags.	Tag der Dienstverrichtung.	Art und Weise der Erledigung, dienstliche Verrichtung.
1.	2.	3.	4.	5.
1	1	Paul wider Stachig, 2 Zustellungen	2	Zugestellt an Aug. u. Wilh. Stachig.
2	"	Vogel w. Voigt, Just.	2	Zugest. an Rechtsanw. Betterburg
3	"	Kraul w. Neumann, Just.	5	z. B. am 2. zurück am 5.
4	"	Herold w. Maidam, Zwangsvollst. w. Weidford.	4	Pfändung in Barnin 4 St.
5	"			
6	2	Richtersche Grundbuchf. Behänd. mit Beurf. v. Amtsw.	2	Behändigt an Richter in Göhren.
7	"	Hoder w. Borst., Just.	3	Just. in Barnin vergebens versucht, Borst. dort unbekannt.
8	"	Zhielsche Nachlasssache, Siegelung von Amtsw.	4	Siegelung im Sterbehause in Tramm, 3 St.
9	"	Weinescher Konkurs, Inventur	5. u. 6	Inventur bei Meier in Japel, 14 St.
10	—	Zu Nr. 45. Dezember 1899.	2	Versteigerung der Pfandstücke in Raduhn.
11	1	Dechische Vormundschaftsfrage, Erkundigung in Hieslütze von Amtsw.	3	Nachfrage in Hieslütze.
12	4	Kosteneinziehung für Amtsgericht Schwerin von Amtsw.	4	Just. und Pfändung bei Schmidt in Lankow.
13	"	Desgl. für städt. Grundbuchamt Wismar	4	Just. und Pfändung bei Schröder in Lankow.
14	"	Drews w. Webr. Zachau, Fristbestimmung	4	Zugest. an Wilh. und Ad. Zachau
15	"	Firma Karstadt, öffentl. Versteigerung	10	Waaren versteigert.
16	"			
17	5	Aaron, freih. Pfandverkauf	8	10000 kg Roggen an Stein verkauft.
18	"	Gardersche Erben, Nachlassinventar	7	Inventur hier, 7 St.
19	"	Septe, Nachlass desgl. v. Amtsw.	6	Inventur in Wittenförden

Werth des Gegenstands, sofern davon die Höhe der Gebühr abhängt.	Gebühren und baare Auslagen												Bemerkungen.	
	A. dem Gerichtsvollzieher für Parteiaufträge.								B. der Gerichtskasse für von Amts wegen angeordnete Geschäfte.					
	a. berechnet.				b. eingegangen.									
	a. Gebühr für den Akt (Ver glaubigung).	b. Schreibgebühr.	c. Reisekosten.	d. Sonstige baare Auslagen.	a. Gebühr für den Akt (Ver glaubigung).	b. Schreibgebühr.	c. Reisekosten.	d. Sonstige baare Auslagen.	a. Gebühr für den Akt.	b. Schreibgebühr.	c. Reisekosten.	d. Sonstige baare Auslagen.		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
6.	7.				8.				9.				10.	
—	1,00	—	—	—	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—	Landger. Sache. dgl. Armensache.
—	0,20	—	—	—	0,20	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	0,10	—	—	0,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
130,00	6,00	0,50	1,00	0,10	6,00	0,10	1,00	0,10	—	—	—	—	—	15 Mark Gebührenvoransch. 12 km.
—	—	—	1,50	0,50	—	—	1,50	0,50	—	—	—	—	—	Zur Just. ohne Benutzung der Post angewiesen.
6000,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,40	1,00	—	—	18 km.
1675,00	20,00	—	2,00	2,50	20,00	—	2,00	2,50	—	—	—	—	—	Werth annähernd geschätzt
135,00	13,70	—	2,00	2,70	13,70	—	2,00	2,70	—	—	—	—	—	20 km. Die erwartete Auskunft hier nicht zu erlangen. Nachträglich eingetragen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,00	—	—	8 km.
7,35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,20	0,00	—	—	—
17,00	1,00	0,50	0,50	—	1,00	0,50	0,00	—	—	—	—	—	—	—
—	1,00	0,40	—	—	1,00	0,40	—	—	—	—	—	—	—	Zu persönl. Zustellung angewiesen.
3310,00	48,10	1,00	—	11,00	48,10	1,00	—	11,00	—	—	—	—	—	Stempel 10 Mt. zu Prot. kassirt.
1480,00	29,00	0,50	—	4,50	29,00	0,50	—	4,50	—	—	—	—	—	4 Mt. 50 Pf. Stempel zu Verkaufsprotokoll.
890,00	9,00	1,50	—	—	9,00	1,50	—	—	—	—	—	—	—	Mit richterlicher Erlaubniß; Werth geschätzt.
270,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,00	1,00	—	—	16 km.
	131,00	4,00	7,00	21,00	131,00	4,00	7,00	21,00	—	1,40	7,40	—	—	

Lau- fende Nr.	Tag des Ein- gangs.	Bezeichnung des Auftrags.	Tag der Dienst- ver- richtung.	Art und Weise der Erledigung, dienstliche Verrichtung.
1	2	3.	4	5.
20	6	Röhn, Verzeichniß von Vießbrauchsachen	9	Sachen verzeichnet, 13 St.
21	6	Kochsche Erben, öffentl. Versteigerung zwecks Aus- einandersehung	7	Auftrag nach getr. Vorbereitungen zurückgenommen.
22	7	Rentner Dähning in elterl. Gewalt über Sohn Karl, Vermögensverzeichnis	11	Verzeichniß aufgenommen.
23	7	Tiep als Vorerbe von Klaus, Verzeichniß von Erbchaftsgegenständen	11	Auftrag zurückgenommen, nachdem an Ort und Stelle begeben.
24	8	Haupt als Vormund holländischer Minderjähriger, Vermögensverzeichnis	11	Verzeichniß in Stück aufgenommen, 4 St.
25	"	Peters Pilegshaft, Vermögensverzeichnis v. Amtsw. Preller, 4 Kapitalkündigungen	12	Verzeichniß in Gdries aufgenommen. Zugest. an Müller u. Bof.
26	"	Zu 24 vorstehend	8	Z. P. an Schröder u. Schmied am 8.
27	—		10	zurück am 9. und 10.
28	9	Birch w. Riether, Zust. u. Räumung	9	Zugest. Wohnung geräumt und über- geben.
29	"	Staatsanwaltschaft Rostock, Verhaftung v. Amtsw.	9	Meier in Trebbow verhaftet.
30	"			

Unerledigte Aufträge nach § 120 d. Anw.
 1899 November 19. 70. 89.
 " Dezember 17. 180.
 1900 Januar 53. 95. 191.
 " Februar 35. 66. 97. 128. 160. 173. 201.

Werth des Gegenstandes, sofern davon die Höhe der Gebühr abhängt.	Gebühren und baare Auslagen												Bemerkungen.
	A. dem Gerichtsvollzieher für Parteiaufträge.								B. der Gerichtskasse für von Amts wegen angeordnete Geschäfte.				
	a. berechnet.				b. eingegangen.								
	a. Gebühr für den Akt (Be-glaub-tung).	b. Schreib-gebühr.	c. Reise-kosten.	d. Sonstige baare Aus-lagen.	a. Gebühr für den Akt (Be-glaub-tung).	b. Schreib-gebühr.	c. Reise-kosten.	d. Sonstige baare Aus-lagen.	a. Gebühr für den Akt.	b. Schreib-gebühr.	c. Reise-kosten.	d. Sonstige baare Aus-lagen.	
6.	7.				8.				9.				10.
Uebertrag	131,00	4,00	7,00	21,00	131,50	4,00	7,00	21,00	—	1,40	7,40	—	
1100,00	6,26	0,00	—	—	6,25	0,00	—	—	—	—	—	—	Werth geschätzt.
300,00	3,20	—	—	—	3,20	—	—	—	—	—	—	—	Werth geschätzt.
2100,00	5,00	0,20	—	—	5,00	0,20	—	—	—	—	—	—	
600,00	2,00	—	—	—	2,00	—	—	—	—	—	—	—	Werth geschätzt.
1350,00	7,50	0,00	1,00	—	7,50	0,00	1,00	—	—	—	—	—	
110,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,50	0,00	—	4 km.
—	1,20	0,20	—	—	1,20	0,20	—	—	—	—	—	—	
—	0,20	0,20	—	0,05	0,20	0,20	—	0,05	—	—	—	—	
—	3,50	—	—	2,00	3,50	—	—	2,00	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,00 Betrag für Fuhrwert.
Zusammen	161,55	6,10	9,40	24,45	161,15	6,10	9,40	23,95	—	1,90	8,20	7,00	
Dazu													
Mai													
April													
n. f. w.													
Juli 1899													
Im Ganzen	1570,20	80,50	220,10	359,00	1530,10	75,90	190,00	347,00	—	50,30	120,20	67,00	

Das mir gewährleistete Dienst Einkommen beträgt Mark.

An Vorschüssen habe ich im abgelaufenen Rechnungsjahre erhalten

1. zur Ergänzung des Dienst Einkommens Mark,
2. auf Auslagen bei amtlichen Aufträgen Mark.

....., den Juli 1900.

.....
Gerichtsvollzieher.

Anhang.

Formulare für Zustellungen.

Formular Nr. 1.

Uebergabe an den bezeichneten Empfänger.
(§ 25 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren:

zu zum Zwecke der Zustellung an d
wohnhast zu diese in Person übergeben.

Zustellung . Mf.

Reisefkosten

(km) . "

— Da der Empfänger die Annahme — in der Wohnung — verweigerte —
und derselbe hier weder eine Wohnung, noch ein Geschäftslokal hat, — so habe
ich d Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen. —

, den ten 19

A. D. R. Nr.

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 2.

Uebergabe an Hausgenossen oder dienende Personen.
(§ 30 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren:

zu zum Zwecke der Zustellung an d

Zustellung . Mf.

Reisefkosten

(km) . "

in de en Wohnung
da ich selbst nicht angetroffen habe, — dem zur Familie gehörigen Haus-
genossen, nämlich de

— de in der Familie dienenden übergeben.

— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am
Orte der Zustellung zurückgelassen, —

, den ten 19

A. D. R. Nr.

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 3.

Uebergabe an Hauswirth oder Vermiether.
(§ 30 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren:
Zustellung . Mr.
Reisekosten
(km) . "

zu zum Zwecke der Zustellung an b
da ich in der hiesigen Wohnung
selbst nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an
eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden
— Hauswirth — Vermiether — nämlich de welche zur Annahme
bereit war, übergeben.

A. D. R. Nr.

den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 4.

Uebergabe an Gewerbegehilfen.
(§ 27 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren:
Zustellung . Mr.
Reisekosten
(km) . "

zu zum Zwecke der Zustellung an b
wohnhast zu , da ich in besonderen
Geschäftslokale selbst nicht angetroffen habe, dort de Gewerbegehilf ,
nämlich de übergeben.
— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am
Orte der Zustellung zurückgelassen. —

A. D. R. Nr.

den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 5.

Uebergabe an Gehülfen eines Rechtsanwalts,
Notars oder Gerichtsvollziehers.
(§ 28 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren:
Zustellung . Mf.
Reisefosten
(km) . "

zu zum Zwecke der Zustellung an den
Rechtsanwalt — Notar — Gerichtsvollzieher —
wohnhast zu da ich ihn in dem Geschäfts-
lokale selbst nicht angetroffen habe, dort dem
— Gehülfen — Schreiber — desselben
übergeben.
— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am
Orte der Zustellung zurückgelassen. —

N. D. R. Nr.

, den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 6.

Uebergabe an Vorsteher von Behörden zc. in Person.
(§ 23 und 29 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren:
Zustellung . Mf.
Reisefosten
(km) . "

zu zum Zwecke der Zustellung an den
Vorstand d an den Vorsteher
zu in Person übergeben.
— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am
Orte der Zustellung zurückgelassen. —

N. D. R. Nr.

, den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 7.

Uebergabe an Beamte oder Bedienstete einer Behörde oder Gemeinde.
(§ 29 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren: zu zum Zwecke der Zustellung an den
Vorsteher de

Zustellung . Mt. zu da ich den Vorsteher
in dem Geschäftslokale

Reisekosten während der gewöhnlichen Geschäftsstunden — nicht — zwar — angetroffen
(km) . „ habe, — derselbe aber an der Annahme verhindert war, — dort dem bei de
angestellten

überegeben.

— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am
Orte der Zustellung zurückgelassen. —

A. D. R. Nr. , den ten 19

.....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 8.

Uebergabe an Beamte oder Bedienstete von Personenvereinen.
(§ 29 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren: zu zum Zwecke der Zustellung an den
Vorstand de

Zustellung . Mt. zu da ich in dem Geschäftslokale
während der gewöhnlichen Geschäftsstunden — kein Mitglied des Vorstandes —
von den Mitgliedern des Vorstandes nur d

Reisekosten angetroffen habe —
(km) . „ diese aber an der Annahme verhindert war — dort dem bei de
angestellten

überegeben.

— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am
Orte der Zustellung zurückgelassen. —

A. D. R. Nr. , den ten 19

.....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 9.

Uebergabe an Hausgenossen zc. bei Zustellungen an
Behörden zc. ohne besonderes Geschäftslokal.
(§ 29 b. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren:
Zustellung . Mt.
Reisekosten
(km) . "

zu zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de
zu welche ein besonderes Geschäftslokal nicht hat,
da ich den Vorsteher
in der hiesigen Wohnung
selbst nicht angetroffen habe, — dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen
Hausgenossen, nämlich de

— de in der Familie dienenden
erwachsenen übergeben.

A. D. N. Nr.

— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am
Orte der Zustellung zurückgelassen. —

, den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 10.

Uebergabe an Hauswirth zc. bei Zustellungen an
Behörden zc. ohne besonderes Geschäftslokal.
(§ 29 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute hier im Auftrage de

Gebühren:
Zustellung . Mt.
Reisekosten
(km) . "

zu zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de

zu welche ein besonderes Geschäftslokal nicht hat, da
ich den Vorsteher
in der hiesigen Wohnung
selbst nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an
eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden —
Hauswirth — Vermiether — nämlich de

welche zur Annahme bereit war, übergeben.

A. D. N. Nr.

, den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 11.
Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine.
(§ 25 d. Anw.)

		Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung —	stehende
		Schriftstück	nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
		heute hier im Auftrage de	
Gebühren:		zu	zum Zwecke der Zustellung an den Chef
Zustellung .	Mt.	der dem	
Reisekosten		zunächst vorgesetzten Kommandobehörde jenem, nämlich dem	in Person übergeben.
(km) .	"	, den	ten 19
		
N. D. R. Nr.		Gerichtsvollzieher	in

Formular Nr. 12.
Zustellung durch Niederlegung.
(§ 31 d. Anw.)

		Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung —	stehende
		Schriftstück	nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
		heute im Auftrage d	
Gebühren:		zu	zum Zwecke der Zustellung an d
Zustellung .	Mt.	wohnhast zu	da ich in der dortigen Wohnung
Reisekosten		nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an	eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,
(km) .	"	— auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu	
		— bei der Postanstalt zu	
		— bei dem Gemeindevorsteher zu	
		— bei dem Polizeivorsteher zu	
		niedergelegt.	
N. D. R. Nr.		Die Mittheilung ist durch eine schriftliche, an der Thür der Wohnung des	bezeichneten Empfängers bezeichnete Anzeige — sowie durch mündliche Mit-
		theilung an — einen — zwei — Nachbarn — bekannt gemacht.	
		— Die Mittheilung an — einen zweiten — Nachbar war nicht thunlich. —	
		, den	ten 19
		
		Gerichtsvollzieher	in

Formular Nr. 13.

Anzeige über Niederlegung eines Schriftstücks.
(§ 31, 32 d. Anw.)

Für d
habe ich heute ein im Auftrage de

- zu zuzustellendes Schriftstück
- auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu
- bei der Postanstalt zu
- bei dem Gemeindevorsteher zu
- bei dem Polizeivorsteher zu

niedergelegt.

Das Schriftstück ist dort abzuholen.

, den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 14.
Zustellung durch die Post.
(§ 85 d. Anw.)

a.
Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück. . . habe ich im Auftrage de

zu in einem mit meinem Dienstsiegel ver-
schlossenen, mit der Geschäftsnummer N. D. N. Nr. bezeichneten mit
folgender Adresse:
An d

Gebühren:

Zustellung . M.

Postgebühr . "

N. D. N. Nr.

zu versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der
Postanstalt zu mit dem Ersuchen über-
geben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Den
Namen meines Auftraggebers habe ich auf der — beglaubigten Abschrift — Aus-
fertigung — vermerkt.

, den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

b.

Vermerk auf dem für den Zustellungs-
empfänger bestimmten Schriftstücke
Zustellung an den zu im Auf-
trage de zu

, den ten 19

.....
Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 15.
Zustellung durch Aufgabe zur Post.
(§ 86 d. Anw.)

Beglaubigte Abschrift — Ausfertigung — stehende
Schriftstück nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich
heute im Auftrage de

zu unter der Adresse

Gebühren:

An d

Zustellung . Mt.

zu

Postgebühr . "

— und mit dem Vermerke „Einschreiben“ versehen — zum Zwecke der Zustellung
an den bezeichneten Empfänger bei der Postanstalt

zu

aufgegeben.

A. D. N. Nr.

, den ten 19

.....

Gerichtsvollzieher in

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. November 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Wahlordnung für die für den Ausschuß bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder. (2) Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die F. M. Moritzsche Stiftung für Arme zu Röbel.

III. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 8. November 1899, betreffend die Wahlordnung für die für den Ausschuß bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder.

Für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg nach Maßgabe der Bestimmungen im § 76 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli d. J. wird die nachstehende Wahlordnung erlassen.

Schwerin, den 8. November 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Wahlordnung,

betreffend

die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg nach Maßgabe der Bestimmungen im § 76 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

§ 1.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Ministeriums des Innern mittelst schriftlicher Abstimmung der wahlberechtigten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 61 und § 76, Absatz 2, des Gesetzes).

§ 2.

Für die Zwecke dieser Wahl wird der Bereich der Versicherungsanstalt Mecklenburg in zwei Wahlbezirke getheilt.

Der Wahlbezirk I umfaßt das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, der Wahlbezirk II das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz nebst dem Fürstenthum Rügen.

§ 3.

Die Zahl der für den Bereich der Versicherungsanstalt zu wählenden Ausschußmitglieder beträgt aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten je fünf.

Für jedes Ausschußmitglied ist je aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche das Ausschußmitglied in Behinderungsfällen zu ersetzen und die im Falle des Ausscheidens statt desselben für den Rest der Wahlperiode (§ 13) in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

§ 4.

Von den Ausschußmitgliedern sind je vier nebst den Ersatzmännern Seitens der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Bereiche des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (Wahlbezirk I) zu wählen, während das fünfte Ausschußmitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und dasjenige aus der Klasse der Versicherten nebst je zwei Ersatzmännern von den Vertretern im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und im Fürstenthum Rügen (Wahlbezirk II) zu wählen ist.

§ 5.

Wählbar zu Ausschußmitgliedern oder Ersatzmännern sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt Mecklenburg wohnende Personen, nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

Wählbar in den Ausschuss zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Versicherte, welche ihrerseits als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden zu den Arbeitgebern gerechnet.

§ 6.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Magistrate, Domanalämter, ritterschaftliche Polizeiamter u. s. w.) erhalten vom Ministerium des Innern für jeden in ihrem Bezirk wohnenden Vertreter einen Stimmzettel, welcher je nach dem Vordruck, wie aus den angeschlossenen Mustern ersichtlich ist, entweder für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber oder für die Wahl von Vertretern der Versicherten in den Ausschuss bestimmt ist.

Die ausgefüllten Stimmzettel (vergl. § 7) sind binnen zwei Wochen nach Empfang von der unteren Verwaltungsbehörde an den mit der Ermittlung des Wahlergebnisses Beauftragten einzusenden.

§ 7.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Stimmzettel nach Empfang ohne Verzug den auf denselben verzeichneten Vertretern zugehen zu lassen, mit der Aufforderung

1. entsprechend dem Vordruck auf dem Stimmzettel den Namen, den Wohnort (die Wohnung) und die Berufsstellung von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind,
2. den Stimmzettel zu unterschreiben und
3. den Stimmzettel binnen längstens 8 Tagen an die untere Verwaltungsbehörde zurückzugeben zwecks Einsendung an den Beauftragten.

§ 8.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind oder nicht den richtigen Vordruck tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusätze bewirkt werden.

Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen der Beauftragte endgültig. Derselbe ist befugt, offenbare Unrichtigkeiten in den Stimmzetteln ohne Weiteres zu berichtigen.

§ 9.

Der Beauftragte, welcher vom Ministerium des Innern mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniß gesetzt wird, stellt binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 6) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nimmt hierüber unter Beziehung eines vereidigten Protokoll-

führers ein Protokoll auf, aus welchem der Name, der Wohnort (die Wohnung) und die Berufsstellung der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und ungültigen Stimmen und der Name der gewählten Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Legt der Beauftragte Zweifel an der Wählbarkeit der gewählten Personen, so hat derselbe den Sachverhalt aufzuklären.

Stimmzettel, welche zwar nach der im § 6 bestimmten Frist, aber noch vor Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Beauftragten eingehen, sind noch zu berücksichtigen.

§ 10.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für die Vertreter der Arbeitgeber und für die Vertreter der Versicherten und zwar in beiden Fällen zunächst für die Ausschußmitglieder, demnächst für deren Ersatzmänner.

§ 11.

Von den für den Wahlbezirk zu wählenden Vertretern gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erstes, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweites, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als drittes Ausschußmitglied und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann und zwar des ersten Ausschußmitgliedes, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Ausschußmitgliedes und so fort.

Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist derjenige, welcher weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten Ausschußmitgliedes, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten, als zweiter Ersatzmann des zweiten, und derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Ausschußmitgliedes gewählt und so fort.

Ist eine und dieselbe Person im Wahlbezirk I und im Wahlbezirk II als Ausschußmitglied oder Ersatzmann gewählt, so hat sie sich darüber zu erklären, für welchen Wahlbezirk sie die Wahl annehmen will.

Die auf diese Person anderweitig gefallenen Stimmen kommen alsdann nicht mehr in Betracht, vielmehr ist für den anderen Wahlbezirk diejenige Person als gewählt zu betrachten, welche für die betreffende Stelle die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

Das Gleiche gilt, wenn eine Person in einem Wahlbezirke mehrfach und zwar als Ausschußmitglied wie als Ersatzmann gewählt ist.

§ 12.

Die gewählten Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten von der Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt und unter Hinweis auf die Vorschriften im § 94 des Invalidenversicherungsgesetzes über die Ablehnung von Wahlen aufgefordert, binnen

einer Woche dem Beauftragten schriftlich Anzeige zu machen, sofern sie die Wahl ablehnen wollen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte.

Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder ein im Statut der Versicherungsanstalt festgesetzter Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt derjenige, welcher für die betreffende Stelle die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, an Stelle des Ablehnenden für gewählt. Wird die Ablehnung der Wahl vom Beauftragten als zulässig anerkannt, so sind beide Personen, der Ablehnende sowohl wie der an seine Stelle tretende durch den Beauftragten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Wird die Wahl von dem Gewählten ohne gesetzlichen oder im Statut zugelassenen Grund abgelehnt, so ist hierüber von dem Beauftragten dem Vorstände der Versicherungsanstalt mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 90, Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes alsbald Anzeige zu erstatten.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Ausschußmitglieder oder der Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen.

§ 13.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner erfolgt auf fünf Jahre.

Der erstmalige fünfjährige Zeitraum läuft vom 1. Januar 1900 ab.

Die in Folge Ablaufs der Wahlperiode ausscheidenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 14.

Binnen einer Woche nach Abschluß der Wahl reicht der Beauftragte die von ihm aufgenommene schriftliche Verhandlung unter Beifügung der Stimmzettel und der übrigen Wahlmaterialien dem Ministerium des Innern ein, welches seinerseits den Vorstand der Versicherungsanstalt von dem Ausfall der Wahl in Kenntniß setzt.

§ 15.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Ministerium des Innern entschieden. Erklärt dasselbe eine vollzogene Wahl für ungültig, so ist die betreffende Wahl gemäß dieser Wahlordnung zu wiederholen. Das Ministerium des Innern ist erforderlichenfalls auch von Amte wegen befugt, die Wiederholung einer ungültigen Wahl oder die Berichtigung des von dem Wahlbeauftragten festgestellten Wahlergebnisses anzuordnen.

§ 16.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen des Ministeriums des Innern und des Beauftragten an die Vertreter und an die Gewählten erfolgen, soweit sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Zustellungsurkunde oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes.

A. Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber für den Ausschuß der Versicherungsanstalt Mecklenburg.

Wahlbezirk 1: Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wahlberechtigter:

Zahl der zu wählenden Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber:

4 Ausschußmitglieder, 4 erste Ersatzmänner, 4 zweite Ersatzmänner.

Es werden gewählt:

als Vertreter:	als Ersatzmänner:
1. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung:	1. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung: 2. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung:
2. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung:	1. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung: 2. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung:
3. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung:	1. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung: 2. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung:
4. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung:	1. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung: 2. Vor- und Zuname: Wohnort (Wohnung): Berufsstellung:

Ort und Datum:

Unterschrift des Wählers:

.....

.....

Wenden.

- a) Die den Arbeitgebern angehörenden Vertreter wählen nur Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Vertreter nur Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus dem Kreise der Versicherten.
- b) Die gewählten müssen deutsche, männliche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt Mecklenburg wohnende Personen sein, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und die ferner entweder als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen beschäftigen, — und zwar, soweit sie selbst versichert sind, nicht bloß vorübergehend beschäftigen — oder bevollmächtigte Leiter von Betrieben solcher Arbeitgeber sind.
- c) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben.
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
-

(2) Bekanntmachung vom 28. Oktober 1899, betreffend die erste juristische Prüfung.

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch bekannt, daß von Michaelis 1900 an für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung der Nachweis gefordert werden wird, daß der Rechtskandidat eine Vorlesung über Mecklenburgisches Staatsrecht gehört hat.

Schwerin, den 28. Oktober 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Ansbarg.

(3) Bekanntmachung vom 4. November 1899, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die J. M. Moritz'sche Stiftung für Arme zu Röbel.

Der J. M. Moritz'schen Stiftung für Arme zu Röbel sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 4. November 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Ansbarg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. November 1899.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend allgemeine Anwendung der durch die Verordnung vom 18. März d. J. wegen des Geschäftsverkehrs der Großherzoglichen Behörden gegebenen Bestimmungen. (2) Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten des Artikels I der Verordnung vom 9. Dezember 1898, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung. (3) Bekanntmachung, betreffend den von dem Reichsversicherungsamte für die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg. (4) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe. (5) Bekanntmachung, betreffend die Geltung der von den Königlich Preussischen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auf Grund der Ordnung vom 12. September 1898 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen im diesseitigen Großherzogthum.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 13. November 1899, betreffend allgemeine Anwendung der durch die Verordnung vom 18. März d. J. wegen des Geschäftsverkehrs der Großherzoglichen Behörden gegebenen Bestimmungen.

Seine Hoheit der Herzog-Regent haben zu bestimmen geruht, daß in Eingaben und Gesuchen von Körperschaften und Vereinen sowie von solchen Privatpersonen, bei welchen Vertrautheit mit den Anforderungen eines formgerechten Geschäftsverkehrs vorausgesetzt werden kann, diejenigen Formvorschriften zu befolgen sind, welche nach der Verordnung vom 18. März d. J. für den Geschäftsverkehr der Großherzoglichen Behörden bestehen.

Weiter ergeht auch an die nichtlandesherrlichen Behörden und sonstige geschäftsführende Stellen die Aufforderung, zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs die für die landesherrlichen Behörden getroffenen Anordnungen (vergl. Verordnung vom 18. März d. Js., Regierungs-Blatt No. 10) — unbeschadet der Bestimmung daselbst unter 5, Absatz 3 — allgemein grundlegendlich zu machen.

Schwerin, den 13. November 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 16. November 1899, betreffend das Inkrafttreten des Artikel I der Verordnung vom 9. Dezember 1898, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung.

Auf Grund des Vorbehaltes in Artikel III, Absatz 1, der Verordnung vom 9. Dezember 1898, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung (Regierungs-Blatt No. 36) wird die Bestimmung in Artikel I dieser Verordnung hierdurch zum 1. Dezember d. Js. in Kraft gesetzt.

Schwerin, den 16. November 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(3) Bekanntmachung vom 16. November 1899, betreffend den von dem Reichsversicherungsamte für die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg.

Nachstehende, auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vom Reichsversicherungsamte erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 16. November 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamte für die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin

und der

Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hamburg nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Pfd. Nr.	Betriebsarten	Lohn- prozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Be- tracht kommenden Lohnes zu entrich- tenden Prämie Pfennig
Erste Gruppe.			
1	Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
2	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
3	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
4	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,0	1,0
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0

Zfd. Nr.	Betriebsarten	Lohn- procente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Be- tracht kommenden Lohnes zu entrich- tenden Prämie Pfennig
5	Neubauten von Wegen und Chaussees, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	3,8	1,9
7	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	4,4	2,2
8	Fällen von Bäumen	2,4	1,2
Zweite Gruppe.			
Sonstige Bauarbeiten.			
9	Erdb- und Planierungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen zc.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
10	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren zc.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
11	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	3,2	1,6
12	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	4,0	2,0
13	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	4,4	2,2
14	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,0	1,5
15	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,0	2,0
16	Uferschutzbauten	2,4	1,2
17	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,4	1,2
18	Stollen- und Schachtbau	7,0	3,5
19	Baggerarbeiten	4,0	2,0
20	Bahnbau	3,0	1,5

Zfd. Nr.	Betriebsarten	Lohn- prozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Be- tracht kommenden Lohnes zu entrich- tenden Prämie Pfennig
21	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchläßen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten . . .	4,4	2,2
22	Maurerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
23	Zimmerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
24	Abbrucharbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	8,0	4,0
25	Wie vor, bei Hochbauten	10,0	5,0
26	Brunnenbau	5,0	2,5
27	Pflasterarbeiten	2,2	1,1
Dritte Gruppe.			
Nebenbetriebe.			
28	Steinschlag für sich allein	4,0	2,0
29	Ries- und Sandgewinnung	3,8	1,9
30	Steinbrucharbeiten ohne Sprengung	6,2	3,1
31	Steinbrucharbeiten mit Sprengung	6,6	3,3

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienfuß nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-
Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Zfd. Nr.	Gefahrenklassen	Lohn- prozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Be- tracht kommenden Lohnes zu entrich- tenden Prämie Pfennig
	Gefahrenklasse A.	2	1
1	Stubenbohner, Wachser;		
2	Architekten, Ingenieure, Bautechniker, Bauführer;		
3	Ofenfeger.		
	Gefahrenklasse B.	3	1½
4	Anbringung, Abnahme, Reparatur von Wetterrouleaux und Marquisen; Tapezierer, Tapetenankleber;		
5	Bautischler;		
6	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesen- und Terrazzoleger, Steinseger, Pflasterer;		
7	Verlegung von Parquetboden.		
	Gefahrenklasse C.	3¾	1⅞
8	Glaser, Glasäger, Glasschleifer;		
9	Bühnenbauarbeiter;		
10	Maler, Anstreicher, Baupmaler, Bauplakirer, Deko- rationsmaler, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher, Weißbinder;		
11	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
12	Boothbauer;		
13	Kupferschmiede.		
	Gefahrenklasse D.	4¼	2⅞
14	Anfertigung grober und feiner Steinwaaren, Grabstein- verfertiger, Steinmezen (ohne Hartbauerei);		
15	Bauklempler;		
16	Verfertiger und Anbringer von Stuckatur.		

Zfd. Nr.	Gefahrenklassen	Lohn- prozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Be- tracht kommenden Lohnes zu entrich- tenden Prämie Pfennig
Gefahrenklasse E.			
17	Bauarbeiter, Gypfer, Maurer, Ofen-, Backofen-, Schornsteinbauer, Verputzer;	$4\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{8}$
18	Erdbarbeiten für Hochbauten;		
19	Schiffsbau in Holz;		
20	Starker, Windelbodenmacher;		
21	Mühlensteinverfertigung.		
Gefahrenklasse F.			
22	Fuhrwesen;	$5\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
23	Zimmerer, Rammer;		
24	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Nitzableitern;		
25	Garthauer, Stein-Buschläger und -K. pfer.		
Gefahrenklasse G.			
26	Mühlenbauer in Holz;	7	$3\frac{1}{2}$
27	Brunnenbohrer, Brunnenbauer, Pumpensefer, Pumpen- macher;		
28	Pappdachtheererei.		
Gefahrenklasse H.			
29	Schiffsmaler;	8	4
30	Dachdecker (Schiefer-, Schindel-, Ziegel-, Stroh-, Papp- Dachdecker);		
31	Schiffsbau in Eisen;		
32	Bauschlosser.		
Gefahrenklasse I.			
33	Erdbarbeiten für Siel- und Tiefbauten, Kies-, Lehm-, Sand-, Thongrüberei.	9	$4\frac{1}{2}$
Gefahrenklasse K.			
34	Wartung und Bedienung von Dampfesseln, Dampf-, Wasser-, Gas-, Wind- u. Motoren;	10	5

Zfd. Nr.	Gefahrenklassen	Lohn- prozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Be- tracht kommenden Lohnes zu entrich- tenden Prämie Pfennig
35 36	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten; Steinbrecher.		
	Gefahrenklasse L.	12	6
37	Steinsprengung mittelst Pulver, Dynamit u. s. w.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrntarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrntarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämienfuß der vorstehenden Klasse E mit $2\frac{3}{8}$ Pfennig für jede empfangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

(4) Bekanntmachung vom 11. November 1899, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe.

Auf Grund des § 60 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 (Regierungsblatt No. 18) wird über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe das Nachstehende bestimmt:

I. Neußere Einrichtung. Aktenführung.

1. Die Vorschriften unter Nr. 1, 3, 4, 6 bis 11 der Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters vom 4. Juli 1899 (Regierungs-Blatt No. 37) finden entsprechende Anwendung, soweit sie sich nicht auf abgetrennte Theile des Registers oder auf besondere Aktenbände beziehen.

2. Für jedes Register sind von dem Gerichtsschreiber folgende alphabetische Verzeichnisse zu führen:

1. der Namen oder sonstigen Bezeichnungen der Schiffe,
2. der Schiffseigenthümer.

Sie sollen die laufende Nummer und die Seitenzahl der Eintragung angeben.

II. Innere Einrichtung.

3. Das Schiffsregister für Binnenschiffe wird nach dem Formular in
Anlage A.

geführt.

4. Jedes Schiff erhält eine laufende Nummer (vergl. Nr. 15). Mit jeder neuen Nummer ist eine neue Seite zu beginnen. Für spätere Nachtragungen ist eventuell eine dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechende Anzahl unmittelbar folgender Seiten frei zu lassen, deren Bestimmung durch die Eintragung in Spalte 1 „Noch Nr. (laufende Nummer)“ kenntlich zu machen ist.

5. Reicht der vorhandene Raum einer Spalte nicht mehr aus, so darf nicht etwa der freie Raum in einer anderen Spalte benutzt werden, es ist vielmehr der noch gültige Inhalt aller Spalten unter derselben Ordnungsnummer (Nr. 15), unter Verweisung auf die alte Seite, auf eine neue Seite zu übertragen und diese Uebertragung unter Hinweis auf die neue Seite auf der alten zu vermerken.

Nach geschעהener Uebertragung sind alle Eintragungen auf der alten Seite roth zu unterstreichen; ebenso ist mit der alten Seitenzahl in den alphabetischen Verzeichnissen zu verfahren, nachdem dort die neue eingetragen ist.

III. Die Eintragungen.

1. Allgemeines.

6. Bei der Verfügung einer Eintragung soll der Wortlaut ihres Inhalts, abgesehen von der Zeitangabe (Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898

[im Folgenden als „Gesetz“ zitiert] § 125 Abs. 2; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [im Folgenden zitiert: Freiw. G. G.] § 113), von dem Richter entworfen werden.

Die ohne Verzug zu beschaffende Eintragung liegt dem Gerichtsschreiber ob. Ihre Vollziehung hat er bei der Verfügung zu vermerken.

7. Jede Eintragung soll die Aktennummer, zu der sie verfügt ist, angeben und mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers versehen sein. (Wegen der Eintragungen zu Sp. 9 vergl. Nr. 31 Abs. 1).

Der Tag, an welchem die Eintragung erfolgt, ist vor der Eintragung zu vermerken (vergl. Nr. 16).

8. Aenderungen des Inhalts einer Eintragung — auch wenn es sich nur um die Berichtigung von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten handelt — sowie Löschungen sind mittelst einer besonderen Eintragung in der Spalte nachzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet, soweit nicht unter Nr. 42 bis 45 ein Anderes bestimmt ist. Ueberschreiben und Durchstreichen ist in dem Register ebensowenig zulässig als Radiren. Ist eine Durchstreichung unvermeidlich, so soll sie derart erfolgen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Die Durchstreichung ist durch einen besonderen Vermerk zu rechtfertigen.

9. Insoweit eine Eintragung durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist sie nach Anordnung des Richters roth zu unterstreichen. Ist der Untergang oder die eingetretene Reparaturunfähigkeit eines Schiffes in Spalte 11 eingetragen, so sind die für dies Schiff bestimmten Seiten mittelst eines schräg über die ganze Seite zu führenden rothen Striches zu durchstreichen; einer Unterstreichung der noch bestehenden Eintragungen bedarf es nicht.

Namen, die im Register roth unterstrichen sind oder auf einer nach Abs. 1 Satz 2 durchstrichenen Seite eingetragen stehen, sind auch in den alphabetischen Verzeichnissen roth zu unterstreichen, soweit nicht unter 5 Abs. 2 ein Anderes bestimmt ist.

10. Sofern das Gesetz nicht ein Anderes vorschreibt, erfolgen Eintragungen nur auf die Anmeldung der Betheiligten.

Wird eine Eintragung in das Register abgelehnt, so sind zugleich die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

11. Jede Eintragung soll durch den Gerichtsschreiber dem Antragsteller bekannt gemacht werden, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet ist.

Die Bekanntmachung soll den Tag der Eintragung angeben; sie kann ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen.

Die weitergehenden Vorschriften des § 121 Freiw. G. G. bleiben unberührt. Die Vorschriften in Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung.

2. Nähere Bestimmungen.

a) Spalte 1 bis 8, 10, 11.

12. Die Anmeldungen brauchen nicht persönlich zu geschehen. Sie können schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts erfolgen (Freiw. G. G. § 11). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig (Freiw. G. G. § 13).

13. Die zur Anmeldung verpflichteten Personen sowie den nothwendigen Inhalt der Anmeldungen und der Eintragungen bestimmen die §§ 122 bis 126 des Gesetzes.

Für die Registerpflichtigkeit ist nur die Tragsfähigkeit entscheidend, der Verwendungszweck des Schiffes, insbesondere ob es zum Erwerbe durch die Schifffahrt dient, kommt nicht in Betracht (Gesetz § 119, Ausführungsverordnung zum G. G. B. § 24).

14. Das Registergericht hat die Betheiligten zu den ihnen obliegenden Anmeldungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten (Gesetz § 127). Das Verfahren regelt sich nach Freiw. G. G. § 132 ff.

15. Die in die Spalte 1 einzutragende laufende Nummer (vergl. Nr. 4) bildet die Ordnungsnummer des Schiffes (§ 125 Abs. 1 des Gesetzes).

16. In die Spalte 2 wird nur bei der Neueintragung eines Schiffes der Tag der Eintragung, die Alttenummer, zu der sie verfügt ist, und die Unterschrift des Gerichtsschreibers eingetragen.

17. In die Spalte 3 ist der Name des Schiffes einzutragen; in Ermangelung eines Namens genügt die Angabe der sonstigen zur Feststellung der Identität des Schiffes erforderlichen Merkmale (Nummer etc.).

Wird ein Schiff eingetragen, daß schon in einem anderen deutschen Schiffsregister eingetragen war (Gesetz § 126 Abs. 4), so ist bei der Eintragung in Spalte 3 zu bemerken, daß und unter welcher Nummer und mit welchem Heimathsort das Schiff in dem anderen Register eingetragen war, sowie bei etwaiger Aenderung des Namens oder Zeichens, welchen Namen oder welches Zeichen das Schiff früher geführt hat.

18. In Spalte 4 ist aufzunehmen:

- a) die Gattung des Schiffes (z. B. Lastkahn, Personendampfer);
- b) aus welchem Material das Schiff erbaut ist, z. B. aus Eisen, aus Eichenholz u. dergl.);
- c) ob es mit einer Dampfmaschine oder sonstiger eigener Triebkraft ausgestattet ist, ob es mittelst einer Schraube oder mittelst Schaufelräder fortbewegt wird.

19. In Spalte 5 ist einzutragen:

- a) die Tragfähigkeit des Schiffes nach dem Gewichte, welches das Schiff von der unteren bis zur oberen Schwimmebene sinken läßt;
- b) bei Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

20. In Spalte 6 ist nicht allein die Zeit der Erbauung des Schiffes unter Angabe des Jahres oder der Jahre der Ausführung des Baues sowie des Ortes der Erbauung, sondern auch der Schiffsbaumeister, welcher den Bau geleitet hat, oder die Werft, auf welcher der Bau geschehen ist, einzutragen. Ist die eine oder andere Thatsache nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe oder die Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht zu ermitteln sei.

21. Spalte 7 ist zur Eintragung des Heimathsortes (Gesetz § 6) bestimmt.

Wird der Heimathsort des Schiffes in den Bezirk eines anderen Registergerichts verlegt, so ist nach Eintragung dieser Veränderung in Spalte 7 gemäß § 126 Abs. 4 des Gesetzes und Nr. 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 dieser Bestimmungen zu verfahren.

22. In Spalte 8 sind die Eigenthumsverhältnisse des Schiffes einzutragen und zwar nach näherer Anleitung des Formulars:

- a) die Eigenthümer oder Miteigenthümer nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnort; der Name bezw. die Firma und der Sitz der juristischen Person oder der Handelsgesellschaft. Bei einer Handelsgesellschaft bedarf es, auch soweit sie nicht juristische Person ist, der Angabe der einzelnen Gesellschafter nicht;
- b) die Größe des Antheils eines jeden Miteigenthümers;
- c) der Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen.

Nach jeder Eintragung in der ersten Unterspalte ist das alphabetische Verzeichniß entsprechend zu ergänzen oder zu berichtigen.

23. Die Spalte 10 ist für die Eintragung der Anordnung der Zwangsversteigerung (Gesetz über die Zwangsversteigerung zc. §§ 19, 162, 163 Absf. 2) bestimmt.

Die Eintragung soll die Bezeichnung des die Zwangsversteigerung anordnenden Gerichts, den Tag der Anordnung, den Namen des Gläubigers und den Betrag der Forderung, für welche Befriedigung durch die Zwangsversteigerung gesucht wird, enthalten. (Vgl. auch Gesetz über die Zwangsversteigerung zc. § 162, § 19 Absf. 2.)

Wegen der Pfändung einer Schiffspart s. Nr. 34.

24. In Spalte 11 ist der Untergang bezw. die eingetretene Reparaturunfähigkeit des Schiffes zu vermerken.

b. Spalte 9.

25. Die Spalte 9 ist bestimmt für die Eintragung der Pfandrechte an einem Schiffe oder einer Schiffspart sowie der Rechte, mit denen eins der vorstehend genannten Pfandrechte belastet ist.

26. Bei den Eintragungen in die Spalte 9 sind die Vorschriften in den §§ 100 bis 124 Freiw. G. G. zu beachten.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags bei dem Registergericht gilt der Zeitpunkt, in welchem der Antrag dem Richter oder dem Gerichtsschreiber des Registergerichts vorgelegt wird. Der Beamte, dem der Antrag zuerst vorgelegt wird, hat auf ihm den Zeitpunkt nach Tag und Stunde zu vermerken.

Solange Anträge nicht erledigt sind, sind sie auf die Registerakten zu binden.

27. Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, brauchen vom Registergericht weder in Urschrift noch in beglaubigter Abschrift aufbewahrt zu werden, wenn sie in andern Akten des Registergerichts enthalten sind. Jedoch muß zu den Registerakten auf die Akten, in welchen die Urkunde enthalten ist, unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts verwiesen werden.

28. Die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (B. G. B. § 1260 Absf. 2) soll durch Angabe der Nummer der Registerakten, welche die Urkunde enthält, geschehen.

29. Die Eintragung des Berechtigten soll mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnsitz erfolgen.

Die Eintragung erfolgt auf den Namen des Berechtigten, nicht auf den seines gesetzlichen Vertreters (vergl. aber Freiw. G. G. § 118).

30. Der Rechtsgrund einer Eintragung ist nicht einzutragen.

31. Jede Eintragung soll auch von dem Richter unterschrieben werden. Eintragungen, die auf Grund einer einstweiligen Verfügung, eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils oder einer einstweiligen Anordnung des Beschwerdegerichts (Freiw. G. G. § 123) erfolgen, sollen das Gericht sowie den Tag der Entscheidung angeben.

32. Ein Widerspruch ist in die Unterspalte einzutragen, in der die Eintragung steht, auf die er sich bezieht.

Eine Vormerkung ist in die Unterspalte einzutragen, in welche die vorgemerkte Eintragung gehören würde

Eine Verfügungsbeschränkung ist in die Unterspalte einzutragen, in welcher der von ihr Betroffene als Berechtigter eingetragen steht.

33. Die Geldbeträge sowie der Zinssatz sind mit Buchstaben zu schreiben.

34. In die erste Unterspalte sind die vertragsmäßigen und gesetzlichen Pfandrechte nach Maßgabe des § 1260 Abs. 2 und § 1271 des B. G. B. einzutragen. Bei der Eintragung eines Arrestpfandrechts (C. P. O. § 931 Abs. 3) soll auch die Entscheidung, durch welche der Arrest angeordnet wird, unter Angabe des Gerichts und des Tages der Entscheidung eingetragen werden. In derselben Weise wird die Pfändung einer Schiffspart (C. P. O. § 858) in dieser Spalte vermerkt; der Vermerk ist von Amtswegen einzutragen, sobald dem Registergericht von dem Vollstreckungsgerichte der Pfändungsbeschluß mitgetheilt worden ist (C. P. O. § 858 Abs. 5).

35. Jedes Pfandrecht an dem Schiffe oder an einer Schiffspart erhält eine fortlaufende arabische Nummer. Bei späteren Eintragungen, die sich auf dies Pfandrecht beziehen (z. B. Widerspruch, Vormerkung), wird auf diese Nummer Bezug genommen.

36. Rechte, mit denen eins der in Nr. 35 bezeichneten Pfandrechte belastet ist, werden unter Bezugnahme auf die laufende Nummer dieses Pfandrechts eingetragen, erhalten aber daneben eine unter sich fortlaufende römische Ziffernreihe (z. B. zu 2^I, zu 2^{II} u. s. w.).

37. Angaben über den Rang eines eingetragenen Pfandrechts im Verhältniß zu einem anderen eingetragenen Rechte sind bei beiden Rechten einzutragen.

38. Nachträgliche Aenderungen des Rangverhältnisses oder des Zinssatzes sind stets in die erste Unterspalte einzutragen (vergl. Nr. 44).

39. Wird die Forderung, für die ein eingetragenes Pfandrecht haftet, getheilt, so wird jedes Theilpfandrecht mit Bezugnahme auf die laufende Nummer des ursprünglichen Pfandrechts unter Hinzufügung eines lateinischen Buchstabens (z. B. zu 1 A, zu 1 B, zu 2¹ A u. s. w.) in die erste Unterspalte eingetragen. Erhalten die einzelnen Theile einen verschiedenen Rang, so soll die Reihenfolge der Buchstaben dem Rang entsprechen.

Besteht die Theilung nur darin, daß ein Theil der Forderung gelöscht wird, so wird nur die Löschung dieses Theiles in der dritten Unterspalte eingetragen (vergl. Nr. 43, 45).

40. Die Eintragung eines gesetzlichen Vertreters gemäß §§ 1270, 1189 des B. G. B. erfolgt in die erste Unterspalte.

41. Werden mehrere Schiffe mit einem Pfandrechte belastet, so ist das Pfandrecht bei einem Schiffe und die Mitbelastung bei den übrigen Schiffen in die erste Unterspalte unter einer eigenen Nummer (Nr. 35) einzutragen. Bei jeder Eintragung ist die Mitlastung der übrigen Schiffe erkennbar zu machen (Freiw. G. G. § 116).

Wird das Register für die mitbelasteten Schiffe nicht von demselben Gerichte geführt, so hat jedes Gericht, das eine Mitbelastung einzutragen hat, das Gericht, welches das Recht eingetragen hat, sowie die ihm bekannten Gerichte, welche bereits eine Mitbelastung eingetragen haben, bei Mittheilung einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragung um die Eintragung eines auf diese hinweisenden Vermerks zu ersuchen. Der Vermerk ist in die erste Unterspalte unter Bezugnahme auf die laufende Nummer des Pfandrechts oder der Mitbelastung (Abs. 1) einzutragen. Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung in dem Falle des § 116, Satz 2, Freiw. G. G., die Bestimmungen des Abs. 2 auch im Falle des § 116, Satz 3, Freiw. G. G.

42. In die zweite Unterspalte ist die Uebertragung eines Rechts unter Bezugnahme auf die Nummer, unter der das übertragene Recht in der ersten Unterspalte eingetragen steht, einzutragen.

43. Ist eine Forderung, für die ein Pfandrecht an dem Schiffe oder an einer Schiffspart eingetragen ist, bei der Uebertragung getheilt, so wird die Theilung zunächst gemäß Nr. 39 in der ersten Unterspalte und darauf die Uebertragung in der zweiten Unterspalte eingetragen. Besteht die Theilung aber nur darin, daß ein Theil der Forderung gelöscht wird, so wird die Löschung in der dritten und die Uebertragung des Restes wie jede andere Uebertragung in der zweiten Unterspalte eingetragen.

44. Wird bei einer Uebertragung der Zinsfuß oder das Rangverhältniß geändert, so sind diese Veränderungen in der ersten Unterspalte einzutragen (vergl. Nr. 38).

45. Die dritte Unterspalte ist zur Eintragung der — ganzen oder theilweisen — Löschung eines in der ersten Unterspalte eingetragenen Pfandrechts oder einer dort eingetragenen Mitbelastung (Nr. 41, Abs. 1) bestimmt. Die Eintragung erfolgt unter Bezugnahme auf die Nummer, unter der das zu löschende Recht in der ersten Unterspalte eingetragen ist.

Alle anderen in Spalte 9 vorzunehmenden Löschungen unterfallen der allgemeinen Regel der Nr. 8.

IV. Zeugnisse aus dem Schiffsregister.

46. Den Schiffsbriefen — § 125, Abs. 3, des Gesetzes — ist die aus der Anlage B

ersichtliche Fassung zu geben.

47. Der Schiffsbrief soll von dem Richter und dem Gerichtsschreiber vollzogen und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein.

48. Der Schiffsbrief soll den Inhalt des Schiffsregisters genau und vollständig wiedergeben.

Veränderungen in den in Spalte 1 bis 8 des Registers eingetragenen Thatsachen sowie in Spalte 10 erfolgte Eintragungen sind auf Seite 3, Pfandrechte und die auf diese bezüglichen Eintragungen auf Seite 4 wortgetreu aufzunehmen.

Bemerkte auf den Seiten 3 und 4 des Schiffsbriefes sollen den Tag ihrer Ausstellung angeben und mit der Unterschrift und dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sein.

49. Bemerkte auf einer Urkunde über die Pfandforderung (Freiw. G. G. § 120 Abs. 2) sollen den Tag ihrer Ausstellung angeben und von dem Richter mit unterschrieben werden. Sie sind mit dem Siegel des Gerichts zu versehen.

50. Das Gericht hat auf Verlangen von den Eintragungen einfache oder beglaubigte Abschriften zu ertheilen. Insbesondere kann eine beglaubigte Abschrift aller Eintragungen, die sich auf eine Part an dem Schiffe beziehen (C. P. O. § 858 Abs. 3) verlangt werden. Auch ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Die Vorschriften unter Nr. 48 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

V. **Schlußbestimmungen.**

51. Die bisher geführten Schiffsregister nebst den dazu gehörigen alphabetischen Verzeichnissen werden unverändert weitergeführt. Wird ein neues Blatt des Registers in Benutzung genommen, so ist in den Spalten 9 und 10 die Ueberschrift nach Maßgabe der Anlage A zu ändern; diese Aenderung ist auch rücksichtlich der schon eingetragenen Schiffe vorzunehmen, sobald eine Eintragung in die Spalte 9 oder 10 erfolgt.

52. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Schwerin, den 11. November 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.
von Amsberg.

1 Laufende Nummer	2 Tag der Eintragung	3 Name, Nummer od. sonstige Merksichen des Schiffes	4 Gattung und Material des Schiffes	5 Tragfähigkeit des Schiffes u. Stärke des Motors	6 Zeit und Ort der Erbauung	7 Heimathsort	8 Eigenthumsverhältnisse		
							Name und Wohnort der Eigenthümer	An- theile	Er- werbs- grund

Anlage A.

9			10	11
Pfandrechte			Anordnung der	Untergang und
Art und Umfang	Uebertragungen	Löschungen	Zwangsversteigerung	Reparatur-Unfähigkeit

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

(Landes-Wappen.)

Schiffsbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß in das von derselben kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister für Binnenschiffe

das Schiff

unter Nr. auf Grund glaubhafter Nachweisungen am
 19..... eingetragen ist, wie folgt:

1. Name, Nummer, Merkzeichen des Schiffes:

.....

2. Gattung und Material des Schiffes:

.....

3. Tragfähigkeit des Schiffes und Stärke des Motors:

.....

4. Zeit und Ort der Erbauung:

.....

5. Heimathsort:

.....

6. Eigenthumsverhältnisse:

Name, Stand und Wohnort der Eigenthümer	Schiffsantheile	Erwerbsgrund

Ueber vorstehende Eintragung wird dieser Schiffsbrief erteilt.

....., den ten 19

(L. S.)

.....
.....

Zu Nummer	Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen

(5) Bekanntmachung vom 13. November 1899, betreffend die Geltung der von den Königlich Preussischen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auf Grund der Ordnung vom 12. September 1898 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen im diesseitigen Großherzogthum.

Einem mit dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkommen gemäß soll das unter dem 3. September 1889 veröffentlichte Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der beiderseitigen Neuordnung der Prüfung bei Bestand bleiben.

Demgemäß werden die von den Königlich Preussischen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auf Grund der Ordnung vom 12. September 1898 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen im diesseitigen Großherzogthum dieselbe Geltung besitzen, wie die auf Grund der Ordnung vom 15. August d. J. von der Großherzoglichen Prüfungskommission zu Rostock ausgestellten Zeugnisse.

Schwerin, den 13. November 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung
für Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. November 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 38.) Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Seeschiffe.
-

I. Abtheilung.

(N^o 38.) Zusatz-Verordnung vom 14. November 1899 zur Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, wird hierdurch bestimmt, daß folgende Einschreibungen vorzunehmen sind:

1. in dem dieser Verordnung in der Anlage A beigegebenen Verzeichnisse hinter „Herba Hyoscyami“ — — „Heroinum et ejus salia — Heroin und dessen Salze — — — 0,015 g“;

2. im § 4 Abs. 1 hinter Morphin „Heroin“,
3. im § 4 Abs. 2 hinter
 - a) Morphin in der ersten Zeile . . . „Heroin“ und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in „oder deren“ und
 - b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g“ „an Heroin oder dessen Salzen . . . 0,015 g“.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Schwerin, den 14. November 1899.

Johann Albrecht.
von Amberg.

II. Abtheilung.

Bekanntmachung vom 18. November 1899, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Seeschiffe.

Auf Grund des § 60 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 (Regierungs-Blatt No. 18) wird über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Seeschiffe das Nachstehende bestimmt.

I. Außere Einrichtung.

Aktenführung.

1. Von jeder Registerbehörde wird ein Schiffsregister geführt.
Das Schiffsregister ist mit einem dauerhaften Einband und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.
Besteht das Register aus mehreren Bänden, so sind die einzelnen Bände am Rücken mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. Jedes Register erhält ein Titelblatt.
Das Titelblatt soll den Bezirk, für welchen das Register geführt wird, die Zahl der in ihm enthaltenen Seiten und den Tag, an welchem das Register für Eintragungen eröffnet ist, angeben.

Die Angaben auf dem Titelblatte sind von dem Registerführer (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [im Folgenden als „Ausf. V. O. Freiw. G. G.“ zitiert] § 20 Abs. 3 Satz 2) zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

3. Bernothwendigt sich die Anlegung eines zweiten Bandes, so werden in diesem die Seitenzahlen weitergezählt. Auf dem nach Nr. 2 anzulegenden Titelblatt ist der neue Band ausdrücklich als zweiter Band zu bezeichnen. Auf dem Titelblatte des ersten Bandes ist die Anlegung des zweiten Bandes unter Angabe der Zahl der in ihm enthaltenen Seiten zu vermerken.

Bei Anlegung weiterer Bände findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

4. Für jedes eingetragene Schiff werden Registerakten geführt. In diese werden alle dieses Schiff betreffenden Schriftstücke aufgenommen, insbesondere die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen bezw. Anzeigen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mittheilungen anderer Behörden u. s. w.

5. Der Deckel der Registerakten soll die Registerbehörde, die Bezeichnung des Schiffes, die Nummer, unter welcher, und die Seite, auf welcher es eingetragen ist, sowie die Nummer des Aktenbandes und die Jahreszahl der in dem Band enthaltenen Schriftstücke angeben.

6. Die zu denselben Akten gehörigen Schriftstücke sind nach der Zeit ihres Eingangs bei der Registerbehörde mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Anlagen eines Schriftstücks sind als solche zu bezeichnen und mit der Nummer des Schriftstücks zu versehen, zu dem sie gehören.

7. Jedem Aktenband ist ein Nummernverzeichnis vorzulegen, welches die Nummern der einzelnen Schriftstücke nach ihrer Reihenfolge unter einander auführt mit Angabe des Datums des Schriftstücks und der Zahl seiner Anlagen.

8. Den Akten kann eine wörtliche Abschrift der das einzelne Schiff betreffenden Eintragungen in das Schiffsregister beigefügt werden.

9. Das Register soll in einem gegen Feuersgefahr möglichst gesicherten Raum aufbewahrt und aus den Geschäftsräumen der Registerbehörde nicht entfernt werden.

10. Für jedes Register sind von dem Registerführer folgende alphabetische Verzeichnisse zu führen:

1. der Namen der Schiffe,
2. der Namen der Rheder,
3. der Namen der Korrespondentrheder.

Sie sollen die laufende Nummer und die Seitenzahl der Eintragung angeben.

In das Verzeichniß der Namen der Rheder sind auch die Namen der Gesellschafter aufzunehmen, deren Eintragung in das Register durch § 7 Nr. 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1899, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, (im Folgenden als Gesetz zitiert) vorgeschrieben ist.

II. Innere Einrichtung.

11. Das Schiffsregister für Seeschiffe wird nach dem Formular in Anlage A.

geführt.

Für die Eintragung jedes Schiffes sind vier Seiten bestimmt, derart, daß die Spalten 1 bis 4 und 5 bis 8 ebenso wie die Spalten 9 und 10 je zwei gegenüberliegende Seiten des Registers bilden.

12. Jedes Schiff erhält eine laufende Nummer (vergl. Nr. 24 und 62, Abs. 2).

Mit jeder neuen Nummer ist eine neue Seite zu beginnen. Für spätere Nachtragungen ist eventuell eine dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechende Anzahl unmittelbar folgender Seiten frei zu lassen, deren Bestimmung durch die Eintragung in Spalte 1 „Noch Nr. (laufende Nummer)“ kenntlich zu machen ist.

13. Reicht der vorhandene Raum einer Spalte nicht mehr aus, so darf nicht etwa der freie Raum in einer anderen Spalte benutzt werden, es ist vielmehr der noch gültige Inhalt aller Spalten unter derselben Ordnungsnummer (Nr. 24) auf neue Seiten zu übertragen und diese Uebertragung an beiden Stellen in Spalte 2 zu vermerken.

Nach geschehener Uebertragung sind alle Eintragungen auf den alten Seiten roth zu unterstreichen, ebenso ist mit den alten Seitenzahlen in den alphabetischen Verzeichnissen zu verfahren, nachdem dort die neuen eingetragen sind.

III. Die Eintragungen.

1. Allgemeines.

14. Bei der Verfügung einer Eintragung soll der Wortlaut ihres Inhalts, abgesehen von der Zeitangabe (Gesetz § 7, Nr. 8; Freiw. G. G., § 113), von dem Vorsitzenden der Registerbehörde (Aussf. B. D. z. Freiw.

G. G., § 20, Abs. 3, Satz 1; „Registerbeamter“ im Sinne dieser Bestimmungen) entworfen werden.

Die ohne Verzug zu beschaffende Eintragung liegt dem Registerführer ob. Ihre Vollziehung hat er bei der Verfügung zu vermerken.

15. Jede Eintragung soll die Aktennummer, zu der sie verfügt ist, angeben und mit der Unterschrift des Registerführers versehen sein. (Wegen der Eintragungen zu Sp. 10 vergl. Nr. 43, Abs. 1.)

Der Tag, an welchem die Eintragung erfolgt, ist vor der Eintragung zu vermerken (vergl. Nr. 25).

16. Aenderungen des Inhalts einer Eintragung — auch wenn es sich nur um die Berichtigung von Schreibfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten handelt — sowie Löschungen sind mittelst einer besonderen Eintragung in der Spalte nachzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet, soweit nicht unter Nr. 28, 46 und 54 bis 57 ein Anderes bestimmt ist. Ueberschreiben und Durchstreichen ist in dem Register ebenso wenig zulässig als Radiren. Ist eine Durchstreichung unvermeidlich, so soll sie derart erfolgen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Die Durchstreichung ist durch einen besonderen Vermerk zu rechtfertigen.

17. Insoweit eine Eintragung durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist sie nach Anordnung des Registerbeamten roth zu unterstreichen. Ist ein Schiff in dem Register gelöscht (Nr. 28), so sind die für das gelöschte Schiff bestimmten Seiten mittelst eines schräg über die ganze Seite zu führenden rothen Striches zu durchstreichen; einer Unterstreichung der bei der Löschung noch bestehenden Eintragungen bedarf es nicht. Namen, die im Register roth unterstreichen sind oder auf einer nach Abs. 1 durchstrichenen Seite eingetragen stehen, sind auch in den alphabetischen Verzeichnissen roth zu unterstreichen, soweit nicht unter Nr. 13 Abs. 2 ein Anderes bestimmt ist.

18. Sofern das Gesetz nicht ein Anderes vorschreibt, erfolgen Eintragungen nur auf die Anmeldung bezw. Anzeige der Betheiligten.

Wird eine Eintragung in das Register abgelehnt, so sind zugleich die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

19. Jede Eintragung soll durch den Registerführer dem Antragsteller bezw. dem Anzeigenden bekannt gemacht werden, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet ist. Die Bekanntmachung soll den Tag der Eintragung angeben; sie kann ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung, erfolgen.

Die weitergehenden Vorschriften des § 121 Freiw. G. G. bleiben unberührt. Die Vorschriften in Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung.

2. Nähere Bestimmungen.

a) Spalte 1 bis 9.

20. Die Anmeldungen und Anzeigen brauchen nicht persönlich zu geschehen. Sie können schriftlich oder zum Protokoll der Registerbehörde oder eines Amtsgerichts erfolgen. (Freiw. G. G. § 11; Ausf. V. D. z. Freiw. G. G. § 20 Abs. 1.)

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig (Freiw. G. G. § 13).

21. Wird ein Schiff zur Eintragung angemeldet, so hat der Registerbeamte vor der Verfügung der Eintragung genau zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 23, 6 bis 9 (vergl. § 26) des Gesetzes vorliegen.

22. Ist ein Schiff in das Register eingetragen, so müssen Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen sowie der Eintritt einer der im § 13 Abs. 2 des Gesetzes angeführten Thatsachen zur Eintragung in das Register angezeigt werden.

Das Nähere ergeben die §§ 13 bis 15 des Gesetzes.

23. Betheiligte, welche der ihnen nach § 14 des Gesetzes obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind gemäß §§ 20, 24 des Gesetzes bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

24. Die in die Spalte 1 einzutragende laufende Nummer bildet die Ordnungsnummer des Schiffes (Gesetz § 7 Nr. 9).

25. In die Spalte 2 wird nur bei der Neueintragung eines Schiffes der Tag der Eintragung, die Aktiennummer, zu der sie verfügt ist, und die Unterschrift des Registerführers eingetragen.

26. In Spalte 3 ist der Name, die Gattung (z. B. Barkschiff, Brigg, Schraubendampfer, Lustnacht u. s. w.) und das Unterscheidungs-signal des Schiffes einzutragen.

Die Aenderung des Namens darf nur nach ertheilter Genehmigung des Reichskanzlers eingetragen werden (Ges. § 13 Abs. 1 Satz 3).

27. Wird ein Schiff eingetragen, das schon in einem anderen deutschen Schiffsregister eingetragen war (Ges. § 13 Abs. 3), so ist bei der Eintragung in Spalte 3 zu bemerken, daß und unter welcher Nummer und mit welchem Heimathshafen das Schiff in dem anderen Register eingetragen war, sowie bei etwaiger Aenderung des Namens, welchen Namen das Schiff früher geführt hat.

28. Die Löschung eines Schiffes gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes ist gleichfalls in Spalte 3 einzutragen (vergl. Nr. 17).

29. In die Spalte 4 sind die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in dem vom Bundesrathe zu bestimmenden Umfange (Ges. § 25 Nr. 2) einzutragen (vgl. Ges. § 8 Abs. 2).

30. In Spalte 5 ist nicht allein die Zeit der Erbauung des Schiffes unter Angabe des Jahres oder der Jahre der Ausführung des Baues sowie des Ortes der Erbauung, sondern auch der Schiffsbaumeister, welcher den Bau geleitet hat, oder die Werft, auf welcher der Bau geschehen ist, einzutragen. Ist die eine oder die andere Thatsache nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe oder die Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht zu ermitteln sei.

31. Spalte 6 ist zur Eintragung des Heimathshafens (Ges. § 6) bestimmt.

Wird der Heimathshafen des Schiffes in den Bezirk einer anderen Registerbehörde verlegt, so ist nach Eintragung dieser Veränderung gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes und Nr. 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 dieser Bestimmungen zu verfahren.

32. In Spalte 7 ist der Korrespondentrheder nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnsitz einzutragen.

33. Die Spalte 8 ist für die Eintragung der Zwangsversteigerung (Gesetz über die Zwangsversteigerung v. vom 24. März 1897, §§ 19, 162, 163 Abs. 2) bestimmt. Die Eintragung soll die Bezeichnung des die Zwangsversteigerung anordnenden Gerichts, den Tag der Anordnung, den Namen des Gläubigers und den Betrag der Forderung, für welche Befriedigung durch die Zwangsversteigerung gesucht wird, enthalten. Wegen der Pfändung einer Schiffspart s. Nr. 47 Abs. 1.

34. In Spalte 9 sind in der Unterspalte a der Rheder bezw. die sämtlichen Mitrheder nach Maßgabe des § 7 Nr. 5 des Gesetzes einzutragen. Die Rheder und die Gesellschafter sind nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnsitz zu bezeichnen. Die Namen der Mitrheder können unter einer fortlaufenden Nummernreihe aufgeführt werden.

Unter der Eintragung ist anzugeben, daß in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Betheiligten die gesetzlichen Anforderungen (Ges. §§ 2, 3) erfüllt sind; bei jeder Eintragung eines neuen Rheders oder eines neuen Gesellschafters ist diese Angabe in Ansehung des neu Eingetragenen zu wiederholen. Die Registerbehörde hat die hierauf bezüglichen Vorlagen genau zu prüfen.

35. Neben dem Namen bezw. der Firma jedes Mitrheders ist in Unterspalte b die Größe der ihm gehörenden Schiffspart anzugeben.

Ändert sich die eingetragene Größe der Schiffspart, so ist dies durch eine besondere Eintragung in Unterspalte a — eventuell unter Bezugnahme auf die laufende Nummer, unter der der Mitrheder eingetragen ist, — zu vermerken und neben dieser Eintragung in Unterspalte b die nunmehrige Größe der Schiffspart anzugeben, die ursprüngliche Eintragung in Unterspalte b dagegen roth zu unterstreichen.

36. In Unterspalte c ist der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht, einzutragen und zwar, wenn die Namen der Mitrheder mit fortlaufenden Nummern versehen sind, unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer.

b. Spalte 10.

37. Die Spalte 10 ist bestimmt für die Eintragung der Pfandrechte an einem Schiff oder einer Schiffspart sowie der Rechte, mit denen eins der vorstehend genannten Pfandrechte belastet ist.

38. Bei den Eintragungen in die Spalte 10 sind die Vorschriften in den §§ 100 bis 124 Freiw. G. G. zu beachten.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags bei der Registerbehörde gilt der Zeitpunkt, in welchem der Antrag dem Registerbeamten oder dem Registerführer vorgelegt wird. Der Beamte, dem der Antrag zuerst vorgelegt wird, hat auf ihm den Zeitpunkt nach Tag und Stunde zu vermerken.

Solange Anträge nicht erledigt sind, sind sie auf die Registerakten zu binden.

39. Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, brauchen von der Registerbehörde weder in Urschrift noch in beglaubigter Abschrift aufbewahrt zu werden, wenn sie in anderen Akten der Registerbehörde enthalten sind. Das Gleiche gilt von Urkunden, die in Vormundschaftsakten und Nachlassakten enthalten sind, welche von der das Register führenden Behörde oder von einer anderen Behörde der Stadt geführt werden, deren Magistrat die Führung des Schiffsregisters zusteht.

In den Fällen des Abs. 1 muß zu den Registerakten auf die Akten, in welchen die Urkunde enthalten ist, unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts verwiesen werden.

40. Die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (B. G. B. § 1260 Abs. 2) soll durch Angabe der Nummer der Registerakten, welche die Urkunde enthält, geschehen.

41. Die Eintragung des Berechtigten soll mit Familien- und Vornamen, Stand oder Beruf und Wohnsitz erfolgen.

Die Eintragung erfolgt auf den Namen des Berechtigten, nicht auf den seines gesetzlichen Vertreters (vergl. aber Freiw. G. G. § 118).

42. Der Rechtsgrund einer Eintragung ist nicht einzutragen.

43. Jede Eintragung soll auch von dem Registerbeamten unterschrieben werden.

Eintragungen, die auf Grund einer einstweiligen Verfügung, eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils oder einer einstweiligen Anordnung des Beschwerdegerichts (Freiw. G. G. § 123) erfolgen, sollen das Gericht sowie den Tag der Entscheidung angeben.

44. Ein Widerspruch ist in die Unterspalte einzutragen, in der die Eintragung steht, auf die er sich bezieht.

Eine Vormerkung ist in die Unterspalte einzutragen, in welche die vorgemerkte Eintragung gehören würde.

Eine Verfügungsbeschränkung ist in die Unterspalte einzutragen, in welcher der von ihr Betroffene als Berechtigter eingetragen steht.

45. Die Geldbeträge sowie der Zinssatz sind in den Unterspalten b bis d mit Buchstaben zu schreiben.

46. In Unterspalte a „Betrag“ ist neben jeder nach Nr. 47 Abs. 1 erfolgenden Eintragung eines Pfandrechts der Kapitalbetrag der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung in Zahlen anzugeben.

Wird demnächst das Pfandrecht gelöscht, so ist der Kapitalbetrag derart roth zu durchstreichen, daß er leserlich bleibt; findet nur eine theilweise Löschung statt, so ist er roth zu unterstreichen und darunter in schwarzer Tinte mit den Worten „jetzt . . . A“ der nunmehrige Betrag anzugeben.

47. In die Unterspalte b „Eintragungen“ sind die vertragsmäßigen und gesetzlichen Pfandrechte nach Maßgabe des § 1260 Abs. 2 und § 1271 des B. G. B. einzutragen. Bei der Eintragung eines Arrestpfandrechts (C. P. O. § 931 Abs. 3) soll auch die Entscheidung, durch welche der Arrest angeordnet wird, unter Angabe des Gerichts und des Tages der Entscheidung eingetragen werden. In derselben Weise wird die Pfändung einer Schiffspart (C. P. O. § 858) in dieser Spalte vermerkt, der Vermerk ist von Amtswegen einzutragen, sobald der Registerbehörde von dem Vollstreckungsgerichte der Pfändungsbeschluß mitgetheilt worden ist (C. P. O. § 858 Abs. 5).

Jedes nach Abs. 1 einzutragende Pfandrecht erhält eine fortlaufende arabische Nummer. Bei späteren Eintragungen, die sich auf dies Pfandrecht

beziehen (z. B. Widerspruch, Vormerkung), wird auf diese Nummer Bezug genommen.

48. Rechte, mit denen eins der in Nr. 47 Abs. 1 bezeichneten Pfandrechte belastet ist, werden unter Bezugnahme auf die laufende Nummer dieses Pfandrechts eingetragen, erhalten aber daneben eine unter sich fortlaufende römische Ziffernreihe (z. B. zu 2^I, zu 2^{II} u. s. w.). Eine Eintragung zur Unterspalte a findet bei Rechten dieser Art nicht statt.

49. Angaben über den Rang eines eingetragenen Pfandrechts im Verhältniß zu einem anderen eingetragenen Rechte sind bei beiden Rechten einzutragen.

50. Nachträgliche Aenderungen des Rangverhältnisses oder des Zinsfußes sind stets in die Unterspalte b einzutragen (vergl. Nr. 56).

51. Wird die Forderung, für die ein eingetragenes Pfandrecht haftet, getheilt, so wird jedes Theilpfandrecht mit Bezugnahme auf die laufende Nummer des ursprünglichen Pfandrechts unter Hinzufügung eines lateinischen Buchstabens (z. B. zu 1A, zu 1B, zu 2^IA u. s. w.) in die Unterspalte b eingetragen. Erhalten die einzelnen Theile einen verschiedenen Rang, so soll die Reihenfolge der Buchstaben dem Rang entsprechen.

Neben der Eintragung jedes Theilpfandrechts ist der Kapitalbetrag der betreffenden Theilforderung in Unterspalte a anzugeben, die Angabe des ungetheilten Betrages ist derart roth zu durchstreichen, daß sie leserlich bleibt.

Besteht die Theilung nur darin, daß ein Theil der Forderung gelöscht wird, so wird nur die Löschung dieses Theiles in der Unterspalte d eingetragen (vergl. Nr. 55, 57) und in der Unterspalte a nach Nr. 46 Abs. 2 vermerkt.

52. Die Eintragung eines gesetzlichen Vertreters gemäß §§ 1270, 1189 des B. G. B. erfolgt in die Unterspalte b.

53. Werden mehrere Schiffe mit einem Pfandrechte belastet, so ist das Pfandrecht bei einem Schiffe und die Mitbelastung bei den übrigen Schiffen in die Unterspalten a und b unter einer eigenen Nummer (Nr. 47 Abs. 2) einzutragen. Bei jeder Eintragung ist die Mithaftung der übrigen Schiffe erkennbar zu machen (Freiw. G. G. § 116).

Wird das Register für die mitbelasteten Schiffe nicht von derselben Registerbehörde geführt, so hat jede Registerbehörde, die eine Mitbelastung einzutragen hat, die Behörde, welche das Recht eingetragen hat, sowie die ihm bekannten Behörden, welche bereits eine Mitbelastung eingetragen haben, bei Mittheilung einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragung um die Ein-

tragung eines auf diese hinweisenden Vermerks zu erfuchen. Der Vermerk ist in die Unterspalte b unter Bezugnahme auf die laufende Nummer des Pfandrechts oder der Mitbelastung (Abs. 1) einzutragen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung in dem Falle des § 116 Satz 2 Freiw. G. G., die Bestimmungen des Abs. 2 auch im Falle des § 116 Satz 3 Freiw. G. G.

54. In die Unterspalte c „Uebertragungen“ ist die Uebertragung eines Rechts unter Bezugnahme auf die Nummer, unter der das übertragene Recht in der Unterspalte b eingetragen steht, einzutragen.

55. Ist eine Forderung, für die ein Pfandrecht an dem Schiffe oder an einer Schiffspart eingetragen ist, bei der Uebertragung getheilt, so wird die Theilung zunächst gemäß Nr. 51 in die Unterspalten a und b und darauf die Uebertragung in die Unterspalte c eingetragen. Besteht die Theilung aber nur darin, daß ein Theil der Forderung gelöscht wird, so wird die Löschung in die Unterspalten a und d und die Uebertragung des Restes wie jede andere Uebertragung in die Unterspalte c eingetragen.

56. Wird bei einer Uebertragung der Zinssatz oder das Rangverhältniß geändert, so sind diese Veränderungen in die Unterspalte b einzutragen (vergl. Nr. 50).

57. Die Unterspalte d „Löschungen“ ist zur Eintragung der — ganzen oder theilweisen — Löschung eines in der Unterspalte b eingetragenen Pfandrechts an dem Schiffe oder an einer Schiffspart (Nr. 47 Abs. 1) oder einer dort eingetragenen Mitbelastung (Nr. 53 Abs. 1) bestimmt. Die Eintragung erfolgt unter Bezugnahme auf die Nummer, unter der das zu löschende Recht in der Unterspalte b eingetragen ist.

Alle anderen in Spalte 10 vorzunehmenden Löschungen, insbesondere auch die Löschungen der in Nr. 48 bezeichneten Rechte, unterfallen der allgemeinen Regel der Nr. 16 Satz 1.

IV. Zeugnisse aus dem Schiffsregister.

58. Das Schiffs-Zertifikat (Gesetz § 10) und der beglaubigte Auszug aus demselben (Gesetz § 11) erhalten die von dem Bundesrathe bestimmte Einrichtung (Gesetz § 25 Nr. 3).

Für die Ausfüllung der einzelnen Spalten des Schemas auf S. 4 des Zertifikats gelten die Vorschriften unter Nr. 44 bis 57 dieser Bestimmungen mit nachstehenden Aenderungen:

- a) die laufende Nummer der in Spalte 10 a und b des Registers eingetragenen Rechte (Nr. 47 Abs. 1 und Nr. 53 Abs. 1) ist in die erste Spalte des Schemas aufzunehmen.
- b) Die Spalte „Eintragungen“ ist nur für die in Nr. 47 Abs. 1 und in Nr. 53 Abs. 1 bezeichneten Eintragungen bestimmt. Die übrigen nach Nr. 48, 50 bis 52 in Spalte 10 b des Registers einzutragenden Angaben finden ebenso wie die Uebertragungen auf dem Zertifikat in der Spalte „Veränderungen“ ihren Platz.

59. Vermerke auf einer Urkunde über die Pfandforderung (Freiw. G. G. § 120 Absatz 2) sollen den Tag ihrer Ausstellung angeben und von dem Registerbeamten mit unterschrieben werden. Sie sind mit dem Siegel der Registerbehörde zu versehen.

60. Die Registerbehörde hat auf Verlangen von den Eintragungen einfache oder beglaubigte Abschriften zu ertheilen. Insbesondere kann eine beglaubigte Abschrift aller Eintragungen, die sich auf eine Part an dem Schiffe beziehen (C. P. D. § 858 Abs. 3) verlangt werden. Auch ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Die Bescheinigung soll den Tag ihrer Ausstellung angeben und mit der Unterschrift und dem Siegel oder Stempel der Registerbehörde versehen sein.

V. Schlußbestimmungen.

61. Für die am 1. Januar 1900 eingetragenen Schiffe wird das bisherige Schiffsregister mit dem dazu gehörigen Supplementbände nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen fortgeführt, soweit nicht die Nr. 62 bis 66 ein Anderes ergeben.

62. Das alte Schiffsregister mit dem dazu gehörigen Supplementbände bildet zusammen mit dem auf Grund dieser Bestimmungen neu anzulegenden Register das Schiffsregister im Sinne des § 4 des Gesetzes.

Die Ordnungsnummer (vergl. Nr. 24) des ersten in das neue Register einzutragenden Schiffes muß sich daher unmittelbar an die letzte Ordnungsnummer des alten Registers anschließen.

63. Die Kolonnen 4 und 7 des alten Registers werden nicht fortgeführt; die in ihnen stehenden Eintragungen sind roth zu unterstreichen. Im Uebrigen werden Aenderungen der eingetragenen Thatsachen und Rechtsverhältnisse in der Kolonne nachgetragen, auf deren Inhalt sich die Ab-

änderung bezieht. In Kolonne 11 ist die laufende Nummernreihe fortzuführen; Unterspalten werden nicht angelegt.

64. Das alphabetische Verzeichniß der Schiffer kommt in Wegfall. Die anderen vorhandenen alphabetischen Verzeichnisse werden fortgeführt; sie können auch für das neue Register benutzt werden.

65. In den Supplementband dürfen nur noch Tilgungen eingetragen werden.

Soll eine andere Eintragung erfolgen, die vor dem 1. Januar 1900 in den Supplementband aufzunehmen gewesen wäre oder nach diesem Zeitpunkt in Spalte 10 eingetragen werden müßte, so ist der gesammte auf das fragliche Schiff bezügliche noch gültige Inhalt des alten Registers und des Supplementbandes unter entsprechender Anwendung der Nr. 13 in das neue Register zu übertragen und dort die neue Eintragung vorzunehmen.

Der Wortlaut der in die Spalten 9 und 10 zu übertragenden Eintragungen soll von dem Registerbeamten festgestellt werden.

66. Die Tilgung (Nr. 65 Abs. 1) geschieht — unter Beobachtung der Nr. 15 in der Art, daß neben der Eintragung in die Spalte für Bemerkungen gesetzt wird:

„Getilgt“ oder „Hiervon getilgt Mk.“

Die Eintragung soll von dem Registerbeamten mit unterschrieben werden.

Im Falle theilweiser Tilgung ist die Kapitalsumme in Spalte 3 zu unterstreichen, bei gänzlicher Tilgung dergestalt zu durchstreichen, daß sie leserlich bleibt.

Bei Tilgung des ganzen Postens wird die Verpfändungsurkunde unbrauchbar gemacht und mit den sonstigen Urkunden dem Antragsteller zurückgegeben, wenn die Registerbehörde nicht die Zurückbehaltung der einen oder der anderen, namentlich der Quittung, im einzelnen Falle angemessen findet.

67. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Schwerin, den 18. November 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anlage A.

1. Zfd. Nr.	2. Tag der Eintragung.	3. Namen, Gattung, Unterscheidungssignal.	4. Ergebnisse der Vermessung.

5. Zeit und Ort der Erbauung.	6. Heimathshafen.	7. Korrespondent- rheder.	8. Zwangsv- ersteigerung.

9.

E i g e n t h ü m e r.

a. Name und Wohnort.	b. Antheil.	c. Erwerbsgrund.

10.

P f a n d r e c h t e.

a. Betrag.	b. Eintragungen.	c. Uebertragungen.	d. Löschungen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. November 1899.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 39.) Verordnung, betreffend die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand.

I. Abtheilung.

(N^o 39.) Verordnung vom 28. November 1899, betreffend die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

Richterliche Beamte, welche vor dem 1. Januar 1900 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben werden, können mit ihrer Zustimmung mit dem Ablauf des 31. Dezember 1899 in den Ruhestand versetzt werden.

Sie beziehen in diesem Falle bis zum 31. Dezember 1902 als Ruhegehalt dasjenige Diensteinkommen, welches ihnen am 31. Dezember 1899 zusteht.

Nach Ablauf dieser Zeit, also vom 1. Januar 1903 ab, wird ihnen dasjenige Ruhegehalt gewährt, welches ihnen bei Zugrundelegung des am

31. Dezember 1899 von ihnen bezogenen Gehaltes und einer bis zum 31. Dezember 1902 zu rechnenden Dienstzeit auf Grund der Verordnung vom 25. April 1879, betreffend die im Justizdienst angestellten Beamten, zukommt.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.
Schwerin, den 28. November 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.



Mit dieser No. 52 wird ausgegeben: No. 44 des Reichs-Gesetzblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Dezember 1899.

Inhalt.

 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Stiftung einer Krieger-Vereins-Medaille.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1899, betreffend die Stiftung einer Krieger-Vereins-Medaille.

Seine Hoheit der Herzog-Regent haben unter dem heutigen Gedenktage der Schlacht von Voigny, — wo unter Führung wailand Seiner Königlichen Hoheit des unvergesslichen, siegreichen Großherzogs Friedrich Franz II. Mecklenburgs Söhne in heißem Ringen gegen gewaltige Uebermacht neue Ruhmeskränze an ihre ehrwürdigen Feldzeichen geheftet haben, — eine

Krieger-Vereins-Medaille

gestiftet, zur Belohnung für hervorragende Verdienste um das Kriegervereinswesen.

Am Ende des scheidenden Jahrhunderts soll diese, der Feldzugsmedaille von 1813—1815 nachgebildete Auszeichnung an jene Kriege erinnern, in welchen Deutschlands Stämme zum ersten Mal sich vereinten, um das schmachvolle Joch abzuschütteln, unter dem der gewaltige Eroberer sie jahrelang geknechtet hatte, und an den ruhmreichen Krieg 1870—1871, in welchem das ganze Deutschland unter des glorreichen Kaisers Wilhelm I. und der übrigen deutschen Fürsten Führung mit unwiderstehlicher Kraft fremde Eroberungslust abwies und die langersehnte dauernde Einheit durch Wiederherstellung der Kaiserwürde zu einem über alles Erwarten herrlichen Ende führte.

Die länglich rund in Silber ausgeführte Medaille enthält auf der Vorderseite ein mit der Spitze abwärts gerichtetes Schwert mit einem Eichenzweige und die Jahreszahl 1870; auf der Rückseite den Namenszug mit der Umschrift „Mit Gott für Kaiser, Fürst und Vaterland“ und die Jahreszahl 1899. Die Medaille wird an einem gelben Bande mit schmaler blau und rother Einfassung an der Schnalle auf der linken Brust getragen und unterliegt nach dem Ableben des Beliehenen nicht der Rückgabe.



Verletzung der Dienstreue und unehrenhaftes Betragen haben den Verlust der Medaille zur Folge.

Schwerin, den 2. Dezember 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Dezember 1899.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Dienstweisung für die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. Dezember 1899, betreffend Dienstweisung für die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen.

Die zur Ausführung der Hinterlegungsordnung vom 9. April d. J. heute erlassene

Dienstweisung für die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen

wird hierunter mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Amtsgerichte die Formulare I bis IX aus der Sandmeyer'schen Hofbuchdruckerei hieselbst beziehen können.

Schwerin, den 8. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

Dienstweisung

für

die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen.

A. Hinterlegung.

1. Allgemeines.

1. Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden von dem Amtsrichter und einem Gerichtsschreiber besorgt.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern und Gerichtsschreibern besetzt, so sind der dienstaufsichtsführende Richter und der erste Gerichtsschreiber zuständig, sofern sich nicht aus den Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung ein Anderes ergibt.

Der Richter und der Gerichtsschreiber führen je einen Schlüssel zu dem Hinterlegungsschranke.

2. Wird in einer Sache, die zu dem Geschäftsbereich eines für die Hinterlegungsgeschäfte nicht zuständigen Richters gehört, ein Antrag auf Hinterlegung gestellt, so ist der Antragsteller an den zuständigen Beamten zu verweisen. An diesen Beamten sind auch die zu dem Antrag etwa überreichten Gegenstände thunlichst beschleunigt abzugeben.

3. Das nach § 38 Absatz 2 Nr. 1b der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte zu führende Präsentatenbuch ist für die Eingänge in Hinterlegungssachen zu benutzen.

4. Bei jedem Amtsgerichte wird ein Hinterlegungsbuch nach dem Formular I eingerichtet. In demselben erhält jede Rechtsache, in der Hinterlegungen erfolgen, ein besonderes Folium, das am Kopfe mit einer Nummer (Foliumnummer) versehen wird.

5. Das Hinterlegungsbuch ist dauerhaft einzubinden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Es erhält ein Titelblatt, welches die Bezeichnung des Buches (Hinterlegungsbuch), das Amtsgericht, die Zahl der Seiten und den Tag, an dem es für Eintragungen eröffnet ist, angeben soll. Diese Angaben sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Das Hinterlegungsbuch soll in dem Hinterlegungsschrank aufbewahrt und aus den Geschäftsräumen des Gerichts nicht entfernt werden.

6. Die laufenden Nummern der Einnahme (Spalte 1) sind mit deutschen, die der Ausgabe mit römischen Ziffern zu schreiben. Unter der laufenden Nummer der Ausgabe ist auf die laufende Nummer der Einnahme, unter welcher der herauszugebende Gegenstand gebucht ist, hinzuweisen. Beispiel $\frac{I}{8u. 3.}$. In Spalte 3 sind das Aktenzeichen sowie die Aktennummer der Annahmeweisung und der Hinterlegungsbescheinigung, in Spalte 8 das Aktenzeichen sowie die Aktennummer der Ausgabeverfügung und der zurückgegebenen Hinterlegungsbescheinigung bezw. der Quittung des Empfängers einzutragen.

Baares Geld ist in den Spalten 4 und 9 mit Buchstaben, sowie in der für die Angabe des Werthes bestimmten Unterspalte mit Ziffern einzutragen. Bei Werthpapieren wird in dieser Unterspalte nur der Kapitalnennbetrag vermerkt. Bei Zins-, Renten-, Gewinnantheils-, Erneuerungsscheinen und sonstigen Urkunden, sowie bei Kostbarkeiten wird diese Unterspalte nicht ausgefüllt, sondern nur Zahl und Bezeichnung der Gegenstände in die Hauptspalte eingetragen.

Spalte 11 dient zur Erläuterung der Einnahme sowie der Ausgabe.

Ausgegebene Gegenstände werden in der Einnahmespalte 4 roth unterstrichen. Bei theilweiser Rückzahlung von Geldbeträgen ist der Betrag halb zu unterstreichen.

Ist eine Hinterlegungssache völlig erledigt, so wird die Einnahmeseite mit einem rothen Querstriche durchstrichen.

7. Zu dem Hinterlegungsbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen, welches den Namen des Hinterlegers bezw. desjenigen, nach dem die Hinterlegungssache (z. B. eine Vormundschaft oder Pflegschaft) bezeichnet wird, die Nummer der Sache und die Seite des Hinterlegungsbuchs angeben soll. Bei völliger Erledigung der Sache wird der betreffende Vermerk im Register roth durchstrichen.

8. An Rechnungsheften über die Hinterlegung baaren Geldes hat der Gerichtsschreiber für jedes Rechnungsjahr zu führen:

- a) ein Tagebuch nach dem
Formular II,
- b) ein Hinterlegungskonto nach dem
Formular III.

In das Tagebuch sind alle Ein- und Auszahlungen einzutragen, welche durch Vermittelung des Amtsgerichts bewirkt werden.

Das Hinterlegungskonto soll eine Uebersicht geben über den jeweiligen Bestand der bei dem Amtsgerichte hinterlegten Gelder, mag die Ein- und Auszahlung durch Vermittelung des Amtsgerichts oder unmittelbar bei der Renterei bewirkt sein. Die Eintragungen in Spalte 6 und 7 werden bewirkt:

- a) in Ansehung der durch Vermittelung des Amtsgerichts ein- und ausgezahlten Gelder auf Grund der bei dem Amtsgerichte bezw. der durch das Amtsgericht bewirkten Zahlungen;
- b) in Ansehung der unmittelbar bei der Renterei gemachten Zahlungen auf Grund der Empfangsbcheinigung der Renterei (vergl. unter Nr. 15);
- c) in Ansehung der unmittelbar durch die Renterei bewirkten Auszahlungen auf Grund der hierüber dem Amtsgerichte gemachten Mittheilung (vergl. unter Nr. 17).

Am Schlusse des Rechnungsjahres sind beide Hefte abzuschließen. Dabei sind die in dem Hinterlegungskonto als zur Hinterlegung bezw. Rückzahlung angewiesenen, aber noch nicht vereinnahmten bezw. ausgezahlten oder sonst erledigten Pöste einzeln unter fortlaufenden Nummern in das Hinterlegungskonto des neuen Rechnungsjahrs vorweg zu übertragen. Der etwa bei dem Amtsgerichte vorhandene baare Kassenbestand ist in das neue Tagebuch zu übertragen.

Die Renterei stellt am Schlusse des Rechnungsjahrs über den Gesamtbestand der bei ihr für das Amtsgericht als Hinterlegungsstelle eingezahlten und ausgezahlten Kapitalien eine Bescheinigung nach dem

Formular IV

auf. Umgekehrt stellt das Amtsgericht über die zwischen ihm und der Renterei in dem abgelaufenen Rechnungsjahr erfolgten baaren Zahlungen eine Bescheinigung nach dem

Formular V

auf. Renterei und Amtsgericht haben die Bescheinigungen nach ihrer Richtigkeit zu prüfen, diese gegebenenfalls auf den Bescheinigungen zu bestätigen und Letztere auszutauschen.

Das Amtsgericht hat die Hefte nach Formular II und III, die Bescheinigung nach Formular V sowie eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung nach Formular IV mit der Gerichtskassenrechnung zur Prüfung an das Justizministerium einzureichen.

9. Die sich auf Hinterlegungssachen beziehenden Schriftstücke werden zu besonderen Sammelakten vereinigt.

Die auf eine Sache sich beziehenden Schriftstücke erhalten nach der Zeit ihres Eingangs fortlaufende Aktennummern. Sie werden in einen Umschlag gelegt, der mit dem Aktenzeichen sowie der etwaigen Foliennummer (Nr. 4) versehen wird und die Zahl der in dem Umschlage enthaltenen Schriftstücke angeben soll.

Dem Aktenbände kann eine wörtliche Abschrift des Hinterlegungsbuchs beigelegt werden.

10. Die Hinterlegungserklärung ist nach den
Formularen VI bis VIII

aufzustellen. Formular VIII ist für alle Hinterlegungen zu benutzen, für die nicht die Formulare VI und VII bestimmt sind. Die Formulare sind auf Antrag an die Beteiligten abzugeben.

Bei einem mündlich gestellten Antrag auf Annahme zur Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber die Hinterlegungserklärung auszufüllen und von dem Antragsteller unterzeichnen zu lassen, sofern nicht mit dem Antrag eine genügende Zahl der Hinterlegungserklärungen in der vorgeschriebenen Zahl überreicht wird.

11. Der Geschäftsverkehr in Hinterlegungssachen ist thunlichst einfach zu gestalten. Von besonderen Begleitschreiben bei Uebersendung von Urkunden (Hinterlegungserklärung, Empfangsbcheinigung etc.) kann, sofern das Schreiben nicht zum Verständniß der Sendung erforderlich ist, abgesehen werden.

2. Verfahren.

a) In den Fällen, in denen die Kassengeschäfte durch die Großherzogliche Renterei wahrgenommen werden.

(Hinterlegungsordnung § 3.)

12. Bei der Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren auf den Inhaber, von Werthpapieren auf den Namen, auf welche die Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, sowie von Kostbarkeiten ist die Hinterlegungserklärung nach ihrer Buchung im Präsentatenbuche sofort dem Richter zur Verfügung vorzulegen. Wird die Annahmeweisung abgelehnt, so ist hiervon dem Hinterleger unter Angabe des Grundes mittelst Ausfertigung der Verfügung Kenntniß zu geben (§ 15 Absatz 3 Satz 1).

Ist der zu hinterlegende Gegenstand dem Amtsgerichte bereits überreicht, so wird er dem Hinterleger zurückgegeben, dagegen in vorläufige Verwahrung genommen, wenn eine Vervollständigung des Gesuchs zu erwarten ist.

13. Wird die Annahmeweisung ertheilt, so wird diese von dem Richter auf das bei den Akten des Amtsgerichts verbleibende Exemplar der Hinterlegungserklärung gesetzt, z. B. in der Form: „Zur Hinterlegung angewiesen“. Die Verfügung wird von dem Gerichtsschreiber auf die beiden anderen Exemplare übertragen und auf diesen von dem Richter nach Maßgabe des § 17 Absatz 4 Satz 1 der Hinterlegungsordnung vollzogen. Zu der Annahmeweisung werden von dem Gerichtsschreiber das Aktenzeichen und die Foliumnummer vermerkt, unter der die Hinterlegung in das Buch eingetragen ist. Außerdem füllt der Gerichtsschreiber bei Hinterlegung von Geld die Spalten 1, 2, 4 und 5 des Hinterlegungskontos aus.

14. Der Gerichtsschreiber übersendet die nicht bei den Akten verbleibenden zwei Exemplare der Hinterlegungserklärung thunlichst beschleunigt der Renterei. Ist der zu hinterlegende Gegenstand dem Amtsgerichte bereits übergeben, so wird er gleichzeitig an die Renterei eingesandt und hierauf durch einen Vermerk auf dem für die Akten der Renterei bestimmten Exemplare der Hinterlegungserklärung hingewiesen. Baares Geld kann der Renterei durch Abrechnung auf eine von dieser zu leistende Zahlung (z. B. Vorschuß zur Gerichtskasse) oder durch Einzahlung bei einer Zahlstelle (Hinterlegungsordnung § 16 Absatz 2) übermittelt werden. In diesem Falle ist eine entsprechende Quittung anzuschließen.

Ist der zu hinterlegende Gegenstand dem Amtsgerichte nicht übergeben, so theilt der Gerichtsschreiber dem Hinterleger mit, daß die Annahmeweisung der Renterei übersandt sei (Hinterlegungsordnung § 15 Absatz 3 Satz 2).

15. Nach Eingang des hinterlegten Gegenstandes bei der Renterei und nach dessen Buchung in den Büchern der Renterei übersendet diese das eine Exemplar der Hinterlegungserklärung mit der nach § 17 Absatz 5 der Hinterlegungsordnung ausgestellten Hinterlegungsbescheinigung — z. B. in der Form: „Zur Hinterlegung empfangen“. — an das Amtsgericht zurück. Der Gerichtsschreiber setzt eine Abschrift der Empfangsbescheinigung auf das bei den Akten des Amtsgerichts verbliebene Exemplar und trägt die Hinterlegung in die Spalten 1 bis 5 des Hinterlegungsbuchs ein; der Eintrag ist in Spalte 4 von dem Richter und von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Sodann übersendet der Gerichtsschreiber das mit der Hinterlegungsbescheinigung der Renterei versehene

Exemplar an den Hinterleger oder den von diesem bezeichneten Dritten gegen Rückgabe der ertheilten vorläufigen Empfangsbescheinigung (Nr. 16).

16. Der dem Amtsgericht übergebene hinterlegte Gegenstand ist bis zu seiner Uebersendung an die Renterei unter gemeinschaftlichem Verschluss des Richters und Gerichtsschreibers sicher zu verwahren.

Dem Hinterleger ist eine der Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 22. April 1881, betreffend die Hinterlegung bei den Land- und Amtsgerichten zc. (Regierungs-Blatt 1881, No. 9) entsprechende vorläufige Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Nach Annahme der Hinterlegung von Geld bezw. nach Eingang der Empfangsbescheinigung der Renterei (15) füllt der Gerichtsschreiber die Spalte 6 des Hinterlegungskontos aus (vergl. oben No. 8).

17. Auf den Antrag auf Zurückgabe eines hinterlegten Gegenstandes findet die Bestimmung unter 12 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Der Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn ihm die Hinterlegungsbescheinigung der Renterei angeschlossen ist. Behauptet der Empfangsberechtigte in glaubhafter Weise, hierzu außer Stande zu sein, so hat er in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde Quittung zu ertheilen (Hinterlegungsordnung § 27). Dies gilt auch in dem Falle, daß nur ein Theil der hinterlegten Gegenstände zurückgegeben werden soll.

Die Zurückgabe wird von dem Richter verfügt und die Renterei um deren Ausführung mittelst besonderen Schreibens unter Anschluß der Bescheinigung der Hinterlegung oder der ihre Stelle vertretenden Quittung ersucht (Hinterlegungsordnung § 24).

Dem Antragsteller wird von dem Ersuchen durch Mittheilung einer Abschrift desselben Kenntniß gegeben.

Die Rückgabe erfolgt in der Regel durch die Renterei, welche demnächst von der Ausführung der Rückgabe die Hinterlegungsstelle benachrichtigt.

Nach bewirkter Zurückgabe werden die Spalten 6 bis 10 des Hinterlegungsbuchs durch den Gerichtsschreiber ausgefüllt; der Eintrag wird in Spalte 9 von dem Amtsrichter und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben. Gleichzeitig sind die in Ziffer 6 und 7 vorgeschriebenen Unter- und Durchstreichungen auszuführen. Ebenso ist nach bewirkter Zurückgabe hinterlegten Geldes durch den Gerichtsschreiber Spalte 7 des Hinterlegungskontos auszufüllen.

Die Hinterlegungsbescheinigung wird kassirt bei den Akten der Renterei aufbewahrt. Wird jedoch nur ein Theil der hinterlegten Gegenstände zurückgegeben, so ist die Urkunde, nachdem auf ihr oder auf einem mit der Urkunde

zu verbindenden Bogen die theilweise Rückgabe von der Renterei nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung und von dem Amtsrichter nach Maßgabe des § 17 Absatz 4 der Hinterlegungsordnung bescheinigt worden ist, an den Hinterleger zurückzugeben.

18. Der Richter hat der Renterei mitzutheilen, wer zum Empfange der Zinsen berechtigt ist; solange die Bezeichnung des Empfängers nicht erfolgt ist, dürfen von der Renterei keine Zinsen gezahlt werden. Die Mittheilung kann mit der Annahmeweisung (Nr. 13) verbunden werden.

b. In anderen Fällen.

19. Bei der Hinterlegung von anderen Werthpapieren als Inhaber- und sog. Legitimationspapieren sowie bei der Hinterlegung von sonstigen Urkunden finden die Ziffern 12 und 13 auf die Verfügung der Annahmeweisung entsprechende Anwendung. Von dem Erlaß der Annahmeweisung wird der Hinterleger durch Rückgabe des einen mit der Weisung versehenen Exemplars der Hinterlegungserklärung benachrichtigt. Ist die zu hinterlegende Urkunde bereits der Hinterlegungsstelle übergeben, so kann die von dem Richter auszufertigende Hinterlegungsbescheinigung (Hinterlegungsordnung § 17 Absatz 4) mit der Annahmeweisung verbunden werden. Anderenfalls ist zwecks Erwirkung dieser Bescheinigung das für den Hinterleger bestimmte Exemplar der Hinterlegungserklärung wieder einzureichen. Nach Ausfertigung der Hinterlegungsbescheinigung wird die Hinterlegung unter entsprechender Anwendung der Nr. 15 gebucht.

20. Die Werthpapiere und sonstigen Urkunden werden in dem Hinterlegungschrantke verwahrt, nachdem sie in einen verschlossenen Umschlag gelegt sind, der außen mit der betreffenden Foliennummer zu versehen ist.

21. Auf die Rückgabe findet die Nr. 17 entsprechende Anwendung.

B. Vorläufige Verwahrung.

22. Für die vorläufige Verwahrung sind dieselben Beamten zuständig, welche nach Ziffer 1 für die Hinterlegung zuständig sind. Bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte kann eine einzelne Gerichtsabtheilung die vorläufige Verwahrung in den zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten besorgen, wenn derselben ein besonderer Kassenschrank überwiesen ist.

23. Ueber die vorläufige Verwahrung ist von dem Amtsgerichte bzw. von der Abtheilung (Nr. 22) ein Buch für vorläufige Verwahrungen nach dem Formular IX

zu führen. Auf dasselbe finden die für das Hinterlegungsbuch geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auf demselben Folium unter fortlaufenden Nummern mehrere Verwahrungssachen gebucht werden können.

24. Die auf die vorläufige Verwahrung sich beziehenden Schriftstücke werden zu besonderen Sammelakten nur genommen, wenn Akten über die Rechtsache, welche die vorläufige Verwahrung veranlaßt, bei dem Gerichte nicht geführt werden.

25. Die Verwahrung erfolgt in dem Hinterlegungsschranke bezw. in dem der Abtheilung (Nr. 22) überwiesenen Kassenschranke. Ziffer 20 findet auf andere Gegenstände als Urkunden entsprechende Anwendung. Geld im Betrage von 100 Mark und darüber ist in feste Beutel von Leinen oder Leder zu legen, die fest zuzubinden und mit dem Gerichtssiegel zu verschließen sind; jeder Beutel ist mit der Bezeichnung des in ihm enthaltenen Geldbetrags sowie der Nummer des Verwahrungsbuchs zu versehen. Kleinere Geldbeträge können in einen Umschlag von starkem Papier gelegt werden, der ebenso zu verschließen und zu bezeichnen ist.

26. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die für die Hinterlegung gewöhnlicher Urkunden maßgebenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Erfolgt eine Hinterlegung der vorläufig verwahrten Gegenstände, so werden sie in dem Verwahrungsbuch in Ausgabe und in dem Hinterlegungsbuch in Einnahme gebucht.

C. Uebergangsbestimmungen.

27. Die bei den Amtsgerichten bis zum 31. Dezember d. Js. hinterlegten oder an diese zur weiteren Hinterlegung abgelieferten Gegenstände (Hinterlegungsordnung §§ 56, 61) sind nach der Zeitfolge ihrer Hinterlegung unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in Spalte 11 in das nach Ziffer 4 neu einzurichtende Hinterlegungsbuch zu übertragen, und zwar vor ihrer Ablieferung an die Renterei. Erst nach dieser Uebertragung können neue Hinterlegungen in das Buch eingetragen werden.

28. Die Amtsgerichte haben bis zu dem 15. Januar 1900 der Renterei eine nach den einzelnen Hinterlegungssachen geordnete und nach dem

Formular X

aufgestellte Uebersicht über diejenigen vor dem Inkrafttreten der Hinterlegungsordnung hinterlegten Gegenstände zu übersenden, deren Verwahrung auf die

Renterei übergeht. Eine Uebermittlung hinterlegter Gegenstände an die Renterei ist erst zulässig, nachdem die Renterei das Amtsgericht benachrichtigt hat, daß diese Uebermittlung erfolgen könne. Bis dahin sind die Gegenstände, sofern sie sich nicht schon in der Verwahrung des Amtsgerichts befunden haben, in vorläufige Verwahrung zu nehmen; ihrer Eintragung in das Buch für vorläufige Verwahrungen bedarf es nicht, soweit sie in dem bisherigen Depositenbuch oder Asservatenverzeichnis eingetragen sind.

Die am 1. Januar 1900 bei dem Amtsgerichte vorhandenen oder an dieses Gericht abgegebenen (vergl. Hinterlegungsordnung § 61) hinterlegten Gelder sind nach der Zeitfolge der einzelnen Pöste in das Hinterlegungskonto zu übertragen.

In der am Schlusse des Rechnungsjahres 1899/1900 nach dem Formular V zu machenden Aufstellung sind nur die Zahlungen zu berücksichtigen, welche im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1900 an die Renterei oder von dieser gemacht sind.

29. Die Verzeichnisse über „asservirte“ Gegenstände können in Ansehung der in ihnen bereits gebuchten Verwahrungen fortgeführt werden.

30. Diese Bestimmungen treten im Uebrigen mit der Hinterlegungsordnung in Kraft, die Amtsgerichte haben jedoch schon vor dem 1. Januar 1900 die vorgeschriebenen neuen Bücher und Register einzurichten und die Uebertragung der bereits hinterlegten oder in vorläufige Verwahrung genommenen Sachen nach Maßgabe der §§ 56 ff. der Hinterlegungsordnung und der Nr. 28 in Angriff zu nehmen.

Die Landgerichte haben die ihnen nach § 61 der Hinterlegungsordnung obliegende Ablieferung bis zum 1. Januar 1900 zu bewirken. Um jedoch die doppelte Uebersendung zu ersparen, können diejenigen Gegenstände, welche demnächst an die Renterei abzuliefern sind, einstweilen in Verwahrung des Landgerichts bleiben, sie sind demnächst auf Ersuchen des Amtsgerichts der Renterei zu übermitteln.

Mit dem 1. Januar 1900 wird die Zirkularverfügung vom 10. Juni 1884 aufgehoben.

Schwerin, den 8. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amberg.

Großherzogliches Amtsgericht zu

Hinterlegungsbuch.

Heute eröffnet im Umfange von Seiten.
den 19 .

Gerichtsschreiber des Großherzoglichen
Amtsgerichts.

Einnahme.

No

1 Tau- fende Num- mer.	2 Einnahme 19.. Monat Tag		3 Kten- zeichen und Nummer	4 Gegenstand der Hinterlegung ..M ..S		5 Hinterleger. Veranlassung zur Hinterlegung

Ausgabe.

6 Taus- fende Num- mer	7 Ausgabe 19.. Monat Tag		8 Kten- zeichen und Nummer	9 Gegenstand der Ausgabe . .			10 Empfänger	11 Be- merkungen

Großherzogliches Amtsgericht

Tagebuch

für

hinterlegte Gelder.

19

1	2	3	4
Laufende Nummer	Datum 19.. Monat Tag	Bezeichnung der Hinterlegungssache, des Hinterlegers und Empfängers	Nummer des Hinter- legungs- buchs

Großherzogliches Amtsgericht

K o n t o

für

hinterlegte Gelder

19.....

1 Laufende Nummer	2 Datum der Annahme- u. Auszahlungs- weisung 19 .. Monat Tag		3 Datum der Einzahlung und Auszahlung 19 .. Monat Tag		4 Bezeichnung der Hinterlegungssache, des Hinter- legers und Empfängers	5 Nummer des Hinter- legungs- buchs

6		7		8
Einnahme		Ausgabe		Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	

Am Schlusse des Rechnungsjahrs 19 / war der Gesamtbestand der für das Großherzogliche Amtsgericht zu eingezahlten baaren Hinterlegungsgelder ohne Zinsen \mathcal{M} \mathcal{S}

Im Laufe des Rechnungsjahrs sind weiter eingezahlt:

a) vom Amtsgerichte	\mathcal{M}	\mathcal{S}	
b) von anderen Personen	"	"	
	<hr/>		
insgesamt			\mathcal{M} \mathcal{S}

Dagegen sind ausgezahlt:

a) an das Amtsgericht	\mathcal{M}	\mathcal{S}	
b) an andere Personen	"	"	
	<hr/>		
insgesamt			\mathcal{M} \mathcal{S}

Demnach verbleiben am Schlusse des Rechnungsjahrs \mathcal{M} \mathcal{S}
in Buchstaben:

Schwerin, den 19

Großherzogliche Renterei.

Die Richtigkeit der vorstehenden von der Großherzoglichen Renterei gemachten Aufstellung wird bescheinigt.

....., den 19

Großherzogliches Amtsgericht.

Formular V.

Im Laufe des Rechnungsjahrs 19 / sind:

1. von dem Amtsgericht an Großherzogliche Renterei an hinterlegten Geldern eingezahlt	M	S
2. von Großherzoglicher Renterei an das Amtsgericht ausgezahlt:		
a) an hinterlegten Kapitalien	M	S
b) an Zinsen	"	"
insgesamt	M	S
mithin Mehr- — Minder- — Zahlung des Amtsgerichts	M	S
....., den		19

Großherzogliches Amtsgericht.

Die Richtigkeit der vorstehenden von dem Großherzoglichen Amtsgerichte zu

..... gemachten Aufstellung wird bescheinigt.

Schwerin, den 19

Großherzogliche Renterei.

Erlärung,

betreffend

die Hinterlegung von Geld

bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte zu

- | | |
|--|--|
| 1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers sowie seines etwaigen Vertreters | |
| 2. Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben) | |
| 3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde | |
| 4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll.
b) Etwaige Bemerkungen über die Herausgabe, insbesondere über den Verzicht des Hinterlegers auf das Recht zur Rücknahme | |
| 5. Desgleichen in Betreff der fälligen Zinsen | |
| 6. Bezeichnung der etwa ange-schlossenen Schriftstücke | |

....., den 19...

(Unterschrift.)

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von Werthpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind,

bei dem Großherzoglichen Amtsgericht zu

1. Name, Stand oder Gewerbe
und Wohnort des Hinterlegers
sowie seines etwaigen Vertreters.

2. a) Bezeichnung der Werthpapiere
nach Gattung, Jahrgang,
Nummer, Nennbetrag und
etwaigen sonstigen Unter-
scheidungsmerkmalen.

b) Falls mit den Werthpapieren
die zugehörigen Erneuerungs-,
Zins-, Renten- oder Gewinn-
antheilscheine hinterlegt werden,
die hierauf bezüglichen Angaben.

c) Falls Erneuerungs-, Zins-,
Renten- oder Gewinnantheils-
scheine zu Werthpapieren
hinterlegt werden, die bei der
Hinterlegungsstelle bereits hin-
terlegt sind, eine Bezugnahme
auf die betreffende Hinter-
legungserklärung.

Nennbetrag

Gesamtbetrag des Nennbetrags
(in Ziffern und Buchstaben)

3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch Bezeichnung der Sache und Behörde.

4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen.

b) Etwaige Bemerkungen über die Herausgabe, insbesondere über den Verzicht des Hinterlegers auf das Recht zur Rücknahme.

5. Bezeichnung der etwa angeschlossenen Schriftstücke.

....., den 19...

(Unterschrift)

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von

bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte zu

-
1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers sowie seines etwaigen Vertreters.

 2. Bezeichnung des hinterlegten Gegenstandes und zwar
 - a) bei Urkunden nach ihrem wesentlichen Inhalte, bei Wertpapieren, Schuldverschreibungen zc. auch nach Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
 - b) bei Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

 3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch Bezeichnung der Sache und Behörde.

 4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der hinterlegte Gegenstand herausgegeben werden soll.
 b) Etwaige Bemerkungen über die Herausgabe, insbesondere über den Verzicht des Hinterlegers auf das Recht zur Rücknahme.

 5. Bezeichnung der etwa angeschlossenen Schriftstücke.

., den 19 . . .

(Unterschrift.)

Großherzogliches Amtsgericht zu

Buch

für

vorläufige Verwahrungen.

Heute eröffnet im Umfange von Seiten.

, den 19 .

Gerichtschreiber des Großherzoglichen
Amtsgerichts.

Ausgabe.

6 Tausende Num- mer	7 Ausgabe 19.. Monat Tag		8 Klenn- zeichen und Nummer	9 Gegenstand der Ausgabe * 8			10 Empfänger	11 Be- merkungen

1 Laufende Nr.	I. Gelder		II. Kostbarkeiten	
	2 Betrag M	3 Stück- zahl S	4 Gegenstand	5 Werth M

III

Formular X.

III. Werthpapiere				
6 Stück- zahl	7 Gegenstand	8 Nennbetrag		Bemerkungen
		₰	₰	

Mit dieser No. 54 werden ausgegeben: No. 45, 46 und 47 des Reichs-Gesetzblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. Dezember 1899.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die bei den Gerichten von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. Dezember 1899, betreffend die bei den Gerichten von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.

Bekanntmachung

betreffend

die bei den Gerichten von Amtswegen zu bewirkenden
Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Verfahren bei den von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die einschlagenden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze (vgl. namentlich Civilprozeßordnung §§ 208 ff., Strafprozeßordnung § 37, Konkursordnung §§ 72, 73, 77,

Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung §§ 3 ff., Verordnung vom 15. Dezember 1885 zur Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes § 48, Verordnung vom 19. Mai 1879 zur Ausführung des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes § 29 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, Reichs-Gesetzblatt S. 342) geregelt.

Ueber die Zustellungen in dem amtsgerichtlichen Verfahren, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, wird eine besondere Verordnung Bestimmung treffen.

§ 2.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschieht die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen nach den Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 8 bis 10, 19 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes — vergl. auch Nr. 104 der Anordnungen des Justiz-Ministeriums zur Ausführung der Grundbuchordnung (Regierungs-Blatt 1899, No. 15); Nr. 36 der Bestimmungen über die Einrichtung zc. des Handelsregisters (Regierungs-Blatt 1899, No. 37); § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters zc. (Reichs-Gesetzblatt 1899, S. 347); Nr. 11 der Bestimmungen über die Einrichtung zc. des Registers für Binnenschiffe (Regierungs-Blatt 1899, No. 50). —

Hiernach erfolgt — vergl. jedoch auch § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — die Bekanntmachung, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, entweder durch Verkündung zu Protokoll oder durch Zustellung nach dem für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, in denjenigen Fällen aber, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soweit sie nicht auch hier durch Verkündung zu Protokoll geschieht, in der Regel unter Anwendung der im § 8 der vorgedachten Verordnung zugelassenen einfacheren Formen (Uebermittlung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post, Behändigung durch einen Unterbeamten oder Boten, mündliche Bestellung durch einen Unterbeamten) nach Maßgabe der dort bezeichneten näheren Vorschriften. Jedoch steht es auch in den letzteren Fällen zum Ermessen der Behörde, welche die Bekanntmachung veranlaßt, dieselbe durch förmliche Zustellung zu bewirken, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint.

Die Verwendung eines Boten an Stelle eines Gerichtsdieners bei Behändigungen soll nur ausnahmsweise stattfinden.

§ 3.

Soweit nicht besondere Vorschriften ein Anderes bedingen, sollen die von Amtswegen erfolgenden Zustellungen, wenn sie am Sitze der Behörde zu bewirken sind, in der Regel durch den Gerichtsdienner, wenn sie außerhalb des Sitzes der Behörde zu bewirken sind, in der Regel durch die Post geschehen.

Kann die Zustellung außerhalb des Sitzes der Behörde nicht durch die Post bewirkt werden, (vergl. z. B. Anl. A, § 1 Nr. 4) oder soll dies aus besonderen Gründen nicht geschehen, so ist, wenn die Zustellung außerhalb des Amtsgerichtsbezirks vorzunehmen ist, in welchem sich der Sitz der Behörde befindet, der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Zustellungs-ort liegt, um Beauftragung eines Gerichtsdienners zu ersuchen.

§ 4.

In Strassachen hat bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, der Sekretär der Staatsanwaltschaft die dem Gerichtsschreiber obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen.

§ 5.

Wegen der Verwendung der Gerichtsvollzieher bei der Ausführung der von Amtswegen angeordneten Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen wird auf die Bestimmungen in den §§ 20 und 21, Ziffer 1 und 5 der Gerichtsvollzieherordnung vom 4. Oktober 1899 (Regierungs-Blatt No. 48) verwiesen — vergl. auch §§ 42, 43, 44 der unter demselben Tage bekannt gemachten Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher. — Auch bleibt dieserhalb eine besondere Verfügung vorbehalten.

II. Thätigkeit des Gerichtsschreibers bei den von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen.

§ 6.

Der Gerichtsschreiber hat die für die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse, sowie für die Zustellungen überhaupt in den Geschäftsordnungen gegebenen Vorschriften auch bei den Zustellungen von Amtswegen zu beobachten. Er hat diese Zustellungen vorzubereiten und dabei zu prüfen, ob das Schriftstück — soweit dies erforderlich ist (vergl. § 77 Abs. 1 der Konkursordnung) — beglaubigt ist und den sonstigen für die Zustellung gegebenen Vorschriften entspricht.

Insbefondere ist bei der Zustellung durch einen Gerichtsdienner das Schriftstück vor der Aushändigung an diesen gemäß § 211 der Civilprozeßordnung zu verschließen und mit der dort vorgeschriebenen Aufschrift in den Fällen des § 185 außerdem mit einem die Zustellung an den beteiligten Ersagempfänger ausschließenden Vermerke zu versehen. Ein Verschuß mittelst Siegelmarke genügt. Ladungen zu einer Hauptverhandlung in Strassachen, welche einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zugestellt werden sollen, erhalten auf der Aufschriftsseite den Vermerk „Ladung zur Hauptverhandlung“ — vergl. auch unten § 16 Abs. 2 b. Dem Schriftstück ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde (§ 12) beizufügen; der Kopf des Formulars ist auszufüllen; es ist darauf zu achten, daß das in dem Einzelfalle zutreffende Formular gewählt wird.

Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so sind die Vorschriften der §§ 2, 8 Abs. 3, § 11 Abs. 4 der in der

Unlage A

hierneben abgedruckten Anweisung des Reichspostamts über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, vom 26. Oktober 1899 zu beachten, soweit sie sich auf vereinfachte Zustellungen beziehen.

§ 7.

Diejenigen Schriftstücke, welche dem Gerichtsdienner zur Zustellung ausgehändigt werden sollen, sind tageweise und für jeden Gerichtsdienner gesondert in Hüllen nach dem nachstehend abgedruckten Formular 1 zu legen.

Der Gerichtsschreiber füllt den Kopf und die beiden ersten Spalten des Formulars aus. Der Gerichtsdienner bescheinigt den Empfang der Schriftstücke durch seine Namenschrift in der Spalte 3.

Sind eilige Zustellungen zu bewirken, so kann die Aushändigung mehrmals an demselben Tage, aber unter Benutzung der nämlichen Hülle erfolgen.

§ 8.

Die Aushändigung der zuzustellenden Schriftstücke an die Post kann durch Einwerfen in einen Postbrieffasten erfolgen. Der Gerichtsschreiber kann sich zu der Einlieferung der Sendungen an die Post der Hülfe eines Gerichtsdienners bedienen, er hat die pünktliche Ausführung des Auftrages in geeigneter Weise zu überwachen. Auf den im § 7 bezeichneten Hüllen sind diese Sendungen nicht zu vermerken.

§ 9.

Der Gerichtsschreiber hat auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks unmittelbar unter der bekannt zu machenden Verfügung oder in der unteren rechten Ecke der letzten Seite zu vermerken:

1. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsdieners:

„An den Gerichtsdieners N. N. zur Zustellung am“

2. im Falle der Aushändigung an die Post:

„Zur Post am“

oder wenn hierbei die Hilfe eines Gerichtsdieners benützt worden ist:

„Zur Post durch N. N. am“

Die Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 10.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post darf mit Rücksicht auf den von dem Gerichtsschreiber nach § 213 der Civilprozeßordnung auszustellenden Vermerk nur in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsschreiber selbst das Schriftstück am Postschalter einliefert oder, wenn es nicht mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen ist, in einen Postbriefkasten legt.

§ 11.

Der Gerichtsschreiber hat die Hüllen (§ 7) täglich nachzusehen und wegen etwaiger Herbeischaffung der Zustellungsurkunden das Erforderliche zu veranlassen.

III. Die Thätigkeit des Gerichtsdieners

1. bei den von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen.

§ 12.

Der Gerichtsdieners hat das zuzustellende Schriftstück zu übergeben und hierüber eine Zustellungsurkunde nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, auf grünem Papier herzustellenden Formulare 2 bis 6 aufzunehmen.

§ 13.

Für die Ausführung der Zustellungen sind die §§ 24 bis 31, § 32 Abs. 1, 4, 5, § 33 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 4. Oktober 1899 (Regierungs-Blatt No. 48) maßgebend.

Die Niederlegung eines Schriftstücks (§ 31 der Geschäftsanweisung) hat der Gerichtsdienner bei Zustellungen am Siege des Gerichts stets auf der Gerichtsschreiberei zu bewirken.

§ 14.

Die Beurkundung der Zustellung (§ 212 Civilprozeßordnung) wird nach folgenden Vorschriften bewirkt:

1. die Urkunde muß enthalten:

- a) Ort und Zeit der Zustellung;
- b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
- c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§ 27 bis 30 der Geschäftsanweisung die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 31 der Geschäftsanweisung verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
- d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
- e) die Bemerkung, daß der näher bezeichnete Briefumschlag übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist (Nr. 4 dieses Paragraphen);
- f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten unter Beifügung der Amtsbezeichnung.

2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleistift- oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthast.

3. Die Urkunden sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.

4. Der Tag der Zustellung ist auf dem Briefumschlage in folgender Fassung zu vermerken:

„Zugestellt am“
(Tag, Monat, Jahr.)

§ 15.

Die Zustellungsurkunden sind alsbald nach Ausführung der Zustellung dem Gerichtsschreiber zurückzuliefern. Dieser hat die Zurücklieferung unter Angabe der Zahl auf der Vorderseite der Hülle (§ 7) in der Spalte 4 zu vermerken, das Gleiche gilt für die Spalte 5 von der Rücklieferung der unbestellbaren Schriftstücke. Sobald sämtliche zu einer Sache gehörigen Zustellungsurkunden zurückgeliefert oder die zuzustellenden Schriftstücke wegen Unausführbarkeit der Zustellung zurückgegeben sind, ist die Geschäftsnummer in Spalte 1 zu durchstreichen.

Sind sämtliche Geschäftsnummern auf einer Hülle durchstrichen, so ist die obere rechte Ecke abzuschneiden. Die Hüllen sind alsdann monatsweise, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und können nach einem Jahre vernichtet werden.

§ 16.

1. Bei Zustellungen in Straffachen an Personen, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, kann die Ausführung der Zustellung (§§ 12 ff.) auch einem Beamten der Gerichtsschreiberei bzw. des Sekretariats der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

2. Bei den vorbezeichneten Zustellungen sind folgende besonderen Bestimmungen zu beachten:

- a) Das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulesen (Str. P. O. § 35 Abs. 3).
- b) Bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

In der Zustellungsurkunde oder einem besonderen Protokoll ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen und welche Erklärung von dem Angeklagten abgegeben ist. Die gestellten Anträge in Bezug auf die Vertheidigung sind, falls nicht die Aufnahme zum Protokolle des Gerichtsschreibers verlangt wird, in einem besonderen Protokoll aufzunehmen.

3. Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes finden Anwendung, auch wenn der Empfänger in einer anderen Angelegenheit, als in der Straffache, auf welche die Zustellung sich bezieht, verhaftet ist.

4. Der zustellende Beamte hat sich bei dem aus Anlaß der Zustellung nothwendig werdenden Verkehr mit dem Gefangenen nach den Vorschriften der Gefängniß- oder Hausordnung zu richten.

2. Bei Behändigungen.

§ 17.

Bei Behändigungen nach § 8 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben § 2, Abs. 2) hat der Gerichtsdienner in Gemäßheit des § 13 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Der Aufnahme einer Behändigungsurkunde bedarf es nicht. Der Gerichtsdienner hat jedoch über die Ausführung der Behändigung entweder selbst einen Vermerk auf das Aktenexemplar der Verfügung zu setzen oder zum Zwecke der Bewirkung eines solchen Vermerks durch den Gerichtsschreiber an diesen zu berichten. In besonderen Fällen kann neben dem vorbezeichneten Nachweise die Beibringung einer Empfangsbcheinigung angeordnet werden. In diesem Falle darf die Behändigung nur an den in der Aufschrift benannten Empfänger und nur gegen Ausstellung der Bescheinigung erfolgen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 18.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anweisung

über

das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde. *)

§ 1.

Gegenstände der postamtlichen Zustellung.

Schriftstücke, bei denen es auf die Beschaffung einer Zustellungsurkunde ankommt, können auf Ersuchen von Behörden, Beamten oder Privatpersonen durch die Postanstalten zugestellt werden.

Von der Zustellung durch die Post sind jedoch ausgeschlossen:

1. Einschreib-, Werth- und Nachnahmesendungen;
2. durch Eilboten zu bestellende Sendungen;
3. Sendungen mit dem Vermerke „postlagernd“;
4. Sendungen an Gefangene;
5. Sendungen, die nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren in der Aufschrift benannten Personen nach einander als Umlauf zugestellt werden sollen (Kurrenten).

§ 2.

Äußere Beschaffenheit der durch die Post zuzustellenden Gegenstände.

Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als verschlossene Briefe eingeliefert werden.

Die Zustellungen können sein:

- a) gewöhnliche;
- b) vereinfachte.

Jedem zuzustellenden Briefe müssen vom Absender in den Fällen zu a zwei Formulare zur Postzustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), in den Fällen zu b ein Formular auf blauem Papier beigelegt werden.

Daß dies geschehen, muß auf der Aufschriftseite des Briefumschlags durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“ ausgedrückt sein.

In den Fällen zu b muß der Brief außerdem auf der Aufschriftseite des Briefumschlags den Vermerk tragen: „Vereinfachte Zustellung“.

Die zusammenzufaltenden Zustellungsurkunden müssen vom Absender vor der Einlieferung der Schriftstücke zur Post mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen sein.

*) Die Formulare für die von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunden sind nicht mit abgedruckt. Die Formulare 87a bis 87c entsprechen den Formularen 2 bis 6 der Bekanntmachung.

In der Aufschrift des zuzustellenden Briefes muß die Person, der zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere oder Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine muß die Aufschrift an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron und Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w.), zu dem sie gehören, und unter Beifügung des Zusatzes „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)“.

Bei Sendungen der Gerichtsvollzieher muß deren Name und Amtseigenschaft, bei Sendungen der Gerichtsschreiber die Gerichtsschreiberei als Absender auf der Aufschriftseite des Briefes bezeichnet sein.

Der Kopf des Formulars zur Postzustellungsurkunde und zu deren Abschrift muß vom Absender ausgefüllt sein.

Zu den Postzustellungsurkunden kommen verschiedene Formulare zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen u. s. w., an Unteroffiziere und Soldaten oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt.

Die bei Postzustellungen zu verwendenden Formulare sind so eingerichtet, daß sie die bei der Zustellung in Betracht kommenden Fälle erschöpfend enthalten, so daß der Postbote nur den Namen der Person, welcher der zuzustellende Brief übergeben ist, an der im Vordruck offen gelassenen Stelle niederzuschreiben und den Vordruck soweit zu durchstreichen hat, als er in dem gerade vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Vor der Uebergabe der zuzustellenden Briefe an die bestellenden Boten hat die Postanstalt genau zu prüfen, ob die Sendungen den vorbezeichneten Vorschriften entsprechen, und auf die Beseitigung etwaiger Mängel auf kurzem Wege hinzuwirken. Besteht jedoch der Mangel darin, daß nach Ansicht der Postanstalt nicht das zutreffende Formular zur Zustellungsurkunde beigelegt ist, so ist in zweifelhaften Fällen für die Wahl des Formulars die Ansicht des Absenders maßgebend.

§ 3.

Beurkundung.

Die postamtliche Zustellung besteht in der Uebergabe des zuzustellenden Briefes unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe. Die hierbei auszunehmende Urkunde hat folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

1. Die Urkunde muß enthalten:

- a) Ort und Zeit der Zustellung;
- b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
- c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§ 6 bis 9 die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 10 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
- d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und der zu übergebende Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;

- e) bei gewöhnlichen Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief und eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben sind; bei vereinfachten Zustellungen die Bemerkung, daß der zuzustellende Brief übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist;
- f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten. (Der Unterschrift kann die Amtsbezeichnung „Briefträger“, „Landbriefträger“ u. s. w. beigefügt werden.)
2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
 3. Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersaßt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
 4. Die Abschriften, die in den Fällen der gewöhnlichen Zustellungen (§ 2 Abs. 2a) vom Postboten am Orte der Zustellung anzufertigen und an den Empfänger zu übergeben sind, müssen stets als solche bezeichnet und am Schluß, unmittelbar vor der Unterschrift, mit dem Vermerke „Beglaubigt“ versehen werden. Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der bestellende Bote von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift sich überzeugt hat.

Bei vereinfachten Zustellungen ist der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage zu vermerken, und zwar in folgender Fassung:

„Zugestellt am (Tag, Monat, Jahr).“

§ 4.

Ort und Zeit der Zustellung.

Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat der Empfänger aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der bestellende Bote muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale bewirken.

Der Ort, den der bestellende Bote zur Vornahme der Zustellung regelmäßig aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigenfalls in dessen Abwesenheit und selbst bei Verweigerung der Annahme vorgenommen werden kann.

Jedenfalls muß bei der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, die eine ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

Die Zustellung muß bei der nächsten sich darbietenden Bestellgelegenheit erfolgen, sofern nicht auf der Aufschriftseite der Briefe ein bestimmter Tag für die Zustellung bezeichnet ist. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn sie nicht auf der Aufschriftseite des Briefes besonders verlangt ist. Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers sind zuzustellende Briefe von der Bestellung nicht auszuschließen.

§ 5.

Personen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. (Formular C. 87 e.)

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person.

Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Korporation sowie an Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Vereine, die als solche klagen oder verklagt werden können, erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben.

Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, sind so zuzustellen, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so sind jedoch solche Briefe als unbestellbar zu behandeln.

Ist über das Vermögen des bezeichneten Empfängers das Konkursverfahren eröffnet und vom Konkursgerichte die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Briefe an den Konkursverwalter angeordnet (§ 121 der Konkursordnung), so sind die für den Gemeinschuldner bestimmten Briefe mit Zustellungsurkunde als unbestellbar zu behandeln.

Briefe mit Zustellungsurkunde, die an verstorbene Personen gerichtet sind, sind stets als unbestellbar zu behandeln.

Im Uebrigen ist die Zustellung, die an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen kann, nach den folgenden Bestimmungen an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken.

§ 6.

Zustellungen an Gewerbetreibende. (Formular C. 87 b.)

Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, der ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der bestellende Vote der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Laden, Komtor u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen des Gewerbetreibenden (Kommis, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Vote in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren.

Ueber Zustellungen an Handelsfirmen siehe § 8 Abs. 3.

§ 7.

Zustellungen an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher. (Formular C. 87 c.)

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt, Notar oder Gerichtsvollzieher erfolgen, so hat sich der bestellende Vote der Regel nach zunächst in dessen Geschäftslokal (Büreau) zu begeben. Wird der Rechtsanwalt u. s. w. dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem

Geschäftslokal an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedienten u. s. w.) oder Schreiber des Rechtsanwalts u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Rechtsanwalts u. s. w. zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren.

§ 8.

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen oder Vereine. (Formular C. 87 d.)

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins (Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft und dergl.) erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in ihr Geschäftslokal zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokal an einen anderen dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar so hat sich der bestellende Bote in die Wohnung des Empfängers zu begeben und, wenn er diesen auch dort nicht antrifft, nach §§ 9 bis 12 zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann außerhalb dieses Lokals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

Für Zustellungen an offene Handelsgesellschaften ist das Formular C. 87 d (Zustellung an Behörden u. s. w.) in der Weise zu benutzen, daß die offenen Handelsgesellschaften als „Vereine“ behandelt werden. Ist dagegen der zuzustellende Brief an eine Gesellschafts-Firma gerichtet, die von einem Einzelkaufmanne geführt wird, z. B. an die vom Kaufmanne C. geführte Firma A. & B., so ist das Formular C. 87 b (Zustellung an Gewerbetreibende) zu benutzen. Hat jedoch der Absender in solchen Fällen dem Briefe irrtümlich das Formular C. 87 d beigelegt, so ist der Brief gleichwohl zuzustellen. Der Postbote hat dann in dem Formulare der Zustellungsurkunde an den in Betracht kommenden Stellen die Worte „Vorsteher“ in „Inhaber“ und „Behörde“ in „Firma“ abzuändern.

§ 9.

Zustellungen an andere Personen. (Formular C. 87 a.)

Soll die Zustellung an eine andere als eine der in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der bestellende Bote der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird dieser dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind. An die Ehefrau des Hauswirths oder Vermiethers darf die Zustellung nicht erfolgen.

§ 10.

Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde. (Formular C. 87 f.)

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen worden und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des § 9 erfolgen, so hat der bestellende Bote den zu übergebenden Brief, sofern der Absender ein Gerichtschreiber oder Gerichtsvollzieher ist, auf der Gerichtschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher, in den übrigen Fällen bei der Postanstalt des Ortes und, wenn sich eine solche am Orte nicht befindet, bei dem Gemeindevorstande (in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten der Verwaltungsbehörden bei der Ortsbehörde) niederzulegen und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt zu machen.

Unter den bezeichneten Niederlegungsstellen hat der Postbote thunlichst die zu wählen, die dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. Sind mehrere Postanstalten am Orte, so erfolgt die Niederlegung bei der Postanstalt, die dem Postboten den Brief übergeben hat.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon möglichst bald in Kenntniß zu setzen.

Hat der Postbote die Zustellung durch Niederlegung bei der Gerichtschreiberei oder dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher bewirkt, so sind diese berechtigt, die Briefe nach sechs Monaten, vom Tag der Niederlegung ab gerechnet, an die zuständige Postanstalt oder an den bestellenden Boten dieser Postanstalt zurückzugeben. Derartige Briefe sind sodann als unbestellbar zu behandeln.

Die nach Absatz 1 bei den Postanstalten niedergelegten Briefe sind sechs Monate, vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, daselbst aufzubewahren. Falls sie innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht abgeholt werden, sind sie als unbestellbar zu behandeln.

§ 11.

Allgemeine Bestimmungen.

Bevor der Postbote die Zustellung an eine der in den §§ 5 bis 9 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§ 10) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, worin die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich die sind, für welche sie sich ausgeben.

Die Personen, denen an Stelle des bezeichneten Empfängers ein Brief zugestellt wird, sind vom Postboten darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem bezeichneten Empfänger möglichst bald auszuhändigen.

An Unerwachsene, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

Soll die Zustellung an eine der in den §§ 5 bis 9 bezeichneten Personen, der an Stelle des bezeichneten Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Postzustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen u. s. w. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an (z. B. an die Ehefrau,

an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N. N.) darf nicht stattfinden.“ Solche Vermerke sind von dem Postboten zu beachten.

§ 12.

Verweigerung der Annahme der Zustellung.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an die sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Postbote das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß an den Hauswirth oder Vermiether die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstücks bewirkt werden darf.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Verweigerung der Zahlung der auf dem Briefe haftenden Gebühren nicht als Verweigerung der Annahme des Briefes gilt, daß vielmehr in diesem Falle die Gebühren vom Absender einzuziehen sind.

Gerichtsdieners N. N.

den ten 19

1. Ge- schäfts- nummer	2. Zahl der Zustellungen	3. Empfangs- bescheinigung des Gerichtsdieners	4. Rüdlieferung der Zustellungs- urkunden	5. Rüdlieferung der unbestellbaren Schriftstücke	6. Bemerkungen

Zustellung für gewöhnliche Fälle.

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. An

Absender:

Hierbei ein Formular zur in
Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

Den obenbezeichneten Brief habe ich heute hier

- 1. An den Adressaten selbst. 1. dem Adressaten selbst — in der Wohnung — übergeben.
- 2a. An ein Familienmitglied. 2. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort
 - a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de Ehefrau — Sohne — Tochter — übergeben
 - b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
- 3. Verweigerte Annahme. 3. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftstokal hat — so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.
- 4. An den Hauswirth. 4. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war de in demselben Hause wohnenden Hauswirth — Vermiether — nämlich de welche zur Annahme bereit war, übergeben.
- 5. Niederlegung 5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,
 - auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu niedergelegt-
 - bei der Postanstalt zu niedergelegt-
 - bei dem Gemeinde-Vorsteher zu niedergelegt-
 - bei dem Polizei-Vorsteher zu niedergelegt-

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an

einen
zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen Nachbar war nicht thunlich.
einen zweiten

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den 190

.....
Gerichtsdienener.

Zustellung an Gewerbetreibende.**Zustellungsurkunde**

über die Zustellung eines mit dem Dienststempel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr.

An

Absender:

in

Hierbei ein Formular zur
Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute hier

- | | | |
|--|--|--|
| <p>1. An den Adressaten selbst.
2. An Gewerbegehülfen etc.</p> | <p>1. dem Adressaten selbst — in der Wohnung — in dem Geschäftslokale — übergeben.
2. da ich den Adressaten selbst in dem besonderen Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort
de Gewerbegehülf, nämlich de</p> | <p>übergeben.</p> |
| <p>3a. An ein Familienmitglied.</p> | <p>3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich
de Chefrau — Sohne — Tochter —</p> | <p>übergeben.</p> |
| <p>3b. An eine Dienstperson.
4. Verweigerte Annahme.</p> | <p>b) de in der Familie dienenden erwachsenen</p> | <p>übergeben.</p> |
| <p>5. An den Hauswirth.</p> | <p>4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokale hat —
so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.
5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
de in demselben Hause wohnenden Hauswirth — Vermiether — nämlich
de</p> | <p>übergeben.</p> |
| <p>6. Niederlegung.</p> | <p>6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,
auf der Gerichtschreiberei des Amtsgerichts zu</p> | <p>niedergelegt.
niedergelegt.
niedergelegt.
niedergelegt.</p> |

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an einen
zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an ^{einen} ~~einen zweiten~~ Nachbar war nicht thunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

den 190

Gerichtsdienener.

Zustellung an Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. An

Absender : in

.....

Hierbei ein Formular zur
Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute hier

1. An den
Adressaten selbst.
2. An Gehülften,
Schreiber.

1 dem Adressaten selbst — in der Wohnung — in dem Geschäftslokale — übergeben.

2 da ich den Adressaten selbst in dem Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort
dem Gehülften — Schreiber — desselben, nämlich dem übergeben.

3a. An ein
Familienglied.

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich
de Ehefrau — Sohne — Tochter — übergeben.

3b. An eine
Dienstperson.

b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

4. Verweigerte
Annahme.

4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine
Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —
so habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. An den
Hauswirth.

5. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zu-
stellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
de in demselben Hause wohnenden Hauswirth — Vermiether — nämlich
de
welche zur Annahme bereit war, übergeben.

6. Niederlegung.

6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zu-
stellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den
Hauswirth oder Vermiether möglich war,
auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu niedergelegt.
bei der Postanstalt zu niedergelegt.
bei dem Gemeinde-Vorsteher zu niedergelegt.
bei dem Polizei-Vorsteher zu niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des
Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an
einen
zwei Nachbarn.

Die Bekanntmachung an einen
einen zweiten Nachbar war nicht thunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den 190

Gerichtsdienener.

Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften):

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr.

An

Absender:

Hierbei ein Formular zur

Zustellungsurkunde.

Vereinfachte Zustellung.

in

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute hier

1. An den Vorsteher in Person.

1. dem **Vorsteher** — **Vertreter** — de in der Adresse bezeichneten — Behörde — Gemeinde

Korporation — Vereins —, nämlich dem
in Person — in de Geschäftslokale — Wohnung — de bezeichneten Behörde

2. An Beamte u.

2. da ich in dem Geschäftslokale de in der Adresse bezeichneten — Behörde — Gemeinde

Korporation — Vereins — während der gewöhnlichen Geschäftsstunden

a) dem Vorsteher

nicht angetroffen habe,

b) den Vorsteher — Vertreter

zwar angetroffen habe, derselbe aber an der Annahme verhindert war,

c) kein Mitglied des Vorstandes — keinen Vertreter — von den Mitgliedern des Vorstandes — von den Vertretern — nur b

angetroffen habe, diese aber an der Annahme verhindert war

dort dem bei de in der Adresse bezeichneten Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereine — angestellten

übergeben.

3. Wenn kein besonderes Geschäftslokal vorhanden ist:

3. da de in der Adresse bezeichnete — Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat und auch de en Vorsteher — den Vertreter, de in der hiesigen Wohnung (

nicht selbst angetroffen habe, dort

a) an ein famili. Mitglied

a) dem zur Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich de **Ehefrau** — **Söhne** — **Tochter** —

übergeben.

b) an eine dienende Person.

b) de in der Familie dienenden **erwachsenen**

übergeben.

4. Verweigerte Annahme.

4. Da die Annahme verweigert wurde — und der bezeichnete Vorsteher — Vertreter — hi weder eine Wohnung, noch ein Geschäftslokal hat, so habe ich die Schriftstücke am Ort der Zustellung zurückgelassen.

5. An den Hauswirth.

5. da d in der Adresse bezeichnete — Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat, und ich de en Vorsteher — den Vertreter, de in der hiesigen Wohnung (

nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, d in demselben Hause wohnenden **Hauswirth** — **Vermiether** nämlich d

welche zur Annahme bereit war, übergeben.

6. Niederlegung

6. da d in der Adresse bezeichnete — Behörde — Gemeinde — Korporation — Verein — ein besonderes Geschäftslokal **nicht** hat und ich auch de en Vorsteher — den Vertreter, de in der hiesigen Wohnung (

nicht selbst angetroffen habe, auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu niedergelegt

bei der Postanstalt zu niedergelegt

bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt

bei dem Polizei-Vorsteher zu niedergelegt

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressat

befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mittheilung an ^{einen} ~~zwei~~ Nachbarn.

Die Bekanntmachung an ^{einen} ~~einen~~ ^{zweiten} Nachbar war nicht thunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den 1900 by G

Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine.**Zustellungsurkunde**

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

An

Geschäfts-Nr.

Absender:

in

Hierbei ein Formular zur
Zustellungsurkunde.

Vereinfachte Zustellung.

Den oben bezeichneten Brief habe ich heute hier an den Chef der dem Adressaten zunächst vorgesetzten Kommandobehörde, nämlich dem — stellvertretenden —

<u>Kompagnie-</u>	<u>Hauptmann,</u>
<u>Escadron-</u> Chef,	<u>Rittmeister,</u>
<u>Batterie-</u>	<u>Oberleutnant</u>

in Person übergeben.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den 190

.....
Gerichtsdiener.

Mit dieser No. 55 wird ausgegeben: No. 48 des Reichs-Gesetzblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Dezember 1899.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 40.) Verordnung zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

I. Abtheilung.

(N^o 40.) Verordnung vom 18. Dezember 1899 zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 692 ff.) was folgt:

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

Volle Gebühr im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist die im § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr, jedoch mit der Maßgabe, daß — soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (§ 3) — von 10 000 bis 20 000 Mark die Werthklassen um je 2500 Mark und die Gebühren um je 4 Mark und von 20 000 Mark an die Gebühren um je 5 Mark und die Werthklassen bis 100 000 Mark um je 5000 Mark, bis 300 000 Mark um je 10 000 Mark, bis 1 Million Mark um je 25 000 Mark und darüber hinaus um je 50 000 Mark steigen.

Erster Abschnitt.

Streitige Gerichtsbarkeit.

I. Besondere Gerichte.

§ 3.

Die Deutsche Gebührenordnung findet auf die in § 96 der Gerichtskostenordnung bezeichneten Angelegenheiten unverändert Anwendung.

II. Forstfrevel.

§ 4.

In Forstfrevelfachen kommen die auf die Gebühren in Straffachen bezüglichen Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung (§§ 63 bis 75) mit der Maßgabe entsprechend zur Anwendung, daß dem Rechtsanwalt nur fünf Zehnthelle der in den §§ 63, 66 und 67 dieser Gebührenordnung bestimmten Sätze zustehen.

III. Verfahren vor der Vergleichsbehörde.

§ 5.

In dem Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung §§ 1 ff.) erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung der Partei:

1. wenn ein Vergleich zu Stande kommt sechs Mark,
2. wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt drei Mark.

IV. Polizeiliche Strafverfügungen. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

§ 6.

Das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind, soweit es sich um die Vergütung der Thätigkeit des Rechtsanwalts handelt, als Vorverfahren anzusehen. Es finden auf diese Verfahrensarten die in der Deutschen Gebührenordnung § 67 über die Verteidigung im Vorverfahren, sowie die in den §§ 68 bis 75 dieser Gebührenordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

In der Beschwerdeinstanz stehen dem Rechtsanwalt die für die Berufungsinstanz in den vor die Schöffengerichte gehörigen Strafsachen bestimmten Sätze der Deutschen Gebührenordnung §§ 66 ff. zu.

V. Feldfrevel.

§ 7.

In Feldfrevelfachen bestimmen sich die Gebühren des Rechtsanwaltes für das polizeiliche Strafverfahren und für das Rekursverfahren nach den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen.

§ 8.

In den im § 37 Absatz 2 der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel, bezeichneten Verfahren, sowie in der im § 36 der angezogenen Verordnung zugelassenen Beschwerdeinstanz erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der im § 9 der Deutschen Gebührenordnung bestimmten Sätze.

Für die Werthberechnung sind der § 37 Absatz 3 der angezogenen Verordnung und der § 11 der Deutschen Gebührenordnung maßgebend.

Jedes einzelne der im § 37 Absatz 2 der angezogenen Verordnung bezeichneten Verfahren gilt für die Berechnung der Gebühren als besondere Instanz.

Die im ersten Absätze dieses Paragraphen benannte Gebühr umfaßt die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Austrage bis zur Beendigung der Instanz (vgl. Deutsche Gebührenordnung § 29).

In der Zwangsvollstreckung betragen die Gebühren des Rechtsanwalts zwei Zehnthelle der im § 9 der Deutschen Gebührenordnung bestimmten Sätze. Der § 31 dieser Gebührenordnung findet Anwendung.

VI. Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten. Disziplinarstrafen gegen Richter und Notare. Konsistorialsachen.

§ 9.

Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung finden in den in §§ 101 bis 104 der Gerichtskostenordnung bezeichneten Verfahren entsprechende Anwendung.

Diese Verfahren stehen im Sinne des § 63 der Deutschen Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

VII. Verfahren in den Fällen der Verordnung vom 5. Mai 1879 zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 10.

Betrifft die Thätigkeit des Rechtsanwalts die in der Verordnung vom 5. Mai 1879 zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz § 5 bezeichnete Erklärung, so erhält derselbe:

1. in Civilsachen fünf Zehnthelle der Sätze des § 9 der Deutschen Gebührenordnung, jedoch mindestens zehn Mark;
2. in Privatklagesachen sechs Mark.

VIII. Verfahren vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

§ 11.

Fünf Zehnthelle der im § 13 Nr. 1 und 2 der Deutschen Gebührenordnung bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt in dem durch die Verordnung vom 19. Mai 1879 zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 17 ff. geregelten Verfahren vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anfertigung der im § 14 Absatz 2 der angezogenen Verordnung erwähnten schriftlichen Erklärung, so steht dem Rechtsanwalt eine Gebühr von fünf Zehnthellen der Prozeßgebühr zu.

IX. Ehrengerichtliches Verfahren.

§ 12.

In Fällen eines gesetzlich geordneten ehrengerichtlichen Verfahrens finden die Vorschriften der Deutschen Gebühren-Ordnung entsprechende Anwendung.

Das ehrengerichtliche Verfahren steht im Sinne des § 63 der Deutschen Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

X. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vertheilungsverfahren.

§ 13.

Für die Vertretung eines Betheiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der vollen Gebühr:

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Vertheilungsverfahrens;
2. für die Vertretung im Vertheilungsverfahren.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnthelle der vollen Gebühr für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Vertheilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Vertheilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Nr. 1, 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werthe des Rechtes, wenn jedoch der Werth des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens geringer ist, nach diesem; die neben einem Hauptansprüche bestehenden Ansprüche wegen der Kosten und Nebenleistungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Vertretung eines anderen Betheiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens bzw. des Antheils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Vertheilungsverfahrens finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermine, so ist für die Gebührenberechnung an Stelle des Werthes des Rechtes der Werth des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgefunden hat.

§ 14.

Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Vertheilungsverfahrens, erhält der Rechtsanwalt jährlich zwei Zehnthelle der vollen Gebühr nach dem im § 111 Abs. 2 der Gerichtskostenordnung bestimmten Werthe.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem drei Zehnthelle der vollen Gebühr nach dem im § 111 Abs. 2 der Gerichtskostenordnung bestimmten Werth; ist ein Gläubiger der Antragsteller, und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung und der miteinzuziehenden Zinsen geringer als dieser Werth, so ist der geringere Werth für die Gebührenberechnung maßgebend.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die in Abs. 2 bestimmte Gebühr.

§ 15.

Auf die Vergütung der Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Vertheilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des § 13 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für ein Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsverwaltung, wenn der Rechtsanwalt einen anderen Beteiligten als den Gläubiger, den Schuldner oder den Konkursverwalter vertritt; für die Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen ist der Werth der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Werthes des Gegenstandes des Vertheilungsverfahrens ist der in § 111 Abs. 2 der Gerichtskostenordnung bestimmte Werth eines Jahres maßgebend.

XI. Aufgebotsverfahren.

§ 16.

Die Gebühren für das gerichtliche, landesgesetzlich geordnete Aufgebotsverfahren bestimmen sich nach den Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung, insbesondere nach den Vorschriften des § 40.

Zweiter Abschnitt.**Sonstige Angelegenheiten.**

§ 17.

Für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnthelle der vollen Gebühr. Für bloße Benachrichtigungen,

Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht.

Hat der Rechtsanwalt die einem Antrag oder einer Erklärung zu Grunde liegende Urkunde entworfen, so steht ihm die im § 9 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare bestimmte Gebühr zu, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnder Vortrag erforderlich ist und dessen Einreichung von der Partei verlangt wird.

§ 18.

Für Schreiben an Privatpersonen erhält der Rechtsanwalt ein Zehnthheil der vollen Gebühr. Für Schreiben, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten, kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Für die der Einleitung eines Prozesses vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr zusteht.

Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Rathsertheilung oder ein Gutachten enthalten, finden die für diese Geschäfte in den §§ 20, 25 gegebenen Gebührenvorschriften Anwendung. Für andere Schreiben an den Auftraggeber kann eine Gebühr auch dann nicht gefordert werden, wenn sie rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten; steht jedoch dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr nicht zu, so ist die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben.

§ 19.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthheile der vollen Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin zwei Zehnthheile der vollen Gebühr.

Der Gesamtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

Für die Wahrnehmung eines Termins zur Leistung des Lehn- oder Homagialeides für ein ritterschaftliches Landgut erhält der Rechtsanwalt ein Zehnthheil der vollen Gebühr.

§ 20.

Ein Zehnthheil der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt für die Ertheilung eines Rathes sowie für eine Besprechung, falls nicht eine der in den §§ 17 bis 19 bestimmten Gebühren anzusetzen ist.

§ 21.

Der Gesamtbetrag der in einer Angelegenheit nach den §§ 17, 18 und 20 zu erhebenden Gebühren darf in einer Instanz die volle Gebühr nicht übersteigen.

§ 22.

Auf die Anfertigung des Entwurfes eines Rechtsgeschäfts und die Vermittelung einer Auseinandersetzung sowie auf den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Werthpapieren in Angelegenheiten, die nicht zur streitigen Rechtspflege gehören, finden die für die Gebühren der Notare geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Betrag der Vergütung für die Anfertigung eines Entwurfes kann nur insoweit abweichend durch Vertrag bestimmt werden, als dies nach § 25 der Gebührenordnung für Notare zulässig ist.

Die Vorschriften der §§ 17 bis 24 der Gebührenordnung für Notare finden auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung und dieser Verordnung zu bemessende Gebühr. Das Gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

§ 24.

Auf die Werthberechnung finden in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und 13 bis 23 die Vorschriften der Gerichtskostenordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 25.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8, 11, 12, 76 bis 86, 88, 93, 94 der Deutschen Gebührenordnung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in den Fällen der §§ 13 bis 23 entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 13 bis 16 finden auch die Vorschriften der §§ 7, 25, 26, 29 bis 32, 35, 36, 48 bis 51 der Deutschen Gebührenordnung entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und in § 14 Abs. 2 bestimmten Gebühren angerechnet.

§ 26.

Hat ein Rechtsanwalt in derselben Rechtsangelegenheit Forderungen gegen landesherrliche Gerichte verschiedener Instanzen, so hat er die Forderungen sämmtlich bei dem Gericht erster Instanz geltend zu machen, Rechnungen für ein vor dem Oberlandesgericht stattgehabtes Verfahren aber in besonderer Ausfertigung vorzulegen. Die Prüfung und Zahlung geschieht durch das Gericht erster Instanz. Das Oberlandesgericht hat den anderen Gerichten den verlegten Betrag gegen Uebersendung der vom Rechtsanwalt quittirten Rechnung oder der einfachen Rechnung und Quittung des Gerichts zu erstatten.

§ 27.

Obt der Rechtsanwalt eine Thätigkeit aus, welche auch anderen Personen übertragen werden kann, insbesondere als Zustellungsvertreter, als Vertreter eines im Vertheilungsverfahren nicht ermittelten Berechtigten, als Zwangsverwalter, Konkursverwalter, Vormund, Pfleger, Mäkler u. s. w., so finden nicht die Vorschriften dieser Gebührenordnung, sondern die allgemein geltenden Rechtsgrundsätze Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 28.

1. In Ansehung der Gebühren und Auslagen in denjenigen, bereits am 1. Oktober 1879 anhängig gewesenen Sachen, welche nach dem vorher geltenden Prozeßrechte zu erledigen sind, verbleibt es bei diesem Rechte.

2. Für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ertheilten Aufträge bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Das Gleiche gilt von den nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ertheilten Aufträgen, welche eine Angelegenheit betreffen, auf die bis zur Anlegung des Grundbuchs die bisherigen Gesetze Anwendung finden.

3. Im Sinne des § 15 unter c der Verordnung vom 2. Juni 1877 zur Publikation des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Kommissorien in Zweigen der Civilverwaltung (Regierungs-Blatt No. 15) gilt diese Gebührenordnung nicht als Advokatur-Gebührenordnung, so daß die jetzigen Vorschriften bis zu etwaigen, von Uns zu erlassenden Aenderungen der angeführten Verordnung bei Bestand bleiben.

§ 29.

Soweit sich nicht aus dem § 28 ein Anderes ergibt, tritt diese Gebührenordnung gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft, und werden mit dem gleichen Zeitpunkt alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere:

die Verordnung vom 20. Juli 1840, betreffend die richterliche Feststellung der Advokatur- und Prokuratur-Gebühren (Raabe Gef. S. II S. 325);

die Verordnung vom 22. Februar 1848, betreffend die Feststellung der Advokatur- und Prokuratur-Gebühren nach dem 14 Thalersfuße (Raabe Gef. S. V S. 371);

die Verordnung vom 11. Mai 1858, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Advokatur-Gebühren (Regierungs-Blatt No. 15);

die Verordnung vom 12. Juli 1875, betreffend Abänderungen der Advokatur-Gebühren (Regierungs-Blatt No. 21);

die Verordnung vom 22. September 1879 zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Regierungs-Blatt No. 50).

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 18. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Dezember 1899.

Inhalt.

 I. Abtheilung. (M. 41.) Verordnung, betreffend die Gebührenordnung für Notare.

I. Abtheilung.

(M. 41.) Verordnung vom 18. Dezember 1899, betreffend die Gebührenordnung für Notare.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§ 2.

Die Gebühren werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes finden die Vorschriften der Gerichtskostenordnung entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt eine Mark. Bei Versteigerungen werden die Gebühren für die Beurkundung des Zuschlags nur dann auf den Mindestbetrag erhöht, wenn die Summe dieser Gebühren in einem Versteigerungsverfahren eine Mark nicht erreicht.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§ 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die in § 23 der Gerichtskostenordnung bestimmte Gebühr Satz A.

§ 5.

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theils, der § 54 Abs. 2 Nr. 1, der § 66 Abs. 2 und der § 88 der Gerichtskostenordnung Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

Auf die Aufnahme von Wechselprotesten finden die Vorschriften des § 38 der Gerichtskostenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Mindestgebühr, ausschließlich der Wegegebühr, vier Mark beträgt.

§ 6.

Für Beurkundungen oder Beglaubigungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch in den Fällen einer fest bestimmten Gebühr (Gerichtskostenordnung §§ 31, 37 letzter Absatz, 39, 54 Abs. 2 Nr. 1, 89) die bestimmte einfache Gebühr, in allen anderen Fällen fünf Zehnthelle der vollen Gebühr des § 4; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird die Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

§ 7.

Für die Ertheilung der ersten vollstreckbaren Ausfertigung von einer unter den § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Civilprozessordnung fallenden notariellen Urkunde stehen in den Fällen, in welchen bei gerichtlichen Urkunden die Vollstreckungsklausel auf Anordnung des Vorsitzenden zu ertheilen ist, dem Notar drei Zehnthelle der vollen Gebühr zu.

§ 8.

Für die Zustellung eines Schriftstücks, welches der Notar nicht selbst entworfen hat, mit Einschluß von Anlagen des Schriftstücks erhält der Notar eine Mark fünfzig Pfennig. Werden gleichzeitig mehrere Schriftstücke zugestellt, so erhöht sich die Gebühr für jedes weitere Schriftstück um eine Mark.

§ 9.

Für erforderte Entwürfe erhält der Notar acht Zehnthelle der für die Beurkundung bestimmten Gebühr.

Wird von dem Notar auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfs demnächst das Rechtsgeschäft beurkundet oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr als die für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

§ 10.

Für die bei den Grundbuchämtern, Gerichts- oder anderen öffentlichen Behörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen sowie für die Einsendung einer von dem Notar aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Das Gleiche gilt, wenn die Urkunde von dem Notar entworfen ist.

Wird der Notar in anderen Fällen mit der in Abs. 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt oder ist es nothwendig, mit einem Antrage einen das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehnthelle der vollen Gebühr.

Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§ 11.

Wird dem Notar die Vermittelung einer Auseinandersetzung übertragen, so erhält er drei Zehnthelle des in § 23 der Gerichtskostenordnung bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt, oder beschränkt es sich auf die Ermittlung oder Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten geschlossenen Vertrags sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen, Erwirkung von Erbbescheinigungen, Kündigung von Nachlaßkapitalien, Erhebung derselben, Feststellung von Erbsteuern, Zahlungen von Nachlaßschulden und sonstige gewöhnlich bei Auseinandersetzungen vorkommende Nebengeschäfte werden neben den in Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

§ 12.

Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Thätigkeit in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehnthelle der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von zwanzig Mark. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so findet die Vorschrift des § 9 Anwendung.

Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Betheiligten vereitelt, so werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von zehn Mark erhoben.

§ 13.

Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so ist für die Auffuchung eine Mark fünfzig Pfennig zu entrichten.

§ 14.

Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. Im Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers bis zum Betrage von 10 Mark einschließlich keine Gebühr, von dem Betrage von mehr als 10 Mark bis 200 Mark eine Mark, für jede angefangene 100 Mark des weiteren Betrages bis 1000 Mark zwanzig Pfennig, für jede angefangene 200 Mark des weiteren Betrages bis 10000 Mark

zwanzig Pfennig und für jede angefangene 500 Mark des Mehrbetrages zwanzig Pfennig;

2. Im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszahlbar oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrages nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

§ 15.

Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehnthelle der dem beurlundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme des Geschäfts bestimmten Zusatzgebühren (vgl. § 6 und Gerichtskostenordnung § 40).

Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen zugezogen, ohne daß die Zuziehung durch die thatsächlichen Verhältnisse geboten oder von den Betheiligten ausdrücklich verlangt war, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Betheiligten nicht mehr als eine Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§ 16.

Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten, sowie die für die Vornahme des Geschäfts bestimmten Zusatzgebühren.

§ 17.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege entschieden.

§ 18.

Außer den Gebühren kann der Notar nur die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.

§ 19.

Schreibgebühren werden für Ausfertigung und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.

§ 20.

Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 78 bis 81 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichs-Gesetzblatt 1898, Seite 705) mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung in § 118 der Gerichtskostenordnung zu vertheilen sind. Die Vorschrift des § 118 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 21.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von fünfzig Pfennig für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§ 22.

Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baaren Auslagen fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Uebernahme des Auftrags verweigern. Im Uebrigen bleibt die Befugniß des Notars, Beurkundungen und Beglaubigungen aus triftigen Gründen, sonstige Geschäfte ohne Angabe von Gründen abzulehnen, unberührt.

Die Aushändigung von Ausfertigungen, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann seitens des Notars verweigert werden, wenn nicht vorher die Zahlung der Gebühren und Auslagen erfolgt.

Ueber eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 23.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notare unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird. In dieser Berechnung ist der Werth des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angelegten Gebühren und Auslagen, sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. — Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm ertheilten Ausfertigung, sowie unter jedem Beglaubigungsvermerke aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 24.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des § 17 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notare beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichtsbehörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat. Der Beschluß ist von Amtswegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 563 bis 575, 577 der Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbstständiger Beschwerdeggrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme fünfzig Mark nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

§ 25.

Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt:

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthe u. s. w.), sowie von Rechtsgeschäften, welche in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung besondere Schwierigkeiten bieten,
2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen,
3. um eine von den Betheiligten dem Notar übertragene Vermittelung einer Auseinandersetzung,
4. um die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen,
5. um ein unter §§ 14 oder 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

Durch die zugesicherte Vergütung sind die baaren Auslagen mit vergütet, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 26.

Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung. Die Verordnung vom 27. Dezember 1880, betreffend die Gebühren, Auslagen und Reisepdiäten der Notare (Regierungs-Blatt No. 31), tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 18. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

§ 11.

Der Anspruch auf Zahlung der Gerichtskosten verjährt in vier Jahren. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Kostenforderung fällig wird, in Ansehung der Kosten in Vormundschafts- und Pflegschaftsachen mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Weistandschaft beendigt wird.
2. Die Verjährung wird auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

§ 12.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die kostenpflichtige Angelegenheit anhängig ist, auch in Ansehung der Kosten, welche bei einem ersuchten oder früher mit der Angelegenheit befaßt gewesenem Gericht entstanden sind. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

Vesteht Streit oder Ungewißheit darüber, wie die angeetzten Gebühren und Auslagen auf mehrere betheiligte Gerichte zu vertheilen sind, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht kostenfrei. Bei einer Mitbetheiligung des Oberlandesgerichts bleibt dessen Bestimmung maßgebend.

§ 13.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 14.

Das Gericht, bei welchem der Kostenansatz erfolgt, ist befugt, nachweislich armen Personen die Kosten ganz oder theilweise zu erlassen oder zu stunden. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen dieses Gerichts nach den Vorschriften des § 807 der Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten (Civilprozeßordnung §§ 899 bis 914). Die Kosten der Abnahme des Offenbarungseides sind wie Kosten der Rechtshülfe zu behandeln.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

§ 15.

Soweit die Gebühr sich nach dem Werthe des Gegenstandes bestimmt, wird dieser vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

§ 16.

Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend. Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§ 17.

1. Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf der Sache, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen. Bei Verkäufen von Erbpachtgrundstücken wird der Betrag des mit vier von Hundert kapitalisirten Kanons dem Kaufpreise hinzugefügt. Handelt es sich um die Aufhebung einer Gemeinschaft, so ist der Werth grundlegend zu machen, welchen die Betheiligten bei der Auseinandersetzung angenommen haben.

Der Werth eines Vorkaufsrechts bestimmt sich nach dem Interesse des Berechtigten an der Sicherung des Erwerbs der Sache.

2. Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

3. Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grundbuch entgegenstehen. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage des vortretenden Postens und, wenn der Betrag des zurücktretenden Postens der geringere ist, nach diesem.

4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit, gesetzlichen Eigenthumsbeschränkung, Reallast oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird durch den Betrag, um welchen sich der Werth des belasteten Grundstücks mindert, und wenn der Werth des Rechtes für das herrschende Grundstück oder die berechnete Person größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

5. Der Werth des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundschwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder unbestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

6. Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als fünfundschwanzig Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundschwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7. Der Werth der einem Fideikommissfolger anfallenden Rechte bestimmt sich nach dem zwölfeinhalbfachen Betrage des Werthes einer Jahresnutzung des Rechtes.

8. Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels im Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen, und insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

§ 18.

Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

In Ermangelung genügender Anhaltspunkte für eine anderweite Werthschätzung sind diese Vorschriften auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden.

§ 19.

Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforderlichen Angaben zu machen, auf Erfordern auch den Werth selbst einzuschätzen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder theilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthangabe, durch unrichtige Werthangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§ 20.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder des Berechners der Kasse, in welche die Einnahme fließt oder aus welcher die Ausgabe zu bestreiten ist, entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansaß erfolgt ist, gebührenfrei.

Der Berechner hat auf Anweisung des Vorsitzenden der Behörde, bei welcher er angestellt ist, oder der vorgesezten Dienstbehörde die Erinnerung zu erheben.

§ 21.

Die Entscheidungen über Werthfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§ 22.

Gegen die in den §§ 19 bis 21 bezeichneten Entscheidungen findet Beschwerde, gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht findet weitere Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe statt, daß über die weitere Beschwerde in jedem Falle das Oberlandesgericht entscheidet.

Gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen der Landgerichte findet nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Gegen Kostenansätze des Oberlandesgerichts und gegen dessen hierauf bezügliche Entscheidungen findet die Beschwerde nicht statt.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 findet auf die Einlegung der Beschwerde entsprechende Anwendung.

§ 23.

Die Gebühren werden in der Regel nach dem Werthe des Gegenstandes berechnet. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe von

	nach Satz A.		nach Satz B.	
	M.	ℳ	M.	ℳ
1. bis 20 Mark einschließlich	—	40	1	—
2. von mehr als 20 Mark bis 60 Mark einschließlich	—	70	2	40
3. " " " 60 " " 120 " "	1	20	4	60
4. " " " 120 " " 200 " "	1	80	7	50
5. " " " 200 " " 300 " "	2	40	11	—
6. " " " 300 " " 450 " "	3	—	15	—
7. " " " 450 " " 650 " "	3	60	20	—
8. " " " 650 " " 900 " "	4	20	26	—
9. " " " 900 " " 1200 " "	5	—	32	—
10. " " " 1200 " " 1600 " "	6	—	38	—
11. " " " 1600 " " 2100 " "	7	—	44	—
12. " " " 2100 " " 2700 " "	8	—	50	—
13. " " " 2700 " " 3400 " "	9	—	56	—
14. " " " 3400 " " 4300 " "	10	—	62	—
15. " " " 4300 " " 5400 " "	11	—	68	—
16. " " " 5400 " " 6700 " "	12	—	74	—
17. " " " 6700 " " 8200 " "	13	—	81	—
18. " " " 8200 " " 10000 " "	14	—	90	—
19. " " " 10000 " " 12000 " "	15	—	100	—
20. " " " 12000 " " 14000 " "	16	—	110	—
21. " " " 14000 " " 16000 " "	17	—	120	—
22. " " " 16000 " " 18000 " "	18	—	130	—
23. " " " 18000 " " 20000 " "	19	—	140	—
24. " " " 20000 " " 22000 " "	20	—	150	—
25. " " " 22000 " " 24000 " "	21	—	160	—
26. " " " 24000 " " 26000 " "	22	—	170	—
27. " " " 26000 " " 28000 " "	23	—	180	—
28. " " " 28000 " " 30000 " "	24	—	190	—

	nach Satz A.		nach Satz B.	
	M.	ℳ	M.	ℳ
29. von mehr als 30000 Mark bis 35000 Mark einschließlich	26	—	210	—
30. " " " 35000 " " 40000 " "	28	—	230	—
31. " " " 40000 " " 50000 " "	30	—	260	—
32. " " " 50000 " " 60000 " "	32	—	290	—
33. " " " 60000 " " 70000 " "	34	—	320	—
34. " " " 70000 " " 80000 " "	36	—	350	—
35. " " " 80000 " " 90000 " "	38	—	380	—
36. " " " 90000 " " 100000 " "	40	—	410	—

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10000 Mark und die Gebühren nach Satz A um je 1 Mark, nach Satz B um je 30 Mark.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, ist bei Berechnung der Gebühren stets der Satz A grundlegend zu machen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, soweit nicht in dieser Verordnung ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden jedes Mal auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

§ 24.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

Für die Beurkundung von Mahnungen oder Kündigungen werden nur zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

§ 25.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung zweiseitiger Verträge. Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

Wird zum Zwecke der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so werden hierfür fünfzehn Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Auf die Beurkundung der Annahme eines Vertragsantrags findet die Vorschrift des § 27 Nr. 1 bei einseitigen und zweiseitigen Verträgen Anwendung.

§ 26.

Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäft in innerem Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrangseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Genehmigung einer Schuldübernahme seitens des Gläubigers etc.), so werden neben den in §§ 24, 25 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§ 27.

Fünf Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung beurkundet wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde beurkundet ist oder nicht;
2. für Vollmachten;
3. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;
4. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags.

§ 28.

Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Betheiligten hat, so ist dieser maßgebend; anderenfalls ist die Bestimmung des § 18 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§ 27 Nr. 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 18 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50000 Mark anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschrift des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen bergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§ 24 bis 27 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatz gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theile dem Satze des § 24. zum Theile denjenigen des § 25, so tritt die Erhöhung der Gebühr nur nach dem Werthe des zweiseitigen Vertrags ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§ 30.

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§ 176 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

§ 31.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens wird eine Gebühr von einer Mark erhoben. Für jede weitere, auf dasselbe Schriftstück bezügliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens wird, wenn die Beglaubigung unmittelbar nach oder gleichzeitig mit der ersten Beglaubigung erfolgt, eine Gebühr von fünfzig Pfennig, sonst eine Gebühr von siebenzig Pfennig erhoben.

§ 32.

Drei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Beurkundung von Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch oder im Schiffsregister sowie von Eintragungs- oder Löschungsbevollmächtigungen oder Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird;
2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird;
3. für die Beurkundung von Vollmachten zur Auflassung.

Die Vorschriften der §§ 28, 29 sind entsprechend anzuwenden.

§ 33.

Für die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich zu Protokoll erklärt werden oder der

Entwurf vom Gericht angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.

Für die Verwahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags werden bei der Annahme zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags wird die volle Gebühr erhoben. Die Ertheilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Zurückgabe von letztwilligen Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe unter Bezugnahme auf die gleichzeitig bei derselben oder einer anderen Behörde erfolgende Errichtung oder Ueberreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags beantragt wird. Für die Zurückgabe eines nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten Testaments werden Gebühren nicht erhoben. Die Vorschriften in Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrags.

Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrage beurkundet, so findet § 29 Anwendung.

Für die Beurkundung eines Erbverzichtsvertrags und eines Vertrags, durch welchen ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Antheil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet, sowie für die Beurkundung eines Vertrags, durch welchen ein solcher Verzicht aufgehoben wird, wird die volle Gebühr, beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 25 aber die Gebühr dieses Paragraphen erhoben. Als Erbverzichtsvertrag im Sinne dieser Vorschrift ist auch der Vertrag, durch den auf das Fideikommiß- oder Lehnfolgerecht oder auf den Besitz und Genuß eines Fideikommisses oder Lehns verzichtet wird, anzusehen.

Für die Beurkundung der gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungserklärung Dritter zu letztwilligen, erbvertragsmäßigen und erbverzichtsmäßigen Verfügungen wird, sofern die Beurkundung gleichzeitig in einer Urkunde mit der Beurkundung der Verfügung selbst erfolgt, keine Gebühr, sonst die Gebühr des § 27 Nr. 1 erhoben.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bezw. für einen Verzicht (Abs. 6) bei Lebzeiten des Verfügenden bezw. desjenigen, dem gegenüber verzichtet wird, fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Bei Berechnung der Gebühren sind mit Ausnahme des Absatzes 3 in der Regel die Angaben des Verfügenden bezw. desjenigen, dem gegenüber verzichtet wird (Abs. 6), über den Werth des Gegenstandes der Verfügung oder des Verzichtes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angelegten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 10 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt bezw. in der Person desjenigen, dem gegenüber verzichtet ist, der Erbfall eingetreten ist.

§ 34.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben:

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Dezember 1899.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N. 42) Einführungs-Berordnung zur Gerichtskostenordnung.

I. Abtheilung.

(N. 42.) Einführungs-Berordnung vom 18. Dezember 1899 zur Gerichtskostenordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

Unbeschadet der nachstehenden reichsgesetzlichen Vorschriften:

Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, § 16 (Reichs-Gesetzblatt Seite 26);

Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, § 12 (Reichs-Gesetzblatt Seite 13);

Gesetz vom 13. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen, § 116 (Reichs-Gesetzblatt Seite 371);

Gesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, §§ 57 ff. (Reichs-Gesetzblatt Seite 155);

Gesetz vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, § 20 (Reichs-Gesetzblatt Seite 326);

Gesetz vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, § 9 (Reichs-Gesetzblatt Seite 257);

Gesetz vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, § 11 (Reichs-Gesetzblatt Seite 343);

Börsengesetz vom 22. Juni 1896, §§ 55 bis 57, 61 bis 63 (Reichs-Gesetzblatt Seite 170);

Gesetz vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, Artikel IV (Reichs-Gesetzblatt Seite 255);

Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, § 115 (Reichs-Gesetzblatt Seite 634);

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, § 159 (Reichs-Gesetzblatt Seite 845);

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, § 14 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871),

werden in den durch die Reichsprozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten von den ordentlichen und besonderen Gerichten Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Gerichtskostenordnung erhoben.

Artikel II.

In den Fällen, in welchen die Reichsprozeßordnungen landesgesetzlich für anwendbar erklärt sind, werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Gebühren nach Maßgabe des Deutschen Gerichtskostengesetzes, Auslagen nach Maßgabe der Gerichtskostenordnung erhoben.

Artikel III.

Die Gerichtskostenordnung findet auf die Domanalämter, die Distriktsbehörden des Großherzoglichen Haushalts, die Hofstaatsgerichte, die Kloster-

ämter und Klosteramtsgerichte, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen, auf die zur Protokollführung befugten Beamten dieser Behörden sowie auf die nichtgerichtlichen Grundbuchämter, Grundbuchbeamten und Buchführer Anwendung, soweit diesen Behörden und Beamten gesetzlich Verrichtungen überwiesen sind, welche im Falle der Wahrnehmung durch die Gerichte oder Gerichtsvollzieher nach der Gerichtskostenordnung kostenpflichtig sind.

Auf die Aufnahme eines Vermögens- oder Sachenverzeichnisses durch die Ortsobrigkeiten und Ortsvorsteher finden die Vorschriften des § 135 der Gerichtskostenordnung entsprechende Anwendung. Für die von den Ortsobrigkeiten und Ortsvorstehern zur Sicherung eines Nachlasses getroffenen Maßnahmen (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 52) werden Gebühren nicht erhoben.

Für Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts, welche durch die Gutsherren wahrgenommen werden (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 33 bis 36), dürfen Gebühren nicht erhoben werden.

Von dem Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter sind für die dieser Behörde als Flurbuchbehörde obliegenden Verrichtungen (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 50 Nr. 2) Auslagen nach Maßgabe der Gerichtskostenordnung zu erheben.

Die Einziehung von Kosten erfolgt durch das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 127 bis 134 der Gerichtskostenordnung, durch die übrigen nichtgerichtlichen Behörden nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Artikel IV.

Die Gerichtskostenordnung findet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung.

Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden in Ansehung der Anwendung der Gerichtskostenordnung sind kostenfrei.

Artikel V.

Die bisherigen Kostensätze finden Anwendung:

1. in Grundbuchsachen für jeden Grundbuchbezirk sowie für jedes Grundstück, für das ein besonderes Grundbuch zu führen ist (Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung § 22), bis zu

dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für den Bezirk oder das Grundstück als angelegt anzusehen ist, jedoch unbeschadet der sofort in Kraft tretenden Vorschriften des § 50 Abs. 2 Nr. 4 und des § 56 der Gerichtskostenordnung;

2. in den auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen zu erledigenden Beschwerdefachen, Aufgebotsfachen und Zwangsvollstreckungen; sowie Arresten in Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen;
3. auf die nach der Anlegung des Grundbuchs nach den bisherigen Gesetzen zu erledigenden Eintragungen in das Hypothekenbuch oder Löschungen solcher Eintragungen (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 204).

Im Uebrigen tritt diese Verordnung gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten bereits in Ansatz gekommen, so wird der Betrag dieser Kosten auf die nach der Verordnung zu erhebenden Kosten in Anrechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften der Verordnung besondere Kosten zu berechnen sind. In anhängigen Vormundschafts- und Stiftungsfachen ist das erste Jahr (§§ 75, 80) als von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung an laufend zu rechnen; eine Anrechnung der im laufenden Rechnungsjahre vorher erwachsenen Kosten findet statt.

Artikel VI.

Für die Beurkundung von Eheverträgen, durch welche vor dem in § 209 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zeitpunkte der Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe abweichend von den Vorschriften der §§ 210 bis 214, 217 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt wird, ist nur ein Zehnthel der gesetzlichen Gebühr zu erheben. Das Gleiche gilt von Eintragungen auf Grund solcher Eheverträge in das Güterrechtsregister. Die Höchstgebühr beträgt in diesen Fällen für die Beurkundung zwanzig Mark und für die Eintragung drei Mark.

Eintragungen von Firmen-Änderungen zum Handelsregister, welche durch die Vorschrift des Artikel 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nothwendig werden, sind gebührenfrei.

Artikel VII.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle der Verordnung entgegengesetzten Vorschriften aufgehoben, soweit nicht ihre fortdauernde Geltung in einzelnen Beziehungen auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorgeschrieben ist (vgl. Artikel V) oder ihre Aufhebung bereits aus § 392 Nr. 57, 91 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Gebührentaxe zu der Revidirten Hypothekenordnung für die Klosterämter vom 8. Dezember 1852; Verordnung vom 28. März 1881, betreffend die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten, § 38) oder aus § 26 Abs. 2 Nr. 1, 6 der Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs (Instruktionen vom 28. Dezember 1863 für die Führung der Handelsregister § 15 und der Schiffsregister § 7, sowie die Instruktion vom 28. Dezember 1895 für die Amtsgerichte als Schiffsregisterbehörden für Binnenschiffe § 6) sich ergibt.

Aufgehoben werden insbesondere:

1. die Verordnung zur Publitation der Gebührentaxe für die Niedergerichte vom 15. März 1858 Nr. 3 (Regierungs-Blatt No. 9);
2. die Verordnung vom 29. Dezember 1873, betreffend die Feststellung der Taxe für die Justiz-Kanzleien und das Ober-Appellationsgericht nach der Reichsmarkrechnung (Regierungs-Blatt 1874 No. 1);
3. die Verordnung vom 29. Dezember 1873, betreffend die Feststellung der Taxe für die Niedergerichte nach der Reichsmarkrechnung (Regierungs-Blatt 1874 No. 1);
4. die Verordnung vom 29. Dezember 1873, betreffend die Feststellung der Taxordnung für das ritterschaftliche Hypothekenwesen vom 18. Oktober 1848 nach der Reichsmarkrechnung (Regierungs-Blatt 1874 No. 1);
5. die Verordnung vom 29. Dezember 1873, betreffend die Feststellung der Taxordnung für die Stadtbuchbehörden nach der Reichsmarkrechnung (Regierungs-Blatt 1874 No. 1);
6. die Verordnung vom 9. Januar 1874, betreffend die Feststellung der Gebührentaxe für die Grund- und Hypothekenbuch-Behörden in den Großherzoglichen Domainen nach der Reichsmarkrechnung (Regierungs-Blatt No. 2);
7. die Verordnung vom 14. Mai 1880, betreffend die Vorrechtsregister § 14 Abs. 2 bis 4 (Regierungs-Blatt No. 15);
8. die Revidirte Verordnung vom 14. Januar 1886 zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebühren-

ordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige (Regierungs-Blatt No. 2);

9. die Verordnung vom 25. September 1889 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, § 8 (Regierungs-Blatt No. 25);
10. die Verordnung vom 17. April 1896, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 21. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte (Regierungs-Blatt No. 8);
11. die Verordnung vom 26. Oktober 1896 zur Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 § 3 (Regierungs-Blatt No. 33).

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 18. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Preßentin.

Gerichtskostenordnung.

Erster Theil. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	S.	
Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen	1 bis	90.
" II. Gerichtliche Urkunden	24 bis	42.
" III. Grundbuchsachen und Schiffspfandsachen	43 bis	52.
" IV. Registerführung	53 bis	61.
" V. Nachlasssachen und Auseinandersetzungen	62 bis	70.
" VI. Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts	71 bis	75.
" VII. Stiftungen und Vermögensverwaltungen	76 bis	78.
" VIII. Sonstige Angelegenheiten	79 bis	86.
" IX. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte I bis VIII	87 bis	90.
Zweiter Theil. Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit	91 bis	110.
Dritter Theil. Hinterlegungen	111.	
Vierter Theil. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Theil I bis III	112 bis	131.
Auslagen	112 bis	119.
Rechtshülfe	120 bis	122.
Einziehung von Kosten	123 bis	130.
Gerichtstag als Gerichtsstelle	131.	
Fünfter Theil. Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige	132 bis	136.

Erster Theil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

Soweit ein Betheiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

§ 2.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§ 3.

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Theilung von Vermögensmassen haften die Antheilsberechtigten als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des § 58 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

Die einem Erben oder Antheilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Wer durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen hat, haftet neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 5.

Durch die Vorschriften der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

Soweit nach dem bürgerlichen Rechte eine unmittelbare Kostenpflicht des Dritten begründet ist, finden auf ihn als Kostenschuldner die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer nicht von Amtswegen vorzunehmenden Handlung, mit der baare Auslagen verbunden sind, ist ein zur Deckung der Auslagen hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersehblichen oder unverhältnißmäßig großen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7.

Bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften, durch welche für gewisse Rechtsfachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen, sowie die von Amtswegen veranlaßte Beeidigung von Personen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (z. B. die Beeidigung der mit dem Forst-, Jagd- oder Feldschuß betrauten Personen, der amtlich bestellten Dispatcheure, der öffentlichen Mäcker u.).

Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen, sind gebührenfrei, sofern nicht in der Beschwerdeentscheidung die Kosten dem Beschwerdeführer oder einem Anderen auferlegt sind.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide sowie in dem Falle der Zurücknahme eines Antrags, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 8.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen von der Partei nicht einzufordern sind, wenn in Gemäßheit des § 7 Abs. 3 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden oder wenn die Auslagen durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind.

§ 9.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§ 10

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berechtigte Ansatz vor Ablauf der nächsten anderthalb Kalenderjahre nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist. Eine Nachforderung irrtümlich überhaupt nicht erhobener Gerichtskosten findet bis zu dem Ablaufe der Verjährungsfrist (§ 11) statt.

1. für die Vorbereitung der Versteigerung zwei Zehnthelle der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer Schätzung zwei Zehnthelle der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins zwei Zehnthelle der vollen Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlags fünfzig Pfennig von jeden vollen hundert Mark des nach § 17 zu berechnenden Werthes, mindestens aber fünfzig Pfennig.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder andere Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsvertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

§ 35.

Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage bis zu 100 Mark	5 vom Hundert,
" " " über 100 " bis 300 Mark	3	" "
" " " " 300 " " 1000 "	2	" "
" " " " 1000 " " 5000 "	1	" "
" " " " 5000 "	$\frac{1}{2}$	" "

jedoch nicht unter zwei Mark.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§ 36.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Loosungen (Kavelungen), bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, desgleichen für die Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft. Erfolgt die Verloosung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben oder unter mehreren zur Nachfolge in ein Familiensideikommiß, Lehngut, allodifizirtes Lehngut oder Anerbengut berufenen Personen, so werden nur fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft

sowie auf die Beurkundung des Vorgangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des § 18 mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn es sich um eine Gesellschaft oder andere Vereinigung handelt, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, der Werth in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen ist. Die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel, ob ein bestimmter Geldwerth erhellt oder nicht.

§ 37.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatfachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen, mit Ausnahme der behufs Erlangung eines Erbscheins abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§ 66 Abs. 2), und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3. für die Mitwirkung bei Abmarkungen;
4. für die Aufnahme von Verklarungen, von Protesten und ähnlichen Urkunden;
5. für Siegelungen mit Einschluß der Entsiegelungen, für die Aufnahme von Schätzungen sowie für die Aufnahme von Sachen- oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Aufnahme eines Vermögens- oder Sachenverzeichnisses, für die Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen sowie für die Wahrnehmung der Berrichtungen einer Urkundsperson im Falle des § 123 der Konkursordnung durch einen Gerichtsschreiber werden Gebühren nach § 138 erhoben.

Soweit die nach Abs. 2 zu berechnende Gebühr die in Abs. 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme des Verzeichnisses durch den Richter erfolgt.

Für Lebensbescheinigungen und sonstige einfache Zeugnisse, bei denen es der Aufnahme eines Protokolls nicht bedarf (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 84 Abs. 1), wird eine Gebühr von fünfzig Pfennig erhoben.

§ 38.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten, mit Einschluß derjenigen einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der den Protest Aufnehmende behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehnthel der vollen Gebühr, mindestens aber um eine Mark.

Diese Gebühren sowie die nach Maßgabe der §§ 116 bis 118 zu erhebenden Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat. Auf die Wegegebühren sind die Reisekosten und Tagegelder anzurechnen.

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste, auch wenn sie nicht von dem Gerichtsschreiber angefertigt ist, werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§ 39.

Für die Beglaubigung von Abschriften oder Auszügen wird, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, eine Gebühr von einer Mark erhoben. Füllt die Abschrift oder der Auszug mehr als einen Bogen, welcher auf jeder Seite mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, so werden für jeden folgenden, vollen oder angefangenen Bogen siebenzig Pfennig erhoben.

Die in Abs. 1 bezeichnete Gebühr ist auch für die Ertheilung einer zweiten oder mehrfachen Ausfertigung zu erheben.

§ 40.

Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechts-handlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitt bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§ 35, 37 Abs. 1 Nr. 3, 5 und Abs. 2 sowie in § 38 vorgeschriebenen Gebühren — in den Fällen einer fest bestimmten Gebühr (§§ 31, 37 letzter Absatz, 39, 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 89) die bestimmte Gebühr, in allen anderen Fällen fünf Zehnthelle der vollen Gebühr, jedoch stets mindestens eine Mark und höchstens zehn Mark erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle thätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Theilung des Werthes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Betheiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

§ 41.

Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnthelle der für die Beurkundung bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von zwanzig Mark erhoben.

§ 42.

Die Gebühren für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts werden um ein Viertel erhöht, wenn sich ein Betheiligter in fremder Sprache erklärt.

Die Gebührenerhöhung sowie die durch Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Betheiligten zur Last, welcher die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in fremder Sprache veranlaßt hat.

Dritter Abschnitt.

Grundbuchfachen.

§ 43.

1. Für die Eintragung des Eigenthümers oder Nuz eigenthümers, mit Einschluß der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Beurkundung des Antrags auf Eintragung sowie mit Einschluß der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt werden erhoben:

- a) bei städtischen Grundstücken fünfzig Pfennig von jeden vollen hundert Mark des Werthes des Grundstücks;
 - b) bei ritterschaftlichen Landgütern, wenn auf die Hufe höchstens entfallen 220 Hektar, hundertundzwanzig Mark, anderenfalls hundert Mark von jeder Hufe. Bei Lehngütern und bei solchen allodifizirten Lehngütern, für die eine jährliche Allodialitäts-Recognition zu entrichten ist, wird die Hälfte dieser Gebühr erhoben. Ueberschießende Scheffel, die eine viertel Hufe nicht erreichen, bleiben außer Ansag;
 - c) bei allen übrigen Grundstücken fünfundzwanzig Pfennig von jeden vollen hundert Mark des Werthes des Grundstücks.
2. Für die Eintragung des Erwerbers eines Fideikommißgrundstücks (Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 148) wird das Zweifache der vollen Gebühr von dem nach § 17 Nr. 7 zu bestimmenden Werth erhoben.
 3. Fünf Zehnthelle des Satzes der Nr. 1 werden bei städtischen Grundstücken und bei ritterschaftlichen Landgütern erhoben:
 - a) für die Eintragung des Eigenthums oder Nuzueigenthums des Ehegatten oder der Abkömmlinge des bisherigen Eigenthümers oder Nuzueigenthümers, sofern die Eintragung auf Grund der Erbfolge oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht;
 - b) für die Eintragung des Eigenthums oder Nuzueigenthums des Ehegatten oder der Abkömmlinge des bisherigen Eigenthümers oder Nuzueigenthümers, sofern sie zu den nächstberechtigten gesetzlichen Erben desselben gehören und von ihm bei seinen Lebzeiten das Eigenthum oder Nuzueigenthum erworben haben;
 - c) für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums oder Mit-Nuzueigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, desgleichen für die Umschreibung von Grundstücken, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen sind.

Die Gebühr in den Fällen a bis c umfaßt vorkommende Nebengeschäfte mit. Den Abkömmlingen und Kindern stehen diejenigen gleich, welche im Falle a und b dem bisherigen Eigenthümer oder Nuzueigenthümer gegenüber, im Falle c beiden Ehegatten gegenüber die rechtliche Stellung eines ehelichen Abkömmlings haben.

4. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt in den Fällen der Nr. 1 bis 3 eine Mark.
5. Die nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 4 zu erhebende Gebühr wird um fünf Zehnthelle dieser Gebühr erhöht, wenn der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers oder Nuzueigenthümers ohne rechtfertigenden Grund länger als ein Jahr nach dem Eintritte des Rechtsgrundes, auf dem die Eintragung beruht, verzögert wird. Im Falle der Erbfolge beginnt die Frist erst von der Auseinandersetzung der Miterben.
6. Wenn nach § 90 der Grundbuch-Ordnung ein Eigenthumserwerb unter Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuche stattfindet, so wird von jeden vollen Hundert Mark des Werthes des ausscheidenden Grundstücks eine Gebühr von zehn Pfennig, mindestens aber fünfzig Pfennig erhoben.

§ 44.

Für jede Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte, mit Einschluß der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird erhoben:

1. wenn die Eintragung zur zweiten Abtheilung erfolgt, eine volle Gebühr,
2. wenn die Eintragung zur dritten Abtheilung erfolgt, auf jede vollen hundert Mark des Werthes des eingetragenen Rechts,
 - a) bei städtischen Grundstücken fünfzig Pfennig,
 - b) bei allen übrigen Grundstücken fünfundzwanzig Pfennig,
 mindestens aber fünfzig Pfennig.

Für die Eintragung rückständiger Kauf- und Erbgelder werden nur fünf Zehnthelle des Satzes der Nr. 2 des Absatzes 1 erhoben.

Bei der Belastung mehrerer Grundstücke mit demselben Rechte wird die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Gebühr für die Eintragung des Rechtes auf jedes einzelne Grundbuchblatt besonders erhoben. Außer dieser Gebühr werden Gebühren für die nach § 49 der Grundbuchordnung erforderliche Eintragung des Vermerks der Mitbelastung nicht erhoben, wenn die mitbelasteten Grundstücke in dem Bezirke desselben Grundbuchamts liegen; anderenfalls sind dafür drei Zehnthelle der Gebühr des Absatzes 1 Nr. 2 zu erheben.

Der Satz der Nr. 2 des Absatzes 1 wird auch für Eintragungen auf Grund des § 1180 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben. Für die nach Absatz 2 daselbst erforderliche Zustimmungserklärung wird, wenn sie gleichzeitig mit der Einigung des neuen Gläubigers und des Eigenthümers in einer Urkunde beurkundet wird, keine Gebühr, sonst die Gebühr des § 27 Nr. 1. erhoben.

Als Belastungen des Grundstücks gelten auch das Recht des Nacherben, die Fideikommißeigenschaft, ein bedingtes Recht auf Eigenthumserwerb sowie die Zugehörigkeit zu einer mit Beschränkungen des Eigenthümers verbundenen Vermögensmasse und die nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Bestimmungen oder Ansprüche.

§ 45.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art mit Ausnahme der Umschreibungen und Löschungen (§§ 46, 49), für die Eintragung von Vormerkungen, Widersprüchen, Verfügungsbeschränkungen und für die Eintragung auf Grund der §§ 881 Absatz 2 und 1189 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden erhoben:

- a) bei städtischen Grundstücken fünf Zehnthelle der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a bestimmten Sätze,
- b) bei allen übrigen Grundstücken, wenn es sich um eine Eintragung zur zweiten Abtheilung handelt, fünf Zehnthelle der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Sätze, wenn es sich um eine Eintragung zur dritten Abtheilung handelt, zehn Pfennig für jede vollen hundert Mark des Werthes des eingetragenen Rechtes,

mindestens aber dreißig Pfennig.

Bei Umwandlung einer Grundschuld oder Rentenschuld in eine Hypothek wird der volle Satz des § 44 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

Wird eine Vormerkung oder ein Widerspruch nach § 18 der Grundbuchordnung eingetragen, so werden neben den Gebühren für diese Eintragung Gebühren für eine demnächstige Zurückweisung des Antrags nicht erhoben.

Gebührenfrei ist die nach § 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

§ 46.

Für die Umschreibung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, mit Einschluß der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden auf jede vollen hundert Mark des Werthes des eingetragenen Rechtes zwanzig Pfennig, mindestens aber fünfzig Pfennig erhoben.

§ 47.

Verhandlungen des Grundbuchamts mit der Flurbuchbehörde sind gebührenfrei. Auslagen sind zu erheben, soweit sie nicht ausschließlich durch Verschulden des Grundbuchamts oder der Flurbuchbehörde entstanden sind.

§ 48.

Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§ 43 bis 47) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung, Vereinigung oder Zusammenschreibung von Grundstücken oder Uebertragung von Grundstücken auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die Eintragung des Verzichts auf das Eigenthum am Grundstücke, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder der Wiederaufhebung dieser Ausschließung, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigenthumsveränderung eingetragen wird, sowie für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigenthümer zustehen, werden von jedem vollen hundert Mark des Werthes zehn Pfennig erhoben.

Eintragungen in die Beschreibung eines Grundstücks im Grundbuche, welche auf Grund einer von Amtswegen vorgenommenen Berichtigung des Flurbuchs erfolgen, sind gebührenfrei.

§ 49.

Für die Löschung, mit Einschluß der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden erhoben:

1. bei Eintragungen zur zweiten Abtheilung fünf Zehnthelle der vorstehend (§§ 44, 45 Abs. 1, 48 Abs. 1) für Eintragungen bestimmten Sätze,
2. bei Eintragungen zur dritten Abtheilung zehn Pfennig für jede vollen hundert Mark des Werthes des eingetragenen Rechtes, mindestens aber dreißig Pfennig.

Wird an Stelle des gelöschten Rechtes gleichzeitig mit der Löschung ein anderes Recht eingetragen, so ist die Gebühr des § 46 zu erheben.

Werden bei Gesamt-Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden alle oder einzelne belastete Grundstücke ganz oder theilweise aus der Belastung entlassen, so werden Gebühren für die Löschung der Mitbelastung nicht erhoben, mag die Mithaftung durch Löschung des Rechtes oder des die Mithaft aussprechenden Vermerks aufgehoben werden. Wird das Recht gleichzeitig für alle mitbelastete Grundstücke gelöscht, so wird die Gebühr des Abs. 1 nur einmal erhoben.

§ 50.

Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung oder der Grundschuld und zwar bei Sicherheitshypotheken der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haftet, bei Rentenschulden die Ablösungssumme für die Gebühren-

berechnung maßgebend. Bei Begründung einer Gesamt-Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist der Werth der einzelnen belasteten Grundstücke, ohne Abzug der vorgehenden Belastungen maßgebend, wenn er geringer ist.

Die Vorschriften des Absatzes 1 über die Werthberechnung finden in den Fällen des § 48 entsprechende Anwendung.

§ 51.

Städtische Grundstücke im Sinne der §§ 43 bis 45 sind die in den Städten oder innerhalb deren Feldmark, mit Einschluß des Hafensorts Warnemünde, belegenen Grundstücke.

Unberührt bleibt das Recht der Städte Rostock und Wismar, durch statutarische Bestimmungen die Gebühren der §§ 43 ff. herabzusetzen.

§ 52.

Die Entgegennahme der Auflassung sowie jede Eintragung in das Grundbuch kann von einer vorgängigen Sicherstellung wegen der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 53.

Nebengeschäfte im Sinne der §§ 44, 49 sind nicht die der Eintragung vorhergehenden gebührenpflichtigen Geschäfte, z. B. die Beurkundung der Eintragungsbewilligung und derjenigen Anträge, die zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen.

§ 54.

Die erste Bescheinigung über eine Eintragung in die Beschreibung oder in die erste oder zweite Abtheilung des Grundbuchs ist gebührenfrei.

Im Uebrigen werden erhoben:

1. für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuld-Briefe, mit Einschluß der Theilbriefe, sowie für Zeugnisse oder beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuche bei einem Werthe bis zu 1500 Mark fünfzig Pfennig und bei einem Werthe über 1500 Mark eine Mark;
2. für Vermerke des Grundbuchbeamten auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-Briefe fünfzig Pfennig;
3. für die Bescheinigung der Pfandbriefe durch den Grundbuchbeamten:
 - a) für jeden Pfandbrief unter 300 Mark siebenzig Pfennig;
 - b) für jeden Pfandbrief von 300 Mark bis 1500 Mark einschließlich eine Mark dreißig Pfennig;
 - c) für jeden Pfandbrief über 1500 Mark zwei Mark sechszig Pfennig.
4. für die Ertheilung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung eines Rechtes nach § 190 Abs. 1 oder über die Ueberreichung einer Eintragungsbewilligung nach § 191 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch fünf Zehnthelle der für die Eintragung des Rechtes bestimmten Gebühr, jedoch mit dem Vorbehalt einer Anrechnung auf die Gebühr für eine demnächstige Eintragung.

Das Grundbuchamt kann für die Ausstellung eines neuen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, wenn sie erfolgt, weil der bisherige Brief durch die ihm hinzugefügten Vermerke unübersichtlich geworden ist oder nach seiner äußeren Beschaffenheit als für den Verkehr nicht mehr geeignet erscheint, Gebührenfreiheit bewilligen.

Für die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten wird eine Gebühr von einer Mark erhoben. Dauert die Einsicht länger als eine Stunde, so wird für jede weitere angefangene Stunde die Gebühr um eine halbe Mark erhöht.

§ 55.

Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen notwendig war, von den Beteiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchamts zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Für die Beglaubigung die'er oder der von den Beteiligten überreichten Abschriften werden Gebühren nach Maßgabe des § 39 erhoben.

§ 56.

Gebührenfrei ist:

- a) die erste Anlegung des Grundbuchs, mit Einschluß des vorausgehenden Verfahrens, soweit dasselbe nicht den Erlaß eines Aufgebots betrifft;
- b) die Eintragung eines Postens auf den Namen des Eigentümers an Stelle der Offenhaltung sowie die Umrechnung der nicht auf Reichswährung lautenden Rechte (Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche § 192 Abs. 2, §§ 193 bis 196).

Die durch die Einrichtung eines neuen Grundbuchs oder Grundbuchblattes veranlaßten und nöthigenfalls nach billigem Ermessen zu schätzenden wirklichen Auslagen des Grundbuchamts sind auch insoweit zu erstatten, als sie nicht unter die §§ 116 bis 119 dieser Verordnung fallen.

Die Vorschriften des Abs. 1 unter b sowie des Abs. 2 finden auch nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Anwendung.

Die Vorschrift des § 51 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

§ 57.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind Gebühren nach den folgenden Bestimmungen zu erheben:

1. Bei Einzelkaufleuten bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach der jeweiligen Gewerbesteuer-Klasse, welche nach dem Kontributions-Edikte vom 11. Mai 1897 § 29 unter A zur Zeit der Fälligkeit der Gebühren auf sie zutrifft, oder, wenn die Klasse nicht feststeht, nach dem dann vorhandenen Anlage- und Betriebskapital. Dies gilt auch von den Eintragungen in Betreff juristischer Personen, die nicht unter die Nr. 3 fallen.

Es werden erhoben:

- a) für die Eintragung der Firma sowie für die Eintragung von Veränderungen:

in Klasse	oder bei einem Anlage- und Betriebskapital von	
1 und 2	bis 3000 Mark einschließlich	2 Mark,
3	4000 " " "	3 "

in Klasse	oder bei einem Anlage- und Betriebskapital von	
4	bis 10000 Mark einschließlich	4 Mark,
5	16000 " "	5 "
6	23000 " "	6 "
7	30000 " "	7 "
8	45000 " "	10 "
9	60000 " "	15 "
10	75000 " "	20 "
11	90000 " "	25 "
12	105000 " "	30 "
13	120000 " "	35 "
14	135000 " "	40 "
15	150000 " "	45 "
16	350000 " "	60 "
17	550000 " "	70 "
18	750000 " "	80 "
19	1000000 " "	90 "
20	und folgende oder über 1000000 " "	100 "

b) für die Löschung der Firma die Hälfte der Sätze zu a, jedoch mindestens 2 Mark.

2. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden erhoben:

a) für die erste Eintragung der Gesellschaft das Zweifache der Sätze zu 1 a,

b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1 a.

3. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden erhoben:

a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100000 Mark an die ferneren Wertklassen um je 10000 Mark und die Gebühren um je drei Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a zu erheben ist. Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhung oder Herabsetzungen nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a sofort zu zahlen;

b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1a.

4. Für die Eintragung einer Procura werden die Sätze zu 1a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1b erhoben.

Soweit zur Zeit der Fälligkeit der Gebühren die Grundlagen für die Einreichung in die verschiedenen Klassen nicht in ausreichender Weise gegeben sind, erfolgt die Einreichung, vorbehaltlich demnächstiger Berichtigung des Gebührensatzes, nach dem Ermessen des Gerichts.

§ 58.

Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das einer Zweigniederlassung, so ist für die Eintragung in jedes Register der in § 57 vor-

geschriebene Satz besonders zu erheben, im Falle der Nr. 3 a des § 57 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a. Das Gleiche gilt, wenn die Zweigniederlassung in dem Register der Hauptniederlassung unter einer besonderen Firmennummer einzutragen ist. Ist die Zweigniederlassung unter der Firmennummer der Hauptniederlassung eingetragen, so ist für ihre Eintragung oder Löschung nur die Hälfte der in Satz 1 vorgeschriebenen Gebühr zu erheben. Die Eintragungen in einen abgetrennten Theil des Handelsregisters sind in Ansehung der Gebührenerhebung den Eintragungen in das Stammregister gleich zu behandeln.

Erfolgen auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen in das Handelsregister desselben Gerichts auf demselben, für eine Firma oder Gesellschaft bestimmten Blatt, so wird im Uebrigen nur der höchste von den Sätzen erhoben, welche für die einzelnen Eintragungen nach § 57 zu berechnen sein würden, jedoch wird der Satz 4 daselbst stets besonders erhoben.

§ 59.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung dieser oder der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren ein Zehnthel der in § 57 unter 1a bestimmten Sätze, mindestens aber eine Mark zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatz.

Für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Ertheilung bereits ertheilter Bescheinigungen, Abschriften oder Auszüge wird eine Gebühr von einer Mark erhoben.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke finden die Vorschriften des § 39 Anwendung.

§ 60.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

1. für die Beurkundung einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht;
2. für die Beurkundung einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte erfolgt;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke;
4. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
5. für eine nach den §§ 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtswegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Betheiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;

6. für das Lösungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung in Folge erhobenen Widerspruchs unterbleibt;
7. für die Eintragung eines Vermerks nach § 131 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für die Eintragung eines auf die Eintragung in das Güterrechtsregister verweisenden Vermerks nach § 69 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 61.

Für die Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

- a) für alle Eintragungen, mit Ausnahme der unter b und c bezeichneten Eintragungen, drei Zwanzigstel des Gebührensatzes B;
- b) für die erste Eintragung des Vereins drei Zehnthelle des Gebührensatzes B;
- c) für Eintragungen, welche sich auf Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren beziehen, sowie für die Löschung des Vereins die Hälfte des Satzes zu a.

Die Vorschriften der §§ 58 Abs. 2, 59, 60 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 59 erwähnten Satzes 1a des § 57 der in Abs. 1 bestimmte Satz a tritt.

§ 62.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister werden drei Zwanzigstel des nach § 18 Abs. 1 zu berechnenden Gebührensatzes B erhoben.

Die Vorschriften der §§ 59, 60 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 59 erwähnten Satzes 1a des § 57 der im Absatz 1 bestimmte Satz tritt.

§ 63.

Für die Ertheilung einer Bescheinigung aus dem Börsenregister sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben wird eine Gebühr von zwei Mark fünfzig Pfennig erhoben.

Auf Abschriften und deren Beglaubigung finden im Uebrigen die Vorschriften des § 59 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 64.

Für die Eintragung in das Schiffsregister, mit Einschluß der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden erhoben:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, mit Einschluß der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung, ein Zehnthel des Gebührensatzes B;
2. für die Eintragung von Veränderungen, mit Einschluß aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, sieben Zehnthelle des vorstehend unter 1 bestimmten Satzes;

3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes oder einer Schiffspart, mit Einschluß des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehnthelle der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch eines städtischen Grundstücks bestimmten Sätze, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gebührensätze des § 44 Abs. 1 drei Zwanzigstel des Gebührensatzes B zu setzen sind.

Der Mindestbetrag der Gebühr in den Fällen der Nr. 1 bis 3 ist eine Mark.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

Für die Ertheilung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefes werden vier Zehnthelle der vollen Gebühr und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe die Hälfte dieses Betrags erhoben.

Die Vorschriften der §§ 59, 60 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 59 erwähnten Satzes 1 a des § 57 der im Satz 1 Nr. 1 bestimmte Satz tritt.

Unberührt bleibt das Recht der Städte Rostock und Wismar, durch statutarische Bestimmungen die Gebühren des Abs. 1 bis 5 herabzusetzen.

§ 65.

Für die Geschäfte, welche die Vorrechtsregister betreffen, werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben.

Fünfter Abschnitt.

Nachlasssachen und Auseinandersetzungen.

§ 66.

Für die Ertheilung eines Erbscheins, mit Einschluß des vorausgegangenen Verfahrens, werden drei Zwanzigstel des Gebührensatzes B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§ 68) oder einem Erbtheilungsverfahren (§ 70) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet; diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben ertheilt wird.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren werden für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die gleiche Gebühr für die Beurkundung ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Antheil an dem Nachlaß zu berechnen.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins wird, sofern nicht ein neuer Erbschein ertheilt ist, ein Zwanzigstel des Gebührensatzes B erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbschein ertheilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Ertheilung des Erbscheins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittlungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegen-

stände nach Abzug der auf dem Nachlaß oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle ein Schein ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben oder über das Erbrecht an einem abgeordneten Theil des Nachlasses (Gutsvermögen) ertheilt, so ist für die Gebührenerhebung nur der Erbtheil oder der abgeordnete Theil maßgebend.

Für Zeugnisse des Nachlaßgerichts darüber, daß bei der Auseinandersetzung wegen eines Nachlasses, einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einem Beteiligten bestimmte Sachen oder Rechte zugefallen oder überwiesen seien und dieser demnach zu alleiniger Verfügung berechtigt sei, werden nach dem Werthe der Sachen oder Rechte drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von zehn Mark erhoben. Hat die Auseinandersetzung vor dem Gerichte selbst stattgefunden oder sind die Theilungsurkunden von demselben aufgenommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 67.

Die in § 66 Abs. 1 bis 4 bestimmten Gebührensätze werden erhoben:

1. bei Ertheilung des Zeugnisses des Nachlaßgerichts über die Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft für den überlebenden Ehegatten;
2. bei der Feststellung, daß das Lehn dem Lehnsherrn heimgefallen sei (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 270);
3. für das einem Testamentsvollstrecker über seine Ernennung vom Nachlaßgericht ertheilte Zeugniß, soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet.

Für Ausfertigungen der in diesem Paragraphen sowie in § 66 Abs. 1 und 5 erwähnten Bescheinigungen ist ein Zehnthel der für die Bescheinigungen selbst bestimmten Gebühren zu erheben. Die gleiche Gebühr ist statt der in Nr. 3 dieses Paragraphen bestimmten Gebühr zu erheben, wenn eine Gebühr aus § 66 Abs. 1 vorhergegangen war.

§ 68.

Findet die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so werden für das ganze Verfahren, mit Einschluß der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittlung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, nach Maßgabe des sichergestellten Vermögensbetrags drei Zwanzigstel des Gebührensatzes B erhoben.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsigelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die in § 37 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 69.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes wird die in § 66 für die Ertheilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein ertheilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 70.

Für das gesammte Erbtheilungsverfahren werden fünf Zehnthelle und, soweit das eingeleitete Verfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beur-

kundung einer vertragmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, drei Zehnthelle des Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung von drei Zehnthellen voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrags erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung der Nachlassmasse sind in der Gebühr des Absatz 1 mit einbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so werden drei Zehnthelle des Gebührensatzes B erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des § 25 Anwendung.

Auf die in Absatz 1, 3 bestimmten Gebühren finden die Vorschriften des § 42 entsprechende Anwendung.

Wird eine Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so werden von dem Antheile des Abwesenden, wie er sich zur Zeit der Anordnung stellt, drei Zwanzigstel des Gebührensatzes B besonders erhoben.

§ 71.

Die Vorschriften des § 70 sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§ 72.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlassgerichts, mit Einschluß der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlassgericht und der Mittheilung der Erklärung *cc.* an Betheiligte, für die Entgegennahme des Inventars, mit Einschluß der Anordnung der durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zu beschaffenden Aufnahme des Inventars, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlassgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Testamentsvollstrecker vom Nachlassgerichte zu treffenden Anordnungen, für die Abhaltung des Termins zur Leistung des in § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseides sowie für die Einholung der Genehmigung für das durch eine Verfügung von Todeswegen vollzogene Stiftungsgeschäft wird ein Zehnthel des Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlassforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird, soweit eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

§ 73.

Für die Anordnung einer Nachlassverwaltung wird der Gebührensatz B erhoben. Findet die Pflēgenschaft durch Eröffnung des Konkurses über den Nachlass ihre Erledigung, so werden nur fünf Zehnthelle des Gebührensatzes B erhoben.

Erstreckt sich die Pflēgenschaft auf die Verwaltung eines Grundstücks, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Verichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehnthelle des Gebührensatzes B erhoben. Das letzte angefangene Rechnungsjahr wird als volles Jahr gerechnet.

Auf die Anordnung einer sonstigen Nachlasspflēgenschaft finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Berechnung des Werthes die Schulden abzuziehen sind.

§ 74.

In den in diesem Abschnitte bezeichneten Angelegenheiten werden die Gebühren, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (vergl. §§ 66 Abs. 4, 72 Abs. 2, 73 Abs. 3), von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere in Zusammenhang stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwertb berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in einer Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so bleibt bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse insoweit außer Betracht, als sie zum Nachlass des verstorbenen Ehegatten zu rechnen ist.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts.

§ 75.

Nach Anordnung einer Vormundschaft oder nach Bestellung eines nicht auf Wahrnehmung einzelner Geschäfte beschränkten Pflēgers oder Beistandes der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt werden von dem reinen Vermögen jedes Mündels, Pflēgebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes jährlich am Ende des Rechnungsjahres auf je 500 Mark zehn Pfennig erhoben.

Der gleiche Betrag wird für jedes Rechnungsjahr erhoben, wenn und soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht oder dem Familienrathe Rechnung gelegt werden muß. Bei der Gesamtberechnung des Vermögens werden überschießende Beträge von 250 Mark und mehr als volle 500 Mark, geringere Beträge nicht in Ansaß gebracht. Für die letzte Gebührenerhebung wird ein Theil eines Jahres als volles Jahr gerechnet.

Die Gebühren der Absätze 1 und 2 umfassen die gesammte Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts als solchen, mit Einschluß des der Bestellung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes und der Bestellung des Familienraths vorausgegangenen Verfahrens.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt ist, so gelten die vorläufige und endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

§ 76.

Die Gebühren des § 75 dürfen nur insoweit erhoben werden, daß dem jetzigen oder früheren Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde zur Zeit der Fälligkeit außer den zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenständen ein reines Vermögen von mindestens 500 Mark verbleibt. Der einem dritten Unterhaltungspflichtigen zustehende Nießbrauch und die einem Dritten zustehende Verwaltung bleiben, wenn es sich um die Berechnung und Erhebung der Kosten handelt, außer Betracht.

Sind in Folge besonderer Umstände die Grundlagen für die Feststellung des in Betracht kommenden Vermögens nicht zu beschaffen, so erfolgt dieselbe durch das Vormundschaftsgericht oder den Vorsitzenden des Familienraths nach Anhörung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes nach freiem Ermessen.

Die Vormundschaftsgerichte sind befugt, die Gebühren unter besonderen Verhältnissen und insbesondere bei zeitweiligem Mangel an Baarmitteln bis zu der Zeit zu stunden, zu welcher die letzten Gebühren fällig werden.

§ 77.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1635, 1636, 1642, 1644, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach entsprechenden Vorschriften des Landesrechts ist nach dem Werthe des Gegenstandes die volle Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgethätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 75 Anwendung finden.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 78.

Drei Zehnthelle des Gebührensatzes B werden erhoben:

1. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
2. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;

§ 82.

Auf einzelne Einrichtungen der Aufsichtsbehörden in Ansehung von Stiftungen oder Fideikommissen, welcher einer dauernden Aufsicht nicht unterliegen, finden die Vorschriften über die Gebühren für die Einrichtungen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlassgerichts entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 83.

Für das Verfahren, betreffend die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen, werden drei Zehnthelle des Gebührensatzes B erhoben.

§ 84.

Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 85.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so sind für das gesammte Verfahren vier Zehnthelle des Gebührensatzes B zu erheben. Als Werth des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Werth des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Theilgenommenen für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 86.

Drei Zehnthelle der Sätze des Gebührensatzes B werden erhoben:

1. für Entscheidungen, betreffend die Art des Pfandverkaufs;
2. für Entscheidungen über die Bestellung eines Verwahrers und Feststellung seiner Vergütung;
3. für Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes oder Werthes (bezw. Ertragswerthes) von unbeweglichen oder beweglichen Sachen sowie der Menge von Waaren zum Gegenstande haben (Ernennung und Beeidigung von Sachverständigen für Einzelfälle);
4. für Entscheidungen, betreffend die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Liquidatoren, Revisoren, Dispacheuren; Bestellung von Vertretern für einzelne Geschäfte; Feststellung von Vergütungen, Hilfs- und Vergelohn; Ermächtigung zur Berufung von Mitglieder- oder Generalversammlungen sowie zur Einsicht hinterlegter Geschäftsbücher und Papiere; Auflösung von Vereinen und Genossenschaften wegen geringer Mitgliederzahl; Vorlegung der Bücher und Papiere bezw. Mittheilungen aus denselben an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter;

5. für die Entscheidungen, betreffend die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung und der Veröffentlichung der Kraftloserklärung von Vollmachten.

Findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden zusätzlich zwei Zehnthelle des Gebührensatzes B erhoben.

§ 87.

In dem nach §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtbarkeit eintretenden Verfahren wird in jeder Instanz der Gebührensatz B erhoben:

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen entsprechende Anwendung.

§ 88.

Für die Einsicht gerichtlicher Akten oder Register ist, soweit nicht Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben oder eine andere Gebühr bestimmt ist (§ 54 letzter Absatz), auf jede angefangene Stunde eine Gebühr von fünfzig Pfennig zu erheben. Die Gebühr ist für jede Rechtsache besonders zu berechnen.

§ 89.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 39 Anwendung.

§ 90.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in dieser Verordnung bestimmt, ohne daß das Geschäft für gebührenfrei erklärt oder die für dasselbe zu erhebende Gebühr in einer für andere Verrichtungen zu erhebenden Gebühr inbegriffen (vgl. § 94) ist, so werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte I bis VIII.

§ 91.

1. Die Aufnahme und die Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgen gebührenfrei. In Grundbuchsachen und in Schiffspfandsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung

in beglaubigter Form gestellt werden müssen. Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaates zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Justiz-Ministerium.

2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehnthelle dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 Mark, für die Zurückweisung fünf Zehnthelle, jedoch höchstens zehn Mark.

3. Für die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben ist, jedoch mindestens eine Mark und höchstens zwanzig Mark erhoben.

Auf Beschwerden in Rechtsachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der in § 22 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für die Zurücknahme sechs Mark, die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde zwanzig Mark nicht übersteigen darf.

Als Beschwerde im Sinne dieser Verordnung ist auch die Anrufung einer Entscheidung des Präsidium des Landgerichts nach § 83 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen.

§ 92.

Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden.

Das Gleiche gilt von der gerichtlichen Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten, von Zeugnissen über die Rechtskraft sowie von Vollstreckungshandlungen nach § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 93.

Für einen durch Säumnis einer Partei vereitelten Termin wird eine vom Gericht festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf eine Mark und höchstens auf zwanzig Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr fällt dem Säumigen neben den baaren Auslagen zur Last.

Bei Entscheidungen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist vorstehende Vorschrift entsprechend anzuwenden.

§ 94.

Die in dem ersten Theil der Gerichtskostenordnung bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte.

Zweiter Theil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 95.

Die Vorschriften der §§ 11, 14 und 22 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Schlusse des Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder durch Zurücknahme oder durch anderweite Erledigung beendet ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verfloßen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

I. Besondere Gerichte.

§ 96.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz findet Anwendung:

1. auf die der Gerichtsbarkeit der Elbzollgerichte unterliegenden Rechtsangelegenheiten (§§ 47 und 49 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes [Regierungs-Blatt 1885 No. 35]);
2. auf die in § 1 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung bezeichneten Angelegenheiten.

II. Forstfrevel und Feldfrevel.

§ 97.

In Forstfrevelsachen kommen die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes für die Rechtsmittel-Instanz unbeschränkt, für die erste Instanz aber mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das Amtsgericht im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 22 der Verordnung vom 31. Mai 1879, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, (Regierungs-Blatt 1879 No. 38) befugt ist, außer den baaren Auslagen dem Befinden nach zwei Zehnthelle bis acht Zehnthelle der Gebührensätze des § 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes wahrzunehmen.

In Feldfrevelsachen bestimmen sich die Kosten des polizeilichen Strafverfahrens bis zur erfolgten Berufung auf den Rechtsweg sowie diejenigen des Beschwerdeverfahrens nach den Vorschriften des § 99.

III. Verfahren vor der Vergleichsbehörde.

§ 98.

Für das Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung §§ 1 bis 7) sind,

1. wenn beide Parteien erschienen sind und ein Vergleich nicht zu Stande kommt, vier Mark;
2. wenn der Gegner in dem Sühntermin nicht erschienen ist, zwei Mark für die Kasse der Vergleichsbehörde zu erheben.

Sind bei dem Sühneverfuche vor der Vergleichsbehörde mehrere zur Privatklage berechnigte ober mehrere beschuldigte Personen betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen die doppelte Gebühr erhoben.

Die Gebühr ist von dem zur Privatklage Berechnigten bei Ertheilung der nach § 420 der Strafprozeßordnung erforderlichen Bescheinigung zu erheben.

IV. Polizeiliche Strafverfügungen. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden.

§ 99.

Soweit die Polizeibehörde befugt ist, für Akte und Verfügungen der Strafpolizei Gebühren ober baare Auslagen wahrzunehmen, sind für das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen an Gebühren zwei Zehnthelle der im § 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes festgestellten Sätze zu erheben, wenn die polizeiliche Strafverfügung in Gemäßheit des § 31 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung vollstreckbar geworden ist.

Dieselbe Gebühr ist auch im Falle des § 33 Abs. 2 der eben angeführten Verordnung wahrzunehmen.

Für die Entscheidung, durch welche die Beschwerde — §§ 27 ff. der angeführten Verordnung — verworfen wird, sind in jeder Beschwerde-Instanz zwei Zehnthelle der Gebührensätze des § 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil dieselbe nicht rechtzeitig eingelegt worden ist, so ist nur ein Zehnthel der genannten Sätze zu erheben.

Den Polizeibehörden verbleibt das Recht, von einer Kosten-Erhebung abzusehen.

§ 100.

Für die Entscheidung, durch welche die Beschwerde in dem Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (vgl. Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung §§ 65 ff.) verworfen wird, sind Gebühren unter entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 3 und 4 zu erheben.

V. Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten.

§ 101.

Auf die Kosten des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Pflichten — §§ 86 bis 114 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung — finden die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

VI. Disziplinarverfahren gegen Richter.

§ 102.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auch auf die Kosten des durch die Verordnung vom 22. April 1879,

betreffend die Dienstvergehen der Richter *cc.* (Regierungs-Blatt 1879 No. 11) geregelten Disziplinarstrafverfahrens, jedoch mit folgenden Maßgaben, Anwendung:

1. Ist auf Strafversetzung an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung erkannt, so beträgt die Gebühr 60 Mark.
2. Ist auf Strafversetzung an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung mit Verminderung des Dienst Einkommens oder mit Geldstrafe erkannt, so beträgt die Gebühr 100 Mark.
3. Ist auf Dienstentlassung erkannt, so beträgt die Gebühr 180 Mark.
4. Das Disziplinargericht kann die Sätze des § 62 des Gerichtskostengesetzes, sowie die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 festgesetzten, je nach dem Umfange der stattgehabten Beweisaufnahme auf fünf Zehnthelle ermäßigen.
5. Eine gleiche Ermäßigung kann das Disziplinargericht bei Verhängung von Ordnungsstrafen ohne förmliches Disziplinarstrafverfahren und im Falle des § 24 Abs. 3 der angezogenen Verordnung verfügen.
6. Für die Beschlüsse des Disziplinargerichts wegen vorläufiger Enthebung vom Amte, wegen unfreiwilliger Veretzung an ein anderes Gericht und wegen unfreiwilliger Veretzung in den Ruhestand sind keine Gebühren zu erheben.

VII. Disziplinarverfahren gegen Notare.

§ 103.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auch auf das Disziplinarverfahren gegen Notare, jedoch mit folgenden Maßgaben, Anwendung:

1. Ist auf Warnung erkannt, so beträgt die Gebühr 3 Mark.
2. Ist auf Ausschließung von dem Notariat erkannt, so beträgt die Gebühr 150 Mark.
3. Das Disziplinargericht kann die Sätze des § 62 des genannten Gesetzes sowie die vorstehend unter Nr. 1 und 2 festgesetzten je nach dem Umfange der stattgehabten Beweisaufnahme auf fünf Zehnthelle ermäßigen.
4. Eine gleiche Ermäßigung kann das Disziplinargericht bei Verhängung von Ordnungsstrafen ohne förmliches Disziplinarverfahren sowie dann verfügen, wenn im Disziplinarverfahren gegen Notare der § 24 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter *cc.*, zur entsprechenden Anwendung gelangt (vgl. § 10 der Verordnung vom 16. März 1883 zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat — Regierungs-Blatt 1883 No. 9).

VIII. Konsistorialsachen.

§ 104.

Auf die zur Zuständigkeit des Konsistoriums in Rostock gehörigen Disziplinar-, Zeremonial- und Doktrinalsachen finden die auf Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu erhebende Gebühr

1. falls auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung erkannt ist, 100 Mark beträgt und daß

2. die Sätze des § 62 des Gerichtskostengesetzes sowie der vorstehend unter Nr. 1 normirte Satz je nach dem Umfange der Beweisaufnahme auf fünf Zehnthelle ermäßigt werden können.

Wird nur auf Suspension erkannt, so werden Gebühren nicht erhoben.

IX. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.

§ 105.

Entsprechende Anwendung finden

1. bei dem Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die §§ 35 Nr. 2 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes;
2. bei Beschwerden die §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

Ist im Falle des vorstehenden Absatzes Nr. 1 ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderung nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; im Uebrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung berechnet.

Wird im Falle der Nr. 2 von dem Beschwerdegericht im Falle der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 45 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom Beschwerdegerichte zu erhebenden Gebühr vom Gericht erster Instanz die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags von dem Ersteher (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung § 58) zu erheben.

§ 106.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1. für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehnthelle,
2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnthelle,
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zehnthel,
4. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehnthelle

der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr.

Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnthel der bezeichneten Gebühr erhoben (§ 8 a. a. D.).

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Betheiligten abgesandt worden ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Findet ein Vertheilungstermin nach Maßgabe der §§ 143, 144 (162, 172) des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nicht statt, so werden statt der Gebühr in Nr. 4 nur zwei Zehnthelle der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Ist diese Gebühr und die Gebühr der Nr. 4 von verschiedenen Theilen des Erlöses zu berechnen, so darf der Gesamtbetrag die nach Nr. 4 von dem Gesamterlöse zu berechnende Gebühr nicht übersteigen.

§ 107.

Für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt ist, werden von jedem vollen hundert Mark der Zuschlagssumme fünfzig Pfennig, mindestens aber fünfzig Pfennig erhoben.

Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer erteilt, so bleibt bei Berechnung der Gebühren derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an dem versteigerten Gegenstand fällt.

Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angelegten Gebühren nicht erhoben, oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

§ 108.

Die nach den §§ 106, 107 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebote berechnet, für welches der Zuschlag erteilt ist.

Erreicht das Gebot nicht zwei Dritttheile des Werthes des Gegenstandes, so treten diese zwei Dritttheile bei Berechnung der nach § 106 Nr. 1, 2, 3 und § 107 zu erhebenden Gebühren an Stelle des Gebots. Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die nach § 106 zu erhebenden Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes berechnet.

Sind nach § 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Gegenstände besonders versteigert oder anderweit verwerthet worden, so tritt für die Berechnung der Gebühren für das Vertheilungsverfahren ihr Erlös dem Gebote hinzu.

§ 109.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die in § 106 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die in § 107 bestimmten Gebühren nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 110.

Die in § 106 bestimmten Gebühren werden, wenn der Zuschlag erteilt ist und ein Vertheilungstermin stattfindet, nicht vor diesem Termin erhoben.

Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die Gebühren fällig, sobald der den Zuschlag versagende Beschluß erlassen oder das Verfahren ohne solchen Beschluß beendet ist oder das Verfahren nach Abhaltung des Versteigerungstermins nur noch auf Antrag fortzusetzen ist.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 111.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehnthelle der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahrs, ein Theil des letzten Verwaltungsjahrs als volles Jahr.

Die Gebühr wird, wenn die Zwangsverwaltung in einer Verpachtung oder Vermietung besteht, nach dem jährlichen Pacht- oder Miethzins, mindestens aber sowohl in diesem als jedem anderen Falle nach dem Betrage von vier vom Hundert des Werthes des verwalteten Gegenstandes berechnet.

Für die Mitwirkung beim Abschluß von Verträgen werden Gebühren nach dem zweiten Abschnitt des ersten Theils dieser Verordnung, insbesondere nach §§ 24 ff. derselben, besonders erhoben.

§ 112.

Die Gebühren im Verfahren der Zwangsverwaltung werden am Ende eines jeden Jahres bzw. des als Jahr zu rechnenden Theiles eines solchen erhoben.

Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung desselben dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 113.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der baaren Auslagen hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

Es haften der Antragsteller für die nach §§ 106, 111 zu erhebenden Kosten, der Ersteher für die nach § 107 zu erhebenden Kosten, sofern die Kosten nicht aus einer baar vorhandenen Theilungsmasse entnommen werden können. Neben dem Antragsteller und im Verhältnis zu demselben vor dem Antragsteller haftet der Empfänger im Verfahren zu viel vertheilter Beträge.

Für die von dem Antragsteller oder dem Ersteher zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern oder Ersthern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung Anderer.

X. Vertheilungsverfahren.

§ 114.

Auf ein Vertheilungsverfahren im Falle einer Enteignung (Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 94 Abs. 2) finden die Vorschriften über ein Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, bevor die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehnthel der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesamtbetrag und, wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist als der Gesamtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

Dritter Theil.**Hinterlegungen.**

§ 115.

Soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein Anderes ergibt, gelten für die Gebührenerhebung die Hinterlegung und die vorläufige Verwahrung als ein Verfahren.

Für die Hinterlegung von Geld, mit Einschluß der Anordnung derselben, werden Gebühren nicht erhoben.

Für die Hinterlegung von anderen Gegenständen als Geld sowie für die vorläufige Verwahrung von Geld oder anderen Gegenständen, mit Einschluß der Anordnung der Hinterlegung

oder der vorläufigen Verwahrung, wird von je 1000 Mark des Werthes des Gegenstandes eine Gebühr von einer Mark erhoben. Beträge unter 1000 Mark werden für voll gerechnet.

Für die Hinterlegung von anderen Gegenständen als Geld sowie für die vorläufige Verwahrung von Geld und anderen Gegenständen wird nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anordnung der Hinterlegung oder vorläufigen Verwahrung für jedes ganze oder angefangene Jahr eine Gebühr erhoben. Soweit die Hinterlegung und vorläufige Verwahrung eines Gegenstandes in dasselbe Jahr fällt, ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Die Gebühr beträgt bei Geld und anderen Gegenständen als Inhaberpapieren die Hälfte des in Absatz 3 bestimmten Satzes; für Inhaberpapiere wird die Gebühr durch Anordnung der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und der Finanzen bestimmt.

Für die endgültige Ablehnung der Anordnung der vorläufigen Verwahrung oder Hinterlegung wird bei Geld und bei anderen Gegenständen die Hälfte der in Absatz 3 bestimmten Gebühr erhoben.

Für die Zurückgabe von vorläufig verwahrten oder hinterlegten Gegenständen sowie für die Anordnung der Zurückgabe werden Gebühren nicht erhoben.

Die in Absatz 3 und 5 bezeichneten Gebühren sind bei der Anordnung oder Ablehnung der Hinterlegung oder vorläufigen Verwahrung fällig. Die in Absatz 4 bezeichnete Gebühr ist bei der Anordnung der Zurückgabe fällig; sie kann auch schon früher erhoben werden, wenn der Verpflichtete bekannt ist und mindestens zwei Jahre seit der Anordnung der Hinterlegung oder vorläufigen Verwahrung verstrichen sind.

Für die Kosten eines nach §§ 33 ff. der Hinterlegungsordnung ergangenen Aufgebots haftet der hinterlegte Gegenstand; vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes nicht beansprucht werden.

Vierter Theil.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für Theil I bis III.

I. Auslagen.

§ 116.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Stempelgebühren;
3. die Postgebühren, die Telegraphen- und Fernsprechgebühren, soweit nicht die Vorschrift in Nr. 5 der Verordnung vom 3. März 1899, betreffend den portopflichtigen Geschäftsverkehr zwischen den Behörden, Gerichten und Dienststellen unter einander und mit Privatpersonen (Regierungs-Blatt No. 8), Anwendung findet, sowie der Botenlohn;
4. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
5. die an Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher zu zahlenden Beträge;
6. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelde und Reisekosten;
7. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;

8. die Rechnungsgebühren;
9. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen;
10. die Haftkosten.

§ 117.

Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

§ 118.

1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagelöhner und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt, doch haftet jeder Zahlungspflichtige für die einem Anderen zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagelöhner und Reisekosten, welche bei abgezonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären, als zweiter Schuldner.

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgezonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

2. Als Tagelöhner und Reisekosten im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Beträge, welche den Gerichtspersonen bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts als Vergütung für Zehrungs- und Reisekosten in Form von Pauschalsätzen oder anderweit zu zahlen sind.

3. Insofern die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten, erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§ 119.

Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes sowie der Schwierigkeit der Arbeit auf sechszig Pfennig bis eine Mark, ausnahmsweise bis zu einer Mark fünfzig Pfennig für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.

In Vormundschaftsachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag an laufenden Einnahmen die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 10000 Mark ergibt.

Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht.

§ 120.

An Kosten des Transports einer Person (Deutsches Gerichtskostengesetz § 79 Nr. 7; diese Verordnung § 116 Nr. 9) sind zu erheben:

1. für Zehrung und Aufwartung täglich achtzig Pfennig;
2. für Unterbringung während der Nacht fünfzig Pfennig;
3. für den Transport, außer Chaussee-, Fähr-, Damm- und Brückengeld:
 - a) an Fuhrkosten für ein einspänniges Fuhrwerk dreißig Pfennig, für ein zweispänniges Fuhrwerk vierzig Pfennig für jedes angefangene Kilometer;
 - b) beim Eisenbahn- und Omnibus-Transport der baare Verlag;
 - c) im Falle der Begleitung durch Unterbeamte für jeden begleitenden Unterbeamten die in der Verordnung vom 28. April 1879, betreffend die Zehrungskosten, Fuhrkosten und die Umzugskosten der Justizbeamten (Regierungsblatt 1879 Nr. 13), § 1 Nr. VIII und § 2 Nr. 4 vorgeschriebenen Sätze;
 - d) im Falle der Begleitung durch andere Personen für jeden Begleiter beim Fußtransporte zehn Pfennig, bei anderweitigem Transporte sechs Pfennig für jedes angefangene Kilometer, jedoch nicht mehr als zwei Mark für jeden Tag. Der Tag der Rückreise ist mitzurechnen.

Bei Eisenbahn- und Wagentransporten, welche einen halben Tag in Anspruch nehmen, für jeden Begleiter eine Mark.

§ 121.

An Haftkosten kommen in den Fällen der Civilprozeßordnung §§ 390 Abs. 2, 888 Abs. 1 und 901, der Konkursordnung § 101 Abs. 2 und der Strafprozeßordnung § 69 Abs. 2 für jeden Tag eine Mark fünfzig Pfennig und in den Wintermonaten (1. Oktober bis 1. April) oder bei sonst eintretendem Bedürfnis außerdem noch dreißig Pfennig für Heizung in Ansatz.

§ 122.

Die Kosten der Untersuchungshaft betragen für jeden Tag eine Mark.

§ 123.

Die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bestimmen sich wie folgt:

1. für die Vollstreckung von Zuchthausstrafen sind jährlich 168 Mark zu erheben;
2. für die Vollstreckung von Festungshaft sind täglich eine Mark fünfzig Pfennig und daneben in den Wintermonaten (1. Oktober bis 1. April) oder bei sonst eintretendem Bedürfnisse für Heizung noch dreißig Pfennig wahrzunehmen;
3. für die Vollstreckung von Gefängnis- und Haftstrafen, mit Einschluß der in den für jugendliche Personen bestimmten abgeordneten Strafanstalten zu vollziehenden Freiheitsstrafen, ist, soweit nicht auf Haftstrafen die Bestimmungen der Neuen Landarbeitshausordnung vom 19. Januar 1871 § 12 Nr. 2 bis 4 (Regierungsblatt 1871 Nr. 6) Anwendung finden, täglich eine Mark in Ansatz zu bringen.

II. Rechtshülfe.

§ 124.

Für die in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden und die Administrativ-Erekution (Regierungs-Blatt No. 25), seitens der Gerichte geleistete Rechtshülfe sind, falls eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Person nicht vorhanden ist, nur die baaren Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung zu erheben.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so kommt die Bestimmung in § 165 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu entsprechender Anwendung.

§ 125.

Für die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Mecklenburgischen Gerichten unter einander geleistete Rechtshülfe sind, falls eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Partei nicht vorhanden ist, nur die baaren Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung zu erheben.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind für die vorgenommene Handlung die im ersten Theil dieser Verordnung für die Handlung besonders bestimmten Gebühren anzusetzen und für das ersuchte Gericht mit einzuziehen. Ist eine besondere Gebühr nicht bestimmt oder bildet die vorgenommene Handlung einen nicht trennbaren Theil eines Verfahrens, so hat das ersuchte Gericht auf Gebühren keinen Anspruch.

Als Rechtshülfe im Sinne dieses Paragraphen ist auch die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen durch einen unzuständigen Beamten nach § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 4, 19 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze zu behandeln.

§ 126.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Mecklenburgischen Gerichts sind, soweit nicht durch Staatsverträge oder reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, außer den nach Maßgabe dieser Verordnung zu berechnenden baaren Auslagen an Gebühren wahrzunehmen:

1. wenn eine Handlung vorzunehmen ist, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnthheil des Gebührensatzes B, jedoch höchstens zehn Mark;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehnthheile des Gebührensatzes B, jedoch nicht über zwanzig Mark.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Justiz-Ministerium.

III. Einziehung von Kosten.

§ 127.

Die Einziehung (Einforderung und zwangsweise Beitreibung) der Gerichtskosten erfolgt in Civilsachen (auf den Gebieten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit) durch die Gerichte.

§ 128.

Die Gerichtskosten werden in Strafsachen durch die Gerichte eingefordert und durch die Staatsanwaltschaft zwangsweise beigetrieben.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden von der Staatsanwaltschaft eingezogen.

In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Sachen haben die Amtsrichter die Gerichtskosten, jedoch mit Ausnahme der wegen der Kosten der höheren Instanzen zu erhebenden Vorschüsse, und soweit ihnen die Strafvollstreckung übertragen ist, auch die Kosten der Strafvollstreckung einzuziehen.

§ 129.

Die Einforderung der Kosten von dem Zahlungspflichtigen wird nach Eintritt der Fälligkeit derselben bewirkt:

1. durch Zustellung einer Kostenrechnung, welche die Aufforderung enthält, binnen der Frist einer Woche zu zahlen, widrigensfalls die zwangsweise Beitreibung der Kosten werde angeordnet werden;
2. durch Mittheilung einer Kostenrechnung, welche die Aufforderung enthält, an den überbringenden Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher zu zahlen, widrigensfalls die zwangsweise Beitreibung der Kosten werde angeordnet werden, oder
3. durch Mittheilung einer Kostenrechnung und durch Postnachnahme.

Die Einforderung erfolgt gebührenfrei.

§ 130.

Die Einforderung der Kosten ist auf dem im § 129 unter 2 oder 3 bezeichneten Wege zu bewirken, wenn der Kostenbetrag die Summe von 25 Mark nicht übersteigt oder wenn der Zahlungspflichtige die Einforderung auf dem im § 129 unter 2 oder 3 bezeichneten Wege beantragt hat, in allen anderen Fällen im Wege des § 129 unter 1.

§ 131.

Ist

1. in dem Falle des § 129 unter 1 nicht rechtzeitig gezahlt,
2. in dem Falle des § 129 unter 2 nicht gezahlt,
3. in dem Falle des § 129 unter 3 die mit Kosten belastete Sendung von dem Adressaten nicht angenommen,

so hat die Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft, Amtsrichter), von welcher die Einforderung bewirkt ist, durch Beschluß die zwangsweise Beitreibung der Kosten von dem Zahlungspflichtigen anzuordnen.

Der Beschluß bedarf der Vollstreckungsklausel nicht.

Soweit die Gerichtskosten in Strafsachen von der Staatsanwaltschaft zwangsweise beizutreiben sind, ist derselben eine von dem Gerichtsschreiber beglaubigte Ausfertigung des die zwangsweise Beitreibung anordnenden Beschlusses zu übersenden.

§ 132.

In Civilsachen sind die Kosten von dem Rechtsanwalte, wenn derselbe in einem von ihm unterzeichneten Schriftstück oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, daß er die Kosten für seinen Auftraggeber verlegen wolle, einzufordern.

Hat die Einforderung nicht den Erfolg, daß die Kosten von dem Rechtsanwalte verlegt werden, so ist die zwangsweise Vertreibung derselben von dem Zahlungspflichtigen nach Maßgabe des § 131 anzuordnen.

§ 133.

Die zwangsweise Vertreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

In Civilsachen hat der Gerichtsschreiber den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen. Die erforderlichen Zustellungen geschehen durch den Gerichtsvollzieher.

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, ist wegen einer Kostenforderung weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

§ 134.

Ist an Justizbeamte, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag aus der Gerichtskasse gezahlt worden, so finden bei der Wiedereinzahlung des zuviel gezahlten Betrags die §§ 129 bis 131 und 133 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von den einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§ 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

IV. Gerichtstag als Gerichtsstelle.

§ 135.

Die zur Abhaltung eines Gerichtstags bestimmten Räumlichkeiten gelten im Sinne dieser Verordnung als Gerichtsstelle.

Fünfter Theil.

Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige.

§ 136.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet Anwendung auf Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

In Ansehung von Zustellungen, welche von landesherrlichen Behörden von Amtswegen angeordnet werden, haben die Gerichtsvollzieher keine Gebühren, sondern nur Ersatz ihrer baaren Auslagen zu beanspruchen.

§ 137.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögenrechten erhält der Gerichtsvollzieher von dem Betrage des erzielten Erlöses

	bis zu 100 Mark	5 vom Hundert.
von dem Betrage über 100	„ bis 300 Mark	3 „ „
„ „ „ 300	„ „ 1000	2 „ „
„ „ „ 1000	„ „ 5000	1 „ „
„ „ „ 5000	„	1/2 „ „

jedoch nicht unter zwei Mark.

Erfolgt die Rücknahme des Auftrags, nachdem der Gerichtsvollzieher zur Vorbereitung der Versteigerung oder des Verkaufs bereits thätig geworden war, so erhält er drei Zehnthelle der in Absatz 1 bestimmten Gebühr, jedoch nicht unter einer Mark und nicht über sechs Mark.

§ 138.

Für die Aufnahme eines Vermögens- oder Sachenverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen sowie für die Verrichtungen einer Urkundsperson im Fall des § 123 der Konkursordnung erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände

bei einem Betrage bis	50 Mark einschließlich	1 Mark
" " " "	100 " "	2 "
" " " "	300 " "	3 "
" " " "	1000 " "	4 "
" " " "	5000 " "	5 "
" " " "	über 5000 " "	6 "

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertel.

Für Siegelungen und Entsiegelungen, mit denen die Aufnahme eines Verzeichnisses oder einer Beurkundung nicht verbunden ist, erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühren.

Erfolgt die Rücknahme des Auftrags, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält er die Hälfte der in Absatz 1 bis 3 bestimmten Gebühren, doch mindestens eine Mark.

Siegelungen und Entsiegelungen bilden, falls sie von demselben Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, zusammen nur ein gebührenpflichtiges Geschäft.

§ 139.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmt sind, finden die §§ 12 bis 23 der Gebührenordnung und der in § 24 Nr. 2 der Gebührenordnung gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

Werden durch die Landesjustizverwaltung den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, so erfolgt die Bestimmung der einzelnen Gebührensätze durch das Justiz-Ministerium.

§ 140.

Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet auf alle Fälle entsprechende Anwendung, in denen es sich um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch Gerichte oder sonstige Behörden oder Beamte handelt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Dezember 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 43.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Hofstaatsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen.
- II. Abtheilung. (1) Bestimmungen, betreffend die Zuständigkeit städtischer Vormundschafts- und Nachlassbehörden für Landesherrliche Subaltern- und Unterbeamte.
(2) Bekanntmachung, betreffend die Aufsicht über bauerliche Fideikomnisse.
-

I. Abtheilung.

(N^o 43.) Verordnung vom 19. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Hofstaatsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen auf Grund des § 32 Abs. 3 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend die Zuständigkeit der Hofstaatsgerichte in Vormundschafts- und Nachlasssachen, was folgt.

§ 1.

Die Zuständigkeit des Großherzoglichen Hofmarschallamtsgerichts umfaßt:

1. das subalterne Bureau- und Kassen-Personal des Großherzoglichen Hofmarschallamts sowie alle dem letzteren unterstellten Personen, soweit sie durch Allerhöchstes oder auf Allerhöchsten Befehl vollzogenes Reskript fest angestellt sind;

2. die festangestellte Hofdienerschaft Ihrer Königlichen Hoheiten der vermittelten Großherzoginnen, Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs sowie Ihrer Hoheiten der Herzoge und Herzoginnen zu Mecklenburg;
3. die Ehefrauen und ehelichen Kinder der unter 1 und 2 bezeichneten Personen.

§ 2.

Die Zuständigkeit des Großherzoglichen Marstallamtsgerichts umfaßt:

1. das subalterne Bureau- und Kassen-Personal des Großherzoglichen Marstallamts sowie alle dem letzteren unterstellten Personen, soweit sie durch Allerhöchstes oder auf Allerhöchsten Befehl vollzogenes Reskript fest angestellt sind;
2. die Ehefrauen und ehelichen Kinder der unter 1 bezeichneten Personen.

§ 3.

Die Zuständigkeit der Hofstaatsgerichte bleibt in Ansehung der in § 1 Nr. 1, 2, und in § 2 Nr. 1 bezeichneten Personen auch nach deren Versetzung in den Ruhestand bestehen.

In Ansehung der Ehefrauen (§ 1 Nr. 3, § 2 Nr. 2) bleibt die Zuständigkeit von Bestand, solange sie für den Mann besteht und nach Auflösung der Ehe bis zu der Wiederverheirathung der Frau.

In Ansehung der ehelichen Kinder (§ 1 Nr. 3, § 2 Nr. 2) bleibt die Zuständigkeit bestehen bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie für den Vater durch Entlassung aus dem Dienste beendigt wird, der Sohn das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet, die Tochter sich verheirathet oder das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 19. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

II. Abtheilung.

(1) Bestimmungen vom 19. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit städtischer Vormundschafts- und Nachlassbehörden für Landesherrliche Subaltern- und Unterbeamte.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Regierungs-Blatt No. 18) wird hierdurch bestimmt.

§ 1.

Als Subalternbeamte sind nicht anzusehen Beamte, für deren Amts- oder Dienststelle regelmäßige Voraussetzung ist, daß ihr Inhaber mindestens das theologische Tentamen, die erste juristische Prüfung, die ärztliche Prüfung, die Prüfung als Apotheker oder Thierarzt, die Prüfung für das höhere Schulamt, mit Einschluß des Lehramts an einer höheren Mädchenschule, die Offiziersprüfung, die praktische Forstverwaltungsprüfung, die erste höhere technische Prüfung, die Prüfung als Feldmesser (Vermessungs- oder Kultur-Ingenieur), die Prüfung für den höheren Postdienst, die Prüfung für Oberbeamte der Steuer- und Zollverwaltung oder eine diesen Prüfungen gleichwerthige Prüfung bestanden hat.

§ 2.

Als Subalternbeamte im Sinne des § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht anzusehen:

1. die Ministerialsekretäre und Ministerialregistratoren, die Kammersekretäre und Kammerregistratoren, sowie der Vorstand der Ministerialkontrolle und die Ministerialkontrolöre;
2. der Vorstand der Registratur des Oberkirchenraths;
3. der Registrator der Obersten Verwaltungsbehörde, sowie der Vorstand der Centralkasse des Großherzoglichen Haushalts;
4. der Sekretär und der Registrator des Militär-Departements;
5. der Vorstand der Registratur des Großherzoglichen Kabinetts;
6. die Oberlandesgerichtsekretäre;
7. die wirklichen Revisoren bei dem Revisions-Departement;
8. der Zahlkommissar und die Kassierer bei der Renterei;
9. der Sekretär, Kassier und die Revisoren bei der Landes-Steuer-Direktion.

§ 3.

Das Staats-Ministerium behält sich die Entscheidung vor, wenn Streit oder Ungewißheit darüber entsteht, ob ein Landesherrlicher Beamter als Subaltern- oder Unterbeamter im Sinne des § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen ist.

§ 4.

Durch diese Bestimmungen wird in Ansehung der allgemeinen Dienstverhältnisse der Landesherrlichen Beamten, insbesondere in Ansehung ihres Dienststranges, nichts geändert.

Schwerin, den 19. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 20. Dezember 1899, betreffend die Aufsicht über bäuerliche Fideikomnisse.

Unter Bezugnahme auf den § 135 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird angeordnet, daß die nach den §§ 136, 140, 148 und 151 jener Verordnung der Aufsichtsbehörde überwiesenen Berrichtungen in Ansehung der Familiensfideikomnisse über Erbpachtgrundstücke und bäuerliche Besitzstellen, welche nicht mit einer Fideikommißstiftung über ein ritterschaftliches Landgut verbunden sind, von dem Amtsgerichte auszuüben sind, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.
Schwerin, den 20. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Dezember 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 44.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Dienstkautionen.
- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld bei inländischen öffentlichen Sparkassen. (2) Berichtigung der Bekanntmachung, betreffend Dienstvorschriften für die Landesbeamten vom 11. Oktober 1899.
-

I. Abtheilung.

(N^o 44.) Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Dienstkautionen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen was folgt:

1.

Die Verpflichtung der Landesherrlichen Beamten zur Bestellung von Dienstkautionen wird vorbehältlich der Bestimmungen unter 2 aufgehoben.

Die Einzahlung von Theilbeträgen auf die noch nicht zur vollen Summe hinterlegten Dienstkautionen findet bereits zum 2. Januar 1900 nicht mehr statt.

2.

Die Verpflichtung zur Bestellung von Dienstkautionen bleibt von Bestand

- a) für den Vorstand und die Beamten der Renterei;
- b) für die Spezialkassenberechner in der Chaussee- und Flußbauverwaltung, soweit sie nicht als Berechner wirklich angestellt sind, sondern die Berechnung auf Grund besonderer, mit ihnen abgeschlossenen Verträge führen;
- c) für die Beamten und die Buchführer des künftigen Grundbuchamtes für ritterschaftliche Landgüter;
- d) für die Gerichtsvollzieher;
- e) für die nach § 46 der Satzungen für das Wittwen-Institut vom 15. Februar 1898 kautionspflichtigen Wittwen-Instituts-Beamten, und
- f) für die gegenwärtig kautionspflichtigen Verwalter und Berechner von Kirchenvermögen, piorum corporum u. s. w.

3.

Die Dienstkautionen der nach 1 von der Kautionleistung entfreieten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt nach von Uns ertheilten Bestimmungen durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium thunlichst bis zum Johannis-Termin 1902 einschließlich.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Erfordernisse bleiben die Kautionen verhaftet. Die Rückgabe derselben bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche bis dahin ausgesetzt, daß über die Begründung der letzteren endgültige Feststellung getroffen ist.

4.

Wegen des Fortbestandes oder der Aufhebung der Dienstkautionen von Beamten der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung und der gemeinsam landesherrlich-ständischen Verwaltung bleibt die endschließliche Regelung vorbehalten.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 19. Dezember 1899, betreffend die Anlegung von Mündelgeld bei inländischen öffentlichen Sparkassen.

Auf Grund des § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 232 der Ausführungsverordnung zu demselben vom 9. April 1899 (Regierungsblatt No. 13) werden die in den nachstehenden Ortschaften

Boizenburg	Barchim
Bülow	Benzlin
Crivitz	Blau
Dömitz	Rehna
Grabow	Ribnitz
Grevesmühlen	Rostock
Güstrow	Röbel
Hagenow	Schwaan
Krakow	Schwerin
Kröpelin	Stavenhagen
Laage	Sternberg
Ludwigslust	Sülze
Lübz	Tessin
Malchin	Teterow
Malchow	Waren
Neubukow	Wismar
Neukalen	Wittenburg
Neukloster	Zarrentin
Neustadt	

bestehenden öffentlichen Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Schwerin, den 19. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Berichtigung der Bekanntmachung, betreffend Dienstvorschriften für die Landesbeamten vom 11. Oktober 1899.

In der Bekanntmachung, betreffend Dienstvorschriften für Landesbeamten, vom 11. Oktober 1899 (Regierungs-Blatt 1899, No. 47) muß es im § 12 unter 2a statt „im abgelaufenen Kalenderjahre“ heißen:

in dem um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahre.

Schwerin, den 21. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

Im Auftrage: Mühlenbruch.



Mit dieser No. 60 werden ausgegeben: No. 49 und 50 des Reichs-Gesetzblatts von 1899.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. Dezember 1899.

Inhalt.

 I. Abtheilung. (N^o 45.) Verordnung, betreffend die Stempelsteuer.

I. Abtheilung.

 (N^o 45.) Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Stempelsteuer.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, betreffend die Entrichtung einer Stempelabgabe, was folgt:

§ 1.

Gegenstand der Stempelabgabe.

Der Stempelabgabe unterliegen die in dem Tarif, Anlage A, aufgeführten Urkunden nach den dort bemerkten Säzen.

§ 2.

Befreiungen von der Stempelabgabe.

Von der Stempelabgabe sind befreit:

1. die Verhandlungen und Verfügungen, welche das Interesse des Landes und des landesherrlichen Dienstes betreffen, der amtliche

Schriftwechsel der Ortsobrigkeiten, der öffentlichen und der Gemeindebehörden und Beamte unter einander, insoweit nicht eine Partei verpflichtet ist, die Kosten dieser Verhandlungen zu tragen;

2. die landesherrlichen und Landes-Schuldverschreibungen, sowie alle darauf und auf das landesherrliche und Landes-Schuldenwesen bezüglichen Verhandlungen der Gläubiger und anderer Personen mit den verwaltenden Behörden, desgleichen die Einlage-, Guthaben-, Kontokorrent-, Spar-, Quittungs- und andere Bücher der Sparkassen, eingetragenen Genossenschaften, Banken und ähnlicher Geschäfte, durch welche die Einzahlung von Kapitalien und die erfolgte gänzliche oder theilweise Rückzahlung derselben bescheinigt wird;
3. Verhandlungen und Verfügungen in Angelegenheiten solcher Personen, deren Unvermögen offenkundig oder durch eine Bescheinigung ihrer Obrigkeit nachgewiesen ist. Verwaltungsbehörden sind befugt, das behauptete Unvermögen auch ohne solche Bescheinigung als vorhanden anzunehmen;
4. Kirchenbuchzeugnisse der Geistlichen;
5. Verhandlungen rücksichtlich der Leistung öffentlicher Abgaben, namentlich auch in Erbsteuersachen;
6. alle Militär-Angelegenheiten, mit Ausnahme der von den Militärbehörden abgeschlossenen Verträge;
7. die Angelegenheiten der auf reiner Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten;
8. die Vereinbarungen der Gutsbesitzer betreffend ritterschaftliche Polizeiamter und deren Bestätigung;
9. die Verhandlungen der Haupt-Direktion des ritterschaftlichen Kreditvereins in dienstlichen Angelegenheiten mit der Großherzoglichen Regierung;
10. die Verhandlungen und Entscheidungen über Armen-Unterstützung und Unterstützungs-Wohnsitz;
11. die Gewerbescheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die bezüglichen Verhandlungen;
12. die das Landarbeitshaus betreffenden Verhandlungen;
13. Verhandlungen, für welche reichs- oder landesgesetzlich Stempel-freiheit bewilligt ist.

§ 3.

Werthermittelung.

Muß zur Bestimmung des Betrages der Stempelabgabe der Werth eines Gegenstandes ermittelt werden, so ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist deren gemeiner Werth in Betracht zu ziehen. Handelt es sich um die Aufhebung einer Gemeinschaft, so ist der Werth grundlegendlich zu machen, welchen die Betheiligten bei der Auseinandersetzung angenommen haben. Handelt es sich um einen Verkauf der Sache, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen. Der Werth eines Vorkaufsrechts bestimmt sich nach dem Interesse des Berechtigten an der Sicherung des Erwerbs der Sache.
2. Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.
3. Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der zur Sicherung dienende Gegenstand einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.
4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit, gesetzlichen Eigenthumsbeschränkung, Reallast oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird durch den Betrag, um welchen sich der Werth des belasteten Grundstücks mindert, und, wenn der Werth des Rechtes für das herrschende Grundstück oder die berechnete Person größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.
5. Der Werth des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar: auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den fünfundsanzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder unbestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.
6. Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundsanzwanzig-

fache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7. Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Papieren der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen und, soweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

Eine Feststellung des Werthes, welche zum Zwecke der Berechnung von Gebühren auf Grund der Gerichtskostenordnung, der Verordnung, betreffend die Gerichtskostenordnung, oder der Gebührenordnung für Notare stattgehabt hat, ist bis zu einer Abänderung der Feststellung durch dieselbe oder eine höhere Behörde auch für die Stempelabgabe maßgebend. Das Großherzogliche Finanzministerium und die Landes-Steuer-Direktion sind berechtigt, ohne Beschränkung durch Zeitablauf, falls ein bezügliches Verfahren noch nicht stattgefunden hat,

- a) Festsetzung des Werthes durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des § 19 der Gerichtskostenordnung bezw. gerichtliche Feststellung nach § 24 der Gebührenordnung für Notare zu verlangen,
- b) Beschwerde und weitere Beschwerde hinsichtlich der Werthfestsetzung nach Maßgabe des § 22 der Gerichtskostenordnung zu erheben.

Ueber die Höhe des nach der Werthfestsetzung sich ergebenden Stempelbetrags sowie über die Frage, ob besondere Stempelvorschriften Unterschiede bei der Berechnung der Gebühren und der Stempelabgabe begründen, hat nur die Landes-Steuer-Direktion und das Großherzogliche Finanzministerium bezw. (§ 14) das Staatsministerium zu entscheiden.

Trägt in Fällen, in welchen die obigen, wegen der Werthfestsetzung getroffenen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen

können, vielmehr lediglich Angaben von Privatpersonen grundlegend gemacht werden müssen, eine zur Prüfung des Stempelsatzes berufene Behörde Bedenken, diese Angaben für richtig anzunehmen, so kann von ihr eine Abschätzung durch zwei beeidigte Sachverständige angeordnet werden. Die Kosten einer solchen Abschätzung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn das Ergebnis der Abschätzung die eigene Werthangabe um mindestens den vierten Theil übersteigt.

Ist zur Zeit des Eintritts der Stempelspflicht eine Feststellung des Werthes unmöglich, so ist innerhalb der Frist, in welcher der Stempel sonst zu verwenden wäre, der Landes-Steuer-Direktion über den Sachverhalt zu berichten. Diese hat dann das Erforderliche wegen der Ueberwachung, Sicherstellung und nachträglichen Leistung der Stempelabgabe zu veranlassen.

Die Landes-Steuer-Direktion ist zur Abänderung ihrer in Anlaß solchen Berichts ergangenen Verfügungen befugt. Wird der zu entrichtende Stempelbetrag im Laufe des Verfahrens von ihr oder einer andern Behörde auf einen höheren Betrag festgesetzt, so darf doch eine Stempelstrafe nicht wahrgenommen werden, wenn und in soweit von dem Stempelpflichtigen die Anordnungen der Landes-Steuer-Direktion befolgt sind.

§ 4.

Vorkommen mehrerer steuerpflichtiger Angelegenheiten in einer Urkunde.

Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe der sich danach ergebenden Stempelbeträge zu belegen, insofern der Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält. Stellen jedoch die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes dar, was im Zweifel anzunehmen ist, so ist nur der für das letztere Geschäft vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

§ 5.

Mündlich, brieflich, telegraphisch oder durch Fernsprecher abgeschlossene und bedingte Verträge.

1. Wird der Inhalt eines mündlich, brieflich, telegraphisch oder durch Fernsprecher abgeschlossenen Vertrags nachträglich durch schriftlichen

Vertrag festgestellt oder in anderer Weise beurkundet, bezw. in diesen Formen anerkannt, so unterliegt der Vertrag oder die andere Urkunde dem für den betreffenden Vertrag vorgeschriebenen Stempelsaße. Das Gleiche gilt von einem Protokolle, zu welchem die Ausführung eines mündlich, brieflich, telegraphisch oder durch Fernsprecher abgeschlossenen Vertrags amtlich beurkundet wird.

Auf Protokolle der Grundbuchämter und der Buchführer bei demselben finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Rechtsgeschäfte, welche unter einer Bedingung abgeschlossen sind, unterliegen demselben Stempel wie unbedingt abgeschlossene. Jedoch werden Verträge, deren Gültigkeit oder deren beabsichtigter Rechtserfolg von der rechtlich, verfassungsmäßig oder satzungsgemäß erforderlichen Genehmigung von Behörden oder anderen Personen abhängig gemacht ist, oder welche unter dem Vorbehalte des Verzichts auf ein rechtlich bestehendes Vorkaufsrecht Dritter abgeschlossen sind, erst mit der Ertheilung solcher Genehmigung oder mit der Erklärung des Verzichts auf das Vorkaufsrecht stempelpflichtig. Oeffentliche Behörden haben bei Ertheilung solcher Genehmigung bezw. des Verzichts auf das Vorkaufsrecht auch den Vertragsstempel gleich wahrzunehmen, im Uebrigen läuft die in § 14 gegebene vierwöchige Frist von Abgabe der bezüglichen Erklärung an.
3. Schriftlich abgeschlossene Verträge sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (vgl. Tarifnummer 65 Abs. 4) stempelpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für die Gültigkeit außer der Schriftlichkeit noch andere Formen (z. B. gerichtliche oder notarielle Beurkundung) erforderlich sind. Die Betheiligten können jedoch die Erstattung des verwendeten Vertragsstempels beanspruchen, wenn
 - a) nachträglich ein Vertrag in der vorgeschriebenen Form errichtet und zu diesem der tarifmäßige Stempel verwendet ist, oder
 - b) die Ausführung des Vertrags auf Grund der durch den Formmangel vorhandenen Nichtigkeit abgelehnt ist und nicht binnen 6 Monaten nach dieser Ablehnung Klage auf Ausführung des Vertrags erhoben ist, oder
 - c) der Vertrag wegen des Formmangels durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärt ist.

Der Antrag auf Erstattung muß bei der Landes-Steuer-Direktion und zwar in den Fällen a und b spätestens innerhalb

zweier Jahre nach Abschluß des Vertrags, in dem Falle c spätestens binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils und binnen 10 Jahren nach Errichtung des Vertrags gestellt werden. Treten die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs ein, bevor der Stempel wirklich verwendet ist und nach § 14 verwendet werden mußte, so tritt an die Stelle des Anspruchs auf Erstattung das Recht, mittelst Antrags an die Landes-Steuer-Direktion Niederschlagung des Stempels beanspruchen zu können.

4. Die Vorschriften der Nummern 1 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einer gegenüber einer Behörde abgegebenen schriftlichen Erklärung anerkannt wird, daß ein Vertrag, für den schriftliche Form oder gerichtliche oder notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, in einer dieser Vorschriften nicht entsprechenden Form abgeschlossen sei.

§ 6.

Im Auslande errichtete Urkunden.

Außerhalb des Großherzogthums errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte unterliegen dem tarifmäßigen Stempel, wenn deren Gegenstand ein im Inlande belegenes Grundstück ist oder wenn das Geschäft im Inlande erfüllt werden oder das vereinbarte Unternehmen im Inlande ausgeführt werden soll.

§ 7.

Mehrfache Ausfertigungen stempelpflichtiger Urkunden.

Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einer derselben, welche als Hauptausfertigung zu bezeichnen ist, verwendet. Die übrigen Ausfertigungen unterliegen einem Stempel von je 50 Pfennigen, wenn aber die Hauptausfertigung einen niedrigeren Stempel hat, diesem niedrigen Stempel. Auf den Nebenausfertigungen stempelpflichtiger Urkunden muß der Betrag des zu der Hauptausfertigung wirklich verwendeten Stempels unter Beifügung der Unterschrift desjenigen, welcher den Stempel verwendet, oder eines bei der Errichtung der Nebenausfertigungen Betheiligten ausdrücklich bemerkt werden.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn über einen Vertrag mehrere gleichlautende Ausfertigungen errichtet sind und jede Partei nur die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet hat, oder wenn bei einer gerichtlichen, obrigkeitlichen oder notariellen Beurkundung eines Vertrags zunächst der

Antrag und sodann die Annahme des Vertrags von einer Behörde oder einem Notar beurkundet wird.

Bei notariellen Beurkundungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Wird eine Ausfertigung ertheilt, so kann der Notar den für die Beurkundung vorgeschriebenen Stempel zu der Ausfertigung verwenden; er muß in diesem Falle die Verwendung auf der Urschrift bescheinigen.

§ 8.

Art der Stempel-Entrichtung.

Die Entrichtung der Stempelabgabe geschieht durch Verwendung und Raffirung von Stempelmarken und Stempelbögen nach Maßgabe der in den nachstehenden §§ 9 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.

§ 9.

Stempelmaterialien.

(Stempelmarken und Stempelbögen.)

Es werden:

Stempelmarken in Werthbeträgen von 10 Pfennig, 20 Pfennig, 50 Pfennig, 1 Mark, 1½ Mark, 2 Mark, 3 Mark, 5 Mark, 10 Mark, 20 Mark und 30 Mark,

Stempelbögen in Werthbeträgen von 75 Mark, 100 Mark, 150 Mark, 300 Mark, 500 Mark und 1000 Mark ausgegeben.

§ 10.

Beschaffenheit der Stempelmarken und Stempelbögen.

Die Stempelmarken enthalten das Großherzogliche Wappen, die Bezeichnung „Stempelmarke“ und den Werthbetrag, die Marken zu 5, 10, 20 und 30 Mark auch die Jahreszahl. Die genauere Beschreibung der Stempelmarken wird erforderlichen Falls durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium veröffentlicht.

Die Stempelbögen erhalten einen Schwarzdruckstempel mit dem Großherzoglichen Wappen und der Werthbezeichnung, sowie die Jahreszahl. Dieselben werden vor ihrer Ausgabe von dem Landes-Steuer-Direktor mit einer fortlaufenden Nummer für jede Werthklasse und seiner Namensunterschrift versehen.

Die mit einer Jahreszahl versehenen Stempelmarken und Stempelbögen dürfen nur innerhalb des Jahres verwendet werden, dessen Zahl sie tragen.

§ 11.

Stempelbeträge, zu welchen mehrere Stempelmarken oder Stempelbögen erforderlich sind.

Wenn für einen Stempelbetrag Marken oder Bögen mit dem entsprechenden Betrage nicht vorhanden sind, so muß der Betrag aus mehreren Bögen oder Marken zusammengesetzt werden. Stempelbeträge von und über 5 Mark dürfen nur durch Marken, welche mit Jahreszahl versehen sind, oder Stempelbögen dargestellt werden, und dürfen nur zu den überschießenden Beträgen unter 5 Mark Marken ohne Jahreszahl benutzt werden.

Tarifmäßig berechnete geringere oder überschießende Stempelbeträge unter 10 Pfennig werden auf 10 Pfennig erhöht.

§ 12.

Vertrieb der Stempelmaterialeien.

Aus der bei der Landes-Steuer-Direktion befindlichen Hauptstempelstelle werden die Stempelmarken und Stempelbögen von den Nebenstellen bezogen. Nebenstellen befinden sich bei den Ministerien, dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten für sich und die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, bei dem Oberkirchenrath und bei dem Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter für den eigenen Gebrauch, sowie bei den Magistraten der sämtlichen Städte zum Verkauf an die übrigen Behörden und das Publikum. Die Einrichtung weiterer Nebenstellen bleibt dem Ermessen des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vorbehalten.

Die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptstelle und den Nebenstellen sind in der unter B anliegenden Geschäftsanweisung enthalten.

§ 13.

Umtausch der Stempelmaterialeien.

Die mit einer Jahreszahl versehenen unversehrten Stempelmarken und Stempelbögen können nach Ablauf des Jahres, dessen Zahl sie tragen, ungetauscht werden

- a) bei den magistratlichen Nebenstellen bis zum 1. Februar des nächsten folgenden Jahres,

b) bei der Landes-Steuer-Direktion bis zum Schlusse des zweiten folgenden Jahres.

Durch Zufall oder Versehen unbrauchbar gewordene Stempel können bei der Landes-Steuer-Direktion oder bei den magistratlichen Nebenstellen gegen neue umgetauscht werden und zwar muß, wenn es sich um Stempelbögen und Stempelmarken mit der Jahreszahl handelt, der Antrag auf Umtausch spätestens innerhalb des zweiten Jahres gestellt werden, welches auf das Jahr folgt, dessen Zahl der umzutauschende Stempel trägt. Bei Stempelbögen muß der ganze Bogen, bei Stempelmarken die ganze Marke eingereicht werden.

Das Gleiche gilt bei Verwendung von Stempeln, welche gesetzlich nicht erforderlich waren, mit der Maßgabe, daß der Umtausch nur bei der Landes-Steuer-Direktion unter völliger Klarlegung der Sachlage zulässig ist. Im Uebrigen haben auch im Falle des vorhergehenden Absatzes die Nebenstellen-Berechner vorsichtig zu verfahren, im Zweifelsfalle den Umtausch abzulehnen und den Antragsteller an die Landes-Steuer-Direktion zu verweisen.

Wird der Antrag auf Umtausch erst nach Ablauf der zwei Jahre gestellt, so kann der Umtausch nur durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium unter Zustimmung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft verfügt werden.

§ 14.

Zeit der Stempelverwendung und die zur Verwendung verpflichteten Personen.

Die Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Gerichtsvollzieher, die Rechtsanwälte und diejenigen Personen, welche für Bezahlung schriftliche Verhandlungen für Andere aufsetzen, sowie bei den Gerichten die Gerichtsschreiber, sind verpflichtet, bei den von ihnen errichteten bezw. von den Gerichten aufgenommenen stempelpflichtigen Urkunden und zwar vor deren Aushändigung, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach der Aufnahme der Verhandlung für die Verwendung und Rastirung des Stempels selbst Sorge zu tragen.

Die Errichtung der Urkunden kann von der Zahlung eines Vorschusses für den zu verwendenden Stempel abhängig gemacht werden. Soweit für die Behörden und Beamten oder sonst benannten Personen Gebührenordnungen bestehen, gilt der Stempel in Ansehung der Vorschuß- und Zahlungspflicht der Partei, sowie in Ansehung der Befugniß des Gebührenberechtigten zur Einziehung und seiner Verpflichtung zur Buchung in Akten, Registern, Büchern, Rechnungen und sonstigen Urkunden als Auslage des Gebührenberechtigten.

Behörden, für welche besondere Gebührenordnungen nicht bestehen, können den Vorschuß oder den verlegten Stempel nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung, im Verwaltungswege einziehen. Ein Zurückbehaltungsrecht, welches wegen sonstiger Kostenforderungen zustehen würde, ist auch wegen Stempelforderungen begründet.

Wegen kleinerer Stempelbeträge für Ausfertigungen, Hypothekenscheine, Zeugnisse und ähnliche Urkunden dürfen Behörden in demselben Umfange Niederschlagung anordnen oder Stempelfreiheit bewilligen wie für die eigenen Gebühren (vgl. insbesondere Gerichtskostenordnung §§ 7, 8, 14, 54).

Finden sich die Betheiligten durch die Höhe der Stempelbeträge beschwert, welche von den im ersten Abfaze gedachten Behörden und Personen verwendet sind oder welche diese Behörden und Personen verwenden wollen, so führt ihre Beschwerde — unbeschadet der Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des damit in Ansehung der Werthfeststellung gegebenen Instanzenzugs — an die Landes-Steuer-Direktion und von dieser an das Finanz-Ministerium; sofern es sich aber um eine der in Nummer 9 unter a des Tarifs genannten oberen Behörden handelt, ist nach vergeblicher Vorstellung bei dieser Behörde die Beschwerde bei dem Finanz-Ministerium anzubringen. Bei Beschwerden gegen Festsetzung der Ministerien tritt an die Stelle des Finanz-Ministeriums das Staats-Ministerium.

Bei den stempelpflichtigen Verhandlungen und Schriftstücken, welche nicht unter Absatz 1 fallen, muß die Verwendung und Kassirung des Stempels gleichfalls binnen vier Wochen, im Falle der vorherigen Einreichung bei einer Behörde aber vor der Einreichung geschehen. Ein mit der vorherigen Einreichung verbundener Antrag, den gesetzlichen Stempel auf Kosten des Antragstellers zu verwenden, steht der Verwendung und Kassirung des Stempels durch Letzteren gleich, wenn der Antragsteller einen ausreichenden Vorschuß gleich bei der Einreichung oder doch unverzüglich nach Aufforderung der Behörde leistet. Der Antrag, verwendeten Stempel zu kassiren, steht der Kassirung durch den Antragsteller selbst gleich.

Für den zu einem Vertrage zu verwendenden Stempel haften alle Vertragsschließenden als Gesamtschuldner. Ist jedoch in Ansehung einer schriftlichen Aufzeichnung unter den Vereinandenden bestritten, ob dieselbe einen Vertragsschluß enthält oder nicht (vgl. insbesondere Bürgerliches Gesetzbuch § 154), so ist zunächst nur derjenige zur Entrichtung der Stempelabgabe für das Hauptexemplar eines Vertrags verpflichtet, welcher den Vertragsschluß behauptet. Eine Stempelpflicht der Gegenpartei tritt erst ein, wenn die Bedeutung der

Aufzeichnung als Vertragsschluß durch nachträgliche Erklärungen der Gegenpartei oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil zweifellos gestellt ist.

Wegen des Stempels zu lektwilligen Verfügungen vgl. die Bestimmung unter Nummer 65 des Tarifs.

§ 15.

Aufkleben der Stempelmarken.

Behufs ihrer Verwendung müssen die Stempelmarken links auf der ersten freien Stelle des oberen unbeschriebenen Theils der ersten Seite des Bogens bezw. des ersten Bogens bei einem aus mehreren Bögen bestehenden Schriftstück aufgeklebt werden. Sind zur Darstellung eines Stempelbetrags mehrere Marken zu verwenden, so müssen sie unmittelbar neben oder unter einander aufgeklebt werden. Stempelmarken, welche neben einem Stempelbogen zur Ergänzung des Stempelbogens verwendet werden, müssen auf dem Stempelbogen selbst, bei mehreren Stempelbögen auf dem ersten derselben in der linken oberen Ecke der ersten Seite aufgeklebt werden.

§ 16.

Kassirung der Stempelmarken.

Die verwendeten Stempelmarken müssen für die fernere Benützung unbrauchbar gemacht (kassirt) werden. Behufs der Kassirung muß

1. bei Privaturkunden in jede verwendete Stempelmarke das Datum der Verwendung in Ziffern geschrieben (z. B. 18/3. 99) und mindestens der Anfangsbuchstabe des Familiennamens bezw. der Firma des Ausstellers, bei mehrseitigen Geschäften eines der Vertragsschließenden mit deutlichen Ziffern und Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung mittelst Tinte geschrieben sein. Der Name (Firma) kann auch mittelst schwarzen oder farbigen deutlichen Stempelabdrucks hergestellt werden.

Bei Abtretungsurkunden (Zessionen) genügt auch die Eintragung des Anfangsbuchstabens vom Namen des Erwerbers.

2. Bei Urkunden und Ausfertigungen der Behörden und der Notare genügt die Abstempelung der Marke mit dem amtlichen oder dem notariellen Stempel. Beamte, welche nicht im Besitz eines Stempels sind, haben die Stempelmarken durch Einschreibung des Datums, ihres Namens und Amtes zu kassiren.

Das Ausdrücken des Stempels (Nr. 1 und 2) muß so geschehen, daß das eingeschriebene Datum dadurch nicht unleserlich wird, und daß der Stempelabdruck außer der Marke auch das umgebende Papier mit berührt.

§ 17.

Kassirung der Stempelbögen.

Die Verwendung und Kassirung der Stempelbögen geschieht, indem entweder die betreffende Verhandlung auf den Bogen selbst geschrieben wird, oder durch Umschlagen des Bogens um das stempelpflichtige Schriftstück und Bezeichnung des Bogens mit dem Vermerk „kassirt zu dem (näher zu bezeichnenden) Vertrage u. s. w.“ nebst dem Datum der Verwendung und der Unterschrift des Verwenders.

§ 18.

Nicht vorschriftsmäßig verwendete Stempelmarken und Stempelbögen.

Stempelmarken oder Stempelbögen, welche nicht in der in dem § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise und nach § 14 rechtzeitig verwendet sind, gelten als überhaupt nicht verwendet.

Dasselbe gilt, wenn an den verwendeten Stempelmarken oder Stempelbögen ein Stück fehlt oder wenn dieselben aus Theilen zusammengesetzt sind, sowie wenn die mit der Jahreszahl versehenen Stempelmarken und Stempelbögen nicht die Jahreszahl des Datums der Verwendung tragen.

Bei Verwendung von Stempelmaterial in einer anderen als in der in § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind die verwendeten Stempelbeträge auf den nachträglich zu verwendenden Stempel oder die verwirkte Strafe anzurechnen.

§ 19.

Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Stempelsteuerverordnung.

Ist der tarifmäßige Stempel nicht verwendet (§ 18 Abs. 1), so ist derselbe nicht nur sofort nachträglich zu verwenden und zu kassiren, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des dreifachen Betrags des nachzubringenden Stempels besteht.

Ist der tarifmäßige Stempel zwar rechtzeitig verwendet, aber nicht nach § 14 Abs. 5 oder nach §§ 16, 17 vorschriftsmäßig kassirt, so tritt eine Strafe ein, welche in der Entrichtung des einfachen Stempelfages besteht. Daneben ist die ordnungsmäßige Kassirung sofort nachzuholen.

War zwar ein Stempel, aber von zu geringem Betrage, richtig gebraucht, so ist der fehlende Betrag nachzubringen und auch nur von diesem die Strafe des Dreifachen zu entrichten.

Die Nachbringung des Stempels sowohl als auch die Entrichtung der Stempelstrafe kann außer gegen jeden Aussteller oder Vertragsschließenden auch gegen jeden Inhaber oder Vorleger (Produzenten) einer Verhandlung oder Urkunde, welcher auf Grund derselben Anträge stellt oder Ansprüche geltend macht, verfolgt werden.

Kann jedoch der Vorleger nachweisen, daß er in den Besitz der Urkunde u. s. w. erst nach dem Tode des Ausstellers oder der Aussteller gekommen ist, so soll die Stempelstrafe gegen ihn nicht verfolgt werden — vgl. jedoch Nummer 65 Absatz 6 des Tarifs.

§ 20.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

Zuständig für die Untersuchung und die Entscheidung durch Strafbescheid ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Stempelsteuer die Landes-Steuer-Direktion.

Die nicht gerichtlichen Behörden und die Gerichtsschreiber haben alle bei ihnen zur Vorlage gelangenden Verhandlungen, Urkunden und sonstigen Schriftstücke auf die richtige und ausreichliche Verwendung des tarifmäßigen Stempels hin zu prüfen und bei vorkommenden Zuwiderhandlungen dem Vorleger von der vorhandenen Stempelhinterziehung und der für dieselbe gesetzlich vorgeschriebenen Strafe mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß, falls der Betrag des nachzubringenden Stempels und der Stempelstrafe nicht binnen einer Frist von 2 Wochen in Stempelmarken oder Stempelbögen zu den Akten gebracht werde, der Landes-Steuer-Direktion von der Zuwiderhandlung zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung Anzeige gemacht werden würde.

Leistet der Vorleger dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist Folge, so haben die Behörden bezw. der Gerichtsschreiber die Stempelmaterialien mit betreffendem Vermerke zu den Akten zu kassiren. Im entgegengesetzten Fall ist der Landes-Steuer-Direktion unter Beifügung des stempelpflichtigen Schriftstücks in Urschrift oder Abschrift Anzeige von der Zuwiderhandlung zu machen.

Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Nachbringung von Stempel und Entrichtung der Stempelstrafe führt — unbeschadet der Vorschrift des § 3 Absatz 2 und des damit in Ansehung der Werthfeststellung gegebenen

Instanzenzugs — an das Großherzogliche Finanz-Ministerium und ist nur innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zulässig.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des § 80 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 21.

Leitung des Stempelwesens.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Stempelwesens steht unter Oberaufsicht des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums der Landes-Steuer-Direktion zu. Dieselbe hat über die gleichmäßige und gewissenhafte Ausführung der Stempelvorschriften und Stempelverordnung zu wachen und, wo eine unrichtige oder lässige Handhabung der Stempelordnung seitens der Behörden zu ihrer Kenntniß gelangt, die Letzteren darauf aufmerksam zu machen, auch, wenn keine Folge gegeben werden sollte, die Angelegenheit zur Kenntniß des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums zu bringen.

Die öffentlichen Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, den Beauftragten des Großherzoglichen Finanz Ministeriums, welche sich durch allgemeinen oder besonderen Auftrag als solche ausweisen, die Einsicht ihrer nach dieser Verordnung stempelpflichtigen Verhandlungen und Papiere behufs einer Prüfung der richtigen Stempelverwendung zu gestatten.

§ 22.

Mitwirkung der oberen Behörden bei Beaufsichtigung des Stempelbetriebes.

Die oberen Verwaltungsbehörden haben die Herbeiführung einer richtigen und gleichmäßigen Handhabung des Stempelwesens bei den nachgeordneten Behörden und Beamten sich angelegen sein zu lassen, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 14 Absatz 1 nach Lage der Sache selbst einzuschreiten oder dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium Anzeige zu machen, auch wahrgenommene Ungleichmäßigkeiten in der Handhabung sowie entstandene Zweifel über die Anwendung der Stempelvorschriften zur Kenntniß des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums zu bringen. Die gleiche Verpflichtung liegt in Ansehung der Gerichte den mit der Dienstaufsicht betrauten Stellen ob.

§ 23.

Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem die stempelpflichtige Urkunde errichtet ist, bei Testamenten und Erbverträgen mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem das Testament oder der Erbvertrag eröffnet ist, bei Erbverzichtverträgen mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem derjenige, dem gegenüber verzichtet wurde, gestorben ist.

Die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Rechtskraft eingetreten ist.

Rücksichtlich der Verpflichtung zu nachträglicher Verwendung und Kassirung eines Stempels tritt eine Verjährung nicht ein.

Eine Umwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Stempelstrafen ein Grundstück nicht im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

§ 24.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit den nachstehenden Maßgaben in Kraft:

1. Die in Ansehung der Grundbuchämter getroffenen Vorschriften sind bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für den Bezirk oder das Grundstück als angelegt anzusehen ist, auf die Hypothekenbehörden (Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 9) entsprechend anzuwenden. Die unter 2 der Verordnung vom 7. April 1892, betreffend Ergänzung des Stempeltarifs etc. (Regierungsblatt No. 13) angeordnete Stempelfreiheit bleibt bis zu diesem Zeitpunkte bei Bestand.
2. Eheverträge, durch welche vor dem in § 209 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zeitpunkte der Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe abweichend von den Vorschriften der §§ 210 bis 214, 217 jener Verordnung geregelt wird, sind stempelfrei.
3. Testamente des überlebenden Ehegatten, welche nach Nr. 94 unter a des bisherigen Tarifs stempelpflichtig sind, unterliegen keiner

besonderen Stempelabgabe mehr, wenn der zweite Erbfall (Tod des überlebenden Ehegatten) vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt. Anderenfalls unterliegen sie den Vorschriften der Verordnung, jedoch nur, wenn und insoweit die Stempelabgabe nach der Verordnung sich höher stellen würde, als der in Ansehung des Vermögens beider Ehegatten bereits in Anlaß des ersten Erbfalls verwendete Stempel.

4. Soweit nicht unter 3 ein Anderes bestimmt ist, unterliegen lektwillige Verfügungen aller Art den Vorschriften der Verordnung, wenn der Tod des Verfügenden nach dem Inkrafttreten derselben erfolgt. Erbverzichtverträge unterliegen den Vorschriften der Verordnung, wenn der Tod desjenigen, dem gegenüber verzichtet wurde, nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt, und zwar ist der Stempel zu diesen Verträgen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung, bei einem früheren Ableben desjenigen aber, dem gegenüber verzichtet wurde, spätestens binnen vier Wochen nach dem Todestage nachträglich zu verwenden und zu kassiren.
5. Antworten, Verfügungen, Ausfertigungen, Atteste mit Einschluß der Hypothekenscheine und ähnliche Akte, welche unmittelbar auf Anträge und Eingaben erfolgen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung bei Behörden eingegangen sind, unterliegen einer Stempelabgabe nur, wenn sie auch nach der Verordnung stempelpflichtig sein würden, der Stempel ist nach dem bisherigen Tarife zu berechnen, sofern nicht die Sätze der Verordnung niedriger sind. Auf die Stempelspflicht der Anträge und Eingaben selbst, mit Einschluß des Verfahrens wegen einer verwickelten Stempelstrafe, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.
6. Alle sonstigen Urkunden unterliegen in Ansehung der Höhe der zu entrichtenden Stempelabgabe an sich (nicht auch wegen etwa verwickelter Strafen) den bisherigen Vorschriften, wenn sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung, dagegen den Vorschriften der Verordnung, wenn sie nach dem Inkrafttreten derselben vollendet worden sind. Bei Rechtsgeschäften, welche unter Vorbehalt abgeschlossen sind (§ 5 unter 2), ist der Zeitpunkt des Abschlusses maßgebend, auch wenn die Ertheilung der Genehmigung oder die Erklärung des Verzichts erst später erfolgt ist. Fristen, welche zur Entrichtung der Stempelabgabe nach Vollendung der Urkunden

gegeben sind, kommen für die Frage, welche Vorschriften anzuwenden sind, nicht in Betracht.

7. Soweit nicht in einzelnen Beziehungen ihre fortdauernde Geltung auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorgeschrieben ist, werden mit dem Inkrafttreten derselben die Verordnung vom 13. Oktober 1873 betreffend die Stempelsteuer (Regierungs-Blatt No. 33), die Nachtragsverordnungen zu derselben vom 14. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 12), vom 31. Mai 1876 (Regierungs-Blatt No. 14), vom 30. Januar 1879 (Regierungs-Blatt No. 3), vom 25. Juni 1879 (Regierungs-Blatt No. 34), vom 22. Dezember 1881 (Regierungs-Blatt No. 29), vom 5. Mai 1891 (Regierungs-Blatt No. 11), vom 7. April 1892 (Regierungs-Blatt No. 13) und vom 28. Februar 1895 (Regierungs-Blatt No. 7), sowie der § 79 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung aufgehoben.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Anlage A.

Stempeltarif.

1. Abschiede für Offiziere und Militärbeamte 1 Mark 50 Pfennige.
Abschiede für Civilbeamte und Geistliche
 - a) mit Pensionen:
bei Verleihung einer Pension bis zu 600 Mark einschließlich 50 Pfennige, bei Verleihung einer höheren Pension ein Sechstel vom Hundert der Jahrespension;
 - b) ohne Pension 50 Pfennige.
2. Abtretungen (Uebertragungen, Zessionen) von Schuldschreibungen, Anweisungen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 783 ff.), Aktien, Rechten, ohne Rücksicht auf die Form, sofern es sich nicht um die nach § 5 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 von dem Landesstempel befreiten Indossamente auf den der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapieren handelt, ein Halb vom Tausend des Werthes.

Bei Abtretungen von Kauf-, Mieth-, Pacht- und sonstigen Verträgen unterliegt nur das Kauf- oder Abstands-geld einem Stempel von Drei vom Tausend des Betrages. Stempelfrei sind:

- a) Abtretungen von Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldforderungen an den Eigenthümer oder Nuzeigenthümer;
- b) Abtretungen von Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldforderungen, sofern die Abtretung zum Zwecke der Sicherheitsleistung für ein gewährtes Darlehn (Vombard-Darlehn) erfolgt. Die Verstempelung ist nachzuholen, sobald der Gläubiger die erworbene Forderung weiter veräußert oder sobald auf Grund der Abtretung eine Eintragung in das Grundbuch beantragt wird.

Diese Vorschrift findet auf die Abtretung von Forderungen aus Sparkassenbüchern (Einlagebüchern, Sparbüchern etc.) oder ähnlichen auf den Namen lautenden Werthpapieren entsprechende Anwendung.

- c) Abtretungen von Rechten, welche zu einem Nachlaß oder einer ehelichen bezw. einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, sofern die Abtretung zum Zwecke der Auseinandersetzung an einen oder mehrere Miterben oder Theilhaber an der Gemeinschaft erfolgt. Als zu dem Nachlaß oder der Gemeinschaft gehörig gelten nur solche Rechte, welche zur Zeit des Eintritts des Erbfalls oder der sonstigen Veranlassung zu der Auseinandersetzung zu der Erbschaft oder Gemeinschaft gehören.
3. **Modifikationen** ein Halb vom Tausend des für die Modifikation entrichteten Kapitals, jedoch nicht über 150 Mark.
 4. **Anerkennnisse** von Schulverhältnissen siehe Schulverschreibungen.
 5. **Anstellungen.** Bestellungen (Vokationen) und sonstige Verfügungen, durch welche ein öffentlicher Dienst verliehen wird, ebenso Bestätigungen, welche auf vorhergegangene Wahl oder auf Vorschlag erlassen werden, wobei jedoch bei Anstellungen, welche der Bestätigung unterliegen, der Stempel nur einmal und zwar bei der Bestätigung erhoben wird, bei einer jährlichen Dienstannahme bis zu 600 Mark einschließlich 50 Pfennig, bis zu 1200 Mark einschließlich 1 Mark 50 Pfennig, bei einer höheren Dienstannahme ein Drittel vom Hundert derselben, ohne Dienstannahme 50 Pfennige.
Die Stempelabgabe wird nach der jährlichen Dienstannahme an festem Gehalt mit Einschluß der Naturalien und Nebenbezüge berechnet. Vergütung für Dienstaufwand, wie Fourage, Fouragegelder, Entschädigungen für Reisen, bleiben außer Ansatz.
Bei Erhöhung der Dienstannahme durch Beförderung, Bewilligung von Besoldungszulagen oder Verleihung eines anderen Amtes wird nur von der Mehreinnahme ein Drittel vom Hundert berechnet. Besoldungszulagen, welche einen Betrag von 150 Mark jährlich nicht übersteigen, sind stempelfrei.
Die Annahme von nicht festangestellten Beamten ist stempelfrei.
Anstellungs- und Bestallungspatente für Offiziere und Militärbeamte 1 Mark 50 Pfennig.
 6. **Antichretische Verträge** wie Pachtverträge.
 7. **Anweisungen**, welche die Leistung von Geld, Werthpapieren oder anderen vertretbaren Sachen zum Gegenstand haben (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 783 ff.), wie Abtretungen; Cheks im Bankverkehr sind stempelfrei.
 8. **Aufträge** siehe Vollmachten.

9. **Ausfertigungen** (Verfügungen, Bescheide, Erkenntnisse, Bescheinigungen, Zeugnisse u. s. w.), sowie beglaubigte Auszüge aus Akten, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen der Behörden an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, sofern sie in diesem Tarife nicht besonders aufgeführt oder nach § 2 stempelfrei sind:
- a) der Ministerien, des Oberkirchenraths, der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und des Konsistoriums 50 Pfennig;
 - b) der Grundbuchämter 20 Pfennig.
- Ausfertigungen, zweite und weitere, von Verträgen vgl. § 7 der Verordnung. Wegen der Ausfertigung von Notariatsurkunden vgl. Nr. 49.
10. **Auszüge und Abschriften** aus Akten, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, einfache (unbeglaubigte), sind stempelfrei.
11. **Begnadigungen** (im Gnadenwege erfolgter Erlass oder Ermäßigung von Strafen oder Gebühren) nach der Wichtigkeit des Falles und unter Mitberücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Betheiligten 1 bis 150 Mark, doch kann auch Stempelfreiheit eintreten, was in der Ausfertigung zu bemerken ist. Bedingte Gnadenbewilligungen sind stempelfrei.
12. **Bestätigungen** (Konfirmationen) — auch der Gerichte (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch § 1741) — nach der Wichtigkeit des Gegenstandes 1 bis 150 Mark.
13. **Bodmereiverträge** drei vom Tausend der ausgedrückten Summe.
14. **Bürgschaften** für Schuldverhältnisse, wenn sie in die betreffende Schuldverschreibung aufgenommen, unter dieselbe gesetzt oder ihr angeheftet sind, sind stempelfrei. Sonstige Verbürgungen 1 Mark.
15. **Chartepartien** 1 Mark.
16. **Chefs** im Bankverkehre siehe Anweisungen Schlussatz.
17. **Concessionen und Dispensationen** siehe Erlaubnißertheilungen.
18. **Dienstentlassung** öffentlicher Beamte, erbetene, wie Abschiede.
Unfreiwillige Dienstentlassungen sind stempelfrei.
19. **Dotationsurkunden** der Landgemeinden über Ländereien 1 Mark.
20. **Ehelichkeitsklärungen** unehelicher Kinder nach der Wichtigkeit des Falles und unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Betheiligten 1 bis 150 Mark.
21. **Eheverträge**, von dem Vermögen, in Ansehen dessen die güterrechtlichen Verhältnisse geregelt werden, ein Drittel vom Tausend, jedoch nicht unter 1 Mark und nicht über 50 Mark.
22. **Eingaben** (Anträge, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Gesuche) sind stempelfrei.
23. **Eintragungsbewilligungen** in Grundbuch- und Schiffspfandsachen:
Bewilligung der ersten Eintragung oder der Umschreibung zur dritten Abtheilung des Grundbuchblatts, auch in der Form der bloßen Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamt (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1188, 1196) ein Halb vom Tausend der benannten Schuldsomme.
Bei Rentenschulden ist die Ablösungssumme (Bürgerliches Gesetzbuch § 1199 Abs. 2 letzter Satz) als Schuldsomme anzusehen.
Die Vorschriften des Absatz 2 und 3 finden in den Fällen der §§ 880, 1116 Abs. 2 und 3, 1180, 1186, 1198, 1203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in den Fällen der Bewilligung der Eintragung einer Theilung oder Belastung des eingetragenen Rechtes entsprechende Anwendung, jedoch ist die nach Vorschrift des § 1198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgende Bewilligung der Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld stempelfrei.

Bei einem Zusammentreffen der Sätze der Nummern 2 oder 61 und 23 ist der Stempel nur einmal zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn die Urkunde mehrere nach Maßgabe der Nummer 23 eine Stempelpflicht begründende Erklärungen enthält. Auch finden die Vorschriften der Nummern 2a und 2b entsprechende Anwendung.

Sonstige Bewilligungen einer Eintragung zur dritten Abtheilung, sowie sonstige Eintragungsbewilligungen und Löschungsbewilligungen aller Art sind stempelfrei.

Auf die Bewilligung von Eintragungen in das Schiffsregister finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Hälfte der oben festgesetzten Stempelbeträge zu berechnen ist.

24. Erbverträge und Erbverzichtverträge siehe Testamente.

25. Erbpacht- oder Erbzinsverträge drei vom Tausend des Erbstandkapitals sowie der etwaigen Kapitalzahlungen für den Ankauf der Gebäude und Inventarien und des Kanonkapitals bezw. des fünfundzwanzigfachen Betrags der jährlichen Leistungen an Kanon, Zins und anderen beständigen, zu Gunsten des Vererbpächters übernommenen Lasten.

Derselbe Stempel greift Platz, auch wenn Erbstandsgeld und Kanonkapital vorher gezahlt oder anderweitig regulirt und in ihren Summen deshalb nicht in den Vertrag aufgenommen sind.

Nachträge und Zusatzakten über Zuwachsländereien werden wie Hauptverträge behandelt.

Bei Ertheilung neuer Erbpachtverträge an Stelle von älteren Erbpachtverträgen wird der Stempel nur von den bedungenen Mehrleistungen berechnet. Werden solche nicht bedungen, so beträgt der Stempel 1 Mark.

26. Erlaubnißertheilungen, landesherrliche und der oberen Behörden (Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, Befreiungen, Dispensationen) nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und unter Mitberücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Beteiligten 1 bis 150 Mark.

Erlaubnißertheilungen der Obrigkeiten zu öffentlichen Lustbarkeiten 1 bis 10 Mark, in anderen Fällen 20 Pfennig.

Erlaubnißertheilungen zu öffentlichen Maskeraden in den Städten über 12000 Einwohner 30 Mark,

in den Städten von 7—12000 Einwohnern 20 Mark,

in kleineren Städten, Flecken und auf dem Lande 10 Mark.

27. Fideikommißstiftungsurkunden wie Testamente.

28. Gesellschaftsverträge, namentlich diejenigen, welche die Errichtung von offenen und stillen Handelsgesellschaften, von Aktiengesellschaften, von Kommanditgesellschaften auf Aktien und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Inlande haben soll, unterliegen einem Stempel von Ein vom Tausend

a) des in dem Vertrage festgestellten Grund- oder Stammkapitals sowie

b) des Werthes der neben dem Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft ohne besondere Entschädigung zum Eigenthum oder zur Nutzung überwiesenen Gegenstände, insbesondere von Grundstücken oder Rechten an solchen und von Forderungen.

Von dem Betrage unter b) sind mitübernommene Schulden abzurechnen.

Bei späterer Feststellung von Erhöhungen der Einlagen finden die vorstehenden Bestimmungen auf die Erhöhung entsprechende Anwendung.

Der Mindestbetrag des Stempels ist in jedem Fall 1 Mark.

Im Inlande abgeschlossene Verträge über Gesellschaften, welche ihren Sitz im Auslande haben sollen, 1 Mark.

29. Gefindedienstbücher sind stempelfrei.
30. Grundbriefe über Erbpachtverhältnisse wie Erbpachtverträge.
31. Heirathskonkurse für Beamte, Anwärter und Militärpersonen sind stempelfrei.
32. Hingabe an Zahlungsstatt, Urkunden hierüber wie Kaufverträge.
33. Hinterlegungsscheine (Depot-, Depositen-scheine) über verzinslich hinterlegtes Geld wie Schulverschreibungen.

Anderer Hinterlegungsscheine öffentlicher Behörden 20 Pfennig; im Privatverkehr frei.

Hinterlegungsscheine der öffentlichen Hinterlegungsstellen (Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Hinterlegungswesen) mit Einschluß der Bescheinigungen über eine vorläufige Verwahrung sind stempelfrei.

34. Holländereiverträge wie Pachtverträge. Wenn aber die Milch nach Maß verpachtet wird, für jedes Vertragsjahr und für je 10 Rühr 35 Pfennig. Ueberschießende Rühr bleiben außer Ansaß. Wird die Milch nach Maß verpachtet, für je 1000 Liter 2 Pfennig, wird dieselbe nach Stückzahl verpachtet, für jede Kuh 4 Pfennig und zwar für jedes Vertragsjahr.
35. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe bis 1500 Mark einschließlich 10 Pfennig, über 1500 Mark 20 Pfennig.

Vermerke des Grundbuchamts auf dem Briefe sind stempelfrei.

36. Inventarien sind stempelfrei.
37. Kaufverträge, soweit nicht dieselben auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind, drei vom Tausend des vertragsmäßigen Kaufpreises unter Hinzurechnung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen.

Kaufverträge über ausländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten 1 Mark.

Bei Verkäufen von Erbpachtstellen wird der Betrag des mit vier vom Hundert kapitalisirten Kanons dem Kaufpreise hinzugerechnet und mit verstempt.

Versteigerungs- (Auktions-) Protokolle mit Einschluß der Protokolle, welche in einem Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erwachsen sind, beziehungsweise die auf die Versteigerungsprotokolle ergehenden Zuschlagsbescheide gelten wie Kaufverträge. Die Zuschlagssumme unter Hinzurechnung etwa vorbehaltenener Nutzungen und ausbedungener Leistungen wird als Kaufpreis angenommen.

Der Stempel muß binnen 4 Wochen nach Ertheilung des Zuschlags, in dem Verfahren nach dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung binnen 4 Wochen nach eingetretener Rechtskraft des Zuschlags, zu dem Protokolle laßirt werden.

Wird nach stattgehabter Versteigerung ein besonderer Kaufvertrag ausgefertigt, so unterliegt derselbe, wenn zu dem Versteigerungsprotokolle der gesetzliche Stempel schon verwendet ist, nur dem Stempel für Nebenausfertigungen von Verträgen.

Die Uebernahme von Erbschaftsgegenständen, beweglichen oder unbeweglichen, seitens eines oder mehrerer Miterben nach vereinbartem Preise oder nach einer Taxe zum Zwecke

der Erbschaftstheilung ist stempelfrei. Werden aber bei einer Erbschaftstheilung zur Ermittlung des Werthes oder aus sonstigen Gründen Erbschaftsgegenstände, bewegliche oder unbewegliche, öffentlich verkauft und von einem Miterben gekauft, so unterliegt solches als reines Kaufgeschäft dem Stempel und wird dabei der Erbtheil des kaufenden Miterben von dem Kaufpreise nicht in Abzug gebracht.

Auf die Auseinandersetzung einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes entsprechend anzuwenden.

Verträge über Abtretung von Grundbesitz, nicht auch des zugehörigen Inventars, an Ehegatten, Abkömmlinge und Schwiegerköhne sind stempelfrei.

38. Kautionsversicherungen siehe Sicherheitsleistung.
39. Ladescheine und Lagerscheine und die Uebertragungs-Erklärungen zu denselben sind stempelfrei.
40. Lehnskonfesse, Lehubriefe, Muthscheine 3 Mark und für jede ungewöhnliche Klausel außer der Allodifikation noch mehr 3 Mark.
41. Lehnsüberweisung (Konferirung) eines eröffneten Lehns für jede Hufe 30 Mark.
42. Lehubriefe 50 Pfennig.
43. Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten gegen Zahlung einer Geldsumme oder gegen Uebernahme von Verpflichtungen oder Leistungen erworben werden, drei vom Tausend der mit dem Zwölfeinhalbfachen kapitalisirten Leibrente.
Leibrentenverträge zwischen Eltern oder Voreltern und Abkömmlingen bezw. Schwiegerkindern sowie Altentheilsverträge sind stempelfrei.
44. Lieferungsverträge wie Kaufverträge drei vom Tausend des für die Lieferung bedungenen Preises.
Diejenigen, welche Lieferungen für die landesherrliche, die Landes- oder Reichsverwaltung übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelsatz allein zu tragen.
45. Mieth- und Pachtverträge, auch Weitermieth- und Weiterpachtverträge ein halb vom Tausend des Werthes des Mieth- oder Pachtrechts (Verordnung, § 3 unter 6).
Verträge über Werthbeträge bis zu 300 Mark einschließlich sind stempelfrei.
Mieth- oder Pachtverträge über im Auslande gelegene Grundstücke 1 Mark.
Verträge über Dienstmiethe 1 Mark.
Dienstverträge mit Tagelöhnern und Dienstboten sind stempelfrei.
46. Muthscheine siehe Lehnskonfesse.
47. Nebenausfertigungen siehe § 7 der Verordnung.
48. Niederschlagungen von Untersuchungen nach der Wichtigkeit des Falles und den Vermögensverhältnissen der Theiligten 1 bis 150 Mark.
49. Notariatsurkunden und Notariatsprotokolle, sofern nicht nach ihrem Inhalt ein höherer Stempel eintritt und notarielle Ausfertigungen 50 Pfennig.
Die erste Ausfertigung einer notariellen Urkunde ist stempelfrei.
Notariatsurkunden, welche über mündlich, brieflich, telegraphisch oder durch Fernsprecher abgeschlossene Verträge aufgenommen werden, unterliegen dem Stempel des betreffenden Vertrags, vergleiche Verordnung § 5 unter 1.
Beglaubigungen unter anderen Urkunden, durch welche lediglich die Echtheit der Unterschrift bezw. des Handzeichens oder die Uebereinstimmung des Inhaltes der Urkunde mit demjenigen einer anderen Urkunde bezeugt wird, sind stempelfrei.
50. Notariatszulassungsurkunden 3 Mark.

51. **Offizierspatente** 1 Mark 50 Pfennig.
52. **Pachtabstandsverträge** siehe Abtretungen.
53. **Pachtverträge** siehe Miethverträge.
54. **Pachtvorschußversicherungen** sind stempelfrei.
55. **Pässe** mit Ausnahme der Paßkarten 20 Pfennig
56. **Pfandbriefe** wie Schuldschreibungen.
57. **Pfandrechtsbestellungen an beweglichen Sachen und an Rechten** ein Halb vom Tausend der Forderung, für welche das Pfand bestellt wird, für Forderungen unter 300 Mark stempelfrei.

Vgl. im Uebrigen Verordnung § 3 unter 3.

Verträge, durch welche dem Pfandgläubiger das Recht eingeräumt wird, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen (antichretische Verträge) wie Pachtverträge.

Erklärungen, durch welche eine Pfandbestellung im Kontokorrentverkehr erfolgt, sind stempelfrei.

58. **Prüfungsbescheide** wie Zeugnisse.
59. **Rhedereiverträge** 1 Mark.
60. **Schenkungsurkunden** drei vom Tausend des Werthes des geschenkten Gegenstandes, jedoch mindestens 1 Mark.

Schenkungen an Ehegatten, an Abkömmlinge und an milde Stiftungen unter Lebenden sind stempelfrei.

Schenkungen auf den Todesfall (Bürgerliches Gesetzbuch § 2301) wie Testamente. Bei Vollziehung der Schenkung seitens des Schenkers durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes wie Schenkungen unter Lebenden.

61. **Schuldschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art**, insoweit es sich nicht um Werthpapiere handelt, welche der Reichsstempelabgabe unterworfen sind, ein Halb vom Tausend der Schuldsomme.

Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse nach Bürgerlichem Gesetzbuch §§ 780, 781 wie Schuldschreibungen.

Schuldanerkenntnisse über bereits bestehende und auch bereits durch gesetzlich verstempelte oder gesetzlich stempelfreie Urkunden bescheinigte Schulverhältnisse sind stempelfrei, ohne Unterschied, ob die Anerkenntnisse in besonderen Schriftstücken oder ob sie einzeln oder mit anderen Schuldanerkenntnissen zusammen ausgestellt sind, auch ungeachtet einer darin enthaltenen Aenderung des Zinsfußes.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung, wenn bei freiwillig oder zwangsweise erfolgenden Veräußerungen von Grundstücken der Ersteher bestehende Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden als persönlicher Schuldner übernimmt.

Schuldschreibungen über die auf den Namen des ritterschaftlichen Kreditvereins einzutragenden Pfandbriefsbeträge sind stempelfrei.

62. **Sicherheitsleistungen (Kautionen) öffentlicher Angestellter, Versicherungen und Verhandlungen** über dieselben sind stempelfrei.
63. **Standeserhöhungen, Verleihungsurkunden (Diplome, Patente) über dieselben:**

in den Grafenstand	500 Mark,
in den Freiherrnstand	300 Mark,
in den Adelsstand	200 Mark.

Auswärtige Urkunden dieser Art unterliegen bei ihrer Vorlage dem halben Betrag der obigen Stempel.

64. Tauschverträge drei vom Tausend des Werthes der von Einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar derjenigen, welche den höheren Werth haben.
65. Testamente, in ordentlicher wie in außerordentlicher Form errichtete, wenn der Werth der Gegenstände der Verfügung beträgt:
- | | | |
|--------|-----------------------------|----------|
| bis zu | 5 000 Mark einschließlich | 1 Mark, |
| bis zu | 10 000 Mark einschließlich | 5 Mark, |
| bis zu | 30 000 Mark einschließlich | 15 Mark, |
| bis zu | 50 000 Mark einschließlich | 25 Mark, |
| bis zu | 100 000 Mark einschließlich | 50 Mark, |

für jede angefangene weitere 100 000 Mark 50 Mark mehr.

Erbverträge unterliegen demselben Stempel wie Testamente, das Gleiche gilt von Erbverzichtverträgen.

Von Mecklenburgern außerhalb Mecklenburgs errichtete Testamente und Erbverträge, deren Gegenstand zu einer inländischen Erbschaft gehört, sind stempelpflichtig.

Die Stempelpflichtigkeit der Testamente, Erbverträge und Erbverzichtverträge ist nur durch die für die Errichtung erforderliche Form bedingt.

Sind von derselben Person mehrere Testamente errichtet oder mehrere Erbverträge mit der gleichen Person abgeschlossen, so ist für die Berechnung des Stempels der Werth der Gegenstände der mehreren Testamente oder Erbverträge zusammenzurechnen. Der Gesamtwert darf nicht höher angenommen werden, als der Werth des Nachlasses des Erblassers zur Zeit seines Todes.

Die Verwendung des Stempels für Testamente und Erbverträge muß vom Nachlassgerichte binnen vier Wochen nach Eröffnung oder (Bürgerliches Gesetzbuch § 2261) nach Empfang des Testamentes oder Erbvertrags zu den Nachlassakten erfolgen. Die Frist kann auf Antrag des Nachlassgerichtes von der Landes-Steuer-Direktion verlängert werden.

Ist das Nachlassgericht in Folge einer Nichtbeachtung der im § 2259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordneten Ablieferungsfrist verhindert, den Stempel der vorstehenden Vorschrift entsprechend rechtzeitig zu kassiren, so hat der Ablieferungspflichtige die ordentliche Stempelstrafe verwirkt.

Auf Erbverzichtverträge finden in Ansehung der Verwendung und Kassirung des Stempels die für Verträge unter Lebenden geltenden Vorschriften Anwendung.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten unter Ehegatten sowie bei Erbverträgen überhaupt ist der Stempel für jeden Erblasser bei dem Tode desselben besonders zu berechnen und zu verwenden.

Testamente sind stempelfrei, wenn und soweit sie Zuwendungen an Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern, Ehegatten und an milde Stiftungen enthalten.

66. Urlaubsertheilungen sind stempelfrei.
67. Vergleiche, sofern darin nicht ein, einem besonderen Stempel unterliegender Vertrag enthalten ist, bei Werthen bis 20 Mark einschließlich 30 Pfennig, bei Werthen über 20 bis 60 Mark einschließlich 80 Pfennig, bei höheren Werthen 1 Mark.
68. Versicherungspolizen aller Art sind stempelfrei.
69. Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht durch diesen Tarif ein besonderer Stempel vorgeschrieben ist, 1 Mark.

Vereinbarungen, welche nach § 155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Geltung haben, sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu verstampeln.

Pfarr-, Ruster- und Schullehrer-Auseinandersetzungen und die Prediger-Wittwen-Verträge sind stempelfrei, desgleichen gewerbliche Lehrverträge.

70. Volljährigkeitserklärungen nach der Wichtigkeit des Falles und unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Beteiligten 1 bis 150 Mark.

71. Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Rechtsgeschäften 50 Pfennig.

Stempelfrei sind Vollmachten, welche

- a) aus einer Vollmacht weiter erteilt werden,
- b) an den Ehegatten des Vollmachtgebers oder an Personen, die mit dem Vollmachtgeber in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder die zu dem Vollmachtgeber in einem Dienstverhältnisse stehen,
- c) zur Führung gerichtlicher Civil- oder Strafprozesse erteilt werden.

Vgl. auch Grundbuchordnung § 31.

72. Wanderbücher wie Pässe.

73. Werkverträge (Unternehmer- und Auftragsverträge) wie Lieferungsverträge.

74. Zeugnisse, amtliche, in Privatsachen, der in Tarifnummer 9 unter a aufgeführten Behörden 50 Pfennig, aller sonstigen Behörden 20 Pfennig.

Zeugnisse, welche nur zum Nachweise der Berechtigung des Inhabers zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Verfügungen für Dürftige ausgefertigt werden, sind stempelfrei. Desgleichen Zeugnisse, welche bei öffentlichen Kassen als Belag wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen und Gnadenunterstützungen einzureichen sind.

In allen Zeugnissen, welche mit Rücksicht auf einen bestimmten Zweck stempelfrei ausgestellt werden, muß dieser Zweck ausdrücklich bezeichnet werden. Sollen solche Zeugnisse später zu anderen Zwecken gebraucht werden, so muß der Stempel nachträglich zu denselben verwendet werden.

Wegen Zeugnisse auf den Hypotheken-, Grundschuldb- oder Rentenschuldbriefen siehe Nr. 35.

Zeugnisse von auswärtigen Behörden und Beamten, wenn sie bei inländischen Behörden vorgelegt werden, sind stempelfrei.

Anweisung

über

den Geschäftsbetrieb bei der Hauptstempelstelle und den Nebenstellen.

1.

Die Stempelmarken werden nach Bestimmung des Finanz-Ministeriums angefertigt und der Hauptstempelstelle gegen deren Quittung zugesandt.

Die Stempelbögen werden bei der Landes-Steuer-Direktion angefertigt. Das Aufschlagen des Stempels geschieht in Gegenwart des Landes-Steuer-Direktors, in seiner Abwesenheit in der Gegenwart seines Vertreters, durch den Bedellen.

Die Verwahrung der Stempelmateriale (Stempelmarken und Stempelbögen) geschieht bei der Hauptstempelstelle unter Verschluss und Verantwortung des Hauptstempelstellen-Berechners.

2.

Die Stempel befinden sich unter dem alleinigen Verschlusse des Landes-Steuer-Direktors.

3.

Neue Stempel dürfen nur vom Landes-Steuer-Direktor bestellt werden; die unbrauchbar gewordenen sind in seiner Gegenwart zu vernichten.

4.

Aus der Hauptstempelstelle dürfen Stempelmateriale im Einzelnen nicht abgegeben werden, vielmehr nur an die im § 12 der Verordnung aufgeführten Nebenstellen vertheilt werden.

Die Nebenstellen-Berechner, bezüglich der magistratischen Nebenstellen die Magistrate, haben die ihnen übersandten Stempelbögen vor deren Gebrauch beziehungsweise Verkauf mit dem Abdruck des ihnen von der Landes-Steuer-Direktion übermittelten Nebenstempels, und zwar unmittelbar unter dem Hauptstempel zu versehen.

5.

Die Versendung der Stempelmateriale an die Nebenstellen geschieht vierteljährlich, und zwar nach Maßgabe des von den Nebenstellen ebenfalls vierteljährlich rechtzeitig anzumeldenden ganzen Bedarfs für das nächste Vierteljahr.

Ein unerwarteter Bedarf im Laufe des Vierteljahrs muß besonders, in Nothfällen auch telegraphisch, erbeten werden. Eine solche außerordentliche Sendung ist, wenn sie in den drei ersten Vierteljahren des Rechnungsjahres erfolgt, nicht in der laufenden, sondern erst in der

folgenden Vierteljahrsrechnung, wenn sie aber in dem letzten Vierteljahre des Rechnungsjahres stattfindet, in der laufenden Vierteljahrsrechnung aufzuführen. Im letzteren Falle ist das für das laufende Vierteljahr der Nebenstelle zugegangene Verzeichniß dem Ersuchungsschreiben anzuschließen und, nachdem die außerordentlich erbetene Sendung in der unter Nr. 6 der Anweisung vorgeschriebenen Weise eingetragen worden, mit dem erbetenen Stempelmateriale der Nebenstelle zurückzusenden.

Die Anmeldungs- und Ersuchungsschreiben sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ist ein Gesuch einfach eingegangen, so hat der Stempelkontroleur davon eine beglaubigte Abschrift zu nehmen und dafür von dem Nebenstellen-Berechner eine von diesem nicht in Rechnung zu stellende Gebühr von 25 Pfennigen wahrzunehmen, welche ihm für seine Bemühung verbleibt.

6.

Die Versendung der Stempelmateriale findet statt nach einer Berechnung, welche der Stempelkontroleur nach Anleitung der ihm vom Hauptstempelstellen-Berechner einzuhändigenden einen Ausfertigung des Ersuchungsschreibens aufstellt und unterschreibt, dann aber dem Hauptstempelstellen-Berechner — unter Zurückbehaltung der gedachten Ausfertigung der nach den Nebenstellen von ihm zu sammelnden und aufzubewahrenden Gesuche — zur Unterschrift wieder zugehen läßt. Der Hauptstempelstellen-Berechner hat hierauf diese Berechnung mit seinem nach Anleitung der zurückbehaltenen zweiten Ausfertigung des Ersuchungsschreibens ausgefüllten Diarium zu vergleichen, auch seinerseits zu unterschreiben und sodann die Berechnung nebst den darin aufgeführten Stempelmarken und Stempelbogen und die eine Ausfertigung des Ersuchungsschreibens dem Bedellen zu übermitteln, worauf dieser in Gegenwart des Hauptstempelstellen-Berechners die Stempelmateriale mit der Berechnung und dem Ersuchungsschreiben absendet. Zur Kontrolle ist eine zweite Ausfertigung der Berechnung bei der Hauptstempelstelle zurückzubehalten. Von dem Nebenstellen-Berechner ist unter der zurückgegebenen Ausfertigung des Ersuchungsschreibens der richtige Empfang der übersandten Stempelmateriale zu bescheinigen und dieselbe mit solcher Bescheinigung umgehend an den Hauptstempelstellen-Berechner zurückzuschicken.

7.

Die Berechnung über die für verkaufte Stempelmateriale bei der Landes-Steuerkasse eingenommenen Beträge geschieht getrennt von der Hauptstempelstellen-Rechnung. Die erste führt der Kassier, die letztere der Sekretär der Landes-Steuer-Direktion.

Einnahmen für Stempelbogen und Stempelmarken dürfen nur durch die Nebenstellen zur Landes-Steuerkasse gelangen.

8.

Ein von den im § 12 der Verordnung benannten Behörden zu bestimmender Beamter oder ein Mitglied derselben führt über die an sie gesandten Stempelmateriale die weitere Berechnung und erhält als Vergütung dafür drei vom Hundert der Einnahme.

Wenn der Berechner einer magistratischen Stempelstelle in einem Jahre nicht 35 Mark eingenommen hat, steht demselben frei, beim Jahresabschluß als Vergütung sich bis zu 35 Mark zu berechnen.

Die erhaltenen Stempelmaterialeien werden in dieser Rechnung zur Einnahme, die verkauften oder verbrauchten aber zur Ausgabe gebracht, und diese Ausgabe dann der Einnahme gegenübergestellt, so daß sich der Vorrath von Stempelmarken und Stempelbogen aller Art am Schlusse der Rechnung ergibt. Dieser Vorrath kommt in der nächsten Vierteljahrs-Rechnung wieder zur Einnahme.

Vierteljährlich und zwar spätestens 8 Tage nach dem Schlusse des Vierteljahrs müssen die Nebenstellen bei Strafe der Zwangsvollstreckung die von ihnen erhobenen Stempelgelder, mit einem Begleitschreiben in doppelter Ausfertigung, zur Landes-Steuerkasse abliefern, von welcher sie umgehend die Quittung empfangen. Entspricht der eingegangene Geldbetrag nicht der Angabe des Begleitschreibens, so hat der Kassier sofort den fehlenden oder überschießenden Betrag durch Postverlag wahrzunehmen beziehungsweise zurückzusenden.

Die Berechnungen sind vierteljährlich, auch wenn kein Absatz stattgefunden hat, abzuschließen und an die Landes-Steuer-Direktion bei Strafe der Zwangsvollstreckung gleichfalls spätestens 8 Tage nach dem Schlusse des Vierteljahrs einzusenden.

Mit der Einsendung ist die Anzeige geschעהner Ablieferung des berechneten Betrages an die Kasse zu verbinden.

Die Erledigung der etwaigen den Nebenstellen zugehenden Erinnerungen geschieht, wenn nicht aus besonderen Gründen eine frühere Beseitigung von der Landes-Steuer-Direktion gefordert ist, gleichzeitig mit Uebersendung der nächsten Rechnung, in welcher das Ergebnis, insofern es sich in Zahlen ausdrücken läßt, als Nachtrag aus Erinnerungen berechnet wird.

In den Rechnungen dürfen keine Rasuren vorkommen, bei etwaigen Versehen müssen vielmehr die unrichtigen Zahlen so, daß sie leserlich bleiben, durchstrichen und die richtigen darüber geschrieben werden.

Die Vierteljahrsrechnungen der Nebenstellen sind für den Hauptstempelstellen-Berechner Beläge seiner Berechnung über den Stempelmaterialeien-Absatz und den Bestand der Nebenstellen. Für den Kassier sind Beläge der Einnahme die Begleitschreiben der Nebenstellen.

9.

Die Stempelbögen und die mit einer Jahreszahl versehenen Stempelmarken sind mit dem letzten Dezember außer Gebrauch zu setzen und deshalb aus allen Stempelstellen der bei ihnen am 1. Januar noch vorhandene Vorrath mit der letzten Vierteljahrs-Rechnung an die Hauptstempelstelle zur Vernichtung zurückzuliefern.

Die nicht mit einer Jahreszahl versehenen Stempelmarken dagegen verbleiben am Jahreschlusse bei den Nebenstellen.

Der Bestand derselben ist in der Rechnung über das letzte Vierteljahr zu berechnen und, nachdem diese Rechnung von der Landes-Steuer-Direktion geprüft und der Bestand festgestellt worden, dieser in die Rechnung über das auf die Feststellung des Bestandes nächstfolgende Vierteljahr aufzunehmen.

Die Vernichtung der zurückgelieferten und der in der Hauptstempelstelle verbliebenen Stempelmarken und Stempelbögen mit der abgelaufenen Jahreszahl geschieht in Gegenwart des Landes-Steuer-Direktors zu einem darüber aufzunehmenden Protokoll.

Uebrigens soll alljährlich rechtzeitig vor Ablauf des Jahres von der Landes-Steuer-Direktion durch eine öffentliche Bekanntmachung das Publikum auf die mit dem 1. Januar eintretende Entwerthung der mit der Jahreszahl versehenen Stempelmaterialeien (§ 13 der Verordnung) aufmerksam gemacht werden.

10.

Sämmtliches Porto in Stempelangelegenheiten wird von der Landes-Steuer-Direktion getragen. Die Nebenstellen haben ihre Sendungen an die Direktion und Kasse jedoch zu frankiren und den erwachsenen Portoverlag vierteljährlich in der abzulegenden Rechnung zu berechnen.

11.

Für die an die Magistrate gesandten Stempelmaterialien haftet die Stadtkasse, wobei ihr jedoch der Ersatzanspruch an den Berechner vorbehalten bleibt. Auch hat zur größeren Sicherheit die Landes-Steuer-Direktion darauf zu sehen, daß der Berechner jeder Nebenstelle keinen zu großen Vorrath von Stempelbögen und Marken in Händen hat und folglich neue Stempelmarken immer nur in dem Verhältniß und nach Maßgabe seines bisherigen Absatzes erhält. Daher ist die Landes-Steuer-Direktion befugt, in dem Falle, wenn die Forderung einer Nebenstelle im Vergleich zu dem bisherigen Bedarf übertrieben erscheint, darüber Aufklärung zu verlangen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. Dezember 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 46.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer.
 (N^o 47.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Fideikommißsteuer.
-

I. Abtheilung.

(N^o 46.) Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir haben die wegen Entrichtung einer Steuer von Erwerbungen auf den Todesfall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen wegen der Erhebung einer Erbschaftssteuer unter Aufhebung der Revidirten Kollateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858 (Regierungs-Blatt 1858 No. 30) was folgt:

I Gegenstand der Erbschaftssteuer.

§ 1.

Allgemeine Vorschrift.

Einer Erbschaftssteuer nach der Vorschrift dieser Verordnung unterliegen ohne Unterschied, ob der Anfall an Inländer oder Ausländer gelangt, Erb-

schaften, Vermächtnisse, Lehns- und Fideikommissanfalle, Schenkungen von Todes wegen (mit Einschluß der Zuwendungen zur Vergeltung von geleisteten oder noch zu leistenden Diensten), Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Tode des Schenkers aufgeschoben ist, sowie Zuwendungen durch eine einer letztwilligen Verfügung oder dieser gleichstehenden Schenkung hinzugefügte Auflage.

§ 2.

Unbewegliches Vermögen.

Innerhalb Landes belegenes unbewegliches Vermögen und Nutzungen eines solchen unterliegen ausnahmslos der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse.

§ 3.

Bewegliches Vermögen.

Anderes als das in § 2 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Mecklenburg-Schwerin hatte. Besaß der Erblasser außerdem in einem anderen Staate des Deutschen Reichs einen Wohnsitz, so ist das in dem anderen Staate befindliche Vermögen nur dann in Mecklenburg-Schwerin steuerpflichtig, wenn von demselben in dem anderen Staate keine oder nur eine geringere Erbsteuer als nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben wird. In dem letzteren Fall ist die in dem anderen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die diesseitige Steuer anzurechnen.

Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so ist das Vermögen der diesseitigen Erbschaftssteuer unterworfen, insoweit es beim Ableben des Erblassers sich im hiesigen Lande befindet. Besaß der ohne Wohnsitz verstorbene Erblasser die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit, so ist auch für das außerhalb Landes befindliche Vermögen die diesseitige Erbschaftssteuer zu entrichten, soweit von diesem Vermögen in einem anderen Staate des Deutschen Reichs keine oder nur eine geringere Abgabe als nach den Vorschriften dieser Verordnung zu entrichten ist. Im letzteren Fall wird die in dem anderen Bundesstaat gezahlte Abgabe auf die hiesige Steuer angerechnet.

§ 4.

Inbesondere Fideikommissanfalle.

Fideikommissanfalle von unbeweglichem Vermogen unterliegen nur der Besteuerung, wenn dasselbe im Lande belegen ist. Die aus beweglichen Gegenstanden, aus Kapitalien u. s. w. bestehenden Fideikomnisse sind beim Eintritt eines Erbansfalls der diesseitigen Besteuerung unterworfen, wenn sie im Lande errichtet und bestatigt sind, mag der Stifter seinen Wohnsitz im In- oder Ausland gehabt haben, und mogen die Sachen oder Kapitalien im Lande oder auswarts sich befinden oder belegt sein.

§ 5.

Befreiungen von der Erbschaftsteuer.

Von der Erbschaftsteuer sind befreit:

- I. 1. Eltern und Voreltern des Erblassers;
2. Abkommlinge des Erblassers. Als Abkommlinge sind auch durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklarung legitimirte, sowie solche unehelichen Kinder, in Ansehung deren der Erblasser seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer offentlichen Urkunde anerkannt hat, nicht aber an Kindesstatt angenommene Personen anzusehen;
3. der Ehegatte des Erblassers;
4. Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehort und zu demselben in einem Dienstverhaltni gestanden haben, wenn der Unfall den Betrag von 1000 Mark nicht ubersteigt.

Auf Rentenvermachtnisse findet diese Bestimmung keine Anwendung; vgl. § 20 unter 3 d.

II. jede Zuwendung

1. zu Gunsten der Armen- und Waisenpflege, ferner zu Gunsten von Kirchen, offentlichen Armen-, Kranken-, Straf- und Besserungsanstalten, von Waisenhusern, Hospitalern und anderen Versorgungsanstalten oder anderen milden Stiftungen, welche als solche ausdrucklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind.

Die Bestimmung von Vermogen zur Begrundung einer milden Stiftung ist wie die Zuwendung an eine bereits bestehende Stiftung zu behandeln.

Die Befreiung erstreckt sich auf außerhalb Mecklenburg-Schwerins liegende Anstalten und Stiftungen nur dann, wenn der auswärtige Staat Mecklenburg-Schwerin gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

2. zu Gunsten der Landes-Universität sowie der einheimischen öffentlichen Schulen und der einheimischen öffentlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.
- III.
1. Anfälle, deren Werth den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt;
 2. Nutzungen und Leistungen (Renten), deren Jahresbetrag die Summe von 75 Mark nicht übersteigt;
 3. alle Erbschaften, deren Reinbestand (d. h. der Bestand des ganzen Nachlasses, nicht der einzelnen Erbtheile) den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt.

Hiebei gilt als gesetzliche Vermuthung, daß folgende Personen, wie deren etwaige unabgesonderte Kinder und Wittwen eine die steuerpflichtige Höhe nicht erreichende Erbschaft hinterlassen:

- a) Tagelöhner und ihnen gleichstehende Arbeiter,
- b) Deputatisten und Dienstboten,
- c) Handwerksgefelln und Lehrlinge und
- d) Soldaten ohne Dienstgrad mit Ausschluß der Einjährig-Freiwilligen.

Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten, wenn ihnen Thatsachen bekannt werden, welche für einen Nachlaß solcher Personen einen höheren Werth als 1000 Mark wahrscheinlich machen.

II. Erbschaftssteuerepflichtige Masse.

§ 6.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Erbschaftsteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen derjenige, an den der Anfall gelangt, durch denselben reicher wird.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse insbesondere auch alle zu derselben gehörigen ausstehenden Forderungen, wie diejenigen, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder welche ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

§ 7.

Unsichere, bestrittene und unbekannte Theile der Masse.

Unsichere Forderungen sind zunächst von der Masse abzusetzen. Doch sind zur Sicherung der Steuer für den Fall, daß solche Forderungen zur Hebung kommen sollten, die dieselben beurkundenden Schriftstücke den zuständigen Behörden zur Aufbewahrung zu überliefern.

Ungewisse und zur Zeit der Feststellung der Masse bestrittene oder noch unbekannte Ansprüche der Masse sind, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, zur Besteuerung bei der zuständigen Behörde binnen drei Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses zur Vermeidung der in § 36 dieser Verordnung angedrohten Strafe anzumelden.

In dem Falle jedoch, wo streitige Gegenstände sich im Besitze des Erwerbers befinden, sind solche zwar sofort zu versteuern, der Erwerber ist aber befugt, wenn die Gegenstände von ihm später herausgegeben werden müssen, binnen drei Monaten die Rückerstattung der gezahlten Steuer zu fordern. Desgleichen kann für zur Zeit der Feststellung der Masse noch unbekannte oder bestrittene Ansprüche an dieselbe, welche später zur Verwirklichung gelangen, die gezahlte Steuer binnen drei Monaten zurückgefordert werden. Voraussetzung jeder Rückzahlung ist aber, daß bei Erhebung des Anspruchs auf Rückerstattung noch nicht zwei Jahre seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Steuer entrichtet ist, verstrichen sind.

§ 8.

Abzüge von der Erbmasse.

Von der steuerpflichtigen Masse kommen in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulirung sowie die den Erben nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegenden Verpflichtungen, die Erbsteuer selbst aber nicht einmal in dem Fall, daß der Erbe nach Bestimmung des Erblassers dieselbe für Zuwendungen an Dritte zu erlegen hat.

Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von Letzterem nur nach dem

Verhältniß dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug. Hypothekarische Schulden, für welche der Eigenthümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück belastend und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

Schulden und Lasten, für welche ein im Ausland belegenes Grundstück verpfändet ist, dürfen nur insoweit von der steuerpflichtigen Masse abgezogen werden, als dieselben nachweisbar den Werth des ausländischen Grundstückes übersteigen.

III. Eintritt der Steuerpflicht und Ermittlung des Werthes der Anfälle.

§ 9.

Eintritt der Steuerpflicht.

Die Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Steuerpflichtige den der Besteuerung unterliegenden Anfall erworben hat. (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1943, 2180.)

§ 10.

Feststellung des Werthes im Allgemeinen.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist der gemeine Werth (Verkaufswerth) der steuerpflichtigen Masse zur Zeit des Anfalles und, sofern nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts der Auseinandersetzung unter den Erben der Ertragswerth zu Grunde zu legen ist, dieser maßgebend.

Von allen zur Zeit des Anfalles bereits getrennten Früchten, rückständigen Zinsen und Gehältern ist die Steuer zu erlegen; noch nicht fällige Zinsen und Gehälter bleiben außer Berücksichtigung.

§ 11.

Feststellung des Werthes durch Verkauf.

Ist der angefallene Gegenstand, möge er zum beweglichen oder unbeweglichen Vermögen gehören, von dem Erwerber noch vor Regelung der Erbschaftssteuer und bevor der Gegenstand sich wesentlich verändert hat, verkauft worden, so hat die erzielte Kaufsumme als der Betrag des Werthes zu gelten.

§ 12.

Werth von Grundstücken.

1. Bei Grundstücken, welche innerhalb fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers angekauft und seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind, gilt der Ankauftspreis als Werth zur Zeit des Anfalles.
2. Liegen die unter 1 gedachten Voraussetzungen nicht vor, so geschieht die Feststellung des Werthes eines Grundstücks durch eine Taxe von zwei beeidigten Sachverständigen und einem beeidigten Obmann, welche für ritterschaftliche Landgüter auf Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium, für andere ländliche und städtische Grundstücke, sowie für ritterschaftliche Erbpacht- und Bauerstellen von der zuständigen Obrigkeit allgemein oder für den einzelnen Fall ernannt werden.

§ 13.

Bewegliche Gegenstände.

Der Werth des beweglichen Vermögens ist regelmäßig durch ein vor einer Behörde, einem Notar oder vor einem sonstigen zur Aufnahme des Nachlassverzeichnisses zuständigen Beamten errichtetes Verzeichniß mit Sachverständigen-Taxe nachzuweisen. Doch kann nach Ermessen der für die Regelung der Erbsteuer zuständigen Behörde der Werth auch durch ein eidesstattliches, von allen Erben oder deren Vertretern eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß, welches sich sowohl auf die Vollständigkeit der Aufzeichnung als auch die Richtigkeit der Taxe erstrecken muß, sowie endlich unter besonderen Umständen durch eine von den Erben oder deren Vertretern an Eidesstatt abgegebene Schätzung der summarisch bezeichneten Gegenstände festgestellt werden.

In Nachlassfällen von geringem Werth kann die für die Regelung der Erbsteuer zuständige Behörde nach ihrem Ermessen den Werth des beweglichen Vermögens auch in anderer geeigneter Weise feststellen, insbesondere von der Forderung eines eidesstattlichen, von allen Erben oder deren Vertretern eigenhändig unterschriebenen Verzeichnisses absehen. Bei Werthpapieren, welche einen Kurs haben, ist der Tageskurs zur Zeit des Anfalls entscheidend.

§ 14.

Insbesondere Fabrik- und ähnliche Antheile.

Der Werth von Fabrik-, Geschäfts- und ähnlichen Antheilen und Rechten ist erforderlichen Falls durch Schätzung von Sachverständigen festzustellen, neben welcher die Vorlegung der vom Erblasser geführten bezüglichlichen Geschäftsbücher und Berechnungen verlangt werden kann.

§ 15.

Nießbrauch und Rente.

1. Ueberschreitet der Jahresbetrag der Nutzungen und Leistungen die steuerfreie Höhe (vgl. § 5 unter III 2), so ist

- a) falls der Nießbraucher oder Rentenempfänger außerhalb Mecklenburg-Schwerins wohnt, der jährliche Nutzungswerth bei einem auf unbestimmte Zeit vermachten Nießbrauch mit $12\frac{1}{2}$, bei einem auf bestimmte Zeit vermachten Nießbrauch mit der Zahl der Nutzungsjahre, jedoch höchstens mit $12\frac{1}{2}$, zu multiplizieren und die Steuer von dem so ermittelten Betrage nach dem Verwandtschaftsgrade des Nießbrauchers zum Erblasser zu berechnen;
- b) falls der Nießbraucher oder Rentenempfänger im Inlande wohnt, von dem jährlichen Nutzungswerthe des Nießbrauchs oder der Rente für die Dauer der Nutzung jährlich eine nach dem Verwandtschaftsgrade des Nießbrauchers zum Erblasser zu berechnende Steuer zu entrichten.

Der Betrag der Steuer wird beim Anfall der Nutzung oder der Rente festgestellt und von der in Kenntniß gesetzten Kolligirungsbehörde des Steuerpflichtigen alljährlich mit der April-Hebung der Landeskontribution erhoben und in einer besonderen Berechnung an die Landes-Steuerklasse neben gleichzeitiger Benachrichtigung der Landes-Steuer-Direktion eingesandt.

Kann die Nießbrauchsteuer von dem Steuerpflichtigen nicht mehr erhoben werden, so hat die Kolligirungsbehörde dies der Landes-Steuer-Direktion unter Angabe des Grundes des Fortfalls anzuzeigen, auch im Falle eines Wohnsitzwechsels des Zahlungspflichtigen den Ort, wohin derselbe verzogen ist, mitzutheilen.

- c) Bei Nutzungen, welche auf ewige Zeit an eine juristische Person oder an eine nach § 5 unter II 1) nicht steuerfreie Stiftung vermacht sind, ist von dem Fünfundzwanzigfachen des jährlichen Ertrages der Nutzung die Substantialsteuer zu entrichten.
2. Der Jahreswerth einer Nutzung ist, soweit er nicht unzweifelhaft feststeht, schätzungsweise, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, zu ermitteln.
- Die jährliche Nutzung eines Geldkapitals ist im Zweifel zu vier vom Hundert anzunehmen.

§ 16.

Lehnsanfälle.

Lehnsanfälle werden wie allodiale Anfälle nach Maßgabe des Werthes des Gegenstandes versteuert.

§ 17.

Fideikommissanfälle.

Bei Anfällen von Familiensfideikommissen wird die Steuer nach der Vorschrift des § 15 unter 1 b dieser Verordnung von dem Werthe der einjährigen Nutzung berechnet und alljährlich erhoben. Diese Steuer ist auf die Dauer von 25 Jahren zu entrichten, falls das Fideikommiss so lange im Besitz des betreffenden Inhabers oder eines zu diesem nicht in einem erbsteuerpflichtigen Verwandtschaftsverhältniß stehenden Nachfolgers bleibt. Sobald vor oder nach Ablauf dieses Zeitraums das Fideikommiss auf einen neuen erbsteuerpflichtigen Besitzer übergeht, wird die Steuer erneut für die nächsten 25 Jahre in derselben Weise festgestellt.

Besteht das Fideikommiss lediglich aus außerhalb Mecklenburg-Schwerins befindlichen beweglichen Gegenständen, so ist die Steuer nach den Vorschriften in § 15 unter 1 a zu berechnen und sofort zu erheben.

Für die Werthsermittlung der Nutzung gelten die in § 15 unter 2 gegebenen Bestimmungen.

Die Erbschaftsteuer von Fideikommissanfällen wird bei dem zweiten und allen folgenden Anfällen nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum letzten Fideikommissinhaber berechnet.

§ 18.

Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so ist, falls der Erwerber der Substanz die Steuer nicht sofort zu erlegen wünscht, die Versteuerung des Anfalls der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz auszusetzen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Nutzungen kraft elterlicher Gewalt oder kraft ehemännlichen Rechts keine Anwendung.

Die Versteuerung erfolgt alsdann in Maßgabe des Werthes, welchen die Substanz in diesem Zeitpunkt hat.

Wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, so hat der in die Nutzung eintretende Substantialerbe für die dazwischen liegenden Anfälle eine Steuer nicht zu entrichten. Für die Berechnung der Steuer ist in diesem Falle der Verwandtschaftsgrad jedes Substantialerben zu jedem seiner vorausgehenden Erblasser in Betracht zu ziehen und die Steuer nach demjenigen Verwandtschaftsgrade, welcher den höchsten Steuersatz bedingt, festzustellen.

Auch wenn der steuerpflichtige Erbe die Steuer von der Substanz sofort entrichtet, fällt die Nießbrauchsteuer trotzdem nicht fort.

§ 19.

Bei der Nacherbfolge wird der Vorerbe als Erbe des Nießbrauchs, und der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. In den Fällen des § 2137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben jedoch sowohl der Vorerbe von dem vollen Betrag des Anfalles als der Nacherbe von dem vollen Betrag des an ihn herauszugebenden Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftsteuer zu entrichten.

Wird die Einsetzung eines Nacherben nach der Bestimmung in § 2109 erster Absatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam und hat der bisherige Vorerbe Nießbrauchsteuer gezahlt, so fällt mit dem Eintritt der Unwirksamkeit der Nacherben-Einsetzung die Verpflichtung zur Entrichtung der Nießbrauchsteuer fort, der Erbe hat jedoch dann die Erbschaftsteuer von dem Vermögen zu entrichten.

IV. Von dem Betrage der Erbschaftssteuer und den steuerpflichtigen Personen.

§ 20.

Betrag der Erbschaftssteuer.

Der Anfall wird versteuert

1. mit Einem vom Hundert des Betrags, wenn er gelangt
 - a) an vollbürtige oder halbbürtige Geschwister des Erblassers,
 - b) an von dem Erblasser angenommene Kinder;
2. mit Zwei vom Hundert des Betrags, wenn er gelangt
 - a) an Kinder von vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern des Erblassers,
 - b) an Stiefkinder des Erblassers.
Die vor der Ehe geborenen unehelichen Kinder einer Frau werden zu den Stiefkindern des Ehemannes gerechnet, es sei denn, daß sie durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sind;
3. mit Drei vom Hundert des Betrags, wenn er gelangt
 - a) an Enkel von vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern des Erblassers,
 - b) an Geschwister des Vaters oder der Mutter des Erblassers und an deren Kinder,
 - c) an Schwiegerkinder des Erblassers,
 - d) an Personen, welche dem Hausstand des Erblassers angehört und zu demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht;
4. mit Vier vom Hundert des Betrags, wenn er gelangt
 - a) an die Schwiegereltern des Erblassers,
 - b) an Stiefeltern und Stiefenkel des Erblassers;
5. mit Sechs vom Hundert des Betrags, wenn er gelangt
 - a) an Stiefgroßeltern des Erblassers,
 - b) an zusammengebrachte Geschwister, an Schwäger und Schwägerinnen des Erblassers;
 - c) an Abkömmlinge der von dem Erblasser angenommenen Kinder,
 - d) an vorstehend nicht genannte Verwandte des Erblassers bis zum 6. Grade einschließlich;
6. mit Acht vom Hundert des Betrags in allen übrigen Fällen.

§ 21.

Berechnung der Steuer.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem Antheil jeden einzelnen Erwerbers für diesen besonders berechnet.

Das Gleiche gilt von der Erbfolge in einen abgeforderten Theil des Nachlasses (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 267, 323, 353).

Die sich ergebenden Pfennigbeträge sind nach oben auf einen durch Zehn theilbaren Betrag abzurunden.

§ 22.

Bescheinigung der Verwandtschaftsgrade.

Zur Bescheinigung der Verwandtschaftsgrade dienen die amtlichen Zeugnisse öffentlicher Behörden und Beamten.

Der für die Feststellung der Steuer zuständigen Behörde soll es indessen überlassen sein, sich nach pflichtmäßigem Ermessen auch mit an Eidesstatt abgegebenen Versicherungen der Erwerber oder ihrer Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter über die Verwandtschaftsverhältnisse zu begnügen, namentlich in Fällen, wo die Geringfügigkeit der Erbschaft die Ersparung der Kosten der öffentlichen Zeugnisse empfiehlt.

§ 23.

Aufgehobene Familienverhältnisse.

Bei Festsetzung des Steuerfases kann nicht auf ein Familienverhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalls zu bestehen aufgehört hat, namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Scheidung einer Ehe eintreten, lediglich nach demjenigen Steuerfaz versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist.

§ 24.

Haftung für die Steuer.

Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalls. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse.

Erben, sowie Erbschaftskäufer, die in den Besitz der Erbschaft gelangt waren, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbbetheiligten, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder

Vermächtnisse nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftssteuer ausfolgen, widrigenfalls sie als Gesamtschuldner für die Steuer verhaftet bleiben.

§ 25.

Anmeldungs-pflicht.

Jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls ist verpflichtet, den Anfall binnen drei Monaten, nachdem er Kenntniß von ihm erlangt hat, bei der zur Feststellung der Erbschaftssteuer zuständigen Behörde anzumelden.

Es wird vermuthet, daß der zur Anmeldung Verpflichtete, sofern er in Europa sich aufhält, spätestens nach Ablauf von zwei Monaten, sofern er sich aber außerhalb Europas aufhält, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Anfall Kenntniß von demselben erlangt hat.

Auch derjenige, welchem eine Substanz ohne die Nutzung angefallen ist, hat die vorstehend vorgeschriebene Anmeldung zu beschaffen, wie derselbe ferner verpflichtet ist, nach Beendigung der Nutzung binnen der gleichen Frist hiervon bei der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Die zur Anmeldung der Anfälle verpflichteten Personen werden von dieser Verpflichtung befreit, wenn dieselbe von einem Mitberechtigten oder von einer der im zweiten Absatz des § 24 bezeichneten Personen erfüllt wird.

Die zur Feststellung der Steuer zuständigen Behörden sind verpflichtet, über die rechtzeitige Anmeldung von Amtswegen zu wachen.

§ 26.

Nachweisung des Bestandes der Erbmasse.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmelde-frist muß der für die Feststellung der Steuer zuständigen Behörde der Werth der steuerpflichtigen Erbmasse nach Maßgabe der Vorschriften im Abschnitt III dieser Verordnung dargelegt und nachgewiesen werden. Gleichzeitig sind die Nachweise über die für die Höhe der Steuer in Betracht kommenden Verhältnisse in genügender Form beizubringen.

Zu dieser Nachweisung sind die Erben in erster Linie verpflichtet und zwar auch dann, wenn sie selbst von dem Anfall einer Erbschaftssteuer nicht zu entrichten haben.

Desgleichen liegt diese Verpflichtung den Testamentsvollstreckern und Nachlaßverwaltern ob.

Anderer Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) haben die ihnen zukommenden Anfälle auf Verlangen der für die Feststellung der Steuer zuständigen Behörde darzulegen und nachzuweisen.

Längere als die in § 25 und hier für die Anmeldung und Darlegung festgesetzten Fristen können von den zur Ermittlung und Feststellung der Erbschaftsteuer berufenen Behörden bewilligt werden.

§ 27.

Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter.

Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, für unter elterlicher Gewalt stehende Personen, sowie für juristische Personen einschließlich der den letzteren gleichzuachtenden Vermögensmassen sind die in den §§ 25 und 26 festgesetzten Verpflichtungen von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

V. Von den für die Feststellung der Erbschaftsteuer zuständigen Behörden und deren Verfahren.

§ 28.

Zuständige Behörden.

Zur Ermittlung und Feststellung der Erbschaftsteuer sind berufen:

1. für Erbfälle im Gebiet des Domaniums die Großherzoglichen Aemter,
2. für Erbfälle im Gebiet der drei Landesklöster die Klosteramtsgerichte,
3. für Erbfälle in den Städten und deren Gebiet mit Einschluß der Kammereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafensorts Warnemünde, die Magistrate, sowie die aus den Magistraten verordneten Waisengerichte und sonstige Deputationen,
4. für Erbfälle, hinsichtlich deren nach § 31 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einem Hofstaatsgericht die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, die Hofstaatsgerichte,
5. für Erbfälle im Gebiet der Ritterschaft und für alle übrigen Erbfälle die Landes-Steuer-Direktion.

§ 29.

Feststellung und Erhebung der Steuer.

Die mit der Feststellung der Steuer befaßte Behörde hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse und Nachweisungen zu prüfen

und die Steuerpflichtigen zur Erledigung der auf gekommenen Erinnerungen, sowie zur etwaigen Beibringung weiterer Beweismittel binnen angemessener Frist, nöthigenfalls unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern.

Nachdem von der Behörde der Werth der steuerpflichtigen Masse ermittelt und der Betrag der zu entrichtenden Erbschaftssteuer festgestellt ist, hat die Behörde, falls die Steuer nur drei Mark oder weniger beträgt, Stempelmarken zu dem auf 10 Pfennig abzurundenden Betrag zu den Akten zu bringen, den Betrag von dem Steuerpflichtigen wahrzunehmen und daß solches geschehen ist, der Landes-Steuer-Direktion anzuzeigen.

Beläuft sich dagegen die Erbschaftssteuer auf über drei Mark, so sind die Zahlungspflichtigen mit den zu zahlenden Beträgen bekannt zu machen und anzuweisen, nicht nur den Betrag innerhalb vier Wochen an die Landes-Steuerkasse einzuzahlen, sondern auch gleichzeitig die Landes-Steuer-Direktion von der Zahlung in Kenntniß zu setzen.

Daß den Zahlungspflichtigen diese Auflage gemacht ist, hat die betreffende Behörde der Landes-Steuer-Direktion unverzüglich anzuzeigen.

Wegen Verlängerung der Frist zur Einzahlung der Erbschaftssteuer finden die Vorschriften des § 26 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Feststellung der Steuer von Amtswegen.

Erbringt der Steuerpflichtige trotz ergangener Aufforderung die zur Feststellung der Steuer erforderlichen Unterlagen nicht, so ist die Behörde, nachdem sie den Säumigen ausdrücklich auf die Folgen seiner Unterlassung hingewiesen hat, berechtigt, nach ihrem Ermessen den Betrag der Erbschaftssteuer festzusetzen.

§ 31.

Mitwirkung anderer Behörden.

Alle Behörden und Beamte, welche ein Nachlaßverzeichnis aufgenommen oder eine Erbaueinandersehung vermittelt haben, sind verpflichtet, falls steuerpflichtige Anfälle in Frage kommen, hiervon der für die Feststellung der Erbschaftssteuer zuständigen Behörde Mittheilung zu machen und dieser auf Ersuchen die betreffenden Verhandlungen mitzutheilen.

Auch haben alle übrigen Behörden, Gerichte und Ortsobrigkeiten dem Ersuchen der für die Feststellung der Steuer zuständigen Behörde oder der Landes-Steuer-Direktion auf Ertheilung von Auskunft, Vernehmung von Personen, Mittheilung von Akten u. s. w. zu entsprechen.

§ 32.

Rechtsmittel.

Gegen die Verfügungen der für die Feststellung der Erbschaftsteuer zuständigen Behörden steht dem Steuerpflichtigen eine Beschwerde an das Großherzogliche Finanz-Ministerium zu.

§ 33.

Zwangsvollstreckung.

Gegen säumige Zahlungspflichtige ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Gemäßheit der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, durchzuführen.

Zur Beitreibung von rückständigen Steuerbeträgen darf ein Grundstück nicht versteigert werden.

§ 34.

Serien.

Die gesetzlichen Gerichtsferien erstrecken sich auch auf die Erbschaftsteuerfachen.

VI. Kontrolle-, Straf-, Verjährungs- und Schlußbestimmungen.

§ 35.

Ueberwachung der Erbfälle.

Die Landesbeamten haben alljährlich bis zum 15. Januar den Obrigkeiten der Orte, in welchen Sterbefälle eingetreten und zur Eintragung in die Sterberegister gelangt sind, ein vollständiges Verzeichniß der im abgelaufenen Kalenderjahr vorgekommenen Sterbefälle nach dem in der Anlage A beigefügten Formular, jedoch ohne Ausfüllung der Spalte 3, einzureichen.

Die Obrigkeiten haben auf Grund sorgfältiger Ermittlungen in der Spalte 3 die bekannten oder vermuthlichen Erben unter Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses zum Erblasser zu benennen, auch, wenn der ohne Testament verstorbene Erblasser keine Abkömmlinge hinterlassen hat und von dessen Eltern nur noch ein Theil lebt, zu bemerken, ob neben diesem noch Geschwister oder Abkömmlinge vorverstorbenen Geschwister des Verstorbenen vorhanden sind. Ferner ist anzugeben, ob der Reinbestand der Erbschaft den

Betrag von 1000 Mark überschreitet oder nicht. Die letztere Bemerkung ist nicht erforderlich, wenn die Erben von der Erbschaftssteuer befreit sind oder die gesetzliche Vermuthung von dem geringeren Betrage einer Erbschaft Platz greift. (§ 5 unter III, 3.)

Die von den Obrigkeiten ausgefüllten und unterschriebenen Verzeichnisse sind bis zum 15. Februar an die Landes-Steuer-Direktion einzusenden.

Sind in dem verflossenen Kalenderjahre in einem obrigkeitlichen Bezirk Sterbefälle nicht eingetreten, so hat die Obrigkeit dies der Landes-Steuer-Direktion anzuzeigen.

§ 36.

Strafbestimmungen.

Wird die rechtzeitige Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles von dem hierzu Verpflichteten unterlassen oder von demselben die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung des Nachweises des Bestandes der Erbmasse innerhalb der in § 26 vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, so kann gegen denselben auf eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark erkannt werden.

Wer es unternimmt, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, verfällt wegen Steuerhinterziehung in eine Geldstrafe, die das Doppelte der hinterzogenen Steuer beträgt. Daneben ist die nicht oder zu wenig entrichtete Steuer nachzuzahlen.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht mehr ermittelt werden, so tritt Geldstrafe bis zu 10000 Mark ein.

Der Hinterziehung der Erbschaftssteuer macht sich insbesondere schuldig:

1. wer zu einem Anfall gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, wissentlich verschweigt oder den Werth solcher Gegenstände wider besseres Wissen zu niedrig angiebt;
2. wer über Thatfachen, welche auf die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuerfalles oder des Steuerbetrages von Einfluß sind, wissentlich unrichtige Angaben macht;
3. wer zur Begründung eines Anspruches auf Zurückerstattung von Erbschaftssteuern unwahre Thatfachen vorbringt oder falsche Beweismittel vorlegt.

Ist in den Fällen des Absatz 1 nach den Umständen anzunehmen oder kann dem Steuerpflichtigen nachgewiesen werden, daß er die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, unterlassen hat, so verfällt derselbe in die wegen Steuerhinterziehung bestimmte Strafe. Vgl. Abs. 2 und 3.

Werden in den Fällen unter 1 bis 3 die unvollständigen und unrichtigen Angaben noch vor der Feststellung der Erbschaftssteuer von dem Steuerpflichtigen vervollständigt oder berichtigt, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark erkannt werden.

In den Fällen 1, 2 und 3 fällt die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung fort, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder falscher eidesstattlicher Versicherung ausgeführt ist und wegen dieser Straftaten Bestrafung auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eingetreten ist.

Sonstige Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und Nicht-Erfüllung gemachter Auflagen können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark geahndet werden.

§ 37.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt im Verwaltungswege. Die Entscheidung wird durch Strafbescheid erlassen. Zuständig für die Erlassung des Strafbescheides sind die für die Feststellung der Erbschaftssteuer zuständigen Behörden.

Eine Umwandlung der auf Grund dieser Verordnung erkannten Geldstrafen, zu deren Entrichtung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt, auch darf zur Beitreibung der Geldstrafen ein Grundstück nicht zwangsweise versteigert werden.

Die aufgetommenen Geldstrafen fließen in die Landes-Steuer-Kasse, die Ordnungsstrafen in die Kasse der die Strafe erkennenden Behörde.

§ 38.

Verjährung.

1. Die Erbschaftssteuer-Forderung verjährt:

- a) wenn die Steuer noch nicht festgestellt ist, in zehn Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem der steuerpflichtige Anfall erfolgt ist oder, wenn schon amtliche auf die Ermittlung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welches die letzte derartige Handlung fällt; dagegen
- b) wenn die Steuer bereits festgestellt war, in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt oder in welchem die letzte auf die Beitreibung der Steuer gerichtete Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung des Anspruchs auf die Steuer von Anfällen einer Substanz ohne die Nutzung beginnt erst mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu laufen, in welchem die Nutzung mit der Substanz vereinigt ist.

2. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung verjährt in drei Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Geldstrafen in fünf Jahren, die der Ordnungsstrafen in einem Jahr.

§ 39.

Zurückstattung von Steuern.

Eine Erbschaftsteuer, welche ohne rechtlichen Grund gezahlt ist, kann, abgesehen von dem im letzten Absatz des § 7 dieser Verordnung bezeichneten Fall, welcher nach der Vorschrift daselbst zu behandeln ist, innerhalb zwei Jahre vom Ablauf des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Steuer gezahlt ist, mittelst Antrags an die Landes-Steuer-Direktion zurückgefordert werden.

Gegen die Versagung solcher Zurückstattung steht dem Antragsteller die Beschwerde an das Großherzogliche Finanz-Ministerium frei.

§ 40.

Ueberwachungspflicht der Behörden.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu achten und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe der Landes-Steuer-Direktion zur Anzeige zu bringen.

Insbefondere liegt den Behörden ob, in Fällen richterlicher Todeserklärung vor Auskehrung des Vermögens die Entrichtung der Erbschaftsteuer zu veranlassen.

§ 41.

Kosten.

1. Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Erbschaftsteuersachen sind stempelfrei.

2. Als Gebühr für das gesammte Verfahren bei der für die Feststellung der Erbschaftsteuer zuständigen Behörde werden vier Zehnthelle der vollen Gebühr nach Satz A. des § 23 der Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1899 von dem Werth der steuerpflichtigen Masse erhoben.

Das Verfahren bei der Landes-Steuer-Direktion ist gebührenfrei.

3. Auf die Erhebung von Auslagen finden die Vorschriften des § 116 der Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1899 entsprechende Anwendung.

§ 42.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. die Revidirte Kollateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858 (Regierungs-Blatt 1858, No. 30);
2. die Verordnung vom 3. Februar 1868, betreffend die fernere Gültigkeit des § 10 der Revidirten Kollateral-Erbsteuer-Ordnung (Regierungs-Blatt 1868, No. 13);
3. der erste Absatz des § 16 der Verordnung vom 14. August 1875, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875 (Regierungs-Blatt 1875, No. 22);
4. die Verordnung vom 6. März 1876, betreffend die Einsendung der Todtenlisten zur Kontrolirung der Kollateral-Erbsteuer (Regierungs-Blatt 1876, No. 10);
5. die Verordnung vom 24. Juni 1879 zur Abänderung der Revidirten Kollateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11. September 1858 (Regierungs-Blatt 1879, No. 34).

Für die vor dem 1. Januar 1900 eingetretenen Anfälle, mit Ausschluß der Anfälle einer Substanz ohne die Nutzung, kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Dies gilt insbesondere von den Listen über die Sterbefälle, welche die Standesbeamten bis zum 15. Januar an die Obrigkeiten einzureichen haben.

Auch sind die am 1. Januar 1900 anhängigen, aber noch nicht abgemachten Erbsteuerfälle von der nach den bisherigen Bestimmungen zuständigen Behörde zu erledigen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Liste

der im Kalenderjahre

in*)

gestorbenen Personen.

Nach dem Sterberegister des Großherzoglichen

Standesamts



*) Wenn der Standesamtsbezirk Ortschaften aus verschiedenen obrigkeitlichen Bezirken umfasst, so ist für jeden obrigkeitlichen Bezirk eine Liste erforderlich. Entscheidend ist dabei allemal der Sterbeort.

(N. 47.) Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend Erhebung einer Fideikommißsteuer.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen wegen Erhebung einer Fideikommißsteuer was folgt.

§ 1.

Von jedem neu errichteten Familienfideikommiß und von jedem einem bestehenden Familienfideikommiß neu hinzugefügten Gegenstand ist für die Entziehung der zum Fideikommiß gehörenden Gegenstände aus dem freien Verkehr eine Fideikommißsteuer zu entrichten.

§ 2.

Die Fideikommißsteuer beträgt Ein vom Hundert des Werths der zum Fideikommiß gehörenden Gegenstände.

§ 3.

Die Fideikommißsteuer ist vom Fideikommißinhaber zu entrichten, sobald das Fideikommiß in Wirksamkeit tritt.

§ 4.

Die Entrichtung der Fideikommißsteuer erfolgt in Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1. Der Steuerpflichtige zahlt von dem festgestellten Steuerbetrag (§ 5) von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden landesüblichen Termine einschließlich ab sechs vom Hundert jährlich in halbjährlichen in den landesüblichen Terminen fälligen Theilbeträgen. Von dieser Zahlung werden vier vom Hundert auf die Verzinsung und zwei vom Hundert auf den Abtrag gerechnet. Auf den Abtrag werden ferner in jedem Zahlungstermine auch die Zinsen angerechnet, die über den jeweiligen Bestand des Steuerbetrages hinaus bezahlt werden (ersparte Zinsen).
2. Die Zahlung hört auf, wenn nach den Bestimmungen unter Nr. 1 der Steuerbetrag abgetragen ist.
3. Verstirbt der Steuerpflichtige vor dem unter Nr. 2 bestimmten Zeitpunkte oder scheidet derselbe aus dem Genuß des Fideikommisses

aus, so geht die Verpflichtung desselben (Nr. 1) auf den Fideikommißfolger über.

4. Dem Steuerpflichtigen steht frei, den Steuerbetrag oder einen Theil desselben alsbald nach dem Eintritt der Steuerpflicht oder während des Zeitraumes unter Nr. 1 und Nr. 2 zu zahlen. Bei Theilzahlungen bleibt die Verpflichtung aus Nr. 1 unberührt.
5. Hat der Stifter des Fideikommisses angeordnet, daß die Fideikommißsteuer zu entrichten ist, sobald das Fideikommiß in Wirksamkeit tritt, so behält es bei dieser Anordnung das Bewenden.
6. Die Berechnung über die Verzinsung und den Abtrag der Steuer führt die Landes-Steuer-Direktion.

Dem Steuerpflichtigen ist jährlich im Juli eine Abschrift dieser Berechnung mitzutheilen.

§ 5.

Auf die Anmeldung des Eintritts der Steuerpflicht, auf die Berechnung des Werthes des Fideikommißvermögens, auf die Feststellung der Steuer und das bei derselben zu beobachtende Verfahren, sowie hinsichtlich der Einzahlung der Steuer finden die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftsteuer, einschließlich der in derselben enthaltenen Strafbestimmungen entsprechende Anwendung.

Die für die Ermittlung und Feststellung der Fideikommißsteuer zuständige Behörde ist die Landes-Steuer-Direktion.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Von bereits vor diesem Tage in Wirksamkeit getretenen Fideikommissen oder Fideikommißzulegungen, deren Besteuerung nach dem bisherigen Recht um deswillen aufgeschoben ist, weil sie sich noch im Besiz der Stifter selbst befinden, ist die Fideikommißsteuer beim Anfall an den ersten Nachfolger von diesem zu entrichten.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 29. Dezember 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 48.) Verordnung, betreffend die Verzinsung hinterlegten Geldes. (N. 49.) Bekanntmachung, betreffend die Führung des Rezepturbuches in den Apotheken.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Rechtshülseverkehr mit Oesterreich. (2) Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Vorschriften im § 64 Abs. 2 und 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 18. Juli 1899. (3) Bekanntmachung, betreffend Formulare zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in Wildschadenssachen.

Druckfehler-Berichtigung.

I. Abtheilung.

(N. 48.) Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Verzinsung hinterlegten Geldes.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend das Hinterlegungsverfahren (Hinterlegungsordnung), vom 9. April 1899, was folgt:

Der Zinssatz für hinterlegtes Geld wird auf zwei vom Hundert für das Jahr bis auf Weiteres bestimmt.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

N. von Bülow. von Amsberg. N. von Pressentin.

(N. 49.) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1899, betreffend Führung des Rezepturbuches in den Apotheken.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir finden uns veranlaßt, die Bekanntmachung vom 24. April 1832, betreffend die in die Rezepturbücher einzutragenden Rezepte, mit der Maßgabe hierdurch wieder aufzuheben, daß die Bestimmung in § 2 Absatz 2 Kapitel IX der neuen Medizinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 wieder in Geltung tritt, wonach

in das in jeder Apotheke zu führende eigene Rezepturbuch jedes zubereitete Rezept nach dem Datum und Nummer, wie es eingegangen, nebst dem Namen des Arztes und des Kranken eingetragen wird.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Dezember 1899, betreffend den Rechtshülseverkehr mit Oesterreich.

In den neuen österreichischen Civilprozeß-Gesetzen ist als Beweismittel auch die eidliche Vernehmung einer Prozeßpartei zugelassen. Nachdem das Ersuchen

eines österreichischen Gerichtes um Aufnahme eines derartigen Beweises von einem deutschen Gerichte — weil mit der Reichs-Civilprozeß-Ordnung in Widerspruch stehend — als unzulässig abgelehnt ist, werden die einheimischen Gerichte darauf hingewiesen, daß der Erledigung solchen Ersuchens reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Denn wenn eine derartige Vernehmung insbesondere auch mit den Grundsätzen des deutschen Civilprozesses nicht im Einklange steht, so gelten doch diese mit der ganzen Gestaltung des Verfahrens wesentlich zusammenhängenden Grundsätze nur für das von der Civilprozeß-Ordnung örtlich und sachlich beherrschte Gebiet. Die Gerichte werden deshalb die Erledigung eines von einem österreichischen Gerichte gestellten Ersuchens vorgenannter Art nicht aus dem Grunde ablehnen dürfen, weil die deutsche Civilprozeß-Ordnung die eidliche Vernehmung einer Partei nicht kennt.

Schwerin, den 21. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 23. Dezember 1899, betreffend Ausführung der Vorschriften im § 64 Abs. 2 und 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Zur Ausführung der Vorschriften im § 64 Abs. 2 und 6 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 wird vom unterzeichneten Ministerium das Nachstehende bestimmt:

1. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind von der unteren Verwaltungsbehörde zu den im § 59 des Gesetzes vorgesehenen Obliegenheiten nach einander in der Reihenfolge zuzuziehen, in welcher sie gewählt worden sind.

2. Die Vertreter sind von der unteren Verwaltungsbehörde zu der mündlichen Verhandlung unter näherer Bezeichnung der Sache, in welcher ihr Gutachten erfordert wird, zu laden.

3. Vertreter, welche am Erscheinen behindert sind, haben unter Angabe der Behinderungsgründe hiervon ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen.

4. Beschwerden über Strafen, welche die untere Verwaltungsbehörde auf Grund von § 90 Abs. 2 in Zusammenhalt mit § 61 des Gesetzes festgesetzt

hat, sind binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung beim Ministerium des Innern einzulegen.

5. Das Gutachten ist von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund von Fragebögen zu erstatten, welche von der Versicherungsanstalt kostenfrei zur Verfügung der unteren Verwaltungsbehörden gestellt werden.

6. Bei der Uebersendung des Gutachtens an den Vorstand der Versicherungsanstalt sind anzuschließen: der Antrag nebst Quittungskarte und Geburtschein, die Bescheinigungen über den Inhalt der früheren Quittungskarten, Bescheinigungen auf Grund von § 9 Abs. 2 des Gesetzes, Arbeitsbescheinigungen, die entstandenen Vorverhandlungen, etwaige ärztliche Bescheinigungen und was sonst für die Beurtheilung der Sachlage von Bedeutung ist.

7. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie sonstige durch das Verfahren entstehende baare Auslagen, welche die Versicherungsanstalt zu erstatten hat, sind von der unteren Verwaltungsbehörde zu verlegen.

Die Erstattung des Verlaages ist bei der Einsendung der Rentensache beim Vorstande der Versicherungsanstalt unter Benützung eines von diesem den unteren Verwaltungsbehörden kostenfrei zur Verfügung zu stellenden Quittungsbogens zu beantragen.

Schwerin, den 23. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 23. Dezember 1899, betreffend Formulare zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in Wildschadenssachen.

Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes in Wildschadenssachen hat das unterzeichnete Ministerium in Grundlage der Verordnung vom 9. April d. Js., betreffend den Ersatz von Wildschaden, zur Benützung für die Parteien wie für die Schiedsmänner Formulare aufstellen lassen, und zwar:

1. für die Wildschadensanzeige (§ 12),
2. für die Eingangsbescheinigung des Jagdberechtigten (§ 14) und die Erklärung desselben auf den Ersakanspruch (§ 13),
3. für den Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens (§§ 15 und 16),
4. für die Entscheidung des Schiedsmannes, durch welche der Antrag als unzulässig verworfen wird (§ 16 Abs. 4),

5. für die Ladung der Parteien zum Verhandlungstermin (§ 18),
6. für den Vergleich vor dem Schiedsmann (§ 19 Abs. 1 und 3),
7. für das Verhandlungsprotokoll und die Schadensfeststellung durch den Schiedsmann (§ 19 Abs. 3).

Den Formularen ist in kurzen Anmerkungen eine Geschäftsanleitung beigegeben.

Die Formulare 1 bis 3 können von den Parteien bei den hiesigen Hofbuchdruckereien und bei der Buchdruckerei von Ed. Herberger hier selbst zum Preise von 10 Pfg. für das Stück oder 1,25 Mk. für 25 Stück bezogen werden.

Die Formulare 4 bis 7 werden an die Schiedsmänner und stellvertretenden Schiedsmänner unentgeltlich abgegeben. Bezügliche Anträge sind unter Angabe der gewünschten Anzahl von Exemplaren an die Registratur des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu richten.

Schwerin, den 23. Dezember 1899.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Druckfehler = Berichtigung.

In No. 58 des Regierungs-Blatts muß es heißen:

1. auf Seite 920 Zeile 3 v. o. statt § 50: § 54;

2. in dem Inhaltsverzeichnis auf Seite 922

statt §§	1 bis	90:	§§	1 bis	94
"	§§ 43	" 52:	§§ 43	"	56
"	§§ 53	" 61:	§§ 57	"	65
"	§§ 62	" 70:	§§ 66	"	74
"	§§ 71	" 75:	§§ 75	"	79
"	§§ 76	" 78:	§§ 80	"	82
"	§§ 79	" 86:	§§ 83	"	90
"	§§ 87	" 90:	§§ 91	"	94
"	§§ 91	" 110:	§§ 95	"	114
"	§ 111:	§ 115			
"	§§ 112 bis	131:	§§ 116 bis	135	

statt §§ 112 bis 119: §§ 116 bis 123
" §§ 120 " 122: §§ 124 " 126
" §§ 123 " 130: §§ 127 " 134
" § 131: § 135
" §§ 132 bis 136: §§ 136 bis 140;

3. auf Seite 959 Zeile 16 v. o. statt Ablehnung: Ablehnung.

In No. 59 des Regierungs-Blatts sind auf Seite 967 in Zeile 8 v. u. hinter „1899“ die Worte einzufügen:

zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1899.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Dezember 1899.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 50.) Verordnung zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

I. Abtheilung.

(N^o 50.) Verordnung vom 22. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin verordnen zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 — Reichs-Gesetzblatt 1898, S. 369 ff.) nach vorgängiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hierdurch, was folgt:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der mit diesem Gesetzbuche zusammenhängenden Reichs- und Landesgesetze treten für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses nur soweit in Wirksamkeit, als nicht aus den bestehenden Hausgesetzen und aus den nachstehenden Bestimmungen sich ein Anderes ergibt.

I. Volljährigkeitserklärung.

§ 1.

Minderjährige, nicht zur Regierung berufene Mitglieder des Großherzoglichen Hauses können für volljährig erklärt werden.

Die Volljährigkeitserklärung steht dem Großherzog zu.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die in dem ersten Abschnitte des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Gerichte gegebenen Vorschriften finden keine Anwendung.

Die Verfügung, durch welche ein minderjähriges Mitglied des Großherzoglichen Hauses für volljährig erklärt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen in Wirksamkeit.

II. Wohnsitz.

§ 3.

Als Wohnsitz der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses gilt Schwerin

III. Ehe.

§ 4.

Bei Vermählungen von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses findet ein Aufgebot nicht statt.

§ 5.

Bei dem Erlaß des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz II. Königlich-lichen Hoheit an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses vom 4. Dezember 1875, betreffend das für die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses errichtete Standesamt, behält es, jedoch mit der nachstehenden Ergänzung beziehungsweise Abänderung, das Bewenden:

1. die Ehe kann vor dem Standesbeamten des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise dessen Vertreter auch außerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin geschlossen werden;
2. die Eintragungen in das Heirathsregister sollen in der Form einer den §§ 1317, 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 54

des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung entsprechenden Verhandlung erfolgen.

§ 6.

Die Bewilligung einer nach den §§ 1303 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung erfolgt durch den Großherzog.

§ 7.

Es bedarf zum Abschlusse eines Ehevertrags weder der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar nach der Eintragung des Vertrags in das Güterregister.

Durch den Ehevertrag kann der Güterstand auch durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Ein nicht mittels Staatsvertrags geschlossener Ehevertrag ist für die Vertragsschließenden sowie für Dritte wirksam, sobald er von dem Großherzog bestätigt worden ist.

§ 8.

In Ansehung der Ehescheidung verbleibt es bei dem bisherigen Landesrechte, nach welchem eine Ehe nicht nur durch gerichtliches Urtheil, sondern auch kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit durch landesherrliches Reskript geschieden werden kann.

Im Falle der Scheidung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit tritt die Auflösung der Ehe mit der Bekanntmachung des landesherrlichen Reskripts ein. Erfolgt die Bekanntmachung an den einen Ehegatten früher als an den andern Ehegatten, so ist die spätere Bekanntmachung maßgebend. Die Bekanntmachung an einen Ehegatten, der sich nicht in Mecklenburg-Schwerin aufhält, kann dadurch bewirkt werden, daß eine Ausfertigung des Reskripts für den Ehegatten bei dem Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise bei dessen Vertreter (Hausministerium) niedergelegt wird.

IV. Elterliche Gewalt.

§ 9.

Der Mutter steht die elterliche Gewalt weder während der Dauer der Ehe noch nach Auflösung derselben zu.

V. Vormundschaft.

§ 10.

Wegen der Vormundschaften verbleibt es bei den Bestimmungen der Hausgesetze.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen der Hausgesetze über das Recht der fürstlichen Wittwen auf Erziehung ihrer minderjährigen fürstlichen Kinder (cura educationis).

§ 11.

Soweit die Hausgesetze nicht ein Anderes bestimmen, kann der Großherzog die Wittwen von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses zu Vormünderinnen ihrer minderjährigen fürstlichen Kinder bestellen, den Vormünderinnen auch einen Gegenvormund oder einen Mitvormund beordnen.

§ 12.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berufung zur Vormundschaft, über die Mitwirkung des Gemeindewaisenraths, über die befreite Vormundschaft und über den Familienrath kommen nicht zur Anwendung.

§ 13.

Die Verwaltung des Mündelvermögens kann vom Großherzog der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts beziehungsweise dem Vorstand derselben übertragen, auch dieser Behörde beziehungsweise dem Vorstand derselben Vollmacht zur Vertretung des Mündels in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ertheilt werden.

Wegen des Gerichtsstandes und der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten gegen den Großherzog und gegen die übrigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Zivilprozeß-Ordnung.

§ 14.

Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 finden auf die Vormundschaft und auf die vorläufige Vormundschaft über Volljährige sowie auf die Pflegschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

VI. Erbrecht.

§ 15.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses können einseitige Verfügungen von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) in ordentlicher

Form auch vor dem Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise vor dessen Vertreter (Hausministerium) oder vor dem Großherzoglichen Hofmarschallamtsg richt errichten.

Die in Ansehung der Errichtung eines Testaments vor Gericht im Bürgerlichen Gesetzbuche getroffenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Wird das Testament vor dem Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise vor dessen Vertreter (Hausministerium) errichtet, so werden die Verfügungen eines Gerichtsschreibers durch den von dem Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise von dessen Vertreter zugezogenen Ministerialsekretär oder Ministerialregistrator wahrgenommen.

Ein in Gemäßheit der beiden vorstehenden Absätze errichtetes Testament steht in rechtlicher Bedeutung einem vor Gericht errichteten Testament gleich.

§ 16.

Testamente von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses, welche durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet sind (eigenhändige Testamente), können dem Minister des Großherzoglichen Hauses, beziehungsweise dessen Vertreter (Hausministerium) in amtliche Verwahrung übergeben werden. Erfolgt die Uebergabe durch den Erblasser persönlich, so finden auf dasselbe die für ein vor Gericht errichtetes Testament getroffenen Vorschriften entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die an den Erblasser persönlich auf dessen Verlangen geschehene Rückgabe auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß ist.

§ 17.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des an das Großherzogliche Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Reskripts vom 1. Juli 1876, betreffend die Errichtung von Testamenten des Großherzogs.

§ 18.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses können Erbverträge auch vor dem Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise vor dessen Vertreter oder vor dem Großherzoglichen Hofmarschallamtsggerichte schließen und auch vor denselben Erbverträge durch Vertrag aufheben. Dies gilt auch in dem Falle, daß der andere Vertragsschließende nicht dem Großherzoglichen Hause angehört.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schließung und über die Aufhebung von Erbverträgen sowie die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 19.

Erbverzichtsverträge und Verträge, durch welche ein Erbverzicht aufgehoben wird, sowie Verträge, durch welche auf getroffene letztwillige Zuwendungen verzichtet wird, können Mitglieder des Großherzoglichen Hauses auch vor dem Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise dessen Vertreter oder vor dem Großherzoglichen Hofmarschallamtsgerichte schließen. Dies gilt auch in dem Falle, daß der andere Vertragsschließende nicht dem Großherzoglichen Hause angehört.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht sowie die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

VII. Vormundschaftsgericht.

§ 20.

Die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts stehen dem Großherzog zu. Der Großherzog kann für das Verfahren in Vormundschaftssachen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 21.

Ist die Vormundschaft einem Vormund oder einer Vormünderin übertragen, ohne daß der Großherzog die Mitvormundschaft übernommen hat, so sind die Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts durch den Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise durch dessen Vertreter wahrzunehmen, sofern nicht im Einzelfalle der Großherzog AllerhöchstSich diese Berrichtungen vorbehält.

Wegen der Wahrnehmung der Berrichtungen des Gerichtschreibers findet die Bestimmung des § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Ueber Beschwerde gegen die auf Grund des ersten Absatzes getroffenen Entscheidungen des Ministers des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise dessen Vertreters entscheidet der Großherzog.

§ 22.

Ist in Gemäßheit des § 13 Abs. 1 dieser Verordnung die Verwaltung des Mündelvermögens der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts beziehungsweise dem Vorstand derselben übertragen, auch dieser Behörde beziehungsweise dem Vorstand derselben Vollmacht zur Vertretung des Mündels in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erteilt, so entscheidet über Beschwerden gegen die von der Behörde beziehungsweise von deren Vorstand getroffenen Entscheidungen der Großherzog, auch wenn die Wahrnehmung der Berrichtungen des Vormundschaftsgerichts durch den Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise durch dessen Vertreter erfolgt.

VIII. Nachlaßgericht.

§ 23.

Die Berrichtungen des Nachlaßgerichts sind von dem Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise von dessen Vertreter (Hausministerium) wahrzunehmen, sofern nicht im Einzelfalle der Großherzog Allerhöchst Sich diese Berrichtungen vorbehält.

Wegen Wahrnehmung der Berrichtungen des Gerichtsschreibers findet die Bestimmung des § 15 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Ueber Beschwerden gegen die auf Grund des ersten Absatzes getroffenen Entscheidungen des Ministers des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise dessen Vertreters (Hausministerium) entscheidet der Großherzog.

IX. Beurkundung von Rechtsgeschäften und Beglaubigung von Unterschriften.

§ 24.

Der Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise dessen Vertreter ist auch zuständig

1. für die Beurkundung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses oder von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern anderer fürstlichen Häuser;
2. für die Beurkundung von Erklärungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses;

3. für die Beglaubigung von Unterschriften der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Auf die Beurkundung und Beglaubigung durch den Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise durch dessen Vertreter finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 167—183 und der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 75—84, 87—90, sowie wegen Wahrnehmung der Berrichtungen eines Gerichtschreibers die Bestimmung des § 15 Abs. 2 Satz 2 und wegen der Beschwerde die Bestimmung des § 21 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die Beurkundung und die Beglaubigung durch den Minister des Großherzoglichen Hauses beziehungsweise durch dessen Vertreter stehen in rechtlicher Beziehung der gerichtlichen Beurkundung und der gerichtlichen Beglaubigung gleich.

X. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Die auf den Großherzog sich beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden während der Dauer einer Regentschaft auf den Regenten entsprechende Anwendung.

§ 26.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Preßentin.

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06861 5015

